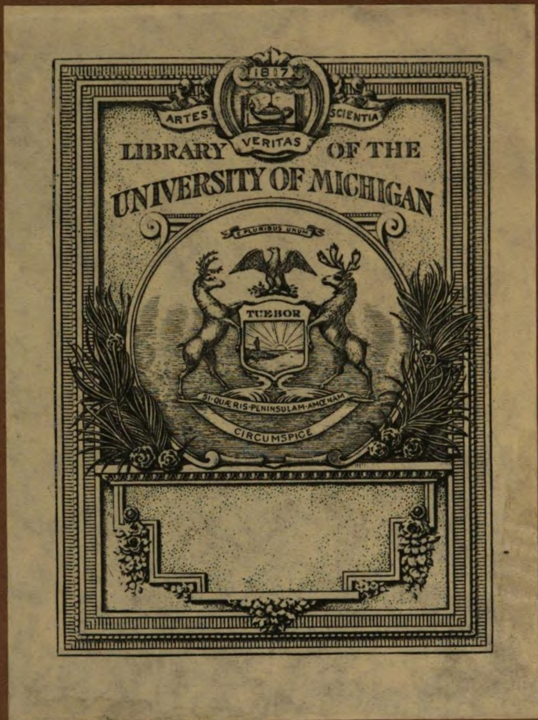
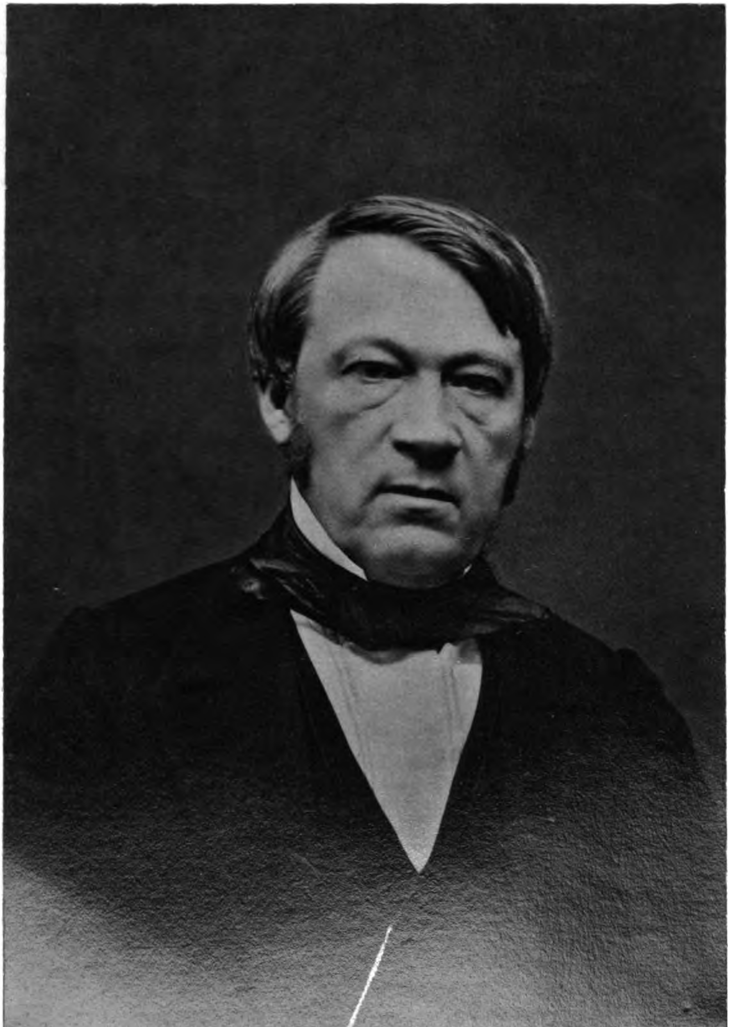
Hansische Geschichtsblätter

Hansischer Geschichtsverein (Lübeck, Germany)


1817
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
E PLURIBUS UNUM
TUEBOR
SI QUÆRIS PENINSULAM AMŒNAM
CIRCUMSPICE



G. Waitz.

HANSISCHE

GESCHICHTSBLÄTTER

HERAUSGEGEBEN

VOM

VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

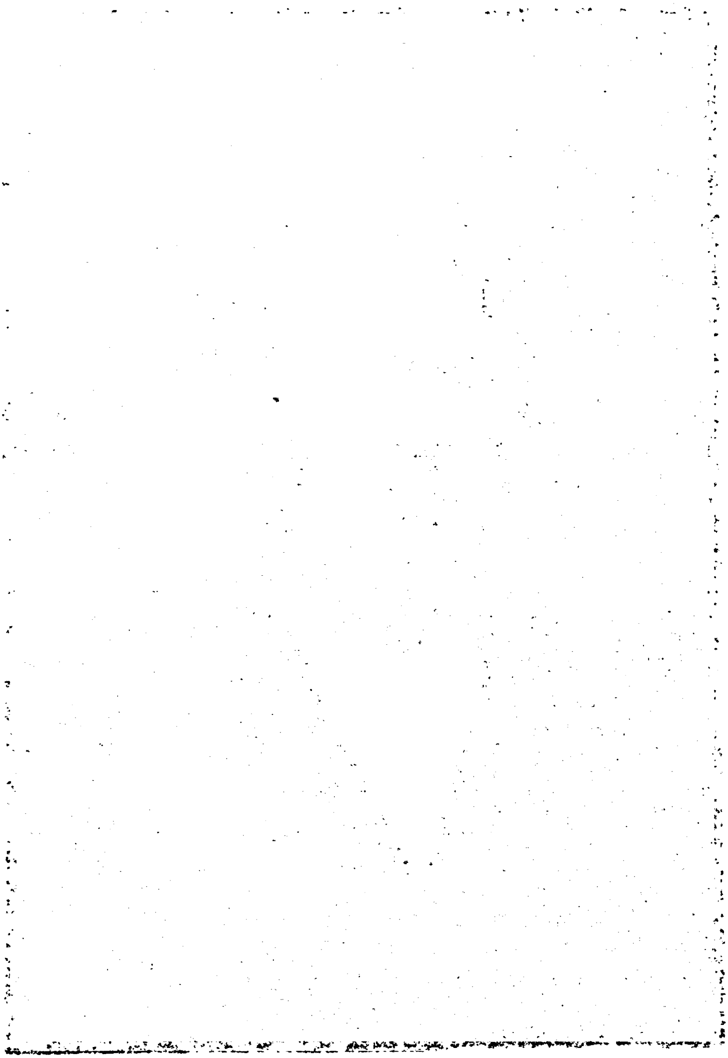
JAHRGANG 1885.



LEIPZIG,

VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.

1886.



G. Waitz.

HANSISCHE

GESCHICHTSBLÄTTER.

HERAUSGEGEBEN

VOM

VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

JAHRGANG 1885.



LEIPZIG,

VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.

1886.

INHALT.

I.

ZUR ERINNERUNG
AN
GEORG WAITZ.

VORTRAG

AUF DER VERSAMMLUNG DES HANSISCHEN GESCHICHTS-VEREINS ZU QUEDLINBURG

AM 15. JUNI 1886

GEHALTEN VON

FERDINAND FRENSDORFF.

Inmitten dieser blühenden Natur, dieses festlichen Schmuckes, inmitten dieser Versammlung, in der alte Freunde und Bekannte sich des Wiedersehens freuen, liegt es mir ob, an Sie, hochgeehrte Versammlung, Worte der Trauer zu richten, Worte des Andenkens an einen Mann, der der Stolz dieser Versammlungen war und den wir nimmer wiedersehen sollen. Eine ernste Aufgabe; ich darf sie nicht auch eine schwere nennen. Die Erinnerung an die letzte Maiwoche dieses Jahres, wem sollte sie in einer Versammlung von Geschichtsforschern und Geschichtsfreunden nicht von selbst die Worte auf die Lippen rufen!

Zwei Männer, ein langes thätiges Leben hindurch bemüht, ihrer Wissenschaft zu dienen und sie auf den Höhenpunkt zu fördern, den sie jetzt einnimmt und nie zuvor eingenommen hat, zwei Männer, in Wissenschaft und Leben verbunden seit den Jahren, da der eine zu den Füssen des andern sass, und bei aller Verschiedenheit und Selbständigkeit ihrer Naturen allezeit treu zu einander haltend, sinken fast zu gleicher Zeit auf das Krankenlager. Man war so gewohnt, beide ununterbrochen in unvergleichlicher Frische und Rüstigkeit des Leibes wie des Geistes wirken und schaffen zu sehen, dass der Gedanke an das Aufhören dieser Kraft nie ernstlich erwogen war. Wenn er bei der Erkrankung des älteren, den ein gnädiges Geschick weit über die Grenze erhalten hatte, die dem menschlichen Leben gesetzt zu sein pflegt, unabweislich ward, wie hätte man solche Gefahr bei dem jüngeren besorgen sollen, den niemand trotz seiner siebenzig Jahre einen Greis zu nennen wagte? Und nun raffte der Tod wie auf einen Schlag beide hinweg! Man sucht vergebens nach einer ähnlichen Erscheinung. Aus einem der ältesten Geschichtsbücher tönt ein Sang herüber von den Helden, die im

Streit auf den Höhen gefallen, die, wie sie im Leben verbunden waren, auch im Tode nicht geschieden sind.

Und doch bei aller Aehnlichkeit, wie verschieden wird der Heimgang dieser beiden Häupter deutscher Geschichtswissenschaft wirken!

Ranke hatte schon seit Jahren seine anregende, fruchtbare Thätigkeit als Lehrer eingestellt und sich auf schriftstellerische Wirksamkeit beschränkt. Was er einst an Jacob Grimm rühmte, dass er mit der Anstrengung eines jungen Mannes, der sich erst einen Namen erwerben wolle, seinen Arbeiten sich widme, galt von ihm selbst in vollstem Maasse. Fast Jahr für Jahr seines Lebensabends bereicherte der grosse Geschichtschreiber seine Nation um ein neues Werk seines Geistes, die Wissenschaft und die Kunst der Historiographie fördernd, bis ihm der Tod die Feder aus der Hand nahm.

Georg Waitz hatte zwar auch in den letzten Jahren die Stellung eines öffentlichen Lehrers verlassen; aber der grösste und beste Theil seines Wirkens hat doch diesem Berufe angehört. Wer es zusammenfassen wollte, dies reiche Menschenleben, könnte seinen Inhalt nicht besser bezeichnen als mit: Forschen und Lehren und Anleiten anderer zum Lernen und Forschen. Das ist ja auch wohl der Inbegriff der Thätigkeit eines deutschen Professors. Ich besorge keinen Widerspruch, wenn ich Waitz den deutschen Professor in der schönsten, besten Verwirklichung nenne. Der Stand wird all den Tadel, der sich mit Recht oder mit Unrecht an den Titel gehängt hat, gern in den Kauf nehmen, wenn er sich eines Repräsentanten wie dieses rühmen kann. Waitz ist auch in seinem Berufe, zu forschen und zu lehren, nicht müde geworden. Als er die Zeit gekommen glaubte, um das Lehren vom Katheder herab aufzugeben, da hat er nicht nur wie vordem gearbeitet und die Resultate seiner Untersuchungen dem gelehrten Publikum vorgelegt, sondern sich der anweisenden und leitenden Thätigkeit in erhöhtem Maasse gewidmet, seine grosse organisatorische Kraft einsetzend, um die der deutschen Geschichte des Mittelalters zugewandten Arbeiten und Arbeiter zu sammeln und zu fördern, selbst immer die beste Anleitung durch sein Beispiel, seine eigene That gewährend.

In diesem Sinne hat auch unser Verein sich seiner Theil-

nahme zu erfreuen gehabt. Und wenn eine Reihe gelehrter Körperschaften, die seiner Mitarbeiterschaft oder seiner Leitung entbehren, schmerzbewegt das frische Grab des grossen Forschers umstehen, so haben wir nicht am wenigsten Grund, einen Kranz der Trauer, der Erinnerung und des Dankes niederzulegen:

Denn er war unser! Mag das stolze Wort
Den lauten Schmerz gewaltig übertönen.

Wie eigen fügt es sich, dass wir gerade an dieser Stätte sein Gedächtniss begehen! Diesen historischen Boden umschweben die Geister Heinrichs I. und Mathildens. Die erste Arbeit, welche Waitz' Namen begründete, galt diesem Könige. Sein ganzes Leben hindurch ist ihm diese Arbeit lieb gewesen, nicht blos weil sie seine Erstlingsarbeit war; galt es doch hier, ein geschichtliches Bild rein herauszuarbeiten und zu befreien von dem, womit Sage, Dichtung und subjective Auffassung es verschleiert und entstellt hatten. Noch zweimal hat er die bessernde Hand an das Buch legen können, zuletzt noch in dem Jahre vor seinem Tode. Auch der Held dieses Buches ist ihm immer sympathisch geblieben, diese kraftvolle und doch maasshaltende Natur. »Deutschland sah selten einen gleichen, nie einen würdigern, grössern König«: so fasst er sein Urtheil über ihn zusammen. Als im Februar 1871 die Universität Göttingen an Kaiser Wilhelm nach Versailles ihren Glückwunsch richtete, da versäumte die von Waitz verfasste Zuschrift nicht, darauf hinzuweisen, wie der Sitz der Universität umgeben sei von den Erinnerungen des deutschen Königthums aus der Zeit, da dies zuerst von einem Herrscher sächsischen Stammes in wahrhaft nationaler Weise befestigt ward.

Grosse Ziele sich zu stecken und sie mit Festigkeit, Umsicht und dem Aufwand aller Kraft zu verfolgen, das war auch Waitz' Streben. Ein junger Mann von eben dreissig Jahren fasste er rasch und kühn den Entschluss einer deutschen Verfassungsgeschichte. Die Feier des Verduner Vertrages im J. 1843 hatte den äusseren Anstoss gegeben, den ersten Band in die Welt zu schicken. Daraus ist das grosse Werk seines Lebens geworden, die deutsche Verfassungsgeschichte, welche mehr als ein Jahrtausend deutschen Staats- und Rechtslebens von den taciteischen Urzeiten an bis in die Mitte des 12. Jahrhunderts schildert, vor allem bestrebt, die selbständigen Grundgedanken

germanischer Staatsordnung klarzulegen und in ihren mannichfaltigen Umbildungen zu verfolgen. Bei der liebevollsten Versenkung in das Detail, der sorgsamsten Beachtung des Worts und der sonstigen Formen der Ueberlieferung bleiben die grossen Gedanken sichtbar, denen es beschieden war, die moderne Staatenwelt zu durchdringen, in erster Reihe jener Gedanke von der Verbindung des Königthums mit der Volksfreiheit. Wenn das laudari a laudato viro noch seinen Werth hat, so darf ich das Urtheil anführen, das der berühmte Germanist Albrecht über Waitz' Werk seinen Zuhörern vorzutragen pflegte: das Buch ist der Haltepunkt, auf dem die anderen fortarbeiten oder auch gegen den Verfasser polemisiren; ein besonderer Vorzug desselben ist, dass es eines der allerbesonnensten ist.

An die Stelle falscher, einseitiger, willkürlicher Auffassungen die volle Richtigkeit und ungetrübte Wahrheit zu setzen: so hat Waitz sein Ziel in der Verfassungsgeschichte bezeichnet. Es ist hier weder Ort noch Zeit, von den Wegen zu sprechen, die er einschlug, um zu diesem Ziele zu gelangen. Aber auch die kürzeste Rede, die sich mit ihm beschäftigt, kann nicht umhin, seiner kritischen Methode zu gedenken, und kann das nicht besser als mit seinen eigenen Worten thun: »alle, die zu mir kamen — sagt er in einer Zuschrift an Ranke —, suchte ich mit dem Streben zu erfüllen, in voller Hingebung, ohne Scheu vor dem Mühsamen und scheinbar Kleinlichen mancher Arbeit der Erkenntniss der Wahrheit nachzutrachten, überall aus den lautersten Quellen die Ueberlieferung zu schöpfen, sie ohne vorgefasste Ansicht eingehend zu prüfen, jedes Einzelne sorgfältig festzustellen und zugleich im vollen und lebendigen Zusammenhang des historischen Lebens zu würdigen, niemals mehr wissen zu wollen als möglich und nicht scheinbarer Sicherheit zu sehr zu vertrauen, überall auf das Wesentliche zu sehen, die wahre Bedeutung, den Charakter der handelnden Personen zu würdigen, nicht um Zwecke der einen oder andern Art willen die Darstellung zu färben, schönzumalen, aber allerdings eingedenk zu sein, dass die Historie zugleich eine Wissenschaft ist und eine Kunst«.

In diesem Sinne hat Waitz Geschichte erforscht und Geschichte geschrieben, hat er insbesondere die Kritik der Quellen

gehandhabt und andere sie handhaben gelehrt durch Wort und Beispiel. Er hat selbst eine ganze Reihe deutscher Geschichtsquellen in mustergültigen Editionen ans Licht gestellt und einen Reichthum von Quellen mit kritischer Sorgfalt und scharfsinnigster Durchdringung zum Aufbau der deutschen Verfassungsgeschichte verwendet, wie niemand vor ihm. Diese Meisterschaft der Kritik, diese Beherrschung des ganzen geschichtlichen Apparats, verbunden mit seinem organisatorischen Talent, waren es, die ihn 1875 an die Spitze der Monumenta Germaniae historica riefen, unter deren Mitarbeiter er vor jetzt 50 Jahren eingetreten ist. Als dem bisherigen Leiter G. H. Pertz die Direction länger zu führen unmöglich ward, bestand unter allen Betheiligten kein Zweifel, wer an dessen Stelle zu treten einzig berufen sei. Und wir sind alle Zeuge des Aufschwungs gewesen, den das grosse nationale Werk unter seiner Leitung genommen hat.

Als Ranke im Herbst 1859 die Sitzungen der Historischen Commission in München eröffnete, da schilderte er in einer geistvollen Rede die verschiedenen Mitglieder der neuen Vereinigung, deren Präsidium ihm der Stifter, König Maximilian II von Bayern, übertragen hatte: »Ich sehe«, sagte er, nachdem er die älteren Mitglieder begrüsst hatte, »eine Anzahl jüngerer Männer, bei deren Anblick mir mein Herz schlägt; denn sie sassen einst in dem Auditorium zu meinen Füssen oder sammelten sich um meinen Arbeitstisch, haben aber seitdem Werke hohen Werthes zu Stande gebracht«. Zu keinem seiner Schüler ist Ranke in so nahe Beziehungen getreten als zu Waitz. Jede Ausgabe der deutschen Verfassungsgeschichte ist ihm gewidmet und zeigt die herzliche Zuneigung der beiden Männer, der Ranke noch von seinem Sterbelager einen so ergreifenden Ausdruck geben durfte. In jener Münchener Rede rühmte Ranke, wie in dem Verkehr mit Schülern der Lehrer nicht blos gebe, sondern auch empfange und namentlich vor Einseitigkeit durch sie bewahrt werde. Schon durch das Arbeitsfeld, das Waitz sich erkoren, fand er sich Ranke gegenübergestellt. War Ranke's Gebiet vorzugsweise die neuere Geschichte, die europäische, zuletzt die Weltgeschichte, der Zusammenhang zwischen Geschichte und Politik, so galten Waitz' Arbeiten der Geschichte des Mittelalters, der deutschen Geschichte, der Verbindung von Recht und Geschichte. Und so wahr es

auch sein mag, dass die kritischen Grundsätze dieselben in neuer und alter Geschichte sind, die Verschiedenheit des Materials musste doch im Bereiche des Mittelalters zu einer ganz anderen Ausbildung der Methode führen.

Wie Waitz selbst, so haben auch die von ihm gebildeten Schüler ihre Kräfte vorzugsweise den mittelalterlichen Studien zugewendet. Das Verhältniss Ranke's zu seinen Schülern wiederholt sich in dem von Waitz zu den Seinigen. Der Boden, auf dem sich Waitz' Thätigkeit 27 Jahre hindurch bewegte, machte es aber möglich, diesen Zusammenhang noch näher und lebendiger zu gestalten. Das Leben in Göttingen, der grossen Universität in einer kleinen Stadt, wie sie ein gefeierter Lehrer genannt hat, auf dem traditionellen Boden geschichtlicher und rechtsgeschichtlicher Arbeiten, brachte eine Annäherung unter den Betheiligten und eine Zugänglichkeit des Lehrers zu Stande, wie sie eine Grosstadt mit der Mannichfaltigkeit ihrer Interessen nicht gestatten kann. Jeder von uns, dem es vergönnt war, Waitz nahe zu treten, erinnert sich der Theilnahme, die er allem zuwandte, was von dem Schüler ausging, in der Zeit seiner Zuhörerschaft wie nachher. Wie viele von uns sind ihm zur innigsten Dankbarkeit für persönliche Förderung verpflichtet! Die wiederholten Vereinigungen seiner Schüler um ihn, 1874 in Göttingen, 1879 in Münster, auf so mancher der Hanseversammlungen, zuletzt noch jetzt vor einem Jahre in Rostock, gaben ihrer Anhänglichkeit Ausdruck. Bei allem Ernste seines Wesens, wie heiter wusste er sich bei diesen Vereinigungen zu geben! Ich darf nochmals zu der Goetheschen Dichtung greifen:

Denn er war unser! Wie bequem gesellig
Den hohen Mann der gute Tag gezeigt,
Wie oft sein Ernst, anschliessend, wohlgefällig
Zur Wechselrede heiter sich geneigt,
Und fruchtbar sich in Rath und That ergossen:
Das haben wir erfahren und genossen.

So hoch er im Leben gestiegen war, seine ursprüngliche Natur blieb dieselbe, schlicht, schmucklos; nichts pomphaftes, nichts gemachtes war an ihm. Und doch bei aller ihrer Einfachheit, wie vermochte seine Rede, getragen von dem schönen vollen Brustton, zu den Herzen der Hörer zu dringen! Bei dem Klang ihrer Worte

fühlte man sich in seine Jugend, die Tage voll Hoffnung und idealen Strebens, versetzt. Wie oft hat bei festlichen Gelegenheiten sein Mund der Stimmung der um ihn Versammelten treffenden Ausdruck gegeben, sie erhoben, sie entzückt! Nicht weniger als jene öffentlichen Reden werden sich manchem von uns bezeichnende Aeusserungen der Privatunterhaltung tief eingeprägt haben. Solange ich mich des 14. Juni 1866 erinnere, werde ich des kurzen Trinkspruches eingedenk bleiben, den er an jenem Abend im Hause Wilhelm Vischers, der nun auch schon heimgegangen ist, ausbrachte: meine Freunde! der deutsche Bund ist aufgelöst; hoffen wir, dass Deutschland länger lebe!

So schlicht wie der Leiter, so schlicht waren die von ihm veranstalteten Uebungen. In anspruchsvolleren Tagen darf es hervorgehoben werden, wie das ganze Verhältniss auf Freiwilligkeit und Selbstbestimmung beruhte. Es war nichts officielles dabei, nichts seminarartiges, selbst der Name wurde vermieden; es gab keine Preise, keine vom Lehrer gestellten Aufgaben, keine besondere Büchersammlung und Hülfsmittel; der Gedanke staatlicher Unterstützung lag völlig fern. In Waitz' grossem Studirzimmer um den runden Tisch vor seinem Sopha kamen wir zusammen. Wer hätte nicht jenen Abendstunden Freitags von 6 bis gegen 8 Uhr, die wir in dem schönen südlichen Eckzimmer des stattlichen Hauses am Weenderthore verbrachten, eine unauslöschliche Erinnerung bewahrt! Alles beruhte auf der Gewährung durch den Lehrer und dem Maasse von Fleiss und Begabung, das der Zuhörer mitbrachte. Ohne alle Selbstüberhebung werden die Genossen jener Tage ihre Leistungen mit denen messen dürfen, denen andere Zeiten die Wege bequem und eben gemacht haben. Dies stille und doch erfolgreiche Wirken entsprach dem Sinn eines Mannes, der in einer Zeit aufgewachsen war, die ihre Aufgaben noch ohne viel Aufhebens, ohne Zeitungsgeräusch zu lösen liebte. Aber man halte Waitzens Natur darum nicht für eine weltflüchtige! Wo es die öffentliche Pflicht erforderte, da hat er nicht gesäumt, mit seiner Person einzutreten.

An jenem Hause des Weenderthores, von dem ich eben sprach, prangt seit Jahren eine Marmortafel mit dem Namen Dahlmanns. Die Göttinger Stadtbehörde lässt jetzt eine zweite daneben für Waitz anbringen. Wer gegenüber in das Auditorien-

haus geht, dem Lernenden wie dem Lehrenden, werden künftig die beiden Namen Dahlmann und Waitz eine Mahnung, eine Leuchte sein.

Wie hier ihre Namen neben einander stehen, so gehen sie verbunden durch die Geschichte: zwei ernste Männer, beide Lehrer der Geschichte und der Politik; zwei patriotische deutsche Männer, in den Zeiten des hannoverschen Verfassungsstreites einander bekannt geworden und seitdem in manchem politischen Kampf einander treu verbündet, für die Rechte der Herzogthümer wie für die bundesstaatliche Einigung Deutschlands in den Tagen des Frankfurter Parlaments. Beide haben der Geschichte des Nordens ihre Kräfte gewidmet. Zu Dahlmanns Geschichte Dänemarks, seinen staatsrechtlichen Arbeiten für Schleswig-Holstein gesellt sich Waitz' Schleswig-Holsteinische Geschichte, seine Urkundensammlung und Jürgen Wullenwever, die einen wie die anderen unseren hansischen Studien die unmittelbarste Förderung und Stütze gewährend.

So steht unser heimgegangener Lehrer und Freund zwischen Ranke und Dahlmann und reicht beiden die Hand.

Und wenn wir Genossen des Hansischen Vereins uns zu ihm bekennen und uns seiner Theilnahme an unseren Arbeiten rühmen, so möge das nicht blos eine stolze Erinnerung, sondern auch eine Mahnung für künftige Zeiten und Genossen sein!

Den Todten Ehre, sei ihr Schlummer lind,
Die Rath und Stab noch den Lebend'gen sind,
Die ew'gen Lichtes vorglühn unsrer Bahn,
An deren Gruft, wenn wir ihr zitternd nahn,
Um leise weinend ein Gebet zu stammeln,
Wir frischen Muth und neue Thatkraft sammeln.

II.

DIE
RATHS- UND GERICHTSVERFASSUNG VON GOSLAR
IM MITTELALTER.

VON

LUDWIG WEILAND.

Unter den Städten des Sachsenlandes ist keine so frühe zu einem so glänzenden Mittelpunkte reicher Entfaltung bürgerlichen Lebens gediehen als der alte Kaisersitz Goslar[1]). Freilich solange die Könige die Stadt und die umliegenden Fiscalgüter noch unmittelbar durch ihren Beamten, den Vogt, verwalten liessen, solange sie in Goslar noch häufiger dauernden Aufenthalt nahmen, solange hier die Reichsversammlungen tagten, konnte sich eine eigentliche bürgerliche Gemeindeverfassung nicht herausbilden.

Die Grundbedingungen für sie waren aber auch schon zu jener Zeit, im elften und zwölften Jahrhundert, hier in bedeutendem Maasse vorhanden. Neben dem beschaulichen Stillleben der vornehmen geistlichen Stiftsherren, dem glänzenden Treiben der rittermässig lebenden königlichen Dienstmannen regte sich das bürgerliche Erwerbsleben in geschäftiger vielseitiger Thätigkeit. Gewerbe und Handel mussten hier, wo die obere Gesellschaft des ganzen Reiches zeitweise die Nachfrage nach den Erzeugnissen des Landbaues, des Gewerbfleisses, des Luxus bestimmte, eine ganz hervorragende Stätte zur Bethätigung finden. Dazu trat dann noch die Montanindustrie, der Betrieb der Bergwerke und Schmelzhütten, welche frühzeitig vorzugsweise auch in den Händen der ortsgesessenen Goslarer Familien eine Menge Arbeiter beschäftigte, einen eigenen Kreis bürgerlichen Schaffens mit eigenen Bedürfnissen und Anforderungen bildete. Die Ordnung der Lebensbedingungen dieses verwickelten bürger-

1) Für den einleitenden orientirenden Ueberblick verweise ich auf meinen Aufsatz in den Hans. Geschsbl. 1884, S. 1 ff., sowie zum Theile auf die unten folgenden Ausführungen.

lichen Organismus, die Regelung der collidirenden Interessen seiner einzelnen Glieder lag in der Kaiserzeit Goslars wesentlich in der Hand der Reichsgewalt und ihrer Beamten. Nur die Aufsicht über den Marktverkehr der Lebensmittel mit der Judicatur über die Marktvergehen hatte das Reich schon in der ersten Hälfte des elften Jahrhunderts zur Selbstverwaltung der Gilde der Kaufleute überlassen, welche damals doch wohl alle Einwohnerklassen umfasste, die für den Marktverkauf arbeiteten oder handelten.

Einen Wendepunkt der städtischen Entwickelung bezeichnet für Goslar die Regierung Friedrichs I. Die Stadt und ihr Gebiet, mit Ausnahme des Kaiserhauses, wurden gleich im ersten Jahre der Regierung dieses Königs dem Reiche entfremdet; Heinrich der Löwe trug diese Domäne von 1152 bis 1169 zu Lehen; der Vogt war jetzt sein Beamter. Der Druck, mit dem bewusst oder unbewusst die oberste Reichsgewalt, schon vermöge ihrer Bedeutung und Schwere, die Selbstthätigkeit der Bürger für ihre Interessen niedergehalten, hörte auf. Bekannt ist, wie sehr der Herzog anderwärts die städtische Entwickelung gefördert hat. Sollte er bei Goslar eine Ausnahme gemacht haben? Vermuthlich fällt in diese Jahre die Entstehung des Rathes, vermuthlich aber auch die Differenzirung der einen Kaufgilde in verschiedene Genossenschaften (Innungen, auch Gilden später genannt), in welche diejenigen zusammentraten, welche dieselbe bürgerliche Arbeit betrieben. Goslar lohnte dem Herzog mit Undank; in seinem Kampfe gegen die sächsischen Fürsten stand es auf der Seite der letzteren; die Wiedergewinnung der Reichsfreiheit war das Ziel der Bürger. Sie erreichten es im Jahre 1169; mit dem Jahre 1170 waltet wieder ein kaiserlicher Vogt als höchster Beamter in Goslar. Bald darauf erfolgt der Entscheidungskampf zwischen Heinrich dem Löwen und dem Reiche. Er bringt auch für Goslar eine entscheidende Wendung. Zum Schutze Goslars und des Reichsgebietes, zum Schutze insonderheit der Berg- und Hüttenindustrie[1]) baut Friedrich I. die Harzburg wieder

---

[1]) Vgl. die sog. Bergordnung Albrechts von Braunschweig von 1271 (Wagner, Cod. jur. metall. S. 1025): De de gelt hebbet ut des rikes vogedie, de sullen de woltlude bevreden unde beschermen liker wise als or egene gut.

auf; um die Burgmannen zu besolden, damit einen festen Anhang unter dem sächsischen Adel der Umgegend zu gewinnen, entäussert sich das Reich des grössten Theiles der Einkünfte, welche ihm aus dem Vogteibezirke Goslar bis dahin noch geblieben waren. Die Burgmannen erhalten Geldlehen aus diesen Einkünften, vor allem aus denen des Berges. Das sind die sogenannten Vogteigelder. Die Rente des Berges, von welcher der grösste Theil seither noch in die kaiserliche Kasse geflossen, wurde aufgetheilt unter dem Adel; durch Verafterlehnung nehmen immer weitere Kreise daran Theil. Die Stellung des Reiches zu der Stadt war damit eine ganz andere geworden. Der Reichsvogt ist zwar noch immer der oberste Beamte in Gericht und Verwaltung; er kassirt Zins und Zoll von den Besitzern der Gruben und Schmelzhütten ein; er zahlt von diesen Vogteigeldern den Burgmannen der Harzburg ihre Lehen aus. Aber das Reich als solches, der König, hat das unmittelbare Interesse an der ganzen Verwaltung des Bezirkes und der Stadt verloren. Und da der Vogt schon lange aus der eingesessenen Bürgerschaft vom Könige genommen wurde, so war jetzt die Zeit gekommen zur freieren Entfaltung der städtischen Selbstverwaltung.

Der Rath ist jetzt im Stande, seine Wirksamkeit, ungehindert durch die oberste Reichsgewalt, auszudehnen; er stellt sich die Aufgabe, die Vogteigelder den Belehnten abzukaufen, für die Stadt zu erwerben, dann das Gericht an sich zu nehmen. Jenem Streben verdankt jenes merkwürdige Dokument seine Entstehung, welches, unter dem Namen der Vogteirolle seit 1872 veröffentlicht[1]), die Namen der mit Vogteigeld Belehnten und ihrer Afterlehnsmänner enthält und 1244 auf Geheiss des Rathes von dem Rathsschreiber angelegt wurde. Als der Rath daranging, das Gericht zu erwerben, war dasselbe schon dem Schicksale der meisten Landgerichte verfallen: es war Lehen eines Grossen geworden, seine Einheit war auseinandergebrochen.

Verwickelter als irgendwo anders liegen im dreizehnten Jahrhundert die Verhältnisse der Gerichtsverfassung Goslars; dunkel wie fast überall ist auch hier die Entstehung der Raths-

1) Von Bode in der Zeitschrift des Harzvereins 1872, S. 469.

verfassung. Nach beiden Richtungen hin hat Göschen[1]), in ersterer neuerdings Planck[2]) der Forschung eine gute Grundlage geschaffen. Trotzdem musste noch manches zweifelhaft bleiben, und auch der neueste Versuch einer Verfassungsgeschichte Goslars bis Anfang des 14. Jahrhunderts von Wolfstieg[3]) hat durchaus nicht bei allen Punkten zu einer befriedigenden Lösung geführt.

Von einer allgemeinen Charakterisirung dieser Verfassungsgeschichte von Goslar kann ich hier um so mehr absehen, da ich eine solche schon anderwärts gegeben habe[4]) und mancher Irrthum des ersten Theiles durch meinen Aufsatz im vorletzten Jahrgange dieser Blätter seine Berichtigung findet. Nur eines muss ich hervorheben, da es auf die ganze Untersuchung des Buches geradezu verhängnissvoll eingewirkt hat. Der Vf. hat eine durchaus irrige, unklare Vorstellung von dem Charakter der Vogteigelder, obgleich schon 1872 Bode über denselben richtigen Aufschluss gegeben hatte[5]). Sie haben mit dem Amte des Vogtes nichts zu thun. Der Vf. confundirt aber beständig Vogtsamt und Vogteibezirk. Das hat vor allem auch verwirrend eingewirkt auf seine Darstellung der Geschichte des ersteren[6]). Ich muss daran festhalten[7]), dass der Vogt noch 1252 königlicher Beamter gewesen sei. Ist das Amt des Vogtes 1290 Reichslehen des Herzogs von Sachsen und von diesem weiter dem Grafen von Woldenberg geliehen, so folgt daraus noch nicht, dass es die Ascanier schon im Anfange des 13. Jahrhunderts oder gar schon im 12. als Lehen besessen[8]). Jene Verleihung wird man mit viel mehr Wahrscheinlichkeit in die Zeit König Rudolfs zu setzen haben.

---

1) Die Goslarischen Statuten. Berlin 1840.

2) Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter 1, S. 30 ff.

3) Verfassungsgeschichte von Goslar bis zur Abfassung der Statuten und des Bergrechtes. Berlin 1885.

4) Deutsche Litteraturzeitung 1886, S. 122.

5) Zeitschrift des Harzvereins 1872, S. 458 ff.

6) S. 32 ff.

7) S. Hans. Geschsbl. 1884, S. 28 Anm. 2. Hiermit trete ich auch der Ansicht Bode's, S. 456, 457 entgegen.

8) Wie Wolfstieg S. 37 behauptet. Am allerwenigsten beweisen das die Münzen, welche er in ganz kritikloser Weise heranzieht.

Der Anstoss zur Ausbildung einer städtischen Verfassung ging, wie Wolfstieg S. 43 meint, aus von dem Gegensatze zwischen der Kaufmannsgilde und den Innungen. In einem eigenen (4.) Capitel betrachtet er daher die Gilden, zunächst die der Kaufleute. Sie war schon unter den ersten Saliern vorhanden und mit dem Vorrechte ausgestattet, dass die Genossen frei auf allen Märkten des Reiches Handel treiben und »de omnibus que ad cibaria pertinent« unter sich zu richten befugt sein sollten, wobei von den Strafgeldern drei Viertel an die Gilde, der Rest an den Richter fallen sollte. Ob auch Krämer und Handwerker dieser älteren Kaufgilde angehört haben, wie Nitzsch annahm, was W. bestreitet, ist von keinem Belange für die folgende Untersuchung, da nach dem Entstehen der Handwerkerinnungen die Gilde jedenfalls nur die eigentlichen Kaufleute umfasste. Sie steht später als Wandschneider- oder Wortgilde den anderen Handwerkergilden zur Seite.

Im folgenden (S. 46 ff.) geht W. auf die Innungen der Krämer und Handwerker ein, ihren hofrechtlichen Ursprung; er schildert ihre allmälige Befreiung von den hofrechtlichen Fesseln, ihre Umbildung zu Corporationen, ihren Kampf mit der Kaufmannsgilde um sociale Gleichstellung, um Freiheit des Verkehrs; der Anfang der kräftigen Opposition der Innungen gegen die Gilde soll in die Zeit des Kampfes der Staufer und Welfen (also wohl nach 1198) fallen; als dann die Stadt 1206 zerstört war und der Handwerker und Krämer Haus und Werkstatt auf den Trümmerhaufen wieder aufbauen musste, da war die Bewegung nicht mehr zu unterdrücken.

Wie schade, dass wir von alledem rein nichts wissen, dass alles der bildenden Phantasie des Vf. entsprossen ist! In einem Punkte hat sie ihm sogar einen Streich gespielt: 1206, das wissen wir bestimmt, ist die Stadt nicht zerstört, nur geplündert worden, Trümmerhaufen waren also nicht vorhanden. Das Capitel schliesst mit der Bemerkung, dass die Ausbildung des Gildewesens insofern von grösster Wichtigkeit gewesen sei, als der Streit zwischen den Innungen und der Gilde bei der Bildung des Rathes, wenn auch nur mittelbar, doch wesentlich mitwirkte und so zu der Entstehung der eigentlich städtischen Verfassung den Uebergang bildete. Damit ist die Behauptung, S. 43, dass

dieser Streit den Anstoss zur Ausbildung einer städtischen Verfassung gegeben, wesentlich abgeschwächt.

Die Entstehung des Rathes behandelt dann das 5. Capitel. Der Vf. gesteht hier S. 58 wenigstens endlich einmal sein Nichtwissen ein: »wir wissen über die Anfänge des Rathes überhaupt nichts und können uns daher nur auf Vermuthungen beschränken«. Diese werden uns denn auch in reichem Maasse gewährt; des Vf. Phantasie entwirft ein sehr ausgeführtes Bild der Entwickelung. Der einzige feste Punkt in dieser Fata Morgana ist das Privileg Friedrichs II. von 1219 (Göschen S. 111). Von diesem und einigen Momenten der späteren Entwickelung aus hat W. seine Phantasiegebilde construirt. Dabei verkenne ich durchaus nicht, dass manche Vermuthungen des Vf. ganz ansprechend sind und manches für sich haben. Vor allem gebe ich ihm darin vollkommen recht, dass das Privileg von 1219 viel zwischen den Zeilen lesen lässt. Es fragt sich nur, was. Auf vorangegangene Kämpfe deutet ja zweifellos der Eingang des Privilegs hin, worin der König sagt, dass er die »jura civitatis quae . . . a quibusdam ipsius civitatis habitatoribus immutata et in abusionem fuerunt deducta« auf Bitten der Bürger (burgenses) wiederherstellen wolle. Diese werden vorher berühmt, dass sie viele Gefahren des Leibes und Verluste an Gut von den Feinden des Reiches erlitten »ob honoris nostri promotionem ac inviolatae fidei suae conservationem«. Letzteres geht also auf die Zeit, wo Otto IV. die Stadt in der Gewalt hatte, 1206—1218, genauer auf die Jahre 1212—1218. Das Privileg verbietet jede »conjuratio et promissio vel societas, quae theutonice dicitur eyninge vel ghilde, nisi solum monetariorum«. Da die Handwerkerinnungen in Goslar später den Gildenamen führen, so schliesst W. aus diesem Satze einmal, dass eben diese verboten werden, ferner dass eben die Handwerker jene habitatores gewesen sind, welche, und zwar eben durch Begründung von Innungen, die Rechte der Stadt verändert haben. Ihre Bestrebungen richteten sich nach W. gegen die bevorzugte Stellung, gegen das Verkehrsmonopol der Kaufmannsgilde. Das Privileg Friedrichs II. bezeichnet W. daher als eine Reaction gegen die berechtigten Bestrebungen der Handwerker, welche keinen dauernden Erfolg hatte; S. 60 spricht er von der in ihrer Geburt todten Verfassung von 1219. Es

wäre nun ja an und für sich möglich, dass das Verbot der Gilden, welches das Privileg ausspricht, zu Gunsten der Kaufleute und nach einem siegreichen Kampfe der Handwerker gegen deren Bevorrechtigungen erfolgt wäre, also eine Reaction bedeutete. Die Sache kann sich aber auch anders verhalten. Der Vf. geht immer von der Voraussetzung aus, dass 1219 die Handwerkergilden unterdrückt wurden, die Kaufmannsgilde aber bestehen blieb. Der Wortlaut der Urkunde wenigstens — und sie ist unsere einzige Quelle — schliesst diese Deutung aber meines Erachtens direct aus; denn danach soll nur die Corporation der Münzer bestehen bleiben. Von den Kaufleuten ist in dem Privileg wohl einige Male die Rede; aber nirgends werden ihnen corporative Rechte zugeschrieben.

Dass die Kaufmannsgilde später, zur Zeit Rudolfs I., einmal das Schicksal einiger Handwerkergilden getheilt hat, von Reichswegen unterdrückt zu werden, wissen wir; allerdings nicht aus der bekannten Urkunde dieses Königs vom 22. April 1290 (Heineccius S. 305, W. S. 64), durch welche er nur »quasdam fraternitates que inninge vel gelden vulgariter appellantur« wiederherstellt, ohne sie einzeln namhaft zu machen, sondern vielmehr aus einer auf den Namen Rudolfs gehenden, undatirten und gänzlich unbeglaubigten urkundlichen Aufzeichnung[1]). Ich sehe nicht ein, weshalb das nicht auch 1219 der Fall gewesen sein soll. Danach bedürfte aber der Gegensatz, in welchen W. die

---

[1]) Gedruckt nach einer Abschrift von Junghans in den Forschungen zur Deutschen Gesch. 11, S. 145 (jetzt auch bei Winkelmann, Acta imp. II, Nr. 185). Hier ist schon bemerkt, dass das Stück »vielleicht nur der Entwur zu einer Bestätigung sei«. Es ist m. E. eine von den Kaufleuten selbst gemachte Vorlage, durch deren Beglaubigung der König ihnen erlauben sollte, ihre Gilde wieder aufzuthun. Die grössere Hälfte wiederholt als Eingang sehr ungeschickt das Privileg von 1219. Die Wiederherstellung aller von ihm unterdrückten Gilden durch Rudolf 1290 machte dann die Erlangung eines Specialprivilegs für die Kaufleute überflüssig. Das historische Factum der Aufhebung auch der Kaufmannsgilde durch Rudolf wird man dem Stücke schon entnehmen können. Was W. S. 63 über dieses Stück vorbringt, ist ganz ungenau. Ich weiss nicht, ob man annehmen darf, dass die Cassirung der Gilden schon dadurch rechtskräftig war, dass Rudolf 1275 das Privileg von 1219 transsumirend bestätigte.

Innungen zu der Gilde in der Zeit vor 1219 stellt und den er mit so grellen Farben auszumalen weiss, noch eines strengeren Beweises, als der ist, welchen die, wie ich glaube, irrige Deutung des Privilegs und die Phantasie des Vf. liefert. Zwei Streitende können ja allerdings zur Ruhe gebracht werden, indem man beide bestraft; so könnte auch 1219 der König den Frieden zwischen Gilde und Innungen hergestellt haben, indem er beide verbot. Diese Folgerung hätte aber nur dann eine Berechtigung, wenn eben der Streit beider in der Zeit unmittelbar vor jenem Jahre als historische Thatsache erwiesen wäre. Da sich aber hierfür keine Spur eines Quellenbelegs entdecken lässt, so wird man, glaube ich, nach einem anderen Motive des Verbotes der Gilden überhaupt suchen müssen. Ich glaube, es war nicht der Gegensatz zwischen Gilde und Innungen, sondern vielmehr der Gegensatz beider zu den Berg- und Waldleuten, welcher das Motiv abgab. Dieser tritt ja auch in der Folgezeit bedeutsam hervor, wie W. selbst richtig ausgeführt hat. Er hat also schon fünfzig, sechzig Jahre früher, als W. annimmt, eingewirkt.

Das Verbot der Gilden nun war von keinem langen Bestand. Schon 1223 werden sie, mit Ausnahme der Innungen der Zimmerleute und Weber, wieder erlaubt[1]). Die Reaction, welche das Privileg von 1219 in diesem Punkte inaugurirt hatte, war also meinethalben ein todtgeborenes Kind. Ob auch die ganze »Verfassung« von 1219? wenn ich diesen Ausdruck einmal W. nachschreiben soll. Das ist eine arge Uebertreibung. Das Privileg enthält überhaupt über die Verfassung der Stadt so gut wie nichts; es enthält aber eine Menge von Bestimmungen, über Privatrecht, Processrecht u. a. m., welche wohl überhaupt nicht in den vorangegangenen Jahren bestritten waren und auch

---

1) Urk. K. Heinrichs bei Winkelmann, Acta imp. I, 380. Die Urkunde ist nur in niederdeutscher Uebersetzung in dem Rechtsbuche der Kaufleute erhalten. Ich kann den Verdacht nicht unterdrücken, dass der Schlusssatz (S. 384, Z. 19—22), welcher den Kaufleuten das alleinige Recht des Wandschnittes sichert, nebst der Strafformel eine Interpolation nach der Urk. K. Wilhelms (Forschungen 11, S. 145) sei; stilistisch hängt er sehr schlecht mit dem Vorhergehenden zusammen, was sich aus der Uebersetzung aus dieser Urkunde erklären würde.

später noch galten. W. hat alles in Bausch und Bogen als Reaction gebrandmarkt, weil er bemerkte, dass eine einzige Bestimmung des Privilegs keinen Bestand gehabt hat. Unter den habitatores, welche die Rechte der Stadt verletzt haben, werden wir daher auch nicht nur die Innungen zu verstehen brauchen. Eine ganze Reihe von Artikeln beschränkt z. B. die Gewalt des Vogtes; es ist leicht möglich, dass sich dieser und sein Anhang Uebergriffe erlaubt hatten, zumal in der letzten Zeit Ottos IV., wo dieser Kaiser selbst meist in der Nähe von Goslar weilte. Das Verbot, dass Niemand ein Gefängniss haben, nur das königliche existiren solle (Göschen, S. 114, 27), bezieht sich gewiss auf Missbräuche, welche kurz vorher vorgekommen waren; diese den Innungen in die Schuhe zu schieben, wäre aber absurd[1]).

Betrachtet man die öffentlich-rechtlichen Artikel des Privilegs von 1219, so zeigt sich eigentlich nichts, was nicht bis zum Interegnum und darüber hinaus Bestand gehabt hätte, soweit das zu controliren ist. Noch 1275 bitten die Bürger den König Rudolf, ihnen das Privileg zu erneuern, und der König willfahrt dieser Bitte, indem er dasselbe vollständig transsumirt und feierlich unter dem Zeugnisse der angesehensten Reichsfürsten bestätigt[2]). So todtgeboren, wie W. annimmt, muss das Privileg also den Goslarern nicht vorgekommen sein. Eine ganze Anzahl von Artikeln ist dann ja noch in die Statuten aufgenommen worden.

Des Rathes, consilium burgensium, gedenkt das Privileg von 1219 nur an einer Stelle (S. 115, 29). Das ist für W., S. 54, Grund genug, anzunehmen, dass Friedrich II. den Rath stillschweigend anerkannt, ihn trotz seiner reactionären Tendenz geduldet habe; er weiss auch S. 59 sehr schön auszuführen, dass trotz des Widerstreites der Innungen und der Gilde, des Kampfes dieser gegen den Rath, eigentlich Niemand ein Interesse daran gehabt habe, dieses Organ zu be-

1) Hier lässt sich viel eher an Missbräuche denken, die sich der Rath erlaubte: er hielt vielleicht ein Gefängniss.

2) Heineccius S. 290.

seitigen; die Vogtei sei von vornherein zu schwach gewesen, um Widerstand zu leisten: »das Spiel war für den Rath sofort gewonnen«. Die Voraussetzung ist hierbei, dass 1219 der Rath noch in dem allerersten Stadium seiner Entwickelung gewesen sei; W. meint S. 55, das Privileg. von 1219 habe überhaupt keinen Raum für einen Rath. Freilich wenn man dem Vf. zugiebt, dass kurz vor 1219 ein scharfer Kampf zwischen Gilde und Innungen stattgefunden, dass dieser indirect oder sonstwie zur Bildung des Rathes geführt habe, wird man auch jene Voraussetzung und die Folgerungen, welche daraus gezogen werden, annehmen können. Da wir aber das alles als irrig und unerwiesen verwerfen, so ist uns die Freiheit gegeben, die Stellung des Rathes nach dem Privileg von 1219 anders zu fixiren. In demselben erscheint das consilium burgensium nur an einer einzigen Stelle[1]), und W. schliesst aus diesem Umstande, S. 55, voreilig: »Die Befugnisse, welche die Verfassung officiell dem Rathe zuweist, sind so geringfügig, dass sie kaum in Betracht kommen«. Er verkennt vollständig, dass an manchen Stellen des Privilegs der Rath zweifellos gemeint ist, wo nur der Ausdruck burgenses erscheint. Eine dieser Stellen scheint mir schlagend, S. 114, 15: »In nullius autem domo vel cista res aliquae sunt quaerendae, praeterquam falsi denarii et res divino cultui consecratae; quod per se facere burgenses debent aliquo ex judicibus civitatis secum assumpto«. Die Statuten 83, 1 erläutern diesen Satz dahin, dass der Vogt oder Richter »ane des rades orlof« keine Haussuchung vornehmen darf, ausser nach Cultusgegenständen und falschem Gelde[2]). Dass alsdann die obrigkeitliche Handlung der Haussuchung von dem Organe der Burgensen, dem Rathe, auszugehen hat, scheint zweifellos. Dieselbe Deutung des Wortes burgenses wird wohl auch an anderen Stellen die richtige sein. So S. 112, 31: Das Eigenthum an Häusern wird »juste coram burgensibus« erworben, d. h. der Kaufcontract muss vor den Burgensen, dem

[1]) Göschen, Statuten S. 115, 29: Jus est quod advocatus nullum incuset nisi actore presente et consilio burgensium.

[2]) Das »quod« bedeutet also »si res aliae sunt quaerendae«.

Rathe, geschlossen werden[1]). Ferner S. 115, 22: Die Burgensen wählen die vier Stadtrichter; sie haben dafür dem Vogte sechs Mark zu zahlen. Die Wahl geschieht doch nicht in einer Volksversammlung, sondern durch das Organ der Burgensen, den Rath, der die Summe aus der Stadtkasse zahlt. Heisst es S. 115, 20 vom Vogte, er habe keine Anordnungen bezüglich des Marktes zu treffen, »nisi per burgenses trahatur ad ipsum«, so enthüllt sich uns hier eine weitere Function des Rathes: er hat die Marktpolizei; der Rath und nicht ein beliebiger Bürger zieht, wenn es Noth thut, den Vogt herzu. Dass die Aufsicht über das Marktwesen eine der frühesten Competenzen des Rathes war, wird allgemein angenommen und auch von W. hervorgehoben. Mit der Marktgerichtsbarkeit steht im engsten Zusammenhange das Richten über die Verletzungen der pax dei, mit welchem Namen vielfach die kleineren Körperverletzungen (sonst auch Blau und Blut genannt), wie sie ja besonders an Markttagen vorzukommen pflegen, direct bezeichnet werden[2]). S. 112, 15 wird nun bestimmt: wer Zeugniss ablegen will gegen einen Anderen, soll dem Vogte fünf Solidi geben für die Reliquien (auf die der Eid abgelegt wird) und für den Fürsprecher, »ut in eum, super quem probare vult, secundum

1) Die feierliche Auflassung erfolgt natürlich vor Gericht, wie noch die Statuten S. 26, 33 bestimmen, welche hier zur Erläuterung dienen: Nen egen mach men laten ane gerichte, wat men aver vor deme rade lovet oder bekant, dat scal men holden. Die Erklärung vor dem Rathe war also rechtlich bindend. Vgl. Göschen S. 185 Anm. 1 und Statuten 25, 35. 26, 17. 27, 15: wonach 2 Rathmannen bei der Auflassung im Gerichte zugegen sein müssen. Als Analogie führe ich an, dass auch zu Mülhausen dieses Recht bestand; vgl. Mülhäuser U. B. Nr. 119 von 1251, die erste Urkunde, in der hier die consules genannt werden. Sie ist ein offener Brief des Rathes über den Verkauf von Erbgut. In Goslar war nach den Statuten 30, 21 die Ausstellung eines solchen Documentes dem Rathe untersagt und dem Vogte vorbehalten.

2) Vgl. Frensdorff, Dortmunder Statuten (Hans. Geschichtsquellen 3) S. LIV. Ich bemerke hier ein für allemal, dass Wolfstieg zu seinem grössten Schaden die Darstellung der Verfassungsgeschichte von Dortmund, welche hier gegeben wird, ganz unbeachtet gelassen hat. Die Entwickelung beider Pfalzstädte bietet natürlich manches Analoge; doch zeigen sich auch Differenzen. — Vridebreche wunde heisst eine solche Verletzung 1314 in Speier; Urk. zur Gesch. der St. Speyer Nr. 282, S. 216.

jus civile (nach Landrecht) valeat profiteri; qui vero de pace dei se expurgare voluerit, nec pro reliquiis nec pro causidico quicquam est daturus«. Ich möchte in letzterer Bestimmung nicht nur eine Beweiserleichterung erblicken[1]), glaube vielmehr, da der Vogt hier nichts erhält, so hat er mit dem Richten über diese Vergehen nichts zu thun; dieses steht dem bürgerlichen Organe, dem Rathe, zu[2]).

Eine andere Seite der Gewalt des Rathes erschliesst die Bestimmung S. 115, 29: Omnes in civitate redditus ad negotia burgensium debent adjuvare, praeterquam bona clericorum et ecclesiarum. Darf man hierbei wohl nicht allein an Steuern denken, welche für specielle Zwecke der Stadt erhoben wurden, gehört vielmehr die Reichssteuer ebenfalls zum negotium burgensium[3]), so zeigt doch gerade der gewählte Ausdruck, dass die Aufbringung von Steuern schon Sache der Stadt als solcher geworden ist. Gab es nun 1219 in Goslar einen Rath, so ist selbstverständlich, dass er es war, welcher die Steuern umlegte und einsammelte[4]). Ergänzend tritt hier eine Urkunde von 1234 ein[5]), durch welche K. Heinrich »burgensibus et universis consulibus et civibus« befiehlt, das Kloster Walkenried freizulassen »in theloneis, exactionibus quocunque nomine censeantur et precariis, que universitati vestre imposita sunt vel in posterum fuerint injuncta a nostra majestate, quia volumus, ut plena in

---

1) Worauf Frensdorff a. a. O. Anm. 8 hindeutet.

2) Vgl. hierzu besonders auch Nitzsch in den Forschungen 21, S. 279, 280, welcher treffend bemerkt, dass die pax dei vielfach zu einer einfachen Polizeiordnung herabgesunken sei, sowie dass das Bedürfniss einer für dieselbe thätigen Gerichtsgewalt zur Bildung eines Rathes beigetragen haben möge. Vgl. auch Statuten 48, 22: ein Bürger, der einen anderen schlägt, weddet dem Rathe fünf Mark — ok is dat en vridebrake. Statuten 48, 33 handelt dann von dem Bruche des geschworenen (Land-) Friedens.

3) Wie sie anderwärts unter den necessitates civitatis begriffen wird, s. Zeumer, Die deutschen Städtesteuern S. 96.

4) Treffend sagt Zeumer S. 61: »Es liegt in der Natur der Sache, dass gerade die Umlage der Steuer eines der ersten Geschäfte war, welche der Selbstverwaltung anheimfielen«.

5) Winkelmann, Acta imp. I, S. 395, Nr. 466 (vgl. Walkenrieder U. B. 1, Nr. 192 u. S. 404.)

venditionibus et emptionibus suis gaudeat libertate« [1]). Hier zeigt es sich deutlich, dass die Erhebung sowohl der Reichssteuer, als des Marktzolles und anderer Umlagen in den Händen des Rathes ist. Wolfstieg, S. 55, hat nun weder diese Urkunde zu der Bestimmung von 1219 in Beziehung gesetzt, noch auch sonst richtig aufgefasst, wenn er meint: »dass hier nur an Häuserzins und Marktzoll gedacht werden kann, ist klar; es gab damals also in Goslar bereits einen Marktzoll, den der Rath einzog«. Seine Ansicht scheint zu sein: einmal, dass der Rath 1234 den Marktzoll zu der Stadt Nutzen erhoben, dann, dass dem Rathe zwischen 1219 und 1234 überhaupt das Recht zugewachsen sei, die Steuern, einerlei welche, umzulegen. Allein ersteres anzunehmen nöthigt nichts, da die Function des Rathes in der Urkunde ja auch in Bezug auf die Reichssteuer als die gleiche vorausgesetzt wird, und die Reichssteuer auf Conto des Reiches erhoben wurde. Dass die zweite Ansicht irrig[2]), ergiebt eben die Bestimmung von 1219.

Ob in dem vieldeutigen Worte exactiones noch etwa eine Steuer enthalten ist, welche für specielle Zwecke der Stadt erhoben wurde, mag dahingestellt bleiben; unwahrscheinlich ist

1) Die Motivirung ergiebt sich daraus, dass vor allem die Handeltreibenden in den Städten als steuerpflichtig angesehen wurden.

2) Der Schein einer Begründung derselben könnte etwa gefunden werden in der Urk. Heinrichs VII. von 1225, welche die erste Steuerbefreiung des Klosters Walkenried in Goslar enthält (Walk. U. B. 1, Nr. 149). Sie ertheilt advocato et burgensibus den Befehl, die Mönche ab omni jure civili supportare; dann: et quia nullis exactionibus vel collectis seu quibuscunque angariis eos volumus molestari u. s. w. Augenscheinlich sind aber hier noch andere Lasten und Leistungen gemeint, als in der Urkunde von 1234, und da war die Nennung des Vogts wohl am Platze; unter den burgenses ist ja natürlich der Rath mit gemeint. — Was die Ausdrücke anlangt, mit welchen die Steuern bezeichnet werden, so vgl. auch Urk. Heinrichs von 1234 (Heineccius S. 248), nach welcher der Grundbesitz der Domherren frei sein soll ab omnibus precariis et talliis ac exactionibus quas laici dare solent. Ferner die Befreiungen des Klosters Walkenried in Nordhausen (Walk. U. B. 1, Nr. 70, 103), die Urk. Friedrichs II. für das Stift in Nordhausen 1220 (Huillard I, S. 806), die Befreiungen des Klosters Volkerode in Mühlhausen durch Friedrich II. 1219 und 1222, durch Heinrich VII. 1223 (Huillard I, S. 655; II, S. 230, 769); in den letzten beiden Urkunden wird befreit »ab omni jure exactionis et collecte quod vulgo dicitur gescoz«.

es nicht, da Friedrich II. schon 1219 in Nordhausen unterscheidet »collecta sive imperio praestanda sive ad quaelibet necessaria civitatis, utpote ad fossata effodienda vel murorum diruta sive nova quaelibet reparanda« [1]). Abgesehen von einer solchen directen Steuer, möchte man am ersten an das Ungeld, jene bekannte Accise auf Lebensmittel und Getränk, denken, welches Friedrich II. im Mainzer Landfrieden von 1235 generell verbot [2]), König Wilhelm aber 1252 dem Rathe von Goslar ausdrücklich zugestand [3]).

Doch genug der Einzelheiten. Ich glaube dargethan zu haben, dass das Privileg von 1219, welches K. Heinrich 1223 erneuerte, den Rath nicht nur stillschweigsnd duldet, sondern vielmehr als bekanntes, allgemein anerkanntes Organ der Stadtgemeinde voraussetzt, dass die Behauptung gänzlich unbegründet ist, der Rath sei in der damaligen Verfassung noch nicht recht zur Geltung gekommen. Von der Entstehung des Rathes kurz vor 1219 in Folge von Kämpfen der Innungen gegen die Gilde kann, wie wir sahen, keine Rede sein. Er ist jedenfalls älter, wenn er auch früher nicht erwähnt wird. Wenn in dem kleinen westfälischen Medebach der Rath schon 1165 erscheint, warum soll er zu derselben Zeit in dem bedeutenden Goslar nicht vorhanden gewesen sein? [4]) Der Anlass zu seiner Entstehung war überall da vorhanden, wo die eigentlich bürgerlichen Interessen des Handels und Marktverkehrs, des Friedens und der Sicherung des gemeinsamen Wohnortes [5]) die althergebrachten Lebensverhältnisse der Einwohner, vor allem auch ihr Verhältniss zu der Herrschaft zersetzt oder aufgelöst hatten, wo die seitherigen Organe der öffentlichen Gewalt mit ihren beschränkten Competenzen nicht

---

1) Walkenr. U. B. 1, Nr. 103.

2) Leges II, S. 315, cap. 6: telonea vel exactiones que vulgo dicuntur ungelt. Vgl. Zeumer S. 91.

3) Göschen S. 116: super talliis faciendis quod ungelt dicitur.

4) Auch in Dortmund wird der Rath erst spät, 1241, zum ersten Male genannt.

5) Zu den Bürgerpflichten gehörte vor allem auch der Wachdienst, vgl. Wehrmann in den Hans. Geschsbl. 1884, S. 55. Die Ordnung desselben, die Vertheilung der Bürger gehörte jedenfalls von Anfang an zu den Obliegenheiten des Rathes. — Zu den militärischen Verpflichtungen der Bürger gehörte nach dem Privileg von 1219 (S. 113,5) auch die Heerfahrt »pro defensione patriae ad locum qui dicitur Hildegesborch« und das Verweilen daselbst

mehr ausreichten, die neuen Verhältnisse zu beherrschen, den neuen Rechts- und Verkehrsbedürfnissen gerecht zu werden. Weshalb dieser Zeitpunkt für Goslar erst am Anfange des 13. Jahrhunderts eingetreten sein soll, ist nicht einzusehen. Gerade hier waren durch den Bergbau und, was damit zusammenhing, Industrie und Handwerk, durch den Handel, durch den jedenfalls ganz bedeutenden Absatz aller Producte, welchen die Hofhaltung und die zahlreichen Reichstage hervorriefen, die Verhältnisse bis Mitte des 12. Jahrhunderts[1]) so von Grund aus umgestaltet, dass man die Entstehung eines eigentlich bürgerlichen Verwaltungsorgans wohl schon in die zweite Hälfte dieses Jahrhunderts zu setzen berechtigt ist.

Dabei ist es nicht nöthig, an ein Einsetzungsprivilegium eines Königs zu denken; genug, wenn Friedrich I. die Uebernahme gewisser Functionen durch eine Vertretung der Bürger erlaubte oder nicht verhinderte[2]).

Zwei Fragen entstehen nun an dieser Stelle, welche W. nicht einmal präcise gestellt hat. Erstens: wie ist es gekommen, dass der Rath die Ordnung aller Marktverhältnisse in seine Hand bekam, speciell an Stelle der Kaufmannsgilde bezüglich der Marktpolizei und -judicatur getreten ist. Zweitens: aus welchen Einwohnerklassen bildete sich der Rath. Ich bin nicht so vermessen, auf diese beiden Fragen eine präcise Antwort geben zu wollen. Nur einige Vermuthungen will ich wagen. Die Gilde hatte schon seit Konrads II. Zeiten das Privileg, dass ihre Genossen »de omnibus que ad cibaria pertinent« unter sich zu richten befugt sein sollten. Dass unter cibaria alles, was zu Markte kommen kann, alle Verkehrs- oder auch nur alle Verbrauchsgegenstände, verstanden werden dürfen, dafür vermisse ich den

---

vierzehn Tage lang auf eigene Kosten. Der Ort ist doch wohl die Burg im Winkel, welchen Ohre und Elbe bilden, gegenüber Wolmirstädt, also an der Grenze der Nordmark, nach welcher Albrecht der Bär in Urk. Lothars III. 1134 (Mon. Boica 29a, S. 262) marchio de Hiltagespurch heisst; vgl. Heinemann, Albrecht der Bär S. 80 und 330 Anm. 118; Raumer, Regesta hist. Brandenburg. Karte IV. Es handelt sich also um die Vertheidigung des Sachsenlandes gegen die Slaven, und der Bestimmung dürfte daher ein hohes Alter zukommen.

1) Vgl. was ich in den Hans. Geschsbl. 1884, S. 24 bemerkt habe.

2) Dass übrigens schon frühere Herrscher vor Friedrich II. der Stadt jura ertheilt haben, sagt dieser selbst im Eingang des Privilegs von 1219: ea jura, quae in diversis rescriptis sparsim habuerunt notata.

Beweis, sei es aus dem Sprachgebrauche, sei es aus der Analogie. Ich verstehe darunter einfach Lebensmittel, welche ja zweifellos in der früheren Zeit die Hauptartikel des Marktes ausmachten[1]). Die Controle über den Verkehr mit diesen, das Urtheilen über Streitigkeiten zwischen Käufer und Verkäufer bezüglich der Qualität der Waare, der Richtigkeit des Masses oder Gewichtes[2]) und was dahin gehört, die Verhinderung des Vorkaufes, übte also die Gilde. Dass auch der fremde Kaufmann, der den Goslarer Markt besuchte, dieser Judicatur der Gilde unterlag, scheint begreiflich. Ich halte es auch nicht für unwahrscheinlich, dass die Gilde, wie W. vermuthet, gestützt auf dieses Privileg, auch die Controle über den Verkehr mit allen anderen Waaren, die zu Markte gebracht wurden, ja sogar das exclusive Recht des Verkehrs überhaupt in Anspruch nahm. Ist diese Voraussetzung richtig, so leuchtet ein, dass, je mehrerlei Waaren in den Marktverkehr kamen, je mehr Einwohnerklassen sich an diesem zu betheiligen strebten, desto lästiger diese Ansprüche der Gilde empfunden werden mussten. Ist die Voraussetzung dagegen nicht richtig, beschränkte sich die Gilde auch später nur auf die Controle über den Verkehr mit Lebensmitteln, so entbehrte der Marktverkehr der einheitlichen Aufsicht und Gerichtsbarkeit. In beiden Fällen aber lag es nahe, eine Neuordnung zu treffen, welche dem gesteigerten Verkehr des Marktes und den verschiedenen hier handelnden Classen gerecht wurde. Unter diesen waren doch auch die Berg- und Hüttenbesitzer; sie waren angesehene, reiche Leute[3]), welche sich dem Zwange der Gilde

---

1) Vgl. vor allem das Verzeichniss der Waaren des Dortmunder Handels, des einheimischen wie der Durchfahrt, welches Frensdorff S. CXVI aufstellt. Einen Goslarschen Waghaus- und Zolltarif aus dem 14.—15. Jahrhundert s. im Hercyn. Archiv S. 323 ff.

2) Vgl. Statuten S. 37, 21: Under weme unrecht mate oder unrecht wichte gevunden wert, dat steit an deme rade wu he dat keren wille.

3) Aehnlich fasst Neuburg in dem unten citirten Aufsatze S. 93 die Montani auf, die er zu den angesehensten und reichsten Familien der Stadt rechnet und mit Recht von den Berg- und Hüttenarbeitern unterscheidet. Aehnlich auch Bode in Zeitschrift des Harzvereins 1882, S. 164. Wolfstieg ist sich augenscheinlich nicht klar geworden über den Charakter der Silvani et Montani. Eine Urkunde von 1310 (Walkenrieder U. B. 2, Nr. 722) zeigt eine Anzahl Familien der Montanen.

gewiss nicht ohne weiteres gefügt haben werden. Der Verkauf ihrer Producte, vor allem des Kupfers, gab dem Goslarer Handel ein ganz besonderes Gepräge, auf welches Rücksicht genommen werden musste und auf welches die alten Gildesatzungen jedenfalls nicht so ohne weiteres anwendbar waren. Nichts natürlicher also, als dass die Gilde, um eine einheitliche Regelung des Marktverkehrs zu ermöglichen, ihre besonderen Vorrechte zu Gunsten eines anderen Organes aufgab, wenn sie nur in diesem eine angemessene Vertretung fand. In diesem Sinne halte ich die Bemerkung von W. S. 56 für ganz zutreffend: »Offenbar hing also Rath und Gilde mit einander zusammen«[1]).

Das führt auf die zweite oben gestellte Frage: aus welchen Classen wurde der Rath gebildet. Die Beantwortung der Frage ist einfach, wenn man annimmt, dass alles, was an dem Marktverkehre Theil nahm, was von einiger Bedeutung in der Stadt war, der Gilde angehört habe, in Goslar also ausser den eigentlichen Kaufleuten (Gewandschneidern) die etwa vorhandenen freien Handwerker, dann die Montanen und Silvanen und vielleicht noch andere Classen von Einwohnern. Frensdorff hat[2]) mit Recht auf die technische Bedeutung des Ausdruckes burgenses aufmerksam gemacht. Er sieht in ihnen die erbeingesessenen Vollbürger, die sich den späteren Ansiedlern und ursprünglich Unfreien gegenüber durch Mass und Qualität des Grundbesitzes auszeichnen, aus denen der Graf (von Dortmund) die Urtheilfinder entnahm. Sie bilden nach Frensdorff zugleich die Gilde. Gildegenossenschaft und Vollbürgerthum fallen zusammen. Es gab also eine Periode in der städtischen Entwickelung, »welche als die der Gilde bezeichnet werden kann«. Der Gilde, welche alle erbeingesessenen Bürger umfasste, lag die Vertretung der Stadt ob; sie war an deren Verwaltung betheiligt, wie Frensdorff meint. Unter dieser Voraussetzung aber wird m. E. die Bildung eines Rathes als eines neuen Organs immer ein

1) Oder wie Frensdorff S. LV das bezüglich Dortmunds ausdrückt: »Die Erbschaft der Gilde ist dann dem Rathe zugefallen, soweit sie die Vertretung der Stadt bildete und an ihrer Verwaltung betheiligt war«. Inwiefern die Gilde die Vertretung der Stadt gebildet haben soll, ist mir bei dieser Definition nicht klar.

2) S. LI ff.

Räthsel bleiben. Wenn alle vollberechtigten Bürger in einer Corporation (der Gilde) vereinigt waren, so war der Vorstand der Gilde eben schon das, was später Rath genannt wird; dieser ist nichts Neues, sondern etwa eine neue Entwickelungsform des Gildevorstandes[1]).

Allein ich glaube, die Voraussetzung ist nicht richtig, dass Vollbürgerthum und Gildegenossenschaft zusammenfielen — wenigstens in der Zeit nicht, wo mit Vollbürgerthum, jus burgensium, ein öffentlich-rechtlicher Begriff verbunden werden kann. Die Bedeutung der Gilde liegt auf dem wirthschaftlichen und nicht auf dem (wenn ich den jetzt beliebten Ausdruck einmal brauchen soll) politischen Gebiete. Ist die Gilde in historischer Zeit (13. Jahrhundert) in Dortmund und wohl auch in Goslar eine auch politisch bevorrechtigte Körperschaft, so verdankt sie das den wesentlich wirthschaftlichen Bevorrechtigungen, welche sie schon besessen hatte zu einer Zeit, wo von einem politisch selbständigen Leben der Stadt noch keine Rede war. Als dieses sich zu regen anfing, als man Mauern baute, zu deren Herstellung und Unterhaltung Umlagen machen musste, als die viel reicher gestalteten Verhältnisse des Marktes eine Neuordnung nöthig machten, zu deren Herstellung die alten Gildevorrechte nicht ausreichten, als der Geburtstag des Rathes kam, da konnte man die Gilde natürlich nicht bei Seite schieben. Ihre Genossen zählten zu den reichsten und angesehensten Bürgern; sie hatte als Genossenschaft Vorrechte, welche für die Gesammtheit zu erwerben die Aufgabe sein musste. Die Gilde trat ihre Rechte über den Markt an ein neues Organ, den Rath, ab und erhielt dafür in dem städtischen Organismus eine bevorrechtigte Stellung.

Der Rath aber ist das Organ aller vollberechtigten Bürger, der Gildegenossen und anderer, der Burgenses. Die Frage ist nun, welche waren diese anderen. Ich will mich bei dem Ver-

---

1) W. S. 57 meint ganz verständig: »Wäre nun der Rath ohne Weiteres aus dem Vorstande der Gilde entstanden, so bliebe unerklärlich, wie diese grosse Menge von Ministerialen in den Rath hineinkam«. Von Frensdorff's Standpunkt aus erklärte sich dann diese Erscheinung einfach dadurch, dass eben die Ministerialen, als erbgesessene Vollbürger, gleichfalls Gildegenossen gewesen wären.

suche, diese Frage zu beantworten, nur an Goslar halten. Im Privileg von 1219 wird der Burgenses vielfältig gedacht; das consilium ist das der Burgenses; von dem jus burgensium ist die Rede[1]; nirgends aber wird der Begriff definirt. Ich glaube, die Definition, welche Frensdorff gegeben hat, reicht vollkommen aus: Burgenses sind die erbeingesessenen Einwohner, welche sich durch Grösse und Qualität des Grundbesitzes auszeichnen. An einer Stelle des Privilegs von 1219 ist von Burgenses die Rede, die eigene Häuser haben[2]. Die Kaufleute werden in dieser günstigen Lage gewesen sein. In Goslar und vielen anderen Städten sind dann später Ritterbürtige Mitglieder des Rathes und rathsfähig. Vielfach sind es frühere Ministerialen, in Dortmund die sog. Reichsleute, welche Frensdorff für Reichsministerialen hält, wogegen Hegel[3]) sie für ursprünglich freie Hofbesitzer erklärt, welche in das Bürgerrecht eingetreten waren. Ueber das Geburtsstandesverhältniss der Goslarer ritterbürtigen Familien dürfte im einzelnen schwer etwas bestimmtes festzustellen sein. Vermuthlich waren beide Classen, ursprüngliche Reichsministerialen und freie Leute, bei der Bildung dieses städtischen Adels betheiligt. Dass der König Dienstmannen in Goslar ansiedelte und

---

1) Göschen S. 113, 34: In eadem etiam civitate nulli jus quo burgenses gaudeant concedatur, nisi ipse similiter jus eorum observet.

2) S. 115, 4: Wer wegen Verwundung eines Anderen verklagt wird, kann sich reinigen cum septem burgensibus, qui proprias habent domos. Hier scheint die Auslegung geboten, dass eben das Eigenthum des Hauses das Erforderniss ist, dass es also auch Burgenses giebt, welche keine Häuser haben. Allein zu der erbgesessenen, bevorrechtigten Familie gehört auch der volljährige Haussohn, der abgeschichtete Bruder, dem das Haus nicht zugefallen; auch er ist burgensis. Das Verhältniss ist hier zu denken, wie bei dem praedium libertatis des Schöffenbarfreien. — S. 112, 27 heisst es noch: Si aliquis burgensis domum suam pignori obligare voluerit. Zu beachten ist, dass noch nach den Statuten (Göschen, S. 73, 7) die Hausbesitzer zu den drei echten Dingen pflichtig sind. Der Analogie halber führe ich ein Zeugniss aus Mülhausen i. Th. an: Die von Schlotheim bezeugen 1257, dass sie sich mit der Stadt gesühnt, emimus unam curiam pro 30 marcis argenti in civitate Mulhusen et optinuimus in ipsa jus perfecte civilitatis (Mülh. U. B. Nr. 142).

3) In der Anzeige von Frensdorff's Ausgabe der Dortmunder Statuten in der Histor. Zeitschrift Bd. 49, S. 333.

mit Häusern bewidmete, ist an und für sich natürlich. In der durch ihre Zeugen hervorragenden, zu Goslar ausgestellten Urkunde Heinrichs des Löwen für Kloster Richenberg von 1154 [1]), welche laici liberi, ministeriales und urbani Goslarienses scheidet, finden sich unter den Ministerialen, die, soweit ich es controliren kann, meist Welfische oder Hildesheimische sind, auch Witekindus et Herezo fratres de Goslaria. Vermuthlich sind es Reichsministerialen, die mit dem Lehen des Vogteibezirkes in den Besitz des Welfen übergegangen sind [2]). Der altfreie Ursprung wenigstens eines der hervorragendsten Goslarer Patriciergeschlechter, der de Capella, lässt sich positiv nachweisen. Der Ahnherr ist Rudolf der Sohn des Vertheco mit dem Titel vir illuster, welchem sein Cognat der Canonikus von St. Simon und Judas Sidag zwischen 1108—1130 die Cäcilienkapelle, die seine Vorfahren gegründet hatten, schenkweise übertragen hat [3]). Nichts deutet ferner darauf hin, dass der in- und ausserhalb Goslars reich begüterte Vogt Folkmar von Wildenstein ein Ministerial gewesen sei [4]). Der Vogt Widekin ferner, der ausdrücklich zu den Goslarer Bürgern gerechnet wird, ist gleichfalls ein Freier gewesen. Es gab also in Goslar angesessene schöffenbarfreie ritterbürtige Ge-

---

1) Orig. Guelf. III, S. 451 (Heineccius S. 149).

2) Die Familie de Goslaria erscheint noch später, der Name der Stadt ist zum Geschlechtsnamen geworden; vgl. z. B. Heineccius S. 166, U. B. für Niedersachsen 1, Nr. 7, 15. Wenn ebendaselbst S. 65 und 70 Volger diese Familie mit den Wildensteinern identificirt, so halte ich dies für einen Irrthum.

3) Urk. Bernhards von Hildesheim von 1147 im Walkenrieder U. B. 1, Nr. 10 (Heineccius S. 145). Ueber Sidag und seine gleichfalls altfreie Sippe vgl. die Urk. Bischof Hezilos bei Heineccius S. 75, sowie die Urk. Heinrichs des Löwen von 1153 bei Prutz S. 472. Das Geschlecht Rudolfs führt seinen Namen natürlich von der Cäcilienkapelle, in deren Besitz es blieb. Erscheint unter den Zeugen der Urk. Friedrichs I. von 1152 (Stumpf, Acta imp. ined. Nr. 119) Ludolfus de Capella, so ist das ein Schreibfehler statt Rudolfus. Danach darf man nicht, wie ich in den Hans. Geschsbl. 1884, S. 29 Anm. 4 that, den Vogt Ludolf diesem Geschlechte zuzählen.

4) In den so sehr ausführlichen Bestätigungsurkunden von Neuwerk durch Adelog von Hildesheim 1186 (U. B. für Niedersachsen 1, Nr. 5) und Friedrichs I. 1188 (Stumpf, Acta imp. ined. I, Nr. 174) würde er doch wohl als ministerialis imperii bezeichnet worden sein, wenn er es gewesen wäre. Sein Grundbesitz, mit dem er das Kloster ausstattet, ist vollständig frei.

schlechter neben solchen von dienstmännischer Herkunft[1]). Sie gehören zu den Burgenses.

Einen weiteren Bestandtheil dieser dürften aber wohl auch freie Handwerker gebildet haben, deren Familien sich vielleicht schon Generationen hindurch im Besitze von Häusern in der Stadt befanden[2]). Als Zeugen der oben citirten Urkunde Heinrichs des Löwen von 1154 erscheinen unter den urbani Goslarienses mitten unter anderen Leuten drei Leineweber (linarius), zwei Goldschmiede (aurifex), zwei Schildmacher (scutarii), ein Steinmetz (lapicida), ein Glockengiesser (campanarius), ein Bälgenmacher (follicularius, ein für die Schmelzhütten sehr nöthiges Gewerbe), ein Sattler (sellarius), ein Färber (fucarius)[3]). Sie alle waren gewiss keine viles personae, keine hofhörigen Leute, vielmehr burgenses, für welchen Ausdruck urbani die richtige Uebersetzung ist. Wo zuerst die Rathmannen aufgezählt werden, in Urkunden aus dem Jahre 1269[4]), ist auch wenigstens ein und der andere Handwerker darunter. Das mag sehr wohl schon zu Ende des 12. Jahrhunderts so gewesen sein, zumal wenn man zugiebt, dass die Handwerkerinnungen schon zu dieser Zeit bestanden haben können.

---

1) Ich möchte hier wenigstens der Vermuthung Raum geben, dass die freien Familien gerade den Kern der Montanen ausgemacht haben. Folkmar von Wildenstein schenkt dem Kloster Neuwerk unter anderem dimidiam fossam in monte Ramsberg in Waleswerke.

2) Auf die frühe Existenz von freien Handwerkern weist auch Wolfstieg S. 46 hin.

3) Neben ihnen erscheinen Personen mit Beinamen, wie albus, niger, rufus, parvus. Das Wort nicalar weiss ich weder als Berufsbezeichnung noch als Beinamen unterzubringen. Nicht als Letzter steht Gerwardus pugil. Es ist natürlich nicht entfernt daran zu denken, dass dies ein unehrlicher »kemphe« ist. Pugil wird Beiname gewesen sein. In Urk. Brunos von Hildesheim von 1160 (Lünzel, Die ältere Diöcese Hildesheim S. 377) erscheint unter den cives Goslarienses de parochia S. Jacobi auch ein Thizeco pugil. Nach Gerwardus pugil folgt noch Liuderus gener domine de Celem, der Schwiegersohn einer Rittersfrau. Die zwei officiales sind auch mir ebenso räthselhaft wie W. S. 41; schwerlich aber wird man an Beamte der kaiserlichen Kämmerei denken dürfen.

4) S. Wolfstieg S. 56.

Mit einem Worte muss ich wenigstens auch der Ansicht Hegel's gedenken, welcher, gegen Frensdorff polemisirend [1]), annimmt, dass der Rath in Dortmund aus dem Schöffencollegium hervorgegangen sei, wie das in rheinischen Städten (Aachen, Duisburg) nachzuweisen ist, durch Erweiterung dieses Collegs von zwölf auf achtzehn Mitglieder. Diese von Heusler bekanntlich generell vertretene Ansicht, welche ja alles am einfachsten erklären würde, findet weder in Dortmund noch in Goslar irgend einen Anhalt in den Quellen [2]). Der Ausdruck scabinus oder ein ähnlicher ist mir in den Goslarer Urkunden nirgends begegnet [3]). In der einzigen mir bekannten Urkunde, welche einen Akt vor dem Gerichte des Vogtes bezeugt, der oben citirten von 1147, heisst es »in presencia Hermanni advocati et omnium civium Gosläriensium« [4]).

Aber selbst wenn die Ansicht Hegel's richtig wäre, so bleibt das Problem das gleiche, wie unter Annahme der Ansicht Frensdorff's von der Entstehung des Rathes aus der Gilde: wie kam es, dass in dem einen Falle die Schöffengeschlechter, in dem anderen die Gildegenossen anderen Leuten Antheil an ihren Befugnissen einräumten, und welches waren diese Anderen [5])?

Im 6. Capitel behandelt Wolfstieg »Goslar in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts«. Wie im 5. die Darstellung wesentlich auf Grund des Privilegs von 1219 rückwärts construirt war,

---

1) Hist. Zeitschrift Bd. 49, S. 336 ff.

2) Dass der Rath in Dortmund im 14. Jahrhundert sich selbst consules et scabini nennt (Frensdorff S. LXIV), ist natürlich kein solcher.

3) Als Zeugen der zu Goslar ausgestellten Urk. Adelogs von 1186 (U. B. für Niedersachsen 1, Nr. 5) erscheinen Thietmar judex, Heinricus judex. Das sind zwei der vier Stadtrichter des Privilegs von 1219, deren Existenz für das 12. Jahrhundert also damit erwiesen ist.

4) In den späteren Bestätigungen von 1158 und 1171 (Heineccius S. 161. 170) heisst es dafür merkwürdiger Weise: simulque nominatissimorum civium Goslariensium.

5) Gegenüber den Beispielen von Aachen und Duisburg möchte ich doch auch auf die von Zeumer, Städtesteuern S. 63, angeführten Beispiele von Bonn und Neuss hinweisen, wo in den 50er Jahren des 13. Jahrhunderts das Schöffencolleg, dem seither die Vertretung der Stadt oblag, durch einen Rath ersetzt ward.

so ist sie es hier auf Grundlage der Urkunden des Jahres 1290. Eine der wichtigsten ist S. 94 zum ersten Male aus dem Originale abgedruckt: die in diesem Jahre am 14. September vom Rath, den Montanen, den Kaufleuten und Gilden gemeinsam vereinbarten Statuten[1]). Auch in diesem Capitel findet sich viel Phantasie; der Ausgangspunkt der Darstellung ist, wie ich oben nachgewiesen zu haben glaube, ein verkehrter, da W. S. 62 annimmt, erst jetzt (also etwa 1250) habe »das Reichsgebiet«, d. h. die Montanen und Silvanen, in den Streit des Rathes, der Kaufleute und Gilden eingegriffen. Auch hier weiss W. S. 63 ganz genau, dass die Montanen die heftigste Opposition gegen das Bestreben des Rathes machten, die Vogtei zu erwerben; in den Quellen findet sich darüber auch nicht die leiseste Andeutung.

Mit diesem Capitel berührt sich ein Aufsatz von C. Neuburg: »Der Streit zwischen den Wald- und Bergleuten und den Innungen zu Goslar am Ende des 13. Jahrhunderts«[2]), welcher W. schon vorlag. Den Kampf zwischen Gilden und Montanen, welchen die verschiedenen Transactionen und Urkunden des Jahres 1290 beendeten, hält Neuburg für einen lediglich wirthschaftlichen; W. dagegen glaubt, dass politische Motive dabei mindestens ebenso sehr mitspielten wie materielle Interessen. Zweifellos ist W. darin beizupflichten, dass N. die Bedeutung des ganzen Kampfes sehr unterschätzt hat, wenn er meint, dass derselbe lediglich die kleinlichsten materiellen Interessen betroffen habe. Andererseits, glaube ich, hat W. hinwiederum die politische Seite des Streites sehr überschätzt. Die Urkunden des Jahres enthalten über diese sehr wenig. Die eigentliche Verfassung der Stadt scheint keine Veränderung erlitten zu haben; auch die Zuständigkeit des Vogtes bleibt dieselbe, obgleich in diesem Jahre 1290 die Stadt das Amt erworben hat. Wir sind in keiner Weise

1) Bisher nur in der deutschen Uebersetzung des Kaufleutebuchs abgedruckt im Vaterländ. Archiv 1841, S. 44.

2) In der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft Bd. 40 (1884), S. 86—106. Der Vf., welcher gleichfalls das Goslarer Archiv benutzt hat, zeigt einen bedauerlichen Mangel an paläographischen Kenntnissen. Seine Kenntniss der Goslarischen Verhältnisse scheint auch nur ad hoc zusammengerafft zu sein.

berechtigt, zu schliessen, dass etwa die Montanen oder die Innungen in dem Kampf danach gestrebt hätten, die Herrschaft im Rathe zu erlangen. Ob auf der anderen Seite etwa der Rath dahin gestrebt hat, die Autonomie der Montanen in Bezug auf die Angelegenheiten des Bergbaues und was damit zusammenhing zu vernichten, liesse sich höchstens aus einem Artikel des oben citirten Statutes deduciren: Item tale jus, sicut silvani et montani habent, debent inter se discutere secundum placitum ipsorum et ordinare [1]). Der schriftlichen Fixirung und Anerkennung eines alten rechtlichen Herkommens [2]) braucht aber durchaus kein Angriff auf sein Fortbestehen vorauszugehen.

Einen anderen politischen Punkt des Streites hat W. S. 64 gefunden, indem er annimmt, den Montanen sei es vor allem auf die Erhaltung des Gerichtes trans aquam angekommen, welches der Rath nach der Erwerbung der Vogtei mit »der bereits erweiterten Marktgerichtsbarkeit« zu vereinigen gestrebt habe. Diese Annahme findet einen Anhalt in einem Artikel des Statuts vom 14. September 1290: Dicimus etiam et volumus, quod judicium trans aquam in tali jure stet et permaneat, sicuti fuit, priusquam burgenses prefate civitatis hoc judicium sibi adsumerent et usurparent. Der Erwerb der Vogtei durch die Stadt erfolgte im Mai 1290. Nun ist ja immerhin möglich, dass der Rath in den Monaten vom Mai bis September Angriffe auf die Selbständigkeit des Gerichtes trans aquam gemacht, dasselbe zu beseitigen, etwa mit dem Gerichte des grossen Vogtes, den er jetzt zu setzen hatte, zu vereinigen gesucht hat. Allein diese Angriffe können doch auch in eine frühere Zeit fallen [3]) und von dem Erwerbe der Vogtei unabhängig sein. Denn darin irrt W. vollständig, wenn er S. 73 meint, dass dem Rathe durch die Erwerbung

---

[1]) Wolfstieg S. 95. Neuburg S. 99 liest hier: inter se discutare saepe dictum placitum imperiale et ordinarium!!

[2]) Das besondere jus silvanorum erscheint schon im Privileg von 1219, welches 1275 von Rudolf bestätigt war.

[3]) Von dem Rath ist eigentlich auch in der Stelle nicht die Rede. Man könnte immerhin auch daran denken, dass die Bürger sich in das Gericht trans aquam als Urtheilfinder eingedrängt hätten, welche Function, da die Gerichte local getrennt waren, nur den Montanen zustand.

der Reichsvogtei die Besetzung beider Gerichte zustand. Denn erst im Jahre 1348 hat der Rath auch die kleine Vogtei (advocaciam minorem in Goslaria que appellatur advocacia ultra aquam — de lutteke voghedye to Goslere) von dem Grafen Heinrich von Regenstein, der sie vom Reiche zu Lehen trug, erworben[1]). Daran ist aber doch nicht zu denken, dass, wenn der Rath 1290 beide Vogteien erwarb, er sich der kleinen später wieder entäussert hätte. In diesem Jahre erwarb er vielmehr nur die grosse Vogtei; der kleine Vogt also wurde bis 1348 nicht vom Rathe, sondern von den Grafen von Regenstein gesetzt. Aber wahrscheinlich schon vor 1290 machten die Bürger oder der Rath den, wie es scheint, rechtswidrigen Versuch, das kleine Gericht trans aquam an sich zu ziehen. Dass die Montanen sich dem widersetzten, darin wird W. Recht haben, und sie erreichten im Statute von 1290 auch die Anerkennung des Fortbestandes des Gerichtes trans aquam.

Das 7. Capitel behandelt die Verfassung der Statuten und des Bergrechtes. Mit Recht bemerkt W. S. 67, dass das Jahr 1290 das Geburtsjahr dieser beiden Rechtsdenkmäler sei, wenngleich ihre Abfassung erst in die ersten Jahrzehnte des 14. Jahrhunderts fallen mag. Es ist aber dann doch eine eigenthümliche Anschauung, wenn S. 68 im Eingange des 7. Capitels gesagt wird: »Die Grundlagen, auf welchen die neue Verfassung gegründet werden musste, waren in dem Privileg von 1290 gegeben: das Stadtrecht sowohl als das Bergrecht hatten nur die Aufgabe, die Bestimmungen für die einzelnen Gesetzesabschnitte festzusetzen«. Seither hatte man die beiden Rechtsdenkmäler wesentlich für die Codification alten Rechtes gehalten[2]); W. will sie als Ausführungsgesetze der neuen Verfassungsurkunde von 1290 hinstellen. Von der eigentlichen Verfassung der Stadt, der Stellung, den Befugnissen u. s. w. des Rathes ist aber in den Statuten nur ganz beiläufig die Rede. Solches Hereintragen moderner Vorstellungen muss nur verwirrend wirken, abgesehen davon, dass

[1]) Zwei Urkunden des Grafen in Zeitschr. des Harzvereins 1872, S. 488. 489.

[2]) Bei dem Bergrechte ist der officielle Ursprung zudem mindestens zweifelhaft.

sie hier gar nicht passen. Im übrigen ist über die eigentliche Stadtverfassung auf knappen drei Seiten nichts Neues beigebracht, was man nicht schon aus Göschens Darstellung wüsste. Wenn S. 69 gesagt ist: »Die öffentliche Gewalt in der Stadt lag gänzlich in den Händen des Rathes«, so ist das Angesichts der Vorrede zu den Statuten durchaus nicht richtig. Denn diese sind erlassen vom Rathe mit vulbort der Kaufleute, Waldwerchten und Gilden[1]) und sollen auch nur mit deren Zustimmung verändert werden dürfen. In Bezug auf die statutarische Gesetzgebung hatte also der Rath durchaus nicht allein die obrigkeitliche Gewalt. Andererseits scheint mir auch die Definition von Göschen S. 513 nicht zutreffend zu sein: »die höchste Gewalt in der Stadt wird geübt von dem Rathe und den gewerbtreibenden Genossenschaften«. Göschen nämlich findet den Inhalt der höchsten Gewalt allein in der statutarischen Gesetzgebung, welche schliesslich doch nur eine Seite derselben darstellt. Hier war der Rath an die Mitwirkung der Corporationen gebunden. In anderen Beziehungen aber erscheint er als der alleinige Inhaber der obrigkeitlichen Gewalt, wie das W. S. 69 mit Recht im Einzelnen ausführt. Wenn auch die Vogtei im Jahre 1290 (ebenso wie die kleine im Jahre 1348) dem Rathe und der Gesammtheit der Bürger von Goslar verkauft wurde, so wurde sie doch allein den sog. Sechsmannen zu Lehen gereicht, und der Rath allein bestellte den Vogt.

Ueber Zahl, Zusammensetzung, Ergänzung des Rathes, über die Betheiligung der Corporationen am Stadtregiment, also über die »Verfassung«, erfahren wir aus den Quellen, zumal den Statuten, direct nichts. Es heisst ganz den Charakter und den Zweck solcher mittelalterlichen Rechtsaufzeichnungen verkennen, wenn man solche Anforderungen an sie stellt. Göschen und nach ihm Wolfstieg haben sich abgemüht, aus den paar gelegentlichen Andeutungen der Statuten über die Sechsmannen, den alten und den neuen Rath, über die »wisesten«[2]) zur Erkenntniss der

[1]) Es ist jedenfalls zu beachten, dass auch schon das Statut von 1290 von Rath, Montanen, Kaufleuten und Gilden zusammen erlassen ist.

[2]) Vgl. vor allem Statuten 101, 1. 7.

Rathsverfassung zu gelangen. Man kann nicht sagen, dass es ihnen gelungen ist. Ich unterlasse es, ihre zum Theil entgegengesetzten Aufstellungen aufzuführen, da ich den Schlüssel zu den Angaben der Statuten in einem Aktenstücke des Jahres 1682 gefunden zu haben glaube. Es ist der Recess, welcher, unter Vermittelung kaiserlicher Commissarien zwischen dem Rathe, den Gilden und der Bürgerschaft über die Regimentsverfassung abgeschlossen, zugleich die Geltung der alten Statuten ausser Kraft setzt, Hergewäte und Gerade abschafft und das kaiserliche gemeine Recht einführt[1]). Das erste Caput dieses Recesses beginnt mit einer Nummer, nach deren Kenntniss alle Zweifel schwinden müssen, was die Statuten unter dem neuen und dem alten Rathe verstehen: »Es sind in dieser Stadt von Alters her jedesmahl gewesen und noch findlich zwei Räthe, welche jährlich in der Regierung abwechseln. Derowegen denn auch derjenige Rath, so das Stadt-Regiment ableget, der alte, und der Rath, welcher es wiederumb annimpt, der neue Rath genennet wird, und präsidiret in jeglichem Rath ein Burgermeister«. Wir treffen also in Goslar die Einrichtung des amtirenden, sitzenden, und des ruhenden Rathes, wie sie auch anderwärts nicht selten ist. In den Statuten ist diese Einrichtung schon sicher erkennbar; S. 97, 23 ist von dem sitzenden Rathe die Rede, S. 101, 5 von dem neuen und dem alten Rathe. Dass unter den letzteren Bezeichnungen nichts anderes verstanden sein kann als der sitzende und der ruhende Rath, sowie dass letzterer in gewissen Fällen mit zu Rathe gezogen wurde, zeigt eine Aufzeichnung aus dem Jahre 1351[2]). Ich will nun in aller Kürze das Wichtigste aus der Regimentsverfassung, wie sie der Recess darlegt, ausheben, ohne damit die Meinung vertreten zu wollen, dass nun auch alles so schon im Anfange des 14. Jahrhunderts gewesen sei. Merkwürdig stabil scheinen aber die Goslarischen Verhältnisse geblieben zu sein.

Beide Räthe zusammen haben 40 Personen, jeder einzelne

---

1) Gedruckt bei Joh. Jacob Moser, Reichs-Stättisches Handbuch 1, S. 801 ff.

2) Göschen S. 109, 1.

zwanzig. Mit letzterer Zahl kommen einigermaassen die ältesten Urkunden überein, welche die Rathmannen aufzählen. Darf man die Zeugen der Urkunde von 1254, durch welche der Vogt Dietrich von Sulingen und die Consules das Johannishospital stiften, für die Rathmannen halten[1]), so waren es damals siebzehn. Eine Urkunde von 1269[2]) führt 22 Rathmannen namentlich auf, eine von 1290[3]) deren 18, eine von 1293[4]) deren 19; in einer Aufzeichnung[5]) von 1360 werden 21 Rathmannen genannt. Auffallend ist nun, dass in einer zweiten Urkunde von 1269[6]) nur 10 Consules urkunden, darunter ein Name, welcher sich unter den 22 der ersten Urkunde aus diesem Jahre nicht findet. Sollten in der ersteren die Mitglieder des gesammten, in der letzteren die des neuen (sitzenden) Rathes aufgezählt sein, dieser anfänglich nur etwa aus 10 Personen, jener aus etwa 20 bestanden haben?

Nach dem Recesse werden von den 20 Mitgliedern jedes Rathes je sechs »sicherer Prärogativen halber die sechs Männer genannt«, aus welchen der Bürgermeister und der Kämmerer zu erwählen ist. Welcher Art weiter diese Prärogativen der Sechsmänner sind, wird hier nicht angegeben. Man ist ja zunächst geneigt, die Sechsmannen für einen Ausschuss des Rathes zu halten, der etwa die laufenden Regierungssachen erledigt, wichtigere Dinge für den ganzen Rath vorberäth u. dgl. Ein solcher Ausschuss sind aber die Sechsmannen wenigstens zur Zeit des Recesses nicht gewesen; hierfür bestand damals, wie angegeben wird[7]), »für langen gantz undencklichen Jahren«, ein anderes Collegium, der engere Rath, »der wird auch wol der alte Rath oder die alten Herren genandt und ist ein Ausschuss der Sechsmanne«, bestehend aus drei Personen aus den Sechsmannen des neuen und dreien aus den Sechsmannen des alten Rathes, dar-

1) Heineccius S. 274; den 17 voraus geht als Zeuge der Vogt.
2) S. Wolfstieg S. 56 Anm. 8.
3) Daselbst S. 57 Anm. 9.
4) Heineccius S. 312.
5) Vaterländ. Archiv 1841, S. 32.
6) Kalenberger U. B. 3, Nr. 298; s. Wolfstieg S. 56 Anm. 8.
7) S. 809, Cap. III, Nr. 1.

unter beide Bürgermeister und der Kämmerer. «Denen sitzet auch von Alters her bei und hat in solchem engen Rath sein Votum mit der Syndicus und der Gemeine Worthalter von den Achtmannen«.

Die Sechsmannen lassen sich ziemlich weit zurück verfolgen. In der merkwürdigen Urkunde des Jahres 1258[1]), in welcher die Grafen von Woldenberg bekunden, dass ihnen der Rath erlaubt habe, das Lehen Volrads von Hessen (aus der Vogtei) zu nehmen, geben sie Sicherheit für daraus etwa entstehende Schädigung der Stadt in die Hand von sechs dem Ritterstande angehörigen Bürgern. Die dem Rathe verkaufte Vogtei reicht der Graf von Woldenberg 1290 sechs Bürgern ad manus consulum und verspricht, dass nach dem Tode derselben er oder seine Erben sie sechs anderen Bürgern, die ihm namentlich zu bezeichnen seien, reichen werde[2]). Die Zahl sechs ist doch wol hier beide Male nicht zufällig; Rathsmitglieder werden es doch sicher gewesen sein[3]), und so dürfen wir in ihnen wohl die Sechsmannen sehen. Bestanden dann 1290 schon die beiden Räthe, so haben wir, da den Sechsen die Vogtei auf Lebenszeit gereicht ist, vermuthlich in denselben jenen späteren engeren Rath zu sehen[4]).

Die übrigen 14 Mitglieder eines Rathes werden nach dem Recesse aus den fünf ersten Gilden (sieben sind es im Ganzen) genommen, und zwar stellt die Kaufmanns-, Wort- oder Gewandschneider-Gilde sechs, die Kramer-, Becker-, Schuster- und

---

[1]) Zeitschr. des Harzvereins 1872, S. 473. Merkwürdig ist bei der Urkunde vor allem das gänzliche Ignoriren des Vogtes. Es war in diesem Jahre Berthold von Gowisch (Walkenrieder U. B. 1, Nr. 330), ein Anverwandter des unter den Sechsen genannten Arnold von Gowisch. Die Urkunde scheint mir weiter ein Beweis dafür zu sein, dass die Woldenberger 1258 die Vogtei noch nicht zu Lehen hatten.

[2]) Zeitschr. des Harzvereins 1872, S. 474.

[3]) Ist das der Fall, so erhöht sich, da vier von den Sechsen des Jahres 1290 unter den Consules der früher erwähnten Urkunde dieses Jahres nicht genannt werden, die Zahl dieser auf 22.

[4]) Nur zwei dieser Sechse von 1290, ein Astveld und ein Dörnthen, lassen sich sicher als ritterbürtig nachweisen; bei den vier Anderen (Copmann, Albus, Bullic, Trost) ist diese Qualität zweifelhaft.

Knochenhauer-Gilde je zwei Mitglieder. Diese Vertheilung legt dann die Vermuthung nahe, dass die Sechsmannen aus besonders bevorzugten Einwohnerklassen genommen werden mussten. Wir werden schwerlich fehlgehen in der Annahme, dass dies die alten patricischen, ritterbürtigen Familien früher gewesen sind.

Derjenige neue Rath, welcher Freitag nach Mariä Empfängniss das Regiment von dem alten Rathe erhalten soll, muss vorher ergänzt sein. Die Ergänzung zunächst der Sechsmannen findet statt durch die Concurrenz zweier Wahlcollegien: der Sechsmannen des abtretenden Rathes und der sog. Achtmannen. Diese Achtmannen wurden, wie angegeben wird[1]), aus den vier Hauptpfarreien der Stadt genommen, aus jeder Pfarre zwei; es waren also ursprünglich Kirchspielsvertreter; später ergänzte man das Collegium ohne Rücksicht auf die Pfarreien. Diese Ergänzung geschieht so, dass die Sechsmannen des abtretenden Rathes dem Collegium zwei Personen präsentiren, von denen eine zu wählen ist. Das so ergänzte Collegium der Achtmannen präsentirt nun zur Ergänzung der Sechsmannen des antretenden Rathes denen des abtretenden zwei Personen (in der Regel) aus dem Rathe, um eine davon zum Sechsmanne zu erwählen; die Achtmannen sind bei der Präsentation an keine Rücksicht auf eine der Gilden u. dgl. gebunden, können auch wol Personen präsentiren, welche seither dem Rathe noch nicht angehört haben.

Die Ergänzung der 14 anderen Rathsmitglieder erfolgt durch diejenigen Gilden direct, in deren Rathsstülen eine Vacanz eingetreten ist.

Der Wahlmodus der Sechsmannen ist demnach ein etwas complicirter, moderner. Nach den Statuten scheint die ganze Ergänzung des Rathes wesentlich in der Hand der Sechsmannen des abtretenden Rathes gelegen zu haben. S. 101, 1 heisst es: Wanne men den rat küset, de minnere del volge dem mereren. Eschet de minnere del, dat men kese bi eden, dat schal men don. Keset aver dre enne unde de anderen dre den anderen, so scolen se ere wisesten to sich nemen, wat de merere del spreke bi waren worden, des scolde men volgen. Das hier ge-

1) S. 808, Cap. II, Nr. 3.

schilderte Wahlverfahren bezieht sich ohne Zweifel doch nicht allein auf die Ergänzung der Sechsmannen, sondern auf die des Rathes überhaupt. Wer sind nun aber »ere wisesten«, welche im Falle, dass die Sechsmannen keine Mehrheit erzielen können, zugezogen werden sollen? Keinenfalls, woran man wol denken könnte, die übrigen Rathmannen des abtretenden Rathes. Der alte sowol wie der neue Rath wird in den nächsten Zeilen erwähnt; auch das Wort Rathmann ist den Statuten geläufig; es wäre wunderlich, wenn auf wenigen Zeilen die Ausdrücke wechselten, wenn statt eines präcisen Ausdruckes ein weniger präciser gewählt wäre.

Auch der Rath hat seine »wiseren«, ebenso die Sechsmannen (Vormünder, provisores) des Berges. Nach einer Einzeichnung im Kaufleutebuch[1]) urtheilte im Jahre 1360 der Rath über ein Marktvergehen; seine 21 Mitglieder werden namentlich aufgezählt, und dann heisst es: »ok hadden se öre wiseren dar to vorbodet«, dann folgen 9 Namen. Der § 146 des Bergrechtes besagt, dass, wenn die Sechsmannen des Berges unter sich keine Mehrheit erzielen können[2]), »so scullet se ore wiseren van den woltluden to sek beboden laten«, welche dann per majora entscheiden. Ebenso im § 182: wenn man im Gericht kein Urtheil finden kann, soll man die Sache vor die Sechse des Berges ziehen; sind diese nicht einhellig, »so scullen se de woltlude unde ore wiseren dar to verboden«.

Nach der Analogie von anderen Städten[3]) werden wir unter den »wisesten« erfahrene, vor allem des Rechtes und Herkommens kundige Bürger zu sehen haben, welche von den Behörden bei einzelnen wichtigen und schwierigen Fällen als Vertrauenspersonen ad hoc zugezogen wurden, um die Entscheidung mit herbeizuführen und zugleich die Verantwortung mit zu tragen. Die »wiseren« des Rathes von 1360 gehören alle neun den alten patricischen Familien an. Man könnte daran denken, dass die »wisesten« der Sechsmannen, welche bei der Ergänzungswahl des Rathes

---

1) Vaterländ. Archiv 1841, S. 32.
2) Von ihnen heisst es § 144: dar se in rades wise sin.
3) Vgl. Frensdorff, Die Stadtverfassung Lübecks S. 201 ff.

thätig werden, die späteren Achtmannen, jene Vertreter der Kirchspiele sein könnten. Doch ist dies wenig wahrscheinlich.

Eine Gemeindevertretung gab es zur Zeit der Statuten nicht. Der Recess[1]) kennt eine solche unter dem Namen »der gemeine Rath« oder »die Freunde von Gilden und Gemeinen«. Diese Vertretung besteht aus den Worthaltern und Tafelherren der Gilden und aus 20 Personen, welche keiner Gilde angehören, aber gildefähig sein müssen. Zu diesen 20 Freunden von der Gemeine zählen die Achtmannen, dann 12 andere Personen, deren Ergänzung in derselben Weise, durch Präsentation von Seiten der Sechsmannen des abtretenden Rathes, zu erfolgen hat, wie die der Achtmannen.

Die Bürgermeister, magistri consulum, erscheinen erst sehr spät in Goslar, in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts[2]). In den Urkunden vor 1290 erscheint noch der Vogt an der Spitze der Rathmannen.

Es ist nicht viel, was die Quellen über die Rathsverfassung bis zu der Zeit der Statuten ergeben; vor allem fehlen sichere Nachrichten über die Vertheilung der Rathsstüle an die verschiedenen Classen der Bevölkerung, Patricier, Kaufleute und Gildegenossen.

Auch über die Gerichtsverfassung dieser Zeit ist keine vollständige Klarheit zu erzielen[3]). Vor allem das örtliche Auseinanderbrechen des ursprünglich einheitlichen Vogtsgerichtes in die sog. grosse und die kleine Vogtei ist in seinem Ursprunge völlig räthselhaft. Nitzsch wies, wie W. S. 72 erinnert, darauf hin, dass vom Markte aus die bürgerlich-kaufmännische Selbständigkeit den Reichsvogt überhaupt in die Königsstadt über die Abzucht (trans aquam) zurückgedrängt habe. Das ist aber auch nur eine

1) S. 804, Cap. I, Nr. 7 und S. 808, Cap. II, Nr. 1—3.

2) 1382 wie es scheint zuerst, Walkenrieder U. B. 2, Nr. 978 (Heineccius S. 358). Vgl. Göschen S. 515.

3) Vgl. Göschen S. 367 ff., Wolfstieg S. 71 ff. und vor allem auch Planck, Das deutsche Gerichtsverfahren im M. A. 1, S. 30 ff., mit deren Ausführungen ich aber nicht in allen Punkten übereinstimmen kann. Göschen und Planck scheinen mir darin zu fehlen, dass sie die zeitlich auseinanderliegenden Zeugnisse promiscue verwenden.

Hypothese und, wie ich glaube, keine richtige. Ganz irrig sind aber die weiteren Consequenzen, welche W. an sie anknüpft. Er meint, der Rath habe zuerst um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts das Marktgericht durch einen eigenen Beamten, den Marktvogt, halten lassen; allmälig hätten die Bürger auch Fälle anderer Art vor sein Forum gebracht, die seine Competenz gewohnheitsmässig erweitert hätten. Damit wäre die Gerichtsbarkeit des Vogtes über das Wasser gedrängt gewesen. Das sind alles unerwiesene Behauptungen, in welche wieder die irrige Anschauung hineinspielt, dass der Rath 1290 die Besetzung der beiden Vogteien erworben habe. Hätte sich die Sache so verhalten, wie W. meint, so wäre der Bezirk des über die Abzucht gedrängten Vogtes die kleine Vogtei gewesen. Da diese vom Rathe erst 1348 erworben wurde, so versteht man gar nicht, was er 1290 erworben haben soll, wenn sein Beamter, der Marktvogt, schon vor diesem Jahre das Gericht auch über andere Sachen als Marktvergehen diesseit des Wassers abhielt.

Das Privileg des Jahres 1219 zeigt den Vogt noch in voller richterlicher Thätigkeit für den ganzen Bezirk (vgl. besonders Göschen 114, 36); die Gerichtsstätte ist in palatio imperii (114, 12) also trans aquam. Der Rath hatte damals nur die Marktgerichtsbarkeit und vielleicht (s. oben) die der Pax dei. Der Vogt hat vier Unterrichter, judices civitatis (114, 8), unter sich (nicht mehr darf er haben), welche die Bürger (der Rath) wählen, welche aber der Vogt gewältigt (statuit 114, 37)[1]. Dass die Competenz dieser Unterrichter örtlich geschieden gewesen, ist nirgends gesagt. Aber möglich, dass eine solche örtliche Geschäftsvertheilung allmälig Platz griff, vielleicht nach den vier Hauptkirchspielen; das lag ja nahe. Diese Unterrichter liessen sich also wol den Gogreven des Landrechtes vergleichen. Vielleicht erklärt sich hieraus das örtliche Auseinanderbrechen des ursprünglich einen Gerichtsbezirks. Wie der Rath die ihm zustehende Gerichtsbarkeit damals verwaltete, wissen wir nicht; von einem eigenen Beamten (»Marktvogt«) ist nicht die Rede. Am wahrscheinlichsten scheint mir, dass ein Rathmann sie besorgte.

---

1) Schon 1186 treten zwei solcher judices auf, s. oben S. 34 Anm. 3.

Die zeitlich nächste Quelle[1]), das von W. S. 94 zum ersten Male herausgegebene Statut von 1290, zeigt die Einheit des Gerichtes schon gebrochen; es spricht zum ersten Male von einem »judicium trans aquam«, welches »in tali jure« bleiben soll, wie es früher war. Das Statut ist erlassen, nachdem die Stadt die (grosse) Vogtei erworben hatte. Die Bestimmung über Erhaltung des Gerichtes trans aquam ist, wie ich mit W. annehme, eine Concession an die Montanen. 1219 bestand dieses Gericht als selbständiges Gericht noch nicht, sonst wäre es sicher doch in dem betr. Artikel der Urkunde (115, 31: Haec sunt jura silvanorum u. s. w.) angeführt worden[2]). Ist die Vermuthung richtig, dass der Fortbestand dieses Gerichtes von den Montanen gefordert wurde, so muss unter demselben das später sog. Berggericht, von welchem das Bergrecht[3]) handelt, und kein anderes, verstanden werden. In dem Bergrechte haben die Montanen von der ihnen durch das Statut von 1290 vorbehaltenen Autonomie Gebrauch gemacht. Der Bezirk dieses Berggerichtes, welches regelmässig auf dem Rammelsberg[4]), für besondere Fälle aber vor dem Münster[5]) gehalten wurde, ist örtlich abgeschlossen; seine Grenze gegen die Stadt ist die Abzucht[6]), es ist also recht eigentlich ein Gericht trans aquam. Seine Competenz erstreckt sich nicht etwa nur auf Streitfälle, welche sich aus den besonderen Verhältnissen des Berg- und Hüttenbetriebes, der verschiedenen Arbeiterklassen zu dem Lohnherrn ergeben, sondern auch auf Geldschuld und Friedebruch, kampfwürdige Wunden

---

1) Haenel in der Zeitschrift für Rechtsgesch. 1, 274 Anm. 2 will die Statuten früher, vor 1283, ansetzen nach einem argumentum e silentio. Dagegen scheint mir ihre Abfassung nach 1290 sichergestellt durch den Satz 84,9: Welken voget de rat sat, de schal deme rade vorwissenen de len to gevende.

2) Möglich, dass schon damals einem der vier Unterrichter des Vogtes der örtliche Bezirk des späteren Gerichts über Wasser zugewiesen war.

3) Hrsg. von Schaumann im Vaterländ. Archiv 1841, S. 268 ff.

4) Bergrecht § 2.

5) § 113—115. 196. Vor das Münster wird geladen um alle stuke de des berges not hetet. Vgl. § 124, 127, wo die Rede ist von Verfestung wegen Todtschlags, kampfwürdiger Wunden und des Berges Noth.

6) § 130.

und Todtschlag[1]. Hier hat das Fortbestehen dieses Gerichtes für die Montanen die hohe Bedeutung, dass der von einem anderen Bürger verklagte Montane nicht auf dem Markte, sondern auf dem Berge von seinen Genossen gerichtet wurde. Der Richter im Berggerichte heisst auch der Bergmeister[2]; wer ihn zur Zeit der Abfassung des Bergrechtes setzte, erhellt aus diesem nicht[3]. Möglich, dass sich dieses Amt aus den Functionen eines der vier Judices des Jahres 1219 entwickelt hat. Im Bergrecht ist auch § 121 der Fall vorgesehen, dass es mehrere Bergrichter geben könne, und dass das Amt verlehnt wird: Is wol mer berchmester gesat eder belenet mit deme gerichte wen en, on allen weddet doch en man en wedde um ene sake. In der That finden sich in Urkunden aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts zwei judices montis[4].

In den Statuten wird 82, 35 eine allgemeine Scheidung anscheinend zweier Gerichte angegeben: Dat grote gerichte unde dat lütteke dat schedet sich af jene sit der Aghetucht to deme Rammesberge wort. Zunächst scheint nichts im Wege zu stehen unter letzterem das judicium trans aquam des Statuts von 1290, das spätere Berggericht zu verstehen. Auch die Identificirung desselben mit der »advocacia minor ultra aquam, der lutteken

---

1) Des genaueren kann ich auf die Competenz der verschiedenen Gerichte der späteren Zeit nicht eingehen, muss im allgemeinen auf Göschen verweisen, welcher vor allem schon darthut, dass die Gerichte vielfach einander aushalfen. Auch das Bergrecht § 17 zählt eine Anzahl von Fällen auf, die sowol in dem Berggerichte wie »in der stad gerichte« angebracht werden können.

2) § 1 De richter des Rammesberges de ok wol het en berchmester. Schon in den 50er Jahren des 13. Jahrhunderts begegnet dominus Thidericus berchmester, also ein Ritter, Zeitschr. des Harzvereins 1872, S. 468.

3) Im Jahre 1471 setzte ihn der Rath und er schwor diesem, s. Vaterländ. Archiv 1841, S. 340. Das beweist natürlich nichts für die frühere Zeit.

4) Walkenrieder U. B. 2, Nr. 680, S. 290 Nr. 107, und Nr. 722 aus den Jahren 1306. 1309. 1310. Auf einen ähnlichen Fall weist hin R. Schröder in seinem so sehr lehrreichen Aufsatze 'Die Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels', Zeitschr. für Rechtsgesch. 18, S. 64 Anmerkung: in der Grafschaft Regenstein sollen 1270 zwei Gogrefen ernannt werden, zusammen richten und zusammen die Wedde beziehen.

vogedie«, welche bis 1348 der Graf von Regenstein als Reichslehen besass und in diesem Jahre dem Rathe verkaufte, ist naheliegend. Der Graf von Regenstein hätte demnach also bis zum Jahre 1348 die oder den Bergrichter gesetzt.

Besondere Schwierigkeiten erwachsen nun aber dieser Deutung sowol als der Darstellung der Goslarischen Gerichtsverfassung überhaupt aus dem Umstande, dass die Statuten an mehreren Stellen von mehreren kleinen Gerichten und von mehreren Gerichten über Wasser, dann auch noch von anderen besonders bezeichneten Gerichten reden. Mehrere kleine Gerichte werden erwähnt 27, 30: Dat moste eme de scultechte wol kündighen in der lüttiken richte emme; 61, 30: Nen voghet ne scal der veste in den lütteken richten staden .... scude aver en vredebrake in der lüttiken richte emme[1]). — Mehrere Gerichte über Wasser erscheinen 65, 27: In den richten over deme watere dar scal de voghet oder sin bodel besetten. Weiter heisst es 52, 16: Welk man in den richten over deme watere oder up deme hove nicht vore ne kumt. Aus letzterer Stelle zu schliessen, dass es mehrere Gerichte »over deme watere« sowie mehrere »up deme hove« gegeben, ist man wol nicht genöthigt. Auch die in der zweiten Stelle erscheinenden mehreren Gerichte »over deme watere« kann man mittels der letzten Stelle auf zwei reduciren. Denn der »hof« ist doch zweifellos der Pallas, das Kaiserhaus, und dieses liegt eben auch über dem Wasser. Mit dem Gerichte over deme watere schlechtweg wäre dann hier die kleine Vogtei, das Berggericht gemeint.

Noch andere Gerichte enthüllt eine andere Stelle 35, 19:

---

1) Zu bemerken ist, dass in beiden Stellen die Hds. B, welche nach Göschen die älteste Redaction enthält, nicht den Plural, sondern den Singular hat; noch zweifelhafter ist die Sache 92, 16 auch durch die Lesart von A. — Auch im Bergrecht § 134 ist von mehreren kleinen Gerichten die Rede: De lutteken richte scal me bliven laten bi sodanem rechte alse de weren er se de rad kofte. Dieser Satz scheint mir die Annahme der Abfassung des Bergrechtes nach dem Jahre 1348 sicherzustellen. Zur Bestimmung der Abfassungszeit kann wol auch die dreimalige merkwürdige Erwähnung des Namens des sog. Fronknechtes dienen, § 92. 196. 198: alse Bernd nu is, wan he mit Bernde geit. Fast möchte man diesen Bernd auch für den Verfasser halten.

Were ene anverdighet (thätlich angreift) mit vredebrake in emme gherichte, mit den dar he de anverdighinghe in deme gherichte mede irtüghen mach, mit den selven irtüghet he wol de in den anderen gherichten unser stad unde up deme hove unde up der Reperestraten. Hier werden also mehrere Gerichte der Stadt dem Gerichte auf dem Hofe und dem auf der Reperstrasse gegenübergestellt. Da es hier doch wol auf erschöpfende Aufzählung abgesehen ist und die lutteke vogedie over deme watere (das Berggericht) bis 1348 kein Gericht der Stadt war, so scheint es das natürlichste, das Gericht auf der Reperstrasse mit jener zu identificiren. Ich trage aber doch Bedenken, diese Identität zu behaupten, und muss das Gericht auf der Reperstrasse für ebenso dunkel erklären, wie alle Vorgänger; nicht einmal der Strassenname ist in Goslar bis jetzt nachgewiesen. Jedenfalls aber war es ein Gericht, welches zur Zeit der Abfassung der Statuten noch nicht in den Besitz der Stadt gelangt war.

Lütteke gerichte waren wol alle die verschiedenen, die wir seither kennen gelernt; über dem Wasser lagen sicher ihrer zwei. Das eigentliche Stadtgebiet diesseit der Abzucht dürfte also der Bezirk des grossen Gerichtes gewesen sein, der grossen Vogtei, welche der Rath 1290 erworben hatte. Spricht nun die zuletzt angezogene Stelle 35, 19 von mehreren Gerichten der Stadt, so fragt es sich, ob solche in örtlicher Geschiedenheit etwa diesseit der Abzucht bestanden haben, oder ob hier die nach Competenz geschiedenen Gerichte verschiedener Beamten gemeint sein können.

Die Statuten nennen ausser dem grossen Vogte zunächst den Vogt in deme lutteken richte, dessen Gewedde auf 30 kleine Schillinge (84, 28) angegeben wird. Wenigstens an einer Stelle 65, 36 wird dann aber eine Mehrzahl von kleinen Vögten genannt: Weigherde de scultechte emme rechtes, des scal de voghet richtere sin; weigheret de voghet emme rechtes oder der lütteken voghede en, dat sal men soken an deme rade[1]). Unter

[1]) An einer anderen Stelle 98, 28, wo es auch auf erschöpfende Aufzählung abgesehen zu sein scheint, wird dem grossen Vogte und dem Schultheissen nur ein Vogt in einem kleinen Gerichte gegenübergestellt.

dem lütteken voghet schlechtweg, dessen Wedde angegeben wird[1]), darf man wol den Richter der advocatia trans aquam, des Berggerichtes verstehen. Da wir nun wissen, dass es zeitweise und zwar gerade in der Zeit, wo vermuthlich die Statuten entstanden sind, im Anfange des 14. Jahrhunderts, zwei judices montis gab, so klärt sich die Mehrzahl 65, 36 ganz passend auf[2]).

Weiterhin kommt das Amt des Schultheissen in Betracht. Nach der allgemein recipirten Ansicht soll es nur einen gegeben haben. In dem Statute von 1290 (Wolfstieg S. 94) heisst es aber: Item nulli burgenses civitatis per sculthetos extra forum sunt citandi, sed hospites et alieni possunt citari[3]). Zwei Schultheissen lassen sich dann auch urkundlich im Jahre 1272 nachweisen: der Graf von Woldenberg bekundet, dass er dem Kloster Walkenried ein Viertel der Cäcilienkapelle verkauft und coram judicibus in Goslaria aufgelassen habe; unter den Zeugen an erster Stelle Hirzo advocatus, Thancmarus et Bertoldus sculteti[4]).

Auch in den Statuten finden sich Spuren einer Mehrzahl von Schultheissen[5]). Was ist nun natürlicher, als diese Schultheissen in directer Descendenz von den vier judices des Jahres 1219 abzuleiten[6])? Der Name bildet kein Hinderniss. Wenn

---

1) Der Bergmeister hat allerdings nach dem Bergrechte § 118. 119. 132 nur zwölf Schillinge Goslarscher Pfennige Wedde. Da das Bergrecht aber um einige Jahrzehnte später anzusetzen ist als die Statuten, die Stadt auch damals schon das Berggericht erworben hatte, und die Münzverhältnisse schwankend waren, so kann ich diese Verschiedenheit des Geweddes nicht für einen maassgebenden Einwand halten.

2) Anderenfalls bliebe nur der Ausweg, anzunehmen, dass auch die Gerichte auf dem Hofe und in der Reperstrasse ihre eigenen Richter gehabt, welche dann auch mit dem Namen der kleinen Vögte bezeichnet worden seien.

3) Diesem Satze ist der der Statuten 63, 7 nachgebildet: De scultheten ne möten nenne borghere noch ere ghesinde wenne up dem markede vore beden. Diese Nachbildung nimmt der Stelle die volle Beweiskraft für die Zeit der Statuten. Heisst es 75, 39: ne welde men den voghet oder de scultechten up de were nicht laten, so könnte de leicht für den verschrieben sein. Aehnlich 30, 23.

4) Walkenrieder U. B. 1, Nr. 414, leider nur im Auszuge.

5) S. Anm. 3.

6) Den causidicus der Urk. von 1219 (Göschen S. 112, 16) halte ich nicht für den Schultheissen, sondern für den Fürsprech.

R. Schröder[1]) neuerdings bemerkt hat: »Der Schultheiss des sächsischen Stadtrechts ist der Gogrefe des Landrechtes«, so sehe ich nicht ein, weshalb Goslar hier eine Ausnahme machen soll. Der Unterschied von anderen Städten war nur der, dass Goslar ursprünglich vier solcher städtischen Gogrefen besass, jedenfalls weil einer die Fülle der Rechtsfälle des volk-, gewerb- und industriereichen Platzes nicht bewältigen konnte. Ihre Zahl verringerte sich zunächst um einen (oder vielleicht zwei?) dadurch, dass das Gericht des Bezirkes over deme watere eigens verlehnt wurde, wie das ja auch bei einzelnen Goschaften auf dem Lande vielfach vorgekommen ist: der kleine Vogt geht, wie schon oben wahrscheinlich gemacht ist, auf einen der vier judices zurück[2]). Weshalb in der Folge eine weitere Verringerung der Zahl der Schultheissen stattfand, sodass zur Zeit der Abfassung des Stadtrechtes die Einzahl die Regel war und später blieb, lässt sich kaum vermuthen. Die Geschäftslast war sicher nicht verringert, denn Goslar erreichte im Anfange des 14. Jahrhunderts die Blütezeit städtischen Lebens. Möglich aber, dass der Erwerb der grossen Vogtei durch den Rath im Jahre 1290 die Veränderung hervorrief. Der grosse Vogt war jetzt Beamter der Stadt und konnte als solcher zweifellos mehr in Anspruch genommen werden als in seiner früheren Stellung, wo er Afterlehnsträger des Reiches war und einem Herrengeschlechte angehörte. Er mochte jetzt wieder mehr zum Vorsitze auch im Niedergerichte herangezogen werden, die Anstellung eines zweiten Schultheissen somit überflüssig erscheinen.

Die Gerichte der Stadt in den Statuten (35, 19) sind also das Gericht des grossen Vogtes und das des (oder der) Schultheissen. Ob in der Zeit, wo es mehrere Schultheissen gab, deren Competenzen örtlich geschieden waren, erhellt nicht. Gab es nur einen Schultheissen, so beziehen sich seine Functionen ohne Zweifel auf den ganzen Bezirk des grossen Vogtsgerichtes[3]). Diese Func-

---

1) A. a. O. S. 58.

2) Auch R. Schröder sagt S. 58 Anm. 1, der kleine Vogt scheine an die Stelle des Gogrefen getreten zu sein.

3) Anders deducirt Göschen S. 375 aus 67, 37 (In allen steden binnen sime ghērichte mach de scultechte pant upbeden, sunder in kerken unde up

tionen waren nach den Statuten einmal die eines selbständigen Vorsitzenden in einem Gerichte über bestimmte Sachen und Personen (wesentlich das Niedergericht über Gäste)[1]), dann aber — und das unterscheidet den Goslarischen Schultheiss von dem Gogrefen, stellt ihn dem fränkischen Schultheissen (Centenar) gleich — die eines Unterbeamten des Vogtes, des Gerichtsvollziehers[2]). Letztere Qualität überwog wenigstens nach den Statuten sehr die richterliche[3]); es wäre aber nicht unmöglich, dass der Schultheiss erst nach 1290 wieder das Niedergericht über die Bürger eingebüsst hätte.

Auffallend ist nun, dass der Schultheiss nach den Statuten 73, 9 die drei echten Dinge abzuhalten hat und zwar unter Königsbann. Alle Hauseigenthümer sollen nach 73, 7 die drei echten Dinge suchen. Planck S. 31 sieht darin einen »Beweis der verschwundenen Bedeutung der allmälig wohl zur blossen Formalität herabsinkenden echten Dinge«. Wolfstieg S. 74 genügt das als Erklärung nicht, und er stellt daher die kühne Hypothese auf, dass der Schultheiss der Vorsteher der alten freien Gemeinde gewesen sei und als solcher noch immer die echten Dinge abgehalten habe. Davon kann natürlich keine Rede sein; aber auch die Bemerkung Planck's genügt nicht zur Erklärung der Entstehung der auffallenden Erscheinung: Wie kommt der Schultheiss zum dauernden Vorsitze im echten Dinge?

Die Fortdauer der drei echten Dinge hängt offenbar zusammen mit dem auch noch in den Statuten 26, 33 anerkannten Erforderniss, dass die Auflassung von Eigen nur vor Gericht

---

gewigheden kerkhoven. Dat selve mach men in anderen richten don), dass das Gericht des Schultheissen ein local abgegrenztes gewesen sei. Die Stelle halte ich nicht für beweiskräftig, und auch Planck S. 31 theilt die Ansicht Göschen's nicht.

1) S. Göschen S. 375 und Planck S. 31.

2) So auch R. Schröder S. 58 Anm. 1; vgl. S. 62. Auch die judices des Jahres 1219 haben die Function des Gerichtsvollziehers, wie aus dem Artikel über die Haussuchung 114, 5 hervorgeht.

3) Aus dieser seiner untergeordneten, dem Büttel nahestehenden Thätigkeit erklärt Planck S. 31 das geringe Gewedde von 4 kleinen Schillingen, welches die Statuten 84, 27 dem Schultheissen zuweisen.

erfolgen könne; nach altem Rechte konnte das bekanntlich nur im echten Ding unter Königsbann geschehen. In einer besonderen Aufzeichnung über das Amt des Schultheissen (Göschen S. 110, 6—42), die in einer Handschrift der Statuten erhalten ist und nach der Reihenfolge in derselben vermuthlich dem Ende des 14. Jahrhunderts angehört[1]), wird gleichfalls erwähnt, dass der Schultheiss, »unde nicht de voghet«, dreimal im Jahre unter Königsbann dinge; der Schultheiss, »unde nicht de voghet«, soll richten über Haut und Haar, soll in die Overhöre kündigen und verfesten »in der richtestat dar he dinget under koniges banne«. Es folgen weitere Bestimmungen über das Gericht des Schultheissen, welche sich, wie mir scheint, doch nicht sämmtlich auf das echte Ding beziehen, dann auch solche über die executiven Functionen des Schultheissen. Weiter der Artikel: De schultete schal eghenen unsen borgheren ervegud, hus unde hoff ichte ander erve, beleghen in unser stad gherichte, unde vrede werken alse recht is. Aver dat scholde he don mit witschup unde van hetendes weghen des rades. Der Schultheiss ist also der Vorsitzende des Gerichtes, in welchem die Auflassung stattfindet, und dass damit das echte Ding gemeint sei, das er dreimal im Jahre unter Königsbann abhält, ist wohl nicht zweifelhaft.

Zu den Erfordernissen des echten Dinges gehört bekanntlich auch die echte Dingstatt. Diese war aber für Goslar in palatio imperii, wo allein nach der Urkunde von 1219 die Bürger zu Gericht stehen sollen. Hier sass also der kaiserliche Vogt dem Gerichte vor, mochten seine Unterrichter vielleicht auch an anderen Orten der Stadt Gericht in causis minoribus abhalten. In den Statuten aber wird das Gericht des grossen Vogtes zweifellos regelmässig unter der Rathhauslaube abgehalten[2]). Das

---

1) S. Göschen S. IX.

2) Vgl. 52, 9. 14. 24; 60, 39. Unter der Laube hält dann vermuthlich auch der Schultheiss gewöhnlich sein Gericht ab. Wenn Karl IV. 1351 den Bürgern das Privilegium de non evocando bestätigt mit Ausnahme des Falles »quod actoribus et impetentibus eos coram imperiali advocato et imperiali civitatis ejusdem palatio justicia denegata fuerit«, so hat diese Erwähnung der alten Dingstatt wol nur den Werth einer historischen Reminiscenz; Heineccius S. 349. Dass das gebotene Ding auch anderswo gehalten werden kann, als in der Laube, zeigen Statuten 62, 21. 31.

Gericht des Vogtes ist also nicht vom Markte, wie Nitzsch meinte, über das Wasser gedrängt, vielmehr von daher auf den Markt gezogen worden. Hier findet jetzt regelmässig auch die Klage auf Ungericht, die Klage, welche an Hals und Hand geht, statt. Ich vermuthe nun, dass das echte Ding nicht auf den Markt gezogen worden ist, denn hier war keine echte Dingstatt; es ist nach wie vor vor dem Kaiserhause abgehalten worden; es kann daher eines der kleinen Gerichte, eines der Gerichte über Wasser sein; es ist wohl identisch mit dem Gericht up deme hove. Die oben angeführte Stelle aus dem Aufsatze über das Schultheissenamt scheint das zu erhärten: an der Dingstatt, wo der Schultheiss unter Königsbann dingt, kann er auch über Haut und Haar richten und verfesten. Das ist sicher local zu fassen: hält er an anderer Dingstatt Gericht (z. B. unter der Laube), so kann er das nicht. Er hat also eine besondere Dingstatt, wo er unter Königsbann richtet. Da scheint doch das Nächstliegende zu sein, dieselbe mit der alten echten Dingstatt zu identificiren.

Warum aber hält der Vogt nicht mehr das echte Ding ab, wie seines Amtes gewesen wäre? Die oben angeführte Auflassung eines Theiles der Cäcilienkapelle 1272 ist vermuthlich noch vor dem Vogte erfolgt, der vor zwei Schultheissen als erster Zeuge der Urkunde erscheint. Die Veränderung des Vorsitzes im echten Ding würde demnach in den Zeitraum von diesem Jahre bis zur Abfassung der Statuten, Anfang des 14. Jahrhunderts, fallen. In diesen Zeitraum fallen, wie ich glaube, zwei für die Goslarsche Gerichtsverfassung wichtige Ereignisse: erstens die Belehnung des Herzogs von Sachsen mit dem Amte des Vogtes und die Verafterlehnung dieses Amtes an den Grafen von Woldenberg[1]), zweitens im Mai 1290 der Erwerb des Amtes

---

1) Der Erwerb dieses Lehens durch den Herzog von Sachsen fällt doch wol in die Zeit, als er zuerst (1277) zusammen mit dem Herzog von Braunschweig, dann (1279) zusammen mit den Markgrafen von Brandenburg von König Rudolf mit der Reichsverweserschaft über die Städte Lübeck, Goslar, Mühlhausen und Nordhausen sowie über alles, was das Reich noch in Sachsen und Thüringen besass, ernannt wurde; s. U. B. der Stadt Lübeck 1, S. 353. 369. Das Verhältniss, in welchem die Fürsten zu den Reichsstädten standen,

durch den Rath. Durch das erstere Ereigniss musste die Stellung des Vogtes zu dem Rathe und der Bürgerschaft eine ganz andere werden, als sie früher war. Früher war der Vogt, wenn auch königlicher Beamter, doch ein Bürger gewesen; jetzt war es ein auswärtiger, wenn auch der Stadt benachbarter und vielfach verbundener Graf; denn dass er die Vogtei weiter verlehnt habe, zeigt sich nicht[1]). Sein persönliches richterliches Eingreifen möglichst zu beschränken, lag zweifellos im Interesse der Bürgerschaft. Andererseits mochte der vielfach auswärts weilende und beschäftigte Graf selbst gerne zu einer Vertretung die Hand bieten. Auf diesem Wege mochte es geschehen, dass die Vertretung des Vogtes durch den Schultheiss in weiterem Umfange eintrat und dauernd wurde, vor allem gerade bei dem echten Ding, dessen Abhaltung zu bestimmten Zeiten dem auswärts weilenden Grafen unbequem sein mochte. Der Goslarsche Schultheiss, der ja eigentlich eine andere Abstammung hatte, bekam dadurch die Stellung des Schultheissen des sächsischen Landrechtes, der ja schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts den Grafen »nicht nur im Gericht über Hals und Hand, sondern auch wo es sich um Eigen handelte zu vertreten vermochte[2])«.

Als die Stadt dann 1290 die Vogtei erkaufte und der Rath nun wieder Vögte aus der Bürgerschaft ernannte, da mochte, wie ich oben schon bemerkte, der Schultheiss wieder manche Seite seiner richterlichen Thätigkeit einbüssen; der Vogt wird sich jetzt weniger oft im Vorsitze des Niedergerichtes durch den

---

als Vogtei zu bezeichnen, ist durchaus uncorrect. Als Vertreter des Königs hatten sie zweifellos den Vogt in Goslar zu ernennen. Unabhängig von diesem Verhältnisse ist dann noch der Erwerb der Vogtei als Reichslehen durch den Herzog von Sachsen. Beides aber in diese zeitliche Verbindung zu bringen, liegt nahe.

1) Denn es ist wohl kein Zufall, dass von 1272 an bis über 1290 hinaus, also eben in der Zeit, wo, wie ich vermuthe, die Woldenberger die Vogtei als Reichsafterlehen besassen, kein Vogt in Goslarschen Urkunden erscheint. Erst 1302 finde ich wieder Johann von Barum als solchen; Lüntzel, Aeltere Diöcese Hildesheim S. 415.

2) Vgl. R. Schröder S. 66 und die daselbst Anm. 4 angeführten Beispiele.

Schultheissen haben vertreten lassen. Dass aber trotzdem dem letzteren die Abhaltung des echten Dings verblieb, mag einmal seinen Grund darin gehabt haben, dass die Auflassungen, derentwegen das echte Ding zunächst allein noch abgehalten wurde, in der That eine blosse Formalität geworden waren[1]), welche man ohne Bedenken dem niederen Beamten überlassen konnte. Noch ein anderer Grund kommt aber vielleicht hinzu. Aus einigen Stellen der Statuten ergibt sich nämlich, dass der grosse Vogt den Königsbann nicht immer eingeholt hat. Zweifelhaft kann die Sache sein 83, 8: Welk voghet deme rike nicht gehuldighet ne heft, de scal tüghen mit sineme ede, de deme rike ghehuldeghet hevet, de scal tüghen bi des rikes hulden. Hier könnte mit dem zuerst erwähnten der kleine Vogt gemeint sein; einfacher wäre der Gegensatz aber doch auszudrücken gewesen. Eine andere Stelle 92, 8 stellt aber die Sache klar: Wur men mit gherichte enne tüch don schal, dar schal de voghet vore sweren oder de schultechte up den hilleghen, dat de sake also si . . . . Heft aver de voghet deme rike ghehuldighet, so schal he tüghen bi des rikes hulden. . . . Welk voghet in den lütteken richten voghet is, wanne de tüghen schal, de schal sweren up den hilleghen liker wis alse de dinglüde. Die Bestimmung scheint nicht allein den Fall im Auge zu haben, dass etwa der grosse Vogt vom Rathe ernannt ist und noch keine Zeit gefunden hat, den Königsbann einzuholen; sie scheint vielmehr als Regel vorauszusetzen, dass der Vogt dem Reiche nicht gehuldigt hat. Irre ich nicht, so ist diese Unterlassung ein Stück städtischer Politik gewesen. Nachdem der Rath die Vogtei erworben, konnte ihm schwerlich mehr viel daran liegen, ob sein Beamter den

---

1) Indem der vor dem Rath geschlossene Contract bindend war (s. oben S. 23 Anm. 1) und die Auflassung, wenigstens nach dem Aufsatz über das Schultheissenamt, nur mit Zustimmung des Rathes erfolgen darf. Schon in den Statuten 25, 35. 26, 17. 27, 15 ist beim 'Eigenen' und 'Friedewirken' die Gegenwart zweier Rathmannen im Gerichte erforderlich. Der Keim hierzu liegt schon in der oben angeführten Bestimmung des Jahres 1219. Aus dieser Qualität des echten Dings, wesentlich als Gericht über Erbe und Eigen, erklärt sich wohl auch der Satz der Statuten 27, 30, dass der Schultheiss Jemanden, der einen Anderen in der Ersitzung eines Erbes gestört hat, in einem der kleinen Gerichte zur Verantwortung ziehen soll.

Königsbann einholte und dem Reiche Hulde schwor. Die Formalität machte nur Unkosten. Der in Sachsen seit Rudolf von Habsburg schwindende Einfluss der Reichsgewalt leistete einer solchen Politik nur Vorschub. So mag das einige Jahrzehnte gegangen sein. Da versuchte Ludwig der Baier, der noch einmal zeitenweise wenigstens auch hier im Norden der Reichsgewalt Einwirkung zu verschaffen wusste, im Jahre 1331 die gestörte Ordnung wiederherzustellen[1]). Indem er den Goslarern erlaubt, sich ihrer Widersacher mit Gewalt zu erwehren, wenn dieselben nicht zu Recht stehen wollen, erinnert er sie daran, dass sie Glieder des Reiches seien, welche sich nicht in Widerspruch zu dem Haupte setzen dürften, und befiehlt: vobis . . . damus firmiter in mandatis, quatinus advocatus vester presens vel futurus judicia et edicta in districtu predicto celebranda sub banno imperiali judicet et edicat temporibus in futuris. Durch dieses Mandat wird die obige Stelle der Statuten passend erläutert. Ob dem Befehle des Königs lange nachgekommen wurde, ist allerdings eine andere Frage.

Der eingerissene Missbrauch, dass der Vogt den Königsbann nicht einholte, hat es dann jedenfalls erleichtert, dass der Schultheiss auch nach dem Jahre 1290 den Vorsitz im echten Dinge behielt, den er, wie wir vermutheten, vor diesem Jahre als dauernder Stellvertreter des Grafen von Woldenberg schon eingenommen hatte. Ja der Umstand, dass man hier keine Aenderung eintreten liess, mochte die Thatsache, dass der Vogt den Königsbann nicht erworben hatte, einigermaassen verschleiern. Denn dieser galt damals nur noch für erforderlich im echten Dinge beim Gericht über Erbe und Eigen. Der Schultheiss hatte dieses unter Königsbann gehegt, solange er der Stellvertreter des mit dem Königsbanne beliehenen Grafen von Woldenberg gewesen war. Beliess man ihm diesen Vorsitz, auch nachdem sein Vorgesetzter ein Richter ohne Königsbann war, so konnte wenigstens die Fiction Platz greifen, dass das alte Verhältniss fortdauere, dass der Schultheiss, der ja auch früher nicht persönlich mit dem Königsbanne beliehen war, unter Königsbann im echten Dinge richte.

---

1) Urk. bei Heineccius S. 337.

So klärt sich auch der Widerspruch in den Statuten auf, dass der Nichterwerb des Königsbannes durch den Vogt als Regel angenommen und doch ohne Weiteres erklärt wird, der Schultheiss dinge dreimal im Jahre unter Königsbann[1]).

Schliesslich sei noch zweier weiterer Gerichte wenigstens Erwähnung gethan: des echten Forstdinges und des sog. Zehntgerichtes. Ersteres wird schon erwähnt in der sog. Bergordnung des Herzogs Albrecht von Braunschweig vom Jahre 1271[2]), dann im Bergrechte § 180 unter Benutzung der Bergordnung; eine Anzahl Urtheile und Weisthümer desselben aus den Jahren 1321 bis 1353 hat Leibniz[3]) aus einer Handschrift des Bergrechtes abgedruckt. Das echte Forstding wird dreimal im Jahre abgehalten, einmal »vor des rikes pallenze«, dann oberhalb der Viehtrift vor dem Clausthor bei Goslar, das dritte Mal zu Zellerfeld. Den Vorsitz hat der Förster, der die Nacht vorher auf der Försterhufe zugebracht haben muss; seine Wedde sind acht Schillinge Kaiserpfennige. Pflichtig dieses Ding zu suchen ist nach einem Urtheil von 1321 »iowelk man de sek in deme wolde unde in deme vorst eirnerde[4])«, also die Silvani, die Hüttenleute und Hüttenherren; da Berg- und Hüttenbetrieb vielfach zusammenfiel, also im Ganzen dieselben Leute, für welche das Bergrecht aufgezeichnet war. Vor allem sollen auch die

---

1) Nach der obigen Darlegung wird man es nur als einen Irrthum bezeichnen können, wenn Göschen S. 368 annimmt, dass die Vergleichung, welche in dem Aufsatze vom Schultheissenamt zwischen Schultheiss und Vogt gemacht wird, sich auf den kleinen Vogt beziehe.

2) Bei Wagner, Cod. jur. metallici S. 1022. Das Document ist schwerlich in authentischer Fassung überliefert. Dass der Herzog diese Ordnungen, von welchen der grösste Theil in das Bergrecht übergegangen ist, selbständig, etwa als Inhaber des Bergzehnten und damit des Bergregals erlassen, wie ich früher Bode folgend in den Hans. Geschbl. 1884, S. 32 annahm, ist mir jetzt mehr als zweifelhaft geworden. Der Schluss scheint anzudeuten, dass wir es hier mit einer gemeinsamen, wohl auf Vertrag beruhenden Ordnung aller Betheiligten zu thun haben.

3) Scriptores rer. Brunsvic. III, S. 555 ff.

4) Leibniz a. a. O. S. 555, wo aber irrig 'irverde' steht. Die richtige Lesart ergibt der Eingang der Bergordnung: den to hulpe de sek in deme wolde generen.

sog. Vormünder des Berges (provisores montis Rammesberg), nach ihrer Zahl auch Sechsmannen genannt, im Forstdinge erscheinen [1]). Das Gericht war, wie aus den Urtheilen hervorgeht, zuständig nur für solche Materien, welche sich aus der Benutzung des Forstes, der verschiedenen Eigenthümern angehörte, durch die Hüttenleute ergeben konnten, vor allem also unrechtmässige Ausbeutung des Forstes, säumige Zinszahlung und dergl. Wurde im Forstdinge Einem ein Eid auferlegt oder sollte Jemand verfestet werden, so konnte im 14. Jahrhundert wenigstens nur unter der Rathslaube in nächster Gerichtssitzung geschworen und verfestet werden. Es erhellt nicht, wer den Richter zu setzen hatte; vielleicht waren es drei Förster, welche von verschiedenen Herren (Goslar, Herzog von Braunschweig), denen der Forst gehörte, ernannt waren. Im 14. Jahrhundert scheint das Forstding aber ganz in der Hand des Rathes zu Goslar gelegen zu haben, entsprechend dem Umstande, dass die Forsten meist in den Besitz der Stadt übergegangen waren; im Jahre 1353 fragt Einer um ein Urtheil, und da wird geantwortet: Dufse vrage en is bi langer tid vor deme vorstinge nicht gevraget unde de rad wel sek darup bedenken wente to deme negesten vorstinge [2]).

Ein eigenes Zehntgericht, d. h. ein Gericht in Sachen des den Herzogen von Braunschweig seit 1235 zustehenden Zehnten aus dem Rammelsberg, wird, soweit ich sehe, nicht früher erwähnt als 1359, wo die Stadt von einer Linie des Hauses Braunschweig die Hälfte des Zehnten mit dem Gerichte erkauft [3]). Dieses Zehntgericht mit dem sog. Berggerichte, von welchem das Bergrecht handelt, zu identificiren [4]), scheint mir

---

1) Bergrecht § 180.

2) Leibniz III, S. 558.

3) Urk. im Hercynischen Archiv, hrsg. von Holzmann (1805), S. 423 als Anlage zu einem in vieler Beziehung sehr instructiven Aufsatze des bekannten v. Dohm: Goslar, seine Bergwerke, Forsten und schutzherrlichen Verhältnisse.

4) Diess thut z. B. der Zehnter Meyer in seinem Aufzatze im Hercyn. Archiv (Goslarsche Bergwerksverfassung und Bergrechte im 14. Jahrhundert) S. 192. 197. Dieser Aufsatz enthält im übrigen sehr schätzbare Erläuterungen des Bergrechtes.

völlig unstatthaft, obschon das Berggericht gerade an der Stelle gehegt wurde, wo die Zehntbank ihren Platz hatte[1]). Auch nicht eine Spur in den umfangreichen Bergrechten weist auf eine Verbindung mit Braunschweig hin; der Zug vom Berggerichte geht an die Sechsmannen des Berges[2]). Sehr verständig und richtig bemerkt gegen diese Identificirung v. Dohm[3]), dass Kaiser Friedrich II. 1235 dem Herzoge Otto nur den Zehnten und keine Gerichtsbarkeit verliehen habe: »aber das Herkommen scheint allerdings diese mit dem Zehnten verbunden zu haben, nach der Sitte des Mittelalters, welche jedem mit einem Gute oder nutzbaren Rechte Beliehenen auch das Recht beilegte, die wegen desselben entstandenen Streitigkeiten durch ein eigen bestelltes Gericht entscheiden zu lassen«.

Zum Schluss sei noch der Hoffnung Raum gegeben, dass das baldige Erscheinen des Goslarer Urkundenbuches alle Zweifel lösen möge, welche über die Raths- und Gerichtsverfassung Goslars bei dem jetzt vorliegenden Quellenmateriale noch bleiben mussten.

---

1) Bergrecht § 7 und 9.

2) § 182.

3) A. a. O. S. 393. Ganz verwirrt ist dagegen dasjenige, was S. 394 über die Abhaltung, Dingstatt des Berggerichtes und des Zehntgerichtes, welches mit dem lütteken Gerichte identificirt wird, vorgebracht ist.

III.

ZUR GESCHICHTSCHREIBUNG DES ALBERT KRANTZ.

VON

RUDOLF LANGE.

Die Geschichtswerke des Hamburgers Albert Krantz geniessen grosses und nicht unberechtigtes Ansehen, vor allem soweit ihr Verfasser darin die Geschichte seiner Zeit erzählt. Denn Krantz war selbst Politiker, wurde von Lübeck und Hamburg häufig zu wichtigen diplomatischen Sendungen verwandt und konnte sich so eine gründliche Kenntniss der politischen Verhältnisse auch ausserdeutscher Länder erwerben. Auch war er ein scharfer Beobachter, und ein Grund, an seiner Wahrheitsliebe zu zweifeln, liegt nicht vor. Dass seine Werke oft lange Auszüge aus älteren Schriftstellern bringen, vieles auch ganz wörtlich aufnehmen und überhaupt einen etwas kompilatorischen Charakter haben, ist für die damalige Zeit nichts Auffallendes und berechtigt, wie längst hervorgehoben worden ist, keineswegs zu der Meinung, dass seine Werke in ihrem jetzigen Zustande (sie sind erst nach seinem Tode herausgegeben worden) nur Materialsammlungen seien, zu deren Bearbeitung er nie gekommen sei. Diese Ansicht beruht lediglich auf einer falschen Auffassung der Geschichtschreibung jener Zeit.

Indess das Lob, das dem Hamburger Historiker meist gespendet wird, scheint doch einer Einschränkung zu bedürfen; denn selbst da, wo er über Dinge handelt, über die er unzweifelhaft genau Bescheid wissen musste, giebt er zwar die Hauptsachen gewöhnlich richtig an, erzählt aber sonst öfters so dürftig und ungenau, dass der Leser in manchen Punkten zu irrigen Ansichten verleitet wird; ja, mitunter berichtet er, wenn auch in minder wichtigen Dingen, geradezu Unrichtiges. Es lässt sich dies an verschiedenen Stellen aus dem 13. und 14. Buch seiner Wandalia nachweisen.

1. Krantz' Bericht über die Rostocker Domhändel[1]).

Die Herzöge Magnus II. und Balthasar von Mecklenburg, die seit dem Tode ihres älteren Bruders Albrecht VI. (1483) gemeinschaftlich die ganzen mecklenburgischen Lande regierten, beschlossen, in Rostock ein mit der Universität zu verbindendes Domkapitel zu errichten. Die Pfarrkirche zu St. Jakob ward zu dieser Stiftung bestimmt. Die Universität war damit einverstanden; auch der Magistrat konnte nichts dagegen einwenden; aber die Gemeinde wollte von dem Projekte nichts wissen, weil sie fürchtete, dass dadurch der Einfluss der Geistlichkeit steigen und ihre Freiheiten beschränkt werden würden. Die Stadt widersetzte sich also der Absicht der Herzöge. Diese riefen die Hilfe des Bischofs von Schwerin an, der nun mahnend und strafend gegen die Stadt vorging. Diese aber appellirte an den erzbischöflichen Stuhl nach Bremen, und die Herzöge wieder wandten sich nach Rom. Wurde schon dadurch die Stimmung zwischen Rostock und den Fürsten immer erbitterter, so trugen noch andere Vorfälle dazu bei, die Feindschaft zu steigern, vor allem ein durch einen Eingriff des Herzogs Magnus in die Gerichtsgewalt der Stadt hervorgerufener nächtlicher Kampf zwischen den Herzoglichen und den Städtern und das Verfahren der Herzöge gegen die an ihrer Küste strandenden Schiffe, für welches sich die Rostocker dadurch rächten, dass sie einen herzoglichen Vogt, der schiffbrüchige Güter in Beschlag genommen hatte, gefangen nahmen und hinrichteten. — Im Verlauf des Streites bannte der Schweriner Bischof die Stadt; diese aber achtete nicht darauf, sondern appellirte an Rom. Der Papst aber bestätigte — dies geschah noch vor der eben erwähnten Hinrichtung des herzoglichen Vogts — am 27. November 1484 die projektirte Stiftung, und obwohl sich die Rostocker auch jetzt noch weigerten, zu gehorchen, und immer von neuem an die Kurie appellirten, setzte Herzog Magnus, der 1486 selbst nach Rom reiste, doch seine Absicht endlich durch. Der Papst bestätigte die Stiftung nochmals, und die Rostocker mussten ge-

---

[1]) Vgl. die neuste genaue Darstellung derselben von K. Koppmann, Zur Geschichte Rostocks, Rostocker Zeitung, 1885, Nr. 220, 232, 244, 256, 268, 279.

horchen. Sie geben wenigstens eine dahin gehende Erklärung ab, wissen aber trotzdem die wirkliche Errichtung des Domstiftes immer weiter hinauszuschieben, bis endlich beide Herzöge, des langen Zauderns müde, selbst nach Rostock kommen und dort die Einweihung vornehmen (1487 Jan. 12). Sofort aber brach in der Stadt ein gewaltiger Aufruhr aus, dem der Propst der neuen Stiftung, der Kanzler Thomas Rode, zum Opfer fiel. Selbst Herzog Magnus und seine Gemahlin (Balthasar hatte die Stadt bereits verlassen) entkamen nur mit Mühe. Die anderen wendischen Städte suchten nun zwischen dem aufrührerischen Rostock und den erzürnten Fürsten zu vermitteln. Immer neue Tagfahrten wurden abgehalten; aber trotzdem kam es zum offenen Krieg. Die Herzöge rückten vor die Stadt und belagerten sie, begnügten sich aber dann, als sie keine rechten Fortschritte machten, mit einer losen Cernirung. Unterdess dauerten zwischen den Gegnern unter Vermittlung der wendischen Städte jahrelang die Verhandlungen fort, die besonders dadurch erschwert wurden, dass in Rostock selbst ernste innere Streitigkeiten ausbrachen. Endlich, nach vielen vergeblichen Versuchen, gelang es, zunächst diese zu schlichten, und dann blieb, nachdem in Rostock der Haupt-Uebelthäter, Runge, sammt seinen vertrautesten Genossen hingerichtet worden war, auch die Beilegung des Streits mit den Herzögen nicht mehr lange aus (1491). Die Stadt musste sich der Errichtung der Kollegiat-Stiftung endgültig fügen, wogegen ihre alten Freiheiten bestätigt wurden.

In diese Rostocker Domhändel nun, von denen uns Albert Krantz in der Wandalia XIII, 39 bis XIV, 17 erzählt, hat er selbst wiederholt thätig eingegriffen. Zu Michaelis 1486 war er Syndikus der Stadt Lübeck geworden[1]), und als solcher hat er seitdem an den meisten der zahlreichen Tage in Lübeck, Wilsnack und anderen Orten theilgenommen, auf denen eine Schlichtung der Domstreitigkeiten versucht und endlich auch erreicht wurde. Er wird uns unter den Theilnehmern an diesen Verhandlungen überall da ausdrücklich genannt, wo der Bericht erhalten ist und die Berathungen nicht in Lübeck stattfanden. Denn in letzterem Falle werden mit einer einzigen Ausnahme (beim

[1]) Hanserecesse, Dritte Abtheilung 2, Nr. 75 § 1. Wo im Folgenden die Hanserecesse (H. R.) citirt werden, ist immer diese Abtheilung gemeint.

Hansetage zu Lübeck, 1487 Mai 24 — Juni 20[1])) die Vertreter von Lübeck nicht namentlich aufgeführt, sondern nur der »rath to Lubeke«, zu dem ja Krantz gehörte, genannt. Nicht anwesend war er jedenfalls nur dann, wenn er durch eine seiner dienstlichen Reisen daran verhindert war; so während des wendischen Städtetages zu Lübeck 1490 Dez. 13 und während des Tages von Wismar 1491 Mai 14—20. An ersterer Versammlung konnte er nicht theilnehmen, weil er von November 1490 bis Januar 1491 im Auftrage der wendischen Städte eine Reise nach Livland und Preussen unternahm[2]), und die Theilnahme an dem Wismarer Tage vom Mai 1491 wurde ihm unmöglich gemacht durch seine Anwesenheit bei den Antwerpener Verhandlungen desselben Jahres[3]). Ueber mehrere der abgehaltenen Tage haben wir sogar von Krantz selbst aufgezeichnete Berichte; so über die Verhandlungen zu Wilsnack 1486 Okt. 15—18[4]), zu Schönberg 1487 Apr. 24[5]), in und vor Rostock 1487 Juli 25—29[6]), zu Bützow und Wismar 1487 Sept. 21—27[7]). Er wurde ferner verschiedene Male zu Gesandtschaften in der Rostocker Angelegenheit benutzt. So sandten ihn die wendischen Städte im März 1487 an die Herzöge von Mecklenburg, damit er bei ihnen für Wiederaufnahme der Verhandlungen wirke[8]); am 5. Sept. 1487 ward er mit Lübecker und Stralsunder Boten nach Rostock geschickt, und erreichte dort den Abschluss eines vierzehntägigen Waffenstillstandes[9]); am 20. März 1489 ging er mit dem Hamburger Raths-Sekretär Nikolaus Schulte von Wismar aus, wo die wendischen Städte vorher mit den Herzögen neue Verhandlungen gepflogen hatten, abermals nach Rostock und bewirkte dort eine Aussöhnung des Raths mit der Gemeinde, der allerdings bald neue Unruhen folgten. Im Oktober des folgenden Jahres

1) H. R. 2, Nr. 160 § 3.
2) H. R. 2, Nr. 409—11, 414, 464, 486.
3) H. R. 2, Nr. 496 §§ 16, 47, 65, 131, 137, 149, 160, 166, 175, 191, 234.
4) H. R. 2, Nr. 75; dazu die summarische Aufzeichnung Nr. 76.
5) H. R. 2, Nr. 102.
6) H. R. 2, Nr. 199.
7) H. R. 2, Nr. 200.
8) H. R. 2, Nr. 98, 100.
9) Van der Rostocker Veide, herausgegeben von Krause (Rostocker Gymnasialprogramm 1880) S. 6.

endlich ward Krantz mit Stralsunder und Wismarer Rathsmitgliedern abermals an die Herzöge gesandt, um diese nochmals für gütliche Verhandlungen mit Rostock geneigt zu machen [1]).

Aus alledem geht deutlich hervor, dass unser Historiker eine recht genaue Kenntniss der Rostocker Domhändel und der sich daran anschliessenden mannigfachen Verhandlungen haben musste und dass es ihm nicht schwer werden konnte, eine ganz richtige Darstellung derselben zu geben. Das hat er indess nicht gethan. Vielmehr genügt der Bericht, den er giebt (Wand. XIII, 39, 40; XIV, 1, 6–11, 14, 16, 17), den Anforderungen nicht, die man an einen so genauen Kenner jener Vorgänge zu stellen wohl berechtigt ist.

Zunächst ist dieser Bericht ausserordentlich dürftig. Das ist nun an und für sich kein schwerer Vorwurf für seinen Verfasser; denn seine Absicht war ja nicht, eine Geschichte der Domstreitigkeiten zu geben; dieselben bilden vielmehr nur eine kleine Episode in der Wandalia, die die Geschichte des deutschen Nordens und Ostens erzählen soll. Indess geht Krantz doch auch hierin vielfach zu weit, indem er zum Theil sehr wichtige Dinge, deren wenigstens kurze Erwähnung zur Charakteristik des Streites unzweifelhaft gehört, einfach mit Stillschweigen übergeht. So treten bei ihm vor allem die immer wiederholten Bemühungen der übrigen wendischen Städte, Frieden zu stiften, auffallend zurück. Diese fünf Städte — Hamburg, Lübeck, Stralsund, Wismar, Lüneburg — nahmen sich von Anfang an der Rostocker Domhändel sehr eifrig an, vertraten die Stadt den Herzögen gegenüber und versuchten immer und immer wieder eine Versöhnung derselben mit den erzürnten Fürsten. Auf mehr als 30 Versammlungen [2]), die entweder ad hoc berufen oder doch von den wendischen Städten zur Berathung über die Rostocker Domhändel mit benutzt wurden, ward in den Jahren 1484—1491 über diese Streitigkeiten verhandelt, bis endlich auf einer Versammlung zu Wismar, 1491 Mai 20, der Streit zwischen den Herzögen und der Stadt beigelegt ward [3]). Natür-

[1]) H. R. 2, Nr. 399, §§ 32, 40.

[2]) Die Nachrichten darüber H. R. Bd. 1 u. 2, Rostocker Veide und Wöchentliche Lieferung alter nie gedruckter Rostockscher Urkunden und andrer Nachrichten 1759 u. 1760.

[3]) H. R. 2, Nr. 564.

lich würde es viel zu weit führen, wollten wir den Gang der Verhandlungen, das mühsame Vordringen der Städte zum ersehnten Ziel hier ausführlich schildern, und es wird genügen, in groben Umrissen darüber zu berichten, um erkennen zu lassen, wie eifrig die Bemühungen der wendischen Städte waren, die ja selbstverständlich ein grosses Interesse daran hatten, das verbündete Rostock der fürstlichen Gewalt nicht unterliegen zu lassen.

Schon am 15. März 1484 erklären die Städte den Herzögen, sie würden Rostock nicht im Stich lassen[1]). Diesem Versprechen bleiben sie die ganze folgende Zeit treu, ohne sich durch die lange Erfolglosigkeit ihrer Bemühungen irre machen zu lassen. In eine sehr unangenehme Lage kamen sie dadurch, dass in Rostock selbst nach dem Aufstand vom 14. Januar 1487 innere Zwistigkeiten ausbrachen. Die beiden Bürgermeister Bertold Kerkhoff und Arnd Hasselbeke mussten die Stadt verlassen, und die Gemeinde gerieth in immer grösseren Gegensatz zum Rathe. Eine Vermittlung zwischen der Stadt und den Herzögen wurde dadurch natürlich viel schwieriger; die wendischen Städte mussten jetzt zuerst darauf sinnen, die inneren Streitigkeiten beizulegen, und auch dieser Aufgabe unterzogen sie sich mit grösster Bereitwilligkeit. Das Ansinnen der Herzöge an sie, jeden Verkehr mit Rostock abzubrechen, lehnen sie, wenn auch in diplomatischer Form, ab[2]); aber andererseits vermögen sie doch wegen der Rostock bedrohenden Anarchie nicht mehr so entschieden für die Stadt einzutreten; sie machen den Rostocker Gesandten Vorwürfe[3]) und senden sie vom Lübecker Hansetage (1487 Mai 24) in ihre Stadt zurück, um sich gültige Vollmachten zu verschaffen und auf Wiederherstellung der Autorität des Rathes zu dringen: habe derselbe erst das Regiment der Stadt wieder fest in der Hand, so wollen sie »nener moye, arbeydes unde vlytes sparen«, um Rostock mit den Herzögen zu versöhnen[4]). Mit der Beilegung der inneren Zwistigkeiten ging es nun freilich nicht so schnell. Es kam zum Kampf Rostocks mit den Herzögen; aber die Städte gaben ihre Vermittlungsversuche darum nicht auf.

---

1) Wöchentliche Lieferung 1759, S. 18.
2) H.-R. 2, Nr. 102 § 5; 160 § 40.
3) H.-R. 2, Nr. 160 § 57.
4) H.-R. 2, Nr. 160 § 65.

Da die Fürsten sich in ihrer Hoffnung auf kriegerische Erfolge getäuscht sahen und sich deshalb allmählich wieder versöhnlicher zeigten, gelang es den Bemühungen der wendischen Städte, einen kurzen Waffenstillstand zu stande zu bringen, während dessen zu Bützow und Wismar neue Verhandlungen stattfanden (1487 Sept. 21—27). Die Städte schlagen hier nach längeren Berathungen vor, ein Schiedsgericht einzusetzen [1]; aber dieser Plan scheitert an der Hartnäckigkeit Rostocks, und so bleiben auch diese Verhandlungen ohne Resultat. Gegen Ende dieses Jahres (1487) gelingt es dem König Johann von Dänemark und dem Kurfürsten Johann von Brandenburg, mit deren Bemühungen die wendischen Städte die ihren vereinen, den Abschluss eines diesmal viel längeren Waffenstillstandes durchzusetzen. Während desselben wurden wieder verschiedene Tage abgehalten. Auf dem wendischen Städtetag zu Lübeck (1488 Juli 28) wird der Streit Rostocks mit den beiden ausgewichenen Bürgermeistern Bertold Kerkhoff und Arnd Hasselbeke durch einen Schiedsspruch beigelegt [2], und Stralsund und Wismar erhalten den Auftrag, abermals Unterhandlungen mit den Herzögen zu beginnen und die Sache »uth den grovesten spönen« zu hauen [3]. Die Bemühungen schienen von Erfolg gekrönt zu werden — da brach in Rostock am 10. Februar 1489 ein neuer Aufstand aus, und die Sisyphus-Arbeit der Städte begann abermals. Wieder wurden sie durch die inneren Unruhen in eine äusserst schwierige Lage gebracht [4]; wieder mussten sie zugleich Rostock gegen die Herzöge und den Rostocker Rath gegen die Gemeinde vertreten. Mit Mühe gelingt es ihren Gesandten Albert Krantz und Nikolaus Schulte, Rath und Gemeinde wieder zu versöhnen (1489 März 23) [5]. Dem Urtheil, das dann, auch diesmal wieder unter Betheiligung der wendischen Städte, zu Wismar durch die zu Schiedsrichtern ernannten Herrscher von Dänemark und Brandenburg, von denen der erste anwesend war, der zweite sich vertreten liess, gegen Rostock erging, fügte sich die Stadt nicht. Abermals brachen

---

1) H.-R. 2, Nr. 200 § 19.
2) H.-R. 2, Nr. 255.
3) H.-R. 2, Nr. 254 § 32.
4) H.-R. 2, Nr. 270 §§ 3, 9—12, 14, 26.
5) H.-R. 2, Nr. 271.

Unruhen aus. Aber die Städte gaben ihre Bemühungen auch jetzt nicht auf, sondern versuchten immer wieder, die Ordnung und Einigkeit in der Stadt herzustellen. Die Annahme ihrer Vermittlung in den inneren Streitigkeiten machten sie zur Bedingung ihres Beistandes gegen die Herzöge[1]; Rostock erklärt sich schliesslich auch bereit, die wendischen Städte als Schiedsrichter anzuerkennen[2], und nun senden diese abermals Boten an die Fürsten, um bei ihnen zu Gunsten Rostocks zu wirken[3]. Die inneren Streitigkeiten wurden nun definitiv geschlichtet (1490 Dez. 13)[4]; bald darauf (im April 1491) wurden Runge und die anderen Häupter der Aufrührer hingerichtet, und nun endlich kam zwischen den Herzögen und der Stadt zu Wismar am 20. Mai 1491 ein Vergleich zu stande.

Von dieser ganzen angestrengten Vermittlerthätigkeit der wendischen Städte, die für den Verlauf des Streites von der grössten Wichtigkeit ist, ist in der Wandalia sehr wenig die Rede. Allerdings erwähnt Krantz den Bund der wendischen Städte (XIV, 1: Jam foedera civitatum Wandalicarum enunciata intumescere fecerunt urbis habitatores etc. und weiter unten: Quid sibi velint nova civitatum foedera[5]), non esse obscurum); von den sämmtlichen abgehaltenen Tagen berührt er aber nur die Versammlung in Wismar (1489 August 29 — Sept. 7) (XIV, 14) und nachträglich (in demselben Kapitel) die Wilsnacker Verhandlung von 1486 Oktober 15—18, beide jedenfalls deshalb, weil sie durch das Eingreifen der Herrscher von Dänemark und Brandenburg einen hervorragenden Rang einzunehmen schienen. Rechnen wir hinzu, dass Krantz der Einmischung der Städte in Bezug auf die Angelegenheit der schiffbrüchigen Güter gedenkt (XIII, 40: ea de re quum litteris et nunciis quererentur urbium consilia, reposcentes miserorum res naufragas etc.), nach der Schilderung des ersten Tumults in Rostock, unmittelbar nach Einweihung der Kollegiat-Stiftung,

---

1) H.-R. 2, Nr. 356.

2) H.-R. 2, Nr. 398.

3) H.-R. 2, Nr. 399 §§ 32, 33, 40, 41.

4) H.-R. 2, Nr. 424, 425.

5) Bezieht sich auf das am 11. Nov. 1486 auf 5 Jahre erneute Bündniss der wendischen Städte; vgl. H.-R. 2, Nr. 23, 26 §§ 1—5.

die von ihm selbst übernommene Gesandtschaft[1]) (XIV, 10: Lubicenses nihil, quod sui esset officii, intermisere, mittentes nuncium ad principes, qui placidis verbis molliret justas iras etc.) und die Verhandlungen in und vor Rostock (1487 Juli 25—29)[2]) berichtet (XIV, 11: jam caeterae civitates in castra mittebant oratores, causam controversiae coeperunt contrectare etc.), bei Gelegenheit der Erzählung von der Hinrichtung des Gherd Frese, des Vogts zu Schwaan, durch die Rostocker (XIV, 1) die Mitwissenschaft der wendischen Städte erwähnt (non ignorantibus [ut ferebant] vicinis urbibus), endlich noch seine und des Nikolaus Schulte Sendung nach Rostock erzählt (XIV, 16: sed vicinarum urbium consulares misere ex suis quosdam in eam urbem deputatos, qui rem inter consulares et communitatem componerent etc.), so haben wir alles, was in der Wandalia überhaupt über die Thätigkeit der wendischen Städte zur Beilegung des Streites angeführt wird. Man gewinnt aus ihrer Schilderung den Eindruck, als hätten dieselben nur gelegentlich in die Rostocker Händel eingegriffen. Von den zum Theil so wichtigen wendischen Städtetagen zu Lübeck, auf denen die Domhändel zur Sprache kamen, wird nicht ein einziger namhaft gemacht; ja, es wird nicht einmal im allgemeinen angegeben, dass ausser den zwei angeführten noch eine Menge von anderen Tagen stattfand, dass immer und immer wieder Boten hinüber und herüber geschickt und eine Unzahl von Briefen geschrieben wurde. Vor allem ist auffällig, dass die so wichtige Lübecker Versammlung vom 13. Dez. 1490, auf der eine endgültige Schlichtung der inneren Streitigkeiten herbeigeführt wurde, von Krantz mit Stillschweigen übergangen wird, während er die Gesandtschaft vom März 1489, die doch nur einen vorübergehenden Erfolg hatte, erwähnt (XIV, 16) und zwar so kurz vor der Erzählung vom Ende des ganzen Streites, dass man dadurch zu dem Irrthum verleitet werden kann, als seien durch diese Sendung Krantz' und Schulte's die Streitigkeiten innerhalb des Rathes definitiv beigelegt worden, um so eher, als das, was die folgenden Zeilen über Runge's Treiben berichten, zeitlich gar nicht fixirt ist, so dass der Leser

1) H.-R. 2, Nr. 98.
2) H.-R. 2, Nr. 199.

vollkommen im unklaren darüber bleibt, dass die verderbliche Wirksamkeit dieses Demagogen noch zwei Jahre nach jener Gesandtschaft fortdauerte; denn erst im April 1491 war Runge's Rolle ausgespielt[1]). Mit solcher Dürftigkeit von Krantz' Angaben über die Vermittlerthätigkeit der wendischen Städte steht in sonderbarem Widerspruch, dass er die Geschichte von Gherd Frese, dem Vogt zu Schwaan, den die Rostocker, gestützt auf den Beschluss des Lübecker Städtetages vom 11. Jan. 1485 — die Städte waren überingekommen, die mecklenburgischen Vögte, die sich noch ferner an dem gestrandeten Gut vergreifen würden, zu bestrafen und dies gemeinsam zu verantworten[2]) —, ergreifen und hinrichten liessen, zweimal erzählt (XIII, 40; XIV, 1).

Sehr dürftig sind auch Krantz' Angaben über die Einmischung der Kirche in den Rostocker Domstreit. Er erzählt (XIV, 6), dass der Bischof von Schwerin auf die Aufforderung des Herzogs Magnus hin ein poenale monitorium an die Rostocker erlässt. Diese appelliren und kümmern sich nicht weiter darum. Nun bannt der Bischof die ungehorsame Stadt, die sich aber, auf ihre Appellation gestützt, auch dadurch nicht beirren lässt. Da die Stimmung der Rostocker gegen das Projekt immer bedrohlicher wird, so reist Herzog Magnus mit dem Bischof von Ratzeburg selbst nach Rom, unterrichtet den Papst Innocenz VIII. von seinem Plan (XIV, 6: fundandi collegii sanctum propositum per supplicationem insinuavit summo pontifici Innocentio) und erlangt von ihm volle Zustimmung und die Einsetzung bestimmter Kommissarien zur Vollziehung der päpstlichen Anordnungen (Facile inclinabat pontifex rei . . . . .; dedit exequutores etc.). Nun ist die Stadt gezwungen, zu erklären, dass sie gehorchen würde; sie thut es aber auch jetzt nur sehr widerwillig und mit der geheimen Absicht, die wirkliche Einweihung der Stiftung immer weiter hinauszuziehen, um sie wo möglich doch noch zu verhindern. — So ist der Hergang nach der Darstellung der Wandalia. Dieselbe ist aber ganz ungenau und übergeht eine Menge wichtiger Dinge. Dass die Herzöge schon damals, als Rostock zuerst — an Bremen — appellirt

1) H.-R. 2, Nr. 525; Rost. Veide S. 21 f.
2) Vgl. H.-R. 1, Nr. 582 §§ 19—26.

hatte[1]), in der Furcht vor einem ihnen ungünstigen Spruch des Erzbischofs sich nach Rom wandten[2]), dass in Folge des Banns und Interdikts auch Rostock bei der Kurie Hilfe suchte[3]), dass der Papst nach Untersuchung der Sachlage bereits am 27. November 1484, längst ehe Herzog Magnus nach Rom kam (das geschah erst 1486), eine Bestätigungsbulle für die Domstiftung erliess[4]), dass dieselbe durch den Bischof von Ratzeburg zu Marien-Ehe den Deputirten des Rostocker Rathes bekannt gegeben wurde, dass die ganze Gemeinde, als sie sich auch jetzt nicht fügte, von dem erwähnten Bischof von neuem in den Bann gethan wurde[5]), dass die Stadt dagegen abermals nach Rom appellirte[6]) und dass die Kurie die Angelegenheit nochmals untersuchen liess[7])—alle diese Dinge, die der Reise des Herzogs Magnus nach Rom und der erneuten Bestätigung der Stiftung durch den Papst vom 31. März 1486 vorausgehen[8]), lässt Krantz unerwähnt. War er auch allerdings nicht dazu verpflichtet, alle die einzelnen Momente der Verhandlungen mit der geistlichen Gewalt ausdrücklich hervorzuheben, so hätte er doch wenigstens (XIV, 6) kurz erwähnen müssen, dass dieselben sehr komplizirter Natur waren, und keinesfalls durfte er, da die eigentliche Bestätigungsbulle des Papstes schon vom 27. Nov. 1484 datirt ist, durch seine Weise der Schilderung in dem Leser den Glauben erwecken, dass der Papst erst in Folge der Reise des Herzogs Magnus nach Rom (1486) sich in die Domangelegenheit gemischt und die Errichtung der Stiftung geboten habe (profectus [Magnus] devotionis gratia in urbem Romam ..... fundandi collegii sanctum propositum per supplicationem insinuavit summo pontifici Innocentio, orans deputari exequu-

1) Es geschah das wiederholt; vgl. Weitere Nachrichten von gelehrten Rostockschen Sachen 1743, S. 211.

2) H.-R. 1, Nr. 547 § 45; vgl. auch Weitere Nachrichten S. 211.

3) Weitere Nachrichten S. 212.

4) Papistisches Mecklenburg 2, S. 2359 ff.; vgl. auch Weitere Nachrichten S. 213 ff.

5) Papistisches Mecklenburg 2, S. 2374 ff.

6) Weitere Nachrichten S. 216; Wöchentliche Lieferung 1759, S. 66 ff.; Papistisches Mecklenburg 2, S. 2370 f.

7) Weitere Nachrichten S. 216 f.

8) Vgl. Weitere Nachrichten S. 209 ff.

tores. Facile inclinabat pontifex rei, in qua divini nominis amplificari gloria quaereretur. Dedit exequutores et inter alios Raceburgensem episcopum). Nur ganz kurz erwähnt mag noch werden, dass Krantz auch sowohl die Ereignisse, die zwischen der Erklärung der Rostocker, dass sie sich fügen würden, und dem Januar-Aufruhr liegen[1]), wie das Verhältniss der Stadt zur Kirche nach jener Krisis[2]), ganz mit Stillschweigen übergeht. —

Auch durch falsche Anordnung der Ereignisse in der Wandalia wird der Leser oft zu irrigen Ansichten verleitet. Wie schon angegeben, erwähnt Krantz XIV, 14 die schiedsrichterlichen Verhandlungen, die in Wismar vom 29. Aug. — 7. Sept. 1489 stattfanden. Dass er wirklich diesen und keinen anderen Tag zu Wismar meint, ist unzweifelhaft. Die betreffende Stelle aber ist eine durchaus unpassende; denn sowohl unmittelbar vorher, als nachher, werden Dinge erzählt, die ins Jahr 1487 fallen. Vorher nämlich spricht Krantz von den Truppen, die über Lübeck nach Rostock kamen; dass dies nur 1487 geschehen sein kann, geht schon aus einer flüchtigen Betrachtung der Sachlage hervor, wird aber auch ausdrücklich bezeugt[3]). Fast unmittelbar nachher aber (nur die Wilsnacker Verhandlungen erwähnt er dazwischen, indem er sie mit Jam quidem ante einführt) berichtet Krantz von dem Auszug der Universität aus der Stadt, der ebenfalls ins Jahr 1487 fiel[4]). Als die Wismarer schiedsrichterlichen Verhandlungen stattfanden, war die Universität schon längst wieder nach Rostock zurückgekehrt[5]); da aber Krantz das Jahr derselben nicht angiebt, so muss der Leser nothwendig die Meinung bekommen, sie hätten in derselben Zeit, wie jene anderen Ereignisse, die vorher und nachher berichtet werden, stattgefunden.

---

1) H.-R. 2. Nr. 75 § 34, 45; 77, 79.

2) Vgl. Papist. Mecklenburg S. 2403, 2456; Wöchentliche Lieferung 1760, S. 121, 164.

3) Rostocker Veide S. 6 f.; vgl. auch Wöchentliche Lieferung 1760, S. 89.

4) Papist. Mecklenburg S. 2403—10. Dass in dem hier abgedruckten Privilegium Innocentii Pontificis Romani de reditu professorum etc. am Schluss statt 1487 zu lesen ist 1488, hat schon Rudloff, Pragm. Handb. der mecklenburg. Gesch. 2, S. 864 Anm. 1 nachgewiesen.

5) Papist. Mecklenb. a. a. O. und S. 2467; Krantz a. a. O.: sed postea, quum res in treugis esset, locum suum repetentes redierunt.

Ganz ähnlich verhält es sich mit der Angabe der Wandalia über die Einmischung des Bischofs von Schwerin in den Streit. Krantz berichtet XIII, 39 von dem Plan der Herzöge, ein Kollegiatstift zu gründen, und von der Missstimmung der Rostocker darüber. Dann fährt er fort: »Praecesserant causae aliae, quae animos principis a civibus, urbicorum averterant a principe«, und gleich darauf sagt er: »Id ut suspicione colligerent, effecere priores, quae inciderant, perturbationes«. Unter diesen »priores perturbationes« werden zunächst angeführt die Hinrichtung des Gherd Frese, der durch die Befreiung des Strassenräubers Wengelyn veranlasste nächtliche Kampf der Rostocker mit den Herzoglichen und der Streit über die Landgüter Rostocker Bürger (XIII, 40). Im ersten Kapitel des folgenden Buchs erwähnt Krantz dann die Erneuerung des wendischen Städtebündnisses, erzählt nochmals die Geschichte von Gherd Frese und berichtet über die von den Herzögen zur Berathung über das Verfahren gegen die Städte einberufene Adelsversammlung. Nachdem er darauf in den folgenden Kapiteln von anderen Angelegenheiten gesprochen, kommt er erst XIV, 6 auf die Einmischung des Schweriner Bischofs (Sed episcopus Zwerinensis, a duce Magno commonitus, poenale monitorium decrevit etc.); dann fährt er fort: »Objecere Rostockcenses appellationem qualemcunque; et in ea conquiescentes episcopi mandata neglexere. Ille exercebat in eos ecclesiae gladium«. Nun fallen aber alle diese hier erwähnten Ereignisse, das erste Eingreifen des Bischofs, die Appellation Rostocks nach Bremen und der Bann des erzürnten Kirchenfürsten, in's Jahr 1484[1]). Die Vereinbarung der Stadt Rostock mit ihrem Klerus, die Krantz gleich darauf erwähnt (XIV, 6: invenere clerum, qui illis adhaereret), gehört demselben Jahre 1484 an[2]). Dagegen kann die Hinrichtung des Schwaaner Vogts, die doch so viel früher erzählt wird, erst nach dem 11. Jan. 1485, also mindestens ein Jahr nach dem Vorgehen des Schweriner Bischofs gegen Rostock, stattgefunden

1) H.-R. 1, Nr. 495 (wonach das Monitorium des Bischofs und die darauf folgende Citation sogar schon vor den 20. Januar 1484 zu setzen sind), 497, 501 §§ 3, 7; 547 § 45).

2) Wöchentliche Lieferung 1759, S. 25 ff.

haben, da erst damals auf dem wendischen Städtetage zu Lübeck der Beschluss gefasst wurde, auf den sich die Rostocker bei ihrem harten Einschreiten gegen Gherd Frese stützten[1]). Ebenso wurde die von den Herzögen einberufene Adelsversammlung erst im Februar 1485 abgehalten[2]). Der nächtliche Kampf mit den Herzoglichen (XIII, 40) fand allerdings schon 1483 statt[3]); der Streit über die Landgüter dagegen (ebenfalls XIII, 40) entbrannte erst im Anfang des Jahres 1486[4]). So ist denn auch hier die Reihenfolge der Begebenheiten eine ganz andere, als sie nach Krantz' Berichte zu sein scheint, und besonders für die XIII, 40 erzählten Vorgänge, welche mit den Worten: »Praecesserant causae aliae« eingeleitet und gleich darauf als priores perturbationes bezeichnet werden, kann man aus der Darstellung der Wandalia unmöglich ersehen, dass sie erst nach dem XIV, 6 Berichteten fallen.

Aber nicht nur indirekt, durch unrichtige Reihenfolge der Ereignisse, wird der Leser von Krantz zu falschen Anschauungen verleitet, sondern auch direkt, durch unrichtige Darstellung derselben. Die Entstehung des Plans zur Gründung eines Kollegiatstiftes erzählt er XIII, 39 mit folgenden Worten: »Erant per haec tempora viri boni ecclesiastici in consilio ducis Magnopolensis domini Magni, qui optimo zelo propagandi divini cultus suggererent magnificentiae ejus optimum factu esse, si in oppido illustri Rostockcio . . . de parochiali sancti Jacobi curaret fieri collegiatam ecclesiam . . . . Placuit res principi. Effervescit in re, quam divinus cultus et splendor religionis omnibus facit commendabilem«. Das kann man nicht anders verstehen, als der Plan sei unter den geistlichen Rathgebern des Herzogs Magnus entstanden; dieser sei von ihnen dafür gewonnen worden und habe sich nun der Sache mit Eifer angenommen. Aus einem

---

1) H.-R. 1, Nr. 582 § 26. Den terminus ante quem für die Hinrichtung des Vogts giebt der in den Jahrbüchern des Vereins für mecklenb. Gesch. 16, 238 abgedruckte, vom 1. April 1485 datirte Brief Rostocks an Heinrich, Bischof von Münster und Administrator in Bremen. Vgl. auch Chronicon Sclavicum, herausg. von Laspeyres S. 367, 369.

2) Chron. Sclav. S. 367.

3) Chron. Sclav. S. 359.

4) H.-R. 2, Nr. 26 § 77, 78; Nr. 28, 29.

Briefe Lübecks an Rostock vom 21. Febr. 1484 geht aber hervor, dass die Sache sich wesentlich anders verhielt, dass der Plan schon aus der Zeit des Herzogs Heinrich III., des Vaters der Herzöge Magnus und Balthasar († 1477), stammte: »dat sodanes (das Kollegiatstift) mannichmael by erer gnedigen herrn vader van merkliken personen ock ledematen der universiteten bynnen juwer stadt (Rostock), to Dobberan unde andern wegen wer gesunnen[1])«. Heinrichs ältester Sohn und Nachfolger, Albrecht VI. († 1483), hatte die Ausführung während seiner Regierung verhindert, dann aber in seiner letzten Krankheit seinen Sinn geändert und auf dem Todtenbette noch seinen Brüdern Magnus und Balthasar das Versprechen abgenommen, das Kollegiatstift zu gründen: »unde wowol hertoge Albrecht seliger dat vortydes vorhindert, so hadde he doch na in syner latesten kranckheidt ensodanes vor eyn selegerede to funderende begert, dat de hochgebornen forsten, hern Magnus und Baltazar, em so gelovet und deshalven in juwe stadt by juwen raedt gekomen wern«.

Bei Gelegenheit der nachträglichen Erwähnung der Wilsnacker Verhandlungen vom Oktober 1486 sagt Krantz (XIV, 14): »Jam quidem ante . . . dominus marchio in Wilsenaco ad praesentiam ducum memoratorum ac Rostockcensium (qui in suam partem consulares oratores de Lubica, Hamburgo et Luneburgo adesse rogarunt) causam omnem controversiarum inter memoratas partes tractabat«. Nun ist es aber unrichtig, dass ausser Rostock nur Lübeck, Hamburg und Lüneburg in Wisnack vertreten gewesen seien. Denn in dem von Krantz selbst aufgezeichneten Bericht[2]) ist zu lesen: »Aderant Rostoxenses . . . quibus assistebant velut amici legati 5 civitatum stagnalium Lubek, Hamburgh, Sundis, Luneburgh, Wismarie«, und ferner: «ex Sundis duo consulares . . ., ex Wismaria dominus Johannes Hoppenacke proconsul, dominus Otto (Tancke) consul et dominus Hermannus Gropeling legum doctor, sindicus«.

---

1) H.-R. 1, Nr. 497. Vgl. auch die Reimchronik über die Rostocker Händel, herausgegeben von E. Sass, in: Jahrbücher und Jahresbericht des Vereins f. mecklenb. Gesch.- und Altertumskunde 45 (1880), Zeile 7—32.

2) H.-R. 2, Nr. 75 § 3.

Unrichtig ist auch die Darstellung der Vorgänge unmittelbar vor der Einweihung des Kollegiatstiftes (XIV, 7). Nach derselben hätte Herzog Magnus, nachdem die Rostocker den päpstlichen Anordnungen gehorchen zu wollen erklärt hatten, in der Hoffnung, dass die leidenschaftliche Abneigung der Bürger gegen die geplante Stiftung allmählich nachlassen werde, sich noch eine Zeit lang hinhalten lassen (dux ipse cessit, nihil properans); die Stimmung in Rostock sei aber im Gegentheil immer schlimmer geworden; niemand in der Stadt habe von dem verhassten Plane auch nur zu sprechen gewagt (sed expertus est [dux] in urbe omnia in diem fieri deteriora etc.). Auf das Drängen des Herzogs habe man immer nur erwidert, das Volk sei nicht soweit zu beruhigen, dass man den Plan zur Ausführung bringen könne; die grössten Gefahren würden daraus entstehen, und man könne nur hoffen, dass sich die Verhältnisse allmählich doch noch bessern würden (non posse tamen redigere populum in quietem, ut patiatur exequutionem. Quae si intentata fuerit, omnium fore commune periculum et qui exequantur et qui patiantur. Sperari posse, quod fervor ille tempori immoriatur). Der Herzog aber sei des ewigen Zögerns müde geworden und habe beschlossen, der Sache dadurch ein Ende zu machen, dass er selbst nach Rostock ging und die Einweihung der Stiftung vornahm (Sed non jam diutius sibi passus illudi princeps . . . constituit urbem ipse ingredi etc.). Diesen Entschluss habe er auch Anfang 1487 ausgeführt. Der Rath habe sich fügen müssen, sei aber dauernd von den schlimmsten Befürchtungen erfüllt gewesen (jam formidante senatu pessimos exitus . . .; mens omnibus male ominatur). Aber in Wirklichkeit kam Herzog Magnus nicht allein nach seinem eigenen Entschluss und trotz der Abmahnung des Rathes zur Einweihung des Domes nach Rostock, sondern dieser Schritt war auf einem Tage zu Güstrow, am 14. Nov. 1486, in Gegenwart von Abgesandten Wismars zwischen den Vertretern Rostocks und der Herzöge vereinbart worden[1]), und Herzog Magnus behauptete auf dem Tage zu Schönberg, 1487 April 24, nach dem von Krantz selbst aufgezeichneten Bericht, die Rostocker hätten ihm die besten Hoffnungen auf einen guten Aus-

[1]) H.-R. 2, Nr. 102 § 4.

gang der Sache gemacht, ihm sicheres Geleit zugesagt und ihm versichert, dass die Gemeinde schon viel ruhiger über die Sache denke (Interlocuti [Rostoxenses] etiam cum principe optimam spem future rei dabant promittentes commune suum jam meliori consilio adquievisse . . . . . . Responderunt omnia esse pacifica rogantes, ut principes non faciles aures haberent ad vanos rumores de contrariis)[1]).

Von dem Aufruhr, zu dem es in Folge der Einweihung der Domstiftung kam, erzählt Krantz XIV, 9. Nach seinem Berichte verliessen beide Herzöge erst nach dem Ausbruch des Aufruhrs am Sonntag den 14. Januar flüchtig die Stadt (Die Dominico, quum . . . . duces . . . abire pararent) und weiter unten: (Principes audito tumultu exire properabant); aber allen anderen Nachrichten zufolge hatte Balthasar bereits tags zuvor die Stadt verlassen[2]).

Des Vermittlungsversuches, den die Städte trotz des Eintritts dieser Krisis unternahmen, erwähnt die Wandalia XIV, 10. Aber die betreffende Stelle (Lubicenses nihil, quod sui esset officii, intermisere, mittentes nuncium ad principes, qui placidis verbis molliret justas iras) verleitet zu der falschen Anschauung, dass die Lübecker auf eigene Faust einen Boten an die Herzöge gesandt hätten, während vielmehr ein solches Vorgehen von den Städten gemeinschaftlich beschlossen worden war[3]). In dieser falschen Anschauung wird man bestärkt durch den im nächsten (11.) Kapitel der Wandalia folgenden Satz: »jam caeterae civitates in castra mittebant oratores, causam controversiae coeperunt contrectare«, der doch nur den Sinn haben kann: »Nun mischten sich auch die anderen Städte ein«. Aber auch abgesehen von jener Botschaft ist dieses »coeperunt« anstössig; denn die betreffende Stelle bezieht sich auf die Zeit der Belagerung Rostocks durch die Fürsten, während doch schon lange vor Ausbruch des offenen Kampfes, der ja erst 1487 fällt, die wendischen Städte sich

1) Vgl. auch Reimchronik über die Rostocker Händel Z. 137—146.

2) Vgl. Rostocker Veide S. 1: An dem Sonnavendt dar nha reth hertoch Baltazar mit sinen prelatenn vann dar, wente he vornam dit surrenth.

3) H.-R. 2, Nr. 98. Stralsund freilich war, wie sich aus diesem Schreiben ergiebt, bei diesem Beschlusse nicht betheiligt gewesen.

ausserordentlich lebhaft der Rostocker Händel angenommen und sogar die von Krantz selbst, freilich erst nachträglich (XIV, 14), erwähnten Wilsnacker Verhandlungen vorher, im Jahre 1486, stattgefunden hatten. Auffällig ist ferner, dass unser Autor gerade von diesem Versuch, den Streit zu schlichten, berichtet und als Resultat angiebt: »Sed tum civitatum oratores frustra abierunt«, ohne hinzuzufügen, dass kurz darauf eine neue Gesandtschaft, an der er wiederum selbst betheiligt war, wenigstens den Erfolg hatte, dass Waffenstillstand geschlossen wurde[1]). In Bezug auf den Ausbruch des offenen Kampfes mag noch erwähnt werden, dass Krantz XIV, 11 nur den Herzog Bugislaw X. von Pommern als Bundesgenossen der Herzöge nennt, während ausserdem auch Herzog Johann von Sachsen-Lauenburg, Herzog Heinrich der Aeltere von Braunschweig-Wolfenbüttel und der Graf von Ruppin am Kampf theilnahmen[2]).

Endlich finden sich verschiedene Unrichtigkeiten in dem, was Krantz XIV, 17 über die Bedingungen des im Jahre 1491 abgeschlossenen Vergleichs angiebt (In quintum annum extracto bello . . . tandem . . . terminatur . . . . Ea vero lege componitur, ut collegio in suo statu permanente aliquot milia principibus darentur; pulsi e statu reciperentur et cum iis, qui in novum erant allecti concilium, considerent). Zunächst übergeht er die Abtretung der zwei Dörfer Fahrenholz und Nienhusen, über die man sich zu Wismar einigte[3]); ferner verschweigt er ausser der minder wichtigen erneuten Eidesleistung die Demüthigung der Bürgermeister und Rathsherren vor den Herzögen, die ebenfalls zu Wismar beschlossen wurde[4])

---

1) Rostocker Veide S. 6 f.; H.-R. 2, Nr. 200 § 1. Von Waffenstillständen wird in der Wandalia nur XIV, 11 a. E. ganz im allgemeinen gesprochen: »saepe deinde treugae, renovata bella extraxerunt aliquot annos«.

2) H.-R. 2, Nr. 199 § 5; Rostocker Veide S. 5.

3) H.-R. 2, Nr. 364: dar to twe dorppe, benomliken Nyenhusen unde Warmholt, wo de mit erer tobehoringe an allen eren enden (unde) scheden belegen unde begrepen zindt etc.

4) Item scholen de upgenanten borgermeister unde raitmanne mit den borgeren vor deme dȏre vor der stadt den genanten heren ein demotige bede mit enem knē up de erden roren(de) dȏn, sick ȏtmodigen gnade to bidden, so se eren gnaden entegen gedân hebben, van allen mishegelicheiden, umme Godes willen ene dat tho vorgeven.

und, wie aus einem Briefe Rostocks an Lübeck hervorgeht[1]), auch wirklich (1491 Juni 11) stattfand. Wenn er dagegen eine solche Demüthigung einige Jahre später eintreten lässt, nachdem über eine von den Rostockern eigenmächtig eingeführte Accise und über die Landgüter Rostocker Bürger neue Streitigkeiten entstanden waren, im Verlauf derer die Stadt den Herzögen, als sie Rostock betreten wollten, die Thore verschloss (Wandalia XIV, 19: »eo res rediit, ut constituto die urbem egressi primores senatus cum civibus projecti ad pedes principum veniam precarentur«), so wird wohl bei der Unwahrscheinlichkeit der Annahme, dass damals eine solche Demüthigung wiederum stattgefunden habe[2]), die Meinung gerechtfertigt sein, dass Abbitte und Fussfall von Krantz in eine falsche Zeit verlegt sind. Endlich giebt die Wandalia unter den Bedingungen des Friedens mit an: »[ut] pulsi e statu reciperentur et cum iis, qui in novum erant allecti concilium, considerent«. Davon aber sagt der Vergleich[3]) nichts. Vielmehr war bereits, als die Streitigkeiten zwischen der Stadt und den Herzögen noch fortdauerten, am 17. Dez. 1490 auf dem wendischen Städtetage zu Lübeck ein Sühnevertrag zwischen dem alten und dem neuen Rath abgeschlossen und dabei bestimmt worden, dass nach Beendigung des Streites mit den Herzögen den alten Rathsherren das Ihre wieder erstattet und sie »in den raetstoel to Rosteke wedder ghesath werden« sollten[4]), — eine Abmachung, welche beim Friedensschluss, wo stets vom alten und neuen Rath geredet wird, vollkommen als feststehende Thatsache behandelt wird.

1) H.-R. 2, Nr. 569.

2) Traziger, Chronika der Stadt Hamburg, herausgegeben von Lappenberg, S. 244, erzählt dasselbe, folgt aber nur Krantz' Berichte.

3) H.-R. 2, Nr. 564.

4) H.-R. 2, Nr. 425.

2. Die Streitigkeiten zwischen Riga und dem Deutschen Orden.

Der Deutsche Orden hatte mit der Geistlichkeit von Riga von jeher in Streit gelebt. Lange Zeit hatten die Bischöfe und Erzbischöfe dieser Stadt (Riga war Erzbisthum seit 1255) die Oberhoheit über den Deutschen Orden in Livland in Anspruch genommen; denn ein Bischof von Riga, Albert, war es gewesen, der 1202 den Schwertritter-Orden ins Leben gerufen hatte, und dessen Rechte und Pflichten hatte der Deutsche Orden übernommen, als jener in ihm aufging. Naturgemäss suchte der Orden dieses Abhängigkeitsverhältniss zu lösen, und in langen Kämpfen erreichte er dieses Ziel: 1366 musste der Erzbischof von Riga allen seinen Hoheitsrechten entsagen. Aber der Streit war damit keineswegs zu Ende. Denn der Orden war mit dem erlangten nicht zufrieden, sondern wollte mehr. Und wirklich setzte der Hochmeister Konrad von Jungingen es durch, dass Papst Bonifaz IX. (1389—1404) bestimmte, niemand solle im Rigischen Erzstift ein Kirchenamt erlangen, der nicht dem Deutschen Orden angehöre (1394), und der Erzbichof selbst solle ein Bruder des Ordens sein (1397). Darüber brachen neue Kämpfe aus, in denen besonders auch die Kleidung der Rigischen Stiftsgeistlichkeit eine wichtige Rolle spielte. Der Orden verlangte nämlich für dieselbe das weisse Gewand, dessen Farbe der Ordenstracht entsprach, während die Geistlichkeit die schwarzen Kutten und Kappen tragen wollte, die früher, bis 1209, ihr Gewand gewesen waren. Den erwähnten päpstlichen Bestimmungen Gehorsam zu verschaffen, gelang dem Orden um so weniger, als Papst Martin V. (1417—1431) dieselben im Jahre 1426 wieder aufhob. Johann Habundi, der von 1418—1424, und Henning Scharfenberg, der von 1424—1448 auf dem erzbischöflichen Stuhl sass, gehörten dem Deutschen Orden nicht an. Dagegen wurde nach Henninngs Tode dank den eifrigen Bemühungen des Ordens der Ordenskanzler und Kaplan des

Hochmeisters, Sylvester Stodewäscher, Erzbischof von Riga (1448—1479). Nun schien die Stunde gekommen, die Stadt zu demüthigen, die bisher fast immer vereint mit ihrem Erzbischof und der Geistlichheit gegen die Ansprüche des Ordens angekämpft hatte. Wie schon einmal, im Jahre 1330, sollte sie wieder gezwungen werden, den Deutschen Orden, ihren Feind, neben dem Erzbischof geradezu als Herrn anzuerkennen. Wirklich gestand Sylvester im Vertrage zu Kirchholm 1452 dem Orden die Mitherrschaft über Riga zu; aber da die Stadt davon nichts wissen wollte, benutzte der Erzbischof, der auch lieber allein, als mit dem Orden regieren wollte, diese Stimmung, um den Vertrag zu brechen. Der Orden, der in ihm nur sein Werkzeug gesehen hatte, fand sich bitter getäuscht, und die alten Streitigkeiten begannen abermals und dauerten, obwohl gerade damals Livland durch die Russen heftig bedroht wurde, Jahrzehnte fort. Trotz aller immer wieder aufgenommenen Verhandlungen kam es 1479 — in diesem Jahre starb Sylvester — zum offenen Kriege, und erst 1491 wurde der Kampf beendet: Riga musste sich den Ansprüchen des Ordens fügen[1]).

Krantz, welcher über diese Streitigkeiten, mit der Zeit Sylvesters beginnend, berichtet (Wandalia XIII, 16, 41; XIV, 5, 15), war über die Ereignisse, von denen er zuerst erzählt, da sie vor seiner Zeit lagen, vielleicht weniger gut unterrichtet. Von den späteren Vorgängen aber musste er ganz genaue Kenntniss haben[2]). Denn die wendischen Städte, voran Lübeck, nahmen sich seit 1481 der livländischen Streitigkeiten eifrig an, und Krantz war (seit Michaelis 1486), auf all' den zahlreichen Tagen[3]), auf denen jene Dinge noch zur Sprache kamen, anwesend, wurde sogar (Ende 1490) selbst nach Livland gesandt, um dort

---

[1]) Vgl. K. v. Schlözer, Verfall und Untergang der Hansa und des Deutschen Ordens in den Ostseeländern, Berlin 1853, S. 103 ff.; Bergmann, Magazin für Russlands Geschichte, Länder- und Völkerkunde Band 1 u. 2.

[2]) Auch die Ereignisse der unmittelbar vor 1486 liegenden Jahre mussten ihm bekannt sein; jedenfalls kamen sie bei den späteren Hansetagen und auf seiner Gesandtschaftsreise oft genug zur Sprache.

[3]) Hansetag zu Lübeck 1487 Mai 24 — Juni 20.; Wendische Städtetage zu Lübeck am 1488 Juli 28, 1489 März 12, 1490 Mai 24, Okt. 11; Verhandlungen zu Antwerpen 1491 Mai 1.

die streitenden Parteien zu versöhnen[1]). Es ist demnach unzweifelhaft, dass Krantz imstande sein musste, eine richtige Schilderung des Streites, mindestens in seiner letzten Periode, zu geben. Das hat er aber nicht gethan; wir finden vielmehr in seinem Bericht ganz dieselben Mängel, wie in dem, was er über die Rostocker Domhändel überliefert hat.

Was die Dürftigkeit in den Angaben unsers Historikers über die livländischen Streitigkeiten betrifft, so darf man ihm nach der Aufgabe, die er sich gestellt, allerdings nicht übel nehmen, dass er keine ausführliche Schilderung giebt und vieles nicht erwähnt, was für den Verlauf des Streites immerhin von Wichtigkeit war: wenn er z. B. XIII, 16 nur sagt: »Per idem tempus — er hat vorher von den Kämpfen zwischen Mathias Corvinus und Kaiser Friedrich III. gesprochen — in Livonia ab fratribus ordinis Teutonicorum controversia excitatur archiepiscopo Rigensi Silvestro«, ohne mit einem Worte anzudeuten, dass der Streit zwischen dem Orden und dem Erzbisthum Riga fast so alt war, wie dieses selbst; wenn er ferner nicht alle die zahlreichen Verhandlungen aufführt, auf denen man die Streitigkeiten beizulegen suchte, oder wenn er manche nicht unwichtige kriegerische Ereignisse, wie den Sieg der Rigaer bei Dünamünde am 22. März 1484[2]), ebenso mit Stillschweigen übergeht, wie z. B. die Kriegserklärung des Hochmeisters Hans von Tiefen an Riga vom 14. Juni 1490[3]). Weniger entschuldbar ist es schon, dass Krantz XIV, 15 von den Bedingungen des endlich 1491 abgeschlossenen Friedens[4]) nur zwei nennt (Reddita est ordini arx Dunemunde; ipsa, quae in urbe fuit, renovanda non in arcis, sed domus formam praefinitam, accoepit in laudo consistentiam). Noch auffälliger aber ist die Dürftigkeit der Wandalia in anderen Fällen. So berührt Krantz erst ganz am Schluss seiner Darstellung der livländischen Streitigkeiten (XIV, 15) die Einmischung der wendischen Städte: »miserant tum Wandalicae urbes oratorem

1) H.-R. 2, Nr. 409—11, 414, 514 § 17; 515 §. 28.

2) H.-R. 1, Nr. 533; Chronicon Sclavicum S. 360.

3) Monumenta Livoniae antiqua IV. p. CCXLII Nr. 137.

4) Die sogenannte wollmarsche Afspröke, Arndt, Liefl. Chron. 2, S. 167—173.

in eam provinciam«[1]). Gemeint ist die Sendung Krantz' selbst vom Jahre 1490[2]). Aber die wendischen Städte und mit ihnen Danzig hatten sich schon seit vielen Jahren mit der livländischen Angelegenheit befasst; bereits auf dem wendischen Städtetage zu Lübeck am 16. Sept. 1481 kam sie zur Sprache[3]) und blieb seitdem auf der Tagesordnung; immer und immer wieder suchten die Städte zu vermitteln, wandten sich brieflich an die Streitenden und erboten sich schon lange vor 1490, eine Gesandtschaft nach Livland zu schicken[4]) und auf einem abzuhaltenden Tage die Vermittlerrolle zu übernehmen[5]). Von alledem berichtet uns Krantz kein Wort[6]).

Auch von der doch immerhin sehr wichtigen Einmischung der Schweden sagt er nichts. Riga rief, nachdem schon Erzbischof Sylvester und sein Erzstift 1477 ein Bündniss mit dem Erzbischof von Upsala, dem Bischof von Strengnäs und anderen schwedischen Herren geschlossen hatte[7]), im Jahre 1485 von neuem Schwedens Hilfe an[8]), und am 24. Dez. desselben Jahres kam zu Riga zwischen Kapitel und Ritterschaft des Erzstiftes und der Stadt Riga einerseits und den genannten Kirchenfürsten, dem schwedischen Reichsvorsteher Sten Sture und dem ganzen geistlichen und weltlichen Reichsrath andererseits ein Bündniss gegen den Orden in Livland zu stande[9]). Die Schweden unterstützten nun einige Jahre hindurch die Stadt mit Hilfstruppen und mischten sich auch, wie sie dies übrigens vor dem Abschluss des Bündnisses schon gleichfalls gethan, in die Ver-

---

1) Vorher wird nur Lübeck einmal erwähnt (XIII, 41), und zwar bei der Erzählung von der Schleifung der Burg von Riga: »cives arcem demoliuntur; ex lapidibus lateribusque mittunt Lubicam pro gratulatione«.

2) H.-R. 2, Nr. 409 ff.

3) H.-R. 1, Nr. 334 §§ 3—7, 15.

4) Vgl. z. B. H.-R. 1, Nr. 482 § 10; 489; 2, Nr. 13—15; 18.

5) Vgl. H.-R. 2, Nr. 241, 244 ff.

6) Die wiederholt unternommenen Vermittelungsversuche der Bischöfe von Kurland, Oesel und Dorpat, sowie anderer geistlicher und weltlicher Herren erwähnt er an zwei Stellen (XIII, 41 und XIV, 15).

7) Index corporis historico-diplomatici Livoniae, Esthoniae, Curoniae II, Nr. 2127.

8) H.-R. 2, Nr. 4. Ind. corp. II, Nr. 2228.

9) Urkunde im Reichsarchiv zu Stockholm; vgl. H.-R. 2, S. 11 Anm 4.

handlungen ein[1]). Krantz hat für diesen Bund mit Schweden kein Wort; ja XIV, 5, wo er von dem nach den Verhandlungen vom Juli und August 1484 erfolgten Wiederausbruch des Krieges im Jahre 1485 handelt[2]), sagt er sogar: »Quid faceret civitas, quae cum capitulo sola manebat?«, während gerade damals die Unterhandlungen mit den Schweden, die zum Abschluss des Bündnisses führten, begannen.

Im Verschweigen und Uebergehen der zahlreichen Verhandlungen und Vermittlungsversuche zur Beilegung der Streitigkeiten geht Krantz ebenfalls zu weit. Nachdem er XIII, 41 über die Verhandlungen vom Juli und August 1484[3]) berichtet hat, fährt er XIV, 5, wo er den Bericht über die livländischen Händel wieder aufnimmt, folgendermassen fort: »Bellum vero, quod tum in Livonia conquievit, non sunt diu passi jacere fratres Teutonici ordinis, quod arcibus et prediis suis spoliati deteriorem fovere conditionem viderentur. Audito ergo, quod suus, quem voluere, archiepiscopus prosperaretur, bellum renovare conantur: presertim jam aucti viribus tantis, quod dioecesis Rigensis plena militaribus viris, qui hactenus ecclesie inservierint contra ordinem, nunc essent illis accessuri. Quid faceret civitas, quae cum capitulo sola manebat? Jam enim postulatus rem infiniti sumptus et laboris posthabuit. Defensionis finibus constiterat civitas jam arbitrata ad plenam libertatem pervenisse sublatis duabus arcibus, quarum altera ad portum in Dunemunde, altera in ipsa urbe constituta sepe, quod nollent videre, faciebant. Varie diu conflictatum est: sed cives intra urbem se continuere usi ex commodo navigatione. Ordo autem, ut aditum maris navigaturis

1) H.-R. 2, Nr. 319, 321, 413; A. W. Hupel, Neue Nordische Miscellaneen St. 3 und 4, S. 259 ff. und S. 709 ff.

2) Dass Krantz hier wirklich von dieser Zeit und nicht von der Wiedererneuerung der Streitigkeiten im Jahre 1488 nach den Verhandlungen von 1486 spricht, geht einmal daraus hervor, dass er XIII, 41, an welches Kapitel XIV, 5 anknüpft, mit dem Bericht über die erwähnten Friedensverhandlungen des Jahres 1484 schliesst; sodann aus den Worten: »audito ergo, quod suus, quem voluere, archiepiscopus prosperaretur«, die nur auf diese Zeit passen.

3) Die betreffende Urkunde in den Neuen Nord. Misc. St. 3 und 4, S. 668 ff.; vgl. auch H.-R. 1, Nr. 601 § 48; 603.

interciperet, infra arcem Dunemunde ad eandem fluminis ripam communivit presidium ex suppositis invicem roboribus (trabalem vocant domum) eaque pro arce sunt usi ad frenandam libertatem enavigandi; sed parum profecit; eo enim presidio non obstante preternavigavere, qui volebant[1])«. Er erwähnt dann noch kurz, dass sich der Krieg noch Jahre lang hinzog, und berichtet XIV, 15 beiläufig, dass Michael Hildebrand — derselbe wurde nach dem Tode Stephans von Gruben vom Ordensmeister zum Erzbischof von Riga vorgeschlagen und von Sixtus IV. bestätigt; das Kapitel dagegen postulirte Heinrich von Schwarzburg, der später, nachdem er schon angenommen hatte, wieder verzichtete — das Erzbisthum erlangte und vergeblich den Streit beizulegen suchte. Das ist alles, was uns Krantz von den Ereignissen der Jahre 1484 bis Ende 1489 mittheilt! Er übergeht also, von minder wichtigen Verhandlungen abgesehen, völlig den ewigen Frieden, der nach der Anerkennung Michael Hildebrands von Seiten Rigas[2]) am 2. Mai 1486 zwischen den beiden Parteien abgeschlossen wurde[3]), der unzweifelhaft viel wichtiger war, als die von ihm berichteten Verhandlungen von 1484, welche über die wichtige Frage, wer Erzbischof sein solle, noch gar keine Entscheidung gebracht hatten. Nach seiner Darstellung zu Anfang von XIV, 5 (Bellum vero, quod tum in Livonia conquievit, non sunt passi diu jacere fratres Teutonici ordinis) muss man also annehmen, dass der kurz nach 1484 wieder ausgebrochene Krieg ohne Unterbrechung fortgedauert habe, während doch der 1486 abgesschlossene »ewige« Friede in den Streitigkeiten einen der wichtigsten Einschnitte macht und wirklich auf zwei Jahre Ruhe

---

1) Von diesem Versuch des Ordens, die Dünamündung zu sperren, ist sonst nichts bekannt. Wir kennen von solchen Versuchen nur den von Krantz übergangenen von 1484 (H.-R. 1, Nr. 530), der zu dem schon erwähnten Kampf bei Dünamünde (1484 März 22) führte, und den von 1490 oder frühestens Ende 1489 (H.-R. 2, Nr. 349), welchen er Wandalia XIV, 15 erwähnt. Trotz der nicht unerheblichen Abweichungen ist es wohl möglich dass Krantz an der oben mitgetheilten Stelle dasselbe Ereigniss (von 1490, resp. Ende 1489) meint, das er XIV, 15 behandelt.

2) Neue Nord. Misc. St. 3 und 4, S. 690 ff.

3) Das Friedensinstrument in den N. Nord. Misc. a. a. O. S. 701 ff.; vgl. auch H.-R. 2, Nr. 160 §§ 232 f., 251 ff.

schaffte. — Damit hängt zusammen, dass Krantz, der überhaupt das wichtige Eingreifen Roms[1]) fast ganz unberücksichtigt lässt, auch darüber vollkommen schweigt, dass nach dem Frieden von 1486 Papst Innocens VIII., dessen Vorgänger Sixtus IV. einst sehr scharf gegen den Ordensmeister Bernhard von der Borch eingeschritten war, der Stadt Riga bei Strafe des Bannes befahl, trotz des Friedens dem Orden alles, was sie ihm entzogen hatte, zurückzugeben, die zerstörten Schlösser wieder aufzubauen etc., und dass die Stadt, da sie diesem Befehle nicht gehorchte, in den Bann gethan wurde (1487 Juli 28)[2]), nur mit Mühe dem Interdict entging und erst 1489 vom Bann wieder losgesprochen wurde[3]).

Direkte Unrichtigkeiten lassen sich Krantz hier nicht nachweisen, wohl aber mehrfach irreführende Ungenauigkeiten. So erzählt er XIII, 16, nach dem Tode des Erzbischofs Sylvester (1479 Juli 12) sei vom Kapitel ein Nachfolger für ihn gewählt worden; vom Papst aber sei ein »vir primarius et doctus in urbe Roma, ordinis dicti procurator« — gemeint ist Stephan von Gruben — mit dem Erzbisthum betraut worden, und damit sei dann Rigas Geistlichkeit sowohl, wie der Orden zufrieden gewesen (non repugnantibus utrinque partibus tam ecclesie, quam ordinis, quod sperarent ambe, suum in eo praelatum invenire; nam habuit ecclesia nonnullos in urbe Roma, qui auribus novi archiepiscopi rem omnem detegerent; ut facile fiderent, qui pro ecclesia stabant illum ecclesie non defuturum et cum esset ordinis in urbe procurator, illi quoque commendatus erat, ut bene de illo speraret. Utrisque ergo visus est idoneus, qui pacem rebus daret). In Wirklichkeit fügte sich allerdings Riga dem päpstlichen Befehl, aber keineswegs der Orden. Vor allem war der livländische Ordensmeister Bernhard von der Borch der erbittertste Gegner Stephans; er erkannte, solange er sein Amt behielt, Stephan nie als Erzbischof an, sondern bekämpfte ihn auf alle Weise und

---

1) Vgl. besonders die Bulle Sixtus IV. vom 11. Dezember 1481; Ind. corp. II, Nr. 2160.

2) Ind. corp. II, Nr. 2238; vgl. H.-R. 2, Nr. 238.

3) »Fragmente zur Gesch. Lieflands u. s. w. aus einer noch unbekannten Handschrift« in den Nord. Misc. St. 26, S. 235 f.

zog sich dadurch sogar den Bann zu[1]). Auch der Hochmeister, der freilich mit dem Vorgehen des Ordensmeisters durchaus nicht einverstanden war[2]), war ungünstig gegen Stephan gestimmt[3]). Nach dem Tode Stephans (1483) postulirte Riga, wie schon oben erwähnt, den Grafen Heinrich von Schwarzburg, den Bruder des Bischofs Heinrich von Münster, zum Erzbischof[4]); der Hochmeister schlug zuerst seinen Kaplan Nikolaus Creuder vor[5]), erklärte sich aber dann mit der Einsetzung des Michael Hildebrand einverstanden, für den sich der Ordensmeister Freitag von Loringhoven verwandte[6]); dieser erhielt auch wirklich das Erzbisthum. Dass Krantz den Nikolaus Creuder nicht erwähnt, ist nicht auffällig. In Bezug auf Heinrich von Schwarzburg erzählt er: »Ille — Heinrich — dum secum deliberat, quod difficile esset in longinquam provinciam ire ad bellum gravissimum, rem et laboris et sumptus infiniti, non prompte est assensus. Interea ... ordo quendam ex suis asseclis, dominum Michaelem ... commendatitiis principum literis mittit in urbem; qui, quod nemo veniret, qui electionem praeferret, tamquam de vacante ecclesia provisionem accepit«. Das klingt, als sei damit die Kandidatur Heinrichs abgethan gewesen. Dem war aber nicht so. Vielmehr nahm Heinrich, wie er dies der Stadt Lübeck am 4. Juni 1484 berichtete[7]), die Postulation an und verzichtete erst

---

1) Ind. corp. II, Nr. 2145, 2148, 2161; ferner die päpstliche Bulle vom 31. Juni 1482 in den N. Nord. Misc. St. 3 u. 4, S. 660 ff. Vgl. auch das Schreiben des Papstes an Kaiser Friedrich III. vom 25. Mai 1482 (N. Nord. Misc. St. 3 u. 4, S. 656 ff., in dem er den Kaiser ermahnt, Bernhard von der Borch, den er (der Kaiser) mit der Stadt Riga sammt anderen Besitzungen beschenkt hat, nicht mehr zu unterstützen, sondern die Schenkung zu widerrufen und sich der Rigischen Kirche gegen Bernhard anzunehmen.

2) Vgl. Ind. corp. II, Nr. 2168.

3) Vgl. Ind. corp. II, Nr. 2187.

4) H.-R. 1, Nr. 531, 582 § 55 mit Anm. 3; S. 550 Anm. 1. Ind. corp. II, Nr. 2216, 2217.

5) Ind. corp. II, Nr. 2211.

6) Ind. corp. II, Nr. 2222, 2223.

7) Wöchentliche Rostocker Nachrichten 1758, S. 30; vgl. auch Fragmente u. s. w. in den Nord. Misc. St. 26, S. 204. Von demselben Tage ist zufällig die päpstliche Bestätigungsbulle für Michael Hildebrand datirt, vgl. Cod. dipl. regni Pol. Tom. V, Nr. LXXXIX S. 159.

später, weil verschiedene Bedingungen, die er nachträglich stellte, von Riga nicht angenommen wurden[1]). Nachdem erzählt worden ist, dass Michael in Rom bestätigt wurde, heisst es (XIII, 41) weiter: »Objecerunt se quidam in urbe, sed sine viribus, sine nervis ad causas in urbe agendas«. Danach muss man annehmen, Michael habe, nachdem er einmal vom Papst bestätigt war, in Riga nur einen ganz schwachen Widerstand gefunden. In Wirklichkeit aber hielt Riga an seinem Kandidaten hartnäckig fest[2]); selbst als dieser verzichtete, fügte es sich nicht, sondern wollte zur Wahl eines andern Erzbischofs in der Person des bisherigen Propstes Heinrich Hilgenfeld schreiten, und nach den »Fragmenten zur Geschichte Livlands« [3]) hat die Wahl am Michaelistage 1485 auch wirklich stattgefunden. Erst am 2. März 1486 kam ein Vergleich zustande, in dem auch Riga den Erzbischof anerkannte[4]).

3. Die hansisch-englischen Verhältnisse.

Schon um die Wende des 1. und 2. Jahrtausends gelang es dem deutschen Handel, sich in England bestimmte Rechte zu verschaffen. Damals war es Köln, das sich die grössten Verdienste erwarb; ihm mussten sich die anderen deutschen Städte, die dieselben Freiheiten geniessen wollten, unterordnen. Aber im 13. Jahrhundert begann Lübeck an der Spitze der Ostseestädte mit ihm zu wetteifern, und nach kurzer Zeit war Köln in den Hintergrund gedrängt. Die Macht der Hansen und ihre Privilegien in England, wie anderwärts, wuchsen immer mehr. Am 1. Februar 1303 gewährte Eduard I. (1272—1307) in der Charta mercatoria volle Handelsfreiheit in England. Allerdings

1) Nord. Misc. St. 26, S. 212, 215.
2) H.-R. 1, S. 550 Anm. 1.
3) A. a. O. S. 218; vgl. Ind. corp. II, Nr. 2235.
4) Neue Nord. Misc. St. 3 u. 4, S. 690 ff.

ward dieselbe den Hansen nicht allein bewilligt, sondern ebenso allen anderen fremden Kaufleuten; aber jene allein wussten sich die gewährten Rechte durch mehr als zwei Jahrhunderte zu erhalten. Freilich gelang ihnen dies nicht mühelos; vielmehr begannen sehr bald, schon im 14. Jahrhundert, die Versuche Englands, die Privilegien der Hansen zu verkürzen. Schon 1377 wurden ihnen dieselben durch Parlamentsbeschluss aberkannt, und erst 4 Jahre später erhielten sie sie zurück. Von dieser Zeit an hörte der Kampf um die Vorrechte der Deutschen nicht mehr auf. Die englischen Kaufleute, die im hansischen Gebiete nicht gleiche Rechte genossen, wie die Hansen in England, und sich ausserdem durch den lebhaften Zwischenhandel der Deutschen zwischen England und den Niederlanden beeinträchtigt sahen, stritten unablässig gegen ihre Rivalen, und König und Parlament konnten ihre Klagen nicht unberücksichtigt lassen. Noch einmal freilich wurden im Utrechter Frieden 1473, der durch Eduard IV. 1474 ratificirt wurde, alle Rechte der Hansen anerkannt; aber auch dadurch konnte der Zusammenbruch ihrer Macht nur verzögert, nicht verhindert werden. Bald klagte der deutsche Kaufmann in London wieder über Verletzung seiner Rechte, und die feindselige Gesinnung der Engländer wuchs, als in dem dänisch-englischen Kaperkriege während der ersten Regierungsjahre Heinrichs VII. (1485—1509) die Engländer durch Deutsche, die zwar in dänischen Diensten standen, von jenen aber ohne weiteres als Hansen betrachtet wurden, so manchen Schaden zur See erlitten, für den sie dann wieder an hansischen Schiffen und Gütern Repressalien nahmen. Beide Theile beschuldigten sich demnach der Beraubung, und die Hansen hatten noch ausserdem fortdauernd über Privilegien-Verletzung zu klagen. Es wurden nun wiederholt Tage abgehalten, um über die streitigen Punkte zu entscheiden und ein friedlicheres Verhältniss herzustellen. Das Ergebniss dieser Verhandlungen, soweit dieselben hier in Betracht kommen, war stets das gleiche: die endgültige Entscheidung wurde auf eine spätere Zeit verschoben.

Auch über diese Angelegenheiten war Krantz sehr gut unterrichtet. An den Antwerpener Verhandlungen vom 1. Mai bis 28. Juni 1491 nahm er noch als Syndikus von Lübeck theil; schon hier war er, ohwohl auch der Lübecker Bürgermeister Hermann von

Wickede gegenwärtig war, der Wortführer und das geistige Haupt der Gesandten der Hansa[1]). Nicht lange danach siedelte er nach Hamburg über; aber auch bei den Verhandlungen vom 28. Juni bis 4. Juli 1497, die ebenfalls in Antwerpen stattfanden, war er der Vertreter der Hansestädte, und ausser ihm nahmen, abgesehen von einigen hansischen Kaufleuten aus Brügge und London, nur noch drei Kölner Gesandte an den Besprechungen teil[2]). Als dann 1498 auf dem Hansetage zu Lübeck über eine neue, mit den englischen Gesandten abzuhaltende Tagfahrt berathen ward, wurde der Beschluss gefasst: »derhalven an den werdigen heren meister Alberde Crantz doctor domheren to Hamborch etc. to schrivende, ene fruntliken biddende de reyse mitsempt etliken anderen antonemende unde sick der gemeynen anzestedere wegen darmete to belastende« [3]). Krantz nahm den Auftrag an und ging mit dem Lübecker Syndikus Mathäus Pakebusch 1499 nach Brügge, wo ausser ihm noch je drei Vertreter von Köln, Danzig, Brügge und London an den Verhandlungen vom 13. Juni bis 20. Juli theilnahmen[4]). Als in Brügge von den hansischen Gesandten beschlossen wurde, einen Brief an den König von England zu richten mit der Bitte, ihre

---

1) H.-R. 2, Nr. 496 §§ 16, 47, 65, 131, 137, 149, 160, 166, 175, 191, 234.

2) Recess in den Stadtarchiven zu Köln und Kampen: »Eadem fere hora reversus ex Frantia dominus Albertus Krantz theologie et decretorum doctor nuntius et orator civitatum Wandalicarum, urbis Coloniensis oratoribus domino Johanni Vastrard legum doctori, Johanni Ring et Arnoldo Westerbarch consulibus se conjunxit«. Herr Professor Schäfer, dem ich dafür zum grössten Danke verpflichtet bin, war so gütig, mir das für die Herausgabe des 3. Bandes der Hanse-Recesse gesammelte Material für die vorliegende Arbeit zur Verfügung zu stellen. Ein genaueres Citiren war, da der Band noch nicht erschienen ist, natürlich unmöglich.

3) Recess des Lübecker Hansetags von 1498 in den Stadtarchiven zu Bremen, Stralsund, Köln, Goslar, Reval, Danzig.

4) Brügger Recess in den Stadtarchiven zu Köln, Danzig, Kampen: »Anno salutis 1499 ad primam Junii Brugis compariturі cum Anglie regis oratoribus inibi tractaturi nomine tocius anze Teutonice deputati Albertus Crantzs theologie ac decretorum, Matheus Pakebusch legum doctores Antwerpiam pervenerunt . . . et . . . substiterunt eo loco, donec adesse Anglicos Brugis intellegerent«.

Privilegien gegen die Parlaments-Akten zu schützen, war es Krantz, der diesen Brief abzufassen ersucht wurde[1]). Damit ist wohl erwiesen, dass Krantz über die Händel der Hansen mit England sehr genau unterrichtet sein musste[2]). Ueber die Antwerpener Verhandlungen von 1491 berichtet die Wandalia XIV, 16 Folgendes: »Erat jam annus XCI post mille quadrigentos, quum inter Anglicos et oratores urbium consulares de Lubica, Hamburgo, Colonia, Gdano omnium de communione Hansae Theutonicae nominibus ageretur in Antwerpia. Venerant eo Lubicenses et Hamburgenses, ut voluere, mercatores magno apparatu et sumptu usi jumentis supra L. Tractavere cum Anglicis fere per mensem, quum ante etiam totum ibi mensem, ante adventum Anglicorum, ociosi contrivissent. Sed nihil tum potuit concludi, quod paria paribus semper Anglici referrent atque objicerent. Damna sunt irrogata post initam pacem nostris ab Anglicis in mari. Rejecerunt illis damna, quae accepissent Anglici a Danis: nec fuit constantia reluctari, quum ea res de more conjicitur«. Was zunächt die Aufzählung der auf dem Tage vertretenen Städte betrifft, so fehlen Münster und Deventer. Deputirt waren eigentlich die Städte Lübeck, Köln, Bremen, Hamburg, Danzig, Münster und Dortmund[3]). Dortmund aber[4]) und Bremen[5]) blieben aus. Dagegen erschienen am 5. Mai Gesandte von Münster[6]), die ausser ihrer Heimathsstadt noch Minden vertraten[7]), und schon vorher waren auch von Deventer Gesandte erschienen[8]) die auch von Zwolle, Kampen und Gröningen bevollmächtigt waren[9]). Allerdings verliessen diese Raths-

---

1) Rogatus Albertus concipere non recusat.

2) Der Irrthum von Schanz, Engl. Handelspolitik gegen Ende des Mittelalters 1, S. 190, dass Krantz auch 1494 Verhandlungen mit den Engländern geführt habe, ist von Schäfer in seiner Recension dieses Buchs (Jahrb. für Nationalökonomie u. Stat. N. F. 7, S. 112 f.) berichtigt worden.

3) H.-R. 2, Nr. 496 § 1.

4) H.-R. 2, Nr. 515, §§ 15, 79.

5) H.-R. 2, Nr. 514, §§ 17, 28.

6) H.-R. 2, Nr. 496 §§ 33, 34.

7) H.-R. 2, Nr. 496 § 40.

8) H.-R. 2, Nr. 496 § 16.

9) H.-R. 2, Nr. 496 § 40.

sendeboten Münsters und Deventers Antwerpen bereits vor Schluss der Verhandlungen, die ersteren am 22. Juni[1]), die letzteren zwei Tage später[2]); aber da sie bis dahin an den Verhandlungen theilgenommen hatten und diese nach ihrem Weggang nur noch kurze Zeit, bis zum 28. Juni, fortdauerten[3]), so war kein Grund vorhanden, ihre Anwesenheit mit Stillschweigen zu übergehen. — Wenigstens erwähnt mag werden, dass Krantz sowohl bei diesen Verhandlungen, wie bei denen von 1497 und 1499, auch der Gegenwart einiger Vertreter des Brügger und des Londoner Komptoirs nicht gedenkt.

Mindestens ungenau sind die Worte: »Sed nihil tum potuit concludi«. Es wurden in Antwerpen zuletzt doch gewisse Artikel[4]) vereinbart und ausgewechselt[5]); bis zum 8. Dezember sollten beide Theile darüber berichten, ob diese Artikel ratificirt worden seien oder nicht, und bis zum 1. Mai 1492, wo ein neuer Tag abgehalten werden sollte, um das begonnene Werk zu vollenden, sollten alle Streitigkeiten ruhen[6]); auch sollten die Bestimmungen des Utrechter Friedens durchaus in Gültigkeit bleiben[7]). Die Städte hielten Wort und sandten rechtzeitig ihren Bescheid zur Auswechselung gegen den des Königs nach Antwerpen[8]); von diesem aber traf daselbst kein Schreiben ein[9]); die Städte deuteten jedoch solches Schweigen als Zustimmung zu den Antwerpener Beschlüssen[10]). So blieb denn die Tagfahrt zu Antwerpen, auf der doch immerhin eine Reihe von Beschlüssen gefasst und den Parteien zur Bestätigung mit heimgegeben wurde, nur durch die Schuld des englischen Königs ohne rechtes Ergebniss.

---

1) H.-R. 2, Nr. 496 § 271.
2) H.-R. 2, Nr. 496 § 281.
3) H.-R. 2, Nr. 496 § 298.
4) H.-R. 2, Nr. 497.
5) H.-R. 2, Nr. 496 § 298.
6) H.-R. 2, Nr. 498 § 6.
7) H.-R. 2, Nr. 498 § 1; vgl. auch §§ 2—5, 9.
8) H.-R. 2, Nr. 547.
9) H.-R. 2, Nr. 550, 551.
10) Brief der wendischen Städte an den König von England von 1492, ohne Datum, St.-A. zu Lübeck.

Der neue Tag, den man am 1. Mai 1492 hatte abhalten wollen, wurde auf Veranlassung theils der Hansen, theils des englischen Königs von Jahr zu Jahr verschoben. Auch nachdem man endlich übereingekommen war, die Verhandlungen am 1. Juni 1497 wieder aufzunehmen[1]), bat der König in einem Schreiben vom 29. November 1496 wegen des Krieges mit Schottland um abermalige Verlegung der Tagfahrt. Die zu Lübeck versammelten Rathssendeboten der wendischen Städte antworteten darauf am 13. Januar 1497, dass sie nur sehr ungern darein willigten, und baten den König, zum 1. Juni wenigstens eine kleine Gesandtschaft (»non magno numero nec apparatu gravi«) nach Antwerpen zu schicken, die dort mit einer gleichen Gesandtschaft der Hansen über die seit dem letzten Tage erhobenen Klagen verhandeln sollte, damit der Grund für weitere Verhandlungen gelegt und vielleicht auch aller Zwiespalt beigelegt werde. Darauf ging der König ein[2]), und so kam es denn zu den Antwerpener Verhandlungen des Jahres 1497. Wo Krantz über dieselben berichtet (Wandalia XIV, 21), sagt er von alledem kein Wort, erwähnt er vor allem nichts davon, dass diese Besprechungen von vornherein einen mehr provisorischen Charakter tragen sollten. Hier zeigt sich also so recht die Dürftigkeit seiner Erzählung. — Auch was er über die Besprechungen selbst berichtet, ist sehr kurz und ungenau, ja zum Theil geradezu falsch. »Eodem tempore, erzählt er, quum annus ageretur XCVII, per eundem civitatum Wandalicarum . . . nuncium adjunctis dominis Coloniensibus, qui in Antwerpiam illi constituto die concurrerunt, actum est cum Anglicis de perpesso damno in mari, deque infractione et violatione libertatum et privilegiorum in Anglia nostris hominibus indultorum. Sed posteaquam per mensem integrum verbis sunt reddita verba, nihil tum poterat concludi, quod Anglici causarentur sufficiens de parte civitatum non esse mandatum. Promissa cautio sufficiens de rato non est acceptata. Ita tum disceditur rebus ad treugas solitas in duos annos

---

1) Brief der zu Lübeck versammelten Rathssendeboten der wendischen Städte an Heinrich von England vom 13. Mai 1496; Antwort Heinrichs vom 15. Juni 1496.

2) Brief vom 20. März 1497.

rejectis«. Die Verhandlungen dauerten längst nicht einen Monat. Obwohl eigentlich der 1. Juni für den Beginn der Verhandlungen festgesetzt worden war, trafen die englischen Gesandten doch erst am 24. Juni in Antwerpen ein[1]). Ungefähr gleichzeitig kam Krantz an[2]). Der 26. und 27. Juni vergingen unter Besprechungen der hansischen Abgeordneten und der anwesenden Gesandten von Brügge und London, und erst Mittwoch den 28. Juni fand die erste gemeinsame Berathung statt[3]). Zwei Tage darauf erklären die Engländer die Vollmacht der Hansen für ungenügend[4]). Am Sonnabend (Juli 1) fordern die Engländer die Hansen auf, ihre Klagen aufzusetzen und ihnen zu übergeben. Das thun dieselben am darauf folgenden Montag[5]); am Dienstag (Juli 4) fanden dann die letzten Verhandlungen statt, und wohl noch an demselben Tage reisten die Engländer nach Calais ab[6]). Der Aufenhalt der englischen Gesandten hatte also nur 11, die Verhandlungen mit den Hansen nur 7 Tage gedauert. Allerdings blieben die Abgeordneten der Städte noch in Antwerpen; denn sie hatten, als ihre Vollmacht von den Engländern nicht als genügend anerkannt worden war, sogleich einen Eilboten nach Lübeck geschickt, um ein vollgültiges Mandat herbeizuholen, und warteten nun auf seine Rückkehr. Sowie er eintraf (es war am 18. Juli), sandten sie den Brügger Sekretär Gerard mit der Vollmacht und einem doppelt ausgefertigten Recess zur Unterschrift für die Engländer diesen nach Calais nach. Der Recess enthielt

---

1) Bericht über die Antwerpener Verhandlungen von 1497 im Stadtarchive zu Köln: »Ipso die natalis baptiste in vesperum oratores serenissimi regis Anglie . . . . . ingressi Antwerpiam proxima die, que fuit dominica, quieverunt«.

2) »Eadem fere hora reversus ex Frantia dominus Albertus Krantz . . . . . urbis Coloniensis oratoribus . . . . . se conjunxit.«

3) »Die Mercurii, que fuit apostolorum Petri et Pauli vigilia hora tertiarum, que more nostro computatur octava, praemisso ad Anglicos nuntio insinuavimus illis accessum etc.«.

4) »Die Veneris, que fuit ultima Junii, ad regios oratores regressi tale accepimus responsum ... explorati juris esse credentiarum literas ad tractandas causas minime sufficere«.

5) »Die lune redeuntes . . . ad Anglicos obtulimus articulos«.

6) Im Bericht steht am Schluss der letzten Verhandlungen vom 4. Juli nur »Itaque amplexati more Anglicano invicem amicissime discessimus«.

folgende Punkte: Aufrechterhaltung des bisherigen Zustandes, Sicherheit der Hansen in England, freien Gebrauch der Privilegien und Abhaltung einer abermaligen Tagfahrt im folgenden Jahre. Als aber Gerard am 26. Juli in Calais eintraf, waren zwei der englischen Gesandten soeben nach England abgereist. Der Recess wurde also nicht unterschrieben, und die hansischen Abgeordneten kehrten unverrichteter Sache nach Hause zurück. Sie hatten allerdings einen ganzen Monat in Antwerpen zugebracht; aber nicht dies berichtet Krantz, sondern er sagt ausdrücklich, die Verhandlungen selbst (»verbis sunt reddita verba«) hätten so lange gedauert. —

Auch die schon angeführten Worte: »Promissa cautio sufficiens de rato non est acceptata. Ita tum disceditur« sind wenigstens ungenau. Denn es kam, nachdem die von den Hansen angebotene Kaution von den Engländern abgelehnt worden war, nicht sogleich zum Abbruch der Verhandlungen, sondern die Hansen schlugen den englischen Gesandten vor, sie wollten entweder eine Kaution stellen oder sich bemühen, ein gültiges Mandat noch zur Stelle zu schaffen, ehe sie Antwerpen verliessen; unterdess sollten die Verhandlungen fortgesetzt und nach Eintreffen der Vollmacht abgeschlossen werden[1]). Auf den zweiten Vorschlag gingen die Engländer, obwohl die Hansen die Annahme des ersten lieber gesehen hätten, ein, reisten dann aber doch ab, als sie erfuhren, wie lange Zeit bis zum Eintreffen der Vollmacht vergehen würde.

Lässt sich diese Ungenauigkeit unsers Geschichtschreibers durch die Kürze seiner Darstellung zur Noth rechtfertigen, so muss die Zeitbestimmung: »Ita tum disceditur rebus ad treugas solitas in duos annos rejectis« als durchaus falsch bezeichnet werden. Denn entweder hätte Krantz mit Rücksicht darauf, dass der den Engländern nachgesandte Recess von diesen nicht unterschrieben wurde, sagen sollen, es sei gar nichts beschlossen,

---

1) »Cautionem ... exhibuimus aut, si id mallent, daremus operam, ut priusquam loco cederemus, mandatum appareret; spem nobis esse medio tempore factam diligentiam super colligendo consensu civitatum; interim tamen, ne tempus inaniter laberetur, tractaretur in causa suspensa conclusione in tempus apparentis mandati«.

oder er hätte die Zeitdauer als ein Jahr bezeichnen müssen; denn von einer zweijährigen Frist ist nirgendwo die Rede. Als die Hansen von den Engländern wenigstens darüber Auskunft verlangen, wie es bis zur nächsten Tagfahrt, die im folgenden Jahre stattfinden solle, zu halten sei, antworten diese, es sei des Königs Wille, dass so lange alles ruhig und die Privilegien in Gültigkeit bleiben sollten[1]). Und dem entspricht genau der Inhalt des erwähnten, nach Calais gesandten Recesses[2]).

Nachdem Krantz über die Antwerpener Verhandlungen berichtet hat, fährt er fort: »Per idem tempus missus est idem ille Wandalicarum urbium nomine, qui supra, nuntius (er selbst) in Franciam«. Diese Erwähnung seiner Sendung nach Frankreich erweckt den Schein, als ob er erst nach den Antwerpener Verhandlungen dahin gegangen sei; aber aus dem Recesse selbst geht deutlich hervor, dass er erst von Frankreich nach Antwerpen kam[3]) und schon Mitte April von der Heimath abgereist war[4]).

Die Fortsetzung der 1497 resultatlos gebliebenen Verhand-

1) »Unum tamen esse peropus intelligere ... quid renuntiare debeamus .. super statu medii temporis ex hoc die in futuram dietam, de privilegiis et de securitate nostrorum in Anglia et de ipsa dieta, ut quoniam in novissimo hujus loci ante annos sex tractatu conclusum fuit, omnia pacata manere usque in proximam dietam, que dilata est per annos aliquot usque in hanc diem et ex hoc tempore ..... in annum sequentem. An eodem statu etiam per proximum annum res sint permansure. Interlocuti benigne responderunt esse voluntatem regis sui, ut omnia quieta permaneant. Privilegia, libertates et communicationes nostrorum in Anglia in securitate perdurarent, ... denique ipsam dietam in annum sequentem et diem literis regiis comprehensum de regia voluntate firmaverunt«.

2) In den Stadtarchiven zu Köln und Kampen: »Concordarunt in hec que sequuntur capita: Primum, ut anno proximo sequente videlicet nonagesimo octavo ad mensem et diem in primis literis regiis super hac re comprehensum servetur tractatus Antwerpiensis ...... Item, quod ex hoc die in annum et mensem memoratum omnia conquiescant in eo statu, quo dimissa sunt anno nonagesimo primo«.

3) »Eadem fere hora reversus ex Frantia dominus Albertus Krantz ..... urbis Coloniensis cratoribus..... se conjunxit«. Traziger, Chronika der Stadt Hamburg, erzählt denn auch S. 244 nach dem Bericht über die Verhandlungen in Antwerpen: »Folgents verrucket gemelter doctor Albertus Crantz aus befelich der stette in Frankreich« u. s. w.

4) »ad medium aprilis, cum domo egrederer, ait orator Lubicensis«.

lungen zwischen England und den Hansen sollte zuerst am 24. Juni 1498 stattfinden, wurde aber dann erst auf den 14. September desselben Jahres und hernach auf den 1. Juni 1499 verschoben. Davon erwähnt Krantz wieder nichts. Dagegen berichtet er XIV, 24 kurz über den Tag zu Brügge, auf dem die hansischen Abgeordneten während und nach den Besprechungen mit den Engländern auch mit Brügge verhandelten. Der Anfang seines Berichtes (Interea mittunt civitates Wandalicae omnium nominibus legationem suam in Flandriam .... Aderant Gdanenses, supervenere Colonienses. Primum cum Anglicis Bruggis agebatur), kann nicht wohl anders aufgefasst werden, als so: »als die Verhandlungen begannen, waren auch von Danzig Gesandte anwesend; später kamen dazu auch noch Kölner«. Aber zur festgesetzten Zeit waren weder die Danziger, noch die Kölner Abgesandten zugegen. Am 6. Juni baten deshalb die hansischen Gesandten die Bevollmächtigten des englischen Königs, noch einige Tage mit dem Beginn der Verhandlungen zu warten[1]). Da sich indess die Ankunft ziemlich lange verzögerte, beschloss man am 13. Juni, die Verhandlungen einstweilen zu beginnen[2]). Erst am Abend des folgenden Tages erschienen die Säumigen, und zwar sowohl die Kölner wie die Danziger[3]).

Im Uebrigen ist der Bericht über die Brügger Verhandlungen zwar sehr kurz und dürftig, aber richtig. Dagegen enthält das 25. Kapitel noch eine Ungenauigkeit, deren Nachweis freilich eigentlich nicht hierher gehört. Krantz beginnt dasselbe mit den Worten: »Quum ad regem Anglie iret nuncius, ne quid temporis infructuose labatur, causa Florentinorum mercatorum longo circuitu est acta« und berichtet dann ziemlich ausführlich

---

1) Recess der Brügger Tagfahrt: »Die Jovis, que fuit sexta Junii, civitatum oratores duo adierant regios ..... purgabant suam illam qualemcunque ac suorum de Colonia et Gdano moram, quod Colonienses bello vicino detinerentur, Gdanenses per mare venirent incerto itinere, orabant, ut paucorum dierum patientiam praestarent«.

2) »Die Jovis, que fuit Junii 13., convenerant in locum deputatum regii oratores .....; Albertus quoque et Matheus civitatum Anze oratores coram illis comparuere«.

3) Die veneris in serum vesperum venerunt de Colonia ..... de Gdano ......

über die Verhandlungen mit Brügge, giebt aber nicht an, dass dieselben nicht nur in der Zeit geführt wurden, wo die Verhandlungen mit den Gesandten König Heinrichs ruhten, sondern auch nach der Beendigung derselben (Juli 20) noch lange fortdauerten und zwar, wie aus dem Recess ersichtlich ist, bis zum 5. November. Abgesehen von diesem Flüchtigkeitsfehler giebt er aber über die Verhandlungen mit Brügge, an denen er bis zu ihrer Beendigung theilnahm, einen richtigen Bericht.

Fassen wir das Ergebniss unserer immerhin etwas minutiösen Untersuchung kurz zusammen, so finden wir in den betreffenden Stellen der Wandalia im allgemeinen der Wirklichkeit entsprechende, sachgemässe Berichte eines mit den Verhältnissen genau vertrauten Zeitgenossen, deren Glaubwürdigkeit nirgendwo durch ein absichtliches Abweichen ihres Verfassers von der Wahrheit beeinträchtigt wird, die aber in ihrer Knappheit zuweilen auch wichtige Dinge mit Stillschweigen übergehen, in Folge ihrer Kürze oder durch ungeschickte Anordnung der Thatsachen mehrfach zu Irrthümern verleiten und wenn auch selten geradezu falsche, so doch häufig ungenaue und irreführende Angaben enthalten.

IV.

ZUR GESCHICHTE DER MEKLENBURGISCHEN KLIPPHÄFEN.

VON

KARL KOPPMANN.

Es ist ein im Allgemeinen wohl bekanntes, doch wenig näher untersuchtes Gebiet, auf das ich mir hier den Leser dieser Blätter zu führen erlaube. Amtliche Arbeiten haben mich ihm zugeführt, der Reichthum des Stoffs hat mich festgehalten, bei der Bearbeitung ist er mir lieb geworden. Seinem eigentlichen Wesen nach gehört der Gegenstand dem grossen Bereiche desjenigen an, was heutigen Tages Wirthschaftsgeschichte genannt wird, denn in der Hauptsache handelt es sich um die Frage, welches Recht den Städten Rostock und Wismar in ihrer Eigenschaft als meklenburgischen Seestädten in Bezug auf die von und nach Meklenburg betriebene Seeschiffahrt zustand und was sie bei der Vertheidigung dieses Rechtes gegenüber den Niederländern, gegenüber den Landesherren, dem Adel und der übrigen Landschaft, gegenüber den Hansegenossen von der Ostsee und Westsee und selbst wohl einmal einander gegenüber beanspruchten und aufrechthalten konnten oder aufgeben mussten: eine von den vielen Fragen, die meiner Ansicht nach noch gestellt und thunlichst beantwortet werden müssen, ehe man zu einem sicheren Urtheil über die wirthschaftliche Bedeutung des hansischen Städtebundes gelangen kann. Auf die allgemeinen politischen Verhältnisse habe ich, wie auch auf die Territorial- und Lokalgeschichte, immer nur soweit einzugehen gesucht, als es mir des Verständnisses und der Beurtheilung wegen durchaus nothwendig zu sein schien. Die von mir gewählte Form ist das Referat unter Beobachtung der Zeitfolge; die Quellen sind grösstentheils Korrespondenzen und Landtagsverhandlungen.

Am 21. Oktober 1393 schreibt Rostock an die preussischen Städte: es thue ihm leid, wenn irgend einem Biedermann Schade geschehe, und es sorge nach Kräften dafür, dass die Seinen den

Preussen kein Arges zufügen; aber, fügt es hinzu, es fahren in unsers Herrn und unserm Kriege mancherlei Leute auf ihr eigenes Abenteuer aus, derer wir nicht mächtig sind und denen wir nicht steuern können; auch giebt es in den Landen unsers Herrn wohl mancherlei Häfen, in die sie einsegeln und von denen sie abzuhalten wir nicht die Macht haben (ok so sin dar wol mengherleye havene yn uses heren landen, dar se in zeghelen, der wie en nicht mechtich sin tho kerende)[1]. Mit diesen mancherlei Leuten sind die Vitalienbrüder gemeint, mit den mancherlei Häfen diejenigen, welche nicht, wie Rostock und Wismar, als Handelshäfen privilegirt sind.

Solche nicht privilegirte Häfen Meklenburgs waren die Golwitz — zwischen der Insel Pöl und dem meklenburgischen Festlande —, der Bug — Küstenstrich zwischen Wustrow und Arenssee — mit Alt-Gartz und Bukow, die Doberaner Wiek mit Brunshaupten, Swante-Wustrow, das jetzige Fischland, mit Wustrow und dem Darsser Kanal.

Am frühsten bekannt war die Golwitz[2]. Im Jahre 1345 liefen die zur Beschirmung der Kauffahrer von den Städten Lübeck, Rostock und Wismar ausgerüsteten Friedeschiffe in den Hafen Golwitz ein (in portum Gholvitze)[3]. 1377 hatten die livländischen Städte vereinbart, dass ihre Schiffe, bevor sie sich in den Sund hineinwagen würden, sich in der Golwitz (in Golvitze) versammeln sollten[4]. 1381 wurde der Hafen Golwitz (portus, qui dicitur Gholvicze) den hansisehen Friedeschiffen zum Versammlungsort angewiesen[5]. 1396 wurden die preussischen Schiffshauptleute durch den Sturm genöthigt, in die Golwitz einzulaufen (also daz wir van wyndes halben in dye Golvitze quemen)[6]. Von der Golwitz aus (ud der Golvisse) fuhr 1396

---

1) H. R. I, 4, Nr. 163.

2) 1289 Mai 27 ertrank Fürst Johann III. von Meklenburg nach Kirchberg (Mekl. Jahrb. 25, S. 62) auf der Fahrt von Wismar nach Pöl, nach Detmar (Städtechroniken 19, S. 381) in der Liepz bei Pöl (vgl. dazu Mekl. Jahrb. 31, S. 39—44), nach einer Ueberlieferung des Grauen Klosters zu Wismar (das. 6, S. 101) in der Golwitz.

3) M. U. B. 9, Nr. 6564.

4) H. R. I, 2, Nr 145.

5) H. R. I, 3, Nr. 137.

6) H. R. I, 4, Nr. 375, 376.

Herzog Erich, des Schwedenkönigs Albrecht Sohn, nach Gotland hinüber, um hier sein Vitalienbrüder-Königthum zu errichten[1]). 1427 brachten Wismarsche Auslieger ein Danziger Schiff in die Golwitz[2]). 1428 benachrichtigte Rostock die Lübecker, dass mehr als 2000 Freibeuter in der Golwitz lägen[3]). In demselben Jahre erhielt Lübeck die Kunde, dass 30 preussische Schiffe von den Ausliegern in die Golwitz gebracht seien[4]). In der Golwitz (Goldfizze) ward 1435 Danziger Kaufgut durch den ausgewichenen Rostocker Rath mit Beschlag belegt[5]). 1443 wurde der Bremer Auslieger Grote Gert mit seiner Beute durch die Stadt Wismar aus der Golwitz vertrieben[6]).

Die Insel Pöl, welche durch die Golwitz vom meklenburgischen Festlande geschieden wird, war der kirchlichen Gewalt des Bischofs von Lübeck unterstellt und dem Lübecker Domkapitel zehntpflichtig[7]); Lübische kirchliche Stiftungen hatten oder erwarben hier Grundbesitz[8]); Lübische Bürger kauften Kornrenten aus Pöl von dem Fürsten. Um solches Korn von Pöl abzuholen, kamen Lübische Schiffe nach der Golwitz: auch in Theurungs- und Kriegszeiten sollten die Rentenkäufer ihr Korn nach ihrem Belieben verführen dürfen[9]). Aus diesem Abholen des eigenen Korns entwickelte sich erklärlicher Weise, erst vielleicht zufällig und gelegentlich, dann plan- und regelmässig, der Einkauf fremden Getreides, das der mittelalterlichen Anschauung gemäss nach den meklenburgischen Städten auf den Markt gebracht und eventuell aus Rostock oder Wismar hätte verschifft werden sollen. Ein solches Aufkaufen auf dem Lande mit Umgehung des Marktes war sogenannte Vorkäuferei, Häfen, welche zur Ein- und Ausschiffung von Kaufmannsgut gebraucht wurden, ohne dazu privi-

---

1) H. R. I, 4, Nr. 413 § 11.

2) Lüb. U. B. 7, Nr. 47.

3) Das. 7, Nr. 183.

4) Das. 7, Nr. 277.

5) Hirsch, Handels- und Gewerbsgesch. Danzigs S. 195 Anm. 721.

6) H. R. II, 3, Nr. 49, 51.

7) M. U. B. 1, Nr. 78; vgl. 1, Nr. 197; 4, Nr. 2479.

8) M. U. B. 1, Nr. 78, 167; 4, Nr. 2480; 1, Nr. 592. Mekl. Jahrb. 48, S. 2—3.

9) M. U. B. 3, Nr. 2381; 4, Nr. 2536.

legirt zu sein, wurden als ungewohnte Häfen, Klipp-, Pflück- oder Winkelhäfen bezeichnet.

Von vornherein wird man solcher Klipphafen-Schiffahrt ein hohes Alter zuschreiben dürfen. Ernstere Massregeln gegen dieselben wurden zunächst wohl nur dann ergriffen, wenn es galt, der bedrohlichen Konkurrenz auswärtiger Kaufleute entgegenzutreten oder wenn in Theurungszeiten die Kornausfuhr in den Seestädten verboten und deshalb der Schleichhandel besonders schädlich war. Der erstere Grund bewog die Hansestädte, gegen die Holländer einzuschreiten, die im Gefolge der Lübecker auch die meklenburgischen Klipphäfen früh benutzt haben werden. Auf der Tagfahrt, die am 20. Jan. 1417 zu Lübeck stattfand, ward verhandelt »wegen der Holländer, die das Korn vorkaufen und in ungewohnten Häfen verschiffen«[1]), und es wurde der Beschluss gefasst, dass durch den Sund und durch den Belt, aus der Elbe und aus der Weser bei Verlust des Gutes nur solches Korn geführt werde, das in einer Hansestadt gekauft worden sei[2]). Auch der Bestimmnng der Wismarschen Bursprake von 26. Mai 1435, dass Niemand seine Waaren anderswo verschiffen solle, als im Hafen der Stadt, da es bei Verlust der Güter und bei willkürlicher Strafe des Rathes verboten sei, in der Umgegend Wismars neue Häfen zu suchen und einzurichten[3]), liegt vermuthlich die gleiche Absicht zu Grunde[4]).

Im Jahre 1482 aber, mit dem die Klipphäfen-Akten des Rostocker Rathsarchivs beginnen, waren es die in Flandern herrschenden hohen Kornpreise, welche den Korn-Vorkauf und die Klipphafen-Schiffahrt ungewöhnlich vermehrten. Die Adligen in diesen Landen, erzählt die Lübische Chronik, und die gierigen Kaufleute wurden Kornhändler, sandten das Korn zu Schiffe nach Flandern und steigerten dadurch den Preis des Scheffels Roggen

---

[1]) Burmeister, Bürgersprachen und Bürgerverträge der Stadt Wismar S. 62 Anm. *. S. auch dessen Beiträge zur Gesch. Europa's S. 106 Anm. **.

[2]) Grautoff, Lüb. Chroniken 2, S. 22. Vgl. Burmeister, Bürgersprachen S. 84 und S. 67—68 § 16.

[3]) Burmeister, Bürgersprachen S. 62 § 1.

[4]) So interpretirt Burmeister, Bürgersprachen S. 62 Anm. *. Ein Vergleich der Hansestädte mit den Holländern war am 10. Mai 1435 abgeschlossen worden; s. H. R. II, 1, Nr. 399.

in Lübeck auf 7 Schilling und darüber[1]). Im September dieses Jahres hatte Rostock wegen des Aufkaufs von Korn und der zu befürchtenden Einschiffung desselben auf dem Bug an Wismar geschrieben. Wismar antwortete Sept. 13, es habe bisher noch Nichts davon erfahren, wolle sich aber fleissig danach erkundigen. Am 23. September berichtete es dann, dass in Gartz und dessen Umgegend die Häuser mit Korn angefüllt seien und zur Versendung desselben Schiffe erwartet werden. Sept. 25 kamen die Rathssendeboten Rostocks und Wismars zusammen. Auf ein gemeinschaftliches Schreiben beider Städte an den Lübecker Rath antwortete dieser Sept. 28, er habe die Bürger und Bürgerknechte, wegen deren Aufkauf von Korn und Verschiffung aus ungewohnten Häfen auf dem Bug bei Gartz zwischen ihren beiden Städten sie ihm geschrieben, vor sich gehabt; es sei ihm nicht lieb, dass durch solches Beginnen Andere neue Häfen kennen lernen (so is uns, leven heren, sodane anwysinghe und leringhe der nyen havene nicht leff); er habe die Seinen deshalb ernstlich getadelt und sich von ihnen versprechen lassen, sich dessen enthalten zu wollen; die nun einmal gekauften 7—8 Last aber bitte er sie nach Lübeck verschiffen zu lassen.

Wenn sich Lübeck in diesem Schreiben, freilich nicht grundsätzlich, sondern aus praktischen Rücksichten, gegen die Klipphafen-Schiffahrt seiner Bürger ausspricht, so ist davon in den späteren Zeiten nicht mehr die Rede. In der Städteversammlung vom 14. Oktober 1513 zu Lübeck beschwerten sich die Rathssendeboten Rostocks darüber, dass man von Travemünde aus nach Meklenburg in ungewohnte Häfen fahre, um Korn zu kaufen; der Lübecker Rath entgegnete jedoch, dass Schiffahrt und Kornkauf dieser Art, wie es von den Seinen gehört, seit 30 und mehr Jahren frei gewesen sei. In einem undatirten Schreiben aus etwa gleicher Zeit meldete Rostock an Lübeck, dass Travemünder Schiffer in die Golwitz, nach Bukow und anderen ungewohnten Häfen kämen, um Korn aufzukaufen und nach der Trave zu führen, und begehrte, dass Lübeck seinen Travemünder Unterthanen dies verbiete. Auf ein späteres Schreiben Rostocks ähnlichen Inhalts antwortete der Lübecker Rath am 6. März 1527, da

1) Grautoff. Lüb. Chroniken 2, S. 430.

es seine Pflicht sei für freie Hantierung und Kaufhandlung seiner Bürger aller Orten zu sorgen, so gebühre es ihm nicht, denselben die Wege, auf denen sie ihre Nahrung suchen, hier oder dort zu verschliessen; auch sei der betreffende Kornhandel in der Golwitz von geringer Bedeutung und deshalb wenig beschwerlich; was aber die Holländer betreffe, so habe er, sobald er von deren Absicht in der Golwitz und im Fürstenthum Meklenburg Korn zu kaufen gehört, denselben erklärt, dass sie ihr Korn in Stralsund und jenseit, aber nicht diesseit desselben kaufen sollen, wozu sie sich auch eidlich verpflichtet haben.

Auf das Verhältniss der Holländer zu den Hansestädten, speziell in Bezug auf die Befahrung der Ostsee, des Näheren einzugehen, ist hier nicht der Ort. Offenen Kämpfen zwischen den Holländern und den Hansestädten hatte im Jahre 1441 ein zehnjähriger Stillstand ein Ende gemacht[1]), der nach mehrfacher Erneuerung 1479 auf 24 Jahre verlängert wurde[2]); nach einigen Zwischenfällen wurde dann wieder 1514 ein Stillstand auf 10 Jahre geschlossen[3]). Die Flucht König Christian II. von Dänemark nach den Niederlanden (1522 April 13)[4]) schien Lübeck die willkommene Gelegenheit zu bieten, den Niederländern mit der Unterstützung des Königs auch den Verkehr mit Dänemark und die Fahrt durch den Sund zu untersagen[5]); aber der neue König, Lübecks Verbündeter, Friedrich III., ging im Interesse seines Landes 1524 einen Vertrag mit den Niederländern ein und 1525 kam auch zwischen diesen und den Hansestädten ein Abkommen auf 2 Jahre zu Stande[6]).

Wie sich das den Holländern auferlegte Verbot diesseit Stralsunds Korn zu kaufen rechtfertige oder erkläre, muss vorläufig auf sich beruhen bleiben. Als bald nach Erlass desselben wieder ein holländisches Schiff um Korn einzunehmen in die Golwitz kam, liess Wismar dasselbe anhalten und in seinen Hafen bringen. Im Zorn darüber gestattete Herzog Albrecht

---

1) H. R. II, 2, Nr. 491. Waitz, Lübeck unter Jürgen Wullenwever und die europäische Politik 1, S. 10, 254.

2) H. R. III, 1, Nr. 228, 230—33.

3) Waitz, Wullenwever 1, S. 17—18, 253—55.

4) Das. 1, S. 22.

5) Das. 1, S. 23—24, 255.

6) Das. 1, S. 27—29, 256—59.

von Meklenburg, wie Wismar am 18. Juni 1527 an Rostock berichtet, dass ein Adliger Hans von Daldorf mit Gewaltthätigkeiten gegen Wismar vorging, und verlangte, dass die Stadt das Schiff wieder in die Golwitz bringen lasse und ihm selbst eine Strafe von 4000 Gulden bezahle.

Zweifelsohne erklärt sich solcher Zorn des Herzogs dadurch, dass er selbst in diesem holländischen Schiffe Korn zu versenden Willens gewesen war. Seit Anfang des 16. Jahrhunderts waren nämlich die meklenburgischen Herzoge darauf bedacht gewesen, ihr Korn des zu erzielenden höheren Preises wegen auf auswärtige Märkte zu schicken, waren aber dabei auf einen energischen Widerstand ihrer Hafenstädte Rostock und Wismar gestossen. Am 7. Mai 1503 schreiben die Herzöge Magnus II. und Balthasar an den Rostocker Rath: sie haben einen Schiffer, der ein Schiff von 30 Last besitze, aufgefordert, mit einer Ladung von ihrem eigenen Korn nach Amsterdam zu fahren und ihnen für den Erlös Gegenstände zu ihrem eigenen Gebrauch von dorther zurückzubringen (dat hie dat schip mit unseme eigenen roggen mochte beladen, und den beth to Amsterdamme schepen, darsulvest uns ruckelaken und anders to unseme behove darvor to halende); da jedoch der Schiffer sich beklage, dass er das ohne Genehmigung des Rathes nicht thun dürfe, so ersuchen sie, gedachtem Schiffer ihnen zu Gefallen (uns to leffmode und gefallen) solches zu gestatten und sie nicht durch eine abschlägige Antwort zu schädigen (und uns solks in keynem wege weigeren noch verseggen, dar durch wy des roggen nicht to schaden kamen. Dar ane don gy uns dancknhemens gefallen, in sundern gnaden to bedencken). Der Rath lehnt aber am 10. Mai dieses Begehren ab, weil die Segelation und die Verschiffung aus Stadt und Hafen Rostock bisher nur von den dortigen Einwohnern und Kaufleuten ausgeübt worden sei und ihnen allein zustehe. Auch am 12. Oktober 1510 wird ein Gesuch der Herzöge Heinrich V. und Albrecht VII., ein Schiff von 30—40 Last zur Ausfuhr einiger Waaren nach Dänemark und zur Einfuhr von Lebensmitteln von dorther miethen zu dürfen, vom Rostocker Rath abgeschlagen.

Durch diese Weigerung der Seestädte, den Herzögen die Benutzung ihrer Häfen, das jus navigandi, zu gestatten, waren die-

selben den Klipphäfen und zwar zunächst der Golwitz zugeführt worden, und Herzog Albrecht VII., der Schöne, der mit dem älteren Bruder Heinrich V., dem Friedfertigen, damals noch zusammen regierte, nahm an der Kornausfuhr nach den Niederlanden ein lebhaftes Interesse. Gleich seinem Schwiegervater, Kurfürst Joachim von Brandenburg, war er fortwährend bemüht, dessen Schwager, dem entthronten König Christian II., zur Wiedergewinnung seines Reichs oder doch zur Erlangung einer Entschädigung zu helfen. König Christian aber, in Folge seiner Vermählung mit Isabella von Spanien, der Schwester Kaiser Karls, der Nichte der Statthalterin Margaretha, wenigstens des Schutzes und der Verwendung des kaiserlichen Hauses sicher, leitete seine Unternehmungen von den Niederlanden aus.

In schneller Entscheidnng fasste Herzog Albrecht den Entschluss, sich eigene Schiffe bauen zu lassen. Am 18. Juli 1527 protestiren Bürgermeister und Rath zu Rostock, dass sie vor noch nicht zehn Tagen erfahren haben, Herzog Albrecht habe befohlen, einige Schiffe in der Golwitz zu erbauen, dass sie, weil solche Neuerung gegen Herkommen, Gewohnheit, Privilegien und gemeines Recht sei, dem gemeinen Besten, dem konfirmirten Hafen und der Stadt Rostock zum Verderben gereiche und niemals vorher von der Landesherrschaft unternommen worden sei, nicht stillschweigend darein willigen können, und dass sie sich zu gerichtlichem Verhör und Erkenntniss an gebührlichen Orten erbieten. Gleichzeitig schreibt die Stadt an Herzog Albrecht, sie habe in Erfahrung gebracht, dass — über die bisherigen mannichfachen Beschwerungen und Neuerungen in der Golwitz hinaus — der Bau von Schiffen durch ihn befohlen sei; sie könne nicht glauben, dass von ihm als Landesherrn die Benachtheiligung seiner eigenen Unterthanen anderen Leuten gestattet werde, geschweige denn selbst ausgehe, und bitte daher, dass er von solchem Unternehmen abstehe; eventuell aber unterwerfe sie sich, wie sie darüber protestirt habe und hiermit protestire, richterlichem Erkenntniss und vertraue darauf, dass bis dahin der Herzog Nichts unternehmen werde. In einem weiteren Schreiben Rostocks vom 31. Juli heisst es, dass die Stadt von Anfang an zumeist darauf begründet sei, »dass ihr gebannter und konfirmirter Hafen und Hantierung unverrückt bleibe und nicht an andere ungewohnte

Orte verstreut werde«. Darauf antwortet der Herzog am 7. August: da seine Vorfahren und er den Golwitzer Hafen zu ihrer eigenen Schiffahrt zu gebrauchen in Uebung und Gewähr gewesen, so liege eine Neuerung nicht vor; ohnehin aber habe er als Landesfürst das Recht und die Macht, seiner Regalien, Lande und Leute ohne Jemandes Widerspruch zu gebrauchen; Rostock, dem ein merklicher Schade oder Verderb nicht daraus erwachse, werde nicht nachzuweisen vermögen, dass solches durch die Reichsordnung verboten sei; vermeine es aber, durch Privilegien dagegen geschützt zu sein, so werde er, durch solche Priviliegien genugsam erinnert, sich fürstlich und untadelhaft zu bezeigen wissen.

Für mündliche Verhandlungen, welche seine Sendeboten mit Herzog Albrecht und vorher mit dem Rath zu Wismar führen sollten, ertheilte der Rostocker Rath am 16. August den Bürgermeistern Hinrich Goldenitz und Bernd Kron folgende Instruktion. In Wismar sollen sie berichten, was Rostock von Herzog Albrecht begegnet ist, und sich mittheilen lassen, was Wismar von Herzog Heinrich erlangt hat; dann sollen sie sich erkundigen, ob Wismar Privilegien besitze, welche ausdrücklich von der Golwitz handeln; wenn das aber auch nicht der Fall sei, so müsse doch die Sache mit Billigkeit und Recht gefördert werden; Rostock wolle in Bezug darauf mit Wismar zusammengehen, finde aber für diesmal eine Mitbesendung Herzog Albrechts von Seiten Wismars nicht gerathen; was Rostock dem Herzog vortragen lassen will, soll Wismar klärlich dargelegt werden; solche Verhandlung soll vor dem ganzen Rathe stattfinden. Herzog Albrecht soll gebeten werden, die Neuerung in der Golwitz abzustellen oder, wenn er etwa, wie man nicht hoffe, über Rostock der Bede halber sich zu beschweren habe, Verhör und Erkenntniss zuzulassen; will der Herzog in die Abstellung nicht willigen, so sollen die Gesandten sich auf weiteres Verhandeln nicht einlassen, sondern auf Verhör dringen; einen bestimmten Termin für das Verhör sollen sie weder vorschlagen, noch definitiv anzunehmen ermächtigt sein, weil man einerseits nicht wissen kann, wann Herzog Heinrich und die übrige Landschaft zusammengebracht werden können, und weil andrerseits Herzog Albrecht vielleicht einen allzu langen Termin vorschlägt; eine etwaige Frage des Herzogs,

ob sein Bruder, Herzog Heinrich, bei dem Rechtsspruch betheiligt sein solle, haben sie nicht zu beantworten.

Ueber den Verlauf der Verhandlungen mit Herzog Albrecht, denen unmittelbar darauf auch Verhandlungen mit Herzog Heinrich sich anschlossen, sind wir leider nicht unterrichtet. Am 29. August meldete aber Wismar an Rostock, dass Herzog Albrecht dem Gerüchte nach Korn in dem bewussten Holländer zu verschiffen gedenke, und am 1. Sept. schrieb Herzog Albrecht an den Rostocker Rath: er habe ein Schiff mit selbstgewonnenem Korn in der offenen See, das nach den Niederlanden bestimmt sei; der Rath möge seinen etwaigen Ausliegern befehlen, dieses dem Herzog allein gehörige Schiff ungehindert passiren zu lassen.

Ueber neue Verhandlungen, die im Februar oder März 1528 mit den Herzogen zu Doberan stattfanden, fehlt uns wieder die nähere Kunde. Am 19. März erwiederte Herzog Albrecht dem Rostocker Rath, sein heftiges und unsinniges Verlangen in der Golwitzer Angelegenheit, über den Abschied hinaus, der ihm jüngst von seinem lieben Bruder Herzog Heinrich und ihm selbst zu Doberan ertheilt sei, befremde ihn nicht wenig; doch wolle er sein Schreiben in Erwägung ziehen und hernach beantworten. Herzog Heinrich antwortete am 22. März, auf Rostocks Schreiben wegen der Neuerung, welche Herzog Albrecht seit dem Doberaner Abschiede in der Golwitz vorgenommen haben solle, wolle er binnen Kurzem durch eine besondere Botschaft antworten lassen. Im Juni fand auf der Sagsdorfer Brücke bei Sternberg ein Landtag statt, auf welchem die Rostocker Sendeboten die Golwitzer Angelegenheit vor die Stände brachten und Herzog Albrecht einwilligte, die Sache zum Verhör kommen zu lassen. Auf die Nachricht davon sprach Wismar am 27. Juni dem Rostocker Rath seinen Dank aus, meinte aber, in diese Einwilligung des Herzogs kein Vertrauen setzen zu dürfen (dath under deme schine de sake thor vorhore kamen to latende unsers ermetens nicht anders den vuste frig vortan myt gewalt vorttofarende unde derhalven to drengende willen to makende gementh werth). Jedenfalls verzögerte sich die Sache sehr lange. Am 16. Juli antwortete Herzog Heinrich auf ein Schreiben Rostocks, es werde demnächst ein allgemeiner Rechtstag ausgeschrieben werden, auf dem auch die Beschwerden Rostocks, namentlich wegen der Golwitz, zum

Verhör kommen können und den er deshalb zum Termin bestimme. Zwei Monate später, am 13. September, erwiderte er auf ein neues Schreiben bezüglich der Golwitz und anderer Beschwerden, er wolle dasselbe Herzog Albrecht bei dessen Zurückkunft zustellen lassen, und unter gleichem Datum antwortete Herzog Albrecht, er sei ausserhalb des Fürstenthums beschäftigt gewesen und müsse sich wiederum hinwegbegeben; wenn er wieder heimkehre, werde er Rostock antworten lassen. Zum 12. Oktober aber wurden Rostock und Wismar vom Herzog Heinrich nach Güstrow gefordert; am 9. Oktober erklärte sich Wismar gegen Rostock bereit, seine Sendeboten dorthin abzufertigen; am 10. Oktober versprach es, die Privilegien, welche in der Golwitzer Sache etwa dienlich sein könnten, nach Güstrow mitzuschicken. Ueber den Verlauf und den Ausgang des Rechtstages sind wir nicht unterrichtet.

Im Jahre 1530, als die Herzoge Albrecht und Heinrich am Reichstage zu Augsburg theilnahmen, gab die Golwitz zu Besorgnissen Anlass. Am 23. Juli wandte sich die Herzogin Anna, Albrechts Gemahlin, an Rostock: nach Bericht des Küchenmeisters zu Bukow seien drei Jachten mit Volk und vielem Geschütz in die Golwitz gekommen; die Absicht derselben sei noch unbekannt; Rostock möge jedoch seine Knechte und Unterthanen bereit halten und, sobald es feindliche Absichten merke, mit aller Macht herbeiziehen und jener Gegend Hülfe und Rettung bringen.

Zwei Jahre darauf, im Juni 1532, ist zuerst von einem Plan Herzog Albrechts die Rede, auf Pöl einen Bau aufführen zu lassen, der von ihm selbst für ein harmloses Lustschloss ausgegeben, von den wendischen Städten aber für eine Festung gehalten wird.

Der vertriebene König Christian II. hatte sich am 24. Oktober 1531 zu Medenblick eingeschifft, in der Hoffnung, die verlorene Herrschaft wiederzugewinnen; im Kattegat aber war seine Flotte von einem heftigen Sturm überfallen und theilweise vernichtet worden; mit dem Rest derselben war er nach Norwegen gekommen[1]). Hier fand er Anerkennung; aber das Schloss

[1]) Waitz, Wullenwever 1, S. 121.

Aggershuus widerstand seiner Belagerung. Zum Entsatz desselben fuhr im Mai 1532 eine dänisch-lübische Flotte nach Norwegen; ihrem Oberbefehlshaber Knud Gyldenstjern, erwähltem Bischof von Odensee, gelang es, den König am 1. Juli zu bewegen, sich selbst nach Kopenhagen zu begeben, um mit König Friedrich persönlich zu verhandeln[1]). Am 24. Juli kam Christian im Vertrauen auf das ihm verbriefte sichere Geleit nach Kopenhagen[2]); am 28. Juli liess ihn König Friedrich als Gefangenen nach Sonderburg abführen[3]).

Da Christian seine Flotte in den Niederlanden zusammengebracht hatte, verlangte König Friedrich am 11. Januar 1532, dass die Holländer die Fahrt nach Norwegen und nach der Ostsee bis zum 7. April völlig einstellen und alsdann Gesandte zu Verhandlungen nach Hamburg schicken sollten[4]). Im April wurde der Termin bis zum 24. Juni verschoben und Kopenhagen zum Verhandlungsort bestimmt[5]). Durch dieses Verbot fühlten sich die Niederländer schwer betroffen; alle Waaren des Ostens stiegen im Preise, die Last Roggen von 20 auf 46 Goldgulden[6]). Es wurde eine Flotte von 60 Schiffen ausgerüstet, die, wenn die Verhandlungen nicht zum Ziele führen würden, mit Gewalt in die Ostsee dringen und eine Kornladung aus Danzig zurückbringen sollte[7]). Am 9. Juli kam jedoch zu Kopenhagen zwischen den Niederländern einerseits und den Reichen Dänemark und Schweden und den wendischen Städten andererseits ein Vertrag zu Stande, in welchem den Niederländern gegen das Versprechen, König Christian in keiner Weise unterstützen zu wollen, das Abkommen von 1525 bestätigt wurde[8]).

Als nun die Gefangennahme König Christians erfolgte, suchte Lübeck, das den Vertrag widerwillig eingegangen war, nach einem Ausweg, um demselben zu entgehen. König Friedrich

---

1) Waitz, Wullenwever 1, S. 170—73, 353—55.
2) Das. 1, S. 176.
3) Das. 1, S. 179.
4) Das. 1, S. 131.
5) Das. 1, S. 136—37, 316—17.
6) Das. 1, S. 154.
7) Das. 1, S. 157.
8) Das. 1, S. 162—64, 340—42.

willigte ein, dass eine dänisch-lübische Gesandtschaft die holländischen Städte um Schadensersatz ansprechen sollte. Da aber die Niederländer diese Forderung abwiesen, wollte der König von dem von Lübeck verlangten Kriege nichts wissen. Auch König Gustav von Schweden und selbst die wendischen Städte verhielten sich ablehnend [1]). Da entschloss sich Lübeck, wo eben der bisherige Worthalter der Vierundsechziger, Jürgen Wullenwever, in den Rath gewählt worden war und die Bürgermeisterwürde erlangt hatte [2]), in der Hoffnung die Verbündeten doch mit sich fortzureissen, den Krieg allein anzufangen. Aber ehe noch die gegen die Holländer ausgerüsteten Schiffe den Hafen verlassen hatten, starb König Friedrich am 10. April 1533 [3]).

Die Insel Pöl, wo mitten in diesen Kämpfen um die Ostsee Herzog Albrecht von Meklenburg sich angeblich ein Lustschloss bauen lassen wollte, war im Jahre 1318 von Fürst Heinrich II. der Familie von Stralendorf zu vollem Eigenthum verkauft worden [4]); zu Anfang des 16. Jahrhunderts aber wurde das Jagdrecht von den Landesherren in Anspruch genommen und thatsächlich ausgeübt. Auf einem Stücke Landes, die Drenow geheissen, das einer Vikarie zu St. Nikolai in Wismar, deren Patronatsrecht den Landesherren zustand, gehörte, lag ein Haus, in welchem bei Jagd-Gelegenheiten die Jäger der Fürsten herbergten (darinne der Fürsten jacht lach, wenner se dor jagden efft jagen leten dar up deme lande); Heinrich von Stralendorf aber hatte das Haus niedergerissen, die Drenow zu seinem Kruge gelegt und die Jagdherberge auf eine seiner Kathen übertragen (und de jacht in sinen katen gelecht) [5]). Ob nun durch gütliche Auseinandersetzung mit Heinrich von Stralendorf oder wie sonst das Terrain zu dem beabsichtigten Bau von Herzog Albrecht gewonnen worden war, wissen wir nicht; auch über die Lage desselben ist Näheres nicht bekannt.

Als der Rostocker Rath von der Absicht Herzog Albrechts Nachricht erhielt, erregte dieselbe lebhaft seine Besorgniss. Alsbald

---

1) Waitz, Wullenwever 1, S. 183—88.
2) Das. 1, S. 198—99.
3) Das. 1, S. 189.
4) Mekl. Jahrb. 48, S. 3.
5) Das. 41, S. 110—12; 48, S. 4—5.

machte er dem Herzog Vorstellungen und setzte Wismar von dem Unternehmen sowohl, wie von seinem Schreiben an Herzog Albrecht in Kenntniss. Am 30. Juni 1532 antwortete Wismar, es habe ebenfalls von dem beabsichtigten Bau Kunde erhalten (dath sich de dinge mid thohopeforinge averswindigen vieles Buwholtes darsulvest thor stede in der warheit also begeven schollen), wolle in gleicher Weise, jedoch mit anderen Worten an Herzog Albrecht schreiben und sei damit einverstanden, dass auf der bevorstehenden Zusammenkunft in Güstrow die Angelegenheit gemeinsam erwogen werde. Auch Herzog Heinrichs Vermittelung wurde von Rostock angerufen; am 22. Juli antwortete der Herzog, er sei bereit, Rostocks Anliegen seinem Bruder zu berichten und das Beste der Stadt zu fördern. Insbesondere aber setzten Rostock und Wismar ihre Hoffnung auf eine gemeinschaftliche Einsprache der wendischen Städte und sprachen deshalb den Wunsch aus, dass Lübeck im Namen ihrer aller ein Schreiben an Herzog Albrecht ergehen lasse. Die Städte erklärten sich damit einverstanden, Stralsund Juli 26., Hamburg und Lüneburg Juli 31., Lübeck Aug. 2. Stralsund freilich fügte hinzu, im Uebrigen wisse es Rostock wenig zu rathen; denn seinerseits vermöge es die Neuerungen, welche von den ihm benachbarten Adligen zum Schaden der Städter eingeführt werden, mit allen Mitteln und Geldaufwendungen nur selten abzuschaffen und würde es stillschweigend ertragen, wenn sein Landesherr solche ebenfalls vornehmen würde. Das uns nicht erhaltene Schreiben Lübecks an Herzog Albrecht machte offenbar demselben böses Blut. Als Wismar am 20. August in anderen Angelegenheiten seine Rathsverwandten zu ihm nach Pöl sandte, fragte er sie, ob Wismar zu dem Briefe, welchen ihm Lübeck im Namen der wendischen Städte geschrieben, seinen Konsens gegeben habe; die Abgeordneten räumten dies ein; was aber dann der Herzog über diesen Brief geäussert, war nach einem Schreiben Wismars vom 24. August der Feder nicht anzuvertrauen. Eine Zeitlang gab wenigstens Wismar der Hoffnung Raum, dass der Bau eingestellt werde. Die Deputirten vermochten nicht sicher zu erkennen, ob der Herzog von seinem Vorhaben abstehen wolle oder nicht; ihres Bedünkens aber war Aussicht, dass der Bau unterbleibe (eres bedunckendes hedde id sich ja laten ethlicher

mathe vormercken, als solde id wol vorbliven mogen). Als Rostock auf Grund entgegengesetzter Nachricht an Wismar schrieb, antwortete dieses am 24. August, es habe gleich nach Empfang des Rostocker Schreibens einen Boten nach der Golwitz gesandt, um Erkundigung einzuziehen; nach Bericht desselben werde aber kein Holz mehr herangeführt, nichts Neues mehr vorgenommen und mit dem Begonnenen nicht fortgefahren (dath dar kein holt mehr thogeforeth, ock nichts furder angericht werdt edder mit deme donde vortgefaren). In einem neuen Schreiben vom 10. September meldete es jedoch, dass Herzog Albrecht gegen alles Erwarten weiteres Bauholz herbeiführen lasse (dath unse gnediger here, hertoch Albrecht, flux mher buwholtes aldarhen tho sulcheme schedtlichen buwende leth foren und bringen), das, wie es heisse, über Rostock aus der Heide gebracht werde. Vielleicht ist daraufhin eine neue Abmahnung Lübecks an Herzog Albrecht ergangen oder doch von den meklenburgischen Städten nachgesucht worden. Am 23. November berichtet Lübeck an Rostock: obwohl es in dem Schreiben, das es im Namen der wendischen Städte an Herzog Albrecht gerichtet, um definitive Antwort gebeten habe, so sei ihm doch unlängst nur die Erwiderung geworden, dass der Herzog seinen beiden Städten Rostock und Wismar antworten wolle, bei denen Lübeck sich nach seiner Meinung erkundigen könne; wenngleich aber Lübeck nicht bezweifele, dass Rostock ihm zum Zwecke weiterer Berathung solche Antwort mittheilen werde, so habe es doch dem Herzog nochmals geschrieben, dass der beabsichtigte unleidliche und schädliche Bau nicht nur Rostock und Wismar, sondern ebenso sehr auch Lübeck und die anderen Städte angehe, und dass es deshalb nochmals um gnädige und definitive Antwort ersuchen müsse.

Zum 3. Januar 1530 waren Abgesandte Rostocks vor Herzog Albrecht nach Güstrow gefordert. Die Rostocker Deputirten wurden instruirt, falls die Verhandlungen die Golwitz betreffen würden, so sollten sie erstens die Theilnahme von Sendeboten Wismars verlangen, zweitens den Herzog von dem Bau abzustehen bitten und drittens die Sache ad referendum an den Rath und an Lübeck und die übrigen wendischen Städte nehmen. Nach dem uns erhaltenen Bericht erledigte sich der erste Punkt

dadurch, dass Abgesandte Wismars ebenfalls eingeladen und zugegen waren.

Die Verhandlungen fanden am Freitag, dem 3. Januar, Abends spät, auf dem Schlosse zu Güstrow statt. Nach gnädiger Handreichung hiess der Herzog die Deputirten sich setzen, dankte ihnen für ihr Kommen und eröffnete ihnen dann seine Meinung: wie ihnen wohl bekannt sei, wolle er auf Pöl ein Lusthaus bauen; bisher habe er, wenn er dort gewesen, bei den Bauern einliegen müssen: »da schreien die Kühe, da blöken die Schafe, da quiken die Schweine, da schreie Alles zusammen und lärme durcheinander, dass man Niemand hören könne«; auch müsse der Strohdächer wegen immer Feuersgefahr befürchtet werden; sei er doch neulich erst zu Bukow mit seiner Gemahlin einem Brande nur mit genauer Noth entkommen; ein Lusthäuschen, in welchem er und seine Gemahlin sich in Bequemlichkeit aufhalten können, sei alles, was er beabsichtige; nun aber habe ihm Lübeck geschrieben, es könne nicht dulden, dass er auf Pöl eine Festung bauen wolle; demgemäss bitte er also, ihm zu rathen, was Lübeck geantwortet werden solle. Nachdem sich die Sendeboten der beiden Städte berathen, nahm zunächst Bürgermeister Bernd Kron von Rostock das Wort: zwar habe der Herzog dem Rostocker Rath nicht mitgetheilt, weshalb er das Erscheinen von Abgesandten begehre; doch sei der Rath sich schon vorher schlüssig gewesen, den Herzog, wo immer man ihn antreffe, zu bitten, dass er den beabsichtigten Bau aufgebe; solle er dem Herzog getreulich rathen, so könne er nur rathen, den Plan fallen zu lassen; der Herzog lasse sich zwar vernehmen, dass es nur ein Lusthaus werden solle, aber der Bau könne sich auch zu einem Unlusthause gestalten, wenn auch nicht unter der Regierung des jetzigen Herzogs, so doch unter seinen Nachfolgern; und was für eine Lust könne es dort wohl auch geben, beim Strande und an der See? er sei selbst zur See gewesen, habe aber keine Lust dabei verspürt, sondern Gott gedankt, wieder ans Land zu kommen; seinerseits ziehe er einem Lusthause an der See ein solches vor, das 10 bis 20 Meilen landeinwärts liege, und wolle auch dem Herzog getreulich dazu gerathen haben; im Uebrigen aber bitte er, da der Herzog aus hohem fürstlichen Verstande solches selbst zu erwägen wisse, die Gesandtschaft des Rath-

gebens wegen gnädiglich zu verschonen. In gleichem Sinne antworteten auch die Rathssendeboten Wismars. Der Herzog entgegnete darauf in längerer Rede: es sei nicht seine Meinung, eine Festung zu bauen oder ein Unlusthaus für die Zukunft; weder von ihm selbst, noch von seinen Nachkommen werde Böses beabsichtigt werden, man möge also auch nichts Böses von ihnen argwöhnen; müsste doch, was von ihm und seinen Nachkommen zum Verderben seiner Städte gethan würde, ihnen selbst zum Verderben gereichen; Lübeck aber solle von Rostock und Wismar geschrieben werden, es möge ihren Herzog auf seinem Grund und Boden nach seinem Belieben bauen lassen, wie ihr Herzog es leiden könne, dass Andere auf dem ihrigen bauen. Die Abgesandten erwiderten jedoch allseitig, dass sie solche Antwort den Lübeckern nicht geben könnten, baten nochmals, dass der Herzog von seinem Plan abstehe, und nahmen endlich das Anliegen desselben ad referendum [1]).

Schon zwei Tage danach, am 5. Februar, verlangte Herzog Albrecht von Wismar, dass die Stadt wiederum eine Gesandtschaft zu ihm nach Güstrow schicke, welche aus zwei Bürgermeistern und zwei Mitgliedern der Gemeinde bestehen und bevollmächtigt werden sollte, über dringliche Angelegenheiten mit ihm zu verhandeln. Einestheils betrafen diese Angelegenheiten den Kanal [2]), der nach einem, schon von Albrechts Vater, Herzog Magnus († 1503 Nov. 20), gefassten Plane [3]) Wismar mittels des Schweriner Sees und der Elde mit der Elbe verbinden sollte [4]); anderntheils bezogen sie sich auf drei Schiffe, die der Herzog in Wismar mit Korn befrachtet hatte und deren Auslaufen der Rath nicht zugeben wollte. Was ihm von Seiten Wismars zugesagt sei, schreibt

---

[1]) Das Protokoll dieser Verhandlung ist gedruckt bei Pötker, Neue Sammlung Mecklenb. Nachrichten Stück 4, S. 20—22; das Original befindet sich im Rathsarchiv zu Rostock.

[2]) S. Pötker Stück 4, S. 23—33.

[3]) Das. S. 24—25: »und ist diese neue Fahrt allbereit vor hundert Jahren, nemlich Anno 1480. von Hertzog Magno, den ältern, löbl. Gedächtniss, vor die Hand genommen, aber doch nichts würckliches darinnen beschaffet worden«.

[4]) S. Hamb. Chroniken in niedersächs. Sprache, herausg. v. Lappenberg, S. 288, 428 zum Jahre 1530.

der Herzog, danach möge sich der Rath bei denjenigen erkundigen, die über die Schifffahrt in der Golwitz mit ihm verhandelt und sich verglichen haben; wolle Wismar diese Zusage nicht halten, so werde auch für ihn der Vertrag nichtig sein; was der Rath keinem seiner Bürger verwehre, dürfe er seinem Landesherrn, dem die Stadt mit ihrem Grund und Boden eigne, viel weniger verweigern; wolle aber der Rath, der ihm immer zugesagt, dass Jedermann in der Stadt frei handeln und wandeln könne, seinem Landesherrn, dem er mit Eiden und Pflichten verhaftet, seiner eigenen Zusage entgegen, die drei Schiffe nicht nachgeben, so könne er solches gewaltthätige, freventliche und muthwillige Vornehmen nicht für billig ermessen. Am 8. Februar theilte Wismar dieses Schreiben Rostock mit und ersuchte um eine gemeinschaftliche Besprechung zu Klützbeck.

Unmittelbar nach dem Tode König Friedrichs (April 10) berief Lübeck die wendischen Städte zu einer Zusammenkunft, die am 13. Mai stattfinden sollte. Nach dem Einladungsschreiben, das Lübeck am 25. April an Rostock richtete, sollte auch über den Bau Herzog Albrechts in der Golwitz verhandelt werden[1]). Hauptsächlich aber handelte es sich darum, ein gemeinsames Auftreten der wendischen Städte gegen die Holländer zu erzielen. Dazu aber vermochte Lübeck die übrigen Städte nicht zu bewegen[2]).

Durch den Widerstand, den Herzog Albrecht gefunden, ist er bewogen worden, das Pöler Lusthaus-Projekt, wenigstens vorläufig, aufzugeben. Sofort aber hat sich seinem findigen Geiste ein neuer Weg gezeigt, ihm die Ostsee, unabhängig von dem guten Willen seiner Seestädte, zugänglich zu machen.

Am 5. März 1533 beurkundet Herzog Albrecht zu Ribnitz: nachdem er Willens geworden, Hafen und Tief der Stadt Ribnitz aufräumen und herstellen zu lassen, habe ihm seine Schwester, die Aebtissin Dorothea, berichten lassen, dass sie zwar mit solchem Vorhaben einverstanden sei, ihre Klosterunterthanen aber dadurch nicht geschädigt sehen möchte; diesem Wunsche gemäss verspricht der Herzog, dass dem Kloster und dessen Unterthanen

---

[1]) Waitz, Wullenwever 1, S. 389.
[2]) Das. 1, S. 222, 389.

kein Schade aus seinem Unternehmen erwachsen, sondern ihnen auch gestattet werden solle, ihr Vieh zollfrei über die neue Brücke zu treiben, die er über den Hafen hin anlegen lassen werde.

Mit diesem Hafen und Tief der Stadt Ribnitz verhält es sich folgendermaassen. Nach der Darlegung von Peters[1]) ist Swante-Wustrow, das jetzige Fischland, als Insel entstanden[2]) und von Anfang an vom alten Darss und vom Festland Meklenburg durch Wasserläufe getrennt gewesen; der nördliche Wasserlauf ist der jetzt sogenannte Darsser Kanal bei Ahrenshoop[3]); der südliche hat den Namen Permin geführt[4]); dieser südliche Wasserlauf ist aber nach und nach versandet und der Ribnitzer Binnensee hat dann — abgesehen von einer engen Mündung neben dem jetzigen Kirchdorf Wustrow beim Rönnebaum[5]) — hier nur noch mittels schmaler Rinnen mit der Ostsee in Verbindung gestanden; zwei dieser Rinnen sollen sich noch jetzt in der Steinsbeck und im sogenannten alten Hafen erkennen lassen[6]). Dieser alte Hafen ist aber in Wirklichkeit nur ein künstlich gezogener Graben, der Anfang eines schmalen Durchstichs, der zwischen zwei 10,7 Meter auseinander liegenden Wällen vom Ribnitzer Binnensee auf den Strand zugeht[7]). Nördlich von ihm befindet sich der mehr als doppelt so breite neue Hafen, ebenfalls ein Durchstich, vom Binnensee aus bis nahe an die Dünen, zwischen zwei 23 Meter auseinander liegenden Wällen[8]). Das Terrain, auf dem diese Durchstiche unternommen worden sind, ist gemeint, wenn von einem Ribnitzer Hafen die Rede ist[9]). Nach den bisher be-

1) Peters, Das Land Swante-Wustrow oder das Fischland. Zweite Auflage, Rostock, 1884.

2) Das. S. 5.

3) Das. S. 8—12. Mekl. U. B. 5, Nr. 3483: uncus, qui vulgariter Arneshop dicitur.

4) Das. S. 12—14, 46. 1442 by dem vlote der olden Praminen: das. S. 117.

5) Das. S. 7. Nach Latomus bildet die Reknitz »unter Damgarten einen See, welcher beym Dorfe . . . Wustrow . . . durch einen engen Strohm von der Ostsee unterschieden wird«: das. S. 12.

6) Das. S. 7.

7) Das. S. 59: »Dieser angefangene schmale Durchstich«.

8) Das. S. 59.

9) Das. S. 45.

kannten Zeugnissen zu urtheilen, geschieht aber von Zeitgenossen niemals eines wirklich vorhandenen, sondern immer nur eines einst vorhanden gewesenen Ribnitzer Hafens Erwähnung[1]).

Nach einem noch genauer mitzutheilenden Bericht vom Jahre 1595 war damals der Ribnitzer Hafen für Wagen und Pferde, aber nicht für Schiffe befahrbar; wie es schien, hatte es früher zwei Häfen gegeben, den einen bei Ahrenshoop, wo Rudera eines Baues vorhanden waren, den andern unterhalb Wustrows, wo bei stillem Wetter noch Pfähle in der See sichtbar sein sollten; keinen Büchsenschuss von diesem letzteren entfernt war vor undenklichen Jahren ein neuer Hafen angefangen worden, aber, trotzdem nur noch eine Strecke von etwa 150 Klaftern auszugraben übrig gewesen wäre, unvollendet geblieben.

Was nun zunächst die Rudera bei Ahrenshoop anbelangt[2]), so gehen dieselben offenbar auf einen Bau zurück, von dem uns der Lübische Franziskaner-Lesemeister Detmar als Zeitgenosse berichtet. »Um St. Margarethen (Juli 13), so erzählt er zum Jahre 1395[3]), zogen die von Rostock mit tausend Wehrhaften aus und brachen einen festen Bergfried bei Ahrenshoop nieder, das auf der Scheide von Swante-Wustrow zwischen den Herrschaften Rostock und Stralsund liegt. Dieses Ahrenshoop hatte der Herzog von Stralsund (Barnim VI., Sohn des 1394 gestorbenen Wartislaw VI.) befestigt mit Bergfrieden und mit Gräben, zu denen ein Tief hatte führen sollen. Nun kamen die Rostocker und brachen es nieder, wie sie vorher schon zweimal gethan hatten, und dämmten die Gräben wieder zu bis auf den Erdboden«. Der etwas jüngere Dominikaner Hermann Korner giebt diese Nachricht etwas nüancirt folgendermaassen wieder: 1395 um Juli 13 sind die Rostocker mit tausend Gewappneten ausgeritten und haben das Schloss Ahrenshoop niedergebrochen, das Herzog

---

[1]) Die Angabe Reimar Kocks (Grautoff 1, S. 494): »De forste leth deme gelick uthropen, dat de Haven Ribbenize unde Golwetze scholden apen sin allen denjennen, wol up de vorbenomden Rike wolde voren unnd nehmen«, kann hier nicht in Betracht kommen.

[2]) Genauer thut ihrer Tilemann Stella (Peters S. 11) Erwähnung, nach dem hier bei Ahrenshoop »die von Ribnitz von alters ihre Schiffarth durchgehabt«.

[3]) Grautoff 1, S. 368.

Bogislaw von Wolgast erbaut und mit tiefen Gräben befestigt hatte und wo er zu grossem Nachtheil für die Rostocker einen neuen Schiffshafen hatte anlegen wollen. In dieser Form, auch mit dem Irrthum in der Person des Herzogs, ist die Nachricht durch die Vermittelung der späteren Chronisten allgemein bekannt geworden.

Die beiden Durchstich-Arbeiten unterhalb Wustrows werden nur in der Weise zu erklären sein, dass man die jüngere für das Werk Herzog Albrechts, die ältere für das Unternehmen eines seiner Vorgänger hält[1]). Immer aber bleibt es auffällig, dass von einem Einspruch Rostocks gegen solche Arbeiten keine Nachrichten kund geworden sind.

Wegen der Klipphafen-Schifffahrt in der Golwitz nehmen die Streitigkeiten im Jahre 1534 ihren Fortgang. Am 17. Februar schreibt Wismar an Rostock: mit dem Schreiben, das beide Städte wegen des Korn-Vorkaufs an Lippold von Oertzen gesandt haben, sei es nicht gethan: man müsse auch anderweitig mit Ernst vorgehen; einige Schuten und Kreier von vielen Lasten seien bereits aus Travemünde in die Golwitz gekommen — andere liegen noch in Travemünde bereit —, um von Edelleuten und Bauern Korn einzunehmen; vielleicht sei es rathsam, dass die in Hamburg sich aufhaltenden Rathssendeboten beider Städte mit Lübeck und eventuell auch mit den übrigen Städten über diese Angelegenheit reden. Am 25. März[2]) berichten die Abgesandten Wismars an ihren Rath: sie haben gestern nach Empfang seines Schreibens sowohl mit den Sendeboten von Lübeck, Rostock und Stralsund, als auch mit den Bürgermeistern Hamburgs, wegen der beiden Hamburgischen Schiffe gesprochen, die aus der Trave in die Golwitz eingelaufen sind; die Sendeboten haben erklärt, solche Schifffahrt gereiche nicht nur Wismar und

---

[1]) Peters S. 59 denkt an Albrecht VI. und Gustav Adolf (1636—1695). Letzteren macht der Bericht von 1595 unmöglich. Gegen Johann Albrecht (1547—1576) spricht, dass man den neueren Durchstich 1595 als vor undenklichen Jahren gemacht ansah.

[2]) Die Rostocker Abschrift ist datirt: ahm dage Conceptionis Marie (Dez. 8); auf der Rückseite steht aber als Datum des Einganges in Rostock: feria 2 post palmarum (März 30); offenbar ist der Tag Annuntiationis Mariae gemeint. Vgl. Waitz, Wullenwever S. 243, 394—95, 400.

Rostock, sondern auch Lübeck und allen Nachbarstädten zum Schaden, und die Bürgermeister haben ihnen nach Besprechung mit ihrem Rathe geantwortet, die Sache sei ihnen unbekannt gewesen und thue ihnen leid; nach der von ihnen eingezogenen Erkundigung seien die beiden Schiffe von Danzig gekommen, haben in der Trave überwintert und haben das Korn von den Landesherren eingenommen; der Rath werde aber dafür sorgen, dass in Zukunft über die Seinen keine Klage komme. Gegen solche Verschiffung von Korn von Seiten der Landesherren ist dann Rostock, wie sieben Jahre früher Wismar, mit Arrest eingeschritten. Am 15. April antwortet Herzog Albrecht auf die betreffende Anzeige Rostocks: er habe sein Fürstenthum mit Land und Leuten als dessen natürlicher erbgeborener Fürst und Herr sammt allen Regalien in ruhigem Possess und Gebrauch, und sei Rostock einer Gerechtigkeit in Bezug auf die Golwitz, deren es der Wahrheit entgegen sich berühme, ohne sie bisher erwiesen zu haben, mit nichten geständig; es befremde ihn daher, dass Rostock sich unterfange, ihm wegen der in seinem Fürstenthum Amts Bukow gelegenen Golwitz Vorschriften zu machen und die Verschiffung seines eigenen Korns anzufechten, und er begehre, dass Rostock sich solcher Uebergriffe gegen ihn und die Seinen enthalte, ihnen das Geraubte ersetze und gebührlichen Abtrag thue. Trotz dieses gelegentlichen Einschreitens und jener Erklärung der wendischen Städte ist aber die Klipphafen-Schifffahrt nicht unterblieben. Am 25. August berichtet Wismar, ausser dem Lübischen Schiffer, von dem es neulich geschrieben, sei jetzt auch ein Bremischer Schiffer mit einem Kreier von 40 Last aus der Trave, um Korn einzunehmen, in die Golwitz gekommen.

Völlig geändert wird jedoch das Verhältniss der meklenburgischen Städte zu Herzog Albrecht — freilich nur zeitweilig — durch die sogenannte Grafenfehde. Rostock und Wismar schliessen sich der von Jürgen Wullenwever geleiteten Politik Lübecks an, die jetzt in der Befreiung und Wiederherstellung des gefangenen Christian II., beziehentlich in dem Sturz Christians III. von Dänemark, das Mittel sieht, die Niederländer doch noch von der Ostsee auszuschliessen. Herzog Albrecht, dem erst Dänemark, dann Schweden, endlich die Wahl zwischen beiden Reichen angeboten wird, schifft sich nach langem Zögern als Verbündeter

der Städte Lübeck, Rostock und Wismar [1]) am 8. April 1535 in Rostock ein und kommt am 16. April nach Kopenhagen [2]). Der Verlauf des Unternehmens ist bekannt. Am 11. Juni erficht Johann Rantzau den Sieg am Ochsenberg bei Assens [3]) und am 24. Juli beginnt die Belagerung Kopenhagens [4]). Nachdem dann Wullenwever gestürzt (Aug. 26) [5]) und durch den Erzbischof von Bremen gefangen genommen ist (November) [6]), macht Lübeck am 14. Februar 1536 zu Hamburg seinen Frieden mit Christian III [7]). Rostock und Wismar aber treten diesem Frieden nicht bei, und der Kampf in Dänemark dauert fort. Am 27. Mai muss jedoch Marx Meyer Warberg übergeben [8]), und am 29. Juli übergeben Herzog Albrecht von Meklenburg und Graf Christoph von Oldenburg dem Könige Christian auch das ausgehungerte Kopenhagen [9]); erst am 25. Oktober 1537 und nur gegen eine Zahlung von 10 000 Gulden gelangen dann Rostock und Wismar zum Frieden mit Dänemark [10]).

Der Hamburger Friede erfüllte die meklenburgischen Städte mit Bitterkeit gegen Lübeck, das sie erst in das unglückliche Unternehmen hineingezogen und sich nun von ihnen getrennt hatte, durch das sie auf der einen Seite der Feindschaft des Königs von Dänemark, auf der anderen der Ungnade Herzog Albrechts überlassen waren [11]). Am 2. März 1536 hatte Wismar Herzog Heinrich schriftlich gebeten, dem Vogt zu Bukow und wo es sonst nöthig sein möge den Kornverkauf an die Lübecker zu untersagen [12]). Von den Rostocker Ausliegern wurden Schiffe angehalten, welche Lübischen Bürgern gehörten [13]). Am 5. Mai

---

[1]) Vertrag von 1535 Febr. 13 bei Burmeister, Beiträge zur Gesch. Europa's S. 181—83; Waitz, Wullenwever 2, S. 202.

[2]) Waitz 2, S. 227, 228.

[3]) Das. 2, S. 237.

[4]) Das. 3, S. 36, 134.

[5]) Das. 3, S. 107, 114.

[6]) Das. 3, S. 184.

[7]) Das. 3, S. 161.

[8]) Das. 3, S. 225.

[9]) Das. 3, S. 306.

[10]) Das. 3, S. 343.

[11]) Das. 3, S. 287, 550.

[12]) Im Original steht Herzog Albrecht, vermuthlich ein Schreibfehler.

[13]) Waitz, Wullenwever 3, S. 550.

befiehlt Herzog Heinrich auf Ansuchen Wismars, dass die Auslieger dem Danziger Gesellen Gert Valke seinen Stangen-Kreier zurückgeben sollen, den sie ihm auf der See abgenommen und in die Golwitz gebracht haben; am 7. Mai sendet Wismar diesen Befehl nach Rostock, da inzwischen das Schiff aus der Golwitz weggeführt ist und nun vor der Warnow oder in deren Umgegend liegen soll.

Ehe Herzog Albrecht sich persönlich an der Kriegführung betheiligte, hatte er von der Gelegenheit zu vortheilhaften Handelsgeschäften, wie der Krieg sie darbot, eifrig Gebrauch gemacht. Freilich hatte er sich Rostock gegenüber am 27. Dez. 1534 erboten, wenn man ihm ein Gelddarlehn bewillige, so wolle er alle unnöthige Kaufmannschaft abthun und sein Korn, Mehl und Salz nur in Rostock und Wismar auf den Markt bringen; von der Stadt aber war solches Ansuchen am 22. Febr. 1535 nach längeren Verhandlungen ablehnend beantwortet worden[1]). Der Kanzler Joachim von Jetzen, der am 5. Januar 1535 mit Wullenwever nach Kopenhagen gekommen war, um das Interesse des Herzogs wahrzunehmen, schrieb ihm am 8. dieses Monats, dass das Salz und die anderen Waaren, auf deren Erlös der Herzog ihn angewiesen habe, noch nicht verkauft seien[2]). In seinem Schreiben vom 20. Januar heisst es: Eure fürstlichen Gnaden müssen sich vor allen Dingen der Kaufmannschaft enthalten, denn um deren willen wird der Adel von dem gemeinen Mann gehasst, und wenn Eure Gnaden dieselbe gebrauchen wollten, so würden Sie dadurch die Sache alsbald verderben; wolle der Herzog Erfolg haben, schreibt er weiter, so müsse er die alten Ceremonieen aufgeben, die Kaufmannschaft einstellen und die Befreiung des gefangenen Königs Christian II. als sein einziges Ziel darstellen[3]). Am 1. Februar schreibt er nochmals, der Herzog müsse die alten Ceremonieen fallen lassen, von aller Kaufmannshandlung abstehen und sich von seinen eigentlichen Absichten gegen Niemand etwas merken lassen[4]). Trotz solcher Mahnungen aber hat

---

1) Waitz, Wullenwever 2, S. 184 Anm. 3.

2) Paludan-Müller, Aktstykker til Nordens Historie i Grevefeidens Tid 1, S. 310.

3) Das. 1, S. 322.

4) Das. 1, S. 337—38.

Jetzen am 4. März aus Wordingborg von einem Boiert mit Korn zu berichten, dessen Ertrag der Herzog erst bei seiner Herüberkunft nach Dänemark in Empfang nehmen kann, und begehrt, dass der Herzog ihm die beiden Schuten schicke, damit er sie mit Gerste befrachte; denn das bittere Gustrowsche Bier, das man daraus brauen könne, gelte dortigen Ortes für eitel Mumme und der gemeine Wein für eitel Poitou- und Rheinwein[1]).

Durch das verunglückte Unternehmen waren dem Herzog grosse Kosten verursacht, die er auf nicht weniger als 300 000 Gulden berechnete und um deren Ersatz er bald beim burgundischen Hofe, bald bei Lübeck, bald bei den meklenburgischen Ständen nachsuchte. Ein im Jahre 1710 abgefasster Schweriner Archivalbericht, die »Gründliche Benachrichtigung von der sogenannten Hispanischen Schuld-Forderung der Herren Hertzoge zu Mecklenburg« [2]), giebt uns von undatirten Privilegienentwürfen Kunde, die auf eine Befriedigung Herzog Albrechts wegen dieser Forderung Bedacht nehmen[3]). Da dieselben nach der Ansicht des Verfassers »der Hand- und Schrifft-Art nach aus der Kayserl. oder Mayntzischen Cantzeley zu seyn scheinen«, so stellt er die Vermuthung auf, dass solche Privilegien dem Herzog von Karl V., um ihn »etlicher maassen zu vergnügen«, 1546 auf dem Reichstage zu Regensburg bewilligt und nur deshalb unvollzogen geblieben seien, weil Herzog Albrecht »wegen zugestossener und anhaltender Krankheit«, an der er bald darauf (1547 Jan. 5) gestorben, den Reichstag habe verlassen müssen. Zweifelsohne haben wir es aber nur mit Entwürfen von Privilegien zu thun, die der Herzog einmal — auch das Jahr ist doch erst festzustellen — von Karl V. bewilligt zu sehen wünschte, aber nicht bewilligt erhielt[4]). Einer dieser Privilegienentwürfe giebt nun Herzog Albrecht die Erlaubniss, »zweene Hafen, einen in der Göldenitz, den andern auf der Rekenitz anzulegen«: offenbar hat sich also der Herzog nicht für befugt erachtet, aus eigener

---

[1]) Paludan-Müller, Aktstykker 1, S. 353, 352.

[2]) Bei Gerdes, Nützliche Samlung S. 582—605. Vgl. Waitz, Wullenwever 3, S. 341—42.

[3]) A. a. O. S. 597—98.

[4]) Das ist auch von Schirrmacher, Johann Albrecht I., Bd. 1, S. 21—22 nicht deutlich erkannt oder doch nicht klar genug ausgedrückt.

Machtvollkommenheit befestigte Häfen in seinem Lande anzulegen, sondern die Erlaubniss des Kaisers für nothwendig gehalten; der Versuch, dieselbe bezüglich zweier Häfen in der Golwitz und auf Fischland zu erhalten, ist aber fehlgeschlagen.

Im Jahre 1538 war die Golwitz der Sammelplatz für Abenteurer, die auf der See Beute zu machen suchten. Ueber ein Schiff, das unter Pöl lag, hatte Rostock gehört, dass es von einem Bruder des hingerichteten Marx Meyer zum Seeraub bestimmt sei. Lübeck berichtete aber am 7. Juni, dass nach den von ihm eingezogenen Erkundigungen der Hauptmann desselben ein Oldenburger, Otto Bonning, sein solle. Auch Wismar hatte nach einem Schreiben vom 19. Juli sowohl über das bewusste, in seinem Hafen liegende Schiff, als auch wegen der anderen Jachten und Schuten, die eine Zeitlang in der Golwitz gelegen, Nachforschungen angestellt und dadurch in Erfahrung gebracht, dass Gottschalk Remlingrode der Leiter des ganzen Unternehmens war; ein aus der Trave ausgelaufenes Schiff, das dem Vorgeben nach Proviant nach Kopenhagen hatte bringen wollen, sollte dem Vernehmen nach den Jachten und Schuten in der Golwitz Proviant und Geschütz gebracht haben, und Gottschalk Remlingrode hatte denselben 2 Tonnen Pulvers gesandt, die ihm auf dem gewöhnlichen Lübischen Fuhrwagen zugegangen waren. Diese Besorgniss erregenden Nachrichten wurden von Wismar an Rostock, von Rostock an Lübeck mitgetheilt; aber irgend eine Maassregel, den Absichten Remlingrodes vorzubeugen, wurde nicht ergriffen. Am 5. Oktober 1538 schreibt Lübeck an Rostock: Christopher von Drontheim und Gottschalk Remlingrode haben englische Schiffe auf der Westsee weggenommen und in die Golwitz gebracht, um ihre Beute dort zu verkaufen und zu repartiren; Rostock möge sowohl seinen Bürgern, wie den Anwohnern der Golwitz den Verkehr mit ihnen untersagen, sie eventuell anhalten und sofort die meklenburgischen Landesfürsten ersuchen, Fürsorge zu treffen, dass weitere Beschwerde verhütet werde. In seiner Antwort hat Rostock unter Hinweis auf seine frühere Meldung von Remlingrodes Zurüstung den Lübeckern Vorwürfe gemacht. Lübeck erwiderte aber am 16. Oktober: da die Ausrüstung der Schiffe von Rostock und Wismar viel leichter als von ihm hätte verhindert werden können, so würde die Schuld von dem, was

geschehen, keineswegs ihm zuzuschieben sein; habe es doch dafür, dass es oft und vielfach mit eigenen Kosten anderer Leute sich angenommen, nur Ungnade und Missgunst neben Schaden und Nachtheil erfahren und selbst in gemeinsamen Angelegenheiten wenig Hülfe und Beistand gefunden; nichtsdestoweniger aber sei es, wenn weiterem Schaden vorgebeugt werden könne, zur Mitwirkung bereit, falls sich auch Andere der Sache annehmen wollen. Am 3. Februar 1539 wandte sich Herzog Albrecht wegen des Mathias Pfannkuche, eines Bürgers zu Kopenhagen, an Rostock mit dem Begehren, dass es die Güter, die derselbe »aus dem Schiffe in der Golwitz« gekauft und für Schuld angenommen, aus dem Arrest loslasse. Diese Güter waren auf Anhalten des englischen Abgesandten Gilbert Dirick in Warnemünde angehalten, demselben aber nicht, wie er verlangt hatte, ohne Weiteres ausgeantwortet, sondern von Rostock arrestirt worden und wurden erst am 6. April 1541 auf vielfaches Begehren des Königs von Dänemark, nachdem sie zu einem Gesammtwerth von 472 Mark 10 Schilling Lübisch wardirt und dessen eventueller Ersatz gewährleistet worden, dem Pfannkuche zurückgegeben.

Am 11. Juni 1539 hat Wismar Nachricht, dass bei Rostock in der Prerow[1]) oder deren Umgegend sich Freibeuter versammeln. Am 12. Juni ist auch von Lübeck in Erfahrung gebracht, dass Freibeuter, vielleicht Gottschalk Remlinkrode und seine Genossen, mit einer gekaperten Jacht und einigen Böten in der Golwitz liegen; Rostock soll als die nächstgelegene Stadt fleissig Acht darauf geben, seinen Landesfürsten die Schädlichkeit und Unleidlichkeit solcher Unternehmungen auseinander setzen und seinen Bürgern, Einwohnern und Gästen die Betheiligung an denselben bei höchster Strafe verbieten. Durch ein inzwischen einlaufendes Schreiben Rostocks in Betreff der Plackerei in der Golwitz wird Lübeck bewogen, sofort die beiden meklenburgischen Landesherren zu beschicken. Am 22. Juni meldet Lübeck: da es erfahren, dass abermals, wie im vergangenen Jahre, in der Golwitz eine Zurüstung beabsichtigt werde, so hat es im Interesse seiner selbst und der übrigen wendischen Städte einen Rathssekretär

[1]) Der Prerowsche Strom trennt in Folge einer Sturmfluth vom Jahre 1625 den Darss von dem Zingst; Peters S. 8.

zu Herzog Heinrich und zu den Statthaltern und Räthen Herzog Albrechts gesandt und ihnen Vorstellungen machen lassen, sowohl über den Schaden, der daraus den wendischen und anderen Hansestädten erwachsen, als auch über die nachtheiligen Folgen, die es für die meklenburgischen Lande und Leute haben könne; aber die erhaltene Antwort ist wenig tröstlich; denn wenn auch Herzog Heinrich und die Räthe angeblich solche Beschwerde ungern erfahren und zur Abstellung derselben sich höchlich erboten haben, so ist doch die Sache bis zur Rückkehr Herzog Albrechts hinausgeschoben, und bis dahin können die in der Golwitz mit ihren Vorbereitungen fertig sein; Rostock soll daher alle Vorgänge in der Golwitz beobachten lassen und Lübeck mittheilen, was man zur Verhinderung des Vorhabens thun kann; auch soll es den Fürsten oder deren Räthen ebenfalls mündlich oder schriftlich Vorstellungen machen. Nach einer von Sartorius beiläufig gegebenen Nachricht[1]) ist auch »auf der Versammlung der Wendischen Städte, von den Jahren 1538 und 1539, zu Lübeck« von Rostock über Goslich Remlingrode, »der mit einigen westwärtigen Seefahrern zerfallen«, Klage erhoben worden, »dass er mit Wissen des Landesherrn auf Golnitz und Ribbenitz Schuiten und Jagden ausrüste, womit er auch ihre Schiffe aufbringen könne und werde; da ihr aber als Meklenburgischen Stadt die Hände mehr gebunden wären, so begehrte sie, dass Lübeck sich ins Mittel schlüge, welche Stadt denn auch an den Herzog von Meklenburg schrieb, um dem Gosslich die Seeräuberey zu untersagen. Wismar hatte eines seiner Schiffe, welches er in ihrem Hafen ausbessern liess, an sich gekauft und ihn so ver trieben. Allein er hatte Wege gefunden, heimlich Lebensmittel und Ammunition zu Lübeck einzukaufen. Lübeck war dafür ein Placat anzuschlagen, dass alle, die an den Plackereyen Thei nähmen, an ihrem freyen Höchsten gestraft werden sollten; Hamburg sagte, man sollte mit dem Herzoge handeln und Schiffe kreuzen lassen; Rostock, es müsse dem Herzoge und Statthalter gedroht werden«.

Auch in den nächsten beiden Jahren waren wenigstens Gerüchte über ähnliche Unternehmungen in der Golwitz im Schwange.

---

[1]) Sartorius, Gesch. des hanseat. Bundes 3, S. 504 Anm. 1.

Am 26. Mai 1540 meldet Wismar, es habe auf Rostocks Nachricht hin, dass in der Golwitz oder deren Nähe zwei Jachten ausgerüstet würden, sofort zwei Diener, den einen nach der Golwitz, den andern nach Gartz, auf Nachforschung ausgesandt; dieselben haben aber berichtet, dass dort seit langer Zeit weder Schiffe noch Knechte gesehen seien, von denen man eine Schädigung des gemeinen Kaufmanns zu befürchten habe. Am 13. April 1541 bittet Stralsund um Auskunft über Absicht und Stärke der Jacht, die, wie man höre, mit Landsknechten, Geschütz und anderm Bedarf in der Golwitz ausgerüstet werde.

Nachdem dann die Freibeuterei aufgehört, sucht Wismar der wieder beginnenden Klipphafen-Schifffahrt mit Gewalt zu steuern. Gegen Ende des Jahres 1541 hat es durch seine Auslieger zwei Schiffe einholen lassen, die zu Gartz Korn eingenommen haben. Nun aber ist dieses Korn für Rostocker Kaufleute bestimmt gewesen, und Rostock hat sich seiner Bürger angenommen. Am 31. Dezember antwortet Wismar auf das betreffende Schreiben des Rostocker Raths: Rostock werde sich zu erinnern wissen, dass Wismar mannichfach bei Lübeck, Rostock, bei den wendischen Städten und bei den gemeinen Hansestädten über die beschwerliche Neuerung in den Häfen zwischen Rostock und Wismar Klage erhoben habe; nicht nur die Adligen, sondern auch die Bauern treiben Kaufmannschaft, kaufen und verkaufen Hering, Salz, Osemund, Butter, Kotscher und dergleichen Waaren; das ganze Jahr hindurch nehmen die Hausleute, was sie gebrauchen, in Wismar auf Borg; wenn sie aber geerntet haben, so schicken sie ihr Korn in die Fremde, ausserhalb Landes, und denken nicht an die Bezahlung ihrer Schulden; des Weiteren werde Rostock unvergessen sein, welche Mühe und Unlust beiden Städten dadurch erwachsen sei, dass in vorigen und unlängst vergangenen Zeiten Abenteurer ihren erbeuteten Raub in diese Häfen gebracht haben; könne nun Wismar nicht in Abrede stellen, dass kürzlich bei Gartz zwei mit etwa 9 oder 9½ Last Korn geladene Schiffe nach erhaltener Warnung von den Seinen eingeholt worden seien, so habe es doch nicht gewusst, dass die Bauern, die sich übrigens billig der Segelation enthalten und ihr Korn zu Lande auf den Markt bringen sollten, solches Korn nach Rostock hätten bringen wollen; aus den eingezogenen Erkundigungen ergebe sich auch

das Gegentheil; denn trotzdem, dass die Schiffe schon seit Langem ihre Ladung eingenommen, haben doch die Bauern den »lieblichen Südwind«, der eine Zeitlang geweht, nicht benutzt, sondern in Erwartung von Ostwind ihr Korn nass werden und in Folge dessen durch die Säcke wachsen lassen; Rostock möge daher darauf bedacht sein, der Schifffahrt der Bauern in den ungewöhnlichen Häfen, aus der den Städten Schaden und Verderb erwachse, gemeinsam mit Wismar ein Ende zu setzen. Einestheils meint sich Wismar für solches Einschreiten auf die am 4. Oktober 1542 von den Herzogen Heinrich und Albrecht veröffentlichte Polizeiordnung, die übrigens nur eine neue Redaktion der von ihnen schon im Jahre 1516 publicirten Ordnung ist[1]), berufen zu können; anderntheils sucht und findet es Rückhalt bei Herzog Heinrich. Am 31. Oktober 1543 schreibt Wismar, es müsse täglich erfahren, dass nicht nur Adlige und Bauern in der Golwitz sowohl, wie auf Wustrow und sonst in der Doberaner Wiek bis nach Brunshaupten hinauf ihr Korn nach Lübeck schiffen und Osemund, Salz, Hering und allerlei andere Waaren zurückbringen, sondern dass auch holsteinische Schuten dorthin kommen, um Korn von weither, wie z. B. von Alt-Karin, aufzukaufen und hinwegzuführen; solche Neuerung sei der gemeinen Bürgerschaft Rostocks und Wismars nachtheilig und widerstreite der von beiden Landesfürsten verkündigten gemeinen Landesordnung; Wismar habe deshalb Herzog Heinrich in dieser Angelegenheit beschickt und nicht anders vermerken können, als dass demselben die Neuerung missfalle; auch habe er, wie schon früher geschehen, dem Rathe die Einholung der Kornschuten gestattet, da er nicht dulden könne, dass mehr als zwei Häfen in Meklenburg seien (unnd overmals, wo och vorher geschein, uns vorheten lathenn, desulven Schuten mit dem korn ahn uns halen tho lathen, den ehre F. G. nicht mher haven wen twe in ehrer G. lande gedulden konen); demgemäss habe Wismar einige Schuten aus der Golwitz und anderswoher einholen lassen und ersuche Rostock, auch seinerseits solche schädliche Schifffahrt zu verhindern. Darauf antwortet Rostock am 13. November: es habe sich lange Zeit schriftlich und mündlich, auch in Versammlungen der wendischen

[1]) Glöckler in Mekl. Jahrb. 16, S. 342—49.

Städte, über solche Schifffahrt bei Lübeck beklagt, ohne dadurch Wandel schaffen zu können; Schiffe und Schuten mit dem eingenommenen Korn wegzunehmen, halte es nicht für rathsam, da durch die landesherrliche Ordnung nicht sowohl die auswärtigen Käufer, als die einheimischen Verkäufer gebunden seien und solche Maassregeln eine Klage der Geschädigten beim Reichs-Kammergericht wegen Landfriedensbruchs, Störung der Freundschaft mit den Nachbarn und Repressalien zur Folge haben können; wenn aber die Landesherren ihre Ordnung ernstlich gehalten wissen wollen, so empfehle es sich, sie zu bitten, wegen Kornverkaufs an Auswärtige gegen Adlige und Bauern mit strengen Strafen vorzugehen; sei das nicht zu erlangen, so wisse Rostock keine Mittel und Wege; nach denjenigen, die zu Brunshaupten Korn eingenommen, sei bei den Warnemündern vergeblich nachgeforscht worden; falls Wismar dieselben kenne, solle mit ernstlicher Strafe gegen sie eingeschritten werden. Am 8. März 1545 antwortet Wismar auf ein Schreiben Rostocks in Betreff der täglichen Zunahme des Kornaufkaufs und der Schifffahrt in der Golwitz und einer deshalb von beiden Städten vorzunehmenden Beschickung beider Landesherren am 11. März zu Güstrow: es habe, nachdem es über solchen Handel sich mannichfach bei Rostock beklagt und den Beistand desselben zu Vorstellungen bei den Landesherren und bei den wendischen Städten angerufen, diesen letzteren auf der letztvergangenen Tagfahrt durch seine Abgesandten vortragen lassen, dass es zu anderen Mitteln zu greifen verursacht worden sei, habe auch vor Kurzem die mit Korn geadene Schute eines Lübischen Bürgers Augustin Hövesche einholen lassen und dadurch Lübecks Unmuth erregt, sei aber trotzdem bereit, seine Rathssendeboten zu dem vorgeschlagenen Tage nach Güstrow zu senden.

Damit brechen die Rostocker Klipphäfenakten ab, um nach zwölf Jahren genau an derselben Stelle wieder einzusetzen. Wiederum war Wismar gegen die ungewöhnliche Hantierung auf dem Lande Pöl und zu Gartz mit Gewaltmaassregeln vorgegangen, und wiederum war es — bezeichnend genug für die Erfolglosigkeit auch solcher Maassregeln — der Lübische Bürger Augustin Hövesche, dessen Schute eingeholt worden war. Nach einem Schreiben Wismars vom 25. Februar 1557 hatte aber Lübeck

dies mit einer Arrestirung Wismarscher Schuten vergolten, und am 16. März bat Rostock, dass Lübeck diesen Arrest aufhebe, da Rostock sich dafür verbürge, dass Wismar einem Schiedsspruche der wendischen Städte in allen Stücken gehorsamen werde.

Inzwischen waren auf Herzog Albrecht VII. von Güstrow, der am 5. Januar 1547 gestorben war[1]), seine drei mündigen Söhne Johann Albrecht I., Ulrich und Georg gefolgt. Ulrich, der nach dem am 28. Januar 1550 erfolgten Tode seines Vetters Magnus Administrator des Bisthums Schwerin geworden war[2]), trat am 2. April desselben Jahres seinen Antheil an der Regierung Johann Albrecht auf 10 Jahre ab[3]); Georg stand, ohne sich an der Regierung zu betheiligen, in kaiserlichen Diensten und fiel am 20. Juli 1552 vor Frankfurt am Main[4]). Da nun aber kurz vorher auch Albrechts VII. Bruder, Herzog Heinrich V. von Schwerin, ohne regierungsfähige Nachkommen zu hinterlassen, am 6. Februar 1552 gestorben war[5]), so erhob neben Johann Albrecht natürlich auch Herzog Ulrich Anspruch auf die Erbschaft, und im Wismarschen Vertrage vom 11. März 1555 wurde bestimmt, dass die Brüder die Regierung des Landes gemeinsam führen, die Einkünfte aber in derselben Weise, wie die Herzöge Albrecht und Heinrich, zu gleichen Theilen beziehen sollten[6]). Ueber die Art der Theilung entstanden jedoch »fürstbrüderliche Irrungen«, die weder durch den Alt-Ruppiner Machtspruch vom 1. August 1556[7]), noch durch den Sternberger Vergleich vom 19. August 1557[8]) völlig beseitigt werden konnten.

Die ersten fünfzehn Regierungsjahre des Herzogs Johann Albrecht gingen vorüber, ohne dass die Klipphafen-Schifffahrt — soviel wir wissen — zum Gegenstande des Streites zwischen ihm und den Seestädten Rostock und Wismar geworden wäre. Dann

---

1) Wigger in Mekl. Jahrb. 50, S. 283; Schirrmacher, Johann Albrecht I. Bd. 1, S. 15.

2) Wigger a. a. O. 50. S. 285; Schirrmacher 1, S. 39—44.

3) Schirrmacher 1, S. 42; 2, S. 3—5.

4) Lisch in Mekl. Jahrb. 18, S. 36; Schirrmacher 1, S. 197.

5) Wigger a. a. O. 50, S. 278; Schirrmacher 1, S. 168.

6) Gerdes, Nützliche Samlung ungedruckter Schrifften und Uhrkunden. S. 177—97, Schirrmacher 1, S. 266—69.

7) Gerdes S. 198—207; Schirrmacher 1, S. 329—31.

8) Schirrmacher 1, S. 356—57.

aber erneuert sich der Kampf, und es ist von Interesse zu sehen, wie Johann Albrecht genau dieselben Wege einschlägt, die vor ihm Albrecht VII. beschritten hat.

Im Jahre 1562 hatte der Herzog, der am 8. Februar eine Reise nach Königsberg angetreten hatte, von der er am 25. Juni nach Schwerin zurückgekommen war[1]), einem Königsberger Schiffer Korn verkauft; Wismar aber weigerte sich, die Ausführung desselben zu gestatten. Am 26. August bedankt sich die Stadt für den treuen Rath, den Rostock in Betreff der beschwerlichen Schifffahrt Herzog Albrechts ihren Rathssendeboten ertheilt hat, erklärt sich bereit, morgen Abend zwei ihrer Rathsmitglieder in Güstrow eintreffen zu lassen, und bittet, dass die beiden Sendeboten Rostocks auch den Dr. Lorenz Kirchhof, ihren Syndikus, in ihrem Wagen mitbringen. Ein Schreiben vom 12. September meldet, dass der Rath nach den fruchtlosen Verhandlungen zu Güstrow die Gemeinde versammelt und mit deren Zustimmung dem Herzog sein Verlangen abgeschlagen hat und dass darauf der betreffende Schiffer ohne Ladung weggesegelt ist; heute ist ein Sekretär des Herzogs erschienen und hat sich dahin vernehmen lassen: da der Rath den Schiffer das ihm vom Herzog verkaufte Korn abzuführen verhindert, ihn drei Wochen lang aufgehalten und ihm dadurch Kosten und Schaden verursacht habe, so befehle der Herzog, dass der Rath sich mit demselben sofort über einen Ersatz seines Schadens vergleiche, falls er nicht wolle, dass der Herzog mit Repressalien vorgehe; der Rath hat darauf Frist bis zum 15. September erbeten und ersucht nun Rostock, ihm schriftlich zu rathen, was er dem Herzog antworten solle.

Mit diesem Widerstande Wismars wird es zusammenhängen, dass Herzog Johann Albrecht, den Plan, den sein Vater, Herzog Albrecht, 1533 aufgegeben hatte, wieder aufnahm und durch den Bau eines Schlosses »im Fleckenhagen«, südlich von Kirchdorf am Kirchsee, zur Ausführung brachte[2]). Ueber die Geschichte dieses Baues, der nach Wigger seit dem Jahre 1562 vor sich gegangen ist[3]), fehlt uns die nähere Kunde.

---

[1]) Mylius bei Gerdes, Nützliche Samlung S. 273; Lisch in Mekl. Jahrb. 18, S. 79—80; vgl. Schirrmacher 1, S. 403 Anm. 2.

[2]) Mekl. Jahrb. 48, S. 5—8.

[3]) Das. 48, S. 5.

Auch über einen etwaigen Widerspruch der Städte Rostock und Wismar haben wir keine Nachricht[1]).

Nach der Ansicht Wiggers[2]) hatte das Schloss »nur die Einrichtung eines Jagdhauses, in welchem der Herzog vielleicht auch im Sommer einige Wochen verweilen mochte, um auf der Insel der frischen Seeluft zu geniessen«. Jedenfalls war es im Jahre 1565 nicht mit grösserem Geschütz versehen. Während des Krieges, den Dänemark und Lübeck gegen Schweden führten[3]), lief damals ein Revalsches Schiff, von einer Lübischen Pinke verfolgt, in die Golwitz ein; Herzog Johann Albrecht liess dasselbe »auf S. F. G. Ströhme durch etliche der seinen annehmen und besetzen, auch näher der Golwitz am Strande eine Schantze aufwerffen, auch etliche Stück Büchsen von Schwerin in Eyle dahin bringen«; als dann die Lübische Pinke sich zwischen das Revalsche Schiff und die Schanze legte und auf das Schiff zu schiessen begann, »seynd aus der Schantze in die Pincke etliche Schuss auch abgangen und die Pincke wieder abgelauffen«[4]).

Vermuthlich stand jedoch die Ausführung eines zweiten Plans, den einst Herzog Albrecht gehegt hatte, mit dem Pöler Schlossbau in innerem Zusammenhange. Herzog Johann Albrecht, der im Jahre 1563 vom 12. November bis zum 29. Dezember in Königsberg verweilte, benutzte solchen Aufenthalt, um sich »zwei grosse schöne Schiffe« in Memel bauen zu lassen, die trotz der von Herzog Alhrecht von Preussen gewährten Unterstützung an Holz, Hanf, Theer und andern Dingen »unglaubliche Unkosten« verursachten; am 15. Dezember begab er sich selbst nach Memel »zu Besichtigung der Schiffe und Bestellung dero Nothdurfft«[5]). Aber es dauerte länger als drei Jahre, ehe diese Schiffe vollendet wurden. Erst nachdem der Herzog am 21. März 1566 nochmals nach Memel gereist war, diesmal in

---

1) Wiggers Bemerkung (das. 48, S. 6): »Mochte Wismar auch zu diesem neuen Schlossbau von 1562 scheel sehen .....: es war nicht im Stande, denselben zu hemmen«, hat wohl keine aktenmässige Grundlage.

2) Das. 48, S. 8.

3) Becker, Gesch. der St. Lübeck 2, S. 162—64.

4) Mylius bei Gerdes, Nützliche Samlung S. 280.

5) Mylius a. a. O. S. 278; Lisch in Mekl. Jahrb. 18, S. 82; Schirrmacher 1, S. 644 Anm. 2.

Begleitung seiner Schwester Anna und ihres Gemahls, des Herzogs Gotthard Kettler von Kurland, deren Beilager kurz vorher zu Königsberg stattgefunden hatte[1]), kamen im Jahre 1567 die beiden Schiffe glücklich in Meklenburg an; zu ihrer Besichtigung fuhr Herzog Johann Albrecht nach Brandenhusen auf Pöl, südwestlich von Kirchdorf[2]). Eine weitere Nachricht über diese Schiffe, die ihren Untergang betrifft, lehrt uns den Zweck kennen, zu dem sie bestimmt waren: »So seynd auch dieses Jahres«, berichtet Mylius zu 1571[3]), »die zwey herrlichen schöne Schiffe in Preussen erbauet und mit Waaren nach Lissabon abgefertiget, in der Wiederreise zu unterschiedenen Zeiten und Oerthern mit allen innehabenden Güthern untergegangen. Die Leute seynd dem mehren theil in einem Bothe zu Lande kommen«.

Auch den dritten Plan seines Vaters, die Einrichtung eines Hafens auf Fischland, hat Herzog Johann Albrecht ins Auge gefasst. In einem Schreiben, das er im Jahre 1572 an den damals in Venedig sich aufhaltenden Christoph von Schöneich richtet[4]), sagt der Herzog, der Hafen vor Ribnitz sei vor langer Zeit (vor etzlichen vielen Jaren) mit Schiffen versenkt und hernach durch den angetriebenen Sand so flach geworden, dass er nicht mehr befahren werden könne; weil er nun erfahren habe, dass die Venetianer es verstehen, den Triebsand aus ihrem Hafen herauszuwinden, so begehre er, da er gern den Ribnitzer Hafen aufräumen und die dortige Schifffahrt in Schwang setzen wolle, dass Schöneich einen Sachverständigen befrage, mit was für welchen Instrumenten man den Sand und die Rudera herausbringen könne, da der in die See fliessende Wasserstrom, der den dortigen Hafen bilde, zwar seinen Lauf behalten, aber durch das Zusenken sich ausgebreitet und sein Tief verloren habe;

1) Als Datum des Beilagers nennt Mylius a. a. O. S. 284 den 10. März; Wigger in Mekl. Jahrb. 50, S. 289 entscheidet sich mit Rücksicht auf die »Einladungen« für den 24. Februar; Schirrmacher 1, S. 655 Anm. 4 führt ebenfalls eine »Einladung zur Hochzeit« an, giebt aber im Text das Datum März 10.

2) Mylius a. a. O. S. 286.

3) A. a. O. S. 293—94. Beselin's Auszüge aus Chemnitz berichten (das S. 652) über Bau und Untergang der beiden Schiffe zum Jahre 1563. Vgl. v. Rudloff, Meckl. Gesch. 3, 1, S. 192.

4) Peters, Swante-Wustrow S. 48—49.

auch bitte er, ihm sowohl einen Abriss des betreffenden Instruments, wie auch ein Holzmodell desselben anfertigen zu lassen. Weitere Nachrichten fehlen bisher. Im Jahre 1595 wurde in Ribnitz behauptet, der Herzog habe ein halbes Jahr vor seinem Tode (1576 Februar 12) den Ribnitzer Hafen auf Wunsch seiner Tante, der Aebtissin Ursula, in Augenschein genommen und seine Wiedereröffnung durch holländische Meister verheissen [1]). Ob das richtig ist oder auf einem Irrthum in der Zeitrechnung beruht, weiss ich nicht zu entscheiden.

Mit dem Jahre 1572 beginnt dann die Klipphafen-Schifffahrt auch auf den Landtagsverhandlungen eine Rolle zu spielen. Einestheils geht dabei die Anregung von der Ritterschaft aus, die sich durch die von den Landesherren erhobene Rekognition für die Benutzung von Klipphäfen, beziehentlich durch die Verbote der Kornausfuhr beschwert fühlt. Am 25. März 1572 zu Güstrow reicht die Landschaft eine Beschwerde der Gebrüder von Oertzen ein [2]), welche unter Anderem auch die vom Amte Bukow geforderte Abgabe für die Verschiffung von Korn betrifft und von Herzog Johann Albrecht dahin beantwortet wird, dass ihm solche Hebung als stehende Einkunft von seinem Herrn Vater überkommen und in der Erbtheilung mit seinen Brüdern in Rechnung gesetzt sei, weshalb er sie denen von Oertzen zu Gefallen nicht abschaffen könne [3]). — Diese Rekognition wird bezeichnet als »die Tonne Salz und einen Thaler von jeder Schute« und betrug also wohl für jede Schutenladung verschifften Korns eine Tonne Salz und einen Thaler. Am 22. April 1607 wird abseiten der Adligen im Bukower Ort auf dem Deputationstage zu Güstrow gebeten, dass Serenissimus ihnen ihre Gerechtigkeit wegen der Schifffahrt konfirmiren und den Beamten befehlen wolle, ihnen nicht mehr abzuverlangen, als von Altersher üblich gewesen sei. Hier wird als die herkömmliche Rekognition angegeben: »1 Tonne Salz aufs Amt und 1 Rthlr von einem jeden aufs Jahr Amts-Gebührniss«, also von Jedem, der in dem betreffenden Jahre Korn verschiffen will, eine einmalige Leistung von einer Tonne Salz und einem Thaler. Eine Rostocker Aufzeichnung

---

1) S. unten.

2) Spalding, Mecklenb. Landes-Verhandlungen 1, S. 81 § 8.

3) Das. 1, S. 94 ad 8 c.

vom 30. Oktober 1623 besagt: »Dess Burgermeisters Schute von der Newstatt auss dem Lande zu Holstein (welcher Burgermeister Moritz Nieman genandt) hat zu zweien mahlen Korn von Poele abgeholt, so Jasper Parleberg ihm zu gutte aufgekaufft, hatt dafur dem Hoffmeister zum Koldenhoffe gegeben vor eine jede Schute eine Tonne Saltz benebenst 1 Reichsthaler, inmassen ich von desselben Hoffmeisters Frawen und Sohne berichtet worden«.

Anderntheils sind es die Klagen der Landstädte bezüglich des Vorkaufs und des Betriebes bürgerlicher Gewerbe von Seiten der Adligen, welche den Seestädten Veranlassung geben, ihre mit dem Vorkauf eng zusammenhängende Spezialbeschwerde über die Klipphafen-Schifffahrt zur Sprache zu bringen. Am 25. März 1572 beschweren sich die Landstädte darüber, dass die fürstlichen Beamten allerlei Waaren aufkaufen und an ausländische Kaufleute verkaufen[1]). Serenissimi antworten darauf, dass solche Vor- und Aufkäuferei in den von jedem Amtmann und Küchenmeister zu beschwörenden Amtsordnungen verboten sei und dass jeder Uebertreter dieses Verbots dermaassen von ihnen bestraft werden solle, dass sich Andere daran spiegeln können[2]). Am 25. März reicht die Landschaft auf dem Landtage zu Güstrow einige Beschwerden der allgemeinen Landstädte ein[3]), auf welche die Fürsten am 4. Juni zu Sternberg antworten, dass der Vorkauf in der neuen Polizeiordnung strenge verboten sei und ernstlich geahndet werden solle[4]).

In der revidirten Polizeiordnung, welche vom 2. Juli dieses Jahres datirt ist[5]), wird allen Unterthanen, »sonderlich denen vom Adel«, befohlen, die Waaren, welche sie zu verkaufen haben, Korn, Wolle u. s. w., nach der nächsten Kaufstätte auf den Markt zu bringen, beziehentlich sie dort zu dem gleichen Preise, für den sie dieselben nach auswärts verkaufen können, anzubieten: finden sie zu diesem Preise keinen Ahnehmer, so können sie

---

[1]) Spalding 1, S. 50 § 20b.

[2]) Das. 1, S. 67 ad 20b.

[3]) Das. 1, S. 81 § 15.

[4]) Das. 1, S. 96 ad 15a.

[5]) Ueber die beiden Ausgaben mit der Jahreszahl 1572 s. Wichmann, Meklenburgs altniedersächsische Literatur 1, S. 191—92.

ihre Waaren nach ihrem Belieben innerhalb oder ausserhalb des Landes verführen [1]).

Diese Polizeiordnung war für die Städte Rostock und Wismar nicht verbindlich. In der ursprünglichen Redaktion von 1516 hatten die Herzoge Heinrich und Albrecht ausdrücklich erklärt, dass die Städte Rostock und Wismar, da dieselben bereits dergleichen Ordnung haben, die Landesordnung fleissig erwägen, berathen und — soweit es thunlich und möglich — befolgen oder nach alter Gewohnheit selbst Ordnung machen, jedoch in Bezug auf diejenigen Artikel, welche alle Stände angehen, sich ebenmässig verhalten sollten [2]). Bei der Revision von 1542 war dieser Passus beibehalten worden [3]); die Redaktion von 1562 [4]) hatte ihn freilich ausgelassen; aber in dem am 21. September 1573 zu Güstrow zwischen den Herzogen Ulrich und Johann Albrecht einerseits und der Stadt Rostock andererseits abgeschlossenen Erbvertrage wurde bestimmt, dass der Rostocker Rath eine Polizei- und Gerichtsordnung nach der Gelegenheit der Stadt und »so viel sich immer leiden wil und müglich sein wird« der von den Landesfürsten ausgegangenen Polizei- und Gerichtsordnung gemäss und gleichförmig alsbald abfassen und drucken lassen sollte [5]).

Trotz dieses Ausnahmezustandes, in dem sich die beiden Städte der Polizeiordnung von 1572 gegenüber befanden, zweifelten dieselben nicht daran, sich bei einer Beschwerde über Vorkäuferei auch auf diese Ordnung berufen zu dürfen. Am 1. September 1575 erklärt sich Wismar Rostock gegenüber damit einverstanden, dass man wegen des verfänglichen Kornaufkaufs, der von dem Lübischen Bürger Jaspar Klausen zwischen Wismar und Kröpelin geschehe, die Landesherren beschicke, sobald dieselben in Schwerin zusammenkommen werden; Gott wolle nur, fügt es hinzu, dass man mehr ausrichte, als in den bisherigen Verhandlungen, die man mit den Fürsten und selbst mit der ganzen Landschaft

1) Policey und Landtordenunge S. LXXXIII—LXXXIV.

2) Bärensprung, Sammlung alter u. neuer Herz. Meckl. Landes-Gesetze 4, S. 36—37.

3) Glöckler in Mekl. Jahrb. 16, S. 349.

4) Bärensprung 4, S. 38—130.

5) Erbvertrag von 1573.

mannichfach und noch im vergangenen Jahre mit Johann Albrecht (bey unserm gnedigen Landtfursten) auf Pöl gehabt habe. Am 6. September berichtet Wismar, dass die beiden Landesherren heute in Schwerin zusammenkommen werden. Am 7. September beglaubigt Rostock seine Abgeordneten Bürgermeister Christopher Bützow und Dr. Markus Lüschow bei den Fürsten und instruirt sie, die Herzoge als Väter des Vaterlandes um Maassregeln gegen Jaspar Klausen zu bitten, der jährlich im Herbst in der Vogtei Bukow und den umliegenden Aemtern zwischen Wismar und Doberan die Gerste aufkauft. Am 10. September resolviren sich die Fürsten folgendermaassen: da die Städte Rostock und Wismar sich in ihrer Werbung auf des heil. Reichs Konstitution, die geschriebenen Rechte und die landesherrliche Polizeiordnung beziehen, der natürlichen Billigkeit und den geschriebenen Rechten nach aber Jeder, der ein Recht gegen einen Andern gebrauchen will, demselben auch seinerseits nachleben muss, so sollen erst die beiden Städte die publicirte meklenburgische Polizeiordnung annehmen, dann werden auch die Fürsten dafür sorgen, dass sich Adlige und Bauern ihnen gegenüber derselben gemäss verhalten; Rostock, dem freilich im Güstrowschen Erbvertrage die Einführung einer eigenen Polizeiordnung zugestanden worden sei, könne dieses Recht, nachdem es fast zwei Jahre darüber habe vergehen lassen, jetzt nicht mehr ausüben, sondern sei gleich Wismar gehalten, die fürstliche Polizeiordnung anzunehmen. Am 13. September schreibt Rostock an Wismar, da seine Gelegenheit es nicht erfordere, diesen Bescheid mit Stillschweigen zu übergehen, so habe es den Fürsten durch gegenwärtigen Boten seine schriftliche Resolution zugesandt, von der es Wismar nach dessen Begehr eine Abschrift zustelle.

Diese Resolution Rostocks ist leider bisher noch nicht aufgefunden worden. Jedenfalls wurde darin die Forderung, dass die Stadt die Landesordnung einführe, mit Entschiedenheit abgelehnt. Am 14. April 1576 ist dann die Rostocker Polizeiordnung, am 24. April desselben Jahres die Rostocker Gerichtsordnung veröffentlicht worden.

Herzog Johann Albrecht freilich hat den Druck dieser Gesetze nicht mehr erlebt; am 12. Februar 1576 ist er gestorben. Für seinen ältesten Sohn Johann VII., der ihm in der Regierung

nachfolgen sollte, führte der Oheim Herzog Ulrich die Vormundschaft bis zum 12. September 1585.

Während solcher Vormundschaft baten »die Städte insgemein« auf dem Landtage zu Sternberg am 18. Juni 1584, dass sie bei ihren Privilegien und Gerechtigkeiten, auch ihrer Nahrung und Hantierung geschützt und dass das Vorkaufen und das Brauen auf dem Lande, wo letzteres nicht von Altersher ausgeübt worden, abgeschafft werden möchte[1]), und Herzog Ulrich erklärte sich bereit, der Polizeiordnung nach das Vorkaufen und das Brauen und Mülzen auf dem Lande, wo es nicht hergebracht sei, zu verbieten[2]).

Nachdem dann Herzog Johann VII. sich mit seinem jüngeren Bruder Sigismund August abgefunden (1586, Mai 20)[3]) und die Huldigung des Landes (1588) entgegengenommen hatte[4]), reichten die Landstädte im Jahre 1589 wiederum eine Beschwerde über das Vorkaufen, Brauen und Mülzen auf dem Lande ein, und die Herzöge antworteten darauf am 27. November auf dem Landtage zu Güstrow: sie wüssten sich ihrer bei der Erbhuldigung gethanen fürstlichen Zusage wohl zu erinnern und wären gemeine Landstädte bei ihren wohlhergebrachten und von ihnen konfirmirten Privilegien zu schützen erbötig; insbesondere sollten wegen des Vorkaufens, Brauens und Mülzens, welches Alles der fürstlichen Konstitution, der Polizeiordnung und den 1574 erlassenen gemeinen Ausschreiben zuwider wäre, nicht nur die Landstädte von dem, was ihnen in der Konstitution und den Ausschreiben erlaubt worden, fleissig Gebrauch machen, sondern Serenissimi wollten auch ihren Amtleuten ernstlich befehlen, auf die Anforderung der Städte hin den Bestimmungen der Konstitution, Polizeiordnung und Ausschreiben unweigerlich nachzukommen[5]).

Gleichzeitig mit dieser Beschwerde der Landstädte waren auch Gravamina der Ritterschaft aufgesetzt worden, in denen dieselbe unter Anderm verlangte, dass es ihr gestattet würde,

---

1) Spalding 1, S. 151 ad II.
2) Das. 1, S. 153 ad II.
3) Rudloff 3, 2, S. 52.
4) Das. 3, 2, S. 55.
5) Spalding 1, S. 188.

Schuten zu bauen und ihr Korn selbst zu verschiffen; auf dem Landtage zu Sternberg vom 1. Oktober 1589 wurde jedoch von den Landräthen nicht für rathsam erachtet, solches Gravamen Serenissimis zu übergeben, und von Seiten der Städte Rostock und Wismar ward dagegen Protest erhoben[1]).

Am 22. März 1592 starb Herzog Johann VII., und wiederum hatte Herzog Ulrich, diesmal für die Grossneffen, Adolf Friedrich I. und Johann Albrecht II., die Vormundschaft zu übernehmen. Dieser Zeit gehört die Korrespondenz über eine angebliche Klipphafen-Schifffahrt auf Fischland an, auf die wir ihres mannichfach interessanten Inhalts wegen etwas näher einzugehen haben.

Im Oktober 1595 war ein holländischer Schiffer Anna Tonnies nach Stralsund gekommen, um Korn einzukaufen. Da der Rath sich dem widersetzte und ihm nur etwas Mehl auszuführen gestattete, einigte sich Tonnies mit einem Sundischen Bürger Valentin Ruche dahin, dass dieser ihm für 300 Thaler Korn auf dem Lande aufkaufen und nach Ribnitz liefern sollte. Die Kämmereiherren untersagten zwar Ruche solchen Handel; Ruche aber begab sich nach Meklenburg und schloss verschiedene Lieferungsgeschäfte ab. Am 20. Oktober wurde dem Rostocker Kaufmann Elias Arnim geschrieben, dass Valentin Ruche am vergangenen Sonnabend bei denen von der Lühe, von Zepelin und von Kardorff gewesen sei und um die Lieferung von 60 Last Roggen geworben habe; diese seien für einen Preis von 15 Schilling Lübisch für den Scheffel Rostocker Maass darauf eingegangen und werden zum 27. Oktober die ersten 15—16 Last nach Ribnitz liefern, die, wie es heisse, nach Lübeck bestimmt seien. In Folge dessen sandte am 22. Oktober der Rostocker Rath ein Beschwerdeschreiben nach Stralsund. Der dortige Rath antwortete darauf am 26. Oktober, wenn Ruche, der zur Zeit nicht ortsanwesend sei, dem Befehl der Kämmereiherren nicht nachgelebt habe, so solle er bei seiner Rückkehr bestraft werden; übrigens aber habe auch Stralsund sich darüber zu beschweren, dass vor ungefähr drei Wochen einige Rostocker Bürger in der Umgegend von Stralsund etwa 50 Last Roggen aufgekauft und mit 15 Schilling Lübisch für den Scheffel bezahlt haben, wodurch der Preis auch für die

1) Spalding 1, S. 177.

Stralsunder Bürger, die vorher zu 12, höchstens zu 13 Schilling haben einkaufen können, zu gleicher Höhe gesteigert sei. Nachdem dann der Rostocker Rath in Erfahrung gebracht, dass bereits ein mit Roggen beladenes holländisches Schiff von Wustrow abgefahren sei, berieth er sich darüber, was man gegen solche Klipphafen-Schifffahrt thun könne. Beschlossen wurde, in Rücksicht auf die Zeitumstände nicht, wie die Vorfahren »für etliche hundert Jahr gethan«, solches de facto zu verhindern und das Korn einzuholen, sondern bei dem Landesherrn um Abstellung anzuhalten. Am 4. November wurde demgemäss bei Herzog Ulrich Beschwerde darüber erhoben, dass Valentin Ruche aus Stralsund von einem holländischen Schiffer einige hundert Thaler aufgenommen und damit bei denen von der Lühe, Kardorff, Zepelin und andern Adligen in der Umgegend von Ribnitz etwa 60 Last Roggen aufgekauft habe, dass auch von Heinrich Küster und Lieffert aus Ribnitz, zweifelsohne ebenfalls mit fremdem Gelde, ein Gleiches geschehen und dass von allen dreien solcher Roggen mit kleinen Prähmen oder Böten über den Grund und Boden des Klosters Ribnitz (uber den Ribnitzischen Bodem) durch den von den Vorfahren der Rostocker versenkten Hafen in ein holländisches Schiff gebracht sei, welches vor demselben unterhalb Wustrows (vor der berurten Hafe unter Wustrow) gelegen habe. Diese Sache sich angelegen sein zu lassen, wurde am 5. November der Kanzler Professor Dr. Jakob Bording gebeten. Am 11. November befahl Herzog Ulrich dem Ribnitzer Rath, nicht mehr zu gestatten, »das einig Korn von dannen mit Kahnen, Prämen oder Boten durch die vorsenckte oder verwuste Hafe gefuhret unnd in einige Schuten oder Schiffe gebracht werden muege«, beziehentlich seine Einwände binnen 14 Tagen einzuschicken. Am 28. November sprach der Rostocker Rath dem Herzog Ulrich für diesen Befehl seinen Dank aus, berichtete, dass wiederum vor dem versenkten und verwüsteten Hafen, dem gegenüber Rostock nach den Berichten des Albert Krantz und des Verfassers der Pommerschen Historien sein jus prohibendi seit dem 13. Juli 1395 ausgeübt habe, ein fremder Schiffer liege, um von Ribnitz her Korn einzunehmen, und bat um die abermalige Erlassung eines solchen Verbotes. Nach Empfang dieses Schreibens befahl Herzog Ulrich, da die Antwort des Ribnitzer Rathes

damals noch nicht eingegangen war, am 30. November den herzoglichen Beamten zu Ribnitz, Amtmann Joachim von Oldenburg und Küchenmeister Jakob Hidde, die Sache zu untersuchen und eventuell das durch Vorkäuferei zusammengebrachte Korn mit Arrest zu belegen. — Inzwischen hatte am 29. Nov. der Ribnitzer Rath einen ausführlichen Gegenbericht abgesandt. Vor wenigen Wochen, heisst es hier, sei Valentin Ruche, jetzt Bürger zu Stralsund, früher Bürger zu Ribnitz, Sohn des weiland dortigen Bürgermeisters Hans Ruche, nach Ribnitz gekommen und habe, nicht von den in der Beschwerdeschrift Rostocks genannten Adligen, sondern von Ribnitzer Rathmannen und Bürgern Korn gekauft und Angeld darauf gegeben; solches Korn, 25 Last Roggen und Weizen, sei ihm geliefert auf 2 Boierte, mit denen er von Stralsund auf den pommerschen Strömen bis nach Ribnitz vor das dortige Fischerthor gekommen sei, erst 15 Last auf den einen, dann etwa 14 Tage später 10 Last auf den andern; mit diesen Boierten, die keineswegs holländischen Schiffern, sondern Sundischen Bürgern gehören, sei er dann denselben Weg zurückgefahren, »durch die gedachte Pommerische Strome bei dem Darsse, so den Fursten unnd Hertzogen zu Pommern, Hertzogk Bugschlaffen itziger Zeit zustendig, auch volgendts durch desselben Strome nach dem Jollen hinauss in die offenbare Sehe«; weil aber beim Darsse eine Untiefe (eine kleine flecke) vorhanden, über welche die beladenen Boierte nicht wohl hätten fliessen können, so habe Ruche zwei barthische Schuten bestellt, um den Boierten hinüber zu helfen. Von den genannten Adligen aber, heisst es weiter, wie auch von den Amtleuten zu Dargun und Gnoien, habe Ruche vor etwa 6 Jahren, da er noch Bürger zu Ribnitz gewesen, Korn gekauft, das er einem Lübecker Kaufmann, der damit ebenfalls durch die pommerschen Ströme in die offene See gefahren, zu Ribnitz aufs Schiff geliefert habe; ob er damals mit fremdem Gelde gehandelt oder von dem Kaufmann Angeld erhalten habe, sei zwar nicht bestimmt zu wissen; doch sei Beides unter Kaufleuten überhaupt und insbesondere auch in Rostock gebräuchlich. Von einer ungewöhnlichen und neuen Schifffahrt sei aber auch in diesem letztgenannten Falle nicht zu reden; denn seit Menschen-Gedenken haben nicht nur Ribnitzer Bürger Korn und Holz aufgekauft und durch die

pommerschen Ströme nach Stralsund und auch wohl nach Lübeck verschifft und Malz und andere Waaren von Stralsund zurückgebracht, sondern auch die verstorbene Aebtissin habe häufig Korn und Butter in grossen Böten nach Lübeck geschickt, manchmal mittels der pommerschen Ströme, manchmal auch von Müritz aus; auch von Bürgermeister Heinrich Köster seien noch vor wenig Jahren 10 Last Roggen bei Müritz verschifft und einem Brauer in Lübeck, Jürgen Strauch genannt, zugesandt worden. Dass aber solche Schifffahrt schon vor langen Jahren und in viel grösserem Maasse betrieben worden sei, werde durch die an einigen Orten erhaltenen Rudera erwiesen. Wie also Ribnitz den Rostockern bezüglich der Schifffahrt eines juris prohibendi nicht geständig sei, so meine es auch durch seinen Kornhandel nicht wider die Polizeiordnung zu verstossen; denn wenn derselbe als Vorkäuferei aufgefasst werden solle, so mache sich Rostock einer solchen in viel höherem Maasse schuldig; komme doch hiesigen Ortes kein Haupt Vieh, kein Lamm, keine Gans und kein Huhn zu Verkaufe, ja, werde doch kaum ein Fisch gefangen, ohne dass die Rostocker damit Handel, Wucher und Vorkäuferei treiben. Die Behauptung Rostocks, dass den Landstädten keine Schifffahrt und Kaufmannschaft zukomme, sei unbegründet; denn der Kaufhandel sei den Landstädten weder in Meklenburg noch sonst irgendwo verboten, und kleine Schifffahrten seien bei Menschen-Gedenken, ja vor wenig Jahren, in Parchim, Schwerin, Neustadt, Grabow, Bützow, Dömitz und anderswo zu ihrem Gebrauche neu eingerichtet worden. Was aber den Hafen unterhalb Wustrows auf dem Grund und Boden des Klosters betreffe, so sei derselbe von solcher Beschaffenheit, dass man jetzt mit Pferden und Wagen fahren könne, wo vordem, wie der Augenschein beweise, ein ansehnlicher Hafen gewesen sei; werde dieser Hafen wiederhergestellt, was mit geringen Unkosten geschehen könne, da man nicht über 130 Klafter zu graben und zu bollwerken brauche, so könne man von Ribnitz, das jetzt gegen 9 Meilen von der See entfernt sei, in einer kleinen Meile an den offenen Strand laufen; Herzog Johann Albrecht habe etwa ein halbes Jahr vor seinem Tode auf Ansuchen der verstorbenen Aebtissin die Gelegenheit desselben besichtigt und sich dahin ausgesprochen, dass er sachverständige

Holländer verschreiben und den Hafen wieder in Stand setzen lassen wolle, sei aber durch den Tod daran verhindert worden. Die Versenkung des Hafens durch die Rostocker sei unglaublich und gewiss nicht rechtmässig geschehen; wahrscheinlicher sei es, dass er entweder bei der Verarmung, welche die Stadt Ribnitz in Folge zweier grosser Feuersbrünste betroffen, vernachlässigt und verfallen oder aber von anderer Seite — von den Landesherren — zugedämmt worden sei (oder aber sonsten, durch Gottes Allmacht, wie an mehren orttern geschehen und denen von Rostock selber woll wiederfahren, gedempfet unnd bewellet worden). Seine Wiedereröffnung aber werde nicht nur der Stadt Ribnitz zu merklichem Nutzen gereichen, sondern auch für ganz Dänemark und selbst für die Rostocker erspriesslich sein; denn gerade an diesem Orte laufen die meisten Schiffe auf der Fahrt von Dänemark nach Rostock auf den Strand; seien doch bei Zeiten des jetzigen Küchenmeisters, also in 7 Jahren, etwa 20, theils dänische, theils Rostockische Schiffe gescheitert, die sich hätten bergen können, wenn der Hafen in Stand gewesen wäre. Demgemäss bittet also der Rath, der Herzog wolle Dietrich Bevernest als mitverordneten Provisor des Klosters, Amtmann Joachim von Oldenburg, Volrad von der Lühe zu Fahrenhoop und Volrad von der Lühe zu Schulenberg beauftragen, die Gelegenheit des Hafens zu untersuchen und nach günstigem Bericht die Wiedereröffnung desselben anordnen. — Unter dem 19. Dezbr. erstatten dann auch Amtmann Joachim von Oldenburg und Hauptmann und Küchenmeister Jakob Hedde den verlangten Bericht. Unter Bezugnahme auf den Gegenbericht des Ribnitzer Rathes erklären sie kurz, dass der ehemalige Hafen wohl mit Wagen und Pferden, aber nicht mit Schiffen befahren werden könne, »ess wehre dan sache, das sie auff trucken Lande siegelen konten«; dass die Waaren, welche seewärts nach Ribnitz kommen oder von dort verschifft werden, etwa 9 Meilen durch die pommerschen Ströme gehen müssen; dass trotzdem, namentlich zu den Jahrmärkten, allerlei Waaren von Stralsund, Stettin und andern Orten nach Ribnitz gebracht werden; dass sowohl die verstorbene Aebtissin, als auch Ribnitzer Bürger von Ribnitz und von Müritz aus Korn nach Lübeck und anderswohin verschifft haben, und dass demgemäss von einer

neuen Schifffahrt nicht die Rede sein könne. Was aber den versenkten Hafen betreffe, so seien vormals wohl zwei Häfen, vielleicht zu verschiedenen Zeiten, vorhanden gewesen, die sich in den Ribnitzer Binnensee erstreckt haben, der eine auf dem Ländchen Wustrow, der andere zwischen Wustrow und dem Darss beim Ahrenshoop; möglicherweise seien beide zerstört worden; denn von dem ersteren sollen nach dem Bericht der Einwohner bei klarem und stillem Wetter noch einige Pfähle in der See zu sehen sein, und beim Ahrenshoop scheinen die vorhandenen Rudera zu beweisen, dass dort ehemals ein gemauertes Gebäu gestanden habe; weshalb sie zerstört worden seien, wisse man nicht; die Sage aber begründe die Zerstörung des Wustrower Hafens mit dem Aufenthalt der Seehähne Störtebeker und Gödeke Michel, die nach der Meinung der Leute auf Land Wustrow zu Hause gehört haben, und wahrscheinlich sei auch der Hafen beim Ahrenshoop, um die Seeräuber zu vertilgen, nicht um den Ribnitzern die Schifffahrt zu wehren, von den Rostockern zerstört worden. Jedenfalls sei es wünschenswerth, dass wieder ein Hafen eingerichtet werde; der Anfang dazu sei vor undenklichen Jahren gemacht, indem man, keinen Büchsenschuss von dem versenkten Wustrower Hafen ab, einen neuen Hafen zu graben begonnen habe; aber das Unternehmen sei, als nur noch etwa 150 Klafter zu graben und zu bollwerken übrig gewesen, wie man meine wegen der durch Brandschäden verursachten Verarmung der Ribnitzer, unfertig liegen geblieben; Herzog Johann Albrecht solle dasselbe wieder aufzunehmen beabsichtigt haben; wolle Herzog Ulrich darauf zurückkommen, so werde er ein gemeinnütziges Werk unternehmen; in die von den Ribnitzern gewünschte Kommission aber bittet Joachim Oldenburg ihn nicht zu deputiren. In einem Schreiben vom 27. Dezember antwortet Joachim Oldenburg dem Rostocker Rath, wegen der Vorkäuferei zu Ribnitz sei er Willens gewesen, Herzog Ulrich vor den heiligen Tagen Bericht zu erstatten; da ihm aber die Zeit zu kurz gewesen sei, so denke er nach Verlauf derselben sich an den Hof zu begeben und dem Herzog darüber Relation zu thun. Am 23. Januar 1596 schickt dann Herzog Ulrich dem Rostocker Rath den Bericht der Ribnitzer Beamten und weist ihn an, die Ribnitzer in ihren hergebrachten Rechten nicht zu hindern.

Herzog Ulrich starb am 14. März 1603, ohne männliche Leibeserben zu hinterlassen. In der Regierung des Güstrowschen Landestheils, wie in der Vormundschaft der unmündigen Grossneffen, folgte ihm sein jüngster Bruder Herzog Karl I.

Während dieser Vormundschaft beschwerten sich die Landstädte am 25. Juni 1606 auf dem Landtage zu Sternberg über vielfaches Vorkaufen und unerlaubtes Mülzen und Brauen und baten um eine Renovation der im Jahre 1589 von Herzog Ulrich erlassenen Dekrete[1]). Herzog Karl erwiderte darauf am 22. April 1607 auf dem Deputations-Tage zu Güstrow, er müsse zunächst darüber die Ritterschaft hören[2]). Die Landstädte wiederholten ihre Bitte, indem sie nicht zu bezweifeln erklärten, dass Serenissimus sie bei den gemeinen Kaiserrechten, der Polizeiordnung und den früher ergangenen Abschieden von 1555, 1574, März 16 und 1589 schützen und handhaben werde[3]). Der Herzog entgegnete am 27. April, er erwarte die Resolution der Ritterschaft, hoffe auf einen Vergleich zwischen ihr und den Städten und wolle eventuell auf Mittel und Wege zur Abhelfung der städtischen Beschwerde bedacht sein[4]). Am 28. April erklärt die Ritterschaft, sie sei damit einverstanden, dass das Vorkaufen der Adligen als dem Adelstande zuwider ernstlich verboten werde; doch solle damit nicht gemeint sein, dass nicht jeder Hauswirth das auf seinen Gütern gewonnene Vieh und Korn nebst dem von seinen Bauern erhobenen Pachtkorn an Orten und Enden, da es ihm beliebe, frei verkaufen könne; das Brauen und Mülzen dagegen werde von den Adligen grösstentheils nur zu eigenem Gebrauche betrieben und könne ihnen ihres Ermessens nicht verboten sein; Serenissimus möge auch bedenken, welche Ungelegenheit ihnen daraus entstehen würde, wenn sie ihr Korn, falls sie dafür in den Städten keinen Absatz finden, nicht auf ihren Gütern gebrauchen dürften; auch müssen sie erinnern, dass die Polizeiordnung, auf welche sich die Städte beziehen, weder pure angenommen sei, noch auch von den Städten selbst in allen Punkten gehalten werde; damit wollen sie aber nicht billigen, dass

---

1) Spalding 1, S. 300 § 3.
2) Das. 2, S. 338 ad 3, 4, 8.
3) Das. 1, S. 339—40 ad 3.
4) Das. 1, S. 341 ad 3, 4, 8.

einer von ihnen fremdes Korn aufkaufe oder über den Bedarf seiner eigenen Güter hinaus braue[1]). In ihrer Erwiderung vom 29. April sagen die Städte, das Bierbrauen gehöre zur mercatura, die dem Adel von den gemeinen Kaiserrechten verboten sei; im Uebrigen acceptiren sie, dass sich die Ritterschaft des schädlichen Vorkaufens begebe, ohne jedoch die Restriktion zu annektiren, dass dieselbe ihr eigenes Korn und andere Waaren verschiffen könne, wohin sie wolle, und bitten nochmals, sie bei ihren Gerechtigkeiten zu schützen[2]).

Dieses Gravamen wegen des Mülzens, Brauens und Vorkaufens wurde, nachdem inzwischen die jungen Herzöge Adolf Friedrich I. und Johann Albrecht II. am 28. April 1608 die selbstständige Regierung des Landestheils Schwerin gemeinschaftlich angetreten hatten, auf dem von Herzog Karl gehaltenen Landtage zu Wismar am 1. November 1609 von den Landstädten wiederholt. Die beiden Seestädte adhärirten demselben und beklagten sich insbesondere über die Aufkäuferei und die seit einiger Zeit vorgenommene ungewöhnliche Schifffahrt von Gartz und Güstrow aus[3]). Am 12. Juni 1610 antworten Serenissimi: wegen des Mülzens, Bierbrauens und anderer bürgerlicher Nahrung lassen sie es, sowohl in Betreff der Priester, Müller und Schäfer, als auch bezüglich der Ritterschaft, sofern diese nichts Triftiges dagegen einzuwenden haben, bei der Polizeiordnung von 1572; wegen der Verschiffung des Korns von Seiten der Ritterschaft sei es billig, diese zuvor zu hören; die von Seiten Lübecks und Anderer geübte Vorkäuferei aber und damit zusammenhängende Verschiffung des Korns solle mit Ernst abgeschafft werden[4]). Nach der Erwiderung der See- und Landstädte nehmen dieselben zwar dankbar an, dass es wegen des Mülzens und Brauens bei der Polizeiordnung von 1572 verbleiben soll, fühlen sich aber dadurch beschwert, dass dieselbe, die doch keineswegs die Schäfer, Müller und Priester allein betreffe, nur hinsichtlich der Schwächsten als Recht anerkannt werde, während bezüglich des Adels erst Dispüte stattfinden sollen; zwar habe sich die Ritterschaft darauf

[1]) Spalding 1, S. 343 Anm. a.
[2]) Das. 1, S. 343—45 ad 3.
[3]) Das. 1, S. 369—70 ad 3.
[4]) Das. 1, S. 381—82 ad 3 und 4.

berufen, dass die Polizeiordnung von den Städten selbst nicht in allen Punkten gehalten werde; die Städte wissen sich aber einer Verletzung derselben nicht zu erinnern; was die Ausführung des Korns anlange, so haben die Seestädte das Recht, dass nur aus ihren Häfen Güter verschifft werden dürfen, und an der Aufrechterhaltung dieses Rechtes müsse Serenissimis und dem ganzen Lande gelegen sein; denn wenn allen Adligen gestattet sein sollte, sich eigene Häfen zu machen und ihr Korn zu verschiffen, so würden dadurch die commercia in allen Städten sehr gesperrt werden, der Handel in Abgang kommen und besonders die Seestädte nicht allein an ihren Privilegien gefährdet, sondern auch in äusserstes Verderben gebracht werden; weil nun diese Städte des ganzen Landes Schlüssel, propugnacula und promptuaria seien, auch Serenissimi niemals ihr Korn aus besonderen Häfen zu verschiffen sich unterstanden haben und kein Adliger sich eines Privilegs oder rechtmässigen Besitzes werde rühmen können, so wollen alle Städte, sammt und sonders, solche beschwerlichen Eingriffe abzustellen gebeten haben; hinsichtlich der Vorkäuferei Lübecks und Anderer endlich wird das fürstliche Erbieten, dieselbe mit Ernst abzuschaffen, von allen Städten acceptirt[1]). In ihrer schliesslichen Resolution antworten die Fürsten am 26. Juni auf dem Landtage zu Sternberg: in Bezug auf das Mülzen und Brauen haben die Städte sich nicht zu beschweren, da dieses Gravamen nicht die Fürsten direkt betreffe, sondern von dem einen Stande gegen den andern erhoben werde, wobei die Fürsten nicht mehr thun können, als ergehen zu lassen, was Rechtens sei; auf den fürstlichen Aemtern aber wollen sie das Brauen und Mülzen, soweit dieselben nicht von Altersher diese Gerechtsame gehabt, hinfort nicht mehr gestatten; wegen der Ausführung des Korns werde von den Städten selbst zugestanden, dass sie darin von den Fürsten nicht beschwert werden; was aber den Adel angehe, so können sie sich nicht weiter resolviren, als die Angeklagten zu hören und richterliches Erkenntniss ergehen zu lassen; wegen der Vorkäuferei lassen sie es bei ihrer vorigen Resolution bewenden[2]). Die See- und Landstädte erklären in

---

1) Spalding 1, S. 392—94 ad 3 und 4.

2) Das. 1, S. 403—4 ad 3 und 4.

ihrer Repetitio gravaminum sich nochmals dankbar dafür, dass auf die Befolgung der Polizeiordnung gehalten werden solle; sie hätten wohl gehofft, dass Serenissimi das darin enthaltene Verbot des Brauens und Mülzens auf dem Lande auch der Ritterschaft gegenüber aufrecht erhalten würden, und bitten um Erwägung der dafür in der Polizeiordnung angeführten Gründe; Rostock und Wismar seien stattlich damit privilegirt, dass ausser ihren Häfen keine portus gemacht und kein Verschiffen geduldet werden solle; die Vorfahren der Fürsten haben darauf gehalten, und die beiden Städte seien im Besitz; jetzt aber lassen sich die am Seestrande wohnenden Adligen verlauten, es stehe ihnen frei, ihr Korn nach ihrem Gefallen zu verschiffen, und weil dadurch die Privilegien der Seestädte durchlöchert werden, so bitten sie nochmals, der Ritterschaft solche Verschiffung ernstlich zu verbieten[1]).

Am 22. Juli 1610 starb Herzog Karl. Da er unvermählt geblieben war, so fiel den Söhnen Johanns VII. auch der Güstrowsche Landestheil zu.

Am 27. September erklären die See- und Landstädte auf dem Landtage zu Sternberg, sie hätten gehofft, dass Serenissimi die zwischen der Ritterschaft und den Landstädten obwaltenden Misshelligkeiten in Güte oder durch Rechtsbescheid abgestellt haben würden; gestern aber haben sie erfahren, dass die Sache durch einen von den fürstlichen Räthen mündlich gegebenen Bescheid zum Prozess verwiesen sein solle; da nun ihr ganzes Anliegen nur darauf hinausgehe, bei der Polizeiordnung und den fürstlichen Assekurationen geschützt zu werden, so sei ihnen ein langwieriger Prozess beschwerlich, und sie halten dafür, dass es Serenissimis freistehe, die Polizeiordnung auch ohne fernere Kognition und neuen Prozess zu konfirmiren[2]). Am 2. November bitten die Landstädte auf dem Landtage zu Güstrow, dass einem von Serenissimis auszustellenden Assekurations-Revers die Bestätigung der den Städten von den früheren Fürsten gegebenen Assekurationen und der mit Beliebung der Landschaft publicirten Polizeiordnung inserirt werde, beschweren sich darüber, dass ihre vornehmsten Gravamina wegen des Brauens, Mülzens und Vorkaufens

[1]) Spalding 1, S. 414—15.
[2]) Das. 1, S. 433.

in dem Entwurf dieses Reversés sicco pede übergangen seien, und ersuchen um ausdrückliche Hinzufügung der Resolution vom 12. Juni, dass die schädliche Vorkäuferei mit Ernst abgeschafft werden solle[1]). Die Fürsten stellen in ihrer Resolution in Abrede, an dem betreffenden Punkte sicco pede vorbeigegangen zu sein; sie haben vielmehr sowohl die Ritterschaft wie die Städte ermahnt, ihre Streitigkeiten in Güte beizulegen; geschehe das aber nicht, so seien sie den einen Stand ebensowohl wie den andern zu schützen gemeint; jedoch wollen sie sich reserviren, dass auf den fürstlichen Aemtern und bei Bauern, Priestern, Müllern und Schäfern, sofern nicht die Gerechtigkeit zu brauen hergebracht sei, die Polizeiordnung gehalten werden solle[2]). In ihrer Protestation vom 4. November sagen die Landstädte, die Erklärung Serenissimorum wegen des Brauens, Mülzens und Vorkaufens sei ganz generell, obskur und derartig beschaffen, dass ihre Deutung zweifelhaft sei und zu Streitigkeiten Veranlassung geben könne[3]). Unter gleichem Datum erklären die Seestädte: in Bezug auf das Mülzen, Brauen und Vorkaufen müssen sie den Landstädten adhäriren, und sie vertrauen darauf, dass Serenissimi die Gravamina erwägen und erledigen, insonderheit den Revers von 1555 konfirmiren und dabei die Aufrechthaltung der Polizeiordnung auf dem Lande und in den Landstädten klärlich ausdrücken werden; Bedenken werden Serenissimi dabei um so weniger haben, als sich dieselben am 12. Juni dahin erklärt haben, dass ihre Beamten ebensowohl wie die Müller, Bauern, Priester und Schäfer sich des Brauens und Mülzens enthalten sollen; die Ritterschaft sei inzwischen gehört worden, habe aber keine Gründe vorbringen können, und da keine ratio diversitatis zu befinden sei, weshalb die fürstlichen Aemter der Polizeiordnung unterworfen, die Ritterschaft aber von derselben eximirt sein solle, so seien zwar die Städte nicht gemeint, sich mit der Ritterschaft in weitläufige Rechtfertigung einzulassen, hoffen aber, dass Serenissimi es ihnen nicht verdenken, wenn sie sich der erlaubten Rechtsmittel bedienen werden; was das Special-Gravamen der Seestädte, die Verschiffung des Korns, anlange, so haben sie

1) Spalding 1, S. 449.
2) Das. 1, S. 452.
3) Das. 1, S. 457.

ihre stattlichen Privilegien aufzuweisen, in denen ihnen die alleinige Verschiffung koncedirt und alle Klipphafen-Schifffahrt verboten sei, und hoffen daher, dass Serenissimi ihre Seestädte, des Landes Meklenburg herrliche Zier und Kleinodien, bei ihrer Nahrung erhalten werden [1]. Daraufhin resolviren sich die Fürsten: es sei ihnen nicht zuwider, dass die Seestädte wegen des Brauens, Mülzens und Vorkaufens den Landstädten adhäriren wollen, da sie sämmtliche Stände und also auch die Städte bei ihren Gerechtigkeiten und der bürgerlichen Nahrung zu schützen gemeint seien; wegen des Special-Gravamens der Seestädte seien sie entschlossen, den veris et justis possessoribus beizustehen und sie bei ihren Rechten und Gerechtigkeiten zu handhaben [2]. In der Antwort der Landstädte anerkennen dieselben als eine besondere Gnade, dass Serenissimi sowohl den einen wie den andern Stand bei seinem Besitz, Rechten und Gerechtsamen schützen und handhaben wollen; da sich nun die Städte in notoria possessione des Brauens und Mülzens befinden, so bezweifeln sie nicht, dass Serenissimi sie auch darin zu schützen gemeint seien, und wollen in diesem Sinne die fürstliche Resolution feierlich acceptirt haben; auch acceptiren sie mit Dank, dass die Bestimmung über das Halten der Polizeiordnung auf den fürstlichen Aemtern und von Seiten der Priester, Müller und Schäfer dem Assekurations-Revers inserirt werden solle, und bitten nur, die Klausel von dem alten Herkommen auszulassen da die Städte Niemanden ein solches Herkommen zugestehen [3]. Die Seestädte acceptiren ebenfalls feierlich die Erklärung Serenissimorum, dass sie die Städte bei ihren Rechten und in specie bei der bürgerlichen Nahrung zu erhalten gemeint seien, und hoffen, dass dadurch den gemeinen Beschwerden der See- und Landstädte in effectu abgeholfen sei; denn nicht die geringste bürgerliche negotiatio sei das Brauen und Mülzen, und die Städte seien billig pro veris et legitimis possessoribus zu erachten; in specie bitten sie noch, auch den Punkt von der Vorkäuferei, wie er am 12. Juni erledigt worden, in den Assekurations-Revers zu bringen [4].

---

[1]) Spalding 1, S. 458—59.
[2]) Das. 1, S. 459.
[3]) Das. 1, S. 464—65.
[4]) Das. 1, 466.

Mit diesen feierlichen Annahme-Erklärungen vom 4. November 1610 kamen die Verhandlungen über die Gravamina der See- und Landstädte vorläufig zur Ruhe; denn am 6. November ging der Güstrower Landtag auseinander, ohne dass eine vollständige Einigung über den Assekurations-Revers erzielt worden wäre, und es verstrich ein volles Jahrzehnt, bevor die Verhandlungen wieder aufgenommen wurden.

Am 21. Juli 1611 kam dagegen zu Fahrenholz ein vorläufiger Theilungsvertrag zwischen den Herzögen zu Stande, nach welchem jeder der Brüder »die portus am Meere, als Ribnitz und dergleichen«, welche an seine Aemter stossen würden, für sich gebrauchen, verbessern und auf eigene Kosten einrichten und dagegen auch des daraus erwachsenden Vortheils zu geniessen haben sollte. Da das Loos Herzog Adolf Friedrich die Schwerinsche, Herzog Johann Albrecht die Güstrowsche Hälfte zutheilte, so fiel Pöl an den älteren, Ribnitz an den jüngeren Bruder.

Herzog Adolf Friedrich nahm im Jahre 1612 den Baumeister Gert Evers, genannt Pilot, aus Emden in seinen Dienst und beauftragte ihn insbesondere mit dem Bau einer neuen Festung auf Pöl; denn der Bau Herzog Johann Albrechts war »injuria temporum et incuria hominum« verfallen. Neujahr 1616 begann die Bauarbeit, 1618 war die Festung vollendet: nach der Absicht des fürstlichen Bauherrn sollte sie ein Denkmal seiner Verehrung gegen den Grossvater sein und »Anseeburg« genannt werden. — Auch der Schiffe, die einst Johann Albrecht in Memel hatte bauen lassen, mochte der Herzog sich erinnern. Pilot machte ihm den Vorschlag, einen Dreimaster von 60 Fuss Länge mit 12 Kanonen, eine Jacht mit 3 Kanonen und ein kleines Boot von 18 Fuss Länge zu bauen; der Herzog entschied sich aber am 28. November 1616 für 2 Jachten von 45 und 36 Fuss Länge und ein Lastschiff[1]). Am 3. April 1619 bestellte er Pilot »für unsern Capitein auff unser Vestung Pöle unnd über unsere Schiffe, auch für unseren General-Bawmeister und Ingenieur in unserm Furstenthumb und landen« ; als Schiffskapitän sollten ihm »unsere Schiffe, so wir bereit erbawen und etwa noch

[1]) Mekl. Jahrb. 48, S. 17.

kunfftig erbawen lassen möchten, hiemit anvertrawet und befohlen sein«[1]).

Am 14. Dezember 1620 suchte die Ritter- und Landschaft auf dem Landtage zu Güstrow um die Vollziehung des Assekurations-Reverses nach, der den Städten ehemals im Koncept übergeben sei[2]), und die Städte fühlten sich gedrungen, Serenissimis ihre jetzigen Pressuren und Bedrängniss in unterschiedlichen Schriften zu erkennen zu geben[3]). Auf die letzteren erwiderten die Herzoge am 11. Januar 1621, da sie befänden, dass des Brauens, Mülzens und Vorkaufens halber sich fast alle Städte beschwerten, so wollten sie beschaffen, dass der Polizeiordnung nachgelebt werde[4]). Die Landstädte antworteten am 16. Januar, sie bedankten sich wegen solcher Resolution und bäten, dass Serenissimi auf Anhalten der Seestädte mit Exekution gegen die Ungehorsamen einschreiten möchten[5]). Am 13. Februar resolvirten sich die Fürsten: was das Mülzen, Brauen und die Vorkäuferei beträfe, so liessen Serenissimi es bei ihrer der Ritter- und Landschaft ertheilten Erklärung bewenden[6]). In dem am selben Tage den Ständen überreichten Entwurf des Assekurations-Reverses lassen die Fürsten wegen des Mülzens, Brauens und Vorkaufens es nochmals bei der Polizeiordnung bewenden und erklären, wider solche Missbräuche gebührende Verordnung machen und mit der Exekution einschreiten zu wollen[7]). Die Ritter- und Landschaft replicirt freilich am 14. Februar, da sich über diesen Punkt die Städte und die Ritterschaft nicht völlig einig seien, so wolle jeder Stand sein Gesuch besonders vortragen[8]). In den Assekurations-Revers vom 23. Februar 1621 ist aber die Bestimmung in der Fassung vom 13. Februar als 40. Artikel unverändert aufgenommen worden.

Damit hatten denn die Städte erlangt, dass die Bestimmung der Polizeiordnung bezüglich des Mülzens, Brauens und Vor-

---

1) Mekl. Jahrb. 48, S. 19, 42—48.
2) Spalding 1, S. 483.
3) Das. 1, S. 488.
4) Das. 1, S. 503—4.
5) Das. 1, S. 524.
6) Das. 1, 551.
7) Das. 1, S. 562 § 38.
8) Das. 1, S. 570.

kaufens nicht nur für die Bauern, Priester, Müller und Schäfer, für die Beamten auf den fürstlichen Aemtern mit der Klausel vom alten Herkommen, sondern im Allgemeinen, voll und einschränkungslos — also auch für den Adel — bestätigt ward. Freilich aber kam Alles darauf an, dass diese Bestimmung, nachdem sie bestätigt worden, auch ernstlich aufrecht gehalten wurde.

Schon am 17. Mai desselben Jahres reichten die See- und Landstädte auf dem Landtage zu Sternberg den Fürsten ein Memorial ein, in welchem dieselben unter Hinweis auf das im Assekurations-Revers enthaltene Versprechen, »dass die eine Zeit her auf dem Lande bey den von Adel, Beamten, Krügern, Bauren und andern wider die publicirte Fürstl. Policey-Ordnung eingeschlichenen Missbräuche mit Vorkäuferey, Mülzen und Brauen ernstlich abgeschafft und sie bey ihrer bürgerlichen Nahrung geschützet werden sollten«, sich darüber beschwerten, dass solcher Missbrauch immermehr zunähme, indem von unterschiedlichen Amtleuten, Junkern und Bauern nicht nur auf den Aemtern, Gütern und Dörfern nach wie vor gebraut, sondern auch Vorkäuferei getrieben und die aufgekauften Waaren ausserhalb Landes verführt würden; weil aber die Städte auf Handel und Wandel und bürgerliche Nahrung fundirt und ihnen vordem erlaubt wäre, sich wider alle monopolas, Vorkäufer, Brauer und Mülzer zu schützen, so bäten sie, »dass Serenissimi gedachten Missbräuchen durch eine ernste hochverpoente Constitution remediren und ihren Beamten und allen andern auf dem Lande Wohnenden bey namhafter Strafe demandiren mögten, sich aller bürgerlichen Nahrung, in specie der Vorkäuferey, Brauens und Mülzens zu enthalten«[1]). Eine Antwort der Fürsten auf diese Eingabe liegt uns leider nicht vor. Am 14. Oktober 1623 erliess aber Herzog Adolf Friedrich ein Edikt, in welchem er allen Beamten, Adligen, Unterthanen auf dem Lande und städtischen Magistraten befahl, in Gemässheit der Polizeiordnung die Vorkäuferei und Ausführung von allerlei Waaren, insbesondere des lieben Getreides, nicht zu gestatten, den Uebertretern dieses Verbotes die gekauften Waaren, von denen ein Drittheil den Beamten oder der Ortsobrigkeit verfallen sein sollte, wegzunehmen und eine Geldstrafe von 15 Gulden aufzuerlegen und bei Adligen und Bauern sowohl auf

1) Spalding 1, S. 611—12.

solchen Unterschleif, wie auch auf das Mülzen, Brauen und Schenken mit ernstem Fleiss Achtung zu geben, da solches Alles gänzlich abgeschafft sein sollte — »so lange die auf verschienem Landtage gewilligten Landhülfen wehren«[1]).

Inzwischen war, unmittelbar nach dem Zustandekommen des Assekurations-Reverses, am 3. März 1621 zu Güstrow die definitive und totale Landestheilung erfolgt. In derselben heisst es, dass die Meer-Porten jedem Fürsten in seinem Lande ausschliesslich verbleiben sollen und dass Herzog Johann Albrecht sich vorbehalte, bei Ribnitz eine Schifffahrt einzurichten, wenn dieselbe auch zum Theil durch die Güter des Klosters gehen möchte.

Das Kloster Ribnitz war am 2. Juli 1572 von den Herzögen Johann Albrecht I. und Ulrich den Landständen zugewiesen und ihnen am 18. Dezember 1599 wirklich übergeben worden[2]). Doch hatten sich die Herzoge Adolf Friedrich und Johann Albrecht II. schon im Fahrenholzer Vertrage von 1611 dahin geeinigt, dass derjenige, dem das Amt Ribnitz zufallen würde, ermächtigt sein sollte, das Kloster an sich zu bringen und der Landschaft dafür Ersatz zu leisten[3]). Nach längeren Verhandlungen ertheilten nun am 17. Mai 1621 die Stände 6 Mitgliedern der Ritterschaft und 6 Städten die Vollmacht, ihrerseits eine solche Permutation vorzunehmen[4]). Die Seestädte wollten freilich die Klausel eingeschoben wissen, dass kein neuer Hafen zum Präjudiz der Städte Rostock und Wismar angelegt werden dürfe[5]); Herzog Johann Albrecht erklärte jedoch, in Bezug auf Anlegung des neuen Hafens, als auf ein Regal, sei er, auch wenn die Permutation mit dem Kloster nicht geschehe, Niemanden Etwas geständig[6]). Ueber diese Permutation wurde dann 1623 und 1625 verhandelt, ohne dass eine Einigung zu Stande gekommen wäre.

Im Jahre 1626 schloss Herzog Johann Albrecht II. unter Zustimmung seines Bruders einen Kontrakt über die Aufräumung des Ribnitzer Hafens mit dem Holländer Cornelius Claussen ab[7]).

---

1) Bärensprung 4, Supplement S. 21—23.
2) Mekl. Jahrb. 26, S. 89; Peters S. 31.
3) Gerdes S. 339 § 49.
4) Spalding 1, S. 609—10.
5) Das. 1, S. 610.
6) Das. 1, S. 613.
7) Peters S. 51.

Eine Denunciation beim Kaiser bewirkte jedoch, dass dieser am 2. März 1627 ein scharfes Abmahnungsschreiben an Herzog Adolf Friedrich gegen die Erbauung neuer See-Porten zu Ribnitz, Gartz und Klütz, sowie auch gegen den Abschluss eines Handelsvertrages und Bündnisses mit den Staaten von Holland erliess. Herzog Adolf Friedrich wies die Beschuldigung, Letzteres beabsichtigt zu haben, als unbegründet zurück und berief sich bezüglich des Ersteren anf sein Recht, als Reichsstand und Landesherr in seinen freien Seehäfen und Meerporten zuträgliche Ordinanz anzustellen.

Unmittelbar darauf haben dann aber Reichsstandschaft und Landesherrlichkeit der meklenburgischen Herzoge wenigstens zeitweilig ein trauriges Ende genommen. Im Juli 1627 rückte der Wallensteinsche Oberst Hans Georg von Arnim ins Stargardsche ein, und zu Ende des Monats überschritt Tilly die Elbe; am 10. Oktober musste Wismar eine kaiserliche Besatzung aufnehmen, und am 21. November wurde die Kapitulation über die Festung Pöl abgeschlossen [1]). Wallenstein, dem Meklenburg am 19. Januar 1628 überwiesen worden war [2]), bestand darauf, dass vor seinem Einzuge die bisherigen Fürsten seine Herrschaft räumen müssten, »denn zween Hanen auf einem müst taugen nicht zusammen« [3]). Am 13. Mai verliess Herzog Adolf Friedrich, am 17. Mai Herzog Johann Albrecht das Land [4]), und am 17. Juli nahm Wallenstein seinen Wohnsitz in Güstrow [5]).

Rostock, das sich am 18. September 1626 der Werbung des kaiserlichen Rathes Heinrich Husan gemäss verpflichtet hatte, keine fremden Völker aufzunehmen, wenn es nicht durch Gewalt dazu gezwungen würde [6]), musste am 15. November, um einer Besatzung der Kaiserlichen zu entgehen, dem Oberst von Arnim gegenüber in eine Kontribution von 140,000 Thalern willigen [7]). Am 15. Februar 1628 wurde sein Hafen, Warnemünde, auf Wallensteins Befehl von Oberst San Julian besetzt und durch

1) Mekl. Jahrb. 48, S. 48—50.
2) Das. 17, S. 197.
3) Das. 40, S. 95.
4) Das. 17, S. 197.
5) Das. 35, S. 47.
6) Das. 51, S. 291—92.
7) Das. 51, S. 308.

Anlegung einer Schanze befestigt[1]); am 9. März wurde der Hafen durch dänische Schiffe blokirt[2]). Eine von der Stadt am 23. Februar an Wallenstein abgeschickte Gesandtschaft, welche unter Anderm auch darum nachsuchte, dass die Warnemünder Schanze der Stadt eingeräumt würde, dass die Schifffahrt Jedermann, auch Dänen und Schweden, frei bliebe und dass ausser den privilegirten Häfen Rostock und Wismar kein heimlicher und verbotener portus benutzt werden dürfe[3]), war natürlich in dieser Beziehung gänzlich erfolglos, brachte aber ein Schreiben Wallensteins an San Julian mit, nach welchem, sofern nicht ratio belli es anders erfordern würde, die Stadt mit ihren Hospital- und Landgütern von der Landeskontribution befreit und mit Einquartierung verschont, sowie auch wegen der Bezahlung der noch restirenden 90,000 Thaler bis zu seiner Ankunft befristet werden sollte[4]). Am 9. April leisteten Rath und Bürgerschaft vor den Kommissarien Wallensteins den Huldigungseid[5]). Am 8. October liess Wallenstein den Rath durch den Statthalter Wingiersky benachrichtigen, er beabsichtige — von der fruchtlosen Belagerung Stralsunds aus — durch Meklenburg nach Holstein zu ziehen; am 12. rückte er zwischen Damgarten und Ribnitz in Meklenburg ein; am 13. marschirte er nach Schwan, wo er am 14. und 15. Halt machte[6]); in der Nacht vom 15. auf den 16. brach er von Schwan auf; am 16. Morgens 3 Uhr stand er vor Rostock[7]); am 17. Oktober Abends 6 Uhr zog eine Besatzung von 1000 Mann in die Stadt ein[8]).

Durch das schwere Geschick, welches die meklenburgischen Lande und ihr angestammtes Herrschergeschlecht heimsuchte, wurden die Streitigkeiten, deren bisherigen Verlauf wir zu schildern versucht, auf längere Zeit zum Schweigen gebracht. Als sie nach Jahrzehnten wieder auflebten, waren Wismar und das Amt Pöl schwedische Besitzungen.

---

1) Mekl. Jahrb. 51, S. 312—13.
2) Das. 51, S. 316.
3) Das. 51, S. 322—23.
4) Das. 51, S. 327 Anm. 1.
5) Das. 51, S. 322.
6) Das. 51, S. 331.
7) Das. 51, S. 332.
8) Das. 51, S. 339.

V.

DIE CHRONISTIK ROSTOCKS.

VON

K. E. H. KRAUSE.

Die Chronistik Rostocks entspricht keineswegs den Erwartungen, welche man von vornherein von einer Stadt von solch historischer Bedeutung glauben sollte hegen zu dürfen; weder die Stadtregierung noch die Gelehrsamkeit, über welche die Universität verfügte, hat bis zur 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts uns historische Aufzeichnungen über die reich bewegte Geschichte der Stadt hinterlassen[1]).

Eine Original-Chronik besitzt Rostock erst aus der Zeit von 1488—1491 von der »Domfehde« oder dem »Quartus tumultus«. Alles Aeltere verdient den Namen nicht.

Freilich existirt für die Jahre 1310—1314 eine Darstellung des Rostocker Aufstandes gegen den Dänenkönig Erich Menved mit einzelnen Notizen bis 1329, welche in der Abschrift des Dr. jur. Valentin Gerdes[2]) von 1558 erhalten, aber erheblich älter ist[3]). Der Verfasser oder ein früherer Abschreiber nannte sie am Schlusse »de manstritlike und grotlavige, werdige Cronica der loffliken stadt Rostock«; dass aber das von Gerdes copierte Exemplar im Besitze des Bürgers Hinrick Wedemann, welches anscheinend verschollen ist, nicht das Original war, lehren schon die am Schlusse stehenden hochdeutschen Verse:

---

1) S. Hans. Geschichtsbl. Jahrgang 1884, S. 50.

2) Zu Rat gekoren 1555, abgesetzt durch die Sechziger am 10. Mai 1565, auf fürstlichen Befehl nach Dömitz abgeführt; nachher wieder eingesetzt, suspendiert am 6. Febr. 1580, weil er sich weigerte die ihm zuerteilten Ratsämter zu übernehmen. S. Rost. Gymn. Progr. 1880 (Nro. 546), S. V Anm. 3. — Dr. Hans Rud. Schröter, Beitr. z. Meckl. Geschichtskunde I. 1 (einziges Heft), Rostock u. Schwerin 1826, 4. S. XIV.

3) Rostock. Univ. Bibl. Mss. Meckl. O. 55. 4. fol. 1—11. Der alte, von Schröter genannte, kostbare Pergamentumschlag (Pergamentdruck des Psalters von 1457) ist jetzt abgelöst.

11*

»Ach, trewe du Got mit Fleiss,
So uberkumpst du sein Ewiges Reich,
Trewe den uberherenn wol zu masse.
Gibestu was du ihnen phlichtich bist,
So machstu gehenn deine Strasse.«

Diese Chronik ist jedoch nicht eine selbständig verfasste. Schon von dem ersten Herausgeber Schröter, von Lisch, Boll und Wigger, später von Koppmann[1]), ist bemerkt, dass der Verfasser auf Ernst v. Kirchbergs Schultern stehe; von mir ist dann im Einzelnen nachgewiesen[2]), dass der Verfasser die Wismar-Rostockschen Wirren von 1310—1314[3]) auch im Einzelnen ganz genau aus Kirchberg ausschreibt. Sogar aus seinen mannigfachen Missverständnissen ist das zu erkennen. Wir wissen freilich kaum etwas von Kirchbergs specielleren Quellen[4]), und einmal klingt eine Stelle unseres Chronisten sogar an die Doberaner Genealogie an; trotzdem kann er nicht etwa nur gemeinsame Quellen benutzt haben, sondern hat seine Vorlage direkt ausgeschrieben. Nur eine Wismarsche Lokalität und die Rostocker Aufstandspraxis hat er aus besserem Wissen zugegeben und einen Eigennamen korrigiert; 2 Data giebt er selbst an, aus der Lübecker, der Detmar-Chronik, »welche de barvote Monnike bescreven hefft«, entnommen zu haben: 1312 und 1323 wegen des Turms zu Warnemünde. Wismarer und Rostocker Urkunden kennt er speciell nicht; doch mag er Einzelnes gesehen oder gehört haben. Augenscheinlich schreibt er, um das Volk gegenüber den Ratsässigen, die er schon »de beslechteden« nennt[5]), herunterzureissen; eine gewisse Bösartigkeit im Auftreten gegen die

---

[1]) Schröter a. a. O. Lisch schliesst sich Jahrb. 8, S. 183 f. Schröter ohne bestimmte Angabe an. Boll in Lisch Jahrb. 13, S. 239. Wigger im M. U.-B. 5, Nr. 3481 Anm. und S. 609 unten. Wigger und Koppmann in Hans. Geschsbl. 1872, S. 162.

[2]) Rost. Gymn.-Progr. 1873.

[3]) 1305 (statt 1310) ist Schreibfehler des Ms.

[4]) H. Thoms, Die Meckl. Reimchronik des Ernst von Kirchberg und ihre Quellen, bei Schirrmacher, Beiträge z. Gesch. Meckl. Bd. 2, und Schirrmacher, Ernst v. Kirchberg, ebenda.

[5]) Lisch, Jahrb. 11, S. 177, hat daraus für das Patriziertum Rostocks viel zu weit gehende Schlüsse gezogen. — Es ist unerklärlich, woher der Verfasser den Kirchberg erhalten habe, wenn er sich nicht zeitweise am Hofe König Albrechts aufgehalten hat.

Aemter und die kleineren Bürger ist nicht zu verkennen. Das Alles weist auf die »Sechziger«-Unruhen in den Städten im Anfange des 15. Jahrhunderts. Da es nun nahe gelegen hätte, die Rostocker Tumulte zu nennen, wenn sie schon wieder ausgebrochen gewesen wären, so setze ich die Abfassung vor 1409; vielleicht ist 1408, wo die Unruhen sich in Lübeck erhoben, das richtige Jahr. — Neues bietet also diese Chronik nicht; nicht einmal zur Bestätigung von älter Bekanntem kann sie dienen. Heinrich II. von Mecklenburg erhält freilich einen neuen Beinamen »mit der platen« (dem Harnisch), ich denke aber, nur aus Verwechselung mit einem gleichzeitigen Pommer Henricus cum thorace und dessen Vermengung mit dem fürstlichen Beinamen bellicosus, den die Parchimsche Genealogie wohl von Doberan übernommen hatte. Früher wäre dieser durch »Borwy« wiedergegeben; das 14. und 15. Jahrhundert setzte dafür Leo, »den Louwen«[1]). — Die Ausgabe dieser Chronik von Hans Rud. Schröter hat einige Verlesungen und Missverständnisse, ist aber im ganzen korrekt und gut.

Schon länger bekannt war aus derselben Handschrift Ms. O. 55 (fol. 12—18a) eine früher für wertvoll gehaltene Kompilation[2]) von Notizen zur Geschichte Norddeutschlands, besonders der Wendischen Städte und der Hanse. Schröter (a. a. O. S. XIV) hat sie bereits ungefähr richtig charakterisiert; Lisch meinte, sie seien »wegen Mangels an Erkenntniss ihrer Herstammung ohne grossen Wert«[3]); sie haben thatsächlich kaum irgend welchen. Nach der Stellung im genannten Ms. habe ich sie früher als »der Rostocker Chronik zweiten Teil« bezeichnet und genauer untersucht[4]). Sie haben sich darnach herausgestellt als eine recht mangelhafte Varietät jenes »Kort Uttoch der wendeschen cronicon van etliken Scheften diser Lande und stede«, welche Lappenberg unter den Ham-

---

1) Rost. Gymn.-Progr. 1880, S. 24.

2) Mantzel im Etwas von gelehrten Rostockschen Sachen, dem s. g. »Rostocker Etwas« 1740, S. 680 ff.

3) Jahrb. 8, S. 183 f.

4) Rost. Gymn.-Progr. 1873, S. 9—13.

burger Chroniken nach fünf Handschriften abdrucken liess[1]). Die von ihm gesuchte sechste (von Kelp) ist von mir als Kelps eigenes Ms. im Kön. Archiv zu Stade wieder aufgefunden und 1866 in der Zeitschr. f. Hamb. Gesch. beschrieben worden[2]). Eine später erweiterte und fortgesetzte Form davon ist bis zum Ende des 15. Jahrh. auch Gyseke's Hamburger Chronik, gleichfalls bei Lappenberg[3]) gedruckt. Die Rostocker Handschrift ist ebenfalls von Valentin Gerdes 1558 aus der Wedeman'schen Vorlage abgeschriehen; und aus derselben oder einer fast gleichen stammt die von Lisch a. a. O. erwähnte nachher noch zu besprechende »Bouchholtzsche« Abschrift[4]) der Grossh. Regierungs-Bibliothek zu Schwerin von 1583 in dem betreffenden Teile, nur dass das Rostocker Exemplar reicher ist und einige Data am Schlusse mehr hat. Die älteste Angabe der letzteren betrifft das Jahr 801, die späteste 1485, die älteste der schweriner 840, die jüngste 1438, richtiger 1439. Der Hamburger Titel und der Kern des Inhalts erweisen gleichmässig, dass wir bei dieser ganzen Gruppe es mit Auszügen aus der um 1485 gedruckten deutschen Uebersetzung des Chronicon Slavicum (»de wendesche Kroneke«) des sog. parochus Suselensis[5]) zu thun haben, welche je nach Ort oder Geschmack des Bearbeiters excerpiert, mit anderen Lesefrüchten vermehrt und später vielfach fortgesetzt wurden. Dass die Rostocker und Schweriner Form, beide niederdeutsch, auf ein Urexcerpt zurückgehen, beweist der beiden ad 1421 gemeinsame Beiname des Erzbischofs Johann Slamstorpe von Bremen: »March«, die gleichmässige Angabe von dem An-

1) Hamburgische Chroniken in niedersächs. Sprache. S. XXXVIII bis XLIV und 229 ff.

2) Vermutlich ist sie jetzt im K. Archiv zu Hannover.

3) A. a. O. S. XLV f. und 1—17.

4) Nach Angabe von Lisch vorn in der Handschrift ist sie aus dem Nachlasse des weil. Reg.- und Lehnsfiskals F. A. Bouchholtz in dle Grossherz. Reg.-Bibl. gekommen. Die Univers.-Bibl. zu Rostock hat davon eine (nicht ganz vollständige) Abschrift von Dr. Wiechmann's Hand. Eine vollständige Abschrift ist in meinem Besitz.

5) Herausg. von Dr. E. A. Th. Laspeyres, Lübeck 1865. Vergl. Jahrb. f. d. Landeskunde von Schlesw.-Holst. und Lauenburg. 9 (1867), S. 161 bis 225.

griffe auf Rostock am Laurentiustage (10. Aug.) 1430 (wofür der Boucholtzsche Schreiber 1403 setzt)[1]), und der sonst unbekannte Ueberfall der Stadt am Tage Crispini und Crispiniani (25. Oct.) 1433[2]). — So ist diese Chronik also überhaupt keine Rostocker, sondern wäre in Betracht zu ziehen bei einer etwa zu unternehmenden neuen Edition jener von Lappenberg herausgegebenen Sippe. Im Uebrigen wird es genügen, auf mein schon angeführtes Programm zu verweisen.

Die volle Bedeutung eines Originals hat dagegen die Chronik der rostocker Domfehde oder »van der Rostocker Veide«, von 1487—1491, obwohl die Original-Handschrift nicht erhalten ist. Es ist eine gleichzeitige, niederdeutsche, tagebuchartige Aufzeichnung eines dem Interesse des Rates nahestehenden, aber auch der Gegenpartei nicht von vornherein abgeneigten, verständigen Laien oder, wie ich nach seiner Kalender-Kenntnis annehmen möchte, niederen Geistlichen oder Fraters. Diese Arbeit des schlichten Mannes ist äusserst wertvoll und ist in solcher Bedeutung auch von Dietrich Schäfer gewürdigt und für den 2. Band seiner Hanserecesse (3. Serie) benutzt. Der damalige Rostocker Aufstand zog, wie natürlich die Mecklenburger Fürsten und die Hansestädte, so auch den König von Dänemark und den Markgrafen von Brandenburg in Mitleidenschaft und reichte in seiner Bedeutung weit über die gewöhnlichen städtischen Zwistigkeiten hinaus. — Die älteste erhaltene Handschrift ist wieder die des Dr. Valentin Gerdes[3]) von 1558. Das von ihm benutzte Exemplar Wedeman's ist ebenso verschollen, wie ein zweites, das Gerdes' Schwager, der Kaufmann und Gastgeber Hans Berman, besass, und ebenso eine daraus genommene Abschrift des Lüneburger Syndicus Dr. Johann Tussenrath (Dutzenradt). Ich habe mich vergeblich danach hier, in Schwerin, Hamburg, Lübeck und Lüneburg bei den Herren Bibliothekaren erkundigt. Nach

1) Nicht bei Lappenberg, im Chron. Slav. nur die darauffolgende Verbindung Rostocks und Stralsunds mit Erich, dem Pommer. Vergl. Detmar Forts. ad. a. und Krantz Wandalia XI cap. 21.

2) Die einzige bis dahin unbekannte Rostocker Notiz der Handschr., aus der sie die späteren hochdeutschen Bearbeiter entlehnten. S. Rost. Prog. 1873 S. 12.

3) Das genannte Ms. Meckl. O. 55.

dem Berman'schen Manuscript hat aber Gerdes selbst seine Abschrift 1562 mit penibler Genauigkeit verglichen und die geringen Abweichungen, selbst wenn sie nur in Buchstaben bestanden, am Rande kenntlich verzeichnet, so dass sein Exemplar nun für 2 gute und alte Abschriften gelten kann. Ich habe daraus den Text zum ersten Male 1880 herausgegeben [1]). — Eine Version dieses Textes von absonderlicher Beschaffenheit hat das obengenannte Bouchholtz'sche Exemplar [2]), die sich selbst als eine höchst eilige »Abschrift« von 1583 angiebt. Lisch, der zuerst darauf aufmerksam machte, hat sie augenscheinlich für eine Copie gehalten; sie weicht aber im Texte so auffallend ab, dass ich erst bei dessen genauer Durchschreibung in den Gerdes'schen meiner Ausgabe hinter die Mache kommen konnte. Der Abschreiber übertrug in grösster Hast (»mit hast«); er las daher in seiner Vorlage je einen Absatz durch und warf ihn dann aus dem Sinne, so gut es gehen wollte, aufs Papier. Es sind daher grosse Aenderungen, Kürzungen etc. entstanden. Bei der ganz aussergewöhnlichen Genauigkeit des Valentin Gerdes ist daher diese Version unbrauchbar; aber sie gerade ist nachher für die hochdeutschen Bearbeitungen benutzt. Einen gewissen, aber sehr beschränkten Wert hat sie indessen durch eine kritische Einschiebung, welche den Schreiber als 1543 in Rostock befindlich ausweist und vielleicht einmal zu dessen sicherer Erkenntnis beitragen kann. Lisch hat diese, für die Chronik der Domfehde aber nicht erhebliche Kritik abdrucken lassen [3]). Auch sie war mit in einen Teil der hochdeutschen Bearbeitungen eingelaufen

1) Rost. Gymn.-Progr. 1880 (Nr. 546) S. 1—24.

2) Fol. 5a—fol. 28a, d. h. die Abschrift geht bis fol. 11a unten; dort steht der custos von fol. 13b, wo die Erzählung fortgeht. 12a; 12b und 13a waren also freigelassen, um den von Lisch Jahrb. 8, S. 186—188 daraus abgedruckten »Nachtrag« aufzunehmen, den der »Abschreiber« nachtragen wollte. Er schrieb also erst von 13b—28a die Fehde zu Ende und trug später seine Kritik ein, fing damit, querschreibend 13a an, fuhr dann 11b und 12a damit fort; 12b blieb leer.

3) S. Anm. 2; dazu: Krause im citierten Progr. 1880 S. 1 f., wo irrig Johann Huber für den Verf. dieser Notiz angesehen ist. (Bei Lisch S. 186 Z. 5 v. u, ist gelopen st. gelogen und S. 187, Z. 19 slachtinge statt fluchting zu lesen, laut dem Original.)

und ist in dieser Form, wegen vermeinter Wichtigkeit, von Ungnad veröffentlicht[1]).

Zeitgenosse und als Lübecker Syndikus theilweise Augenzeuge und mitthätig an den Ereignissen der Domfehde war der berühmte Dr. Albertus Krantz. Da dieser als früherer Rostocker Professor auch lokalkundig war, so ist seine Erzählung in der Wandalia immerhin als Quelle ersten Ranges anzusehen, wenn auch nicht Alles bei näherer Prüfung sich als stichhaltig ergiebt. Des weiteren ist seinetwegen auf die Untersuchung Dr. Langes[2]) zu verweisen.

Eine kurze chronikalische Notiz über den Tod des ersten Dompropstes Johannes Rode von 1486—1487, lateinisch, hat Lisch aus einem Copialbuche der Universität Rostock von 1531 abdrucken lassen[3]); eine ähnliche Notiz aus der Greifswalder Univ.-Bibl. brachte Pyl und danach Lisch[4]).

Es gab eine verschollene kleine lateinische Reimchronik über die Domfehde mit dem Anfange »Ordior acta ducum«, vermutlich von Dr. Heinrich Boger[5]); sie ist in metrischer niederdeutscher Uebersetzung mit 2 andern hinten in der Prachthandschrift des Ernst v. Kirchberg im Grossh. Geh. Haus- und Staatsarchiv zu Schwerin enthalten. Lisch nannte sie wiederholt Marschalckische kleine Chroniken, obwohl Marschalcus Thurius überhaupt kein Niederdeutsch kannte. Dr. Ernst Sass hat von dieser Domfehden-Reimchronik eine gute Aus-

1) Ungnaden Amoen. S. 736 f. (Der Name heisst Ungnad; Ungnaden ist der Dativ.) Im Ms. Meckl. O. 46 der Univ.-Bibl., früher in Beselin'scher Hand, 1797 im Besitze v. G. G. Detharding, ist dieselbe Notiz der Geschichte Johann Hubers einverleibt, doch hat Ungnad nicht aus dieser Handschr. drucken lassen.

2) S. oben S. 63—100, besonders S. 64—81. Von früheren vgl. man über ihn Krabbe, Univ. Rostock, und Bertheau in der Allg. Deutschen Biogr. 17, S. 43 f.; jetzt auch Ludw. Daae, Nogle Bemaerkninger om Historieskriveren Alb. Kranz. (Histor. Tidsskrift R. II, B. V, Heft 2, S. 187 ff.

3) Jahrb. 8, S. 197. Kleine Brömse'sche Notizen das. S. 195 f.

4) Th. Pyl in 38. und 39. Jahresber. der Rügensch.-pomm. Abt. d. Gesch. f. Pomm. Gesch. S. 30. Lisch, Jahrb. 43, S. 187, 188.

5) Krause, Dr. theol. Heinrich Boger etc. in Meckl. Jahrbb. 47, S. 111 ff. Er würde das Gedicht dann nach dem Drucke seines »Etherologium«, etwa 1506, verfasst haben. S. das. S. 126. Ein kurzes latein. Gedicht auf Thomas Rode's Tod steht im Etherolog. fol. 154b.

gabe veranstaltet[1]; dass der Schreiber nicht, wie früher angenommen, Nicolaus Baumann gewesen sei, hat er dabei erwiesen; ich habe den Tilemann Heverling für den wahrscheinlichen Bearbeiter gehalten[2].

Der wegen der Verbrennung des Peter Dene nach Rostock reichende Sternberger Judenmord gehört dennoch eigentlich nicht hierher, weshalb ich dessen Litteratur hier übergehe[3].

Die nächsten 60 Jahre bieten eine traurige Oede Aus der Zeit der Reformation der Stadt und der Betheiligung an der Grafenfehde, welche anderswo so vielfach zu chronistischen Aufzeichungen mannigfachster Art den Anlass boten, besitzt Rostock gar nichts. Die specielle Geschichte unserer hiesigen Reformation ruht daher noch voll im Dunkel der Tradition und ist von einer Mythenwolke umlagert, welche nicht einmal gestattet einen Originalbrief Luthers im Ratsarchive, mit Sicherheit zu deuten, und aus welcher ganz vor Kurzem sogar zum ersten Male der Name des zuerst hier evangelisch Predigenden, Sylvester Tegtmeier, in Riga auftauchte[4]. Auch den vorreformatorischen, hussitisch gefärbten M. Nicolaus Rutze hat Dr. Hofmeister erst jetzt von dem geglaubten Datum 1516 in das letzte Viertel des

---

1) Dr. E. Sass, die Reimchronik über die Rostocker Domhändel. Meckl. Jahrbb. 45, S. 33—52 und S. 314.

2) Mekl. Jahrb. 47, S. 126 und 133 f.

3) Weil von Lisch a. a. O. nicht angegeben, folge hier aus dem Bouchboltzs'chen Ms. fol. 28b die Notiz: Anno 1491 wordt de walfard thom Sternbarg ym Meckeleborch ersten angevangen, welker thon hilligen blode ward genomet. Dar ock vele volkes uth vernen landen henlep. Fol. 37b folgt dann eine Notiz über das 1383 aufgenommene heilige Blut »to der Wylsnak«. »Ego non credo, yk loves gar wol«, fügt der Schreiber spottend zu, und ferner »dar den lestlyk de pawest, de hillige vader, grot, grodt, groden afflat hedde tho geven, de wyle ydt grot gelt brocht yn der prester handt«.

4) H. J. Böthführ, Einige Bemerkungen zu Sylvester Tegtmeiers Tagebuch in Mitt. a. d. livländischen Geschichte 13 (Riga 1881), S. 61—84. Vergl. Hist. Jahresber. 1881, III., S. 50 und 60. Fr. Bienemann, Sylv. Tegetmeiers Tagebuch. Sitzungsb. d. Ges. für Gesch. u. Altert. der Ostseeprovinzen Russlands. 1876, S. 20. Böthführ das. 1877, S. 159 ff. und 1882, S. 38. »Noch etwas über die Familie Tegetmeiers«, s. Böthführ Vortrag vom 12. Jan. 1883 (erst als Separ.-Abdr.). Nur Gryse (s. u.) nennt M. Sylvester N. um 1523 zu St. Jacobi und Ungnad einen Sylvester, aber als 1531 erwählt. Böthführ, Mitt. a. d. livl. Gesch. XIII, 4, S. 479—483.

15. Jahrhunderts zu bringen vermocht und ihm den richtigen Namen, statt des bisher umgelaufenen M. Nicolaus Rus, wiedergegeben [1]). Die im voll laudatorischen Stile am Ende des Jahrhunderts von dem trefflichen und gelehrten Nicolaus Gryse verfasste Geschichte Joachim Slüters, des Rostocker Reformators [2]), bedarf einer gründlichen kritischen Revision. Dr. Johannes Oldendorp, hiesiger Syndicus und eigentlicher Durchsetzer der Reformations-Einführung, hatte anderes zu thun als chronistische Aufzeichnungen zu machen [3]). Der 1546 hier seine hanseatische Laufbahn beginnende Adam Thraciger [4]), eigentlich Dratzieher, dachte an Rostocker Geschichte nicht. So vergessen und verschollen waren schon um 1590 diese Jahre, dass Peter Lindeberg, doch sicherlich ein sehr gelehrtes Haus für jene Zeiten, die ganze Reineke-Vos-Frage durch den von ihm zum Verfasser, nebenbei auch zum Professor gemachten Nicolaus Baumann auf den Kopf stellen konnte, was Georg Rollenhagen dann verbreitete; — ein Spuk, der sich bis auf Lisch in der deutschen Litteraturgeschichte erhielt, ja noch nicht ausgestorben ist.

Fast proteusartig folgt dann für die Jahre 1555—1573, öfter fortgesetzt auch bis 1583, 1589 u. s. w., ein Chroniken Gewirre, eine Masse leicht veränderter, viel verbreiteter, fast sämmtlich

---

1) C. M. Wiechmann, Mecklenburgs altniedersächs. Litt., Bd. 3 von Dr. Ad. Hofmeister, S. 183—187, wo die älteren Quellen. Des Nic. Rutze (Rus) »dat Bôkeken van deme Rêpe« hat Dr. K. Nergen herausgeg. im Rost. Gymn.-Progr. 1886 (Nr. 594).

2) Historia Van der Lere, Levende und Dôde. M. Joachimi Slüters des ersten Evangelischen Predigers tho Rostock etc. Dorch Nicolaum Grysen etc. Rostock, Steffen Müllmann, 1593, 4. Die Notiz des Titels, welche eine kirchliche Chronik bis 1593 erwarten lassen sollte, führt irre; es ist nichts chronikalisch Brauchbares da. Vgl. Wiechmann, Meckl. altniedersächs. Litt. 2, S. 124 ff.

3) Ueber ihn s. G. Waitz, Lübeck unter Jürgen Wullenwever (an vielen Stellen). R. Stintzing, Gesch. d. deutschen Rechtswissenschaft. Abt. 1. Die gegen Waitz' Auffassung mehr panegyrische Lebensbeschr. steht S. 310—338. Vergl. noch Wiechmann a. a. O. 1, S. 126, 128. 161. 1523—1524 war Oldendorp in Greifswald. S. Kosegarten, Gesch. der Univ. Greifswald ad. a.

4) Er schrieb bekanntlich später eine Chronik Hamburgs, die Lappenberg herausgab.

überaus fehlerhafter Abschriften und Uebersetzungen von Darstellungen, die alle mehr oder weniger auf einen Kern zurückzuführen scheinen, ohne dass dieser doch sich hinlänglich klar erkennen liesse, obwohl eine Anzahl derselben sogar Verfasser-Namen trägt. Es ist die Zeit wilder Unruhen in der Bürgerschaft wegen der fürstlichen Forderung der Zahlung von 80,000 fl. als Schuldenabtrags-Quote für Kriegskosten von der Grafenfehde her; wegen des Strebens nach Herrschaft der Gemeine (60er) gegen den Rat; wegen der unbotmässigen Herrschlust der lutherischen Geistlichkeit, des erbärmlichen Haders in der Universität zwischen rätlichen und herzoglichen Professoren bis 1563. Und hinter dem allen steht der Versuch eines jeden der unter sich hadernden Herzöge, Johann Albrecht und Ulrich, durch Benutzung der Stadtparteien die Stadt selbst sich zu unterwerfen. Eine unglaubliche Kurzsichtigkeit und Kleinlichkeit, ein völliges Loslösen von aller nur irgend grösseren Politik, auffällig bei der sonst allbekannten »Practicirlichkeit« Johann Albrechts, eine Eigensucht sonder Gleichen, zu der sich sogar ein vornehmes Hochstaplertum[1]) gesellt, finden wir fast ausnahmslos bei allen Mithandelnden, auf allen Seiten; ebenso bei den Chronisten: es lag im Zuge der Zeit. In Bezug auf ihre Kirchen (die Superintendenten-Ernennung) und auf die Universität, namentlich die Zahlungen an dieselbe, wurde die Stadt völlig vergewaltigt[2]). Der Rat gab nach, weil er irrig glaubte, sich dadurch der Sechziger erwehren zu können. Aus demselben Grunde liess er den Herzog Johann Albrecht in die Stadt, dem wider dessen eigentlichen Willen alsbald Herzog Ulrich folgte, in dessen Hand die Marionetten-Drähte zur Leitung der Sechziger ruhten. Der kurze Traum des Triumphes beim Rate, den die Kirchhoffs lenkten, schlug arg in den Ruin beider Parteien um. Die völlige Wehrlosmachung der Stadt, die Erbauung einer Zwing-

---

1) Der »Eques auratus« Friedrich von Spedt vor allen Dingen.

2) O. Krabbe (»Gesch. der Univ. Rostock« und »David Chytraeus«) sieht vom geistlichen und Universitätsstandpunkte die Sache natürlich anders an. Was der fromme, hochgestellte Pommer v. Wedel »Der Pfaffen Heucheln und Schmeichelei« nannte (S. Hans. Gesch.-Bl. 1884, S. 50.), ziert er mit der Gloriole.

burg[1]) und nach jahrelangen Wirren die Herstellung eines Schaukelsystems in der Stadtverwaltung, welches diese den Fürsten gegenüber widerstandsunfähig machte, war das Ende vom Liede[2]). Die Stadt erkannte diese Handhabe nicht einmal und freute sich des wiedergewonnenen Friedens. Einen sicheren, aber hinterhaltigen Willen in Bezug auf Rostock scheint nur Ulrich gehabt zu haben.

Zu dem Chroniken-Materiale dieser Zeit gehört für die Rostocker Verhältnisse auch des David Chytraeus Saxonia, insofern dessen Nachrichten ebenfalls nicht aus jenem Wirrsal als original ausgeschieden werden können; dass ich aber auf sie, als ein weitergreifendes und bekanntes Quellenwerk, hier nicht weiter eingehe, wird der Rechtfertigung nicht bedürfen[3]). Dagegen hebt sich des späteren Superintendenten Lucas Bacmeister[4]) lateinisch geschriebene »Historia ecclesiae Rostochiensis seu narratio de initio et progressu Lutheranismi in urbe Rostoch, die bis zum Universitätsausgleich (der »Formula Concordiae«) und zur ersten Wahl eines Rectors aus den fürstlichen Professoren, am 7. Juni 1563, reicht, scharf aus der Menge ab[5]). Seine Nachrichten von der Reformation, die er nicht erlebte, sind freilich unbedeutend und bis auf einige

---

1) Dazu wurde das nach L. Bacmeisters Beschreibung schöne Johanniskloster an der Steinstrasse z. T. niedergerissen.

2) Meine Darstellung weicht damit freilich weit ab von dem Urteile Schirrmacher's (»Johann Albrecht I. Herzog von Mecklenburg«); ich stütze mein Urteil aber unmittelbar auf die von ihm selber reichlichst gelieferten Thatsachen und auf die ganz andere Auffassung, welche sich z. B. bei Lucas Bacmeister nach der Einnahme der Stadt und deren gewaltthätiger Behandlung ausspricht.

3) Schirrmacher a. a. O. S. 507 nennt des Chytraeus Bericht »eine sehr parteiische Darstellung der rostocker Sache«, was doch bedenklich. In Einzelheiten ist aber Chytraeus ebenso wenig ängstlich, wie Krantz es war. Vergl. L. Daae a. a. O. S. 259 f.

4) Vgl. Allg. Deutsche Biogr. 1, S. 758. Die Lebensbeschr. (von Fromm) giebt nur die äusserlichsten Daten.

5) v. Westphalen, Mon. ined. 1, S. 1553—1563. Fromm citiert den Titel irrig. Die bei v. Westphalen 3, S. 781 ff. abgedruckte Ausarbeitung der »Antiquitates Rostochienses« hat der Grosssohn des Lucas, Sebastian Bacmeister, besorgt, ein Sohn des jüngeren Lucas, der 1638 als Superintendent in Güstrow starb. Zu des Sebastian Ms. hat dann noch dessen Sohn Johannes (der Tübinger Prof. der Medizin) Verbesserungen gefügt. S. v. Westphalen 3, S. 140.

Namensangaben unbrauchbar; aber er war seit 1561 in Rostock, welches er schon früher kannte, und nahm seit 1562 einen bestimmenden Anteil an den Vorgängen und Verhandlungen. 1563 hat er diese »Chronik« abgeschlossen[1]). Als aber am 14. Oktober 1565 die ersten Warnungen vor dem Anzuge des Herzogs Johann Albrecht in die Stadt kamen, begann Bacmeister sich ein lateinisches Tagebuch über die nun beginnenden Wirren zu machen, welches er bis 1570 fortsetzte, dann 1573 beim Beginn der neuen Berennung Rostocks wieder von Neuem begann. Schon diese Unterbrechungen beweisen, dass er des Zusammenhanges der Dinge sich nicht klar war. Er gab seinem Tagebuche den Titel: Historica narratio eorum, quae in obsidione Urbis Rostochiensis et Principe Johanne Alberto in eam intromisso acciderunt, per D. Lucam Backmeister[2]), und Historia obsessae urbis per equites

1) Wie mangelhaft unser Quellenmaterial über die Geschichte dieser Zeiten trotz der grossen Anstrengungen Schirrmachers a. a. O. noch heute ist, beweist ein mir als Chronikbruchstück in die Hand gefallenes »Diarium Rostoch. ao. 1559 (Rost. Rathsarchiv mit Rothstift, als Nr. 3064 bezeichnet), welches aber ein Manualbruchstück von unbekannten Hansischen Verhandlungen mit den Fürsten in Rostocker Sachen ist. Für den heutigen Zweck genügt die Angabe der vorkommenden Namen: Lübeck, Wismar, Dr. Tussenradt (Synd. von Lüneburg), Dr. Jenschow, Bürgermeister Goldenisse, Her Pawel Wübbeking, »Kerkhoff«, Simon Leopold (vorgeblich wismarscher Abgesandter). Die Handlung betrifft »Moltaccise«; Doberanschen Hof; städt. Jurisdiction; Zahlungsfähigkeit; die Befugnis von Rostock uud Wismar, Steuern aufzulegen; die Gefangenhaltung von Parkow und Clawes Grote. Auch die Zahlung von 400 Pfund flemisch durch einen Ludecke Walhoff kommt vor. Auf eine freie Seite hat sich mit einer Federübung Johannes Steinkamp Lubecensis eingeschrieben, der in Rostock als Secretarius vorkommt. Vgl. Schirrmacher a. a. O. S. 433, unten. Dieselbe Unkunde erhellt für uns aus den von Dr. F. Crull in Meckl. Jahrbb. 44, S. 43, angegebenen fremden Gesandten in Rostock im Jahr 1564, von denen Schirrmacher a. a. O. S. 485 nur 2 kaiserliche (von den anwesenden 4) nennt; unter den dänischen steht bei Crull (wie in Lindeberg, Chron. Rost. S. 124 f.) der bremische Domdechant Dr. Joachim Hincke, den Schirrmacher S. 538 »Hüeke« nennt. Vgl. Allg. D. Biogr. 13, S. 490 v. Hyncke. Uebrigens war die Gesandtschaft, welche die Chronisten der Rostocker Unruhen wegen hier gegenwärtig sein lassen, thatsächlich wegen des dänisch-schwedischen Krieges erschienen oder geblieben.

2) So steht in der Rathsabschrift »ex autographo«, obwohl er selbst sich nachweislich nur Bacmeister schrieb.

certis in locis qui commeatum in urbem devehi prohibuerunt omnesque vias ad urbem obsederant. Diesen Chroniken ist es eigen ergangen. 1742 waren sie in einer Abschrift[1]) in den Händen der Herausgeber des »Etwas«; der so emsig spürende Heinrich Nettelbladt hat sie bis 1745 nicht zu sehen bekommen, sondern giebt den Titel nur nach dem »Etwas«. Schirrmacher[2]) hat sie vergeblich gesucht. Aber Nettelbladt hatte sie 1760, genau im heutigen Zustande[3]) und H. R. Schröter[4]) besass 1826 beide vollständig in Abschrift »ex Cod. mspto. chartaceo autographo«, und im Rostocker Rathsarchiv hat sich von der Chronik von 1565—70 eine solche Abschrift »ex avtographo« für die Zeit vom 14. Oktober 1565 bis zum 28. Mai 1566 (Nr. 114)[5]) die Chronik von 1573 aber vollständig ebenfalls in Abschrift (Nr. 116) erhalten. Das Wiederfinden auch des Restes der ersteren wäre sehr erwünscht. Diese Bacmeister'schen Chroniken, welche übrigens Chytraeus sicher kannte und auch benutzt zu haben scheint, stimmen vielfach mit dem übrigen Material; doch hat der Verfasser dieses sicherlich nicht gebraucht; wie weit andere ihn, ist noch nicht festzustellen gewesen. Auch Bacmeister sieht immer nur das Nächste; aus den zahlreichen Referaten über seine Predigten in der Zeit der Not lernen wir den Gang der Gedanken in der Stadt von weniger bekannter Seite. Wir müssen anerkennen, dass er sich von der Kanzel auch über die Fürsten und nachher

1) »Etwas« 1742 S. 289 f., von Nettelbladt citirt als Collect. rer. lit. Rost. an. 1742. Dass der Herausg. nur eine Abschrift hatte, ergiebt sich daraus, dass er (wie Nettelbladt und Schirrmacher) statt der Worte des Titels »in eam intromisso« (bei Schröter und im Rathsarchiv): »praesente« setzte.

2) Succincta notitia script. S. 106. Ueber ihn s. Allg. Deutsche Biogr. 23, S. 466. — Schirrmacher a. a. O. 1, S. 418 Anm.

3) Verzeichn. allerhand etc. z. Gesch. u. Verfassung der Stadt Rostock gehöriger Schriften etc. S. 6. Er giebt den Inhalt als vom 14. Okt. 1565 bis 1566 und die Historia obsessae urbis. Er besass also die im Rathsarchiv vorhandenen Exemplare.

4) Beitr. z. Meckl. Gesch.-K. a. a. O. S. VIII..

5) Schön geschrieben und gut erhalten. Die Chronik war äusserst umfangreich; der erhaltene Teil umfasst 8 Lagen zu 4 Bogen und noch 2 Bogen, es sind 132 beschriebene Folioseiten. Nettelbladt a. a. O. S. 6 nennt noch eine geschriebene »Nachricht von der Belagerung der Stadt Rostock 1566«.

gegen deren Räte[1]) freier Sprache bediente. Dass er genau Bescheid wissen musste, ist an sich klar, nahm er doch wiederholt an den Verhandlungen teil; er giebt aber auch genau an, wenn er Erkundigungen eingezogen hat oder nur durch Gerede etwas weiss. So meldet er auch die Erhaltung des von Johann Albrecht eingezogenen Bürgerbrief-Originales[2]) richtig, was ausser ihm aus dem ganzen Chroniken-Wust nur eine kurze, auch sonst sich von jenem abhebende chronikalische Notiz über das Einreiten des Herzogs von 1565 im Grossh. Archiv zu Schwerin thut. Diese giebt sich selbst als eine Abschrift aus dem Archive Rever. Minist. zu Rostock an und kennzeichnet einen der städtischen Verhältnisse Unkundigen als Verfasser oder Abschreiber. Denn sie nennt die »Sostige« stets »Bostige«, hält dieses auch für ein von Johann Albrecht gebrauchtes Schimpfwort und verwendet sogar den Singular »ein Bostich«. Auffällig ist, dass trotz der Anführung mehrerer Todesfälle Bacmeister der sonst so oft betonten Pest kaum Erwähnung thut. Sie soll ja

1) Unter den Räten Herzog Ulrichs hat Bacmeiser wiederholt einen Joachim Holste. Schirrmacher nennt ihn ständig, übereinstimmend mit Lisch, Jahrb. (vergl. Reg.) Joachim Krause. Er scheint demnach in den Urk. schon verhochdeutscht zu sein, denn sicher ist er ein v. Kruse, deren Stamm mit denen der Holste, v. Holstein, derselbe war. S. Lisch a. a. O. 29, S. 263—73.

2) Das Original dieses »Bürgerbriefes«, merkwürdigerweise hochdeutsch, hat Schirrmacher a. a. O. 2, S. 229—34 abdrucken lassen. Dieser ist aber nicht der alte Bürgerbrief de anno 1428 S. Petri, der ganz anderen Inhalt hat. Er steht im Ms. der Rost. Univ.-Bibl. K. l. 159. Varia Rostochiensia (Nr. 35) und ist natürlich plattdeutsch. Er sei wieder versiegelt 1489 die St. Petri den Sechzigern und 1535 Mittwoch nach Invoc. den Vierundsechzigern. Junkher und die anderen Sechziger hätten die Versiegelung abermals vergeblich 1563 und 1565 vom Rate verlangt und deshalb »Hans Blabhart, der Bürgerschaft zu Rostock Anwaldthaber« (Johann Blaffert nämlich) zum Kaiser gesandt. Diesen Bürgerbrief habe Johann Albrecht 1565 der Bürgerschaft genommen und verbrannt. Derselbe steht auch im Ms. Meckl. O. 46 (Nr. 3), auch O. 60 hinter der Uebersetzung des Lindeberg; abgedruckt bei v. Westphalen Mon. ined. 4, S. 1044—1052 und bei D. Franck 7, S. 234 ff. Nettelbladt, Verzeichn. allerhand etc. zur Gesch. und Verfassung der Stadt Rostock gehöriger Schriften etc. S. 6, nennt eine handschriftl. »brevis narratio historica Tumultuum seditiosorumque motuum occasione litterarum tribunitium (!) sic dictarum »Bürger-Briefe« praecipue an. 1563 actorum, welche ich nicht kenne.

freilich wesentlich schon im Juni gewütet, aber doch bis zum Spätherbst angedauert und nach Chytraeus über 9000, nach Gryse und Lindeberg 8000 Menschen weggerafft haben[1]).

Von 1566 hat sich aus dem bürgerlichen Streite, der sich bei den kleinen Leuten schliesslich auf den Widerstand gegen die Accise und die Forderung des 100. Pfennigs, also einer directen, procentualen Vermögenssteuer gegenüber der vom Rath begünstigten indirekten Abgabe, längst zugespitzt hatte, ein den glühenden Hass gegen die Patrizierfamilie Kerkhoff athmendes Spottgedicht erhalten[2]). Ferner ist, um in der Buntheit der Chroniken eine sichere Führung zu behalten, von grosser Wichtigkeit ein altes, auch zuweilen als Chronik angesprochenes chronologisches Repertorium der Rathsprotokolle von 1558—1599, das sich in die Universitäts-Bibliothek (Ms. Meckl. O. 76 Fol.) verlaufen hat und nach und nach in den Neuen Wöchentl. Rostock'schen Nachrichten Jahrg. 1838—1840 bis zum Jahre 1588 incl. von Karsten zum Abdruck gebracht wurde.

Von den Chroniken dieser Zeit muss eine wohl dem Prof. und fürstlichen Rat Bartholomaeus Cling[3]) zugeschrieben werden; sie ist verschollen. Ungnad hat sie, oder eine daraus abgeleitete, im vorigen Jahrh. noch gehabt; sie ging nach seiner Angabe (Amoen. S. 1045) von 1555 bis 1589[4]). Ungnad

---

[1]) S. Schirrmacher a. a. O. 1, S. 498. Der Rector Dr. med. Nennius starb am 3. Apr. 1566, offenbar nach Bacmeister's Bericht nicht an der Pest. In den beiden Semestern 1565 wurden 78 und 26 Studenten immatrikuliert, 1566: 42 und 102, trotz Pest und Unruhe. Michael Boldewan, des Bürgermeisters Sohn und Haupträdelsführer gegen den Rath, starb an der Pest. Ist es der M. Boldewan, den Stintzing a. a. O. S. 336 Oldendorps »Schüler M. von Boldewan, Sohn des Bürgermeisters von Rostock« nennt? Dessen Loci juris communes hatte Oldendorp 1545 in Marburg herausgegeben.

[2]) Von mir herausgegeben Jahrb. d. V. f. Niederd. Sprachforsch. 1875. S. 57—65. Schirrmacher a. a. O. S. 495 legt die Heu-Wegführung irrig nach Warnemünde, sie gehört nach Kassebohm, das in der Hand der Kirchhoff's war. Die betr. Stelle gehört noch heute zur Kassebohmer Weide. — Die älteste Rostocker Verordnung wegen des hundertsten Pfennigs (niederd.) von 1563 ist abgedruckt bei Wiechmann a. a. O. 2, S. 52 ff.

[3]) S. Allg. d. Biogr. 4, S. 332.

[4]) Schirrmacher a. a. O. S. 418 sagt irreführend: »Wettkens Gesch. der Stadt Rostock, und zwar die von Ungnaden nach dem Ms. des Dr. Barthol. Cling 1754 herausgegebene«. Cling † 5. Dec. 1610; Wettken † 1716.

bemerkt, dass dieses alte Cling'sche Manuscript mit der Wettkenschen Geschichte von Rostock (s. u.) für diese Jahre übereinstimmend sei, und giebt in den Anmerkungen an, wo der Autor sich selbst nenne oder in der ersten Person rede. Dieser wäre danach eine Quelle ersten Ranges. Da die angeblich aus sehr altem Ms. stammende Sprache aber die hochdeutsche des 17. oder 18. Jahrhunderts ist, da ferner dieser Teil der Wettkenschen Chronik, der doch mit der Cling'schen stimmen soll, also daraus abgeschrieben wäre, wieder mit der des Thomas Lindemann und des Joh. Huber, welche alle hochdeutsch sind, ja mit der plattdeutschen (Bouchholtz'schen) übereinkommen, so muss das Ms. Ungnad's entweder schon überarbeitet gewesen sein, mit Beibehalt des »Ich«, und dann wären alle anderen hochdeutschen Chroniken aus ihm geflossen: oder aber auch Cling hat eine der landläufigen Chroniken jener Jahre benutzt gehabt, um mit Eintragung seines Anteils an den Ereignissen sie für sich auszuarbeiten. Fast scheint das letztere der Fall. Cling war freilich seit 1554 als Student in Rostock. Ein Räthsel bleibt aber immer der Zusammenhang mit der plattdeutschen Chronik; und der darin erwähnte Hochzeitstag des Autors (11. Sept. 1559) kann nicht der Clings sein, wie Lisch anzudeuten scheint[1]; denn dieser Koblenzer war sicher des Niedersächsischen nicht mächtig.

Von nun an folgen die Chroniken, welche zunächst alles ältere vorhandene oder bekannte Material sammelten, als »Rostocker Chronik« bezeichneten und dann fortführten. Dahin gehört zunächst »Thomae Lindeman's Chronicon Rostochiense oder Beschreibung der Begebenheiten zu Rostock von 1310 bis 1573«[2]. Die Chronik geht aber bis zum 30. Dec.

[1]) Jahrb. 8, S. 188.

[2]) Mss. Mekl. A. 44, Handschr. des 18. Jahrh. Fol. Nr. 4 des Sammelbandes der Univ. Bibl. — Thomas Lindemann der Aeltere, studierte noch 1580 in Rostock, † als Rector der Universität am 14. Mai 1632. S. Allg. deutsche Biographie 18, S. 679 f. Westphalen 3, S. 1380 ff. giebt das Geburtsjahr wechselnd als 1575 und 1570 an, die zum Schlusse genannte Lebenszeit, d. h. bei Ernennung zum Prof. (1605), ergiebt aber 1570. — Einen Bericht über die erste Wahl der 100 Männer enthalten: Ms. Kl. 159 (varia Rostochiens. Nr. 6), Ms. Mekl. O. 46, S. 305, und einen wahrscheinlich gleichen erwähnt v. Westph. 3, S. 141.

1583. Diese hochdeutsche Chronik, die nur in Abschrift des 18. Jahrhunderts vorhanden ist, bringt nun A. 1) eine Uebersetzung der alten Chronik von 1310—14, dann 2) der chronicalischen Auszüge, 3) der Domfehde, 4) auch hochdeutsch, und gewiss nicht Original: die Data von 1556—30 Dec. 1583. Fast genau entsprechend bis hierher (nur um einen Absatz: 31. Dec. vermehrt) und genau so abschliessend ist die als »Huber'sche« überlieferte Chronik (s. u.), die hier gleich verglichen werde. Beide sind unfraglich aus einer Quelle abgeschrieben, beide strotzen von fast unmöglichen Verdrehungen, Verwechselungen, namentlich auch Namensänderungen abenteuerlichster Art. Beide haben die obengenannte Kritik der Domfehde-Chronik von 1543 aus der plattdeutschen Chronik so, als stamme sie von dem Verwandten ihres Verfassers[1]), beide die Worte des Schiffers Albrecht Eickholt von 1565 über Fürstenbriefe und die Antwort des Dr. Simon Pauli[2]) aus der plattdeutschen Chronik, dazu beide vor dem 4. Dec. 1583 wieder Worte über Fürstenglauben: »Der Teufel hat seinen Ahitophel und Issabel alle Wege mit bei Hoffe«. Darauf folgt aber als neuer Zusatz nur bei Lindemann: B. 1) »Vertrag zwischen Hertzog Johann Albrecht und der Stadt Rostock«, d. h. die Versicherung des Herzogs vom 27. Oktober 1565 zu Pölchow[3]); 2) eine chronistische, abweichende, an Lucas Bacmeister zuweilen erinnernde, aber nicht mit ihm übereinstimmende, hochdeutsche, in der Abschrift arg verderbte Darstellung vom 28. Okt. 1565 bis Mich. 1566 (Reichstag zu Speier), eine Notiz von 1572, dann 1573 vom Januar bis 1. September. Diese nicht unwichtige Darstellung ist die einzige chronikalische[4]), welche den-

1) Aus dem kritisierenden alten »Vedder« des Plattdeutschen macht die Lindemann'sche wie die Huber'sche Chronik »von meinem alten Vater, damahls 70 Jahr alt«.

2) Schirrmacher a. a. O. 1, S. 520. Dass Eickholt ein Schiffer war, erhellt aus Bacmeister, der ihn aber an dieser Stelle ebenso wenig nennt, wie seine oder Pauli's Worte. Lindemann B. führt die Namen der 3 Universitäts-Unterhändler (Schirrmacher S. 516) richtig an und lässt diese drei die »gemeine Bürgerschaft bereden«, »es würde der Hertzog wie ein Vater zu ihnen in die Stadt kommen«.

3) Schirrmacher hat das Schriftstück nicht abgedruckt, sondern auf D. Franck III, S. 145 (d. h. Buch X, S. 145) verwiesen.

4) Schirrmacher 1, S. 550 Anm. 2.

Ritter Spedt als »Friedrich Spiesen« erwähnt und den Namen des am 10. December 1565 begnadigten Schneidergesellen als »Peter Tup« [1]) enthält.

Der genannten Verwandtschaft oder Gleichheit wegen muss hier sofort die vielabgeschriebene Chronik des Johann Huber, auch Hüber genannt, erwähnt werden. Sie ist durchaus gar nichts anderes, als was so eben unter »Lindemann A. 1—4« beschrieben wurde. Wahrscheinlich hat Huber überhaupt nichts weiter gethan, als diese Chronik mit »den beiden Erbverträgen«, d. h. den Verträgen von 1573 und 1583, abzuschreiben und seinen Namen 1616 oder 1617 eben nur als Abschreiber daraufzusetzen, während man darin später den Verfasser suchte. Der Titel lautet: »Rostocker Geschichte von Anno 1310 biss nun her. Darinnen die Rostocker Fehde von Anfang biss zum Ende beneben beiden Erb-Verträgen gäntzlich beschrieben von Johann Hubern, Schul-Schreibern [2]) hieselbsten Anno 1616« [3]).

1) Schirrmacher 1, S. 544 nennt ihn nach dem Verhörsprotokoll »Tuchse«; Cling (Ungn. a. a. O. S. 1077 Anm.) Peter Tutze. — Die Erwähnung des Mannes bei Lindemann scheint zu beweisen, dass dieser eine plattdeutsche Quelle hatte; denn »Schneider« scheint aus »Schroter« verändert zu sein.

2) Ueber die Persönlichkeit ist nichts bekannt. Unter dem Personal der »Grossen Stadtschule« bei Bachmann, Rost. Gymn. Progr. 1865, erscheint er nicht. Dagegen enthält Ms. Meckl. O. 68 den Zusatz »Verfasser war Schreibmeister der Grossen Stadtschule zu Rostock«.

3) Exemplare: Univ. Bibl. Ms. Meckl. O. 46. (Nr. 93 des Sammelbandes, S. 1047 ff.), O. 64, O. 65, O. 66, O. 67, O. 68 bis 1661; ferner im Besitz der Familie Beselin (Sammelb. 18. Jahrh. Mecklenburgica Rostochiensia Manuscr. 4., 1221 beschriebene Seiten, 1 Menge leerer Blätter, dann Register; darin Nr. 91, S. 489 ff.; ein ähnliches im Rathsarchiv (Schluss von 1583 fehlt); mehrere Exempl. scheinen in Schwerin zu sein, Lisch Jahrb. 8, 185 Anm. 4. In der Landesbibl. zu Rostock: M. 221 (verkürzt, ohne Namen); M. 264 (Nr. 39) daselbst »Johann Albertus etc.« ist eine unbedeutende Notiz von 1/2 Seite v. J. 1565/66. Gedruckt mit allen Fehlern: Ungnaden Amoenit. S. 715—50. 795—818. Dasselbe ist auch »Chronica der Stadt Rostock und deren Urspr. und Erbauung ad 1160 etc.«, Rathsarchiv (Nr. 56) in 4, und Abschrift davon in Folio. Sie geht bis 1584, setzt dann 1620 mit Notizen ein, bringt ausführlich und genau den Tod Hatzfeldt's und läuft bis 1661. Dieses Exempl. nennt Nettelbl. Succ. not. S. 105. — Auszüge aus dieser Chronik machte Hermann Wedige (= Wettke; geb. zu Hamburg, in den Rat gekoren 1649, † 11. Aug. 1666. Sein Sammelband, der wie es scheint auch Scharffenberg'sche Hausbuchnotizen aus dem 17. Jahrh. enthält, kam in Erbschaft an Johann Georg Wettke und ist jetzt in der Grossherz. Reg. Bibl. zu Schwerin. Ich verdanke diese Kunde der Güte des Hrn. Archivar Dr. Sass.

Das »biss zum Ende« bedeutet in den älteren Formen der Handschrift: bis 1583, gerade wie bei Lindemann A. und Ms. O. 46. Das »Biss nun her« hat aber dann veranlasst, die Chronik weiterzuführen, namentlich Accisestreitigkeiten, Abgaben-Zank, dann die Ermordung des Wallenstein'schen Obersten v. Hatzfeldt kürzer oder ausführlicher hinzuzusetzen. So kenne ich deren 2, die bis 1661 fortgesetzt sind.

Diese unter dem Namen Joh. Huber laufenden Stücke sind dann in 2 schon auf gelehrte Geschichtschreibung Anspruch erhebende Werke übergegangen oder darin benutzt: des Joh. Friedr. Chemnitz († 1686)[1]) grosses »Chronicon«, das sich im Grossherzogl. Archiv befindet, und aus dem der wirkl. G. R. Johann Christian Beselin († 1705)[2]) die Rostochiensien wieder auszog und verarbeitete[3]), und Johann Georg Wettkens Geschichte der Stadt Rostock[4]). In

---

[1]) S. Allg. D. Biogr. 4, S. 116. Abschriften des Chron. in der Rostocker Univ.-Bibl.

[2]) S. Allg. D. Biogr. 2, S. 298. Art. »Bekelin« am Schlusse. Es ist dabei zu bemerken, dass nach Auffindung eines Bekelin'schen Wappens durch Dr. Crull-Wismar die Bekelin nicht zur Familie der Beselin (Barzelin), sondern der Bagel (Baggel) gesören werden.

[3]) Gedruckt in: Joh. Meno Pötker, Neue Samml. etc. Meckl. Urk. I (Dantzig. 1744 in 4.), S. 1 ff. und Ungnad. Amoen. S. 1—5; 75—100; 155 bis 185; 235—291; 315—366. Sie gehen bis 1631. Nettelbladt a. a. O. citiert diese Auszüge als »Annales Rostoch.«. Augenscheinlich eine ähnliche Arbeit ist das von Beselin neben Lindeberg wiederholt citierte Chron. Rost., ohne Frage dasselbe, welches Westph. 3, S. 141 anführt als Anonymi hist. civit. Rostoch. tribus partibus absoluta, und Nettelbladt, Verzeichniss etc. S. 4, danach als Gesch. der St. Rostock in dreien Teilen. Er selbst sah das Opus nicht. Bei der Unsicherheit des Ausdrucks bei Westph. ist möglicher Weise der Sebast. Bacmeister zu verstehen; sonst ist es die von demselben a. a. O. als ihm unbekannt genannte Arbeit des Bürgermeisters Christoph Redeker. Dieser, gebürtig aus Osnabrück, wurde zu Rat gewählt und sofort zum Bürgermeister 1693, † 15. Jan. 1704. Gleichzeitig war in Rostock Dr. Heinrich Rudolf Redeker als fürstl. Prof. jur.

[4]) Ein handschr. Exemplar, anscheinend das Original, befindet sich im Beselin'schen Besitz (in 4., auf weissem Schild die Ziffer 124; eingeklebter (Auctions-)Zettel mit Nr. 3562. Gedruckt; Ungn. Amoen. S. 955—1002; 1035—1082; 1115—1162 (bis 1586); 1195—1242; 1275—1299 bis zum grossen Brande von 1277; S. 1300—1330 Anhänge. Ein Theil der Anmerkungen ist von Ungnad. Danach erschien »Die Geschichte Rostocks« auch als Separat-Abdruck in 4. 1754. — Johann Georg Wettken, auch We-

letztere sind die wüstesten Huber'schen Missverständnisse mit aufgenommen [1]).

Die wichtigste und rätselhafteste Chronik dieser Gruppe ist diejenige, welche Lisch als Bouchholtz'sche Handschrift bezeichnet, beschrieben und, wie schon nachgewiesen, irrig für das Original der Cling'schen Tagebücher gehalten hat. Lisch hat das in plattdeutscher Sprache gehaltene Manuscript, zweifellos ein Original, in den Jahrb. 8, S. 186—189 richtig beschrieben. Wahrscheinlich ist das Stück 1310—1314 (1329) vorn abgerissen; auf die »Annalistischen Notizen« folgt die 1583 »mit Hast« in der oben charakterisierten Weise abgeschriebene und durch die originale Kritik von 1543 vermehrte Geschichte der Domfehde (s. o.); dann die Notiz über das H. Blut von Sternberg (s. o.); Bl. 29—36 sind leer geblieben; Bl. 37b steht die Notiz von 1383 (s. o.) über Wilsnack; dann folgen, etwas anders als Lisch angiebt, Blatt 38—48a mit einzelnen, bald früher, bald später — aber nie gleichzeitig — eingetragenen Chronikalien [2]),

Wedke, Wettig, Wettge, Wittke, Wetcke geschrieben, stammte nach Ms. Meckl. O. 46 aus Hamburg, wenn das nicht eine Verwechselung mit seinem älteren, dort geborenen Vorfahren Hermann W. (s. oben) ist. Er wurde zu Rat gekoren 1703, † 1716. Seine Collectanea nennt schon Nettelbladt, Succincta not. S. 106.

1) Die tollste Verdrehung ist wohl ad a. 1314, wo aus den Worten »mit stüringe«, = mit Lärm, gemacht ist »ihren Capitain Sürling«. Ungn. S. 976.

2) Lisch hat Bl. 38a a. a. O. 8, S. 192—195, aber nicht in der richtigen Blattfolge, abgedruckt. Die Folge ist so: Bl. 38a: 1529 (Belagerung von Wien). Bl. 38b: 1536 (Wiedertäufer-Hinrichtung in Münster). Bl. 39a: 1529 (englischer Schweiss und Belagerung von Wien); 1535 (Einnahme von Münster. Uebergabe Kopenhagens durch Herzog Albrecht); 1537 (Christians III. Krönung in Dänemark. »Und den 20. December wordt gebaren Johan der ytzige Koninck yn Sweden«. Also nicht vor 1568 geschrieben!); 1543 (Abbrennen des Petriturmes durch den Blitz); 1546 (Luthers Tod); 1549 (grosse Pestilenz); 1550 (Belagerung von Braunschweig und Magdeburg); Bl. 39b: 1551 (Sturm); 1552 (Herzog Heinrich von Meckelnburg †, Frankfurt belagert; Herzog Georg erschossen; Sturm; Austreibung der Mönche aus Marienee und Doberan; 1559 (Abbruch von Marienee). Bl. 40a: 1555 (Heirat Herzog Johann Albrechts); 1558 (Karl V. †). 45b: 1559 (Lic. jur. Grypeswoldt erschossen). 46a: 1556 (mit Randbemerkung 1554. Forderung der Schuldentilgung seitens der Herzoge. Mit Zusatz 1561: Bürgermeister Brümmer †). 46b: 1559 (Gotthart Ketteler Coadjutor in Livland. Seine

in keiner Weise »als wenn diese Nachrichten später aus der Erinnerung oder bei einem unstäten Leben niedergeschrieben wären«, sondern einfach als annectierte Lesefrüchte, mit solcher Papierverschwendung, dass die Absicht erhellt, Raum zum späteren Nachtragen zu behalten, was einzeln auch geschehen ist. Wichtig ist die Notiz: »1546 starff Martinus Lutter in godt. de tydinge brachten de prior und schaffer von Marien-E ersten in Rostock yn mynes veddern Huss«; dann 1569: »In dissem yar quam yck tho wanen den XI. September«, d. h., nach Rostocker Ausdruck, verheiratete ich mich. — Erst von Blatt 48a an folgen chronologisch richtig die Aufzeichnungen; die kleinliche Heugeschichte des Spottliedes scheint den Anstoss zu regelmässigeren Aufzeichnungen von 1563 an gegeben zu haben, d. h. nicht gleichzeitig, sondern, wie aus manchen eingesprengten Ausdrücken sich ergiebt, nachträglich[1]). Bl. 48b ist nämlich eine Bemerkung über den „muskowitischen" Krieg, wie schon Wiechmann bemerkte, fast wörtlich aus Russow's in Rostock 1578 erschienener »Chronica der Provintz Lyfflandt« (91b ff.)[2]) entnommen, also frühestens 1578 eingetragen. Ebenso kann fol. 48b die Nachricht über Herzog Christophs Befreiung aus der polnischen Gefangenschaft nicht vor 1569 geschrieben sein. Fol. 65a ist eine Todesnotiz von 1585 zugefügt. Eine zusammenhängende nachträgliche Abfassung bekundet auch die Erschei-

---

Hochzeit am 11. Sept. Christian II (sic; statt III) † am 1. Jan. Unterwerfung der Dithmarschen). 47a: schwedisch-dänischer Krieg. Der angezogene Absagebrief ist nicht abgeschrieben. 1560 (Wilhelm Fürstenberg auf Vellin von den Russen gefangen. Gustav von Schweden †, Philipp von Pommern †, Philipp Melanchthon †). 47b: 1561 (Gotthardt Ketteler Herzog. Pastor Andreas Martini †); 1562 (Johann von Finlandt heiratet Katerina von Polen). 48a: 1560 (Berathung über Zahlung der 80,000 fl., 100str Pfennig. Die Heuwiese! Ein Bürger erhängt).

1) Das bestätigt auch das Papier, wefches im ganzen Buche (auch im Anhängsel mit der Kritik zur Domfehde) dasselbe ist. Nur 1 Bogen (Fol. 38—41), der ausser den Lagen einzeln, aber gleich beim ersten Binden, eingebunden ist, trägt ein anderes Wasserzeichen: ein verschlungenes gekröntes UE. Herzog Ulrich verheiratete sich mit Elisabeth am 1. Febr. 1556, sie starb 1586.

2) Wiechmann, Mecklenburgs altnieders. Lit. 2. S. 86—88. Die Chronik druckte Augustin Ferber.

nung, dass fol. 68b beim Jahre 1570 deutlich auf fol. 48b zurück- und auf fol. 69a im Voraus hingewiesen wird. Dieser ganze Teil der Chronik, der mit der Wahl der 100 Männer 1583 auf fol. 84b abschliesst, macht den unabweislichen Eindruck, als sei 1583 zunächst der ältere Teil bis zum Schluss der Domfehde abgeschrieben, dann erst nachträglich alles Andere, allerdings nicht später als 1585, teils stossweise und einzeln, teils schon nach vorhandenen chronikalischen Vorlagen, auch nach Büchern aufgezeichnet. So ist eine Menge fremdes Material neben kleinlichst Lokalem mit aufgenommen; jedenfalls ist von Letzterem Alles bis 1573 nicht original abgefasst. Der Verfasser dieses Teils der Chronik war nicht im Rate, nicht unter den Sechzigern, auch kein Professor, Geistlicher oder nur Gelehrter, er gehört nicht zu den Grossen der Stadt; aber er scheint mit einigen in Verwandtschaft zu stehen, und zwar Häusern, die den Volksstrebungen nicht abgewandt waren. Er ist ursprünglich den Sechzigern geneigt gewesen, hat sich von ihnen in ihrer Gewaltherrschaft abgekehrt; beiden Fürsten steht er misstrauisch gegenüber, am meisten Herzog Ulrich. Er ist kirchlich gesinnt, aber kein Nachtreter der Pastoren. 1543 war er schon in Rostock; sein alter der Gemeinde nahestehender Vetter stand in Beziehung zum Prior der Karthause zu Marienehe, Marquard Behr[1]). Die erste Kunde von Luthers Tode brachte dieser dorthin. Das lässt den Vetter anscheinend als den Bürgermeister Berendt Krohn erscheinen, dessen Tod auch später auffallend hervorgehoben wird. Ist es nicht dieser, so gehört er zu dem ihm verwandten Hause der Luscow oder Lüschow. Der letzte Krohn, Jochim, und ein Luscow waren unter den ersten Sechzigern. 1559 hatte der Schreiber sich verheiratet; er hat den Rats- und Universitäts-Buchdrucker Lucius gekannt, dessen Abzug nach Helmstädt er meldet; er hat gute Freunde unter den Buchführern, erhält allerlei Nachrichten aus fernem Auslande, welche viel-

1) † 1553 um Michaelis. Ueber ihn und seine Rostocker Freundschaft s. Lisch, Jahrb.27, S. 1—84, namentlich S. 34. Eine Masse der Krohn'-, Luscow-' und Cling'schen Personalien verwahrt die Univ.-Bibl. unter dem Namen der Agneta Krohn, geb. Smedes.

leicht für die Zeitungen des Chyträus[1]) kamen, er copiert aus der livländischeu Chronik des Russow. So muss man ihn nach seinem ganzen Wesen für einen des Latein mächtigen, den gelehrten Kreisen recht nahestehenden Geschäftsmann halten: Buch drucker, Buchhändler oder Buchbinder, dem jene Sachen neu und nur hastig zu Gesicht kamen.

Mit 1583 auf Bl. 84b hört diese Aufzeichnung auf. Es entspricht gewissermassen dem Charakter des Buches, dass nach-Leerbleiben von Bl. 85 und 86a eine neue Lesefrucht, eine geogr. Uebersicht von Holstein, auf 86b und 87a eingeschrieben ist, dann von 87b bis 103 alles wieder frei bleibt, 104a aber »A. 1584« (weiter nichts) eingeschrieben wurde, als solle nun wieder angefangen werden, nachzutragen. 104b steht dann:

»Anno 1603, 14. Martii starb der Hochloblich vnnser gnediger Landesfurst Hertzoch Ulerich zu Güstrow, wurdt den 14. Aprilis begraben, den Gott eine fröhliche Auferstehung verleihe«.

Dieses scheint schon die folgende Hand eingetragen zu haben, die aber voll erst Bl. 105a mit dem 14. September 1602 einsetzt und chronikalische, meist aber personelle Nachrichten bis 30. Okt 1607 einschreibt. 1603 ist der Tod Ulrichs in der Reihe wiederholt; von da an ist gleichzeitig geschrieben. Dieser neue hochdeutsch schreibende Besitzer nennt den Buchführer Jochim Segebadt: »mein lieber gefatter unndt gutter freund«, den Stadtphysicus Dr. med. Henricus Warenius[2]): »mein sehr gutter freundt und föderer«; Bildschnitzer Michel Meyer: »mein lieber Schwager«; Heinrich Syryx: »meiner frauen Styffvatter, ein Buchbinder«. Diese alle starben 1604 an der Pest. 1605 starb »der

---

1) S. darüber Rich. Hausmann, Stud. zur Gesch. d. Königs Stephan von Polen. Dorpat. Laakmann 102 S. in 8. 1880. Vergl. Hist. Jahresberichte 4, III, S. 61. Ein Hauptzusender war der bis 1579 in Rostock studirende spätere Prediger in Kowno, Paul Oderborn. — Der Drucker Augustin Ferber wurde vom Rate am 24. December 1575 gefänglich eingezogen »weil er ein Lied vom Könige in Polen unter der Stadt Colberg Namen gedruckt«. N. Wöchentl. Rostock'sche Nachr. u. Anz. 1839, S. 39.

2) Als Stadtphysicus und Dr. med. bisher unbekannt; fehlt bei Blanck, Meckl. Aerzte; als Prof. der Math. und Inspektor der Burse zum Adler bei Krey, Andenken VIII, S. 10.

Ehrveste unndt hochgelahrte Dr. Bartoldus Kichler mein gefather«. Es ist also dieselbe Art der Bekanntschaft wie beim ersten Schreiber. Der zweite aber fährt nach einigen leeren Seiten Bl. 110 fort:

»Anno 1613 den 18. Juny ist mir mein gekaufft Hauss oder Buden in der Rostocker Heide[1]) in das Stadtbuch geschrieben worden«.

Verfasser baut dort die Bude neu und hat von 110a bis 114a genau die Kosten dieses Baues gebucht. Von 115—117b folgen anscheinend von derselben Hand wieder Nachrichten von 1628—1631: Die Ueberrumpelung durch Wallenstain 1628, der Rückzug des kaiserlichen Obersten v. Hatzfeldt aus Pommern vor Gustav Adolf nach Rostock 1630, die Ermordung des Obersten 1631 durch den Lic. jur. Varmeyer und die folgenden Schrecken. Die Anmassungen der Soldaten führen den gequälten Bürger zu dem herzlichen Wunsche: »Gott vergelde ihnen wider, wie sie es verdienen, mit einer vollen gerutelten auffgeheuften Mass. Amen«.

Dieser Chronist hat sich durch die Angabe seines Hauskaufes glücklich nachweissen lassen. Herr Senator Brümmer hatte die Güte das Stadtbuch daraufhin nachzusehen, wo sich ergab:

»Neustädter Hausbuch. Den 18. Juny 1613. Bartholomeus Kohne hatt seine Bude in der Rostocker Heide, zwischen seiner orttbude und den Dobberanschen Hoff belegen, Michael Scheiterern vor acht hundert Mk. sundisch vorkaufft. Er hat ihme dieselbe überlassen, abgetretten und erb und eigenthümblich zuschreiben lassen. Gelobet warschafft und sol sein und bleiben zu Bürgerrechte«. (Die Bude war dem Kohne zugeschrieben am 13. Sept. 1611 und ist weiter aufgelassen 17. Oct. 1657.)

Wir haben diesen Teil der Chronik also als Scheiterer'schen zu benennen. Michael Scheiterer war nach Dr. A. Hofmeister's Bericht über die Verschleuderung alter Papiere, Perga-

---

[1]) Rostocker Strasse, Verlängerung der Garbräterstr. nach der jetzigen Blücherstr., also alter Zugang zum Fraterkloster und später zum Bauhof, jetzt zum Gymn. und Gerichtshause vom Neuen Markte her. Name vielleicht von einem alten Wirtshause.

mente und Bücherbeschläge Buchbinder[1]). M. Paulus Petrejus, 1592 Diaconus und 1609 Archidiaconus an der Marienkirche, auch a. o. Professor der Theologie, der von 1597—1605 die Marienbibliothek verwaltete, verkaufte nach einander Pergamente in Massen zuerst an den Buchbinder Christian Kohl, dann an dessen Witwe, dann an Michel Scheiterer. Wäre anzunehmen, dass der Handel in einem Geschäfte blieb, so wäre Christian Kohl der Verfasser der Chronik bis 1583. Sein Geschäft müsste die Witwe behalten, diese dann den Buchbinder Syryx wieder geheiratet haben. Scheiterer hätte dann Kohl's Tochter, des Syryx Stieftochter, gefreit. Beweisen lässt sich das zunächst nicht weiter; die Zeiten aber stimmen.

Eine hochdeutsche Bearbeitung dieser ganzen (Kohl-Scheiterer'schen Chronik liess Prof. Victor Aimé Huber 1835 abdrucken[2]); eine ähnliche ist nach Lisch in Schwerin. Ein »Tagebuch über Rostocker Ereignisse von 1600—1625«, abgedruckt 1841[3]), ist das Scheiterer'sche Tagebuch von 1600—1607, mit einer notdürftigen Fortsetzung bis 1625. Einen Auszug druckte Raabe, Mecklenburg II (1845), S. 175—205.

Es bleibt noch übrig, das früher weit über seinen Wert gepriesene, auch jetzt noch über Gebühr geschätzte Werk des Petrus Lindeberg kurz zu besprechen. Es ist unter dem Titel »Petri Lindebergi P. L. Civis Rostochiensis Chronicon Rostochiense Posthumum Quinqe libris absolutum«, nach des Verfassers Tode, am 16. Juli 1596, von M. Nicolaus Petraeus noch 1596 in recht lüderlichem Druck herausgegeben[4]). Linde-

---

1) Petzholdt's Neuer Anz. f. Bibl. und Biblioth. 1879, S. 278—281.

2) In: Meckl. Blätter, I (einziger B.), Parchim. 1834. Nr. 18, S. 265 ff. V. A. Huber meint, schon Wettken habe diese Chronik benutzt; wohl irrig.

3) N. Wöch. Rostock'sche Nachrichten u. Anzeigen. 1841. Nr. 66 ff.

4) Rostochii Imprim. typis Stephani Myliandri (Müllmann). in 4. 174 S., angehängt Exsequiae Petri Lindebergi etc. 16 unpaginierte Seiten. Vergl. Nettelbladt a. a. O. S. 107. Gewissermaassen ein Abfall beim Verfassen ist die 1594 in Rostock erschienene, dann in Georg Braunius, Civitates orbis terrarum (V, n. 47) aufgenommene: Petri Lindenbergii Topographica Rostochii etc. descriptio. Fol. mit dem bekannten grossen Kupferstich. S. Nettelbl. a. a. O. und Etwas 1737 S. 22. Petrāus war später Superintendent in Ratzeburg.

bergs Biographie habe ich in der Allg. Deutschen Biographie[1]) hinlänglich besprochen, wo auch seine litterarischen Arbeiten angegeben sind. Als Freund oder Hofgelehrter des »prorex Cimbriae«, Heinrich Rantzau, hatte er Ruf erlangt; er schrieb vollständig in dem uns widerlichen lobrednerischen Geschmacke der Zeit; so konnte es nicht ausbleiben, dass die erste gedruckte Chronik Rostocks von einem so gefeierten Manne den grössten Ruf erlangte. Sie wurde deshalb alsbald auch übersetzt und in dieser hochdeutschen Form mannigfach abgeschrieben[2]). Von Rostocker Geschichte handelt eigentlich nur Buch 2, Kap. VI—IX, (XII—XIV über die Vitalienbrüder), XV—XVI; Buch 3, Kap. I—XIII; XV und XVII (Nicol. Rus); Buch 4, Kap. I (Reformation)[3]) bis zum Schlusse, der mit 1584 gemacht ist. Das 12. Kapitel redet von der Pest des »französischen Schweisses« oder »spanischen Pips« 1576, der dann bis 1580 alle Länder durchzogen habe. Lindeberg giebt seine Diagnose (S. 135): »catarrho praecipiti in pectus dilabente, cum febricula conjuncto«; nach der altbekannten Geflügelkrankheit des »Pips« wäre an eine Diphtherie zu denken. In Rostock seien daran ca. 100 Personen gestorben. Das 5. Buch berichtet »de hodierno urbis statu, ejusque praecipuis partibus« und enthält nur einzelne wenige brauchbare Notizen.

Da wir uns hier nur mit der Rostocker Geschichte beschäftigen, so kommt es uns auch nur auf Lindebergs Quellen für diese an; Tetzner hat den gesammten Text, wenn auch nicht auf alle, doch die meisten fleissig untersucht. Seine Resultate können wir fast sämmtlich anerkennen. Wesentlich ist Lindeberg ein Abschreiber, einzeln ein Uebersetzer gewesen, der mosaik-

1) Allg. D. Biogr. 18, S. 672 f. Vergl. noch Melchior Adam, Vit. Philol. ed. 3 p. 194. Die Biographie Robert Tetzner's in »Peter Lindeberg und seine Rostocker Chronik« ist dagegen mit grosser Vorsicht zu gebrauchen; macht er doch sogar den lutherischen Superintendenten Draconites von 1557 zum Führer der Katholiken in Rostock und ist seltsam gering orientiert (S. 22) über die Topographica descriptio. S. Hist. Jahresber. 1878 S. 488.

2) Auf der Univ. Bibl. sind 3 solche Exemplare, 2 in Fol. Ms. Meckl. O 58 und O. 59; 1 in 4. O. 60. Landesbibl. in Rostock: M. 221 B. 18. Jahrb.

3) Wie er die Einführung der Reformation in Lübeck, Hamburg, Stralsund, Wismar und Lüneburg behandelt, vergl. Lindeberg S. 113, Randbemerkung.

artig zusammenzustellen verstand. Wenn seine Chronik verloren ginge, so hätte die Geschichte Rostocks nichts verloren. Vor allem hat er Krantz, dann David Chytraeus, Trazigers Hamb. Chronik, das Chron. Slav. parr. Susel. und den Nicolaus Gryse ausgeschrieben, auch den Hermannus Bonnus und 3 laudatorische Reden des Nathan Chytraeus, des Lucas Bacmeister und des ältern Jo. Posselius[1]) benutzt. Einzeln nennt er Handschriften als Quellen. Es geschieht für die Zeit von 1310—1314 und 1323; augenscheinlich ist es die von Schröter herausgegebene Chronik in irgend einer Form[2]). In Buch II Kap. 15 (S. 70) citiert er einen Liber manuscriptus H. R. (d. h. Hinrici Rungii) gelegentlich des Verbrennens einer frommen Frau als Ketzerin 1404, welcher unbekannt ist. Dagegen ist der Codex manuscr. zum Jahre 1430 (S. 82) wieder deutlich der schlecht ausgenutzte s. g. 2. Teil der Rostocker Chronik, d. h. die Annalistischen Notizen. Für Rostocks traurige Vorkommnisse aus der Pest von 1463 wird S. 86 auf einen »magnae dignationis viri codex manuscriptus« verwiesen, wohl unfraglich den des Hinricus Runge und eben dasselbe Manuscript wird es sein, welches (S. 88 f.) die Geschichte mit den fürstlichen Vögten Thun, Frese und Oldeschwager 1483 enthalten hatte. Dagegen ist für die Domfehde (S. 95 ff.) augenscheinlich wieder die Rostocker Chronik benutzt[3]). Die Geschichte von Nicolaus Rus (Buch III, Kap. 17) hat Lindeberg aber direct aus Flacius Illyricus (vielleicht unter Beihalt des Gryse) entnommen. Nur die Geschichte des busspredigenden Studenten von 1516 geht wieder auf ein nicht bekanntes Manuscript zurück. Auch die Wirren von 1564 (wo Lindeberg 2 Jahre alt war) und der folgenden Jahre sind in keiner Weise Original; er behandelt sie höchst obenhin, indem er erklärt (S. 128), des Chyträus (seiner Hauptquelle) und anderer Fleiss habe ihm alles vorweggenommen. Er kannte also die Aufzeichnungen, gewiss auch Bacmeisters; aber er hat sie etwas

1) Nathan Chytraeus, Oratio panegyrica ad principes Megapol. Rostock 1574. Jac. Lucius. — Luc. Bacmeister, Orat. funebr. in D. Simon Pauli, Rost. 1591. — Jo. Posselius, Oratio de inclyta urbe Rostochio. Wittenb. Laur. Schuenck. 1560 in 4.

2) Tetzner a. a. O. S. 48 f.

3) Tetzner a. a. O. S. 58 f.

nach der Partei seines Geschlechtes, der kirchhoffischen[1]), gefärbt. Ausserdem benutzte er die Universitätsmatrikel und einige auch sonst bekannte Urkunden. So scheint allerdings das Runge'sche Manuscript verloren zu sein; aber alle daraus geflossenen Nachrichten sind auch andersher bekannt. Was Lindeberg selbst zuthat, ist entweder völlig gleichgültig, wie der Haus-Sreit am Markte 1560 (S. 123), oder völlig verkehrt, wie seine Nachricht von Nicolaus Baumann[2]). Den Denkstein auf Thomas Rhode nennt er; die Inschrift vom Bilde des Seesieges auf dem Eise vor Stockholm, schon zu seiner Zeit fast erloschen und jetzt längst entfernt, das einzige Interessante, was er hätte aufbewahren können, hat er nicht abgeschrieben, »weil sie deutsch war«!

Noch unbedeutender als dieses »Chronicon Rostochiense« ist natürlich der daraus 1677 gemachte deutsche Auszug des Notars Heino Meyer junior[3]), der dem Titel nach etwas vermehrt ist, in der That aber nur einige Anmerkungen und auf $2^1/_2$ Seiten 4 Notizen von 1623, 1625, 1620 und 1621 zusetzt, als wären die Wallensteiner nie in Rostock gewesen!

Eine Fortsetzung erfuhr die deutsche Uebersetzung Lindebergs durch Matthias Hans von Behr[4]).

Das noch von Nettelbladt, Succ. not. 106, als zweifelhaft angeführte Chronicon Rostochiense Friderici Lindenbrogii, das 1611 zu Lübeck erschienen sein sollte, hat schon v. Westphalen 3, S. 141 als auf einem Versehen Theodor Krause's beruhend nach-

---

1) Daher hat er auch die Eigennamen der Hauptbetheiligten in den Bürgerkriegen nur mit den Anfangsbuchstaben angedeutet: H. R. = Heinrich Runge, Joannes R. = Hans Runge, Bernhardus W. = Wartberg, B. K. = Bartold Kirchhoff, A. H. = Arnold Hasselbach. — Der Inhaber des Manuscriptes, Heinrich Runge, ein Gönner des Lindeberg, war 1580 zu Rate gekoren, † 1599.

2) S. Wiechmann-Hofmeister a. a. O. 3, S. 193.

3) Aus Petri Lindenbergii Rostocker Chroniken Kurtzer etc. Ausszug. etc. so auff eigne Kosten zum Druck befodert hat H. M. J. Rostock. Jacob Riechel. 1677. 112 S. und 2 Bl. Register. in kl. 8. Tetzner a. a. O. S. 28.

4) Nettelbladt Succ. not. S. 106. Das Original des M. H. (Matthias Hans) v. Behr ist auf der Landesbibl. M. 213; die Forts. betrifft wesentlich nur d. J. 1715—1718. Daselbst: M. 212 M. J. (Johann) v. Behr etc. Abschr. bis 1715.

gewiesen, von dem die Herausgeber der »Bibl. Mecklenb.« den Irrthum übernommen hätten[1]).

In späteren Zeiten sind in Rostock manche personelle Aufzeichnungen gemacht, namentlich über Rats- und Prediger-Wahlen. Von Wichtigkeit für die Specialgeschichte sind mir drei bekannt geworden:

Des Rathsherrn Matthias Priestaffs Tagebuch von 1667—1691, anscheinend im Original verloren; den Auszug[2]) hat Herr Archivar Dr. Koppmann im Ratsarchiv wieder aufgefunden.

Ein Tagebuch von 1731—1771[3]), im Ratsarchiv, als dessen Verfasser Herr Archivar Dr. Koppmann aus den heil. Geist-Rechnungen von 1716—47 den Johann Jakob Westphal ermittelt hat.

Diarium Rostochiense historicum, von 1743 bis 24. Mai 1773 (4to), im Rathsarchiv. Der Verfasser wurde 1752 Secretär der Kaufmanns-Compagnie und nennt den Gastgeber in der »Hamburger Herberge« in der Steinstrasse, Hans Christoph Schwabe, seinen Schwager. Sein eigner Name ist bisher nicht bekannt. Dieses wichtige Tagebuch enthält die Leiden Rostocks im siebenjährigen Kriege sorglich aufgezeichnet.

Den Abschluss immer noch wiederkehrender Irrungen zwischen Stadt und Regierung, zugleich noch die Grundlage der heutigen so mannigfach veränderten Verhältnisse, bildet der Landes-

---

1) Tetzner a. a. O. S. 24. kannte Westphalens Angabe nicht. Nettelbl. Verzeichniss allerhand etc. zur Gesch. und Verfass. Rostocks gehöriger Schriften etc. hat daher den Lindenbrog schon ausgelassen. Theodor Krause aus Schweidnitz, stud. 1710 in Wittenberg, 1732 Advoc. zu Schweidnitz, verfasste biographische Werke. Vergl. Rotermund, Forts. von Jöcher, B. 3.

2) Abgedruckt in Neuen Rostock'schen Nachrichten u. Anzeigen 1840. Matthias Priestaff aus Ribnitz war in den Rat gekoren 1674; schon vor 1667 machte er Notizen in seinem Hausbuch; † 4. Aug. 1691. S. Nettelbl. Verzeichniss etc. S. 5.

3) Todesfälle; Wahlen; Königsschuss etc.; Kälte, Sturm, auch einzelne historische Notizen. in 4; 1733 kaufte der Verfasser sich ein Haus für 1525 Thlr.

grundgesetzliche Erbvergleich (LGGEV) von 1755 und der Rostocker Erbvertrag vom 13. März 1788[1]).

1) Wegen Ausfalles der Worte: »von 1755 und dem Rostocker Erbvertrag« in der Revision in Hans. Gesch. Bl. 1884, S. 49 Anm. 1 am Ende, hier richtig gestellt. — Zu der provincia stagnalis und der Bezeichnung stagnum (Blato, Balaton) für die Ostsee das. S. 42 Anm. 8 sei als Beleg noch der Name »civitates stagnales« für die »Wendischen Städte« hinzugefügt: Chron. Slav. ed. Laspeyres, S. 168, 169, und aus dem städtischen Archiv zu Reval bei Dr. Theod. Schiemann, Hist. Darstellungen etc. S. 246: »jus nautarum per civitates stagnales, confirmatum Lubeck 1482 (22. Apr.)«.

VI.

KLEINERE MITTHEILUNGEN.

I.

ZWEI BEITRÄGE ZUR LÜBSCHEN HISTORIOGRAPHIE

VON

PAUL HASSE.

1. Detmar.

Detmar, der Franciskanerlesemeister zu Lübeck und, wie man allgemein annimmt, Chronist des dortigen Rathes, nennt sich bekanntlich in seiner Chronik nicht und ist nur aus Excerpten Lübscher Testamente, die uns v. Melle in seiner 1707 veröffentlichten Notitia majorum erhalten hat, bekannt (s. Koppmann in Chroniken der deutschen Städte, Lübeck Bd. I, S. 191). Es wird daher die Mittheilung einer ungedruckten Urkunde, in welcher Detmar als einer der Aussteller genannt ist, willkommen sein. Ich habe sie im Herbst 1885 in Oldenburg aus Leverkus' dem Original entnommener Copie abgeschrieben. Zur Erläuterung ist auf U. B. d. St. Lübeck 4, Nr. 239 zu verweisen. Der Minoritengardian Johann von Werben findet sich ebendort Nr. 360. Ich gebe den Text den Traditionen dieser Zeitschrift gemäss.

Der Minoritengardian Johann von Werbe, der Lesemeister Detmar und der Convent der Minoriten zu Lübeck überlassen dem Vicar an St. Petri daselbst, Gottschalk Boistorp, eine Mark Rente in Klein-Parin aus den dem Kloster aus dem Testament der Wittwe Witburg Rodewollers zugefallenen Einkünften. — 1375 Mai 24.

Nos frater Johannes de Werbe gardianus, frater Ditmarus pro tempore lector totusque conventus fratrum minorum in Lubeke recognoscimus per presentes et prostestamur, nos dimisisse

ac presentibus dimittere unam marcam reddituum Lubicensium denariorum domino Godescalco Boystorp perpetuo vicario in ecclesia beatri Petri Lubicensis dyocesis in testamento Wilburgis relicte Rodewollers datam et legatam in villa dicta Wendesche Porin, sita in parrochia Rensewelde dicte diocesis, renunciantes actionibus et monicionibus ex parte date pecunie quibuscumque. In quorum omnium testimonium et certitudinem pleniorem presens scriptum inde confectum sigilla nostra sunt appensa. Datum anno domini M·CCC·LXXV· in vigilia nativitatis Cristi.

Nach Leverkus: Am Original das fragmentarische Siegel des Gardians.

II. Codex Monacensis regius N. 22,105.

Auf die vorstehend bezeichnete Handschrift der königlichen Hof- und Staatsbibliothek zu München ward ich aufmerksam durch eine Notiz von Waitz im Neuen Archiv 9, S. 639, 640, welcher, Holder-Eggers ebendort S. 391 ff. veröffentlichtes Verzeichniss ergänzend, nachtrug: »Chronik der Kaiser und Päpste bis 1473 geschrieben, mit Dänischen, Lübeckischen, Mecklenburgischen Nachrichten, beginnt mit Constantin, endigt — et post palmas intravit Coloniam.« s. u.

Er führt dann als Probe einen Satz aus dem Jahre 1449 über den Tod Christofs von Dänemark und den Bischofswechsel in Lübeck an.

Der Director der Bibliothek, Herr Dr. Laubmann, hatte auf meine Anfrage die Freundlichkeit, mir sofort die Handschrift zur längeren Benutzung auf der Kieler Universitätsbibliothek zu übersenden.

Die Handschrift gehört zu den aus dem Kloster Wessobrun stammenden; die Chronik umfasst fol. 80a—248a; sie ist 1475 geschrieben,. wie sich aus der Eintragung fol. 247a zu Kaiser Friedrich III. ergiebt:

Et imperat adhuc, nam hoc anno scilicet 1475 est annus imperii eius 35. turba cinctus multa existens contra Karolum ducem Burgundie coram Renensi urbe Nussia 10. die Julii hoc est 7. fratrum. Gracia dei fretus diu vivat quia dominus pacificus et quietus et paciencie singularis diligens clerum bene directum ac plantaciones ac surculorum inserciones arborum.

Hic statim semota neutralitate qua Germanica nacio gaudebat ac sua ordinacione duce Sabaudie qui pro papa Felice 5, se gerebat resignante concilium quoque Basiliense dissolvente ecclesiam ad integram unionem reduxit vt infra dicetur. Iste duxit in uxorem filiam regis Portugalie Leonoram nomine.

Das Resultat meiner Untersuchung über jene nordischen Nachrichten aber war freilich ein gradezu negatives, da sie sich sämmtlich als aus dem Lübecker Druck vom Jahre 1473, dem Rudimentum Novitiorum, herrührend erwiesen. Dass aber dies seine Nachrichten aus dem sogenannten chronicon Sclavicum parrochi Suselensis entlehnt hat, ist bekannt, und ich habe selbst schon im Jahre 1877 in der Zeitschrift für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte Bd. 7, S. 41 darauf hinweisen können. Mir ist der Lübecker Druck vom Jahre 1473 augenblicklich nicht zur Hand — ein Exemplar befindet sich auf der Lübecker Stadtbibliothek —; doch genügen zur Feststellung der Textverhältnisse die Auszüge, welche v. Seelen in den Selecta Litteraria Ed. altera. 1726, S. 574—584 gegeben hat. Ich führe aus der Handschrift zu diesem Zwecke drei Stellen an und setze aus den Selecta litteraria die Seitenzahl der Parallelstelle bei; ich habe sie ausgewählt aus dem Gesichtspunkt, dass zugleich auch die Abhängigkeit des Rudimentum Novitiorum vom Chronikon Sclavicum ersichtlich werde.

Fol. 224b; v. Seelen S. 575.

Lubeck construitur primo.

Temporibus Heinrici teste Helmoldo paganus Crito edificavit Lubec circa Swartow, nec erat ecclesia aut sacerdos in tota Sclavia per annos 84. nisi in Lubec, eo quod cesar Heinricus ibi sepius moraretur. Iste Crito crudeliter occidit dominos terre Wagirorum id est Odenburgensium[1]) absque quodam Heinrico filio Godescalci qui fugit ad Daciam, et decursu temporum reversus potenter ter percussit Oldenburg et omnem terram maritimam Sclavorum.

[1]) Lies: Oldenburgensium.

Fol. 227a; v. Seelen S. 577.

Item hoc anno[1]) Aldenburgensis episcopatus Ieroldo 12. episcopo Aldenburgensi procurante per Henricum Leonem ducem Saxonie transfertur in Lubecke civitatem novam, quam a comite Adolpho de Schowenburgh et Nordalbingorum nuper sibi donatam occupavit. Ex historia Sclavorum 170[2]). Sedem episcopalem Aldenburgensem magnus Otto imperator primus instituit et primum episcopum posuit ibi Marconem. Ibidem ca. 12. Est autem Aldenborg ea que Sclavia lingua starigard hoc est antiqua civitas dicitur sita in terra Wagirorum in occiduis partibus Baltici maris et est terminus Sclavie habens viros fortissimos omnium bellorum motus recipere valentes de quibus superius dictum est[3]).

Fol. 228a; v. Seelen S. 578.

Item hoc anno[4]) vel ut aliis placet Friderici 27, qui est annus domini 1178 ecclesia Lubicensis maior fundatur. Retrospicias ad annum 3 huius eiusdem Friderici, quia Sclavica cronica cum ceteris discordat.

Die von Waitz ausgehobene Stelle findet sich im Rudimentum Nov. v. Seelen S. 584.

Der Schluss der Chronik lautet vollständig:

Fol. 248a.

Anno Friderici 34. qui est domini 1473 venit ipse Treverim cum filio suo Maximiliano et per Karolum Burgundum honorifice tractatur, sed vulgata relacione non respondebant ultima primis. Proximo anno die Veneris Panthaleonis obsedit idem Karolus Nussiam ac oppugnavit cum ingenti iactura suorum, quod bene novit cometa satis singularis, qui anno 1. Sixti 4. in Januario et Februario apparuit, cui validissima manu occurrit Fredericus feria 2 post palmas intrans Coloniam.

Hic est decursus ab Adam usque ad hunc annum.

---

1) v. Seelen in Klammern dahinter (Friderici I. tercio). In der Handschrift ist die Notiz vorher eingeleitet: Tercio anno Friderici.

2) v. Seelen: c. LXX.

3) de quibus — est fehlt im Rud. Nov.

4) R. N. fügt ein: XXVIII. In der Handschrift für eine andere Notiz vorweggenommen.

II.

Auszüge
aus zwei Geschäftsbriefen Jürgen Wullenwevers.

VON

WILHELM BREHMER.

In seinem Buche: Lübeck unter Jürgen Wullenwever und die europäische Politik hat Waitz hervorgehoben, dass er über die früheren Lebensverhältnisse Wullenwever's nur wenige beglaubigte Angaben zu ermitteln vermocht habe (1, S. 75—76, 286—87). Für eine Aufhellung derselben sind zwei Geschäftsbriefe, die Wullenwever 1518 von Hamburg aus an einen gewissen Herbert Steinkamp[1]) gerichtet hat und die auf Antrag des Empfängers im Jahre 1526 nach ihrem wesentlichen Inhalt in das Lübeckische Niederstadtbuch eingetragen sind, nicht ohne Werth. Aus ihnen ergiebt sich nämlich, dass Jürgen Wullenwever anfänglich von Hamburg aus seine Geschäfte betrieben hat, dass er also in seiner Jugend dort ansässig gewesen ist. Auch wird durch sie die Nachricht, er sei wegen Schulden angegangen, bestätigt; denn, wenn er die in den Briefen erwähnten Verbindlichkeiten erfüllt hätte, so würde keine Veranlassung vorhanden gewesen sein, noch nach Ablauf von 8 Jahren eine auf sie bezügliche Eintragung in das Stadtbuch vorzunehmen. Dass sich im Stadtbuch, in dessen Niederschriften zu jener Zeit jede Person, die das Bürgerrecht besass, auch als Bürger bezeichnet ward, bei dem Namen Jürgen Wullenwever eine solche Angabe nicht findet, ent-

---

1) Herbert Steinkamp stand auch mit dem Bruder Jürgens, Joachim Wullenwever, in Geschäftsverbindung; s. die Hamburgische Stadtbuchschrift von 1527 März 27 in Zeitschr. f. hamb. Gesch. 3, S. 115, wo er als Schiffspartner desselben genannt wird.

spricht der schon von Waitz ermittelten Thatsache, dass er das Lübeckische Bürgerrecht erst nach seiner Wahl zum Vierundsechziger erlangte (Wullenwever 1, S. 287). Die Eintragung in das Niederstadtbuch hat folgenden Wortlaut:

Jurgen Wullenwever, vor dem erbarn Rade tho Lubeck personlich erschinen, hefft in eyner thosprake, so Herbert Steinkamp als cleger jegen one vortstellede, bekandt und thogestan, dath he die thwe breve, daruth desulve Herbert etlike clausulen, wo de ock hyrna geschreven, lesen leth, mith syner eigen handt geschreven hadde. De erste ludede alzo:

Ersame leve Herbert, gude frundt. Ick weth nicht tho schryven, dan gy alle sundt weren unnd wolforen, wer my leff. Vorder foge ick jw tho weten, dadt idt flas hyr noch nicht gekamen is, dath wyll uns gen fordel syn. Ick hadde idt vorfrachtet up Hollandt, idt vath 2 fl. 1 orth. Gedatert in Hamborch, des sondages vor Dionysii anno 18.

De ander clausule umbtrent dem middel des breves ludde alzo:

Dan eth schall so lange nicht werden, so unse afscheidt tho Luneborch ock unse begynsell. Solde ick allet gudt van my don, wes darvon queme, unnd scholde dar hirup vorleggen fracht unnd ungelt, unnde gundt int landt demgeliken, unnd hebben moie unnd arbeit darto: konne gy wene krigen, dem dat belevet, dat moye gy don. Ick sehe dar ock gehn grot vordell uth to recken. Ock hebbe ick woll wath tho donde, all kumerde ick my hyr nicht mede. Isset, dath et jw so nicht ansteit, so unser bescheit is, szo byn ick dar woll in thofreden, unnd levere jw al dath geldt, dat vant holdt gekamen is; unnd geveth my vor myn eventur und moie, wath up redenn steit, und korten min ungelt, wes ick darup vorlecht hebbe. Szo moge gy dath holt, flas unnd dath unverkofft is ock vorschryven unnd latent vorkoppen, so dur gy kundt. Konne gy er tho gelde dar kamen unnd ock unbehalt blyven, dath jw beide vor is, so blyve ick ock unbedacht. Gedatert in Hamborch des mandages vor sunte Simon und Jude anno 18.

Und syndt desse twe clausulen up ansokendt Herbert Steinkamps in dith boek van dem erbaren Rade tho schryvende bevalen sabbato 3 Novembris (1526).

III.

ROSTOCKER HISTORISCHES LIED

VOM JAHRE 1549.

MITGETEILT

VON

K. E. H. KRAUSE.

Grodt wunder dede yck schouwen
In kordt vorgangen jaren
Myth morden und myth rouen
In Meckelenborch wol vorfaren
Dorch Vullert eine myth namen.
Eyn eddelman wolde he ssyn [1]).
De dath wass vorborgen,
Wath will me vele ssorgen,
Godt deme Heren ssyth geclageth.

Up einen Frigdach ydt gesschach,
De van Rostogck fillen uth;
Van Jamer me vele sagen mach,
Dat ydt schach sach Godt vor gudt.
Se halden sse by den Helssen,
Van den Dorpen mosten sse heruth.
Na der Stadt mosten sse spasseren
Und alsso tho vote gan leren;
Alle quadt sick vormerth [2]).

---

1) Am Rande steht durchstrichen: hetenn.
2) Alles Böse vermehrt sich.

De Adel sick ssines geslechtess —
Wath wil me dar van sagen —
Deyth beromen sick vele dess geprechtess:
Der fyende hedde he vele geslagen
De undat darmyth [1]) vortusssen [2]),
Den unschuldigen laten undergan.
So moth me de schalckheit up mutzen
Dar up sse ssyck alsso trotzen,
    Noch yssset nycht wol gedan.

De Adel deyt ssyck beclagen
Auer de van Rostog groth,
Dar to fromet und magen [3])
Und ys doch ein grother spoth,
Godt hefft gebaden holden recht,
Me lesse de sschryfft all doer:
Den Rycken nycht tho sporen.
Und den Armen nycht vorlaten,
    Und holden [4]) den myddelwech.

Eyn Bur und ein Eddelman
Sin beide van gade gesschapen;
Ock ein Ider doch marckenn kan,
Godt wil sse beyde erholdenn laten
Dorch Heren und Fursten en gegeuen,
Tho holden sse In gudeme leuende.
Darup Heren und Fursten tho gedenken
Und nemande wes tho sschenckende,
    Dede quadt hebben gedan.

Eyn sprickwordt men deyth brucken,
Und yss yn der warde sso:
»De ssinen Vader wil nycht roeken [5])
Dar kumpt de bodel tho«.

---

1) Im Ms. corr. aus darmede.

2) Vertuschen.

3) Das a undeutlich. — Freunde (?) und Verwandte (thun Einsprache).

4) Ms.: holde.

5) Achten, sich kümmern um; ruken, roken mit Gen. und Acc. s. Mnd. Wb. 3, S. 501. Es ist der Stamm, aus dem das Wort »geruhen« entstanden, und der vermuthlich auch heute noch in der Redensart lebt: »da rûk an«, obwohl dieses landläufig als »anriechen« übersetzt wird.

So yss ydt hir gegangen,
Dar lath syck ein yder nych na vorlangen
Unnd holde rechte mathe.
Dar tho ein reyne strate,
So blyfft ein Ider unuorwoerden 1).

Aus dem Orig. im Rostocker Ratsarchiv, Handschr. auf Papier, halber Bogen fol. ohne Wasserzeichen; Schrift gleichzeitig; letzere hat 8 Formen für D. Die Orthographie ist beibehalten, da th eine dem d ähnliche Aussprache anzudeuten scheint; auch dť, ck, ss (= fz) und u=v sind geblieben, da u augenscheinlich noch dem englischen w gleich gesprochen wurde; nur nn ist in n verwandelt. Aber auch dabei scheinen die Assonanzen levende, sschenkende anzudeuten, dass das nn in der Endung en des Infin. diese klingend sprechen lassen wollte.

Das Lied betrifft die Gefangennahme und Hinrichtung des Vollrat (Vullert) von der Lühe auf Thelckow bei Tessin 1549 durch die Stadt Rostock.

Diese von den Rostocker Chroniken nicht erwähnte Sache ist am bekanntesten geworden durch die etwas dunkele Stelle in den »Beselinischen Auszügen aus dem Chemnitzischen grossen Chronico Mecklenburgico von der Stadt Rostock« in Ungnaden Amoenit. S. 289:

»A. C. 1549, am Freytag nach Judica (April 12), seynd Otto und Vollrath von der Lühe zu Telckow, Jasper von Bülow zu Siemen und Churd von Uxel, den von Rüelfeind und deren Diener im Dorff Roggenthien, den Hertzogen zu Mecklenburg zuständig, von den Rostockern (welchen sie beschuldigt, als wenn sie in der Ribbenitzer Heide einen Angriff gethan und geraubet haben solten,) überfallen, mehrentheils gefangen genommen und nach Rostock in die Frohnerey geführet«. Ferner: — »haben sie doch — Vollrath von der Lühe durch den Hencker martern lassen, und ungeachtet aller Appellation, in Beyseyn obgedachter Fürstl. Gesandten am Freytage nach Pfingsten (Juni 14), mit zween seiner Dienern, mit dem Schwerdt gerichtet worden, Otto von der Lühe aber und Jasper von Bülow seynd folgends nach geleisteter Urpfede wieder losgelassen worden«. Der Geh. Rath Beselin citierte dazu noch Latomus, Lib. 3, und Acta inter Mecklenb. und Rostock. Ganz ebenso steht es bei Franck, 9, S. 244. Augenscheinlich haben beide

1) Ms. unuorwerden; aber zwischen w und e ist durch Ueberschreiben eines o und Daruntersteilen eines Winkels ein o zwischengeschoben.

mit »den Rüelfeind« nichts anzufangen gewusst; ebenso hat v. Lützow 3, S. 26 wohl den »Kurd von Uexel«, lässt aber den »Rüelfeind« aus, und ganz dasselbe thut Boll 1, S. 337 f. Eine neuere Rostocker Novelle hat aus dem Uxel sogar einen Urel auf einer Urelburg bei Kessin gemacht. Westphalen, der des Latomus Genealochronicon Megapol. abdruckte, lässt die Stelle (4, S. 172) lauten:

»Kurt Upel der von Revelfeind«;

die beiden mit hingerichteten reisigen Knechte heissen bei ihm Martin Bartscherer und Hans Dannenberg. Die Handschrift des Latomus auf der Univ.-Bibl. (Ms. Meckl. B. 124) hat aber das Richtige:

»Kordt Uxel, der von Revel feind«,

wodurch denn der livländische Ritter und Abenteurer Konrad Ixküll oder Üxküll sofort klar aus dem Dunkel hervortritt.

Durch die Ribnitzer Heide, deren Weg-Sicherheit Rostock schützen wollte, führte die Landstrasse zwischen Rostock und Stralsund, welche bei Damgarten über die Recknitz setzt[1]). Die v. d. Lühe waren im mecklenburgischen Recknitz-Gebiete bis Sülze hinauf ein gewaltiges, zeitweise als Pfandinhaber der dortigen fürstlichen Güter fast unabhängiges Geschlecht, dessen Herkunft zweifellos auf den unteren Lauf der Lühe im Alten Lande an der Elbe hinweist.

Wie Kurd Üxküll Rostock in die Hände gerieth, ist aus Johannes Lossius, Drei Bilder aus dem livländischen Adelsleben des 16. Jahrh., Heft 1, zu entnehmen. Sein Geschlecht war überaus begütert in den Stiftern Dorpat und Oesel-Kurland; ein bedeutender Teil der Wieck (des festländischen Oesel-Stiftes) gehörte seinem Vater, dem wilden Hauptführer der Empörer gegen Bischof Reinhold (von Buxhövden), Otto Üxküll auf Schloss Fickel († 1545). Der Rath von Reval hatte 1535 den mächtigen Schlossherrn auf Riesenberg, Johann Üxküll, wegen Mordes und Geleitbruches hinrichten lassen, und Konrad Üxküll, einer von Otto's 7 Söhnen, übernahm eigenmächtig die Rache für seinen Vetter gegen die Stadt. 1537 durch die »Landesmächte«

1) Einen Raubüberfall durch adlige Schnapphähne 1542 in derselben Heide s. in Bartholomaei Sastrowen Herkommen etc. herausg. v. Mohnike, S. 195 ff.

bewältigt, ist er dann flüchtig hinausgegangen und »in der Lübischen Güter gerückt« (S. 27), hat aber die Fehde gegen Reval wüthend fortgesetzt. Es kann nur Piraterie gewesen sein. 1547 mahnt König Gustav Wasa die Revaler, sie möchten sich vergleichen, obwohl die Erben des Hingerichteten sich schon 1543 mit jenen versöhnt hatten. 1549 ist Kurd auf die Ribnitzer Heide wegelagernd gegen die Hansen geritten; da erkundeten ihn die Rostocker sammt seinen mecklenburgischen Genossen auf dem fürstlichen Hofe Roggenthin, dicht vor der Stadt, schickten am 12. April früh morgens ihre reitenden Diener aus und liessen die ganze Gesellschaft einbringen.

Alsbald sandte Reval seinen Secretarius, Lorenz Smyd, nach Rostock, der in der Hoffnung reiste, den gefürchteten Kurd schon hingerichtet zu finden; die Stadt hatte aber an der Enthauptung Vollrat's von der Lühe, offenbar des Raubzugführers, genug; sie erklärte Üxküll habe bisher nur gedroht, nicht ausgeführt; sie wollte also für die früheren Mord- und Gewaltthaten gegen Reval kein Erkenntnis fällen. Die Hinrichtung Lühe's hatte schon so viel Aufsehen und Aerger bereitet, dass deshalb »eine stattliche Legation der Lübecker, Hamburger, Lüneburger mit dem Lübischen Syndicus an der Spitze bei Römisch kais. Maj. weile«. Es gehe den Rostockern wie den Revalern, schreibt der Sekretär: »lange Weken, korte Sonnabente und weren wol mit einer Blasen vul Arweten de Tid vorferet geworden«; was Lossius, statt an das Schrecken mit einer Kinder-Rassel zu denken, komisch übersetzt: »Und wären wohl mit einem Körbchen voll Erbsen damals zu kirren gewesen«. Rostock hielt die Friedebrecher indessen gefangen; endlich aber sind selbst die Revaler auf viele Fürsprachen für die Entlassung gegen Urfehde, in welcher sich auch 4—6 weitere Glieder der Üxküll Reval gegenüber verpflichteten, eingetreten. Der Vermittler war, fast auffälliger Weise, ein Spross der Rostocker Bürgermeisterfamilie Krohn, Hinrich, vermuthlich ein Bruder des alten Bürgermeisters Bernhard Krohn; unter seinen Auftraggebern erscheinen 2 Adlige von Holle, wohl sicher aus der Hildesheimischen Landsknecht-führer-Familie, und 2 Brüder v. Münchhausen, deren einer, Christoffer, der bekannte Bruder des Bischofs Johann Münchhausen v. Oesel und Kurland zu sein scheint, der sein Bisthum

dem Könige von Dänemark verkaufte. Dieser Zweig der Familie hielt sich nachher im Bisthum Verden auf. Am 2. Juni 1551 sandte der Rath von Reval den Vergleich mit den Üxküll an Rostock; darauf erst wurden die Gefangenen gegen die Urfehde entlassen. Lossius citirt 2 Urkunden aus Copien im Archiv zu Fickel, vom 23. Apr. 1550 und 2. Juni 1551, deren Originale dem Rostocker Ratsarchive angehören. Es besitzt das letztere ein beträchtliches Acten-Convolut in der Lühe-Üxküll'schen Sache, darin die Urgicht Vollrats v. d. Lühe und die Urfehden Otto's v. d. Lühe und Konrad's Üxküll, deren Kenntniss ich der Güte des Herrn Stadtarchivars Dr. Koppmann verdanke, deren weiterer Auszug hier aber zu weit führen dürfte.

Nur Konrads Ausgang sei nach Lossius noch kurz erwähnt: 1554 finden wir ihn in Praktiken mit »Fritzberg« und Johann Liphardt, welche Lossius nicht weiter kennt; ersterer ist aber der bekannte Söldner-Oberst Christoph von Wrisberg, der wiederholt im Dienste Karls V. stand, und dessen Leben ein anderer Lossius beschrieb; er diente auch dem Erzbischof Christoph von Bremen, dann Johann Albrecht von Mecklenburg[1]). 1556 soll er mit 600 Pferden in Holstein eingefallen sein und Alles in Schrecken gesetzt haben, bis er (nach Christiani) vor Christian III. wieder in Lübisches Gebiet gewichen sei. Dort abgekauft, sei er nach Holland gegangen, um Kriegsdienste zu nehmen (wohl in den Werbungen Hilmers von Münchhausen für Philipp II.). Nach Andern ging er nach Frankreich. Unfraglich hängt dann der Holsteiner Zug mit dem dänischen Vorgehen in Oesel zusammen; 1559 und 1560 ist er wieder in Holstein, und im letzteren Jahre giebt König Friedrich II. den Auftrag[2]) sich des

---

[1]) Ueber die Lossius wenig bekannten Söldnerobristen vergl. meine Nachweise über Hilmer v. Münchhausen: Allg. D. Biogr. 23, S. 5 f.; über Georg (Jörgen) v. Holle: Allg. D. Biogr. 12, S. 755 ff. »Johann Liphart«, deren angeblichen Genossen, finde ich nicht in ihrer Umgebung. Sollte es eine Verwechslung Michael Bruckners und das Brüderpaar Johann und Liborius (v. Münchhausen, Vettern Hilmers) gemeint sein? Beide sind Söldnerführer.

[2]) Die Beauftragten waren Niclas Platen und Andres von der Mühlen; letzterer wohl ein Sohn oder Verwandter des in der Grafenfehde bei Christian III. so oft genannten Bernhard von Mile (Milen, Mele, Melen). S. G. Waitz, Lübeck unter Jürgen Wullenwever. In der bremischen Familie v. Plate kommt der Name Nicolaus nicht vor.

Konrad Üxküll lebendig oder todt zu bemächtigen, Lossius nennt das »Meuchelmörder werben«. Hier liegt der Grund klar vor: es sind seine Umtriebe mit dem berüchtigten Abenteurer Friedrich von Spedt, Livland durch Eroberung an Frankreich zu bringen[1]). 1565 wurde er zu Segeberg durch die Beauftragten des dänischen Königs erschossen.

---

1) S. W. Mollerup in den Sitzungsber. der Ges. für Gesch. und Altert. der Ostseeprovinzen Russlands a. d. J. 1877 S. 4 ff. und W. Mollerup, Conrad von Üxkülls und Friedrich von Spedt's Plan einer Eroberung Livlands durch Frankreich, in Beitr. aus dem Bereiche der Gesch. Liv-, Est- und Kurlands 12, S. 477 ff.

NACHRICHTEN

VOM

HANSISCHEN GESCHICHTSVEREIN.

FÜNFZEHNTES STÜCK.

Versammlung zu Rostock 1885 Mai 26 und 27.

VIERZEHNTER JAHRESBERICHT.

ERSTATTET

VOM VORSTANDE.

In einer sehr erfreulichen Weise hat sich während des verflossenen Jahres die Zahl derjenigen, welche unserem Verein als Mitglieder angehören, vermehrt. Demselben sind nämlich beigetreten der königlich preussische Gesandte in Rom, Exc. von Schlözer, Professor Dr. Roediger, Dr. A. Naudé und Dr. L. von Heinemann in Berlin, Amtsrichter Dr. Duncker in Bernburg, Kaufmann C. Merkel, Schulvorsteher D. Müller und Buchhändler C. E. Müller in Bremen, Dr. C. Lindt in Darmstadt, Th. Boyes in Dresden, Bürgermeister Voss in Friedland in Mecklenburg, Bürgermeister von Garssen, Amtsgerichtsrath Buchholz, Ad. Schumacher, Amtsrichter Leonhardt und Rechtsanwalt Dr. Rudolph in Goslar, die Professoren Wagenmann, Cohn, Vollmöller, Schröder und Wilmanns in Göttingen, Senator Versmann und C. W. Richers in Hamburg, Professor A. L. Ewald in Halle, Banquier Arthur vom Rath in Köln, Arzt Dr. Wichmann, Oberlehrer Mollwo und Oberlehrer Dr. E. Schmidt in Lübeck, Professor Paasche in Marburg, Director Strackerjan in Oldenburg, Pastor Klüsener in Waddenz bei Oldenburg, Kaufmann Rich. Mayer in Reval, Oberlehrer C. Girgensohn in Riga, Bürgermeister Burchard und Bürgermeister Dr. Giese, Senator Dr. Becker, Consul A. Clement, Kaufmann F. Bornemann, Director B. Reuter, die Gymnasiallehrer Dr. Wiegandt, Dr. Dopp und Stichert, Kaufmann Alb. Lüders, Kaufmann Herm. Ch. Koch, Consul A. Crotogino jun., Commerzienrath W. Scheel, Commerzienrath A. F. Mann, Major a. D.

G. W. v. Klein, Landeseinnehmer Peitzner, die Amtsrichter Piper, Bunsen und Grosse, Dr. Grossschopff, Dr. Hofmeister, Dr. B. Loewenstein, Dr. K. Lorenz, Rechtsanwalt Triebsees, Kaufmann J. Susemihl, Kaufmann E. Caspar und Amtgerichts-Actuar Becker in Rostock, Rector Bachmann in Warin in Mecklenburg und Kreishauptmann Thon in Völtingerode bei Vienenburg.

Durch den Tod sind aus unserem Kreise geschieden der Reichstagsabgeordnete Fr. Kapp, der zu den fleissigsten Besuchern unserer Jahresversammlungen gehörte, sowie Kaufmann Quentell in Bremen, Rechtsanwalt Dr. Lindt in Darmstadt und Commerzienrath Wendelstatt in Köln. Da vierzehn Personen ihren Austritt angezeigt haben, so zählt unser Verein zur Zeit 532 Mitglieder. Von den Vereinen hat der Kaufmännische Verein Union zu Bremen seine uns bisher gewährte Unterstützung zurückgezogen.

Ausser einem Hefte der Hansischen Geschichtsblätter ist im vorigen Jahre keine grössere Publication unseres Vereins erschienen. Es ist jedoch das Manuscript für die letzte Abtheilung des dritten Bandes des Hansischen Urkundenbuches von Herrn Stadtarchivar Dr. Höhlbaum soweit gefördert worden, dass der Abschluss unmittelbar bevorsteht. Der Herausgeber bezeichnet die eingetretene Verzögerung als einen Gewinn für die hansische Forschung, da es ihm hierdurch ermöglicht wurde, den Beziehungen, die in den Urkunden dargelegt werden, bis zu ihrem Ursprunge nachzugehen und so im Schlusstheil des von ihm bearbeiteten Bandes eine bedeutungsvolle Epoche der Handels- und Rechtsgeschichte der Hansa zum ersten Mal in ihrer inneren Entwickelung zn veranschaulichen.

Herr Dr. Hagedorn, dem die Fortsetzung des Urkundenbuches übertragen ist, hat im Frühling vorigen Jahres die Archive von Lüneburg, Hildesheim, Braunschweig, Goslar, Helmstedt, Magdeburg und Hannover durchforscht. Hieran schloss sich im Herbste eine zweimonatliche Reise zur Ausbeutung der Archive Hollands und Belgiens. Ueber die Ergebnisse dieser Reisen werden die Spezialberichte, die im nächsten Hefte der Geschichtsblätter zur Veröffentlichung gelangen, nähere Mittheilungen bringen. Herr Dr. Hagedorn hält die Archivreisen vorläufig für

abgeschlossen und ist jetzt mit der Bearbeitung des gesammelten Materials beschäftigt.

Für die von ihm übernommene Herausgabe der Hanserecesse Abtheilung 2 hat Herr Professor von der Ropp im letzten Sommer während eines mehrwöchentlichen Aufenthaltes in Lübeck die Arbeiten im dortigen Archive zum Abschlusse gebracht. Eine Wismarsche Recesshandschrift und eine grössere Anzahl Danziger Archivalien konnten von ihm an seinem Wohnorte einer Bearbeitung unterzogen werden. Zu durchforschen sind nur noch einige Acten, die bei der Neuordnung des Kölner Archives aufgefunden sind. Da ihm deren Zusendung für die nächste Zeit in Aussicht gestellt ist, so hofft er mit dem Drucke des fünften Bandes im Laufe des neuen Vereinsjahres beginnen zu können.

Herr Professor Dr. Schäfer, der während einer längeren Zeit durch ein jetzt glücklich gehobenes Unwohlsein an der Fortführung seiner Arbeiten für die Hanserecesse Abtheilung 3 gehindert war, wird dieselben demnächst wieder aufnehmen, so dass voraussichtlich noch zu Ende dieses Jahres der dritte Band dem Druck übergeben werden kann. Auch die von ihm übernommene Herausgabe des Buches vom Vogt zu Schonen, von dessen Text bereits fünf Bogen gedruckt sind, glaubt er bis zu jener Zeit fertigstellen zu können.

Als in der Mitte des vorigen Jahres eine grosse Zahl unserer Mitglieder auf einer gemeinsam unternommenen Fahrt Emden, Amsterdam und die Hauptstädte Belgiens besuchte, haben dieselben bei den Magistraten und den Bewohnern überall die freundlichste Aufnahme gefunden. Wiederholt ist hierbei unseres Vereins in der anerkennendsten Weise gedacht und seinen Bestrebungen die kräftigste Unterstützung in Aussicht gestellt worden, wie denn schon jetzt von der Stadt Brügge sehr werthvolle, auf ihre ältere Geschichte bezügliche Publicationen uns zum Geschenk gemacht sind.

Von Mitgliedern unseres Vorstandes sind dem Verein für Mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde und dem historischen Verein für Niedersachsen zu ihren vor kurzem gefeierten fünfzigjährigen Jubiläen die Glückwünsche des hansischen Vereins persönlich übermittelt worden; der Stadt Braunsberg, die

eine Zeit lang dem Hansebunde angehörte, wurden zu ihrem im vorigen Herbst gefeierten sechshundertjährigen Gründungsfest unsere Grüsse schriftlich übersandt.

Die Rechnung ist von den Herren Senator Culemann in Hannover und J. D. Hinsch in Hamburg einer Durchsicht unterzogen und richtig befunden worden.

Auf ergangene Anfrage haben die Verlagshandlung Duncker & Humblot in Leipzig, bei welcher die Recesse erschienen sind, und die Buchhandlung des Waisenhauses in Halle, welche den Verlag des Urkundenbuches und der Geschichtsquellen übernommen hat, sich, wie schon früher, bereit erklärt, diese urkundlichen Publicationen an Mitglieder des Vereins durch Vermittelung des Vorstandes zu ermässigtem Preise abzugeben. Darauf bezügliche Wünsche werden unter der Adresse des kasseführenden Vorstandsmitgliedes Prof. Hoffmann in Lübeck erbeten.

An Schriften sind eingegangen:

a) von Städten, Akademien und historischen Vereinen:

Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins Bd. 6, Heft 1—4.

Baltische Monatsschrift, herausg. v. F. Bienemann, Bd. 31 Heft 7.

Mittheilungen des Vereins für Geschichte Berlins, 1884 Heft 7, 9, 11. 1885 Heft 1—4.

Von demselben Verein Fortsetzung der Publicationen: Berlinische Bauwerke, Berliner Denkmäler, Namhafte Berliner.

Inventaire des archives de la ville de Bruges, par Gilliodts van Severen. 9 Bde., 1871—85.

Inscriptions funéraires et monumentales de la Flandre occidentale, 4 Bde. 1865. 66.

Revue pittoresque des monuments qui décoraient la ville de Bruges, par Gaillard, 1850.

Mittheilungen des Vereins für Chemnitzer Geschichte, Heft 2.

Urkundenbuch des Bisthums Culm, bearbeitet von C. P. Woelky, Heft 1 u. 2.

Kämmereirechnungen der Stadt Deventer, Bd. II Heft 3. 1884.

Bericht der Centralcommission für Landeskunde von Deutschland 1884.

Jahresbericht der litterarischen Gesellschaft zu Fellin 1883. 84.

Von der Akademie zu Krakau: Starodawne Bd. 7, Abth. 3,

Rhenus, herausgegeben vom Lahnsteiner Alterthumsverein. Jahrg. 1884.

Archiv des Vereins für Geschichte des Herzogthums Lauenburg, N. F., Heft 1, 1884.

Geschichtsblätter für Magdeburg, Bd. 19 Heft 2—4, Bd. 20 Heft 1.

Zeitschrift des Historischen Vereins für Marienwerder, Heft 9—12.

Märkische Forschungen, Bd. 18.

Anzeiger des germanischen Nationalmuseums zu Nürnberg, N. F., Heft 1.

Mittheilungen des Vereins für Geschichte Nürnbergs, Heft 4 u. 5, Jahresberichte 1881—83.

Geschichtsquellen der Stadt Rostock, Heft 1. Joh. Tölners Handlungsbuch, herausgegeben von K. Koppmann.

Zeitschrift des Vereins für thüringische Geschichte, N. F., Bd. 4, Heft 1 u. 2.

Zeitschrift des Westpreussischen Geschichtsvereins, Heft 12 u. 13.

Zeitschrift für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens, Bd. 42.

Vierteljahrshefte für Würtembergische Landesgeschichte, Jahrgang 1884.

b) von den Verfassern:

L. v. Borch, das höchste Wergeld im Frankenreiche; Innsbruck 1884.

v. Bülow, Klosterordnung von Rhün, Stettin 1885.

KASSEN-ABSCHLUSS

am 14. MAI 1885.

EINNAHME.

Vermögensbestand	ℳ	18,684. 60 ₰
Zinsen	-	751. 55 -
Beitrag S. M. des Kaisers	-	100. — -
Beiträge der Städte	-	6,971. 34 -
Beiträge von Vereinen	-	417. — -
Beiträge von Mitgliedern	-	4,918. 90 -
Geschenke	-	102. — -
	ℳ	31,945. 39 ₰

AUSGABE.

Urkundenbuch:		
Honorar	ℳ 1,725. — ₰	
Reisekosten	- 1,548. 35 -	
		ℳ 3,273. 35 ₰
Recesse Abth. II:		
Reisekosten	ℳ 411. 20 ₰	
Urkundenabschriften	- 123. — -	
		- 534. 20 -
Recesse Abth. III:		
Honorar		- 1,350. — -
Geschichtsblätter:		
Honorar	ℳ 425. — ₰	
Ankauf von Exemplaren	- 1,316. — -	
		- 1,741. — -
Reisekosten für Vorstandsmitglieder		- 502. 70 -
Verwaltungskosten (incl. Honorar des Vereinssecretärs)		- 1,036. 34 -
Saldo		- 23,507. 80 -
		ℳ 31,945. 39 ₰

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Sechzehnter Jahresbericht

des

Hansischen Geschichtsvereins,

erstattet vom Vorstande

in der

siebzehnten Vereinsversammlung

zu

Stettin

am 31. Mai 1887.

Im verflossenen Jahre haben die wissenschaftlichen Bestrebungen des Hansischen Geschichtsvereins dadurch eine für ihn hoch erfreuliche und ehrende Anerkennung gefunden, dass die Verwaltung der Wedekindschen Preisstiftung für deutsche Geschichte in Göttingen ihm aus den Ueberschussgeldern der letzten Verwaltungsperiode von neuem die Summe von ℳ 3000 zur Förderung seiner Arbeiten überwiesen hat. Diese reiche Gabe verpflichtet uns nicht nur zu dem innigsten Danke, der alsbald seitens des Vorstandes ausgesprochen ist, sondern sie muss uns auch in dem Bestreben ermuntern, das hohe Ziel, das wir uns gesteckt haben, unverrückt im Auge zu behalten.

Seit unserer letzten Zusammenkunft ist eine grosse Zahl von Mitgliedern durch den Tod aus unserer Mitte geschieden. In Stralsund verstarb Oberbürgermeister Dr. Francke, der an der Gründung des Vereins einen hervorragenden Antheil

genommen, mehrere Jahre hindurch als Vorstandsmitglied seine weitere Ausbildung und Entwickelung auf das eifrigste gefördert und bis zuletzt ihm ein lebhaftes Interesse gewidmet hat. In Hannover verloren wir in Senator Culemann den verständnissvollen Freund aller auf Erforschung des Mittelalters gerichteten historischen und künstlerischen Bestrebungen, sowie den langbewährten Revisor unserer Jahresrechnungen. Mit dem uns nahe verbundenen Verein für Mecklenburgische Geschichte trauern wir über das Hinscheiden des Archivraths Dr. Wigger in Schwerin, da das von ihm herausgegebene Mecklenburgische Urkundenbuch auch der hansischen Geschichtsforschung reiche Belehrung gewährt hat. Ausser jenen Männern raubte uns der Tod in Hamburg den Gymnasialdirector Dr. Genthe, Bürgermeister Dr. Kirchenpauer, G. Th. Siemssen und Dr. W. Hübbe, in Bremen Chr. Waetjen, Redakteur Mohr, Syndikus Dr. Knoop, in Braunschweig Hofbuchhändler Wagner, in Hannover Landdrost a. D. Braun und Kommissär Damcke, in Frankfurt am Main Justizrath Euler, in Hildesheim Oberbürgermeister Boysen, in Köln Justizrath Compes und in Rostock Amtsrichter Grosse. Als neue Mitglieder sind dem Vereine beigetreten in Blankenburg Gymnasiallehrer Dr. Steinhoff, in Dorpat cand. hist. Hasseblatt, in Hamburg Gymnasiallehrer Dr. J. H. Hansen, in Kiel Kapitän zur See Dittmer, in Köln Dr. E. von der Nahmer, in Lübeck Ingenieur August Brehmer, in Reval Bürgermeister v. Gloy, Baron Wrangell, die Oberlehrer Dr. Kirchhofer und Schneering, Dr. J. Fick, Obersekretär W. Gebauer, Kaufmann M. Schmidt, Alex. Meyer, Redakteur Mickwitz, in Ribnitz Rentier Dolberg, in Rostock Gymnasiallehrer Dr. R. Lange, in Stralsund Rathsherr Gronow, in Tokio Prof. Dr. Busse. Da einundzwanzig Personen ihren Austritt angezeigt haben,

so zählt unser Verein zur Zeit 483 Mitglieder, also neunzehn weniger als im Vorjahre.

An Stelle des verstorbenen Oberbürgermeisters Dr. Becker ward der Stadtarchivar Prof. Dr. Höhlbaum in Köln zum Vorstandsmitgliede erwählt.

Von den literarischen Arbeiten, deren Veröffentlichung unser Verein übernommen hat, ist im vorigen Jahre ausser einem Hefte der hansischen Geschichtsblätter, Jahrgang 1885, die zweite Abtheilung vom dritten Bande des Hansischen Urkundenbuches erschienen und hierdurch von seinem Herausgeber Prof. Dr. Höhlbaum jenes Werk bis zum Jahre 1360 zum Abschluss gebracht. Damit ist eine der bei der Gründung des Vereins von Geh. Rath Prof. Waitz angeregten Aufgaben in allseitig befriedigendster Weise zu Ende geführt. Für die ihm übertragene Fortführung des Urkundenbuches hat Senatssekretär Dr. Hagedorn in Lübeck die Arbeiten in den Archiven bis zum Jahre 1400 vollständig und bis zum Jahre 1430 zum grösseren Theile abgeschlossen. Die Bearbeitung des gesammelten Materials hat er mit Rücksicht auf die Pflichten, die ihm sein neues Amt auferlegte, im verflossenen Jahre nur wenig zu fördern vermocht. Da der immer mehr wachsende Umfang des Stoffes ein langsames Fortschreiten der Veröffentlichung bedingt, so dürfte es sich aus wissenschaftlichen wie aus praktischen Gründen empfehlen, den Zeitraum, den die zweite Abtheilung des Werkes umfassen soll, nicht allzuweit zu erstrecken. Es wird daher in Erwägung zu ziehen sein, ob es bei der Grösse des Arbeitsgebietes nicht räthlich ist, für die Bearbeitung der Urkunden des fünfzehnten Jahrhunderts einen neuen Mitarbeiter zu gewinnen. Da die finanziellen Verhältnisse unseres Vereins die Möglichkeit hierfür gewähren, so ist der Vorstand jener Frage

bereits näher getreten und wird eine Entscheidung binnen kurzem erfolgen.

Dem Urkundenbuche ist ein vom Oberlehrer Dr. Feit in Lübeck ausgearbeitetes, sich auf alle drei Bände erstreckendes Glossar beigefügt. Von demselben ist auf Wunsch des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung durch die Verlagsbuchhandlung (Buchhandlung des Waisenhauses in Halle) ein Sonderdruck veranstaltet worden, der von den Vereinsmitgliedern zum Preise von *M* 2,10 erworben werden kann.

Die mit der Herausgabe der Hanserecesse betrauten Professoren Dr. von der Ropp und Dr. Schäfer sind im verflossenen Jahre durch anderweitige Geschäfte verhindert worden, die Vorarbeiten für eine fernere Publication zum Abschluss zu bringen, sie haben aber beide die Aussicht eröffnet, dass noch in diesem Jahre mit der Drucklegung eines weiteren Bandes begonnen werden könne.

Vom Verein war im Beginne des vorigen Jahres Dr. L. Riess nach England gesandt, um in den dortigen Archiven nach Aktenstücken zu forschen, die für die ältere Geschichte der Hansa von Bedeutung sind. Von ihm ist das gesammte dort aufgefundene urkundliche Material bis zum Jahre 1400 abgeschrieben, dasjenige aber, welches sich auf die Jahre 1401 bis 1430 bezieht, soweit es nicht zur Ergänzung der Hanserecesse dient, mit genauer Angabe des Fundortes verzeichnet worden. Nachdem er jene Arbeit im December 1886 vollendet und die von ihm erzielte Ausbeute dem Vorstande übergeben hatte, hat er eine Professur an der Universität von Tokio angenommen. Bei der weiten Entfernung dieses Ortes wird die Bearbeitung des gesammelten Materials einem anderen Gelehrten übertragen werden müssen und sind dieserhalb bereits seitens des Vorstandes Verhand-

lungen eingeleitet worden. Ein von Dr. Riess erstatteter Reisebericht wird in dem nächsten Hefte der Geschichtsblätter veröffentlicht werden.

Von den hansischen Geschichtsquellen sind zwei weitere Bände im Druck soweit gefördert, dass sie voraussichtlich noch im Sommer dieses Jahres erscheinen werden. Der eine derselben enthält das von Prof. Dr. Schäfer bearbeitete Buch des Vogtes zu Schonen, in dem anderen veröffentlicht Prof. Dr. Stieda in Rostock Zoll-Quittungen und Zoll-Register des 14. Jahrhunderts.

Da nur in wenigen deutschen Bibliotheken die in England erschienenen Urkundenpublikationen vorhanden sind, so ward die Anwesenheit des Dr. L. Riess in England dazu benutzt, um diejenigen jener Werke, die für die hansische Geschichte von Bedeutung sind, in London zu erwerben und sie der in Lübeck aufbewahrten Bibliothek des Vereins einzuverleiben. Ausserdem sind mehrere Bücher angeschafft, deren Benutzung von den Mitarbeitern gewünscht wurde.

Die Rechnung ist von den Herren H. Behrens in Lübeck und Dr. Matsen in Hamburg einer Durchsicht unterzogen und richtig befunden worden.

An die Mitglieder des Vereins ergeht von dem kasseführenden Vorsteher Prof. Dr. Hoffmann in Lübeck das Ersuchen, ihm ihre Beiträge, soweit dieselben nicht zu bestimmter Zeit durch ein am Orte wohnendes Mitglied einkassirt werden, alsbald nach Empfang der Geschichtsblätter einzusenden.

Angekauft sind folgende Werke:

Catalogue of the manuscripts in the Cottonian library, deposited in the British Museum. London 1809.

Catalogue of the Harleians manuscripts in the British Museum. 4 vols. London 1808—12.

Catalogue of the Landsdowne manuscripts in the British Museum. London 1819.

Collection of tracts relative to the Law of England from manuscripts now first edited by Hargrave. Vol. 1. Dublin 1787.

Foedera, conventiones, literae et cujuscunque generis acta publica inter reges Angliae et alios imperatores, reges, pontifices, principes etc. ab anno 1101 ad nostra usque tempora. Accurante Thoma Rymer. Tom. 1—20. Londini 1704—35.

Catalogue, chronological of the Materials, transcribed for the new edition of the Foedera. Vol. 1—2. Appendix A—D. London.

Hall, a history of the custom-revenue in England. Vol. 1—2. London 1885.

Hardy, descriptive catalogue of the Materials relating to the history of Great Britain and Ireland to the end of the reign of Henry VII. Vol. I. London 1862.

Howel, Londinopolis, an historical discourse or perlustration of the City of London. London 1657.

Index to the record called the Originalia and memoranda on the Lord Treasurers Remembrancer's Side of the Exchequer. London 1793.

Ancient laws and institutes of England from the 7. to the 10. century, and the ancient latin version of the Anglo-Saxon Laws. London 1840.

De legibus antiquis liber. Cronica Majorum et Vicecomitum Londoniarum. Curante Stapelton. Londoniis 1846.

Letters, royals and historicals, during the reign of Henry IV., edited by Hingeston. Vol. 1. London 1860.

Madox, history and antiquities of the Exchequer of the Kings of England from the Norman conquest to the end of the reign of Edward II. Ed. 2. Vol. 1—2. London 1769.

Monumenta juridica; the Black book of the Admirality, with an appendix, edited by Twiss. 3 Vols. London 1871.

Munimenta Gildhallae Londoniensis. Liber albus, liber custumarum et liber Horn; edited by Riley. Vol. 1—3. London 1859—62.

Report, 47. annual, of the Deputy Keeper of the public records. London 1886.

Rolls of parliament. Index, comprising the petitions, pleas and proceedings of Parliament from ann. 6 Edw. I., to ann. 19 Henr. VII. 1278—1303, prepared and edited by Upham. London 1832.

Rotuli Parliamentorum et petitiones et placita in Parliamento. 6 voll. London s. l. e. a.

Syllabus of the documents, relating to England and other kingdoms, contained in the collection known as Rymers Foedera. Vol. 1—3. London 1869—85.

Bourquelot, études sur les foires de Champagne, sur la nature, l'étendue et les règles du commerce, qui s'y faisait aux 12., 13. et 14. siècles. 2 vols. Paris 1865.

Heyd, histoire du commerce du Levant au moyen-age. Édition française, publiée par Raynaud. 2 vols. Leipzig 1885—86.

Schrader, linguistisch-historische Forschungen zur Handelsgeschichte und Warenkunde. Bd. 1. Jena 1886.

Es sind ferner eingegangen:

a) von Städten und historischen Vereinen:

Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins Bd. 8.

Mittheilungen des Vereins für Geschichte Berlins 1886 u. 87.

Mittheilungen des Vereins für Geschichte Berlins, Heft 23: Creusing's märkische Fürstenchronik, herausgegeben von F. Holtze.

Mittheilungen des Vereins für Chemnitzer Geschichte, Heft 5.

Urkundenbuch des Bisthums Culm, bearbeitet von C. P. Woelky, Heft 3 u. 4.

Von der Akademie zu Krakau:

Scriptores rerum Polonicarum. Bd. 9 u. 10.

Starodawne. Bd. 8, Abth. 2.

Jahresbericht, 7—9., des Museumsvereins zu Lüneburg 1884 bis 86.

Geschichtsblätter für Magdeburg, Bd. 21, 2—4. 22, 1. Register zu Bd. 1—20.

Regesta Magdeburgica, herausg. von Mülverstedt, Bd. 3.

Zeitschrift des historischen Vereins für Marienwerder, Heft 16—20.

Märkische Forschungen, Bd. 19.

Anzeiger des Germanischen Museums zu Nürnberg, Bd. I., Heft 1 u. 2.

Mittheilungen aus dem Germanischen Nationalmuseum zu Nürnberg, Bd. I, Heft 1 u. 2.

Mittheilungen des Vereins für Geschichte Nürnbergs, Heft 6, Jahresberichte 1884 u. 85.

Von der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde:

O. Blümcke, Stettin's hansische Stellung und Heringshandel in Schonen.

Schleswig-Holstein-Lauenburgische Regesten und Urkunden, herausg. von P. Hasse. Bd. 1 u. 2.

Archiv des Geschichtsvereins zu Stade, Heft 11.

Zeitschrift für Geschichte u. Alterthumskunde Westfalens, Bd. 44.

b) **von den Verfassern:**

Bienemann, die Statthalterschaftszeit in Liv- und Estland. 1783—96; Leipzig 1886.

J. Jaeger, Duderstadt gegen Ende des Mittelalters, Hildesheim 1886.

Meinardus, Urkundenbuch der Stadt und des Stifts Hameln, Hannover 1887.

Pyl, Geschichte der Greifswalder Kirchen und Klöster, 3 Bde. Greifswald 1885—87.

Kassen-Abschluss

am 21. Mai 1887.

Einnahme.

Vermögensbestand	M	28 439.	75	₰
Zinsen	„	943.	49	„
Beitrag S. M. des Kaisers	„	100.	—	„
Beiträge deutscher Städte	„	6 211.	—	„
Beiträge ausserdeutscher Städte	„	616.	61	„
Beiträge von Vereinen	„	312.	—	„
Beiträge von Mitgliedern	„	3 409.	12	„
Geschenk der Wedekind-Stiftung	„	3 000.	—	„
	M	43 031.	97	₰

Ausgabe.

Urkundenbuch (Honorar u. Druckkosten)	M	3 840.	20	₰
Recesse (Reisen u. Urkundenabschriften)	„	452.	58	„
Geschichtsquellen (Druckkosten)	„	582.	95	„
Geschichtsblätter (Honorar u. Ankauf von Exemplaren)	„	1 635.	48	„
Forschungsreise nach England	„	3 012.	37	„
Ankauf von Büchern	„	680.	31	„
Reisekosten für Vorstandsmitglieder	„	647.	—	„
Verwaltungskosten (incl. Honorar des Vereinssekretärs)	„	932.	23	„
Saldo	„	31 248.	85	„
	M	43 031.	97	₰

HANSISCHE

GESCHICHTSBLÄTTER.

HERAUSGEGEBEN

VOM

VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

BAND V.



LEIPZIG,

VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.

1888.

INHALT.

I.

DAS HÄUSLICHE LEBEN IN LÜBECK

ZU ENDE DES FÜNFZEHNTEN JAHRHUNDERTS.

VORTRAG,

GEHALTEN IN DER VERSAMMLUNG DES VEREINS FÜR HANSISCHE GESCHICHTE ZU ROSTOCK,

VON

WILHELM BREHMER.

In dem Vortrage, für den ich mir Ihre geneigte Aufmerksamkeit erbitte, will ich versuchen Ihnen ein Bild von dem häuslichen Leben zu entwerfen, wie solches in meiner Vaterstadt Lübeck vor 400 Jahren gestaltet war. Hierbei darf ich auf Ihre Nachsicht rechnen, da Sie wissen werden, dass die alten Chronisten wohl von Kriegen und Staatsumwälzungen, von Siegen und Niederlagen, von wunderbaren Himmelserscheinungen und verderbenbringenden Krankheiten ausführlich berichten, dass sie aber, nicht gedenkend der Wissbegier späterer Zeiten, das Herkömmliche und Alltägliche zu beschreiben nur selten Veranlassung nahmen und dass auch die Geschichtsforscher erst vor kurzem angefangen haben dem Kulturleben der Völker ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden. Wollen wir daher die Kulturverhältnisse einer früheren Zeit erkunden, so sind wir auf gelegentliche Aeusserungen und sehr zerstreut in Urkunden oder Testamenten sich findende Angaben sowie auf einzelne Verordnungen des Rathes hingewiesen.

Vor 400 Jahren hatte Lübeck den Höhepunkt seiner Macht und seines Ansehens noch nicht erlangt; doch stand die Stadt damals in hoher Blüthe. Die Beziehungen zu den Beherrschern der nordischen Länder waren die allerfreundschaftlichsten. Nicht durch Waffengewalt, sondern durch klug geleitete Verhandlungen und durch stets bereitwillig gewährte Anleihen bemühte sich der an der Spitze des Rathes stehende Bürgermeister Heinrich Castorp die alten Handelsprivilegien zu sichern; war doch, wie uns die Chronisten rühmend verkünden, sein Wahrspruch: es sei leicht, die Kriegsfahne zu entfalten, schwer aber, sie wieder zu schliessen. Sicher und ungefährdet konnten die reich beladenen Schiffe die

Meere des Ostens und Westens befahren, da die Vitalienbrüder, welche sie viele Jahre hindurch plündernd und raubend durchzogen hatten, endlich bezwungen und die Engländer, weniger allerdings durch die Macht Lübeck's als durch die Anstrengungen der preussischen Städte, nach vierjährigem Kriege zu einem günstigen Frieden genöthigt waren. Gebrochen waren vor kurzem in Lauenburg und Mecklenburg die Burgen, von denen ein beutegieriger Adel die friedlichen Waarenzüge stetig mit Ueberfall bedroht hatte. Es erfreute sich daher damals in unseren Gegenden der Handel des für seine Entwickelung unentbehrlichen Friedens. Seinen Mittelpunkt bildete Lübeck. Hier war der vornehmlichste Markt für das reiche Pelzwerk des Nordens, für Holz, Pech und Theer, die in den dortigen Urwäldern gewonnen wurden, für das Kupfer der durch Lübeckische Kapitalisten betriebenen schwedischen Bergwerke, für die Heringe, die an Schwedens Küsten gefangen und auf den hansischen Fitten eingesalzen wurden, für das Getreide, das auf den fruchtbaren Fluren Preussens geerntet, und für den Bernstein, der an seinen Küsten gegraben ward. Auf Lübeckischen Schiffen ward ein grosser Theil dieser Waaren den westlichen Ländern, Flandern und England, Frankreich, Spanien und Portugal, zugeführt und die von dort bezogenen Gegenstände, namentlich das Bayrische Salz und die werthvollen in Flandern hergestellten Tuche und Kunstgegenstände, vereint mit dem in Lüneburg und Oldesloe bereiteten feinen Tafelsalz und den Gewürzen Indiens, die über Venedig, Nürnberg und Augsburg auf dem Landwege herbeigeschafft wurden, wiederum nach dem Norden vertrieben. In Lübeck war auch der Wechselplatz, durch den alle Geldgeschäfte der Ostseeländer geregelt wurden und durch den der Papst die reichen ihm aus dem Norden zufliessenden Abgaben einzog. Hiernach sollte man erwarten, dass damals die Zahl der Bewohner eine sehr erhebliche gewesen sei und dass dieselben oder doch mindestens einige von ihnen über grosse Vermögen verfügt haben. Wenn wir den Chroniken Glauben schenken könnten, wäre solches auch der Fall gewesen; denn sie verkünden uns, dass in den Ringmauern der Stadt mehr als 80,000, im Jahre 1580 sogar 200,000 Personen sesshaft gewesen sind; auch rühmen sie oftmals den grossen Reichthum der Bürger. Beides ist aber

ein Irrthum. Durch einen glücklichen Zufall habe ich eine Aufrechnung der Personen gefunden, welche im Jahre 1476 Schoss zahlten, und hierdurch die Ueberzeugung gewonnen, dass die Bevölkerung damals die Zahl von 30,000 kaum erreicht, jedenfalls aber nicht um ein erhebliches überschritten hat. Ueber die Vermögensverhältnisse gewähren die zahlreich uns erhaltenen Testamente einen Aufschluss. Sie zeigen, dass alle Kreise der Bevölkerung, namentlich auch die Handwerker, sich eines grossen Wohlstandes erfreuten, dass aber in einzelnen Händen keine sehr erheblichen Vermögen aufgehäuft waren; denn die reichsten Leute, deren Zahl überdies eine sehr beschränkte war, besassen höchstens zehn- bis zwölftausend Mark, die nicht nach dem Geldwerth, sondern nach dem Kaufwerth einer Summe von dreimalhundert bis dreimalhundert und sechzigtausend Mark jetzigen Geldes entsprechen dürften.

Nicht Kriegslärm und bürgerlicher Zwist, sondern eine glückliche, friedliche Zeit bildet also den Hintergrund meiner Schilderungen.

Für dieselben bitte ich Sie, mir auf einen Gang in die Stadt zu folgen. Derselbe war dazumal mit weit grösseren Beschwerden verknüpft, als zur Jetztzeit. Die Strassen waren allerdings bereits seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts mit Pflaster versehen; dieses aber befand sich zumeist in der allerschlechtesten Beschaffenheit, da seine Unterhaltung nicht der Stadt, sondern den einzelnen Hauseigenthümern oblag und diese sich ihrer Verpflichtung möglichst lange zu entziehen bemüht waren. Für eine regelmässige Reinigung war nur vor dem Rathhause und auf den öffentlichen Plätzen durch vom Rathe angestellte Strassenfeger Fürsorge getroffen; in den übrigen Stadttheilen überliess man es meist den starken Regengüssen, für deren Abfluss an beiden Seiten der Strassen und in deren Mitte offene Rinnen eingewölbt waren, den Schmutz fortzuführen. Bei einem Unwetter die Strassen zu durchwandern, war Niemandem anzurathen, da alles von den Dächern aufgefangene Wasser durch weit vorspringende Wasserspeier mit grosser Gewalt bis mitten auf die Fahrbahn geschleudert wurde. Diese aber war allein als Weg zu benutzen; denn den Raum zwischen den Häusern und den seitlichen Rinnsteinen betrachtete

jeder Hausbesitzer als sein unbeschränktes Eigenthum. Auf ihm hatte er seit dem 14. Jahrhundert auch in den engsten Strassen an beiden Seiten der Hausthür feste Bänke, die sogenannten Beischläge, errichtet, um an warmen Sommertagen oft unter dem Schutz einer grossen Linde dem Strassenverkehr zuzuschauen, die Spiele der Kinder zu überwachen oder über die Strasse hin mit den Nachbarn freundschaftliche Unterhaltung zu pflegen. Von hier aus machte er die zum Hause gehörigen Keller zugänglich; auch sorgte er, wenn dieselben als Wohnungen vermiethet werden sollten, durch einen kleinen Vorbau für einen gesicherten Eingang. Hier lagerte der Kaufmann gegen Witterung nicht zu schützende Waaren, der Böttcher legte auf ihm die Bänder um die von ihm gefertigten Tonnen, der Kupferschmied hämmerte an seinen Pfannen, der Schmied beschlug in kleinen isolirt stehenden Häuschen, den sogenannten Nothställen, ihm vorgeführte störrige Pferde, und auch mancher andere Handwerker rückte seinen Werktisch in's Freie. Es war also für reichliche Augenweide gesorgt. Doch durfte der Wanderer nicht ungetheilt diesem Strassenleben seine Aufmerksamkeit zuwenden; denn ihn bedrohten Gefahren mancherlei Art. Die Zahl der Wagen, die ihm begegnete, war allerdings nur eine geringe; denn sie wurden, da die Reisen zu Pferde unternommen und in der Stadt auch von den vornehmsten Personen alle Gänge zu Fusse gemacht wurden, nur zur Fortschaffung von Waaren benutzt; sie näherten sich ihm aber fast lautlos, indem der das Pflaster bedeckende Schmutz das Geräusch der Räder dämpfte. Oft wurden auch die engsten Strassen zur Lagerung von Waaren und Baumaterialien sowie zur Aufstellung von Karren und Geräthschaften verwandt, denen man behutsam ausweichen musste; nicht selten versperrte den Weg ein mit einem hölzernen Geländer umgebener Grundbrunnen oder Sood, aus dem das Wasser, wie es scheint, nicht durch eine Pumpe, sondern wie noch jetzt auf dem Lande durch einen grossen, weit vorspringenden Hebebaum gewonnen ward. In seiner Nähe war Behutsamkeit vornehmlich geboten; denn das unnütz vergossene Wasser riss dort stetig grosse Lücken in das Pflaster, für deren Beseitigung erst dann gesorgt ward, wenn der Sood selbst gefährdet schien. Einen unaufmerksamen Wanderer konnte auch

leicht der Unfall treffen, dass ein von einem muthwilligen Buben aufgescheuchtes Huhn ihm entgegenflog, oder dass ein Schwein ihm zwischen die Beine lief und ihn unerwartet zu Fall brachte. Veranlasst durch die vielen Festtage der katholischen Kirche hielt nämlich fast jeder Bürger eine grosse Zahl von Federvieh, das für seine Nahrung meistens auf den Strassenkehricht angewiesen war. Die Aufzucht von Schweinen ward, mit alleiniger Ausnahme der Wohlthätigkeitsanstalten, die diese Vergünstigung bis in die neueste Zeit genossen, erst im Jahre 1583 den Lübecker Bürgern untersagt; sie frei auf der Strasse umherlaufen zu lassen, war allerdings schon im 15. Jahrhundert nicht erlaubt; doch scheinen sich die Eigner hierum wenig gekümmert zu haben, zumal der Rath den Mönchen des Antonius-Stifts in Tempzin bei Wismar gestattet hatte, alljährlich 20 Schweine, die sogenannten Tönniesschweine, in den Strassen der Stadt auf die Weide zu schicken und sie bei Tag und Nacht ohne Aufsicht dort umherlaufen zu lassen.

Da eine öffentliche Beleuchtung dazumal noch nicht bestand (sie ist erst im Jahre 1732 eingeführt worden), so mehrten sich alle diese Unannehmlichkeiten, sobald die Dunkelheit hereingebrochen war. Dann musste ein jeder, der die Strassen sicher durchschreiten wollte, sich durch einen fackeltragenden Diener geleiten lassen; aber trotzdem lief er, namentlich wenn ihn sein Weg bei Schenken oder Badstuben vorbeiführte, oder wenn er abgelegene Gassen zu durchschreiten hatte, oftmals Gefahr, von rauflustigem Gesindel oder lockeren Frauen behelligt zu werden, da die Nachtwache, an der sich die Bürger nach einer bestimmten, für jedes Kirchspiel gesondert geordneten Reihenfolge zu betheiligen hatten, meistens dann, wenn sie Schutz gewähren sollte, nicht zur Stelle war.

Die Häuser wurden nach ihrer Bauart bei der Zuschrift im Stadtbuche schon seit der ältesten Zeit als Querhäuser und Giebelhäuser unterschieden. Von diesen lagen die ersteren mit ihrer Dachseite der Strasse zugewandt; sie bestanden zumeist nur aus einem niedrigen Erdgeschoss, auf dem unmittelbar die Dachbalken ruhten. Als Unterkunftsort von Handwerkern und Arbeitern waren sie durch Querwände in kleine Wohnungen abgetheilt, deren jede nur Raum für eine Diele und eine an ihr

belegene Kammer darbot. Die Giebelhäuser waren, wenn sie noch dem 13. Jahrhundert angehörten, und deren war dazumal noch eine grosse Zahl vorhanden, nach oben hin in der Richtung des Daches abgeschrägt; die später erbauten zeigten fast sämmtlich einen treppenförmig sich abstufenden Aufbau, den sogenannten Treppengiebel. Doch waren einzelne Hauseigner, wohl durch Zureden des mit Herstellung des südlichen Rathhausanbaues, des Gebäudes der Kriegsstube, betrauten Baumeisters, veranlasst worden, in gleicher Weise, wie es dort geschehen, ihr Haus nach oben durch eine gerade, mit Thürmen und kreisrunden Windöffnungen gezierte Mauer abzuschliessen. Auf allen Giebeln und Thurmspitzen drehten sich Windfahnen, deren Herstellung die Kleinschmiede mit besonderer Kunstfertigkeit betrieben.

In eins dieser Häuser, das sich durch seine Breite und Höhe vor den andern auszeichnet und hierdurch bekundet, dass es von einem angesehenen Manne bewohnt wird, bitte ich Sie mit mir einzutreten. Es macht schon von aussen einen sehr freundlichen Eindruck, da an der Façade Schichten von schwarzglasirten und rothen Steinen regelmässig mit einander abwechseln. An seinen beiden Seiten ist ein grosses ungetheiltes Fenster angebracht, das fast bis zu den Bodenräumen reicht; diese erhalten durch schmale der Giebelwand eingefügte Fensteröffnungen das nöthige Licht, sobald die für gewöhnlich geschlossen gehaltenen hölzernen Luken geöffnet werden. Die weit vorspringenden Beischläge sind von der Strasse durch hohe Steinpfeiler abgegrenzt; auf ihnen ist nach oben das Wappen der Familie zierlich eingemeisselt; nach unten sind mehrere eiserne Ringe eingefügt, damit einkehrende Gäste und Handelsleute an ihnen ihre Pferde befestigen können. Auf der Bank sitzt ein junger Geistlicher, der zur Familie gehört, da er dem Hausherrn bei seiner Correspondenz und bei der Führung der Bücher hülfreiche Hand leistet und da ihm die Erziehung der Söhne anvertraut ist; denn diese müssen, sie sind ja Patricierkinder, den öffentlichen lateinischen Schulen ferngehalten werden. Auf unser Ersuchen gewährt er nicht nur den Zugang zum Hause, sondern er erbietet sich auch, als Führer zu dienen, da die Familie zur Zeit auf einem benachbarten Gute weilt, wo der Ehemann, in Ausübung

des ihm zustehenden Blutbannes, über einen des Mordes angeklagten Heuerling zu Gericht sitzen, die Frau nach der Wirthschaft sehen will.

An der hohen und breiten, wie bei allen Giebelhäusern, genau in der Mitte des Gebäudes belegenen Eingangsthür sind die grossen eichenen Thürflügel, die in einer für den Muthwillen der Jugend nicht zu erreichenden Höhe mit einem messingenen Handgriff und einem aus einem grossen Ringe bestehenden Klöpfel versehen sind, weit geöffnet. Wir haben also einen freien Zutritt auf die mit Rundsteinen schlecht gepflasterte Diele. Diese wird in ihrem vorderen, kleineren Theile durch an beiden Seiten eingebaute Wohnstuben bis zu einem schmalen Zugangswege eingeengt; nach hinten verbreitert sie sich über den ganzen Raum des Hauses. Ihr Licht empfängt sie durch grosse nach dem Hofe führende Fenster. Da aber diese mit kleinen Butzengläsern verglast sind, so herrscht auf ihr namentlich bei bewölktem Himmel auch zur Mittagszeit ein stetes Halbdunkel. Unmittelbar neben der vorderen Stube liegt die nach allen Seiten offene Küche. Auf dem grossen, aus Mauersteinen errichteten Feuerherde hängt an einem zierlich gearbeiteten eisernen Haken, der in dem weit sich öffnenden Schornstein angebracht ist, ein grosser Kessel, in welchem die Biersuppe für das Vesperbrod gekocht wird. An der anderen Seite sind eiserne Grapen, kleine irdene, schön glasirte Töpfe und mehrere eiserne Bratspiesse aufgestellt; von den letzteren haben einzelne eine solche Grösse, dass sie einen Viertel-Ochsen zu tragen vermögen. Auf den zahlreichen, an den Seitenwänden angebrachten Börtern ordnet der Koch — denn einem solchen und nicht einer Köchin ist in den Häusern der Reichen die Bereitung der Speisen anvertraut — die soeben frisch gescheuerten kupfernen Pfannen, die messingenen Kessel, sowie die zahlreichen zinnernen Schüsseln, Kannen und Bierkrüge. Er benutzt hierbei eine einfache Thranlampe, d. h. ein flaches, vorne spitz auslaufendes blechernes Gefäss, in welchem ein in Thran getauchter Docht brennt. Aehnliche Lampen hängen an verschiedenen Stellen oberhalb des Herdes; denn die dünnen Talglichte, welche neben ihm eine alte Frau in einer zinnernen Form giesst, sind nur für den Gebrauch der Herrschaft bestimmt.

An der gegenüberliegenden Seite ist die Diele mit einem hölzernen Panelwerk bekleidet, in welchem mehrere in der seitlichen Brandmauer ausgestämmte Schränke angebracht sind. In der nach dem Hofe belegenen Ecke führt eine schmale Wendeltreppe zu den niedrigen Bodenräumen, die in mehreren Etagen übereinander auf starken, nach unten nicht verkleideten eichenen Balken ruhen. Durch Luken, die in ihrer Mitte angebracht sind, können die Waaren von der Diele aus mittelst einer Winde bis unter die Spitze des Daches gefördert werden. An der entgegengesetzten Ecke der Diele gelangen wir auf einer kleinen Treppe zu einer offenen hölzernen Gallerie, auf welcher, sich anlehnend an die Seitenmauer, dunkle Schlafkammern für das Gesinde und die Handlungsgehülfen angebracht sind. Die Innenseite der Thüren und die Wände sind durch Heiligenbilder verziert, die seit kurzem ein Lübeckischer Briefmaler in Holzschnitt herstellt. Nach vorne führt ein schmaler Gang zu einer sehr niedrigen Stube, die ihr Licht von dem grossen strassenwärts belegenen Fenster erhält. Sie wird den aus der Ferne kommenden Gästen zum Aufenthalt angewiesen und dient, wenn solche nicht vorhanden sind, unserem Geistlichen zur Ertheilung seines Unterrichts. Hätte er uns solches nicht berichtet, so würden wir es schon daraus entnommen haben, dass er, sobald er die Thürschwelle überschritt, gewohnheitsgemäss nach einem an der Wand hängenden, hölzernen Pritschholz griff; denn mehr als in der Jetztzeit galt damals der Grundsatz, dass ohne häufige Schläge kein Knabe zu einem tüchtigen Manne erzogen werden könne.

Zu einer ähnlichen, an der anderen Seite des Hauses nach der Strasse zu belegenen Stube gelangen wir durch eine kleine unmittelbar von der Diele zu ihr führende Treppe. Der grösste Theil des inneren Raumes wird von einem eichenen Tische eingenommen; er ruht auf schräg gestellten, kreuzweis über einander gefügten, mächtigen Füssen und ist nahe an eine, fest an der Wand angebrachte, nach unten mit Schränken versehene Bank hinangerückt. Die auf ihm liegenden, in rothem oder grünem Leder eingebundenen Bücher und die zahlreich umhergestreuten Schriftstücke, sowie die hölzernen mit Wachs überzogenen Schreibtafeln verkünden, dass hier der Hausherr mit seinen Gehülfen

sich der Arbeit unterzieht. Unmittelbar am Fenster ist ihm durch ein aufgelegtes Kissen und durch ein an der Rückseite eingefügtes Polster sein Platz bereitet. Ihm gegenüber steht an der anderen Seite des Tisches eine mit Eisen beschlagene Kiste, die den Namen Schiffskiste führt; in ihr ruhen sicher und wohlverwahrt die Pergamente und Verschreibungen, auf welche sich der Besitz der Familie stützt.

Nachdem wir von hier wieder auf die Diele gelangt sind, werden wir, da die Besichtigung der vorderen Zimmer bis zuletzt verschoben werden soll, zu einem Besuche des Hofes und Gartens eingeladen. Ein Flügelanbau war dazumal weder hier noch an einem andern Hause der Stadt vorhanden. Seine Stelle nahmen vielfach kleine Buden ein, die den Eltern des Hausbesitzers als Altentheilswohnungen dienten oder an geringe Leute vermiethet waren. Letztere hatten, da an der Seite des Hauses belegene Gänge erst im folgenden Jahrhundert hergestellt wurden, einen freien Verkehr durch das Vorderhaus. Von einem Patricierhause hielt man aber die hieraus entstehenden Unannehmlichkeiten fern, und so befinden sich in unmittelbarer Nähe der Hofthür Ställe für Pferde, Kühe, Schweine und Federvieh. Im Gegensatz zu dem Haupthause, das zufolge einer bereits 1276 nach dem grossen Brande erlassenen Rathsordnung in allen seinen Umfassungsmauern massiv aufgeführt werden musste, sind sie zum Theil aus Fachwerk mit Lehmzwischenwänden, zum Theil aus Holz erbaut und mit Stroh gedeckt. Für einen genügenden Abfluss der Flüssigkeiten ist nicht gesorgt, und doch liegt neben denselben ein grosser aus Feldsteinen lose aufgesetzter Brunnen, der wie bei allen in der Mitte der Stadt gelegenen Gebäuden den Bewohnern dazumal den alleinigen Bezug des für ihre Nahrung und ihren Wirthschaftsbetrieb nöthigen Wassers ermöglichte. An der anderen Ecke befindet sich das heimliche Gemach, das mit einer tief in den Boden eingesenkten, ausgemauerten Grube in Verbindung steht. Diese ist ein alleiniges Eigenthum des Hauses, während sie, wie uns berichtet wird, in den meisten Stadtgegenden ein Zubehör mehrerer benachbarter Gebäude bildet, deren Eigner auf gemeinsame Kosten für ihre Unterhaltung und Reinigung zu sorgen haben. Letztere geschah höchstens alle 20 bis 30 Jahre; sie nahm aber dann auch mehrere

Nächte in Anspruch. Mit derselben hatte sich der Frohn zu befassen, der die Arbeit durch seine Knechte und deren Frauen ausführen liess; dass auch die letzteren sich hieran zu betheiligen hatten, darf nicht Wunder nehmen, da zu jener Zeit ein gut Theil schwerer Arbeit, z. B. das Entladen der Flussschiffe und der Transport der bei einem Bau verwandten Mauersteine, den Frauen oblag. Für die Fortschaffung des Unraths bestand nur eine Vorschrift, auf deren Befolgung strenge geachtet wurde; bei nachdrücklicher Strafe war es verboten, einen mit Unrath beladenen Wagen bei dem Wohnhause eines Rathsherrn vorbeizuleiten.

Da eine gelegentliche Bemerkung, es habe doch sein Bedenken, Brunnen und Ställe in so nahe Verbindung mit einander zu bringen, denn es sei zu befürchten, dass die pestartigen Krankheiten, welche stets in kurzen Zwischenräumen ausbrächen und alsdann einen grossen Theil der Bevölkerung hinrafften, hierdurch wesentlich gefördert würden, in ihrer Bedeutung nicht einmal verstanden wird, so verzichten wir, um möglichst schnell den keineswegs lieblichen Düften zu entfliehen, auf eine Besichtigung des Gartens, in welchem sparsam Blumen, im Frühjahr Primeln und weisse Lilien, im Sommer Nelken und Rosen im Schatten hochgewachsener Obstbäume nur kümmerlich gedeihen, und eilen in das Haus zurück.

Mit einem grossen schweren Schlüssel wird in der rechten Vorderstube das an der Innenseite der Thür befindliche, in zierlicher Schmiedearbeit hergestellte Kastenschloss geöffnet. Wir betreten das Zimmer, in welchem sich das ganze häusliche Leben der Familie abwickelt. Sein Fussboden ist nicht, wie in den meisten anderen Häusern, aus Lehmschlag hergestellt, sondern er besteht aus schön glasirten, mannigfach geformten Ziegelsteinen, den aus Holland bezogenen Astraken. Auf denselben sind, wie noch jetzt in Schweden, Binsen und grüne Blätter ausgestreut. Die Wände sind fast bis zur Manneshöhe mit einem einfach verzierten Panelwerk bedeckt; die oberhalb desselben belegene Wand, welche früher alljährlich zu Pfingsten frisch geweisst wurde, ist seit kurzem mit aus Flandern bezogenen gepressten Ledertapeten bekleidet. Die Decke ist niedrig und nur mit Kalk übersetzt. Das grosse Fenster, das durch hölzerne

Pfosten dreigetheilt ist, besteht aus kleinen, in Blei gefassten rautenförmigen Scheiben von grünlichem Schimmer; in jeder Abtheilung hat der Hausherr das ihm und seiner Frau zuständige Wappen aus farbigem Glase angebracht. Das Fenster reicht bis nahe an den Erdboden hinab und lässt nach innen eine breite Brüstung frei. Auf dieser liegt ein reich gesticktes Kissen, am Tage der Lieblingssitz der Frau und ihrer Töchter, da sie von hier aus sich an dem bunten Leben, das sich auf den Strassen bewegt, ungestört erfreuen und für ihre Flick- und Stopfarbeiten genügendes Licht gewinnen können. In der Nähe des Fensters steht ein langer eichener Tisch, der an eine fest an der Wand angebrachte Bank hinangerückt ist. An seiner dem Fenster abgewandten Seite schauen wir einen massiven Lehnstuhl, dessen Seiten- und Rückenlehne geradlinig verlaufen; es ist der Sitz des Hausherrn. Neben demselben stehen an der anderen Seite des Tisches mehrere niedrige Höcker. Für die Bank und den Lehnstuhl sind reich gestickte Kissen vorhanden; die Höcker entbehren solcher, denn sie dienen bei den Mahlzeiten als Sitz für das Gesinde und die Hausarmen, die an bestimmten Tagen jeder Woche von den Reichen an ihren Tisch geladen werden. Den Hauptschmuck des Zimmers bildet das Bett. Während es von Handwerkern und geringen Leuten in einem dem Panelwerk eingefügten, mit Thüren versehenen Schrank den Blicken entzogen wird, baut es sich hier an der rückwärts gelegenen Wand gar mächtig und prächtig auf. Die Bettstelle ist allerdings nur einfach aus Holz zusammengefügt; aber hoch schwellen die Kissen, und bedeckt sind sie von einer reich gewirkten aus Flandern bezogenen Decke, die auf beiden Seiten bis an den Fussboden hinabreicht. Daneben ist an der Wand ein kleines Bord angebracht, auf dem eine auf Pergament geschriebene plattdeutsche Uebersetzung der Evangelien, mit Miniaturen geschmückte Gebetbücher und einige der seit kurzem in Lübeck gedruckten Erbauungsbücher aufgestellt sind. Seine Wärme erhält das Zimmer während der Winterzeit durch einen grossen, nur von aussen heizbaren Ofen, der aus grünglasirten, topfförmig vertieften Kacheln besteht. Er ist erst vor kurzem errichtet und der besondere Stolz des Hausherrn, und doch soll er sich noch gerne der Zeiten erinnern, als er und seine Familie sich des Abends

an einem offenen, mit Kohlen geheizten Kamin versammelten, ihre entblössten Füsse am Feuer wärmten und sich freuten, wie viel besser sie es doch hätten, als die vielen, die sich zur Erwärmung ihrer Räume mit einer Pfanne begnügen müssen, in der glühende Holzkohlen aufgehäuft sind. Einrichtungen, die damals und noch viele Jahre später in den Räumen des Rathskellers, auf der Rathhausdiele, auf der noch jetzt die grosse kupferne Pfanne liegt, und wohl auch im Rathssaale bestanden, denn letzterer erhielt erst im Jahre 1572 einen Ofen, was, wie der Chronist Rehbein berichtet, bis dahin unmöglich schien.

Der an der anderen Seite der Diele belegenen Stube sieht man es sofort an, dass sie nicht in täglichem Gebrauch steht; es ist die sogenannte beste oder Staatsstube, die nur bei besonderen Veranlassungen erschlossen wird. Ihre Einrichtung ist die nämliche, wie in der soeben beschriebenen; nur ist das Getäfel, welches die Wände bekleidet, reicher geschnitzt und mit einer grossen Zahl von Verschlägen versehen. Die Ledertapete, auf welcher zwei von einem Lübecker Maler gefertigte Heiligenbilder hängen, ist auf das schönste mit Gold verziert. Von der weissen Gypsdecke, an welcher goldig gemalte Sterne angebracht sind, hängt ein künstlich gearbeiteter runder messingener Reifen herab, an dessen Aussenrande mehrere Wachslichte befestigt sind. Das von aussen eindringende Licht wird durch einen seidenen Fenstervorhang gedämpft. Auf der Platte des grossen Tisches ist in eingelegter Arbeit eine Schlacht aus der jüdischen Geschichte dargestellt. Das Bett ist so schmal, dass es nur einer Person Raum gewährt; nach oben wird es zum Theil von einem kleinen Baldachin überragt, an dem weisse, mit bunten Farben bestickte seidene Vorhänge angebracht sind. Auf ihm liegt ein reich gewirkter flandrischer Teppich, welcher die mit breiten Spitzen und mannigfachen Stickereien geschmückten und durch goldene Knöpfe zusammengehaltenen seidenen Kissenbühren unbedeckt lässt. An den Wänden stehen niedrige eichene Truhen, deren Vorderseiten mit Holzschnittwerk versehen und deren Deckel nach oben mit seidenen Kissen belegt sind, damit sie, wenn die Zahl der Besucher eine grössere ist, als Sitzplätze benutzt werden können. Eine nach der anderen werden sie uns von unserem freundlichen Führer erschlossen. Die erste birgt den Leinenschatz der

Hausfrau. Er ist weit geringer, als wir erwarteten; denn für jedes Bett ist an Laken und Bühren nur soviel vorhanden, dass ein einmaliger Wechsel möglich ist. Unter der wenig zahlreichen Leibwäsche fallen zwei seidene Hemden in die Augen, von denen das eine zugleich mit einer Badekappe dem Manne am Hochzeitsmorgen von seiner Braut geschenkt ist, das andere von der Frau getragen wird, wenn sie Wochenbettsbesuche annimmt. Ihren höchsten Stolz bildet ein grosses aus Linnen hergestelltes Tischtuch, über welches eine kleinere, mit mannigfachen Figuren geschmückte, gleichfalls aus Leinen gefertigte Decke ausgebreitet wird. Noch reicher gestickt ist ein Tuch, mit welchem der zur Aufnahme des Silbergeräths bestimmte Credenztisch bedeckt wird. Servietten sind nicht vorhanden; auch fehlt es an geringwerthigem Tischzeug, da solches für den täglichen Gebrauch keine Verwendung findet. In einer Ecke liegt zusammengerollt eine aus mehreren weichen Kalbfellen zusammengefügte Decke, die der Hausherr, wenn er auf Reisen geht, mit sich nimmt, um auf ihr in den mit Stroh gefüllten Gastbetten zu ruhen und sich gegen unangenehme nächtliche Angriffe zu sichern.

Während wir mit der Besichtigung beschäftigt, sind die in einer anderen Truhe bewahrten Kleidungsstücke der Frau in der Stube ausgelegt. An erster Stelle sehen wir ein weissseidenes, an dem weit ausgeschnittenem Brustlatz und an den Aermeln reich mit Perlen verziertes Untergewand, das mehr als 100 Mark oder nach jetzigem Kaufwerth fast 3000 Mark gekostet hat. Als Ueberwurf dient bei festlichen Gelegenheiten eins von den drei daneben ausgebreiteten Kleidern. Sie sind aus schwerem, festem flandrischen Tuch gefertigt und nach oben sowie an den offenen Aermeln mit goldenen Zierrathen benäht, weshalb sie mit dem Namen »besmidete Röcke« bezeichnet werden. Ihre Taille wird dicht unter der Brust durch einen reich vergoldeten silbernen Gürtel zusammengefasst; der Rock fällt in steifen Falten abwärts; nach vorne ist er sehr kurz, damit das mit einer breiten Borde versehene Untergewand und die spitz auslaufenden Schuhe zu Gesicht kommen, nach hinten endet er in eine lange Schleppe. Von ihnen ist das eine scharlachroth, das andere grün und das dritte weiss. Während die beiden ersteren nebst dem Untergewand noch der Aussteuer

angehören, ist das dritte der Frau vom Gatten geschenkt, als bei dem Feste, das im Jahre 1478 der Rath dem in Lübeck zum Besuch verweilenden Herzoge Albrecht von Sachsen auf dem Rathhause gab, die Frauen der Patricier und der Mitglieder der Kaufleutecompagnie an einem Tage in rothen, am andern in weissen Kleidern erscheinen sollten. Weit einfacher ist ein scharlachrothes, am Sonntag beim Besuch der Messe und ein blaues, an Werktagen im Hause getragenes Kleid; doch sind auch diese aus flandrischem Tuch gefertigt. Von den Mänteln, die den Namen Hoiken führen, ist der vornehmste mit Hermelin, der nächstbeste mit weissen Fuchsfellen gefüttert; für einen jeden ist ein mit Perlen gestickter Kragen vorhanden. Vier andere, daneben liegende Mäntel sind gleichfalls sämmtlich mit Pelzwerk versehen, doch ist dieses von geringerem Werthe; auf zweien sind goldene Zierrathe festgenäht, die beiden anderen bestehen aus Tuch, das aus Arras in Flandern bezogen ist. Als Kopfputz dienen zuckerhutartige, aus Draht oder Pappe hergestellte hohe Aufsätze, die mit feinem Tuche bekleidet und reich mit Perlen und Goldschmuck verziert sind; von ihrer Spitze fällt ein Schleier bis weit über den Rücken hinab.

Da der Werth dieser Garderobe sich nach unserem Gelde auf mehr als 12,000 Mark beläuft, so ist es für den Hausherrn erfreulich, dass die Mode nicht einem steten Wechsel unterworfen ist; denn die Kleider, welche die Braut bei Abschluss der Ehe ihrem Manne zubringt, reichen meistens, bis der Tod sie abruft.

Nur der Kopfputz unterliegt steten Veränderungen, und hieraus entsteht bei den grossen Kosten, die seine Anschaffung erfordert, mancherlei Grund zu Streit und Zwist zwischen den sonst friedlich mit einander lebenden Ehegatten.

In der Truhe, welche für die Kleider des Mannes bestimmt ist, liegen enganschliessende Beinkleider, sich dem Körper anschmiegende Unterröcke, weite bis fast an das Knie reichende Oberröcke und mit verschiedenartigem Pelzwerk gefütterte Mäntel. Um uns nicht zu ermüden, wird nur sein Festtagsanzug, den er bereits bei seiner Hochzeit getragen hat, hervorgeholt. Der untere Rock besteht aus grüner Seide, der obere aus dem feinsten

scharlachrothen Tuch. Der letztere ist reich mit goldenen Zierrathen benäht; an den Aermeln und an der Brust sind in ihm mehrere Schlitze angebracht, durch welche das seidene Hemd und das Untergewand hervorsehen; an den Oberarmen und auf den Schultern sind im Unterfutter starke Wattirungen angebracht, so dass es aussieht, als wenn der Kopf sich zwischen zwei Höckern erhebt. Hierzu trägt er aus dem feinsten Leder gefertigte Schnabelschuhe und einen runden schwarzen Hut, um den ein breites weissseidenes Band, die Sendelbinde, geschlungen ist, das nach vorne in einer Schleife bis auf die Brust hinabfällt.

Dass auch die Kleidung des Mannes einen sehr hohen Werth besitzt, entnehmen wir daraus, dass nach dem uns erstatteten Bericht ein gewöhnlicher Bürger für die Anschaffung seines Sonntagsrockes 500 bis 600 Mark unseres jetzigen Geldes verausgabt, und dass ein solcher gar häufig selbst an fern gelegene Klöster letztwillig vermacht wird.

Von dem Kinderzeug, das eine andere Truhe birgt, soll nur das rothsammtene Taufkleid, ein altes Erbstück der Familie, Beachtung verdienen; wir wenden uns daher sofort zu einer Besichtigung des Silberschatzes, der mehr als 100 löthige Mark wiegt und nach jetzigem Gelde einen Werth von fast 20,000 Mark besitzt. Es erschliessen sich uns die in der Wand befindlichen Schränke, und verwunderten Blickes schauen wir auf die Fülle des schön gearbeiteten, zum grösseren Theil aus Flandern bezogenen Geschirrs. Grosse Pokale, die mit dem Wappen des Hausherrn verziert sind, silberne Weinkannen, auf deren einer das Bild des Ritters St. Georg steht, schön geschnitzte Kokusnüsse auf silbervergoldeten Füssen, flache Schalen, aus denen süsser Wein getrunken wird, Konfektteller mit Schaufeln und Forken, Becher in grösster Zahl und von der mannigfaltigsten Gestalt, unter ihnen ein Dutzend, die in sich immer verjüngender Gestalt einer in den andern geschachtelt sind, silberne Füsse mit darauf geschrobenen Crystallgläsern, eine Wasserkanne nebst einer in ihrer Mitte mit dem Antlitz Christi verzierten grossen Schale, in welcher den Gästen, wenn sie sich zu Tische setzen und wenn sie sich von demselben erheben, Wasser zur Reinigung ihrer Hände verabreicht wird, Salzfässer, reich vergoldete Esslöffel mit gewundenen Stielen für Festtage und ein Dutzend

einfachgestalteter für den täglichen Gebrauch und noch vielerlei anderes Geräth. Dies alles im Einzelnen zu betrachten, mangelt leider die Zeit; denn inzwischen ist ein mit Silber beschlagener, mit Elfenbeinschnitzereien verzierter Kasten geöffnet, in welchem der Goldschmuck des Hausherrn und seiner Frau aufbewahrt wird. An erster Stelle erblicken wir eine schwere goldene Kette mit einem grossen Kreuze, die, schon seit vielen Generationen stets von dem Vater auf den ältesten Sohn vererbt, von dem Hausherrn als sein grösster Schatz betrachtet und nur bei den feierlichsten Gelegenheiten getragen wird. Der werthvollste Schmuckgegenstand der Frau ist die goldene Broche im jetzigen Werthe von 2000 Mark, die sie als Handtruwe oder Gelöbniss an ihrem Hochzeitstage von ihrem Manne geschenkt erhalten hat. Neben ihr liegen ein mit Löwenköpfen verzierter Gürtel der Frau und ein Gürtel des Mannes, an dem, befestigt durch eine silberne Kette, ein Messer hängt, dessen Scheide mit eingelegter Arbeit reich verziert ist. In einem anderen Fache schauen wir eine schwere Korallen-Halsschnur, verschiedene Rosenkränze, deren werthvollster aus grossen durchsichtigen Bernsteinperlen gebildet und mit einem daran hängenden goldenen Agnus Dei, Lamm Gottes, verziert ist, viele in durchbrochener Arbeit hergestellte Spangen, das schwere goldene Petschaft des Mannes, mannigfach geformte Knöpfe, durch welche die Kleider beider Eheleute vorne zusammengehalten werden, und zahlreiche mit Diamanten, Saphiren, Rubinen, Türkisen und grossen Perlen geschmückte Fingerringe. Unter den letzteren sind zwei von besonderem Interesse; der eine von ihnen enthält ein Stück von dem fabelhaften Einhorn, der andere einen Blutstein, der jeden Bluterguss sofort stillen soll.

Nachdem sodann noch den Waffen des Hausherrn, dem Brustharnisch, den Beinschienen, dem Helm und dem grossen Schwerte, alles Erbstücke seiner Vorfahren, und der mit Elfenbein ausgelegten, reich geschnitzten Armbrust, mit der er alle Frühjahr im Kreise der Patricier vor dem Burgthor nach dem Papageienvogel zu schiessen pflegt, ein flüchtiger Blick zugeworfen ist, ergeht die Aufforderung, vor dem Fortgange sich von den Anstrengungen, die eine stundenlange Besichtigung veranlasst hat, durch einen kühlen Trunk Hamburger Bieres zu stärken.

Während der Besichtigung der Vorzimmer ist die Diele in ihrem hinteren Theile mit Stroh belegt; ein grosser Tisch ist aufgeschlagen, an den rohe hölzerne Bänke ohne Rückenlehnen hinangerückt sind. Da es bereits dunkelt, ist von der Decke ein grosser tonnenbandartiger Reifen herabgelassen und mit brennenden Talglichtern besetzt. Zinnerne Krüge aufzusetzen und sie mit Bier zu füllen, das aus dem benachbarten Hamburger Bierkeller herbeigeholt ward, ist die alte Frau beschäftigt, der wir schon früher am Küchenheerd begegneten. Da unser Führer, um alles wieder in Ordnung zu bringen, uns noch nicht gefolgt ist, so lassen wir uns mit ihr in eine Unterhaltung ein und erfahren, sie sei die Amme der Hausfrau und mit ihr in das Haus gekommen: jetzt sei sie alt und kümmerlich und, da sie nicht Neigung habe, wie andere bejahrte Dienstboten, in ein Beginenhaus einzutreten und dort frommen, geistlichen Uebungen obzuliegen, so habe ihr der Herr versprochen, sie in einen unter seinem Patronat stehenden Armengang aufzunehmen; alsdann sei sie nur verpflichtet, abwechselnd mit den anderen Frauen unentgeltlich in Krankheitsfällen oder bei Wochenbetten der Familie und ihrer sämmtlichen Angehörigen die Pflichten einer Wartefrau zu erfüllen. An sie richten wir eine Frage, die uns schon früher auf der Zunge gelegen, die wir uns aber gescheut hatten dem jungen Geistlichen vorzutragen: was es für eine Bewandtniss habe mit dem schmalen Bett in der Staatsstube und der grossen Bettstatt, die im Wohngemach aufgeschlagen sei, und wo sich die Schlafstuben der Kinder befänden. Von ihr erfahren wir nun, dass das erstere nur benutzt wird, wenn sich die Familie um einen Sprössling vermehrt. Zwanzig Frauen aus der Verwandtschaft und Bekanntschaft, aber keine grössere Zahl, so will es der Rath, dürfen sich dann hier versammeln; eine jede von ihnen hat später der mit einem weissseidenen Hemde im Prachtbette ruhenden Wöchnerin ihren Besuch abzustatten; aber nur ihrer zwölf dürfen das Kind, wenn es zur Taufe in die Kirche getragen wird, dahin begleiten; auch dürfen sich nur diese der Frau anschliessen, wenn sie ihren ersten Kirchgang hält. Bei jeder solchen Gelegenheit werden sie mit Speise und Trank, namentlich aber mit vom Apotheker gefertigten Confituren und mit süsser Mandelmilch festlich bewirthet. Erst wenn das Kind

das fünfte Lebensjahr vollendet, haben die Pathen ihm ihre Geschenke auszuhändigen. Das grosse Bett in der Wohnstube ist die Schlafstelle der ganzen Familie; in seiner Mitte ruht das Ehepaar, an der Seite der Frau ihre Töchter, neben dem Manne seine Söhne. Sie sind lediglich mit einer Nachtmütze bekleidet, damit sie sich den Kopf, den sie während des ganzen Tages fortdauernd mit einem Hute oder einer Mütze bedeckt halten, während der Nacht nicht erkälten. Dass die Frau zu den vornehmsten Bräuten der Stadt gehört habe, könnten wir daraus ersehen, dass die mit Federn ausgestopften Kissen 1½ Schiffpfund, d. h. 450 Pfund, wögen: denn der Rath gestatte in seiner Weisheit ein solches Gewicht nur den Reichsten; die weniger Bemittelten müssten sich mit 300 Pfund, die Aermeren mit 150 Pfund Federn begnügen.

Während dessen war auch der Geistliche erschienen und hatte am oberen Ende der Tafel seinen Platz eingenommen. Zahlreich und mannigfach waren die Fragen, die ihm von allen Seiten vorgelegt wurden und, da er sich auf das bereitwilligste ihrer Beantwortung unterzog, so gewannen wir binnen kurzem ein anschauliches Bild von dem häuslichen Leben der damaligen Zeit.

Im Sommer zwischen 5 und 6 Uhr, im Winter eine Stunde später, erhebt sich die Familie aus den Federn. Nachdem sie in der zunächst belegenen Kirche an der Frühmesse theilgenommen, wird die Morgensuppe verzehrt; dann geht es an die Arbeit. Wäre der Hausherr ein Mitglied des Rathes, so müsste er an zwei Tagen der Woche im Sommer vor 7, im Winter vor 8 Uhr in die Chorräume der Marienkirche eilen, um sich von dort unter dem Vortritt der Bürgermeister in feierlichem Zuge bei Glockengeläute in den Rathssaal zu begeben; die Nachmittagssitzungen des Rathes beginnen um 2 Uhr. Da er demselben nicht angehört, so kann er sich ungestört seinen Berufsgeschäften widmen. Zwischen 11 und 12 Uhr erwartet ihn die Frau zum Mittagessen; dann beginnt die Arbeit von Neuem, bis zwischen 4 und 5 Uhr das Vesperbrod verzehrt wird. Nach demselben begiebt er sich an schönen Sommerabenden mit seiner ganzen Familie hinaus auf den Garten, den er vor den Thoren der Stadt besitzt, um die wenigen Blumen,

die ihn zieren, mit eigener Hand zu pflegen, das Gemüse und die Früchte der Obstbäume zu ernten und sich zu erlustigen an den ausgelassenen Spielen der Jugend, die ganz dieselben sind, wie in der Gegenwart. Die Nacht kann er dort nicht zubringen; denn es ist nur ein hölzerner Schuppen, der sogenannte Bergfriede, vorhanden, der die Geräthschaften birgt und höchstens bei Regenwetter einen Unterschlupf gewährt. Zur Winterzeit verweilt er am Abend im Versammlungssaal der Compagnie, der er angehört, oder, wenn er ein Handwerker ist, im Zunfthause; bisweilen wird auch dem Rathskeller oder dem Hamburger Bierkeller ein Besuch abgestattet. Ist die Frau noch jung und liebreizend, oder stellen sich bei ihm bereits die Gebrechen des Alters ein, dann verbringt er auch den Abend im eigenen Hause, lässt sich einen Krug Bier oder ein Stübchen Wein holen, denn der eigne Keller enthält hiervon keine Vorräthe, und, indem Mann und Frau wechselweise demselben zusprechen, unterhalten sie sich von den Freuden und Leiden des Tages oder vertreiben sich die Zeit mit einem Brettspiel oder sie holen von Nürnberg bezogene schöngemalte Kartenblätter hervor. Mindestens einmal in der Woche wird ein Dampfbad genommen. Die reichen Leute besitzen die hierzu erforderlichen Einrichtungen zumeist im eigenen Hause; die übrigen suchen mit ihren Frauen eine öffentliche Badestube auf, um, nur mit einem Badeschurz bekleidet, ohne Trennung der Stände und der Geschlechter sich im gemeinsamen Bade vom Schmutz des Alltagslebens zu reinigen und sich nachher im Wartezimmer durch einen Schluck kühlen Bieres zu erfrischen. Nur bei festlichen Gelegenheiten endigt das Tagewerk später als um 9 Uhr.

Was hast Du gegessen, was hast Du getrunken? Diese Fragen, die wir jetzt noch so oft hören und so vielfach beantworten müssen, haben für die damalige Zeit eine viel grössere Bedeutung; denn auf gutes Essen und Trinken wird ein besonderer Werth gelegt. Kaffee, Thee und Chocolade, die noch unbekannt sind, werden ersetzt durch eine Milch- oder Biersuppe, in welcher Hafer-, Gersten- oder Hirsegrütze verkocht ist. Brod giebt es dreierlei Art: das jetzt noch gebräuchliche Schwarzbrod, sodann Schönrocken, ein unserm Landbrod ähnliches, aus einem Gemisch von Roggen und Weizen bestehendes Gebäck, und

endlich Weissbrod, das in zweierlei Gestalt als Semmeln oder als Dreitimpen hergestellt wird. Letztere haben eine keilförmige Gestalt und sind an ihren drei Ecken mit einem grossen Knust versehen; bis in die Mitte dieses Jahrhunderts hatten die Bäcker sie als Meisterstück anzufertigen; da aber keiner als Gesell solches gelernt hatte, so musste stetig der einzige hierin geübte Meister gegen hohes Entgeld mit seiner Kunst aushelfen. Zu Fastnacht werden heisse Wecken, an den hohen Festtagen mit Kümmel und Anis bestreute mondförmige Brode gebacken. Bei den Hauptmahlzeiten, die noch nicht durch eine Suppe eingeleitet werden, spielen sehr stark gewürzte Fleischspeisen die Hauptrolle; von den ärmeren Leuten wird auch das Ziegenfleisch nicht verschmäht. Am Martinstage darf auf keinem Tische die sogenannte Martinsgans fehlen. Während der Fasten und an jedem Freitag erscheinen auf dem Tische ausser den frischen Fischen, welche die benachbarten Gewässer liefern und von denen Lachse damals noch in grosser Zahl an dem der Stadt gehörigen, bei der Lachswehr belegenen Wehre gefangen wurden, gesalzene Dorsche und Heringe, geräucherte Stockfische, Butte, Hechte und Brachsen, sowie gedörrte Flossfedern des an den dänischen Küsten gefangenen Heilbutts. Besonders beliebt ist der in der Elbe vorkommende Stör, den der Hamburger Rath bis zum Anfang des Jahrhunderts alljährlich dem Lübecker Rath geschenkt hatte und den letzterer, damit seine Mitglieder jener Delikatesse nicht gänzlich entbehren sollten, später für Rechnung der Stadt von dort bezieht und unter sich vertheilt. Zur Fastenzeit erhält die Hausfrau die erwünschte Gelegenheit, ihre Kunst in der Bereitung mannigfaltiger Eier- und Mehlspeisen zu beweisen. Als Gemüse, das nur in beschränktem Maasse als Zukost benutzt wird, sind Erbsen, Rüben, Petersilienwurzeln und vor allem Kohl sehr beliebt; Spargel, Spinat, Sauerampfer und Kartoffeln sind noch unbekannte Genüsse. Im Sommer und Herbst darf frisches Obst, namentlich auch Weintrauben, die mit besonderer Vorliebe gezogen werden, auf der Tafel nicht fehlen. Rosinen und Mandeln werden nur an Sonntagen und bei festlichen Gelegenheiten verabreicht. Käse bildet die gewöhnliche Zukost zum Vesperbrod. Die Speisen, welche in einer grossen zinnernen Schüssel aufgetragen werden, sind, wenn ein Koch

dem Hausstande angehört, bereits vorher von diesem zerlegt; anderenfalls zertheilt sie der Hausherr mit dem Messer, das er stetig an seiner Seite trägt. Ihm liegt auch, wie noch jetzt in England, die Verpflichtung ob, sie unter die Tischgenossen zu vertheilen, die ihm zu diesem Behufe ihre kleinen hölzernen Essschalen darreichen. Wie im gewöhnlichen Leben, so auch bei den festlichen Gelagen, bei denen nach einer noch in späterer Zeit beobachteten Sitte die Männer an der einen, die Frauen ihnen gegenüber an der anderen Seite des Tisches ihren Platz angewiesen erhalten, müssen sich stets zwei Personen mit einer Schüssel begnügen, aus der sie, da Gabeln noch nicht gebräuchlich sind, die Speisen mit einem Löffel, zumeist aber mit ihren Fingern dem Munde zuführen. Muss das Fleisch vorher noch weiter zerkleinert werden, so bedient man sich hierzu eines mit einem schön geschnitzten Holz- oder Horngriff versehenen Messers, deren mehrere zerstreut auf der Tafel umherliegen.

Ein täglicher Einkauf der zum Lebensunterhalt erforderlichen Gegenstände ist nicht üblich; dieselben werden vielmehr namentlich im Beginn des Winters in grösseren Mengen angeschafft. Die Gelegenheit hierzu bieten die grossen Viehmärkte, welche allwöchentlich vor dem Rathhause abgehalten werden. Die erstandenen Thiere werden von hierzu eigens angestellten Schlächtern im Hause des Käufers geschlachtet und, wenn es gelungen ist, ein durch seine Grösse ausgezeichnetes Stück zu erlangen, am Tage mit Blumen, am Abend mit Lichtern geschmückt in der geöffneten Hausthür zur öffentlichen Schau ausgestellt. Wie gross die Vorräthe sind, die in einem einzelnen Hausstand aufgehäuft werden, erfahren wir daraus, dass der Lübeckische Rathssecretär, bei dem unser Geistlicher als Schreibknecht in der Lehre gewesen, alljährlich einzunehmen pflegt: drei grosse Ochsen, sechs gute Schweine, ein grosses Speckschwein, fünf Seiten Speck, zehn Hammel, eine Tonne Heringe, eine Tonne gesalzenen Dorsch, hundert Stockfische, fünf Schock in Pfeffer und Essig gelegte Neunaugen, sowie geräucherte Lachse und sonstige Fische mancherlei Art.

Unter den Getränken nimmt die erste Stelle das Bier ein, das, da Branntwein nur in den Apotheken als Arznei verabreicht wird, in unglaublichen Mengen vertilgt wird und zwar

gleichmässig von den Männern wie von den Frauen. Das in Lübeck gebraute Bier ist nur bei den unteren Klassen der Bevölkerung beliebt; seinen grossen Ruf erlangte es erst im Anfang des folgenden Jahrhunderts, als ein Kaufmann Israel, von dem es später seinen Namen erhielt, die Hamburger Brauart einführte und ein in der unteren Fischergrube wohnender Brauer die Herstellung von Weissbier, nach ihm Vrillenbier benannt, erfand. Die höheren Stände erlaben sich vornehmlich am Hamburger Bier; bei festlichen Gelegenheiten tritt an seine Stelle Braunschweiger Mumme oder Eimbecker Bier, welches letztere auch vom Rathe zu Geschenken an hier weilende Fürsten und deren Gesandte benutzt wird. Während wir den französischen Wein allen anderen vorziehen und glauben, dass er bei der Ungunst unserer Witterung der Gesundheit besonders zuträglich ist, begünstigten unsere Vorfahren den Rhein- und Frankenwein. Je älter er ist, desto höher wird er geschätzt; doch verschmähen sie auch nicht den noch gährenden Most, von dem die zuerst in Lübeck anlangende Fuhre alljährlich unter grossem Zulauf der Bevölkerung mit Trommelschlag in den Rathskeller geleitet wird. Um die Säure zu mildern, wird der Wein in den Apotheken mannigfach mit Gewürzen versetzt; dort auch kauft man den aus Honig bereiteten Meth.

Zu zeigen, was Küche und Keller zu leisten vermögen, dazu bietet sich, da grössere Gesellschaften nicht üblich sind, vornehmlich dann Gelegenheit, wenn eine Tochter des Hauses in den Ehestand tritt. Bevor es soweit kommt, sind langdauernde, mühsame Verhandlungen erforderlich. Sobald das in einem Kloster erzogene Mädchen im 13. Jahrhundert das 13., im 15. das 15. Lebensjahr vollendet hatte, galt sie als heirathsfähig. Wenn nicht bereits in früheren Jahren getroffene Abmachungen bestehen, so halten alsdann ihre Eltern Rundschau unter den jungen Männern, die ihr im Vermögen gleichkommen. Ist ein geeignet erscheinender Schwiegersohn ermittelt, so werden Beziehungen zu seinen Eltern angeknüpft und mit ihnen gehandelt und gefeilscht über die Summe, welche beide Theile ihren Kindern mitgeben sollen. Männer, die ihr Vermögen nicht von den Eltern ererbt, sondern durch eigenen Fleiss erworben haben, können daher, wenn sie sich standesgemäss verheirathen wollen,

erst im vorgerückten Lebensalter zur Ehe schreiten; ihr Augenmerk werfen sie vornehmlich auf reiche Wittwen, mit deren Vormündern die Verhandlungen geführt werden. Wenn das Geschäft, denn ein solches im vollsten Sinne des Wortes war dazumal die Eingehung einer Ehe, endlich zum Abschluss gebracht ist, so findet die Verlobung statt, der gewöhnlich schon nach einigen Wochen, nachdem zuvor die Verlobten eine öffentliche Badestube besucht und dort gemeinsam ein Bad genommen haben, die Hochzeit folgt. Die Festlichkeit, für deren Einrichtung und Ordnung aus dem Kreise der nächsten Verwandten ein Schaffer und eine Schafferin gewählt werden, beginnt bei den Reichen am Vormittage, bei den Aermeren gegen Abend, weshalb sie als Tag- oder Abendhochzeit bezeichnet wird. Für eine jede derselben hat ein hochweiser Rath in Bezug auf die Zahl der einzuladenden Gäste, die Menge der zu verabreichenden Speisen und Getränke, die Zahl der anzustellenden Musikanten und die zu beobachtenden Gebräuche ins einzelne gehende Vorschriften erlassen; diese werden aber trotzdem, dass der Spielgreve die Aufsicht zu führen und die Eltern der Brautleute und der junge Ehemann am Freitag nach der Hochzeit vor Rathsherren eidlich zu versichern haben, dass ihnen nicht zuwidergehandelt sei, nicht innegehalten, da jede Ueberschreitung durch Geld gebüsst werden kann. Nachdem sich die Gäste, von denen bei den Reichsten 80 geladen werden dürfen, von Posaunenschall begrüsst, im Brauthause versammelt haben, geleiten sie die Brautleute unter Vortritt der Rathsmusici, die auf Kosten des Bräutigams neu bekleidet sind, in die Kirche. Sobald die Trauung vollendet und der Zug in das Brauthaus zurückgekehrt ist, setzt man sich an die auf der Diele aufgeschlagenen Tafeln. Die Musikanten erhalten ihren Platz auf der offenen Gallerie. Vier Gerichte, deren jedes aus einer grösseren Zahl verschiedenartiger Speisen besteht, sowie 60 Pasteten werden nach einander aufgetragen; dazu dürfen 2 Ohm Rheinwein, also ungefähr 250 Flaschen verzapft werden; ausserdem wird Hamburger Bier — überelbisches ist verboten — in unbeschränktem Maasse getrunken. Nach Beendigung der Tafel geht der junge Ehemann, gefolgt von einer grösseren Zahl seiner Genossen, von Haus zu Haus bei seinen nächsten Verwandten umher, von denen

er mit süssem Wein und Confitüren bewirthet wird. Endlich — fragen Sie aber nicht in welchem Zustande — zu seiner jungen Frau zurückgekehrt, wird er mit ihr unter Vortragung von vier Fackeln in seine eigene Wohnung geleitet. Bevor er die Schwelle des Hauses überschreitet, giebt ein loser Bube, trotzdem dass solches bei einer Strafe von 3 Pfd. Silber untersagt ist, einem bis dahin unter dem Mantel verborgenen schwarzen Hahn die Freiheit, der dann hoch über den Köpfen der jungen Eheleute als der erste seinen Einzug in das Haus hält. Empfangen werden sie von Schaffer und Schafferin und den nächsten Verwandten, die das ganze Unterhaus durch Wachskerzen, deren jede 14 Pfund wiegen darf, haben erleuchten lassen und die ihnen das Ehebett bereit halten. Ebendieselben Personen stellen sich schon früh am andern Morgen wiederum ein, um sich nach dem Wohlergehen des Ehepaares zu erkundigen und gemeinsam mit ihm Morgensuppe und Mittagessen zu verzehren; Hochzeitsgeschenke zu beschauen und zu bewundern, ist keine Veranlassung; denn solche zu verabreichen, ist nur erlaubt, wenn die Mitgift der Braut die Summe von 100 Mark nicht überschreitet; auch dürfen sie in einem solchen Falle nur in Grapen und anderen Küchengeräthen bestehen.

Da die Mitgift der Braut so reichlich bemessen wird, dass sie mit dem Empfang derselben vom Vermögen ihrer Eltern gänzlich und für alle Zeiten abgefunden wird, so müssen die letzteren, wenn ihnen eine grössere Zahl von Töchtern bescheert ist, um nicht durch die ihnen gereichte Aussteuer selbst in Bedrängniss zu gelangen, darauf Bedacht nehmen, einzelne von ihnen in ein Kloster zu schicken; denn der Eintritt in dieses kostet mit der Ausrüstung nur 300 Mark. Ihre Einkleidung giebt gleichfalls zu einem festlichen Gelage die Veranlassung; doch hat der Rath solches möglichst eingeschränkt und verboten, dass das Geleit in das Kloster unter Vorantritt der Spielleute geschehe.

Alle anderen Feste werden ausserhalb der Räume des eigenen Hauses gefeiert.

Am 1. Mai geht man hinaus in den Wald und holt von dort Maienbüsche, mit denen die Kirchen, das Rathhaus und die eigene Wohnung ausgeschmückt werden. Zur selben Zeit schiessen die Vornehmen unter grossem Zulauf des Volkes nach

dem Papageienvogel. Zu Mittsommer, also zu Johannis, ziehen die Patricier mit ihren Frauen hoch zu Ross durch die Strassen der Stadt, um auf der benachbarten Olavsburg die Freuden des Lebens zu geniessen. Die Hauptfestzeit bilden die drei ersten Tage der Fastenwoche. Dann füllen sich die Strassen mit Vermummten, die allerlei Scherz und Kurzweil treiben. Junker und Mitglieder der Kaufleutecompagnie durchfahren, begleitet von einzelnen ihrer Frauen, auf burgartig aufgebauten Wagen die Strassen der Stadt, um auf offener Gasse Schauspiele aufzuführen; in allen Compagnie- und Zunfthäusern wird, bis weit in die Nacht hinein, gesungen, getanzt und vor allem wacker gezecht, bis dann die stille Zeit allem Lärm und Unfug plötzlich ein Ende bereitet und einen Jeden dazu nöthigt, sich seines Seelenheils zu erinnern. Der Gedanke an dieses lastet überaus schwer auf den Gemüthern der Einzelnen; denn nach der Lehre der katholischen Kirche haben sie zu befürchten, dass, wenn der Tod sie ereilt, ihre Seele sich erst im Fegefeuer einer Läuterung unterziehen muss. Die Schrecken desselben werden von der Geistlichkeit bei jeder Gelegenheit auf das lebhafteste ausgemalt, zugleich aber darauf hingewiesen, dass seine Zeitdauer sich durch gute Werke, durch Seelenmessen und durch Gebete dritter Personen erheblich abkürzen lasse. Deshalb ist ein Jeder, dem seine Mittel es gestatten, schon bei seinen Lebzeiten stets bereit, mit offener Hand Almosen zu vertheilen und zwar nicht nur an solche Hausarme, die von ihm regelmässig Verpflegung und Kleidung erhalten, sondern auch an alle diejenigen, die bettelnd von Haus zu Haus ziehen (für sie hängt an einzelnen Stellen hinter der Hausthür eine hölzerne Kanne, in der ihnen, so oft sie es wünschen, vom Koche Lübeckisches Bier verabreicht wird), oder an diejenigen, die auf den Kirchhöfen und in den Kirchen an festen, unveränderlich von ihnen eingenommenen Plätzen um eine Gabe ansprechen. Am reichlichsten bedacht werden die Aussätzigen, die in dem vor dem Thore belegenen St. Jürgen-Hospital Aufnahme finden und die allen das Thor passirenden eine Sammelbüchse entgegenstrecken, sowie die Nonnen, die aus neun verschiedenen, zum Theil weit entlegenen Klöstern alljährlich während der Fastenzeit nach Lübeck kommen und auf den Kirchhöfen Geschenke für ihr Kloster einsammeln.

Vor allem aber nimmt man darauf Bedacht, in den letztwilligen Verfügungen durch zahlreiche Vergabungen für das zukünftige Seelenheil Sorge zu tragen. Dass in ihnen mehr als ein Dritttheil des Nachlasses zu milden Zwecken ausgesetzt wird, ist keine seltene Erscheinung. Den Insassen der in einem weiten Kreise die Stadt umgebenden Siechenhäuser und den Kranken, die in dem noch als Krankenhaus benutzten Heiligen Geisthospital auf den Betten liegen, soll eine Gabe in die Hand gedrückt werden; hunderte von Ellen des geringwerthigen Lübecker oder Stendaler Tuchs sowie viele Dutzend Schuhe sind anzukaufen, um Bedürftige mit ihnen zu bekleiden; in den öffentlichen Badstuben soll einer grossen Zahl von Armen ein freies Bad, das sogenannte Seelbad, bereitet und nach Benutzung desselben Speise und Trank verabreicht werden. Stets aber wird hieran die Bedingung geknüpft, dass die Bedachten für das Seelenheil des Entschlafenen zu Gott beten sollen. Da Gebeten an den heiligen Stätten von Jerusalem, an den Altären der Märtyrer in Rom und an Wallfahrtsorten, unter denen seit einigen Jahren das heilige Blut zu Wilsnack im höchsten Ansehen steht, eine besondere Kraft zugeschrieben wird, so wird fast regelmässig bestimmt, dass nach einem oder mehreren dieser Orte ein Pilger ausgesandt werde; oft auch sollen sich ihrer mehrere gemeinsam auf die Reise machen; ja, Claus Vinkenfänger, der, wie sein Name es schon andeutet, an der Spitze der reitenden Diener steht, verlangt sogar, dass sich ihrer siebzig bei dem vor dem Burgthor an der Roeckstrasse noch jetzt stehenden Kreuze versammeln und von hieraus vereint nach Wilsnack pilgern sollen. Da der ihnen gezahlte Lohn sehr reichlich bemessen wird (für eine Fahrt nach Jerusalem erhalten sie 100 Dukaten, für eine Reise nach Rom 50—60 Mark) und da in den meisten Städten durch gut eingerichtete Pilgerherbergen auf das beste für sie gesorgt wird, so findet sich stets eine genügende Zahl von Personen, die bereit sind, sich den Gefahren einer solchen Wallfahrt zu unterziehen; selbst dann ist kein Mangel an ihnen vorhanden, wenn der Verstorbene in der Hoffnung, durch Mühe und Pein, der sich dritte Personen unterziehen müssen, für sich Gnade zu erlangen, begehrt hat, dass die Pilger »wullen unde barfot«, also bekleidet nur mit einem wollenen Gewande und

ohne alles Fusszeug, ihre Reise zurücklegen sollen, wie denn auch stets unter einer grösseren Zahl sich Meldender die Wahl getroffen werden kann, wenn Jemand wünscht, dass zum Besten seiner Seele Arme auch ausserhalb der Fasten auf längere Zeit sich des Genusses von Fleisch gänzlich enthalten.

Die reichlichsten Gaben werden aber der Kirche zugewandt, damit ihr Gebäude erhalten und weiter ausgebaut, der Gottesdienst durch Errichtung neuer Altäre erweitert und in seiner äusseren Erscheinung glänzender gestaltet, in täglichen Seelenmessen, oft auf viele Jahre hinaus, für das Heil der Seele Gottes Barmherzigkeit angerufen und vom Predigtstuhle das Gedächtniss des Verstorbenen gefeiert werde. Vor allem aber soll, damit die Seele, geleitet von Gebeten der Geistlichen, die Himmelspforte durchschreitet, unmittelbar nach dem Tode eine grössere Zahl von Seelenmessen gelesen werden. Um hieran einen Antheil zu erlangen, scheuen sich bedürftige Geistliche nicht, sobald die Kunde von dem Tode einer angesehenen und reichen Persönlichkeit zu ihnen gedrungen ist, im Sterbehause eine freundliche Berücksichtigung zu erbitten; sie drängen sich hier dann mit den Armen, die aus der ganzen Stadt herbeiströmen, um bei der Austheilung von Pfennigen, der sogenannten Stipa oder Spende, ihre Hand auszustrecken.

Gebettet in einen einfachen hölzernen Sarg, der bei den Reichen meist mit einem rothsammtenen Teppich bedeckt ist, wird die Leiche des Verstorbenen von Mitgliedern seiner Zunft oder Genossen der geistlichen Brüderschaft, der er angehört, oder auch von jungen Geistlichen unter Glockengeläute aus dem Sterbehause in die Kirche getragen und, nachdem die Einsegnung erfolgt ist, in ihr oder auf dem Kirchhofe bestattet. Sobald die Feierlichkeit beendet, eilen die Träger des Sarges in das Trauerhaus zurück, um hier mit den nächsten Verwandten bei einem fröhlichen Mahl des Entschlafenen zu gedenken.

Wohlleben, Pracht und Herrlichkeit bildeten also damals die vornehmlichsten Zielpunkte aller irdischen Bestrebungen. Obwohl sie, wenigstens bei den Reichen, in Hülle und Fülle vorhanden waren, so fehlten ihnen doch, ausser gesunden und ausreichend bemessenen Wohnräumen, die mancherlei Annehmlichkeiten, welche jetzt selbst der Unbemittelte für nothwendige Bedürfnisse

erachtet. Vor allem aber kann der äussere Glanz, mit dem sich unsere Vorfahren umgaben, keinen Ersatz gewähren für den Mangel an geistiger Bildung und an Liebe zur Kunst und Wissenschaft, die in so reichem Maasse unser gegenwärtiges Leben verschönern.

Sie werden daher auch wohl zufrieden sein, dass ich Sie nur durch ein Spiel der Phantasie in seit 400 Jahren verschwundene Zeiten versetzt habe.

II.

DIE HANSE UND DIE DEUTSCHEN STÄNDE

VORNEHMLICH IM FÜNFZEHNTEN JAHRHUNDERT.

VORTRAG,

GEHALTEN IN DER VERSAMMLUNG DES HANSISCHEN GESCHICHTSVEREINS ZU STETTIN

VON

G. FRHR. VON DER ROPP.

Jede eingehendere Betrachtung der politischen Geschichte der Hanse wird ihr Augenmerk in erster Linie auf die ausserdeutschen Beziehungen des Bundes zu richten haben. Doch wird sie zugleich nicht übersehen dürfen, dass die Hanse trotz aller Zurückhaltung von dem deutschen Reichsleben in mannigfacher Wechselwirkung mit demselben gestanden hat. In officielle Beziehungen zum deutschen Reiche ist sie allerdings zu einer Zeit eingetreten, da es für beide Theile zu spät war; dafür haben jedoch sowohl der Städtebund wie dessen einzelne Glieder einen lebhaften und vollen Antheil an der Ausbildung und Entwicklung der innerdeutschen ständischen Gegensätze genommen, durch welche das Reichsleben seit dem dreizehnten Jahrhundert her so wesentlich mitbestimmt worden ist. — Diesen Antheil und die aus ihm sich ergebenden Wechselwirkungen in einem kurzen Umriss zu schildern, ist die Aufgabe der nachfolgenden Zeilen.

Der Niedergang der kaiserlichen und königlichen Gewalt hat das deutsche Reich seiner vorherrschenden Stellung innerhalb des abendländischen Staatensystems zu einer Zeit beraubt, da eine Fülle neu aufkommender politischer Bildungen neben den vorhandenen alten nach Luft, Licht und Raum strebte, um sich bethätigen zu können.

Das territoriale Fürstenthum, zur Macht gelangt während der Kämpfe zwischen Kaisern und Päpsten, streifte den alten Amtscharakter ab und suchte die neue Landeshoheit auszugestalten. Für den neuen ritterlichen Adel, diese gleichfalls in der Zeit jener Kämpfe entstandene Mischung freier und unfreier Elemente, kamen mit den Romfahrten und Kreuzzügen alle grösseren

kriegerischen Unternehmungen in Wegfall, und wenn auch die jungen deutschen Kolonien im Osten ihm ein neues Gebiet reicher Thätigkeit eröffneten, der gesammte Ueberschuss an kriegerischer Kraft wurde dadurch keineswegs aufgezehrt. Ohne einen einheitlichen Mittelpunkt, ohne Führung und ohne genügende Aufgaben, sah er sich von oben durch die vordringende Landesherrschaft, von unten durch das nicht minder um sich greifende städtische Wesen in seiner Stellung, seinen Rechten und Einkünften bedroht.

Das deutsche Bürgerthum wiederum regte sich um so thatkräftiger, je langsamer es sich bisher entwickelt hatte und je weiter der Kreis seiner Interessen sich ausdehnte, sowohl durch das Vordringen der deutschen Verkehrsgründungen gegen Osten, als auch durch die Eröffnung neuer Handelswege in Nord und Süd.

Diese verschiedenen neuen Bildungen des socialen Lebens sonderten sich immer schärfer von einander, entbehrten aber gemeinsam des Triebes nach einer universellen politischen Stellung und suchten, ebenso übereinstimmend, die Rücksicht auf ihre partikularen Interessen der Gesammtheit aufzuzwingen.

Ihnen gegenüber hatte das Wahlkönigthum Rudolfs von Habsburg und seiner Nachfolger einen schweren Stand. Die alten Grundlagen der königlichen Machtstellung waren abhanden gekommen, und Angesichts der veränderten Lebensbedingungen der Nation mussten die einzelnen Herrscher völlig neue zu gewinnen suchen. Und auch dieses vereitelte der Wechsel der Dynastien; die Erfolge des Einzelnen wurden nur für das betreffende Haus bedeutungsvoll, das Königthum blieb machtlos und ausser Stande, einen Ausgleich der grossen ständischen Gegensätze im Reiche herbeizuführen. In steigender Erbitterung traten diese einander gegenüber, und in ihren Kämpfen ging allenthalben das Gefühl für die gemeinsamen nationalen Aufgaben zu Grunde.

Eine Erörterung der Ursachen dieser Erscheinung liegt ausserhalb der Aufgabe dieses Vortrags. Hier gilt es nur festzustellen, dass das deutsche Reich seit dem Ausgang des dreizehnten Jahrhunderts eine Fülle der verschiedenartigsten politischen Bildungen umschloss und unter diesen die Ueberbleibsel der früheren Zeiten sich zähe neben den neuen Schöpfungen be-

haupteten: der Gegensatz zwischen Kaiser und Papst, das geistliche und weltliche Fürstenthum, die unzählbaren kleinen politischen Existenzen des Herren- und Ritterthums, der städtischen und bäuerlichen Gemeinden.

Unter ihnen beanspruchen die städtischen Gemeinden vorzugsweise unsere Aufmerksamkeit. Den ersten nachhaltigeren Aeusserungen ihres politischen Lebens begegnen wir um die Mitte des 13. Jahrhunderts gleichzeitig im Norden und Süden, und es ist durchaus kein Zufall, dass die Akten der Hanserecesse fast genau mit dem Stiftungsjahr des grossen rheinischen Landfriedensbundes einsetzen. Ebenso können wir gleich zu Beginn eine Wechselwirkung wahrnehmen, insofern die umfassenden Friedensbestrebungen der rheinischen Gemeinwesen ein Seitenstück in dem nicht minder umfassenden rostocker Landfrieden von 1283 fanden. Nur offenbart sich an diesem Punkte sofort auch der Unterschied, der zwischen den nord- und oberdeutschen Städten hinsichtlich ihrer Stellung zum Reiche obwaltete. Zum grossen Theile durch die geographische Lage bedingt, prägte er sich im Laufe der Zeit immer schärfer aus. Die rheinischen Städte traten für die Aufgaben der Reichsgewalt ein, nahmen des Reiches Gut unter ihre Obhut und widmeten auch dem Bauernstande ihre Fürsorge. Die mit alleiniger Ausnahme von Lübeck landsässigen pommerschen und wendischen Theilnehmerinnen am rostocker Bunde erstrebten dagegen, wie der merkwürdige Vertrag rückhaltslos bezeugt, eine nähere Verbindung mit dem niederen Adel gegenüber dem Fürstenthum.

Einen dauernden Erfolg hatten die Städte indessen weder im Norden noch am Rhein zu verzeichnen; dafür gab sich in dem verschiedenen Ausgang der gleichartigen Bestrebungen eine weitere innere Verschiedenheit der beiden Gruppen kund.

Die mittel- und süddeutschen Städte zogen sich nach dem überraschend schnellen Zerfall ihres Landfriedensbundes wie eingeschüchtert und erschreckt von der gemeinsamen Betheiligung an der Reichspolitik zurück, um in kleineren Kreisen mittelst neuer Vereinigungen das ihnen näherliegende Ziel, die Sicherung des heimischen Verkehrs, zu erstreben. Die norddeutschen dagegen schritten unter Lübecks zielbewusster Führung unmittelbar nach errungener Deckung im Inlande zu festerer Ausgestaltung

ihrer Stellung auf den ausserdeutschen Märkten der Ost- und Nordsee. Und ihre energische Arbeit in Krieg und Frieden wurde belohnt. Sie erreichten es, dass Lübeck noch vor Ausgang des 13. Jahrhunderts als die leitende Gemeinde aller an dem nordischen Verkehr theilnehmenden deutschen Städte anerkannt wurde, die Verbindung dieser deutschen Städte im Inlande die Vereinigungen der deutschen Kaufleute im Auslande in sich aufnahm, kurz der hansische Städtebund sich bis zu der Mitte des 14. Jahrhunderts hin ausbildete.

In demselben Zeitraum hatte das oberdeutsche Bürgerthum seine erste grosse innere Erschütterung zu überstehen und wurde infolge derselben mit neuer politischer Leistungskraft erfüllt. Denn wenn auch die Zunftbewegungen in ihrem letzten Resultat hauptsächlich eine Ausgleichung der Standesverhältnisse innerhalb der Städte herbeigeführt haben, so bewirkte doch das Eindringen der frischen zünftlerischen Elemente in die patricischen Räthe einen bemerkenswerthen Umschwung.

Die neuen, minoritischen Einflüssen zugänglichen städtischen Machthaber schlossen sich willig dem von Avignon gebannten Kaiser Ludwig an und der Landfriedensbund, den das Haus Wittelsbach 1331 mit 22 schwäbischen Reichsstädten abschloss, bezeichnet den Wiedereintritt der oberdeutschen Städte in die politische Aktivität. Der Bund gestattete Herren und Rittern den Beitritt, aber er versagte denselben das Stimmrecht auf den Bundestagen zu Ulm; unverhohlen wurde der Gegensatz der städtischen Interessen zum Fürsten- und Herrenthum betont[1]).

Diesem vom Königthum begünstigten Hervortreten entsprach es, dass die Städte abermals wie im 13. Jahrhundert eine maassgebende Stellung in den Angelegenheiten des Reiches zu gewinnen trachteten. Doch hatte die Erhebung des päpstlichen Gegenkönigs, Karls IV., in dieser Hinsicht für die Städte ganz ähnliche Folgen wie seiner Zeit das Erscheinen König Richards am Rheine; nur bewirkte sie obendrein, dass der Zwiespalt der

---

1) Waz dienstleut in dise puntnuzze genomen wirt — daz die chainen dar geben sulen, der an dem rat si bi herren und steten — und waer auch, daz ain herre in diese puntnuzze chome, der sol auch chainen dar geben, ez geschaehe denne mit gemainem rat herren und stet, die zů diser puntnuzze hôrent. U. B. v. Augsburg I S. 281.

Stände sich zum ersten Male in umfassenden Bünden und Gegenbünden ausprägte. Als der Städtetag von Speier 1346 kurzer Hand erklärte, die Wahl des Böhmen nicht anzuerkennen, bildete sich in unmittelbarer Folge ein schwäbischer Herrenbund zu Gunsten des päpstlichen Prätendenten, und wenn auch der unerwartete Hingang Ludwigs des Baiern den kriegerischen Zusammenstoss zwischen Adel und Städten vertagte, so wurde doch die Erinnerung daran durch Karls Verhalten lebendig erhalten.

Dem diplomatischen Geschick dieses Königs gegenüber erwies sich der oberdeutsche Bund ebenso als wehrlos, wie drei Menschenalter früher der rheinische dem von König Richard. Ohne auf Widerstand zu stossen, konnte Karl den Bund 1350, zwei Jahre nachdem er ihn anerkannt, durch einen einfachen Befehl wieder auflösen. Die durch Kaiser Ludwig hervorgerufene städtische Bewegung erlag gleich der von 1254 der Ueberlegenheit der fürstlichen Politik, und der Erlass der goldenen Bulle mit ihrem Verbot des Pfahlbürgerthums sowie aller Bünde, welche nicht ausschliesslich den Landfrieden bezweckten, sollte einer Wiederholung ähnlicher Vorgänge für alle Zeiten vorbeugen.

Dieses Obsiegen der fürstlichen Tendenzen im Süden wirkte um so betäubender, als der Auflösung des süddeutschen Städtebundes die Niederlage der Hanse in dem ersten dänischen Kriege gegen Waldemar auf dem Fusse folgte und Karl IV. unmittelbar nach dem Frieden von Wordingborg an die Erwerbung der Mark Brandenburg ging. Während König Waldemar den kaum geschlossenen Frieden durch fortgesetzte Uebergriffe in Frage stellte, setzte sich dieselbe Gewalt, welche im Süden der städtischen Bewegung Halt geboten, in dem Hinterlande der Hansestädte fest und wies Lübeck an, die Reichssteuer nach wie vor dem Dänen auszuzahlen!

Und wie das Königthum, so schickte sich auch die fürstliche Macht fast allenthalben dazu an, die Gunst der Lage auszunutzen.

Allein gerade diese Niederlagen und ihre weitreichenden Wirkungen weckten das Bewusstsein eines allgemeinen Zusammenhanges der städtischen Interessen zu neuem Leben und rissen die Städte abermals aus ihrer Vereinzelung heraus. Die Gegenströmung begann im Norden, weil hier der städtische Nerv,

der Handel, am unmittelbarsten getroffen worden; aber sie fluthete alsbald auch nach dem Süden hinüber. Denn der siegreiche Verlauf des zweiten dänischen Krieges und die glänzenden Errungenschaften des stralsunder Friedens erwiesen sich für die oberdeutschen Städte kaum minder bedeutsam wir für die hansischen. Nur wenige Monate nach dem Abschluss des Friedens im Norden und sicherlich nicht ohne Kunde von den Erfolgen der nordischen Genossinnen traten 30 oberdeutsche Städte zu einem neuen sogenannten Landfrieden zusammen, dessen Wesen am klarsten daraus erhellt, dass die Errichtung des S. Georgsbundes der schwäbischen Ritterschaft und der Ausbruch des Kampfes zwischen beiden Gruppen sich unmittelbar anschlossen.

Der erste offene Kampf mit dem Herrenthum verlief jedoch für die süddeutschen Städte ebenso unglücklich wie der erste dänische Krieg für die norddeutschen, und es ist sehr bezeichnend, dass Kaiser Karl die Niederlage der süddeutschen zu derselben Zeit umfassend auszubeuten bestrebt war, da er den Sieg der norddeutschen scheinbar rückhaltslos anerkannte. Während er dem Haupte der norddeutschen mit übertriebener Höflichkeit schmeichelte, erpresste er von den gebeugten schwäbischen Gemeinden unerhörte Summen, um mit diesen städtischen Strafgeldern Brandenburg sowie die Wahl seines Sohnes zum Nachfolger zu erkaufen. Die Mittel der, wie er glaubte, gebrochenen schwäbischen Gemeinden mussten ihm mit andern Worten dazu dienen, die Vorbereitungen zur Beugung auch der norddeutschen zu treffen.

Die Rücksichtslosigkeit seines Verfahrens erzeugte jedoch im süddeutschen Bürgerthum einen ganz ähnlichen Umschwung, wie ein Jahrzehnt zuvor das Verhalten von Waldemar in dem Bereich der hansischen Städte. Der Wahl von Wenzel und dem Besuch von Karl in Lübeck, 1375, entsprach die Stiftung des schwäbischen Städtebundes (1376). Zum ersten Male verweigerte eine städtische Confoederation einem einstimmig gewählten Könige die Anerkennung, und der Sieg von Reutlingen erwarb dem Bunde nicht nur die königliche Sanction, er vernichtete zugleich die Resultate der ständischen Politik von Karl. Der Versuch, den fürstlichen Gewalten im Reiche neue Festigkeit zu geben auf Kosten der niederen Stände und das Bündnissrecht der letzteren

zu beseitigen, war gescheitert. Die Einungsbewegung gewann vielmehr nun erst recht an Umfang wie an Stärke. Die Erfolge der schwäbisch-rheinischen Städtebünde riefen bald zahlreiche Adelsvereinigungen im südlichen und mittleren Deutschland hervor, und das Grundgesetz der Reichsverfassung, die Goldene Bulle, war noch bei Lebzeiten des Urhebers und mit seiner Zustimmung durchlöchert.

Als Karl IV. ins Grab stieg, hatten die deutschen Städte den Höhepunkt ihrer Macht erreicht, und von da ab gelangen auch die ständischen Gegensätze im Reich zu immer schärferer Ausprägung. Die mannigfachen, wechselvollen Kämpfe der nächsten Jahrzehnte, die zahlreichen Bünde der einzelnen ständischen Gruppen, die vergeblichen Versuche der Königsgewalt, sich der Leitung dieser politischen Bildungen zu bemächtigen, sie zeitigen nur das Ergebniss, dass Fürsten, Herren, Städte und die Reste freier Bauernschaften sich mit wachsender Erbitterung begegneten und die Reichsgewalt ihnen gegenüber immer machtloser wurde.

An dieser Stelle offenbarte sich nicht minder und in verhängnissvoller Weise, dass die innere Verschiedenheit der grossen städtischen Gruppen im Norden und Süden ein politisches Zusammenwirken beider unmöglich machte.

In den süddeutschen Gemeinwesen hatte sich unter dem Einfluss der Kämpfe mit dem Herrenthum der Gegensatz der Stände innerhalb der Städte selbst, so schroff er zu Anfang gewesen, ausgeglichen oder gemildert; im Norden stiessen sie noch hart aufeinander. Die aristokratischen Räthe der Hansestädte widersetzten sich der auch nach Norden hinüberschlagenden Zunftbewegung mit grösserer Energie, als früher ihre Genossen im Süden, und dank dem Rückhalte, den der hansische Bund gewährte, waren sie im Stande, die Bewegung auf lange hin sei es niederzuwerfen, sei es zu zügeln und einzudämmen.

Umgekehrt mangelte den süddeutschen Städten, nachdem sie das Ziel errungen und ihre Selbständigkeit gerettet, der feste Kitt, den die Hanse trotz der lockeren Bundesverfassung in dem Schutze des auswärtigen Handels besass. Der grosse Städtebund zerfiel, sobald die Gefahr abgewandt; ihm fehlte ein weiteres, höheres Ziel. Denn die Fürsorge für das Reich als Ganzes lag

den süddeutschen Gemeinwesen ebenso fern wie ihren Genossinnen im Norden, und die Betheiligung an den Reichsangelegenheiten erfolgte wesentlich nur unter dem financiellen Gesichtspunkt. Die Reichstagsakten belehren uns mit jedem neuen Bande aufs neue, dass es hauptsächlich die Städte gewesen sind, welche sowohl die unablässigen Bemühungen, Fürsten und Städte in Landfriedenseinungen einander zu nähern, vereitelt, als auch die ebenso häufig aufgenommenen Verhandlungen über einen engeren Zusammenschluss der Städte zu keinem befriedigenden Ausgang haben gelangen lassen. Selbst die Hussitennoth vermochte nicht diesem genügsamen Verharren in kleinen Kreisen ein Ziel zu setzen, und so oft auch der Plan eines umfassenden Städtebundes auftaucht, ebenso oft folgt dem kräftigen Anlauf ein kurzsichtiges Aufschieben.

Aehnlichen Erscheinungen begegnen wir gewiss auch bei der Hanse; allein dank den ihr von aussen her unablässig erwachsenden neuen Aufgaben trägt ihre Gesammtpolitik bei weitem nicht den kleinlichen Zug, der diejenige der oberdeutschen Städte unliebsam kennzeichnet. Zugleich aber bewirkten eben diese ausserdeutschen Interessen in Verbindung mit jener Fernhaltung der zünftlerischen Elemente von den Räthen, dass hier der Gegensatz zu Fürstenthum und Adel nicht zu der Schroffheit gedeihen konnte, wie im Süden.

An nachbarlichen Spähnen und Reibungen hat es auch im Norden selbstverständlich nicht gefehlt; aber von jener leidenschaftlichen Erbitterung, von der uns die oberdeutschen Chroniken Zeugniss ablegen, finden sich hier nur vereinzelte Spuren. Schon das eigenthümliche nähere Verhältniss der Hanse zu dem deutschen Ritterorden und noch mehr die wiederholt parallel laufenden Interessen norddeutscher Fürsten und Städte gegenüber den skandinavischen Mächten, sie liessen die im Süden sich feindlich kreuzenden Kräfte im Norden des öfteren zusammenwirken, Verbindungen eingehen, gemeinsam Kriege führen, Frieden schliessen. Noch im 15. Jahrhundert traten die Städte in wohlverstandenem eigenstem Interesse zu Gunsten der Schauenburger in jenen Kampf mit Dänemark ein, der den Bundesgenossen den Besitz von Schleswig und der Hanse die Fortdauer ihrer Handelsherrschaft im Norden sicherte.

Erst nach dem Abschluss dieses Krieges, der zeitlich mit der Beendigung der Hussitenkämpfe zusammenfiel, tritt der Gegensatz der Stände unter dem Zusammenwirken verschiedener Umstände auch im Norden schärfer hervor. Theils mehren sich nach unten hin die Zunftbewegungen in den Städten und führen hier und da zu einer Umgestaltung der Verfassungen, theils giebt sich von oben her unter dem Eindruck des schmählichen Ausgangs der Hussitenkämpfe eine steigende Abneigung gegen die Selbstherrlichkeit der Städte kund. Allein bei aller äusserlichen Uebereinstimmung des antistädtischen Charakters der neu ausbrechenden Kämpfe macht sich doch im 15. Jahrhundert fast noch mehr als im 14. ein weiterer, tiefgreifender Unterschied zwischen der ober- und niederdeutschen Städtegruppe geltend. Der Norden kannte keine Reichsritterschaft, welche sich im Süden in dem Gedränge zwischen fürstlichem und städtischem Wesen behauptete, und er ermangelte der Ueberzahl der Reichsstädte. Die Beziehungen zum Reiche fielen demzufolge in den nordischen Zwisten hinweg, und es handelte sich in ihnen fast ausschliesslich und allein um das Verhältniss des Fürstenthums zu den territorialen Ständen. Unter diesen kamen allerdings die Städte mit ihren Geldmitteln hauptsächlich in Betracht; doch hatte auch der landsässige Adel fast allenthalben seine Stellung gegen die Angriffe der neuen juristischen Räthe seiner Fürsten zu vertheidigen. Dennoch stand er durchweg zum Fürsten, sobald es den Städten galt, und innerhalb des hansischen Gebietes sind nur in dem Ordensstaate an der Weichsel Adel und Städte eng verbündet der Herrschaft entgegengetreten. Der preussische Bund gegen Gewalt gewährte zugleich das einzig dastehende Beispiel, dass ein ganzes Land seiner Herrschaft absagte, um sich eine andere zu suchen.

Das berechtigte Aufsehen indessen, welches dieser Bund erregte, spornte das Fürstenthum zu um so energischerem Vorgehen an, während die Hanse als solche sich diesen territorialen Verwicklungen gegenüber nach wie vor einer Zurückhaltung befleissigte, welche mitunter geradezu den Eindruck der Aengstlichkeit erweckt. Allein auch die geflissentlichste Zurückhaltung war nicht im Stande, sie vor Angriffen zu bewahren. Wie ihre einzelnen Glieder, so wurde auch die Gesammtheit bedroht, als das

deutsche Fürstenthum sich mit der dänischen Macht in Verbindung setzte und hierdurch die Lebensader des Bundes, die Herrschaft zur See, in gleicher Weise gefährdet wurde, wie die Selbständigkeit der einzelnen Angehörigen zu Lande. Angesichts dieses aber unterlagen sowohl die äussere Politik des Bundes wie sein inneres Wesen einigen Abwandlungen, welche ihn dazu befähigten, sich in der Defensive mit demselben Erfolge zu behaupten wie gleichzeitig die oberdeutschen Genossinnen.

Wenn das Stiftungsjahr des preussischen Bundes, 1440, ungefähr den Zeitpunkt bezeichnet, in welchem der berührte Umschwung in Norddeutschland eintrat, so waren es andrerseits zwei süddeutsche Fürsten, deren Auftreten im Norden das norddeutsche Fürstenthum hauptsächlich auf die neue Bahn gelenkt hat. Der hohenzoller Markgraf Friedrich II. von Brandenburg, »mit dem eisernen Zahn« wie man ihn nannte, und der wittelsbacher König Christoph von Dänemark, der unter hansischer Mitwirkung das Erbe seines entthronten Oheims Erich antrat. Friedrich, ein in allen politischen Fragen überzeugter Gesinnungsgenosse seines bedeutenderen Bruders Albrecht Achill, unternahm es, die in der neuerworbenen Mark unter den schwachen Händen eines älteren Bruders verfallene landesherrliche Macht wiederaufzurichten, während Christoph, jung in neue Verhältnisse gestellt, sich von den Anschauungen eines kleinen nachgeborenen süddeutschen Prinzen nicht zu befreien vermochte.

Dem Markgrafen gelang es, zunächst den bereits von seinem Vater gedemüthigten Landesadel um sich zu schaaren und durch die Stiftung des Schwanenordens nach burgundischem Muster näher an sich zu ketten, und hierauf folgten rasch Maassregeln gegen die Städte. Ein Zwist zwischen Rath und Gemeinde der Doppelstadt Berlin-Köln bot ihm die willkommene Gelegenheit, die Hauptstadt seines Landes zu bezwingen und ihrer Selbstherrlichkeit zu entkleiden (1442), während das Verbot aller Bündnisse inner- und ausserhalb des Landes die übrigen märkischen Gemeinwesen des Rückhalts an der Hanse berauben sollte.

Die Unterwerfung von Berlin war ein vollkommener und zugleich der erste Sieg des Fürstenthums über das Bürgerthum, und er machte dementsprechend einen ausserordentlichen Eindruck

weit über die Grenzen der Mark hinaus. Die märkischen Städte wagten es fürs erste nicht, die hansischen Tagfahrten zu besenden; sie waren, wie die von Berlin, nach der Anschauung des lübischen Chronisten »nun eigen geworden, da sie vorher frei waren und wohl hätten frei bleiben können.«

In denselben Tagen schickte sich der neu gekrönte römische König Friedrich dazu an, die habsburgische Herrschaft in den schweizer Landen wiederherzustellen, sandten auf sein Betreiben an die 200 süddeutsche Fürsten, Grafen und Herren den eidgenössischen Städten und Bauern ihre Fehdebriefe, vereinbarte Markgraf Albrecht zu Mergentheim mit Mainz und Würzburg die Grundzüge eines umfassenden Fürsten- und Herrenbundes wider die freien und Reichsstädte, welche »den Adel schwerlich bedrängen und niederdrücken und auch dem Fürstenthum zur Niederung und Verderblichkeit gereichen.«

Wir werden hiernach schwerlich fehlgehen, wenn wir Markgraf Friedrich, der sich soeben in seinem Lande als der vornehmste Vertreter dieser Fürstenpolitik im Norden erwiesen, auch als den Urheber des Planes bezeichnen, im Norden einen ähnlichen Bund zu Stande zu bringen, wie ihn sein Bruder im Süden vorbereitete [1]). — Bereits hatten sich unter dem frischen Eindruck der märkischen Ereignisse wie auf ein gegebenes Zeichen hin allerorten, in Pommern, in Meklenburg, in den sächsischen und braunschweigischen Landen, Zwiste zwischen Herren und Städten entsponnen, welche, soweit uns die Quellen ein Urtheil gestatten, ausnahmslos durch die Herren heraufbeschworen waren. Die einzelnen Hansestädte, selbst die ansehnlichsten unter ihnen, sahen sich mehr oder minder schwer bedrängt; jedoch bedrohlich auch für die Gesammtheit wurden diese Einzelkämpfe erst in dem Augenblicke, als der Dänenkönig Christoph, der eben einen Aufstand der Bauern in Jütland wider den Adel blutig niedergeschlagen, dem norddeutschen Fürstenthum die Hand zum Bunde reichte und damit die Stellung der Hanse als Handelsmacht gefährdete.

Ein zahlreich besuchter Fürstentag zu Wilsnack, dem Friedrich

---

1) Hiernach sind die Bemerkungen über K. Christoph in meinen H. R. 3 S. VI zurechtzustellen.

und Christoph beiwohnten, berieth im Februar 1443 über die Mittel und Wege, »wie sie demüthigen könnten die Städte, die unter ihnen besessen waren.« Das Ausbleiben des Herzogs Adolf von Schleswig-Holstein, dessen Mitwirkung man nicht entbehren zu können meinte, liess die Fürsten zu keinem endgültigen Beschluss gelangen; aber der Tag belehrte die Städte in eindringlicher Weise über die ihnen allen drohende Gefahr. Bereits im Juni desselben Jahres einigten sich die wendischen und sächsischen Gemeinwesen über die gemeinsame Abwehr etwaiger Angriffe, und zwei Monate später traten sowohl die pommerschen als auch die märkischen Städte dem engeren Bunde bei.

Der Wortlaut des hierüber abgeschlossenen Vertrages war dem der Tohopesate von 1418 nachgebildet, während aber damals unter dem frischen Eindruck der lübischen Zunftunruhen die Bekämpfung der Erhebungen gegen die Räthe der wesentlichste Zweck der Vereinigung gewesen war, wurde diese jetzt im Hinblick auf das Geschick von Berlin zwar auch in Aussicht genommen, zugleich jedoch die Abwehr des Angriffs der Fürsten und Herren unverhohlen vorangestellt. Die Bewahrung der selbständigen Stellung der Räthe nicht nur nach unten, sondern auch nach oben hin bildete die Aufgabe des engeren Bundes.

Gleichzeitig schritten die Städte praktischer Weise an die Hinwegräumung der bedrohlichsten Händel, ohne selbst recht erhebliche Opfer zu scheuen. Und die Art und Weise, wie das geschah, ist recht charakteristisch sowohl für die betreffenden Fürsten als auch für die Städte. Die Herren von Lüneburg und Rostock z. B. liessen sich erkaufen; Kolberg dagegen wurde mit Mannschaften und Baarmitteln unterstützt, und erst nachdem es den Angriff der Feinde erfolgreich zurückgewiesen, vermittelten die Städte den Frieden.

Unter diesen Verhältnissen war selbst die nähere Familienverbindung zwischen Brandenburg und Dänemark, welche den wilsnacker Bund bekräftigen sollte, nicht im Stande, einen allgemeinen Angriff auf die Städte herbeizuführen, insbesondere weil schliesslich auch die Räthe der drei nordischen Reiche den Kampf scheuten und Christoph zwangen, die hansischen Privilegien wenn auch widerwillig zu bestätigen.

Die Gefahr war vertagt, aber keineswegs beseitigt. Vielmehr

fanden die allgemeinen Rüstungen der süddeutschen Fürsten und Herren wider die Städte und umgekehrt im Norden kaum minder allseitige Nachahmung. So entsprach vor allem die Erneuerung der Tohopesate von 1443 auf dem lübecker Hansetage von 1447 durchaus dem Bunde von 31 oberdeutschen Gemeinwesen vom März 1446. Auch die westfälisch-süderseeischen Städte traten jetzt der Tohopesate bei, aus ihrer Sicherheit aufgeschreckt durch den Zug der böhmischen Soldtruppen des Erzbischofs von Köln gegen Soest. Und die weit und breit laut gewordene Befürchtung, dass diese böhmischen Trabanten und ihre fürstlichen Führer, die ihren Weg mit gewaltigen Brandschatzungen der Städte bezeichneten, nicht blos im kölnischen Interesse aufgebrochen seien, lag um so näher, als in denselben Tagen, da der Hansetag in Lübeck die Tohopesate erweiterte, die Städte in Kopenhagen mit ihren Anliegen abgewiesen wurden. Mindestens die wendischen Städte machten sich auf einen kriegerischen Zusammenstoss mit Dänemark gefasst.

Die Niederlage der Böhmen vor Soest zerstreute wenige Wochen später die dringendsten Besorgnisse von jener Seite her, doch zogen die sächsischen Städte immerhin ein Heer zusammen; dafür schrieb aber Christoph unmittelbar darauf einen Fürstentag nach Lübeck aus, ohne den Rath zuvor zu benachrichtigen oder um Geleite nachzusuchen. Erst als verschiedene Fürsten, darunter auch süddeutsche, mit zahlreichem Gefolge in Lübeck eingetroffen, meldete er sich an, jedoch in einer Art und Weise, welche nach den kopenhager Erlebnissen im Sommer gerechten Argwohn erzeugte. Der Rath ersuchte ihn, nur 4—500 Gewaffnete mitzubringen, und als er sich nun nach Wismar wandte, erhielt er ebenfalls einen abschlägigen Bescheid. Erzürnt verschmähte er Rostock, welches sich zur Aufnahme bereit erklärte, erliess ein Korn- und Viehausfuhrverbot nach den Städten und traf die Vorbereitungen zum Angriff auf Lübeck, als ihn der Tod im Januar 1448 ereilte. Auf dem Todtenlager soll er dem dänischen Reichsrath seinen Schatz nachgewiesen und geäussert haben, er hätte gehofft, ihn im Sommer vor Lübeck zu verzehren. Solches berichtet der lübische Chronist, der hierauf fortfährt: sein Hinscheiden vereitelte »einen bösen Anschlag; denn er und gemeiniglich alle weltlichen Fürsten, mit Ausnahme des Her-

Schleswig-Holstein, hatten sich verbunden und wollten die Städte demüthigen und vernichten. Dieses Vorhaben liess sein Tod zu nichte werden; denn er war das Haupt aller Herren in dieser Bosheit.«

Seinem Hinscheiden ist in der That eine weiterreichende Bedeutung beizumessen; denn es verhütete nicht nur die Störung des Friedens in Norddeutschland, sondern verzögerte auch den Ausbruch des Kampfes im Süden. Bei aller Lückenhaftigkeit der Ueberlieferung tritt hier der durch die zollerischen Brüder vermittelte Zusammenhang der nord- und süddeutschen Fürstenaristokratie deutlich zu Tage. Eine Fürstenversammlung in Koburg, die gleichzeitig mit einem Städtetag in Ulm im Sommer 1448 stattfand, verschob den Ausbruch des Kampfes um ein Jahr und gewährte damit dem Markgrafen Friedrich die Möglichkeit, sowohl einen Aufstand von Berlin und Köln niederzuschlagen, ohne dass die hansischen Genossinnen einzuschreiten gewagt hätten, als auch den neuen Dänenkönig Christian, einen Neffen des holsteiner Herzogs, für die Pläne seines Vorgängers zu gewinnen. Die Erhebung eines eigenen Königs, Karl Knutsson, durch die Schweden und dessen Kampf mit Christian um Gothland und Norwegen boten dem Brandenburger die erwünschten Handhaben, und sogar der holsteiner Herzog fand sich um seines Neffen willen auf einem neuen Herrentage in Wilsnack ein. Vierzehn norddeutsche Fürsten sandten nach einer schwedischen Quelle von diesem Tage aus König Karl ihre Fehdebriefe ein, und die rasch einander folgenden Verträge zwischen Brandenburg und Pommern, Brandenburg und Meklenburg, endlich der Bund zwischen Meklenburg und Pommern vom 24. August 1449 »zur Bezwingung des Ungehorsams ihrer eigenen und aller mit denselben in Verbindung stehenden auswärtigen Städte« [1]), sie offenbarten Zweck und Ziel der fürstlichen Genossen. Wechselheirathen zwischen Brandenburg und Dänemark, Brandenburg und Pommern sollten abermals alte Misshelligkeiten vergessen machen und den Bund fester kitten. Gleich dem Markgrafen Friedrich sandten im Herbste 1449 drei Herzöge von Pommern, Herzog Heinrich von Stargard und drei Herzöge von

---

[1]) Vgl. H. R. 3, S. 440.

Braunschweig-Lüneburg ihre Absagen an Nürnberg, und in ihnen werden wir den Kern des norddeutschen Fürstenbundes zu erblicken haben.

Die Städte waren auch diesmal auf ihrer Hut. Fast gleichzeitig wandten sich die pommerschen, meklenburgischen und sächsischen Städte mit der Aufforderung an Lübeck, dass es einen Hansetag einberufe behufs Berathung über den Anfall der Herren und Fürsten auf die Städte, und auf einem lübecker Tage wurden die Bande wiederum straffer angezogen. Namentlich wurde die Tohopesate mit ihren Vorschriften über die gegenseitig zu leistende Kriegshülfe auf sechs Jahre erneuert. Auch dieses Mal war das Glück den Städten hold. Der Abfall des schwedischen Adels von König Karl liess die Unterstützung der deutschen Fürsten für Christian entbehrlich werden, während umgekehrt ein Kampf mit der Hanse den nach Danzig geflüchteten Karl sofort nach Schweden zurückgeführt hätte. Dazu kam auch die Rücksicht auf die Nachfolge in Schleswig-Holstein für ihn in Betracht. Dann aber wurde Markgraf Friedrich wider seinen Willen in einen heftigen Kampf um die Lausitz mit Meissen verwickelt, und bei dem gleichzeitig äusserlich erfolglosen Ringen seines Bruders mit Nürnberg standen die ihrer Führer beraubten Glieder des Fürstenbundes von dem gemeinsamen Angriffe ab. Ja, zu nicht geringer Genugthuung der Städte geriethen gerade die Herren von Meklenburg und Pommern, deren Vertrag die antistädtische Richtung am schärfsten zum Ausdruck gebracht hatte, kaum ein Jahr später untereinander in Fehde.

Ein so umfassender Angriff auf die Städte, wie er im fünften Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts im Süden erfolgt ist und im Norden andauernd geplant wurde, ist nachher nicht wieder zu Stande gekommen. Allerdings ist Markgraf Albrecht, der Nachfolger seines Bruders Friedrich in der Mark, 1474 mit König Christian noch einmal auf den Gedanken eines grossen Fürstenbundes zurückgekommen, und beide haben unter anderem auch die Vernichtung der Selbstherrlichkeit der Städte als erstrebenswerth hingestellt. »Keine Stadt soll mehr beschliessen dürfen über Zoll, Steuer und Recht; dem Fürsten soll es freistehen, jedes Jahr einen neuen Rath zu setzen, wenn es ihn gut dünkt,« heisst es in der Aufzeichnung. Allein über die Fixirung auf dem Papier

ist dieser Plan nicht hinausgelangt; auch hatte er in erster Linie nicht sowohl die Bewältigung der Städte, als die theilweise Sekularisirung des Kirchengutes zum Ziele. Dagegen gewann das Streben der einzelnen Landesherren, ihre Macht auch über die Städte auszudehnen, nach den Erfahrungen des fünften Jahrzehnts sowohl im Süden wie im Norden unfraglich an Kraft und Nachhaltigkeit, und unter allen hansischen Städtegruppen war es die sächsische, welche nächst der märkischen am schwersten bedrängt wurde. Aber wie sich der Zusammenhang der Hanse gegenüber dem Fürstenbunde im grossen und ganzen als ungelockert erwiesen hatte, so überstand sie auch die nächsten Jahrzehnte nicht nur im Wesentlichen ungefährdet, sondern unstreitig trugen gerade diese binnendeutschen Verwicklungen vieles dazu bei, das Gemeingefühl innerhalb des Bundes zu stärken. Im Gegensatz zu den oberdeutschen Städten, welche, zufrieden in dem Bewusstsein der Unantastbarkeit ihrer Reichsfreiheit, ihren Bund unter kleinlichem Zwiste auflösten und sich von den grossen Fragen des Reiches zurückzogen, hat die Hanse nicht nur jene auf Abwehr der Fürsten und Niederhaltung der Gemeinden berechneten Tohopesaten von Zeit zu Zeit je nach Bedürfniss erneuert, sie ist auch in der That den Bestimmungen derselben wiederholt nachgekommen. Der anscheinend so lockere Bund, dem man wohl vorgeworfen hat, dass lediglich der Zwang der gemeinsamen Handelsinteressen ihn zusammengehalten habe, er hat seine Aufgaben auch dem binnenländischen Herrenthum gegenüber im grossen und ganzen zu erfüllen verstanden bis zu der Zeit, da die religiöse Bewegung des 16. Jahrhunderts die ständische Eifersucht zurückdrängte und in dem schmalkaldischen Bunde süd- und norddeutsche Fürsten, Herren und Städte sich in dem Wunsche gemeinsamen politischen Handelns begegneten.

III.

DIE BREMISCHEN BÜRGERMEISTER HEINRICH UND JOHANN ZOBEL.

VORTRAG,

GEHALTEN IN DER VERSAMMLUNG DES HANSISCHEN GESCHICHTSVEREINS ZU QUEDLINBURG 1886.

VON

WILHELM VON BIPPEN.

Die beiden Männer, deren Lebensgang hier geschildert werden soll, haben, wenn sie auch nach einander die höchste Ehrenwürde ihrer Heimath inne hatten, in der Geschichte derselben nicht und noch weniger in der des zerfallenden Hansebundes eine besonders hervorragende Rolle gespielt. Dennoch haben sie beide, Vater und Sohn, in den Akten des Bremischen Archivs reichere Spuren ihres Daseins zurückgelassen, als mancher Mann, der einen viel durchgreifenderen Einfluss auf die öffentlichen Geschäfte der Stadt geübt hat. Von dem Vater ist uns eine Selbstbiographie erhalten [1]), eine schmucklose Erzählung vornehmlich seiner ereignissreichen Jugendjahre, für seine Kinder niedergeschrieben; von dem Sohne besitzen wir nicht nur im Bremischen, sondern auch in anderen Archiven zahlreiche Briefe, die neben seinen persönlichen Schicksalen regelmässig auch die Staatsbegebenheiten berühren. Aus diesem Material lernen wir zwei Männer kennen, deren Lebensentwickelung ausser dem besondern, wie ich glaube, auch ein gewisses allgemeines Interesse in Anspruch nehmen darf.

Heinrich Zobel war ein homo novus in den Reihen der bremischen Rathsherren, der Sohn eines fahrenden Krämers, der, aus dem Städtchen Demmin in Pommern gebürtig, in jungen Jahren sein Kramgut in Lübeck und Hamburg, in Dänemark und Nürnberg herumgeführt hatte, bis ihn im Jahre 1533 die Verwandtschaft der religiösen Stimmung und gleich darauf auch das eheliche Band an die Weserstadt fesselten.

Der Sohn, der sein Berufsleben gleichfalls als Krämer begann,

---

1) Abgedruckt im Bremischen Jahrbuche Bd. 9. 1877.

verstand es, sich zum Grosskaufmann emporzuschwingen und durch Geschäftskenntniss, Credit und Vermögen hie und da auch auf die politischen Verhältnisse Einfluss zu üben, lange bevor er zu amtlicher Theilnahme am öffentlichen Leben berufen war. Der Enkel wurde von Jugend auf für das Staatsleben bestimmt und zwar, dem weiten Gesichtsfelde entsprechend, das der Vater beherrschte, nicht in dem schon allseitig beengten Kreise der hansestädtischen Politik, sondern unter einem der hervorragendsten evangelischen Reichsfürsten.

Schon Claus Zobel[1]), Heinrichs Vater, hatte es in Bremen zu einigem Ansehen gebracht. Zehn Jahre nach seiner Einwanderung erwarb er ein ansehnliches Haus, und als ihm hier bald darauf seine Gattin entrissen wurde, heirathete er in zweiter Ehe die Tochter des Rathsherrn Albert Louwe. Er entschlug sich dann mehr und mehr des Kramhandels und begab sich, weil sein Haus dazu geeignet war, zur Herbergerschaft[2]). Noch in vorgerücktem Alter wurde er zum Diakonen an der Martinikirche erwählt, ein Ehrenamt, das seit seiner Einrichtung durch die Kirchenordnung von 1534 bis in die neueste Zeit herein auch einen gewissen Einfluss im bürgerlichen Leben der Stadt begründet hat.

Aber trotz der glücklichen Wendung seines Geschicks hat Claus darauf gehalten, dass sein ältester, im Jahre 1539 geborener Sohn Heinrich die gleiche strenge Schule durchmache, wie er selbst einst. Kaum 13 Jahre alt, musste Heinrich 1552 das Elternhaus verlassen, um erst nach 25 Jahren zu dauerndem Aufenthalte in die Heimath zurückzukehren. Er hatte seine Schulbildung auf der Lateinschule in Lübeck vollendet, dann dort zwei bis drei Jahre bei einem Krämer gedient. Als er 17 Jahre

1) Dies ist die von Heinrich Zobel und dann von seinem Sohne und von dem ganzen Geschlechte angenommene Schreibart des Namens. Der Stammvater Claus nannte sich Zabel oder Sabel. In der letzteren Schreibweise steht sein Name im Bürgerbuche und auch auf seinem noch erhaltenen Grabsteine in der Martinikirche. Auch Heinrich wird noch einigemal so genannt. Als Wappenbild führte schon Heinrich und nach ihm sein Sohn ein aus einem Walde hervortretendes Zobelthier.

2) Aus den Rhederrechnungsbüchern des Bremer Archivs ergibt sich, dass häufig angesehene Fremde auf Kosten des Raths bei ihm einquartiert wurden.

alt war, holte ihn der Vater aus Lübeck ab und führte ihn auf dem Rückwege nach Bremen bei Lüneburg auf einen »hogen Berg«, wie der Vielgereiste, der oft die Alpen überschritten hatte, in Erinnerung des kindlichen Eindrucks nach vielen Jahren den Kalkberg bezeichnet; dort sprach der Vater: »wan die berg noch so hoch were, kunde ick und mines geliken gluck un ungeluck nicht aversehen, wat enen in der welt in siner jöcht wedervaren mocht; ok wan ik dan lust hadde de welt to besehen, wolde he my anwisinge geven, ik scholde id im namen Gottes wagen und dohn na als he vor gedahn hadde.«

In Bremen wurden nun allerlei Kramwaaren und Geräthschaft, wie sie Schneider, Schuhmacher, Pelzer, Perlsticker und andere Handwerker brauchen, eingekauft in Summa für 12 Thaler. Das war das ganze Geschäftscapital, mit welchem der Sohn in die weite Welt geschickt wurde. So fuhr der Siebenzehnjährige über Osnabrück durch Westfalen, nach Braunschweig, durch die Mark nach Meissen und weiter nach Böhmen. Von da wandte er sich auf Nürnberg und sodann nach Steier. Hier, wo die Handwerksgeräthe am besten gemacht wurden, versah er sich, da sein Kram ledig war, mit neuen Waaren, soviel er tragen konnte; denn die mühselige Reise ging meist zu Fuss. Nach Abschluss des Einkaufs behielt er zwölf Goldgulden übrig, und auch dieser Summe, seines Erstlingsgewinns, hat der Mann, der später mit Tausenden zu rechnen gewöhnt war, nie vergessen: »dat weren avergebleven broke und de segen des heren; dardorch ward ik lustig tor arbeit und ton reisen.« Von Steier ging es nach Salzburg und von hier, »dewil de winter herby quam, dorch dat geberchte den sommer togemote, als die eber deit (dem Sommer entgegen, wie der Storch thut), up Italien went to Venedig.« Sechs bis sieben Monate nach dem Abschiede von Bremen hatte er dies ferne Ziel erreicht. Er hatte die Absicht, in Venedig Stein- und Beinwaaren zu kaufen und mit diesen die Wanderschaft fortzusetzen, als er durch Zufall in einem dort etablirten Niederländer einen guten Herrn fand, in dessen Diensten er vom Herbst 1556 bis zum Sommer 1560 blieb. Cornelius Merman van Sprokhueck handelte mit Edelsteinen und Kleinodien: mit dieser kostbareren Ladung durchzog Zobel nun Italien bis nach Florenz und Rom; aber er ritt auch

über die Alpen zurück auf den Augsburger Reichstag von 1558 und lag längere Zeit in Nürnberg. Wie oft hat er inzwischen, wie oft später noch Venedig besucht, wie oft die Alpen überschritten! Aber mit keinem Worte erwähnt die hinterlassene Biographie des Eindrucks, den die Bergriesen auf sein Gemüth machten; keine Silbe giebt eine Andeutung, dass die glänzende Kunstentfaltung der Lagunenstadt, in der eben Tizian, Tintoretto und Paul Veronese ihre herrlichsten Werke schufen, seinen Geist beschäftigt hätte.

Ein heftiges Fieber, welches ihn im Sommer 1560 drei Monate lang ans Krankenlager in Mailand fesselte, weckte die Sehnsucht in die Heimath. Nach der Genesung von seinem Herrn in Venedig ehrlich abgefertigt, kehrte er im October nach Bremen zurück, um bald darauf nach Lübeck und Flensburg aufzubrechen; denn Herr Cornelius hatte auch hier im hohen Norden seine Geschäftsverbindungen und Zobel den Auftrag, für ihn, wie auch für seinen Vater, Schulden einzufordern.

Der Einundzwanzigjährige hatte seine Lehrzeit hinter sich; sein Sinn war auf selbständige Geschäftsführung gerichtet. Aber auch jetzt erhielt er nicht vom Vater, der doch allem Anscheine nach ein wohlbehaltener Mann war, das Geschäftscapital, sondern durch dessen Vermittelung wurden von einem Hamburger Geschäftsfreunde 200 Mark Lübisch zu dem mässigen Zinsfusse von fünf Procent aufgenommen. Mit dieser Summe kehrte Zobel im April nach Venedig zurück, und einen verhältnissmässig enormen Gewinn hat er, in freilich höchst angestrengter Thätigkeit, in kurzer Frist mit ihr erzielt. Achtmal hat er in zehn Monaten die Alpen überschritten, viermal nach Süden und viermal nach Norden hin. Am 20. Mai 1561 legte er in Venedig die zweihundert Mark zum ersten Male in Waaren an, die er dann meist in Nürnberg mit einem Gewinn von hundert Thalern verkaufte. Schon am 22. August kaufte er zum zweiten Male in Venedig ein, am 19. December zum dritten Male und bereits am 27. Februar des folgenden Jahres zum vierten Male, um jedesmal mit seinem Edelgestein und anderen Waaren nach Nürnberg und Augsburg zu ziehen. Beim vierten Einkauf konnte er schon ein Capital von 1500 Thalern anlegen, und der Gesammtgewinn der

vier Reisen bezifferte sich auf über achthundert Thaler nach Abzug der angeliehenen zweihundert Mark.

Aber er war dieses Laufens und Handels, »weil man all sin armot bi sich dragen mot,« satt und dachte auf einen beständigen Handel. Er trat deshalb Ostern 1562 zu Linz in die Dienste Hinrich Walters von Nürnberg, der eben im Begriffe stand, sein Geschäft mit niederländischen Waaren nach Oesterreich auszudehnen, und sich zu dem Ende gleich darauf mit Hinrich Pilgram in Nürnberg und Gerd Koch in Antorf verband. Zobel wurde nach Wien beordert, um in Oesterreich und Ungarn seiner Herren Handlung einzurichten. Fünf Jahre hat er dort residirt und für die Companie im Jahr für manche 40 000 Thaler an Kirsei und anderen niederländischen Waaren verkauft. Er hat uns aus dieser Zeit die Erinnerung an ein paar Reiterstückchen bewahrt, wie sie auch unter den damaligen Geschäftsreisenden selten vorkommen mochten.

Einmal ritt er, um 2000 Thaler für die Companie zu retten, von Wien bis Eperies und Kaschau tief in Oberungarn 65 grosse ungarische Meilen in drei Tagen und Nächten; ein anderes Mal in dem gleichen Jahre legte er, um einen Wechsel über 15 000 Ducaten auf Antwerpen mit der Kaiserin abzuschliessen, den 28 Meilen weiten Weg von Linz nach Wien in sechszehn Stunden zurück und traf nach einem Tage voll anstrengender Geschäfte in Wien zweimal 24 Stunden, nachdem er es verlassen, in Linz wieder ein. »Es verwunderten sich meine Herren und jedermänniglich des Reitens, will es andern, die ihrer Herren Sachen gerne treulich befördern und woll dienen, befehlen«.

Im Jahre 1566, während des Feldzugs Maximilians gegen Soliman, war Zobel etliche Male im Lager bei Presburg und Raab. Er erlebte es, wie der Sultan das Haupt des tapfern Grafen Zriny ins Lager des Kaisers sandte. Als gleich darauf mit Solimans Tode der Friede eintrat, fand Zobel Gelegenheit, dem Kaiser einen wichtigen Dienst zu erweisen. Es galt, ein der Zahlungsrückstände wegen aufsässiges Regiment zu beruhigen. Einige Wiener Kaufleute brachten die nöthige Summe, und zwar drei Viertel in Waaren, ein Viertel in Geld, zusammen. Zobel lieferte 24 000 Gulden in Waaren und Geld dazu und wurde dann vom Reichspfennigmeister Daniel von Sebottendorf beauftragt, die

Vertheilung der Waaren unter die zwölf Compagnien in Presburg vorzunehmen. Er erledigte auch das Geschäft zur vollen Zufriedenheit des Kaisers, wenn auch nicht der Kriegsleute, »hetten lieber bar Gelt gehabt; aber hiemit war der Kaiserl. Majestät hoch gedienet, und die Kriegsleute bekamen gute Kleider, da sie sonst das Gelt hetten versoffen«.

Gleich darauf sollten die politischen Verwickelungen am entgegengesetzten Ende des Reichs dem Geschicke Zobels eine ganz neue Wendung geben. Es begann der niederländische Unabhängigkeitskrieg, und Gerhard Koch, einer der Deputirten der Augsburgischen Confession in Antwerpen, liess sich tiefer, als für die Geschäfte der Companie wünschenswerth war, in die politischen Händel, insbesondere in Beziehungen zu Wilhelm von Oranien, ein. Darüber ging die Companie aus einander. Gerd Koch schied aus; aber er liess den grössten Theil seines Capitals, 21 000 Gulden, im Geschäfte und beförderte, dass Zobel, für dessen Rechnung er insbesondere 8000 Gulden zu acht Procent auf sechs Jahre festlegte, an seiner Stelle in die Companie aufgenommen wurde; hatte er doch ein solches Vertrauen zu dem jungen Manne gefasst, dass er ihm, falls er im Kriegswesen sterben sollte, seine damals zwölfjährige Tochter Ursula im Testament vermachen und ihn zum Verwalter seiner Güter einsetzen wollte.

Zobel war zur Feststellung der neuen Contracte im Februar 1567 nach Antorf gereist, wohin gleichzeitig auch Walter aus Nürnberg kam. Mit diesem allein schloss er zunächst die Companie, um sich gleich darauf zu Orsoy im Clevischen mit Walters Schwester Gertrud, Tochter des dortigen Rathsverwandten Johann Walter, zu verloben. Er kehrte dann noch einmal nach Wien zurück, um seine Sachen zu ordnen, seinen Bruder Johann in seine Stelle zu setzen und sich mit seinen Freunden zu letzen. Schon Ende Mai war er wieder in Antwerpen. Dorthin kehrte um Mitte Juli auch Hinrich Walter in Begleitung Hinrich Pilgrams zurück, und nun schlossen die drei Heinriche eine beständige Companie und Verbündniss auf acht Jahre: Zobel sollte Antorf, Pilgram Frankfurt und Nürnberg, Walter Oesterreich verwalten. Gerd Koch, der inzwischen vor dem herannahenden Alba nach Köln geflüchtet war, verfertigte die Contracte.

Dem Abschlusse derselben folgte noch im Sommer 1567 Zobels Verheirathung mit Gertrud Walter, mit der er sechszehn Jahre lang in kinderreicher Ehe gelebt hat. Er hielt seinen Einzug mit der jungen Gattin in Antwerpen gerade zu der Zeit, als Alba nach Brüssel kam. In dem Augenblicke, da Zobel als selbständiger Chef in den Grosshandel eintrat, begann jene gräuelvolle Periode der niederländischen Geschichte, der demnächst auch die Blüthe Antwerpens zum Opfer fallen sollte. Schwere Jahre hat Zobel in mehr als einer Beziehung in der Antwerpener Zeit durchlebt. Wenn er trotzdem nach neun Jahren mit einem allem Anschein nach sehr bedeutenden Vermögen die Niederlande verlassen konnte, so beweist das den Fleiss und die Umsicht, in gewissem Sinne die Genialität, mit welcher er das weitverzweigte Geschäft leitete. Die Associés rühmten beide, das Geschäft sei vordem zu Gerhard Koch's Zeiten niemals so glänzend gegangen. Wenn Zobel im ersten Jahre Waaren für mehr als 60 000 Thaler aus Antwerpen nur nach Oesterreich versandte, so erhellt, in welchem Umfange er den Credit, den sein Haus und er persönlich besass, in Anspruch nehmen durfte. Um so schwerer musste er es empfinden, als schon nach kurzer Frist sein Schwager Hinrich Walter durch Leichtsinn und Contractbruch den Credit des Geschäfts auf das schwerste gefährdete. Zwischen Walter und Pilgram entspann sich 1568 bittere Feindschaft, und ersterer liess sich, dem Handelscontract zuwider, in einen Beihandel mit zwei jungen Leuten ein, »jungens,« wie Zobel sagt, »die des handels kein verstand, auch nich 100 daler capital hatten.« Für diese übernahm er grosse Bürgschaften in Antwerpen und wies dann, um sich zu decken, in Linz, wo jene beiden neben der Firma Walter, Pilgram und Zobel feilhielten, die Kunden dieser an jene. Darüber blieben die Gläubiger unserer Firma in Antwerpen unbefriedigt, und Zobel fürchtete eine Katastrophe. Das Anerbieten seines Schwagers, sich mit ihm, Hauxman und Fuller, so hiessen die beiden »Jungens«, zu verbinden, wies er auf das bestimmteste ab. »Dass ich mich aus diesem wolangerichteten Haus geven und zu Hauxman in sein baufellig Haus noch in ein Stuben krichen soll, das were mir fast beschwerlich und frembt zu hören. Bat ihn, er solte von seinem Vornehmen abstehen; dan ich hette mich einmal zu

ihm und Pilgram in Gesellschaft verschrieben und auf unser drei Namen in Antorf ein gross Gut eingekauft. Dabei wolt ich bleiben und aus unserm Contract nicht treten, wolte auch ihn und Pilgram nicht verlassen, bis jederman zu Dank zahlt were. Sie solten in dem so wol ihr eigen Ehr als die meine in Acht haben; worden sie dem Handel nicht recht fürstehen und mich ohne Gelt lassen, wurden sie mich von Haus und Hof treiben und sie umb ihren Credit kommen«.

Die Ermahnungen fruchteten nicht. Zobel eilte daher im September 1568 mit seiner Hausfrau nach Nürnberg, von da allein nach Wien, wo schnell die rückständigen Waaren verkauft wurden, um Geld auf Antorf zu remittiren. Vergeblich aber waren seine Bemühungen, die feindlichen Gesellschafter auszusöhnen. Walter war von den beiden »losen Buben« nicht abzubringen, die ihn doch bald ins Verderben rissen. Sie brachten ihn nicht allein um sein ganzes Vermögen, sondern endlich, 1574, auch noch ins Schuldgefängniss. Zobel sah sich auch um die zweitausend Gulden Heirathsgut, die ihm Hinrich Walter zugesagt hatte, betrogen und musste noch durch eine weitere Schuld seines Schwagers einen Strich machen.

Pilgram und Zobel, die Walters Capital nicht entbehren konnten, nahmen drei Brüder Schenken auf sechs Jahre ins Geschäft auf und kehrten dann gemeinsam nach Antwerpen zurück, um hier Rechnung und Credit wieder ins gleiche zu bringen. Und schnell genug gewann Zobel den vollen Credit wieder.

Als im Februar 1569 Pfalzgraf Wolfgang von Zweibrücken ein Heer zur Unterstützung der Hugenotten sammelte und für eine bedeutende Summe Kriegsrüstung bei einer Handelsgesellschaft bestellte, zu der auch Gerd Koch gehörte, da verlangte diese Gesellschaft Bürgschaft der Königin Elisabeth für die Zahlung und unterhandelte mit Zobel, dass er die Versicherung der Königin zuwege bringe. Man kam endlich überein, dass der Pfalzgraf einen von Condé ratihabirten Wechsel auf die Königin ausstellte, und dass, falls die Königin denselben honorirte, Zobel das Geld zum Besten seiner Companie empfangen sollte, um es demnächst in contractlich festgestellten Terminen in Frankfurt und Nürnberg an die Lieferanten der Rüstung auszuzahlen. Zobel nähte den Wechsel in die Korksohlen seiner Stiefel und

ritt so mit seinem Wandbereiter und seinem portugiesischen Handlungsdiener Marcus Alvares nach Grevelingen, wo sie vom Volk des Herzogs von Alba aufs genaueste untersucht wurden; »aber die wexelbriefe fanden sie nicht, wolte sonsten St. Velten gehabt haben«. So kamen sie glücklich von Calais über Dover nach London. Zobel verhandelte dort, vom Cardinal von Chatillon eingeführt, persönlich mit der Königin, in italienischer Sprache, wie er bemerkt, da sie kein deutsch verstand. Und in der That empfing er einen von Sir Thomas Gresham ausgestellten Wechsel über 52 000 Gulden, zahlbar am 15. Mai in Hamburg. »Mir geschah,« fügt Zobel hinzu, »in London grosse ehr in der Königin hof und sonderlich unter den Engelschen Kaufleuten, meine bekanten«. Zobel ritt dann eilends in acht Tagen von London nach Frankfurt, wo er im März zur Fastenmesse eintraf, um die Zahlungsversicherung zu überbringen.

Von da kehrte er nach Antorf zurück und war bereits am 1. Mai in Hamburg. Der Wechsel war auf Pitzard Klong, einen der Merchant Adventurers, die eben damals sich in Hamburg niedergelassen hatten, ausgestellt und wurde von diesem mit 8216 £ flämisch oder 32 864 Thalern berichtigt. Zobel legte die Summe meist in Kirsei und englischen Laken an und machte damit ein gutes Geschäft.

Es ist Zeit, hier ein Wort über Zobels Stellung zu der Hanse zu sagen. Obwohl hansischer Abkunft stand er als Theilhaber eines oberländischen Geschäfts in keiner Verbindung mit dem hansischen Contor in Antwerpen, das eben zur Zeit seiner dortigen Residenz vollendet wurde. Er gedenkt des Osterschen Hauses nur einmal flüchtig, gelegentlich der furchtbaren Seefluth, die am 2. November 1570 mit grossen Theilen Antwerpens auch das neue Haus der Hanse bedrohte. Hier fand eben an jenem Abend ein Gastmahl statt, an welchem Zobels Bruder und Schwager, die zu seinem Besuche in Antwerpen weilten, theilnahmen. Von einer Berührung Zobels mit Sudermann, der in diesen Jahren so häufig sich in Antwerpen aufhielt, erfahren wir nichts. Er stand in ausgeprägtem Gegensatze gegen den hansischen Syndikus, der inmitten einer äusserlich und innerlich erweiterten und erneuerten Welt das Geschäftsleben noch in den gebundenen Bahnen der Privilegien und des Contorzwanges

leiten zu können vermeinte. Zobels Befreundung mit englischen Kaufleuten, seine Geschäftsbeziehungen zu den Merchant adventurers bezeugen, dass er unbefangenen Blickes die internationale Concurrenz im Handel würdigte und in der persönlichen Tüchtigkeit und Rechtschaffenheit und dem aus solchen Eigenschaften entspringenden Credit, nicht aber in monopolistischen Privilegien, die Gewähr des Gelingens sah.

An üblen Erfahrungen freilich sollte es ihm bei der zunehmenden Bedrängung der Niederlande auch fernerhin nicht fehlen. Gerd Koch hatte sich so tief in die Sache des Prinzen von Oranien verwickelt, dass er bereits 1569 sein ganzes Capital aus dem Geschäfte gezogen hatte. Da ihm nun weitere Zahlungen seitens der Firma verweigert wurden, forderte er im Sommer 1570 in Nürnberg von Pilgram Abrechnung. Dieser lehnte sie aus dem formellen Grunde ab, weil der Contract in Antorf geschlossen sei. Die Sache erwuchs an den Rath von Nürnberg, der Pilgram schuldig erkannte, die Abrechnung zu geben. Pilgram aber erwies sich so halsstarrig, dass ihn der Rath auf drei Monate in seinen Gehorsam legen liess. Die Folge davon war, dass die Companie nun jeden einzelnen Posten der Rechnung mit verificirten und zu Recht beständigen Instrumenten belegen musste, was an fünf Jahre Zeit und etliche tausend Gulden kostete. Das Endresultat aber war, dass Gerd Koch, nachdem er sein ganzes Capital von 21 000 Gulden nebst 8 % Zinsen empfangen hatte, darüber hinaus der Companie mehr als 2000 Gulden schuldete. Die Companie hat einen Strich durch dieses Debet machen müssen; denn Gerd Koch, der gute Mann, ist, da die Procuratoren und Doctoren das Ihre davon hatten, in Armuth gerathen und von Nürnberg verlaufen, hat sich seltsamer Händel angenommen in Dänemark und Schweden; ihm ist ein Bein zerbrochen, ein Aug ausgeschworen, endlich, als er mit etzlichen Mastbäumen aus Schweden nach England wollen schiffen, an der Pestilenz im Schiff gestorben und unter England am Strande begraben, 1574. Seine älteste Tochter, die er einst Zobel angeboten hatte, hatte er später an dessen Handelsdiener Salomon Minuit verheirathet, der nun, durch Bürgschaftsübernahme in den Process seines Schwiegervaters verwickelt, bankerott machen musste. Er ist bald darauf bei der Einnahme Antwerpens auf der Scheldebrücke er-

schossen. Bei Erzählung dieser Dinge fügt Zobel in seine Biographie die Worte ein: »dies setz ich meinen Kindern zum Gedächtniss, damit sie fürsichtig handeln und sich für Ungerechtigkeit warten und Gott vor Augen haben. Reichtumb ist ein zufällig Ding; aber unrechtfertig Gut gedeiet nicht.« Er vergisst nicht zu erwähnen, dass sein Mitverwandter Pilgram, als er 1581 in Nürnberg starb, seinen Kindern 96 000 Gulden hinterliess.

Die furchtbare Katastrophe Antwerpens im November 1576 wurde für Zobel der Anlass zur Rückkehr in die lange gemiedene Heimath. Von der Plünderung der Stadt hat er uns eine kurze Schilderung hinterlassen, deren Mittheilung diesen Abschnitt seines Lebens beschliessen mag: »Ao 1576, den 4. November, ward die Stadt Antorf von den Spaniern überfallen und mit Gewalt eingenommen am Sontag zu Mittag und schrecklich tyrannischer Weise von den Schelmen geplündert; das beste Deel sambt dem Rathhaus der Stadt abgebrant, die Bürger jämmerlich vermordet, Weiber und Jungfrauen geschändet, also dass 4000 auf den Gassen todt gefunden. Haben auch mich und mein Haus geplündert, zu dreimal angefallen; aber Gott almächtig schicket mich flugs nachmittag einen Italienischen Capitain, Don Antonio geheissen; der nahm mein Haus ein mit drei Pferden und stellet mich, dieweil Kisten und Kasten geplündert und ledig, auf eine Rantzion, das ich ihm auch gutwillig. bezahlt; und dank Gott dem Almächtigen, dass sonst niemand von den Meinigen an Leib und Ehr nichts Arges widerfahren. Gott hat sich sonderlich meines Haus vatterlich angenommen. Das Zeitliche und was sie mich abgenommen und abgedrungen, damit werden ihrer einestheils vielleicht am Galgen verdorren. Der liebe Gott wird mich und die Meinigen in Ehren und zeitlich Herkommen erhalten. Gott lass aber mich oder die Meinen solch ein schrecklich Spektakel und Elend nicht mehr ansehen. Amen.«

Die Stadt war am 18. November kaum wieder eröffnet, als er Frau und Kinder mit einem spanischen Pass nach Orsoy schickte. Er selbst blieb bis zur Lösung seiner dortigen Verpflichtungen in Antwerpen und eilte dann nach Köln und Nürnberg, um mit seinen Mitverwandten abzurechnen. Nach Antwerpen wollte er auf keinen Fall zürückkehren, und er hat es nicht wieder betreten. »Dies war ein bös jahr vor viele gute

leute, sed solatium est miseris habere socium in poenis, und der hette ich, Gott besser's, gnug.«

Im Sommer 1577 siedelte Zobel, damals 38 Jahre alt, nach Bremen über und nahm seines Vaters alte Behausung in Besitz. Hier wurde ihm 1578 als Erstling in Bremen sein Sohn Johann, der spätere Bürgermeister, geboren. Ich kann mich über die zweite Hälfte seines Lebens, die genau noch 38 Jahre betrug, kurz fassen, wie er selbst es in seiner Biographie gethan hat. Für sie liegen uns jedoch noch einige andere Documente vor, die wichtigere Aufschlüsse geben. Am 11. Februar 1583 wurde Zobel in den Rath gewählt, zu einer Zeit, da der bedeutendste bremische Staatsmann des Jahrhunderts, Daniel von Büren der jüngere, noch an der Spitze der Geschäfte stand. Mit Zobel gewann der Rath doch eine eigenthümliche Kraft, die nicht in den herkömmlichen Bahnen aufgewachsen war und durch ausgebreitete Erfahrungen geeignet, der Handelspolitik der Vaterstadt einige neue Impulse zu geben.

Dass sein Urtheil in Fragen des Handels im Rathe sich rasch Geltung verschaffte, erhellt daraus, dass er zu dem Zwecke, dem bremischen Handel neue Wege zu eröffnen, bereits im Sommer 1584 in Gemeinschaft mit dem Syndikus Schaffenrath zu einer Mission an den Erzbischof Heinrich, der zugleich Administrator von Osnabrück und Paderborn war, bestimmt wurde. Nach der uns erhaltenen Instruction[1]), die aller Wahrscheinlichkeit nach unter Zobels Mitwirkung concipirt ist, handelte es sich darum, die natürliche Verkehrsstrasse Bremens ins Oberland, die Weser, mehr als bisher den Handelszwecken dienstbar za machen. Der Krieg in den Niederlanden und die mit ihm zusammenhangenden Unruhen am Unterrhein gaben den Anlass dazu. Zwei Handelsartikel fasste man dabei vorzugsweise ins Auge, den Export des Rheinweins und den Import englischer Laken. Die Verschiffung des Weins den Rhein hinab und seewärts weiter bot zur Zeit nicht allein mannigfache Gefahren, sondern war neuerdings durch bedeutende niederländische Auflagen sehr erschwert. Man sagte sich in Bremen, dass die Weine von Worms, Oppenheim, Mainz und dem Rheingau — diese Bezugsquellen

[1]) Vom 1. Juli 1584, Concept im Brem. Archiv.

werden ausdrücklich genannt — viel billiger und sicherer auf dem kurzen Landwege über Frankfurt nach Kassel und von da die Fulda und Weser hinunter zu Schiffe nach Bremen verfrachtet werden würden, um demnächst von hier den nordischen Consumenten diesseit und jenseit der See zugeführt zu werden. Dieser Weg wurde schon jetzt hin und wieder benutzt. Aber nur unter einer Bedingung konnte er zu einem dauernd concurrenzfähigen oder dem älteren Wege überlegenen Verkehrsmittel werden, wenn nämlich das Weserzollwesen einer Revision unterworfen wurde. Auf 22 bis 23 Meilen Weges befanden sich zwischen Münden und Bremen nicht weniger als 22 Zollstätten. Man machte sich freilich in Bremen keine chimärische Hoffnung, auch nur eine dieser Zollstätten beseitigt zu sehen; wohl aber wollte man die Abschaffung des argen Missbrauchs versuchen, den die Zöllner mit Bezapfung des Weins trieben, wodurch in Summa der neunte Theil jedes Oxhofts abgezapft und in gleichem Maasse der Wein mit Wasser verfälscht wurde. Man wünschte dem Erzbischof, der eine bremische und eine paderbornische Zollstatt hatte, klar zu machen, dass er wie die übrigen zollberechtigten Fürsten und Herren ein grosses Interesse an der Hebung des Waarenverkehrs auf der Weser habe, dass dadurch nicht nur seine Zolleinkünfte sich steigern, sondern auch seinen Unterthanen mannigfache Einnahmequellen eröffnet und Weine und andere Waaren billiger geliefert werden würden. Aber die Voraussetzung dafür sei, dass durch einen Vertrag der sämmtlichen interessirten Herren der Zoll überall auf eine leidliche und festnormirte Geldsumme gesetzt werde.

Unter der gleichen Voraussetzung und aus ähnlichem Anlasse hoffte man in Bremen aber auch — und hier war nun Zobel persönlich betheiligt — die Weser für den Import englischer Laken ausgiebiger als bisher benutzen zu können. Die Verlegung des Stapels von Antwerpen nach Middelburg und dann nach Emden und die neuerdings zu Arnstadt in Thüringen aufgekommene Färberei mit Waid müsse die Weserstrasse nachdrücklich empfehlen. Aber die Ungleichheit und Willkür in der Zollbehandlung der Laken, die Zobel selbst bei einer Versendung nach Nürnberg erfahren hatte, machten diesen Weg gegenwärtig dem gemeinen Kaufmann unerträglich; denn die Gesammtsumme

der Zölle auf der kurzen Weserstrecke sei nicht viel geringer, als vorhin fast aller Zoll zwischen Antwerpen und Venedig.

Wir wissen nicht, ob Erzbischof Heinrich, der schon ein halbes Jahr später vom Tode ereilt wurde, Interesse an diesen Fragen gewonnen hat; sie sind aber, wie mir scheint, ein redendes Zeugniss für den praktischen, freien, in gewissem Maasse modernen Zug in Zobels Wesen.

Nach seiner Erwählung zum Bürgermeister im Jahre 1597 — er hatte bereits einige Jahre zuvor sein kaufmännisches Geschäft aufgegeben — hat Zobel zweimal, im Sommer 1598 und im Frühjahr 1600, neben Dr. Schaffenrath und einem jüngern Rathsherrn Bremen auf den Hansetagen in Lübeck vertreten. Aus den Akten erhellt nicht, dass der bremische Bürgermeister auch jetzt den Standpunkt individueller Bewegungsfreiheit eingenommen hätte, den er vor dreissig Jahren sich zu Nutze machte. Er theilte vielmehr die illusorischen Hoffnungen, dass es unter günstigen Umständen doch noch gelingen werde, die hansischen Privilegien in Nowgorod und London zu neuem Ansehen zu bringen; er hasste wie die anderen die eindringenden Engländer und wiegte sich mit ihnen in der Täuschung, dass ein Verbot der Wollausfuhr aus Deutschland zugleich die Lakenindustrie und den Lakenhandel den Engländern verkürzen und den Hansestädten zuführen werde. Er hat aber auch die Absichten auf ein engeres Bündniss einiger der alten Hansegenossen behufs Abwehr der den städtischen Freiheiten immer gefährlicher werdenden fürstlichen Gewalt und insbesondere die Unterstützung Braunschweigs in dem beginnenden Kampfe gegen seinen Landesherrn mitgefördert. Die Theilnahme an einer hansischen Delegation nach Braunschweig am Ende des Jahres 1600 ist, soviel wir sehen, die letzte Fahrt des vielgewanderten Mannes gewesen.

Während der letzten anderthalb Jahrzehnte seines Lebens scheint er ruhig in Bremen den Pflichten seines Bürgermeisteramtes gelebt zu haben. Der Versuchung, die mannigfachen äusseren und inneren Wandelungen der Vaterstadt, deren Zeuge oder mitwirkender Theilnehmer er in dieser Zeit war, in den Kreis der Betrachtung zu ziehen, muss ich widerstehen. Anstatt seiner sah er in diesen Jahren seine vier Söhne die Welt durchschweifen, zum Theil auf den Wegen, die er selbst in jungen

Jahren so oft betreten hatte: in den Niederlanden, in Nürnberg, in Venedig und anderen Theilen Italiens, aber auch weit über diese Gebiete hinaus. Eine der letzten Eintragungen seiner Autobiographie erwähnt, dass er seinem Sohne Dirich 1000 Gulden nach Amsterdam schickte zu seiner Reise nach Constantinopel.

Am 9. Januar 1615, da er wieder das Präsidium des Raths hätte übernehmen sollen, trat er Alters halber in den Ruhestand, um schon einige Tage darauf, 76 Jahre alt, einem Schlaganfall zu erliegen.

In die durch Heinrich Zobels Resignation erledigte Rathmannsstelle wurde, noch während er lebte, sein Sohn Johann wieder gewählt, ein Compliment nicht nur für den Vater, sondern auch für die ausgezeichneten Qualitäten des Sohnes, den man doch nur aus gelegentlicher Berührung kannte. Denn Johann Zobel war Geheimer Rath in Diensten des Landgrafen Moritz von Hessen und seit seiner frühen Jugend von Bremen entfernt gewesen. Der Rath fühlte auch das Ungewöhnliche dieser Wahl, wie die Entschuldigungen zeigen, die er an den Landgrafen mit dem Ersuchen um Zobels Entlassung richtete. Aber der Landgraf konnte sich nicht entschliessen, einen so qualificirten und wohlaffectionirten Rath und Diener, den er etzliche Jahre hero in vielen wichtigen und geheimbten Sachen vertraulich und nützlich gebraucht, aus seinen Diensten zu lassen, und Zobel scheint damals nicht sonderlich geneigt gewesen zu sein, seinen hessischen Dienst mit dem der Vaterstadt zu vertauschen. Es half auch nichts, dass der Rath replicando sich auf die städtischen Statuten und die darauf gethane schweren Eide und Pflichten berief, die den Wahlmännern vorschrieben, den Besten, den sie unter den Bürgerssöhnen wüssten, zu wählen, und den Erwählten zur Annahme verpflichteten, dafern er nicht seine Unvermögenheit an Leib und Gut nachweisen könne. Der Landgraf erwiderte, die bremischen Statuten gingen ihn nichts an, umsoweniger als weder der Rath noch Johann Zobel früher etwas von ihnen habe verlauten lassen. Schwerlich würden noch bremische Bürgerkinder in fürstliche Dienste genommen und darin befördert werden, wenn der Rath sie nach seinem Gefallen daraus abrufen könne. Uebrigens habe die Sache mit dem Rath Zobel diese Beschaffenheit, dass er nicht allein eine lange Zeit hero bei unsern Ge-

heimbtnussen und vertrauten hochangelegenen Privatsachen herkommen, sondern auch dadurch der löblichen Union mit Pflicht verwandt und in deren Sachen vielfältig gebraucht worden, also dass wir, auch wenn wir schon wollten, ihn aus unsern Diensten derselben Unions hohen Geheimbtnuss und Verpflichtung halber nicht lassen können. Zobel selbst erläutert dies in einem langen Entschuldigungsschreiben an den Rath dahin, dass er zu denjenigen auf die Union beeidigten Räthen gehöre, deren Catalogus dem Directorio Unionis übersandt und die allein zur Behandlung der Unionsgeschäfte befugt seien.

Wenn nun trotz dieses Fiascos Johann Zobel zehn Jahre später nochmals und dieses Mal mit Erfolg in den Rath seiner Vaterstadt berufen wurde, so reizt der seltsame Vorgang, der eigenthümlichen Bedeutung des Mannes nachzuforschen. Es ist freilich nicht möglich, seinen Antheil an den Staatsgeschäften überall klar zu legen, weil er eine leitende Stellung doch niemals eingenommen hat. Auch würde der Versuch an dieser Stelle nicht berechtigt sein, da sich sein Lebensweg noch ferner als der des Vaters von den Pfaden der Hanse gehalten hat. Ich muss mich darauf beschränken, seinen Lebenslauf in knappen Zügen zu skizziren und nur seine Berührungspunkte mit der Hanse etwas eingehender darzustellen.

Geboren im Jahre 1578, wurde Johann, erst zwölfjährig, mit einem älteren Bruder nach Langensalza geschickt, um dort privatim unterrichtet zu werden. Mit 17 Jahren bezog er die Universität Altorf, um Jura zu studiren, später Rostock, Franecker und Marburg. Während er wahrscheinlich noch in Marburg weilte, war im Jahre 1601 Landgraf Moritz einige Tage der Gast des Bremer Raths, mit welchem eine dem orthodoxen Lutherthum entgegengesetzte, bald völlig in den Calvinismus übergehende religiöse Verwandtschaft den Landgrafen Zeit seines Lebens nahe verband. Muthmaasslich ist damals durch Bürgermeister Heinrich Zobel der Eintritt seines Sohnes in hessische Dienste vermittelt worden.

Schon im Jahre 1602 begleitete Johann den Landgrafen auf seiner dreimonatlichen Studien- und Vergnügungsreise durch

die Schweiz und Südfrankreich an den Hof Heinrichs IV[1]). Zwei Jahre später finden wir ihn in einer Specialmission vor dem Bremischen Rathe. Der Landgraf erkundigte sich durch ihn nach den von Spanien angeblich eingeführten hohen Zöllen und wünschte, »soweit es euch bei eweren Ansehestetten verantwortlichen,« zu erfahren, ob nicht die ostseeländischen Kaufleute dieser hohen Licenten und Imposten gefreiet seien[2]). Zobel ist dann aber von seinem Herrn vorzugsweise für die französische Correspondenz verwandt und so auf das genaueste mit den vorbereitenden Schritten für die evangelische Union und mit den Beziehungen des Landgrafen zu König Heinrich vertraut geworden.

Zu seiner weiteren diplomatischen Ausbildung, wie es scheint, wurde er im December 1605 abermals nach Paris gesandt, wo er noch im October 1606 verweilte[3]). Zwei Jahre später zum Mitgliede des geheimen Raths ernannt[4]), nahm er fortan selbständigeren Antheil an den mannigfachen politischen Combinationen seines Herrn. Der endliche Abschluss der Union und die jülichsche Erbfolge beschäftigten ihn zunächst: der letzteren Angelegenheit galt Zobels Mission nach Wesel und in den Haag 1609[5]), die ihm auch zu einem abermaligen Besuche seiner Vaterstadt Anlass gab. Gleich nach Kaiser Rudolfs II. Tode wurde er 1612 zum ersten Male an den englischen Hof gesandt, um sowohl wegen der Kaiserwahl als auch wegen einer Aussöhnung zwischen Dänemark und Schweden und der Anbahnung eines allgemeinen Verständnisses unter den evangelischen Mächten mit dem Könige zu unterhandeln[6]).

---

1) Bei von Rommel, Gesch. von Hessen 7, S. 444, wird Zobel unter den Begleitern des Fürsten nicht genannt. Dass er aber zu diesen gehörte, erhellt aus des Vaters Heinrich Zobel Autobiographie; Brem. Jahrb. 9, S. 103.

2) Creditif des Landgrafen für seinen Cammer-Diener Johann Zobel vom 12. Juni 1604, im Brem. Archiv.

3) Brief des Bürgermeisters Zobel an Landgraf Moritz vom 9. October 1605, worin der Vater die Reisekosten auf sich nimmt; Schreiben Zobels an den Secret. Taurell in Kassel d. d. Paris 7./17. October 1606; beide im Marburger Archiv.

4) Bestallungsbrief mit Reversal Zobels vom 1. October 1608, daselbst.

5) Creditif Zobels an die Generalstaaten vom 2. Juli 1609, daselbst.

6) Entwurf zur Instruction, undatirt, daselbst.

Er hat den englischen und den französischen Hof zehn Jahre später in Begleitung des jungen Landgrafen Philipp wieder besucht, dazwischen manche andere Sendung ausgeführt, bald zu evangelischen Unionstagen[1]), bald nach Bremen, um im Wettlauf mit König Christian IV. und dem lüneburgischen Hause den genannten jungen Landgrafen zum Coadjutor des Erzbischofs und damit zugleich zu dessen Nachfolge zu empfehlen.

Zu Anfang Februar des Jahres 1613 finden wir Zobel in Lübeck in Unterhandlung mit dem Bürgermeister Brokes[2]). Wenn auch der ostensible Zweck dieser Reise eine Schuldforderung des Landgrafen gegen Schweden betraf, deren Verschreibungen in Lübeck in Gewahrsam lagen, so waren doch andere wichtigere Fragen mit ihr verknüpft: der Eintritt der Hansestädte in die evangelische Union und die eben im Werke begriffene Confoederation der Hansestädte mit den Niederlanden. Sicherlich hatte der Landgraf nicht zufällig zu der Sendung diesen Zeitpunkt gewählt, wo eben ein Hansetag in den Mauern Lübecks sich versammelt hatte, dessen wichtigster Berathungsgegenstand das Bündniss mit den Generalstaaten war. Eben vorher war zur Ueberraschung der Städte, des Landgrafen Bemühung entsprechend, durch englische Vermittelung der Friede zwischen Dänemark und Schweden geschlossen worden. Die freie Hand, die Christian IV. dadurch erhielt, spornte Lübeck um so mehr zum Abschlusse mit den Niederlanden an. Aus Brokes' Aufzeichnungen über seine Unterredung mit Zobel geht nicht hervor, dass dieser in der einen oder andern Richtung bestimmend auf die Hansestädte einzuwirken versucht hätte: seine Aufgabe war offenbar nur eine informatorische; aber er musste aus des Bürgermeisters Eröffnungen den Gegensatz erkennen zwischen der idealistischen Politik seines Herrn, dessen in erster Linie stets von dem grossen Gegensatze der evangelischen und der katholischen Partei bedingte Anschauung beständig auf die Beseitigung materieller Hindernisse für die Einigung der evangelischen Mächte gerichtet war, und zwischen der principaliter von ihren materiellen Interessen geleiteten Politik der Hansestädte, welche, »zu Er-

---

1) Rommel, a. a. O. 7, S. 349, 354.

2) Zeitschr. f. Lübeck. Gesch. 2, S. 33.

haltung der freien Commerzien laut ihrer theuer erlangten Privilegien«, zuerst ihre gegen Dänemark und seinen Sundzoll gerichtete Verbindung mit den Generalstaaten suchten und erst, wenn dies Unionswerk geschlossen, gemeinsam mit den Niederlanden sich der andern Union der Kur- und Fürsten vertraut zu machen gedachten.

Die hier gewonnenen Beziehungen hat Zobel fortan dauernd unterhalten. Zeuge dessen ist eine Anzahl von Briefen Zobels an Brokes und an den Lübecker Rath. Persönlich sah er Brokes bereits im nächsten Sommer wieder, als er auf einer Reise an den Stockholmer Hof in Lübeck vorsprach und bei dem Bürgermeister Erkundigungen über den Zustand in Schweden einzog[1]). Er hatte den Auftrag, den König Gustav Adolf zur Thronbesteigung zu beglückwünschen und auch ihn für ein Zusammenstehen der evangelischen Mächte zu interessiren[2]).

Wie eng wir dann auch Zobel gerade in den nächsten Jahren im Vertrauen seines Fürsten sehen, so ergriff ihn doch schon kurze Zeit nach der Ablehnung der Wahl zum bremischen Rathsherrn bisweilen Unmuth über das unruhige Leben am Hofe des Landgrafen Moritz, der von rastlosem Eifer für seine hohen Ziele getrieben in immer häufigeren Widerspruch zwischen Wollen und Können gerieth. Es geschah gewiss nicht ohne Zobels Kenntniss, dass man nach dem Tode des hansischen Syndicus Domann 1619 in Bremen den Gedanken fasste, Zobel in seine Stelle zu berufen[3]). Zobel selbst hat diesen Plan mehrere Jahre hindurch mehrfach wieder aufgenommen, auch nach Dr. Ryswicks Tode im Jahre 1624 seine Verwendung als Agent der Hansestädte im Haag ins Auge gefasst. Er könne, schreibt er an seinen vertrauten Freund Bürgermeister Havemann in Bremen[4]), »anders nicht urteilen, den das ermelter Hansestäte grosser Nutzen und Reputation, auch woll die Restaurirung ihres corporis darin versire, wan sie qualificirte Gesambtdienere, so ihr Interesse und Auffnehmen bey itzigen wunderbahren der Welt leufften zu wahren

---

1) Zeitschr. f. Lüb. Gesch. 2, S. 282.

2) Aufzeichnung über seine, in Narva 20. Juni 1614 abgelegte Werbung, im Marburg. Archive.

3) Brem. Rathsprotok. vom 17. Juni 1619.

4) Schreiben vom 15. November 1624 im Brem. Archive.

wissen, erlangten;« und er glaubt, da er die beste Zeit seines Lebens mit den publicis in- und ausserhalb Römischen Reichs zugebracht, den Hansestädten nützliche Dienste leisten zu können.

Auch in hansischen Versammlungen ist nicht allein wiederholt von ihm gesprochen, sondern Zobel in der That auch von mehreren Städten, insbesondere neben Bremen von Hamburg, zum Syndicus empfohlen worden. Nachdem dies 1619 und 1621 ohne Erfolg geblieben war, wurde den bremischen Abgeordneten zum Hansetage von 1623, da es sich wieder um die Besetzung des Syndicats handelte, abermals vorgeschrieben, Zobel zu diesem ansehnlichen officio als einen getreuen Patrioten zu recommandiren, und solches aus diesen Ursachen: 1) weil er bei den Stätten geboren, erzogen und ihm derselben status und Beschaffenheit genugsam bekannt, 2) weil er nit allein wol beredt, sondern auch in legationibus sowol ausser als im ganzen Römischen Reich vielfältig geübet und desselben Zustandes wol erfahren, auch mit Wissenschaft fremder Sprachen und politischer Erfahrenheit vor andern begabet were; 3) weil er auch deswegen schon vor diesem von vielen der erbaren Städte hierzu nominiret und fast per majora eligiret worden, inmaassen denn auch zum 4. offenbar, dass bei diesem syndicatus officio nit so viel advocaturae scientia als politica prudentia erfordert werde[1]).

Die letzte Bemerkung bezog sich auf den schon 1619 von Lübeck gegen Zobel erhobenen Einwand, welches zugestand, dass er zwar grosse Experientz in politicis besitze und bequem zu Legationen sei; »aber in puncto juris wüsten sie nicht, ob er also beschaffen, dass er pro syndico diene; zudem were stets eine graduirte Person dazu gebraucht.« Bremen erwiderte freilich, die Hansestädte führten gar keine Processe; aber Lübeck beharrte bei seinem Widerspruch, und Zobel wurde nicht gewählt. Es muss dahingestellt bleiben, ob etwa die politisch-diplomatischen Neigungen Zobels, die sich, wenn auch unter mancherlei Abweichungen im Einzelnen, im Grossen und Ganzen in den Bahnen des Landgrafen bewegten, den Lübecker Rathsherren als eine Gefahr für die Hansestädte erschienen, die unter den

1) Instruction im Brem. Archive.

wachsenden Wirren des deutschen Krieges in der Neutralität den besten Schutz ihres Handels und ihrer Freiheit sahen.

Inzwischen hatten diese Wirren Hessen in schwere Mitleidenschaft gezogen und nicht nur den Zwist zwischen dem Landgrafen und seinen Ständen zu äusserster Schärfe entwickelt, sondern auch Wilhelm, den Sohn und Nachfolger des Landgrafen, mit seinem Vater entzweit. Es wurde von Tag zu Tage schwieriger, mit Moritz zu verkehren; auch Zobel war mit seinem Herrn zerfallen[1]) und, wie er 1623 und 1624 wiederholt an Havemann meldete, fest entschlossen, den Dienst zu quittiren und sich, falls ihm keine andere öffentliche Thätigkeit sich bot, auf ein Landgut in der Nähe Bremens zurückzuziehen. Noch einmal machte er zu Anfang 1625 auf Wunsch des Landgrafen Wilhelm und seiner Mutter in Güstrow, wohin Moritz sich schmollend zu seiner Tochter retirirt hatte, den Versuch einer Reconciliation zwischen ihm und seiner Ritterschaft. Der Gebrauch dieses Ausdrucks schon wurde von Moritz höchlich verübelt, und der Versuch scheiterte. Den erbetenen Abschied konnte Zobel trotzdem vom Landgrafen nicht erlangen; »ich werde aber gemüssigt werden, schrieb er an Havemann, denselben selbst zu nehmen.«

Wenige Wochen später, im April 1625, wurde Zobel in seiner Vaterstadt abermals zum Rathsherrn eswählt, und diesmal zögerte er nicht, die Wahl ohne Befragung des Landgrafen anzunehmen. Sein Abzug aus Hessen glich einer Desertion. Aber, wie unwillig auch Moritz anfänglich darüber war, so hat doch sehr bald eine vollständige Aussöhnung zwischen ihm und seinem langjährigen Rathe stattgefunden, dessen bedeutende Eigenschaften dem gelehrten Fürsten auch fürderhin und insbesondere nach seiner 1627 erfolgten Resignation einen vertraulichen brieflichen Verkehr mit Zobel angenehm machten.

Gegen Ende Mai traf Zobel in Bremen ein; schon im Juni erschien er neben dem Syndicus Preiswerck als Abgeordneter Bremens auf dem Hansetage in Lübeck, im August auf dem Convente

1) Der Oberst Asmus von Baumbach urtheilte gleich nach des Landgrafen Tode, er sei glücklicher in acquirendis quam conservandis amicitiis gewesen. Rommel 6, S. 304 Note.

der Städte in Bergedorf. Bereits im November wurde er zum Bürgermeister erwählt.

Im April 1626 wurde Zobel wiederum mit Preiswerck an König Christian IV. nach Wolfenbüttel gesandt, um die Beschwerden Bremens über Sperrung der Weser durch dänische Orlogschiffe und andere Belästigungen der Stadt vorzutragen. Bei diesem Anlasse fand der König ein solches Gefallen an Zobel, dass er ihm eine geheime Sendung an den König von Böhmen im Haag und an den englischen und französischen Hof antrug. Zobel fand es mit seinem Rathmannseide nicht unvereinbar, den Auftrag anzunehmen. Er berief sich muthmaasslich innerlich und demnächst auch schriftlich von dem formellen Standpunkte, der ihn an die speciellen Interessen Bremens und an die Befehle des Raths band, auf den allgemeinen der politischen Gesammtlage, die das Geschick Bremens trotz seiner Neutralität mit dem der evangelischen Mächte und ihrer Verbündeten verknüpfte. Er hatte in dem einen Jahre seiner Theilnahme an den vaterstädtischen Geschäften, wie er bald in bitteren Klagen gegen seinen Freund Havemann äusserte, nur zu deutlich erkannt, wie wenige Männer unter seinen Rathscollegen sich durch einen weiteren, von persönlichen Interessen unbeeinflussten Blick hervorthaten, wie wenigen das Geschick des Vaterlandes am Herzen lag. Er mochte daher zweifeln, dass ihm der Urlaub, wenn er vorher darum nachsuchte, werde gewährt werden; einer vollendeten Thatsache gegenüber konnte er bei der ausserordentlichen Stellung, welche ihm sowohl die Art seiner Berufung in den Rath, als sein Geist und seine Erfahrung einräumten, auf baldige Beruhigung der Gemüther um so mehr hoffen, als er die Sendung in längstens drei Monaten erledigen zu können meinte.

Aber er hatte sich in dieser Annahme doch getäuscht. Es machte den Rath »sehr perplex«, als er am 18. Mai durch den Präsidenten erfuhr, der Bürgermeister Zobel sei am 16. Abends nach Bremen zurückgekehrt, habe ihm angezeigt, dass er im Auftrage des Königs von Dänemark eine eilige Reise nach dem Haag und weiter nach London und Paris machen müsse, und sei gestern in der That abgereist. Man sandte dem Flüchtling eilends zwei Herren des Rathes nach, denen es aber nicht gelang, den Bürgermeister einzuholen. Die ihm dann nach Amsterdam

nachgeschickte schriftliche Aufforderung zur Rückkehr beantwortete er nur mit dem Hinweis darauf, dass von seiner Sendung, deren Inhalt er nicht bezeichnete, auch das Glück oder Unglück Bremens dependire.

Ein Theil des Raths war wohl gleich der Ansicht, man müsse den Deserteur seines Amtes entsetzen; aber die Rücksicht auf den König überwog doch, bevor man einen so unglimpflichen Schritt that. Christian IV. sandte einen seiner Räthe, der König von Böhmen vom Haag aus ein Schreiben an den Rath, um Zobel zu entschuldigen. Dieser beeilte in der That seine Reise, so viel immer möglich: am 28. Mai traf er im Haag ein, hatte Audienzen beim Könige von Böhmen und bei den Generalstaaten und war schon am 1. Juni in London.

Hier war sein Auftrag vornehmlich auf die Zahlung von Subsidien für die dänischen Kriegsvölker gerichtet[1]). Aber in der argen Verwirrung der dortigen Zustände, von welchen er in Berichten an den König[2]) und in Briefen nach Bremen[3]) drastische Schilderungen entwirft, wurde er bis Mitte Juli aufgehalten, um auch dann noch ohne Resolution über seinen Antrag die Reise nach Frankreich fortzusetzen. Und hier gar war es ihm unmöglich, schnell ans Ziel zu kommen, da eben der neue hugenottische Krieg und der Widerstreit mit England alles Interesse verschlang.

Monat auf Monat ging dahin; schon war ein Jahr seit seiner Flucht von Bremen verflossen, und immer dringender und berechtigter wurden die Klagen im Kreise des Raths über das seltsame Benehmen des Bürgermeisters. Schon war man nahe daran, ihn dennoch unfreiwillig zu entlassen, als er endlich durch Verwandte und Freunde zu dem Entschlusse bewogen wurde, seine Entlassung zu erbitten, die ihm im Juni 1627 ehrenvoll gewährt wurde.

Zobel ist dann noch mehrere Jahre, auch nach dem Lübecker Frieden, im Auftrage Christians IV. in Frankreich geblieben und hat dorthin auch von Gustav Adolf Aufträge empfangen. Zu-

1) Opel, der nieders.-dänische Krieg 2, S. 511 ff.
2) Das. S. 511 u. 514.
3) Bremisch. Archiv, Personalakte Zobels.

gleich hat er für seinen alten Herrn, den Landgrafen Moritz, sich vielfach um Wiederauszahlung der diesem einst von Heinrich IV. gewährten, aber lange zurückgehaltenen Pension bemüht. Seine Berichte aus dieser Zeit[1]) enthalten interessante Beobachtungen, zu denen ihm der Zustand Frankreichs und der Hof Ludwigs XIII. und bei gelegentlicher Rückkehr nach England derjenige Karls I. Anlass gaben. Es geht im Grossen und Ganzen eine trübe Stimmung durch diese Berichte. Zobel sah überall die Sache der evangelischen Freiheit, an der sein Herz hing, in schwerster Bedrängniss, und in bitteren Worten ergeht er sich gegen den Landgrafen über das Geschick, welches der unglücklichen Hugenotten von La Rochelle warte, die unter den Türken mehr Mitleid finden würden, als unter ihren Confessionsverwandten. Doch konnte er von sich rühmen, dass er, wie früher an der Vermittelung zwischen Schweden und Dänemark, so jetzt mit gutem Erfolge am Ausgleiche zwischen Frankreich und England mitgearbeitet habe.

Aber inmitten der grossen politischen Aktionen, deren theilnehmender Zuschauer er war, hat er niemals der Heimath vergessen. Er wird nicht müde, Bremen insbesondere, aber auch die Hansestädte insgemein zu ermahnen, sie möchten Partei ergreifen, in seinem Sinne selbstverständlich die Partei der Generalstaaten, Dänemarks, Schwedens. Durch ihre Unterhandlungen mit Tilly und den Kaiserlichen machen sie sich nur suspekt, ohne doch sich zu sichern. »Wir müssen gedenken, dass der Zweck unserer Feinde sei, mit Dämpfung unserer Libertet sich nicht zu genügen, sondern die Egiptische Servitut, aus welcher wir vor ungefehr hundert Jahren gerathen, uns wiederumb über den Hals zu ziehen«. Aber er hegt die Sorge, »es seien in Bremen Leute, welche vor pasport (d. h. für die Erlaubniss der Güterausfuhr) die Freiheit verkauften, indem sie Christo mit der Zungen, dem Mammon aber mit dem Herzen dienen«.

Den Lübecker Rath, welchem er, wie gleichzeitig nach

[1]) Mir sind nur die an den Landgrafen im Marburger Archiv und an seine Freunde in Bremen und Lübeck, originaliter oder abschriftlich im Brem. Archive bekannt.

Bremen, die bevorstehende Ankunft eines französischen Specialgesandten, des Herrn de Charnassay, meldete, erinnerte er daran[1]), dass »ihr (der Hansestädte) corpus durch der benachbarten und verwanten Cronen Denemark, Schweden, Engelland, Frankreich zu solchem robusto vigore gerathen. Da sie sich aber von solcher gewohnlicher Nahrung solten ab und ad nova nutrimenta begeben, mochten vielleicht solche symptomata dazu schlagen, welche sich mit den vorigen humoren nicht vertragen und des, ohnedas effecti, corporis gäntzliche destruction mochten verursachen«. »Mit was Eiffer und Ernst ich damals, als es Zeit war, die Inachtnehmung dero sich hierunter bemühenden benachbarten Potentaten und Recolligierung des verfallenen Hänsebundes urgieret, ist E. E. unentsunken«. »Ohne meine Erinnerung liegt am Tage, ob ohne Denemark und Schweden, mit welchen sich nunmehr Frankreich und Engelland zu solchem Zwecke conjungieret, Euer corpus subsistiren könne oder nicht, und habt Ihr reiflich zu bedenken, was Euch nicht allein aus Quitierung solcher alten bewehrten Freunde und Nachbarn, sondern auch aus Collision mit denjenigen, so sich mit ihnen umb euch ziehen werden, zu erwarten«. »Ihr werdet weislich und wohl thun, eure Freiheit durch diejenige Mittel zu erhalten, dardurch's eure Vorfahren acquirirt; im widrigen Fall wird euch das kunftige Ungluck schwerer sein zu vermeiden, als gegenwertige Glück zu erhalten.« Demselben Gedanken giebt er gleichzeitig nach Bremen hin Ausdruck[2]): »Würd bei euch beruhen zu erwehlen, ob ihr zugleich Frankreich, Engelland, Denemark, Schweden und die ordines Belgii, in summa alle alte Freunde und Nachbarn, auf einmal verkiesen und es mit newer Freundschaft, von deren Bestendigkeit und Intention ihr die Prob auf euer Gefahr erst zu erfahren habt und allem Ansehen nach sehr wenig versichert seid, wollet wagen.«

Doch ich kann an dieser Stelle nicht weiter auf den reichen Inhalt seiner Briefe eingehen, aus denen überall ein feingebildeter Geist, eine feste evangelische Ueberzeugung und eine innige Vaterlandsliebe sprechen.

---

1) Aus Paris 11. Februar 1629, Copie im Brem. Archiv.

2) Schreiben an den Rath vom 9. Februar 1626.

Merkwürdig, wie der Verlauf von Zobels Leben, ist auch noch sein Schluss gewesen. Denn als er im Januar 1631 von seinem langen Aufenthalte in Paris zu König Christian zurückzukehren im Begriffe stand, ist er auf der Durchreise in Bremen — erst 52 Jahre alt — gestorben und in heimischer Erde neben dem Vater und Grossvater zur Ruhe bestattet worden.

Wenn wir mit einem Blicke das Leben der beiden Männer übersehen, deren Geschicke ich nur flüchtig habe zeichnen können, so stellt sich in Heinrich Zobel, trotz einzelnen modernen Zügen seines Wesens, im Grossen und Ganzen das Bild eines hansischen Geschäftsmannes der alten Zeit dar. Ganz anders bei dem Sohne. Er hat den besten Inhalt seines Lebens in der Schule des Landgrafen Moritz erhalten; er lebt und webt in dem grossen religiös-politischen Gegensatze, der seither die Geschicke Europas bestimmt hat. Unter allem Wechsel seiner äusseren Verhältnisse hält er den einen Gedanken fest und ordnet ihm alle anderen Rücksichten unter, die Erhaltung der schwer erkämpften evangelischen Freiheit. Indem wir ihn bemüht sehen, diesem Gedanken auch die Kraft der Hansestädte dienstbar zu machen, tritt uns der ungeheure Wandel lebhaft vor Augen, den das Jahrhundert, welches von der Einwanderung Claus Zobels in Bremen bis zum Tode seines Enkels verflossen war, auch über das Leben der Hansestädte gebracht hatte.

IV.

DIE ROSTOCKER METALLENEN NORMALSCHEFFEL UND DAS EICHVERFAHREN DES MITTELALTERS.

VON

K. E. H. KRAUSE.

In Rostock haben sich im städtischen Besitze 4 Scheffelmaasse aus Glockenbronze (»Grapengode«) vom Jahre 1330 erhalten[1]), welche bis zur Einführung des Bundes-Maass- und Eichwesens vom 17. August 1868 zum Eichen des »Rostocker Scheffels« thatsächlich gedient haben und so auch das alte Eichverfahren bis in unsere Zeit hinübertrugen; ein Stück des 14. im 19. Jahrhundert. Allerdings hat nur der »Roggenscheffel« seine Geltung behauptet, und so ist die Eichung nur von ihm bekannt.

Der eherne Roggenscheffel (1) hat oben einen Durchmesser von 52 cm im Lichten, unten am Boden ebenso von 48 cm, die Höhe des Hohlraums hart an der Metallwand 18,5 cm, in der Mitte ein klein wenig grösser; hier ist der Boden durch ein Loch mit Schraubengewinde (Schraubenmatriz) von 3,5 cm Durchmesser durchbohrt. Im Boden scheint die Metallstärke vom Mantel zur durchbohrten Mitte hin etwas abzunehmen; der Hohlraum des ganzen Gemässes ist also mathematisch ein abgestumpfter Kegel mit etwas gewölbter kleinerer Kreisfläche. Die in die Matriz passende Schraube, welche 1835 noch vorhanden war, aber 1842 als verloren angegeben wird, wurde von aussen (unten) eingeschroben; ward dann der Scheffel mit Korn gefüllt und die Schraube vorsichtig wieder aufgedreht, so strömte der Inhalt langsam und allmählich völlig nach unten aus. Die (äussere) Metallhöhe des Scheffels ist 21 cm, der äussere Umfang 167 cm, die Dicke der Bronzewandung oben fast 1 cm.

---

1) Sie werden jetzt im Museum des Vereins für Rostocker Alterthümer aufbewahrt.

Der Scheffel ist wie auch die 3 folgenden ohne Handgriffe. Rings um den oberen Rand ist bei allen 4 Scheffeln eine Inschrift vertieft mit eingegossen in gothischen Minuskeln, die gereimte oder doch anklingende Verszeilen ergiebt, aber nicht so abgetheilt, sondern ununterbrochen fortlaufend gegossen ist. Die Umschrift lautet[1]):

dessen . scepel . let . gheten . her . lodewich . cruse . unde .
her . cort . cropelin .
ere . zele . mote . salich . zin .
zowe . mit . eren . wil . olden .
de . scal . des . stades . boc . holden .
zowec . liket . na . desser . rogghen mate .
de scal . deme . godes . huse . ver . pēnīghe laten .

Darunter steht in einem Kreise ein gleicharmiges Kreuz; zugleich für den Lesens Unkundigen das Zeichen des Roggenscheffels und das Besitzzeichen (Hausmarke) des Gotteshauses zum H. Geist, noch heute — die Kreuzspitzen etwas über den Kreis verlängert — die Acker- und Grenzmarke des gleichnamigen »Hospitals«.

Der Haferscheffel (2), ebenfalls etwas konisch, hat oben im Lichten fast 54 cm, unten 49 cm, im Schraubengewinde 3,5 cm Durchmesser. Die Höhe des Hohlraums ist 20,5 cm, die Metallhöhe 21,5 cm, der äussere Umfang oben 175 cm, die Dicke des Metalls oben 1 cm. Die Umschrift, wie beim Roggenscheffel, lautet:

dessen . scepel . let . gheten . her . lodewich . cruse . unde .
her . cort . cropelin .
ere . sele . mote . salich . sin .
zowe . mit . eren . wil. olden .
de . scal . des . stades. boc . holden .
zowelc . liket . na . desser . haver . mate .
de . scal . deme . godes . huse . ver . pennighe . laten .
iohannes . apengheter . fecit .

---

[1]) Ich liess sie 1883 in der Rostocker Zeitung Nr. 204, 3. Beil. vom 2. Sept. und Nr. 281 4. Beil. vom 2. Dec. abdrucken. Die Umschrift des Roggenscheffels gab fast genau Prof. Schadelock 1791 in der fast verschollenen Zeitschr. von Josephi: Gemeinnütz. Rostocksches Wochenbl. 1. Jahrgang,

Dahinter steht ein kleiner Vierpass mit 4 Punkten in den Ecken und einem in der Mitte, vielleicht das Giesserzeichen des Johann; darunter ziemlich gross der nicht gekrönte Stierkopf, das alte Siegel der Bürgerschaft Rostocks, und die H. Geist-Kreuzmarke, in welcher aber ein Vierpass, wie 4 Blätter, zwischen die 4 gleichen den Kreis überragenden Kreuzarme eingeschoben ist, so dass die Figur einem 8strahligen Sterne, mehr noch einer 8blättrigen Blume, ähnlich sieht.

Der Hopfenscheffel (3.) heisst in der (ganz wie in den beiden vorgenannten) eingegossenen Inschrift einfach Scheffel; aber noch aus den Inventarien der Scheffelwröge vom 12. Juli 1828 und 19. April 1842 ergiebt er sich zweifellos als »Hopfenscheffel« oder »Rüffling«, welch letzterer Name hier auch noch aus alter Tradition bekannt ist[1]). Er ist weit und flach: der Durchmesser oben im Lichten hält 57 cm, am Boden 56 cm, das Schraubenloch, welches er auch merkwürdiger Weise hat, 3,5 cm. Die Höhe des Hohlraums beträgt nur 9,5 cm, die Metallhöhe 10,5 cm, der obere Aussenumfang 188 cm, die Metallstärke oben gleichfalls 1 cm. Die Umschrift lautet:

anno dm̄ . m°. ccc°. XXX . ī . festo . symonis . et jude . apl'ou'.
dessen . scepel . leth . gheten . her . lodewich . cruse . unde .
her . cort. cropelin .
ere . sele . mote . zalich . sin .
Zowe . mit . eren . wil . olden .
de . scal . des . stades . boc . holden .
sowelc . liket . desse . mate .
de . scal . deme . godes . huse . ver . penninghe . laten .

Darunter die Marke, wie beim Roggenscheffel.

---

2. B., Stück 3, und später Prof. H. Karsten: »Einige Worte über Maass und Gewicht im Allgem. und die Meckl. Maasse ins Besondere. Rostock im Dec. 1851«. Separatabdr. aus Meckl.-Schwerin. 4to Kalender für 1852.

1) Darnach ist im Mittelndd. Wörterb. 3, S. 522 v. rufelinge bei Wismarer Angaben von Hopfenmaassen das Fragezeichen zu streichen. S. 521 ist nach voc. Engelh. mensura confortata durch »gerufelt« wiedergegeben. Das Wort gehört zum altklevischen rueven beim Teuthonista = himmelen, wuluen, testudinare, arcuare, lacunare; also ein Maass zum Häufen (Wölben). Campe, der die technischen ndd. Ausdrücke verzeichnet, hat das Wort Rüfling nicht mehr.

Der Salzscheffel (4.) hat oben im Lichten 52 cm, unten ebenso 48,5 cm Durchmesssr; die Höhe des Hohlraums ist 21 cm, des Scheffels selbst 22,5 cm, der äussere Umfang oben 165 cm, unten 159 cm, die Metallstärke oben etwas über 1 cm. Dieser Scheffel ist nicht durchbohrt. Karsten a. a. O. giebt seinen Inhalt als genau gleich dem Roggenscheffel an. Die Umschrift läuft in 2 vollen Zeilen um den Rand, und in einer dritten stehen noch die letzten beiden Worte. Sie lautet:

ene . rede . ic . juv . segghe .
dessen . gantsen . zolt . scepel . scal . nument . men . de . hilgheghest . hebben .
zowe . desses . scepels . wil . neten .
de . scal . dar . dre . penninghe . vore . sceten .
zouuellic . borgher . hir . zolt . met . in . der . stat.
deme . scal . dit . godes . hus . dun . ene . haluen . scepel . unde . en . verdevat .
zowellic . borgher . zolt . an . deme . markede . zelt . de . scal . vor . desse . maten .
deme . godes . hus . in . eme . gewelken . verdendel . jares . druttich . pēn̄ghe . laten .
zowe . dat . zelt . an . der . strate'.
de . scal . hir . to . der zuluē . tith . vifteyn . penninghe . laten .

Darunter dasselbe Zeichen wie bei Nr. 1 und 3; doch ist der Kreis nur zu 3/4 geschlagen; der obere vordere rechte Winkel ist absichtlich nicht geschlossen[1]).

Von den vier Gemässen nennt freilich nur eins den Giesser, ein anderes das Gussdatum, 1330, den 28. October, und drei

1) Eherne Korn-Gemässe des 14. Jahrh. sind bekannt (nach gütigen Mitth. des Herrn Dr. Theodor Hach) in Würzburg (Hist. V. f. Unterfranken und Aschaffenburg, Münch. Katal. 1876 Nr. 1678), nur 22 mm hoch; die 3 Lübecker Scheffel (Katal. des culturhist. Mus. Nr. 2038, 2039 und 2040), welche Milde irrthümlich ins 15. Jahrh. setzen wollte. Aus dem 15. Jahrh. giebt es mehrere; so ein Lübecker »hauerschepel« (das. Nr. 2041), ein Passauer Gemäss von 1480 (Münchener cit. Katal. Nr. 1679), 2 Lübecker von 1487 (Kat. München Nr. 1680 und 1681 irrig als Braunschweiger aufgeführt) und noch 1 grosser Lübecker Korn- und 1 ebensolcher Haferscheffel mit »Abflussklappe« vom Ende des 15. Jahrh. Lübeck muss sein Gemäss mehrfach geändert haben.

die Besteller; trotzdem zeigen die Art des Gusses, die Schrift und die Sprache, dass alle 4 von demselben Meister, also Johannes Apenghetér[1]), gleichzeitig gegossen sind. Da dieser Meister 27. Mai / 29. Juni 1339 vor dem Niederstadtbuch in Lübeck versprach, einen ihm zur Fertigstellung seiner »wichtigen Arbeit« in Rostock vom Lübecker Rathe gemachten Vorschuss aus der Bezahlung für die Rostocker Arbeit zurückzuerstatten[2]), so könnte man annehmen, dass der Scheffelguss bis 1339 gedauert habe. Es bleibt dann fraglich, weshalb der Lübecker Rath diese Rostocker Arbeit für so »wichtig« gehalten habe, da diese Scheffel kein allgemein hansisches Maass waren[3]); denn die Lübecker des 14. Jahrhunderts sind kleiner als die Rostocker.

Die Scheffel sind natürlich Eichmaasse, wie sie ja auch neuerdings noch von Metall hergestellt wurden: so z. B. der Rostocker Scheffel, d. h. der Roggenscheffel, selbst noch 1835 auf grossherzoglichen Befehl für Schwerin. Ueber die Anordnung solcher Eichung durch die Stadt Rostock besitzen wir keinerlei Nachricht; die einzigen vorhandenen Urkunden darüber, die doch Vieles im Dunkel lassen, sind die Umschriften der Scheffel selbst, welche der Sorgsamkeit des Herausgebers vom Meklenburgischen Urkundenbuche entgangen sind und deshalb dort fehlen.

Die Inschriften nennen dreimal ein »stades boc«; es liegt nahe, daran zu denken, dass in einem Stadtbuche, den Lübeckern ähnlich, Bestimmungen gebucht sein müssten; wir kennen in Rostock aber dergleichen nicht; im sog. »Rothen Buche« (dessen ältere Eintragungen übrigens Abschriften sind) steht keine be-

---

1) Ueber diesen grossen Meister, der vielleicht schon 1315 in Halberstadt, 1327 in Kolberg, 1330 in Rostock, 1332—42 in Lübeck, 1340 auch in Kiel, vermuthlich 1348 in Göttingen und 1350—51 in Hildesheim nachweisbar ist, vgl. Dr. Theod. Hach im Repert. f. Kunstwissensch. IV. (1881) S. 177—182; Fr. Kugler in Balt. Stud. VIII, S. 174 (Kugler, Kl. Schriften 1, S. 784); H. Wilh. H. Mithoff, Mittelalterl. Künstler und Werkmeister. 3. Aufl. S. 18, 166, 173 und 175 unter Joh. de Gotinghe und Jan van Halberstadt.

2) Milde und Deecke, Denkm. bildender Kunst zu Lübeck 4; danach Mithoff a. a. O. S. 18.

3) S. u. Anhang.

zügliche Bestimmung. Dass das »stades boc« hier das Stadtrecht bedeuten solle, wie ich früher meinte, ist kaum anzunehmen.

In welchem Amte die beiden Rathsherren die Scheffel giessen liessen, ist ebenfalls nicht auszumachen. Ludowicus Kruse kommt vom 11. März 1323 bis 25. Januar als Rathsherr vor; am 3. Mai 1336 ist er mit Gerlach Baumgarten Provisor des H. Geist-Hospitales; nachher wird er oft als Bürgermeister genannt[1]). Kort Kropelin kommt 1328 als Richter vor, früher schon als Hospitalprovisor; im September 1333 wird er unter Bürgern mit aufgezählt. Er ist im Jahre des Scheffelgusses 1330 unfraglich Rathmann[2]). Gossen sie nun als Rathsherren oder als Provisoren? Letztere hatten jedenfalls keine marktpolizeilichen Vorschriften zu erlassen, sondern dieses stand bis zum 6. October 1830 den Weddeherren, dem Gewett, zu. So werden wir annehmen dürfen, dass Kruse und Kropelin 1330 Weddeherren waren. Vielleicht liesse sich denken, dass sie gleichzeitig auch H. Geist-Provisoren waren, und dass dieses Hospital die Gusskosten getragen hatte, um nachher auch den Gebührenertrag zu geniessen, der ursprünglich nicht unerheblich war. Denn die oft genannten 4 ₰ entsprechen dem Silberwerthe nach etwa 34 ₰ oder $^1/_8$ Reichsmark von heute, der damaligen Kaufkraft nach aber $^1/_4$ Scheffel Hafer oder auch 2 ℔ besten Rindfleisches[3]). Die 30 ₰ von 1330 auf dem Salzscheffel entsprechen dem damaligen Werthe von fast 2 Scheffeln Hafer oder von $^8/_4$ einer fetten Kuh.

---

1) Mekl. Urk.-B. Nr. 4423. 24. 4614. 15. 26. 4758. 4999. 5024. 74, n. 5243. Genannt wird er schon Nr. 4246, als provisor Nr. 5664; als Bürgermeister: Nr. 5837. 41. 5971. 6103. 6605, 7118. Nr. 7031 nennt ihn als verstorben. Er besass Beselin (Nr. 4223) und den Zehnten in Sildemow (Nr. 5113. 7326 n.), auch in der Rostocker Heide (7294). So hiessen übrigens ausser dem grossen Walde an der See auch die Feldmarken von Barnstorf, Damerow, Schwass etc.

2) Mekl. Urk.-B. Bd. V, S. XIX. Nr. 3965. 4903. — 3003. 5449. Nr. 6044 nennt ihn als todt. Nach dem Reg. soll (irrig) bei Nr. 5490 sein Siegel stehen.

3) 1338 kostet in Meklenburg 1 Scheffel Hafer 16 ₰ = $1^1/_3$ ß Lübisch. Mekl. Urk.-B. Nr. 8453. 56. 8509. v. Buchwald, Deutsches Gesellschaftsleben etc. 2, S. 73. Nach der Taxe von 1747 erhielt das Hospital für das

Jedenfalls sehen wir, dass nicht die Stadt selbst oder eine ihrer Behörden das Eichen besorgte, sondern das Gotteshaus zum H. Geiste, welches dieses im Mittelalter wahrscheinlich durch einen der Brüder, seit der Reformation durch einen Prövener, noch später durch einen angenommenen Biensteten thun liess, der dem Hospital einen Eid zu leisten hatte, und dem die Scheffel zur Ausübung seines Geschäftes überliefert wurden. Eine Instruction scheint nie ertheilt zu sein; auch im Eide steht nichts dergleichen: die technische Behandlung wurde nur durch Tradition überliefert. Der eichende Prövener (Präbener, praebendarius) hiess Wröger, Schepelwröger, Scheffelwröger, sein Amt die »Wröge«, sein Haus auf dem Heil. Geisthofe heisst noch heute die Scheffelwröge[1]). Weder die anstellenden Hospitalvorsteher noch die Wröger verstanden 1709 noch die Maasse mit Ausnahme des Roggenscheffels und eines gegossenen »Spintes« und »halben Spintes,« welche aus dem 17. Jahrhundert stammen, aus Kupfer gegossen sind und sich ebenfalls im Rostocker Museum befinden. Ein Inventar des 17. Jahrhunderts kennt den Salzscheffel nicht mehr, sondern nennt ihn »ein gross Scheffel von Grapengode«; es hält dagegen den Hopfenscheffel für »ein Rüfflinck oder halff Soltscheffel«. Man hat also nach diesem wider Recht das Salz gemessen, vermuthlich danach auch die zum Verleihen oder Verkauf bestimmten Salzmaasse, eisenbeschlagene Holzmaasse, welche vorhanden waren, geeicht. Man hatte zum Eichen auch noch ein eisenbeschlagenes Viert (¼ Roggenscheffel, »Vat«) und ein altes beschlagenes Salzviert (also ½ Rüfflinck). 1709 ist ebenso der Rüftlinck als »ein gegossen halber Scheffel oder Salzmaass« aufgeführt. Im Inventar kommt neu ein eisenbeschlagenes Zwölftel

---

Wrögen neuer Scheffel und Spinte je 4 ß für 1 neuen Scheffel, Spint oder Viert, für alte Maasse je 2 ß; der Wröger für jeden Scheffel und jedes Spint 2 ß, für jedes Viert 1 ß.

1) S. Hospitalakten vom 4. Juli 1644, 6. Aug. 1709, 28. April 1730, 7. Sept. 1747, 3. Juli 1828 (durch die Güte des Herrn Senators Brümmer). Im Inventar von 1709 ist »halber Scheffel« für Haberscheffel« augenscheinlich verschrieben. Das Abenteuerlichste ist, dass im Wröger-Eide 1709 und 1730 sogar das Wort »metallen« nicht verstanden ist, sondern »matanen« geschrieben, gestabt und geschworen wurde. (Doch wohl: mattan = Metall, Messing. Mnd. Wb. 3, S. 46. K. K.)

vom Scheffel vor, daneben eine Anzahl »Salzmaasse« mit je einer »Krücke« dazu (Streicher?). Es ist darnach klar, dass Hopfenmaasse schon im 17. Jahrhundert nicht mehr geeicht wurden; wie das früher geschehen, ist auch nicht mehr zu errathen. Ebenso erhellt, dass das alte Salzmaass schon im 17. Jahrhundert (wahrscheinlich schon im 16.) verschollen war, und ein falsches sich eingebürgert hatte; das Vorhandensein mehrfacher, auch alter, solcher Gemässe scheint aber darauf hinzudeuten, dass nach der in der Umschrift des Soltscepels von 1330 enthaltenen Verordnung noch Gemässe ausgeliehen wurden. Nach jener Vorschrift sollte ja der »Soltscepel« selbst nur zum Nachmessen dienen (gegen 3 ₰ Entgelt); dagegen sollten an die Bürger zum Salzhandel geeichte Halbscheffel (wofür man später den »Rüfling« hielt) und Viertel ausgeliehen[1]) werden, für den, der versellt an der Strasse, d. h. von den »Leden« (Ausschlagklappen) vor dem Hause oder an der Thür, für 15 ₰, für den Marktverkäufer (dessen Absatz man auf das Doppelte schätzte) für 30 ₰ vierteljährlich. Wie diese Preise sich später stellten, ist nicht nachzuweisen. Die ganze Geschichte muss um 1700 antiquirt sein; denn die Rathsverordnung vom 17. Februar 1727[2]) handelt nur noch »von der Maasse der Salztonnen«, und die durchgreifende und für später grundlegende Rathsverordnung vom 23. November 1749 wegen der Rostocker Maasse und Gewichte nennt »Salzmaasse« überhaupt nicht mehr. Es konnte von nun an nur noch der allgemeine, der Roggenscheffel, der ja faktisch auch im Inhalt dem alten Salzscheffel gleich war, dafür gebraucht werden, was dann in unserem Jahrhundert noch ausdrücklich verordnet wurde, da 2 grosse Firmen sich Privat-Salzscheffel à 62—64 Pfund Inhalt hatten machen lassen, weil das Salz einschwinde und sich verzehre[3]).

---

[1]) dôen, don, heisst noch heute »leihen«.

[2]) Henrich Nettelbladt, Verzeichniss allerhand etc. zur Geschichte und Verfassung der Stadt Rostock gehöriger Schriften etc. (1760) S. 84; die Verordnung von 1749 ist im Druck bekannt gemacht. 1749. 4to. Vom Maasse der Lüneburger Salztonne und Salzscheffel von 1349 vgl. Lüneb. Urk.-B. 1, Nr. 454, daraus Sudendorf 2, Nr. 328. — Hans. Urk.-B. 3, S. 74.

[3]) Der allerdings richtige »Schwund« sollte also in bekannter Verkehrtheit durch Verkleinerung des Verkehrsmaasses statt durch Preisaufschlag gut gemacht werden. S. Polizeiakten über Maass und Gewicht. Die Aufsicht

Eichung aller Marktgefässe scheint ursprünglich, wie im Alterthum, nicht vorgeschrieben gewesen zu sein; die Normalmaasse dienten wesentlich zur Feststellung in strittigen Fällen, ähnlich wie es bei der Stadtwage und bei den Holzsetzern (beeidigten Holzmessern) üblich war. Man musste sich nur hüten, mit unrichtigem Maasse der Marktpolizei zu verfallen. So scheint es auch bei den Griechen und Römern gewesen und von diesen weiter vererbt zu sein. Auch von ihnen kennen wir keine Eichbefehle, sondern nur marktpolizeiliche Vorschriften. Die attischen *ἀγορανόμοι* hatten das Recht und die Pflicht, gegen unrichtiges Maass einzuschreiten, die Waare zu wracken, ja die Peitsche zu gebrauchen[1]). Den römischen Aedilen der Provinzialstädte stand ebenso die Gerichtsbarkeit über richtiges Gemäss und das Recht zu, unrichtiges zu kassiren[2]). Dem entsprechen auch die ndd. Ausdrücke l î k e n und w r o g e n[3]); ersteres steht in den Scheffel-Inschriften, es kommt dafür auch l î k e n e n vor. Die richtigen Gemässe standen zum V e r g l e i c h e n bereit, wenn der Käufer sich beeinträchtigt glaubte[4]); vermuthlich musste die Gebühr dann der Verkäufer zahlen, wenn sein Gemäss zu klein war, der Käufer, wenn er zu Unrecht die Richtigkeit bezweifelt hatte. Bei den Holzsetzern bestand das in Rostock bis 1868. Unrichtig

---

über letztere war durch Rathsdecret vom 6. Oktober 1830 vom Gewett auf das Polizeiamt übertragen.

1) K. Fr. Hermann, Griech. Privatalterth. § 59, 10 etc. Plaut. Rud. II, 3, 43: merces improbas jactare.

2) De mensura jus dicere . . . vasa minora frangere. Iuvenal. Sat. 10, 100 f. Pers. Sat. 1, 30.

3) Mhd. und in niederl. Urk. wird im MA ichen, îken gebraucht; aus dem Mndd. kannten Schiller und Lübben nur e i n Berliner Beispiel aus Fidicin, Beitr. zur Gesch. Berlins. Mittelndd. Wörterb. 2, S. 350. Auch îke f. als Eichinstrument (sonst als Spitze) ist nur rheinisch-niederl. A. a. O. Die Herleitung ist zweifelhaft; mit Eiche (quercus) hat es nichts zu thun. Kluge, Etym. Wörterb. (3. Aufl.) S. 61 f. leitet es von der german. Wurzel ik, stechen, ab. Ueber K e m p e n = eichen s. Mittelndd. Wörterb. 2, S. 444. Die dort cit. Stelle bei Sudendorf 2, Nr. 328 steht auch Urk.-B. der Stadt Lüneburg 1, Nr. 454. Nach Hans. Urk.-B. 3, S. 74 lautet sie aber nicht »lik gekempet«, sondern »lik cempet«, das Feit im Gloss. nicht erklärt.

4) Dafür spricht, dass die Scheffel-Wröge bis zuletzt stets einen Scheffel Roggen zum Nachmessen bereit halten musste.

befundene Gemässe wurden natürlich ausgeschossen; daher der Ausdruck **wrogen** (richten), welcher allmählich der übliche wurde und später selbst in **wraken** (für Ausschuss erklären) überging. So nennen Rathsdecrete vom 19. December 1864 und 6. Januar 1865 den Scheffelwröger geradezu »Scheffelwracker«. Erst allmählich kann es aufgekommen sein, dass auch geeichte Scheffel abgegeben wurden, wie es ja für die Salzgemässe von Anfang an Vorschrift gewesen war, freilich auch nur zur Leihe. Im 16. Jahrhundert riss dann eine derartige Unordnung ein, dass der Rath am 15. März 1596 ein Mandat gegen die ungleichen Scheffel erlassen musste, das er 1599 schon zu erneuern nöthig hatte. Der fortdauernde Unfug, augenscheinlich mit der wiederkehrenden Ausrede der Abnutzung, führte dann zum Zwange des zu wiederholenden Eichens: ein Decret vom 19. September 1613 gebot, dass alle Bürger und Einwohner ihre Scheffel »**jährlich** gegen die beim Gotteshause zum Heil. Geist befindliche Maasse sollen wroegen lassen«[1]. Es musste nun fortan jeder Scheffel etc. die laufende Jahrzahl eingebrannt erhalten. Seit 1705 finden wir nun **Kornmesser** mit einer Amtsrolle. Die H. Geist-Akten bemerken: »Auf Himmelfahrtsabend melden sich die Kornmesser zum Wrögen und geben nichts für das Wrögen, für das Einbrennen der Jahreszahl aber für jeden Scheffel 1 ß an des Scheffelwrögers Frau«. Gut standen sich dabei die Einnahmen des H. Geistes und des Wrögers; auf die Dauer gebessert wurde der Zustand nicht. Nach der Normal-Verordnung vom 23. November 1749 scheint es zunächst anders geworden zu sein; denn der Landesgrundgesetzliche Erbvergleich von 1755[2] erhob den Rostocker Roggenscheffel (mit Ausschluss des Haferscheffels, der nun antiquirte) zum Landesscheffel[3], während der H. Geist die einzige

---

[1]) Nettelbladt a. a. O. S. 84. 88.

[2]) LGGEV. Man scheint ihn damals (nach der vermuthlich von Prof. Karsten stammenden Tabelle im Meckl.-Schwerin. 4to Kalender für 1864, Rostock, Adlers Erben, S. 32) ein klein wenig zu gross bestimmt zu haben, was man bis 1835 hin übersah.

[3]) Trotzdem nennt der cit. Kalender für 1864 noch 6 in Mecklenburg-Schwerin gängige andere Scheffel!

Wröge im Lande behielt, also für das ganze Land eichte. Erst durch Verordnung vom 11. August 1834 wurde eine Landes-Eichung eingeführt, aber ganz wie die alte Rostocker: nicht obligatorisch; die Münzofficianten zu Schwerin wurden autorisirt, auf Anrufen als öffentliche Eichungsbehörde eine Stempelung »mit Autorität vorzunehmen«, und zu dem Zwecke der Obermünzmeister Niebel beauftragt, eine genaue Messung des Rostocker Roggenscheffels anzustellen. Der dafür eingeleiteten Untersuchung von 1835 verdanken wir die Kunde des alten Eichverfahrens. Nach dem gefundenen Präcisionsmaasse wurden nun bei der Münze in Schwerin ein neuer (cylindrischer) Scheffel, mit metallenem Streicher, hergestellt und durch Verordnung vom 8. Mai 1843 den Aemtern danach die Eichung anbefohlen. Damit verlor der H. Geist das Haupteinkommen der Wröge. Nach Aufhebung der grossherzoglichen Münze wurde dann am 13. September 1850 diese Eichung dem neuen »Grossh. Aichungs- und Wardirungs-Amt« übertragen. Das Gesetz des norddeutschen Bundes vom 17. August 1868 machte dem allen ein Ende[1]). Dennoch wanderte der alte »Kornscheffel« noch einmal zur Nachprüfung[2]) nach Schwerin wegen Feststellung der Umrechnung in die neuen Maasse, speciell für die Lieferungen und Deputatzahlungen, für die er noch immer normirt, wohl das einzige alte Hansische Wroge-Gefäss, dem solch zähes Leben in der Praxis beschieden war. Jetzt ist er

[1]) Raabe, Gesetzsamml. III, 982. V, S. 66. V, S. 1054. Gesetzbl. des norddeutsch. Bundes 1868.

[2]) Das Maass des Roggenscheffels war früher kaum je auf Präcisionsmaasse zurückgeführt. Als das Gewett am 14. Nov. 1817 ein Gutachten darüber abgab, benutzte es statt der Nachprüfung 5 private Rechenbücher und Abhandlungen. Der LGGEV. hatte es angenommen zu 2832 Cub. Zoll meckl. (d. h. nach dem Hamburger kleinen Werkfuss zu 127''' paris.); so maass auch Schadelock und giebt es die Tabelle für die Vers. der deutschen Land- und Forstwirthe in Doberan 1840; ebenso bestimmte ihn Niebel 1835, und auf diesen Fuss wurde nach ihm die Erhebung des meckl. Landzolles am 17. Febr. 1836 bestimmt. 1851 hatte Karsten (s. oben S. 80 Anm. 1) ihn nachgeprüft und fand ihn zu 1960,3 Pariser Cubikzoll (den Früheren entsprechend) oder 38,889 l. Auch die grossh. Verordnung vom 7. Februar 1863 (Meckl.-Schwerin. Reg.-Bl. 1863 Nr. 7) bestimmte ihn wieder zu 2832 meckl. Cubikzoll, was der Karsten'schen Liter-Angabe entspricht.

selber freilich ein kostbares Alterthum geworden[1]; aber als feste Rechnungsgrösse im mecklenburgischen Wirthschaftsleben bleibt er auch ferner bestehen.

Für das alte traditionelle Eichverfahren für den Roggenscheffel, welches mir schon aus mündlichen Mittheilungen des verstorbenen Professors Hermann Karsten[2]) bekannt war, ergiebt das folgende Protokoll über ein Verhör des Scheffelwrögers vor der Administration des H. Geist-Hospitals zur Instruction des grossherzoglichen Obermünzmeisters Niebel vom 21. December 1835 den erwünschten Aufschluss; die darin fehlenden Bestimmungen über Aufstellung und Schraubenhandtierung (für die man nach dem Schraubenverlust um 1840 einen hölzernen Pflock einsetzte) ergänze ich aus den Karstenschen Mittheilungen. Die Hospitaladministration wusste augenscheinlich von der ganzen Sache nichts.

Aus dem Originale bei den Polizeiakten über Maasse und Gewichte):

»Nachdem auf den Antrag des Herrn Obermünzmeisters Nübel (!) am gestrigen Tage finitis sacris der auf der hiesigen Scheffelwröge aufbewahrte metallene Normal-Rocken-Scheffel zur Mesterei[3]) gebracht worden, auch der jetzige Scheffelwröger Kröger dabei zugleich gegenwärtig war, ergab es sich, dass der erwähnte Scheffel, für sich allein bestehend, nicht das Normalmaass ausmache, nach welchem jetzt alle

---

[1]) Mit der Einführung der Eichung in Schwerin verfiel die des H. Geistes in Rostock. Noch am 3. Juli 1828 konnte letzterer sich für Verleihung der Wröge 150 ℛ︀. N. $^2/_3$ (ohne den Antheil des Hospitalmesters) zahlen lassen, d. h. 175 ℛ︀. Cour. oder 525 M.; die Wrögegebühr betrug nach Erhebungen des Gewetts 1842 11 oder auch 12 ß für den Scheffel. Das warf aber nun so geringen Ertrag ab, dass bei Erledigung der Stelle das Hospital am 30. März 1842 den Rath um Abnahme des Rechtes und Uebernahme des Eichens durch die Stadt bat. Der Rath übertrug dieses am 1. April sofort dem Polizeiamte. Am 6. versuchten die Böttcher-Aeltesten das Officium für ihr Amt zu gewinnen; aber am 21. April 1843 wurde es definitiv dem Polizeiamte zur Ausübung durch einen Polizeidiener überwiesen. Die Einnahme war auf höchstens 20 ℛ︀. N. $^2/_3$ im Jahre gesunken. Die Einsicht in die Polizeiakten danke ich Herrn Senator Dr. Becker.

[2]) Allg. D. Biogr. 15, S. 425 f.

[3]) Die Dienstwohnung des Hospital-Mesters oder Actuars der Verwaltung.

Rockenscheffel gewröget werden. Es hatte nämlich der Scheffelwröger Kröger ausser dem eigentlichen metallenen Rockenscheffel ein kleines Maass von gleichem Metalle, angeblich $^{1}/_{32}$ des Hauptscheffels haltend, und noch ein kleines hölzernes Gemäss, welches $^{1}/_{6}$ des letzteren[1]) enthalten soll, zur Mesterei gebracht, indem nach seiner Angabe diese bemerkten 3 Maasse sämmtlich bei seinem Geschäfte des Wrögens angewendet werden. Ueber die Art der Anwendung dieser 3 Maasse gab Kröger folgende Auskunft:

Bey der Wröge eines jeden Scheffels wird von mir in strenger und genauer Beibehaltung der lange vor meiner Anstellung schon stattgefundenen Art und Weise so verfahren, dass der neu zu wrögende Scheffel unter den grossen metallenen Normalscheffel gestellt wird, dass sodann durch das im Boden des letztern befindliche Loch der dazu fortwährend aufbewahrte Rocken[2]) in den ersteren einfliesst, nachdem der obere Scheffel vorher gestrichen worden. Dann wird zu dieser Quantität Rocken in dem zu wrögenden Scheffel so viel Rocken, als das kleinere Maass, das $^{1}/_{32}$ Scheffel fasst, nachdem auch dies vorher gestrichen, hinzugefügt. Hierauf wird der Rocken-Inhalt des zu wrögenden Scheffels scharf gestrichen, und muss sodann der von dem letzten Streichen entstehende Abfall das kleine hölzerne Maass genau ausfüllen«.

Dies kann nun dahin ergänzt werden, dass an möglichst wenig rüttelbarer Stelle[3]) eine Art in der Mitte durchbrochener Tisch für den Metallscheffel stand, in welchen letzteren von unten die Schraube in die Matriz geschroben wurde, so dass der Scheffelboden glatt geschlossen war. Dann wurde der vorher nach der

---

[1]) Also $^{1}/_{192}$ Scheffel.

[2]) Dazu wurde dem Wröger noch 1747 jährlich 1 Scheffel Roggen geliefert, der später mit 24 ß (1 ℳ 75 ₰) noch im vorigen Jahrhundert abgelöst wurde; 1 ℳ 75 ₰ Reichsmünze war also der durchschnittliche Roggenpreis.

[3]) Rütteln der Gemässe beim Einlaufenlassen von Korn, Salz, Sand wird bekanntlich nie geduldet. Betrügerei beim Einkauf gab dem Scheffel wohl einen etwas höheren Fuss in der Mitte, so dass er sich beim Messen rührte.

vorgeschriebenen Höhe und Weite[1]) und nach seinem festen, nicht rüttelbaren Stande untersuchte neue Scheffel unter das Eichmaass geschoben, so dass seine Mitte sich gerade unter der Schraube befand, darauf der Metallscheffel mit Roggen voll gefüllt und mit dem »grossen Streichholz« der Inventarien ganz glatt gestrichen. Dann musste von unten die Metallschraube vorsichtig ausgedreht werden, so dass der Roggen in den unteren Scheffel abströmte. Während dessen war das $^1/_{32}$ ebenfalls mit Roggen gefüllt, mit dem »kleinen Streichholz« glatt gestrichen, und sein Inhalt wurde durch das Schraubenloch des Metallscheffels nachgegossen. Darauf wurde das grössere Streichholz auf die Mitte des zu wrögenden Gemässes eingesetzt und vorsichtig scharf nach rechts und links hin abgestrichen. Der Abfall sollte dann $^1/_{192}$ Scheffel betragen. Augenscheinlich rechnete man darauf, dass beim Aufschrauben sich etwas Korn verspillen und dass durch den Fall von einem Scheffel in den andern sich ein dichteres Lagern des Getreides bilden könne; denn die Differenz zwischen dem ehernen und dem neuen Scheffel würde sonst $^5/_{192}$ Scheffel betragen. Die Bezeichnung der geeichten Gemässe als Landesgemässe (seit 1755) kann hier weggelassen werden. Der Roggenscheffel wurde aber immer noch mit dem Kreuz (dem Zeichen des H. Geistes s. o.) und auf dem Rande mit S (Scheffel, scepel) gebrannt. Was der »Kuhfuss zum Haferscheffel,« der mitten unter den Brandeisen vorkommt, aber nicht mehr vorhanden ist, bedeuten solle, ist nur zu errathen[2]).

---

1) Die Apfelhöker (Rolle von 1620 und 1635) und später, vom Ende des vorigen Jahrhunderts an, die Grün-, namentlich Kartoffelhändler, welche dem Brauche nach gehäuftes Maass geben, versuchten wiederholt Gemässe freilich richtigen Gehalts, aber grösserer Höhe und kleineren Durchmessers, anzuwenden, um die Häufung zu verkleinern. Daher wiederholte Verbote und Strafmandate.

2) Es liegen zwei Möglichkeiten der Deutung vor: entweder war der »Kuhfuss« das stern- oder blumenförmige Abzeichen des Bronzemaasses; etwa wie »Drudenfuss«? Einem Pentagramm ist es freilich ebensowenig ähnlich wie einem Kuhfuss. — Oder es könnte ein Werkzeug zum Andrücken (confortare) des sperrigen Getreides gewesen sein, wie ich aus mehreren Gegenden (Hannovers, Pommerns) ein solches Andrücken mit der Hand oder einem gereifelten Holze vor dem Streichen kenne. Das wäre also eine mensura confortata, in den alten Zeiten noch nothwendiger, weil wesentlich, vielleicht

Eine Beschreibung der nicht mehr vorhandenen Streichhölzer ist nicht zu geben; eine alte Stader Nachricht[1]) nennt die dort vorschriftmässigen Streichhölzer für Buttermaasse, also Schlichthölzer, »senwolt,« d. h. länglich rund. Sie hatten also keine scharfe Streichfläche und strichen mit der Mittellinie der Unterseite. Jedenfalls nimmt der metallene Streicher, den die grossherzogliche Regierung (s. o.) einführte, zumal da sie auch mit Raps statt mit Roggen füllen liess, schärfer ab, als bei der alten Eichung des H. Geistes stattfand.

Anhang.

(S. o. S. 83 Anm. 3.)

Das metallene Rostocker Heringsahm in Lübeck und die Tonnen-Eichung.

Die wichtige Arbeit, zu deren Fertigstellung in Rostock der Lübecker Rath den Johannes Apengheter 1339 unterstützte, habe ich (Rost. Zeit. 1883 Nr. 281, Beil. 4) auf die im Jahre 1337 eben vorhergehenden Verhandlungen der wendischen Städte wegen der gefährlichen Ungleichheit der Heringstonnen im Schonenschen Handel (de periculosa disparitate tunnarum, Lüb. U.-B. 2, Nr. 647. Mekl. U.-B. 9, Nr. 5743. Hans. U.-B. 1, S. 265) zurückführen zu sollen geglaubt. Im Heringshandel sollte der »Rostocker Band« bekanntlich als Norm gelten, der nicht nur die Art des Tonnenbindens, sondern namentlich auch die Tonnenform und Tonnengrösse bestimmte, dem gegenüber aber der kleinere »Kolberger Band« mit andern pommerschen Falschtonnen, auch den kleineren Stettiner Tonnen, sich immer behauptete. Die bezüglichen Stellen aus den Hanserecessen hat D. Schäfer im »Buch des Lübeckischen Vogts auf Schonen,« H. Gesch. Q. 4, S. LXI, Anm. 2,

---

ausschliesslich, der viel sperrigere Rauhhafer (avena strigosa Schreb.) gebaut wurde. Uebrigens sollte der Haferscheffel genau $^1/_2$ Viert (also $^1/_8$) mehr enthalten als der Roggenscheffel, und eine Polizeiregistratur vom 2. November 1867 gab dieses Maass noch als bekannt, ja als gebräuchlich an. Das Polizeiamt versuchte sogar es für Steinkohlen (3 gehäufte Haferscheffel = 1 »Tonne«) anzuwenden.

1) Krause, Archiv des V. für Gesch. etc. zu Stade 1, S. 132.

zusammengestellt. Es lag also nahe, dass man in den wendischen Städten, deren Böttcher die Tonnen nicht auf Schonen, sondern nur zu Hause machen durften (H.-R. 1, S. 64. Mekl. U.-B. 9, Nr. 6219 vom Jahre 1342), sich Normalgefässe zu verschaffen suchte. Erhalten sind freilich solche aus dem 14. Jahrhundert nirgend; dagegen ist eine neuere Rostocker Heringsahme (ame, f.) von 1469 in Lübeck, jetzt im kunsthistorischen Museum, vorhanden. Dass in Rostock selbst solche Gemässe sich nicht ebenso wie die Scheffel erhielten, mochte daran liegen, dass sie nicht in der Aufbewahrung eines Gotteshauses (Hospitals), sondern der Böttcher-Innung standen, deren Aeltermänner mit dem Eichen betraut waren und kein Interesse daran haben konnten, ein theures antiquirtes Maass aufzubewahren. Weshalb Lübeck sich 1469 ein neues Rostocker Tonnenmaass verschaffte, lag vielleicht in denselben Verhältnissen, welche den Rath veranlassten, die von Schäfer a. a. O. S. 129 für den 19. August 1461 festgestellte »Verordnung über die Sortierung und Bezeichnung der Heringe« (das »Cirkeln« s. Lüb. U.-B. 4, S. 131) zu erlassen.

Die Umschrift jenes Gemässes, die ich Herrn Dr. Theod. Hach in Lübeck verdanke, ist in gothischen Minuskeln erhaben mit eingegossen und läuft in 4 Zeilen um den oberen Rand. Den Beginn bezeichnet der Lübecker Doppeladler; der Rostocker rechtsschreitende Greif unterbricht die erste Zeile im Worte »heren« (unten sind an Stelle der Wappenthiere zwei Kreise eingesetzt). Am Schlusse steht ein einem unten gestrichenen r einigermaassen ähnliches Giesser- oder Gussorts-Zeichen. S. Mitth. des V. f. Lüb. Gesch. Heft 2, Nr. 11, S. 173. Ist es wirklich ein r, so war der Gussort Rostock; denn alle seine Metallgiesser führten ein r als Marke. Die Umschrift lautet: O na der bort unses hereOn ihesu christi M.CCCC.LXIX. in sante iohannes baptisten auende † unde desser achte amen maket enen rostker herink bant van den tunnen amen.

Das Eichen der Tonnen, d. h. das nasse Nachmessen, hiess âmen, und âme ist sowohl das Eichmass- wie überhaupt das übliche Tonnenmaass. Schiller und Lübben haben im Mnd. WB. 1, S. 74 daraus irrig 2 Wörter gemacht. Die Inschrift besagt also, dass 8 solcher Eichgefässe eine richtige Tonne Rostocker Bandes ausmachen, oder dass das Eichgefäss $^1/_8$ Rostocker Heringstonne sei. Das stimmt auch zu den Dimensionen, die mir Herr Heinr. Behrens in Lübeck gütig zukommen liess. Die ganze Höhe misst danach 0,369 m., aussen bis zum abgeschrägten Rande 0,345, bis zum Ansatz der inneren Zapfen, die eine Marke bezeichnen, 0,270, innen vom Mittelpunkte des etwas flach vertieften Bodens 0,363. Der äussere Umfang oben, wo der Rand ausschrägt, ist 0,943 m, über der Fussausschrägung 0,853. Der Durchmesser beträgt am obersten Rande 0,330, am Rande der unteren Bodenfläche 0,285. Die Metallstärke, 8 cm unter dem oberen Rande gemessen, ist 0,004; aber die Schriftbuchstaben treten fast 2 mm noch darüber hervor. Das Gewicht des Gemässes beträgt 26 k°; es hat 2 mit angegossene Handgriffe.

Nach dieser »Ame« war eine ganze Tonne nur durch Auffüllen (nass

mit Wasser), nicht etwa durch Ueberpacken von Heringen zu messen; wie man auch in Wismar und Rostock die Bier- oder Weintonnen amte, in Wismar nach »Stöveken« (= 1/32 Tonne. Burmeister Wism. Alt. S. 66), in Rostock nach »Kannen« (1/64) und »Pott« (1/128). An beiden Orten waren kupferne Normalmaasse zum Nachmessen vorhanden, in Wismar 1411 auf dem »Amehuse,« wo jeder Böttcher vergleichen konnte. Das Rostocker Einheitsmaass, ein kupferner »Pott«, war 1791 schon verschollen; ein privater zinnerner, der statt dessen bei den Böttchern gebraucht wurde, war dem Lübecker Maass gleich und wurde zu 45 5/8 Pariser Cub. Zoll bestimmt; Karsten berechnete 45,625 Cub. Zoll Paris. oder 0,90503 l.

In der Normalverordnung vom 23. November 1749, 5, hatte der Rostocker Rath freilich verordnet, »die kupferne Pottmaasse« solle stets auf dem Rathhause beim Marktvoigt bereit stehen, ebenso danach geeichte Gefässe gekauft werden können, und »Zinngiesser, Herbergierer, Krüger und Branntweinbrenner« sollen binnen vier Wochen ihre Gefässe danach »einrichten« lassen. Aber sonst sollten die Maassgeschirre, Kannen und Brenneisen in verschlossener Lade beim wortführenden Böttcherältesten aufbewahrt werden. Noch am 3. October 1841 wurde die alte Brennordnung wieder eingeschärft: Alle Böttcher sollen ihre neuen und auch die reparirten Gebinde zunächst mit ihren eignen Stempeln brennen, dann die 4 Aeltesten des Böttcheramtes messen (meist rojen, s. u.), darauf die dazu bestellten 2 deputati desselben Amtes die richtig befundenen Gemässe brennen. Bei Bedenken gegen die Richtigkeit soll mit Wasser nachgemessen werden. 1844 wurde das dahin bestimmt, dass 2 der 4 Aeltesten den Eid der Brenner leisten und die andern 2 messen sollen. Ohme und Anker (= 19 1/2 Kanne) wurden beim Spunde mit dem Greif gebrannt, »Tonnengebinde« (also Bierfässer etc.) mit einem Greif und der Jahrzahl auf dem Boden; ausserdem sollte nach Gewettsdecret vom 31. März 1736 das Ohm mit 4 R, 1/2 »Oxhooft« mit 3 R, 1/2 Ohm mit 2 R, das Anker mit einem R gebrannt werden. Dass das Maass aller Tonnen dem Lübecker Maasse gleich sein solle, ist noch in den 40er Jahren unseres Jahrhunderts wiederholt eingeschärft — aber, wie die Akten ergeben, nicht gehalten. 1863 bei der Zollreform bestimmte die Schweriner Regierung die Kanne zu 136, das »Pottmaass« zu 68 Cub.-Zoll meckl. (Meckl. Schwer. Reg. Bl. 1863, Nr. 7).

Lübeck liess bis zum norddeutschen Bundesgesetz vom 17. August 1868 ebenfalls durch die 4 Aeltesten der Böttcher messen und durch 8 Brenner brennen, die jährlich aus den Amtsgenossen gewählt wurden. Sie brannten mit dem Doppeladler Weingebinde (nach Auskunft der Wette in Lübeck vom 30. April 1842), d. h. Ohm, 1/2 Ohm, Anker, 1/2 Anker, 6- und 4-Kannenfässchen, am Spunde; Bier- und Essiggebinde am Boden. Für Bier galt Fass, 1/2, 1/4 und 1/8 Fass; für Essig: Tonne, 1/2 und 1/4 Tonne.

Meistentheils wurde aber nicht nass gemessen, sondern gerojet oder geroit, d. h. trocken gemessen, »visirt«, wie zuweilen richtig übersetzt wird. Im Mittelndd. Wörtb. fehlt das Wort, womit aber über sein Alter nicht abgesprochen werden kann. Im Holl. ist rooj, früher rooy (Maass, Regel,

Ziel), ein häufiges Wort mit zahlreichen Ableitungen; roojen heisst abmessen, zielen, visiren. S. Kramer und van Moerbeck Nieuw Woordenb. 3. Aufl. 1768. S. 401. Richey, Hamb. Wörterb. S. 215, erklärt rojen als »den Gehalt eines Fasses ausmessen,« wozu die Weinküper den »Roje-Stock« benutzten. Er leitet das Wort richtig von rode, Ruthe, Messstange ab.

Die älteste mir bekannte Angabe des Rojens findet sich in der oben cit. Urkunde vom 1. August 1349, worin dem Lauenburger Zöllner das Nachmessen der Lüneburger Salztonnen vorgeschrieben wird; nur dass das Wort nicht gebraucht ist. Er sollte dazu benutzen ein buchbant, sicher von Feit im Gloss. S. 541 richtig für bûkbant, Bauchband, erklärt, also ein bewegliches um den stärksten Theil der Tonne zu spannendes Maass, auf dem die Länge des Lüneburger Bauchbandes bezeichnet war; ferner ein hovetbant (Feit, S. 555), also ein Maass für das obere (und untere) Ende der Tonne, und endlich einen »bolten van der steve lenghe, van ûsere maket«. In der That geben diese Werkzeuge ziemlich sicher die Grösse wieder, wenn der »bolte« stark genug ist, um nicht willkürlich gebogen werden zu können, und so gebogen hergestellt, dass er genau der Krümmung des Stabes in der Tonne entspricht, und wenn ferner die richtige Lage der Kimmen auf ihm bemerkt ist.

Dem entsprechend geschah die Lübecker Eichmessung a) durch das Umlegen eines Reifes von Fischbein um die grösste Rundung. Auf dem Fischbein war der Umfang der verschiedenen Gebinde angegeben; es war also der bewegliche alte bûcbant. Dazu kam b) das Messen der Länge der Stäbe mit einem gekrümmten eisernen Stock (dem alten bolten, dem Rojestock) und endlich c) das Messen der Grösse des Bodens zwischen den Kimmen. Das letztere ersetzte vollständig den alten hovetbant.

Ganz dasselbe Verfahren wie in Lübeck schrieb die Rostocker alte, 1749, 1824 und 1841 als gültig anerkannte Böttcherordnung im § 4 vor. Auch hier wird ein Reif von Fischbein (er war mit Silber beschlagen) um die grösste Rundung des Gebindes gelegt; auf jenem ist der Umfang für die verschiedenen Gebinde bemerkt; die Grösse der Böden zwischen den Kimmen wird ebenfalls gemessen, dann ebenso die Länge der Stäbe »mit einem gekrümmten, die erforderlichen Bezeichnungen enthaltenen Raden« (beigeschrieben »Rode«). Da erscheint also die alte Rode, Roje, noch selber im terminus technicus. Das letzte »Reglement für die Böttcher vom 4. November 1842« hat dieselben Bestimmungen im § 4 wieder aufgenommen, nur den »Raden (Rode)« durch den in der Lübecker Gewettsmittheilung (s. o.) genannten »eisernen Stock« ersetzt, der doch nur gleichbedeutend ist.

In Hamburg hat sich endlich aus dem Rojen ein handelsamtliches Taxatorwesen zur Berechnung des Rauminhaltes gefüllter Gebinde entwickelt, wozu angeblich »mathematische« Kenntnisse gehören sollten, obwohl Reste von unter 532 Cub.-Zoll hamb. (1 Hamb. Viertel) bei Gebinden über 25 Viertel gar nicht berechnet und ebenso ein Fehler (Marge) von 2 % dem Rojer zu gute gehalten werden sollte. Gerojet sollte mit dem »Visirstabe« werden; auch das ist die »Rode«. Am 8. Juli 1858 wurde eine neue Ordnung

für diese Rojer erlassen; hiernach wurde nun das festgestellte Ergebniss »Roje« genannt; und eine ganze Reihe zusammengesetzter Ausdrücke ist mit dem Worte gemacht. So wird eine »Vollroje« und eine »Kantroje« tarifirt. Das Technische des Verfahrens, welches hier auch nicht in Frage kommt, wird indessen in dieser Ordnung nicht angegeben. Historisch-sprachlich aber ist von Interesse die Vorschrift, dass bei der Thran-Roje der Inhalt des Gebindes nach »Stechkanne« und »Mengel« angegeben werden soll. Es lebt also da noch das mlat. mengelinum, brabantisch-klevisch-holländische »menghel«. Hoffm. v. Fallersl. Gloss. belg. (Hor. belg. VII) S. 70 nach Kilian Dufflaeus. Das Mndd. Wb, 3. S. 68, hat das Wort v. mengelen, ebenso Kramer- van Moerbeck S. 271. Richey kennt es nicht. Vergl. Heyne in Grimm DW. VI, Sp. 2014. Die Hamburger »Stechkanne« sollte 1420 Cub.-Zoll hamb. halten. Das Brem. WB. 3 S. 148 nennt Mengel den 16. Theil einer Stechkanne; »steke(l)kanne« finde ich in keinem niederd. Wörterbuch.

V.

HANSISCHE VEREINBARUNGEN

ÜBER

STÄDTISCHES GEWERBE

IM 14. UND 15. JAHRHUNDERT.

VON

WILHELM STIEDA.

Das Gewerbe befindet sich während des 14. Jahrhunderts in den deutschen Städten in aufsteigender Entwickelung. Kaum der Hörigkeit entronnen, beginnen die Handwerker bereits im städtischen Leben eine Rolle zu spielen und erringt die freie Arbeit eine ihrer Bedeutung angemessene Stellung. Man hat diese Epoche als die Zeit der Zunftkämpfe charakterisirt[1]). Die Handwerker, durch die verhältnissmässig leicht erlangten Rechte übermüthig, im Besitze der Freiheit ohne die Fähigkeit, einen weisen Gebrauch von derselben zu machen, stellen als erstrebenswerthes Ziel eine Betheiligung am Stadtregimente auf und suchen mit Gewalt sich demselben zu nähern. Dies gilt nicht nur für Süddeutschland, sondern auch für die norddeutschen Städte. In Rostock spielt bereits am Ausgange des 13. Jahrhunderts ein Zwist wegen des Eintritts von Handwerkern in den Rath. Leider ist man über die Einzelheiten dieses Vorgangs wenig unterrichtet. Es scheint, als ob einer der Rathsherren, durch das wilde Gebahren der Zünftigen eingeschüchtert oder vielleicht selbst demagogischer Gesinnung, einigen Aemtern versprochen hatte, dafür Sorge tragen zu wollen, dass sie den Rath wählen könnten. Wenigstens wird in den Jahren 1296—98 eine derartige Klage von 6 Aemtern vor dem Rathe zur Verhandlung gebracht. Ganz vorübergehend — im Jahre 1287 — scheint in der That ein Handwerksmeister Rathsmitglied gewesen zu sein[2]). Nicht minder regte es sich um diese Zeit — 1292 — in Braunschweig,

---

1) Schmoller, Strassburg zur Zeit der Zunftkämpfe S. 4.

2) Mekl. Urk.-B. 3 Nr. 2003 Anm.; Nr. 2423; Koppmann, Gesch. d. St. Rostock S. 19.

wo die Gilden gleichfalls die Absicht zeigten, den alten Rath zu verdrängen, worüber wir leider ebensowenig unterrichtet sind[1]).

Im 14. Jahrhundert mehren sich die Differenzen zwischen Rath und den Gewerken. In Rostock bricht im Jahre 1313 eine neue Revolution aus. Die Handwerker verlangen zwar noch nicht einen Sitz im Rathe; aber sie wollen, dass kein Rathsherr gewählt werde, ohne dass ihre Aelterleute ihre Zustimmung gegeben haben[2]). In Lübeck entstand im Jahre 1376, gleich nach der Anwesenheit Karl's IV., eine Zwietracht mit der Gemeinde, als der in Geldverlegenheit befindliche Rath einen ungewöhnlich hohen Vorschoss und eine Erhöhung der Mühlenabgabe forderte. Neue Unruhen brachen im Jahre 1380 aus. Die Aemter verlangten bestimmte Garantien für ihre Verfassung und ihre Gerechtsame. Dann folgte der Aufruhr von 1384, gewöhnlich der Knochenhauer-Aufruhr genannt, bei dem es auf Umsturz der Verfassung abgesehen war[3]). Fast gleichzeitig spielte der Aufstand in Braunschweig (1374)[4]) und Hamburg (1375)[5]) — kurz, es scheint kaum einem Zweifel unterzogen werden zu können, dass die Handwerker in den norddeutschen, besonders in den wendischen Städten ihre wirthschaftliche Machtstellung zu fühlen begonnen hatten. Das gewerbliche Leben pulsirte kräftig. Die zünftlerische Organisation des Handwerks war eine allgemeine und die Arbeitstheilung eine weit vorgeschrittene. Seltene Handwerke, wie das der Beckenschläger, der Paternosterdreher, der Pergamentmacher, der Täschner, der Kistenmacher, sind im 14. Jahrhundert in Hamburg, Danzig und Lübeck schon in eigenen Aemtern organisirt, und Beschäftigungen, die noch lange nachher als eigentliche Hausarbeit erscheinen, wie Gärtnerei und Kerzengiesserei, haben eine handwerksmässige Gestaltung gewonnen. Von 1370 stammt die Amtsrolle der Lübecker Gärtner, von 1375 die der Hamburger Kerzengiesser. Vermuthlich war es in den Seestädten der lebhafte Handel, der die Gewerbe begünstigte

1) Hänselmann in Städtechroniken. Bd. 6. S. XXVI.
2) Mekl. Urk.-B. 6 Nr. 3590; Koppmann a. a. O. S. 20.
3) Wehrmann in Hansische Geschichtsblätter, Jahrg. 1878, S. 105.
4) Hänselmann a. a. O. Bd. 6 S. 313—409, Bd. 16 S. 494—498.
5) Tratzigar's Chronica d. St. Hamburg, hrsg. v. Lappenberg, S. 94—100.

und ihr Aufkommen unterstützte. Und nicht nur, dass derartige Gewerbetreibende überhaupt vorhanden waren, dass viele unter ihnen in so grosser Anzahl vertreten waren, um eine eigene Corporation bilden zu können, man weiss auch, dass ihre Geschäfte gut gingen und ihr Verdienst in der Regel ein befriedigender war. Es muss uns einen guten Begriff von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Aemter geben, wenn im Jahre 1376 in Lübeck der Rath ihnen einen Schoss im Betrage von 5 per Mille, während 2 per Mille das Gewöhnliche war, zumuthen konnte. Allerdings war diese Steuer das Signal zu einem Aufruhr, und wir erfahren aus der Eingabe der Handwerker, dass die Zeiten schlecht, der Verdienst gering war — »de neringhe is snode unde kranck unde de ammete werdet dar sere mede vordervet«. Aber trotzdem brachten acht Aemter keine geringere Summe als 485 Mark lüb. auf[1]).

Inwieweit das Gewerbe in dieser Epoche direct für die Ausfuhr thätig war, lässt sich heute nicht bestimmen. Es ist bekanntlich eine noch nicht gelöste Streitfrage, ob die Hanse überhaupt Fabrikate der verbündeten Städte in grösserem Maassstabe ausführte oder nur Zwischenhandel trieb. Schanz ist der letzteren Ansicht. Er meint, dass dem hansischen Handel die industrielle Basis eines grossen Staates gefehlt habe und das Emporkommen der Gewerbe dem Bunde gleichgültig gewesen sei. Die Weiterentwickelung der gewerblichen Blüthe, wie sie die norddeutschen Städte um die Mitte des 14. Jahrhunderts aufwiesen, sei hinter den Fortschritten des Zwischenhandels im 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts zurückgeblieben[2]). Schäfer hat, ohne gegen den letzteren Theil dieser Behauptung entschiedenen Einspruch zu erheben, doch darauf hingewiesen, dass die Ausfuhr industrieller Artikel nicht ganz unbedeutend gewesen ist[3]). Auffällig bleibt es aber allerdings, dass unter den hansischen Angaben über Schiffsladungen und in den Verzeichnissen der Kaufleute über erlittenen Schaden aus dem 14. und 15. Jahrhundert Hinweise auf industrielle Gegenstände äusserst selten vorkommen,

---

1) Lübeck. Urk.-B. 4 Nr. 326 S. 357.

2) Englische Handelspolitik Bd. 1 S. 181.

3) Conrad's Jahrb. für Nationalökon. Bd. 7, S. 96; vgl. auch Koppmann im Hist. Jahresbericht Bd. 4.

und es muss in Erstaunen setzen, dass, wo wir aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunders von solchem Export häufiger hören, gerade eine östlich gelegene Stadt es ist, welche solche Fabrikate versendet.

Aus Danzig wurden zwischen 1474 und 1490 namentlich Tischlerei-Erzeugnisse wie Schreibpulte, Laden, Kuntore, Spielbretter, ferner Handschuhe, Beutel, Garn, Leinwand, Hausgeräth, Kleinodien, Bernsteinpaternoster, Reiferei-Producte (Kabelgarn, basten lynen) einmal auch »4 gemalde preddigkstole« nach England exportirt[1]). Ob die »Riemen«, die sehr oft von Preussen versandt werden, blos das zu ihrer Herstellung bestimmte Holz oder das fertige Fabrikat sind, wäre noch zu untersuchen. Dass die wendischen Städte Arbeiten ihrer Handwerker fortsenden, findet sich nicht oft erwähnt. Nur vereinzelt stösst die Nachricht auf, dass Laken aus Lübeck, Rostock und Wismar in Livland Eingang gefunden haben[2]).

Ist es gestattet, eine Vermuthung in dieser Hinsicht auszusprechen, so möchte ich mich freilich dahin äussern, dass, abgesehen vom Bier, die Ausfuhr von Gewerbsproducten einen grossen Umfang nicht erreicht haben kann. Dies zwar aus dem Grunde, weil England, Frankreich, Flandern und Holland in gewerblicher Beziehung den norddeutschen Städten überlegen waren. Bei dem einzigen Gewerbszweig vielleicht, in dem sie zurückstanden, der Bernsteindreherei, war es mehr der Stoff, den sie nicht so bequem zur Hand hatten, als die geringere Fertigkeit, welches eine Einfuhr von Fabrikaten wünschenswerth machte. Jene westlichen Länder also hatten keinen Bedarf an deutschen Fabrikaten. Somit konnte der Absatz derselben nur nach Scandinavien, Livland und Russland vor sich gehen. Aber die Bevölkerung der beiden ersten Länder war dünn, die russische wohl zu roh, um eine kaufkräftige Nachfrage zu bieten. Dazu kam, dass in Bergen und Livland sich deutsche Handwerker niedergelassen hatten — auf dem Hofe zu Nowgorod sollten sich freilich nach einem Beschlusse von 1434 keine Schneider (schrodere) mehr aufhalten[3]) —, welche für die Bedürfnisse sowohl der Eingewan-

1) Hanse-Recesse III, 2 Nr. 163. 509.
2) H. R. III, 2 Nr. 160 § 262.
3) H. R. II, 1 Nr. 226 § 22.

derten als der Einheimischen zu sorgen bemüht gewesen sein werden. Demnach wird vermuthlich die Ausfuhr sich in bescheidenem Umfange gehalten haben. Arbeiten der Goldschmiede, der Kannen- und Grapengiesser, der Weber, Drechsler, Schneider mögen immerhin exportirt worden sein. Welche Gegenstände neben diesen Erzeugnissen namentlich in Frage gekommen sein mögen, entzieht sich unserer Beurtheilung. Allerdings kommen in den Schadensverzeichnissen »Tonnen mit Kleinigkeiten« (pandelinge, prundelinge) vor; aber schon, dass man nicht der Mühe werth hielt, den Inhalt im Einzelnen aufzugeben, deutet auf seine Geringfügigkeit. So muss die Frage, welche deutschen Producte vorzugsweise im Norden und Osten Beifall fanden, so dass der gewinnbringende Absatz zur regelmässigen Wiederholung der gelegentlich versuchten Ausfuhr anreizte, zunächst unentschieden bleiben.

Nichtsdestoweniger war der Stand der Gewerbe in den Handelsstädten kein niedriger. Handel und Schifffahrt bedurften der Tischlerei, der Böttcherei, der Reifschlägerei, der Weberei, der Schmiede und Zimmerleute; Bäcker, Brauer und Fleischer mussten für Verproviantirung der Schiffe sorgen. Der durch den Handel sich mehrende Reichthum aber gewährte die Möglichkeit zur Begründung einer behaglicheren Häuslichkeit. Die buntfarbigen flandrischen und englischen Tücher mussten für eine Bevölkerung, die in harter Tagesarbeit ihre Kleidungsstücke vielleicht ungewöhnlich schnell abnutzte, zurecht geschnitten und genäht, die livländischen, russischen und ungarischen Pelzfelle zu Pelzmänteln und Schauben verarbeitet, englisches Zinn zu Flaschen, Schüsseln und Kannen, ungarisches Kupfer zu Grapen und Kesseln, russisches Wachs zu Kerzen gegossen werden — kurz, da gab es alle Hände voll zu thun, um die gewöhnlicheren und feineren Bedürfnisse des Tagesbedarfs zu befriedigen. Dass in dieser Richtung die Handwerker sich nichts zu Schulden kommen liessen, sondern die Nachfrage reell bedienten, darauf ist dann auch die Aufmerksamkeit der Hansestädte schon sehr früh gerichtet. Uebertriebenen Lohnforderungen und ungenügenden Leistungen wird auf den Versammlungen der Rathssendeboten wiederholt entgegengetreten. Zwar nicht gerade mit grosser Lebhaftigkeit, auch nicht mit entscheidendem Erfolge, aber

immerhin in dem Bewusstsein, dass diese Unordnungen abzustellen für das innere städtische Leben und den Aussenhandel von Bedeutung ist, werden mehrere Jahrzehnte hindurch diese Missstände auf den Tagfahrten erörtert und Versuche zu ihrer Beseitigung gemacht. Namentlich die Böttcherei, die Grapen- und Kannengiesserei und die Goldschmiederei sind es, deren zu Unzufriedenheit Veranlassung bietende Zustände zurechtzustellen man sich alle Mühe giebt. Weiter gehen darin die preussischen Städte, die nach und nach so ziemlich alle Handwerke in den Bereich ihrer überwachenden Thätigkeit bringen.

1. Die Böttcherei.

Die erste Vereinbarung, welche die Seestädte über das Gewerbe treffen, bezieht sich auf die Böttcherei[1]). Von Lübeck und Hamburg angeregt, schliessen die wendischen Städte Rostock, Wismar, Stralsund und Greifswald mit den genannten Städten im Jahr 1321 einen Vertrag über die gleichmässige Behandlung der Böttchergesellen ab.

Die Böttcherei war ein hervorragendes Gewerbe, ein Handwerk, ohne welches der Handel gar nicht bestehen konnte. Es war wahrscheinlich eines der am zahlreichsten besetzten. In Hamburg gab es im Jahre 1376 104[2]) Böttcher, und im Jahre 1437 wurde die Zahl der Meister (sülvesheren) auf 200 angesetzt[3]). In Lüneburg zählte man im Jahre 1430, wie seit einer Reihe von Jahren (also in vortyden), 80 Sülvesheren im Böttcheramte[4]). Rechnet man auf jeden Meister nach altem Herkommen 2 Gesellen und einen Lehrling, so könnte das Amt in Hamburg zeitweilig 800, das in Lüneburg 320 Personen umfasst haben; selbst wenn man annimmt, dass verschiedene Meister allein gearbeitet haben, so ergiebt sich immer eine erkleckliche Zahl dieser Gewerbtreibenden. Weniger häufig scheint dieses

1) H. R. I, 1 Nr. 105—110. Vgl. Koppmann, Rostocks Stellung in der Hanse, in Mekl. Jahrb. f. Gesch. Bd. 52, S. 203.

2) Zeitschr. f. Hamburgische Geschichte 1 S. 147; Koppmann, Kämmereirechnungen d. St. Hamburg 1, S. XXVIII.

3) Rüdiger, Hamburger Zunftrollen S. 33, Nr. 7c.

4) Bodemann, Lüneburger Zunfturkunden S. 36.

Handwerk in Süddeutschland vertreten gewesen zu sein, wie denn z. B. in Frankfurt a/M. im Jahre 1387 die Bender-Zunft nur 63 Mitglieder und das ganze Mittelalter hindurch nicht mehr als 60 Meister aufwies[1]).

Das Erzeugniss der Böttcher, welches für den Kaufmann am wichtigsten war, war die Tonne[2]), weil in ihr der Transport fast aller Waaren vor sich zu gehen pflegte. Nicht nur, dass man zur Aufbewahrung von Wein, Bier, Oel, Honig oder Butter sich der Tonne bediente, man benutzte sie auch zur Aufhebung und Versendung von Häringen, Salz, Asche u. s. w. und verpackte im übrigen so ziemlich Alles gerne in Fässern oder Tonnen[3]). Selbst für Bücher war diese Beförderungsweise die beliebteste[4]). Je nach der Verwendung, zu welcher sie ausersehen waren, fertigte man die Tonnen verschieden an. In Lübeck z. B. bestand der »Bierband« darin, dass die Tonnen oben und unten mit Reifen belegt waren, die Mitte aber frei blieb. Die Häringstonne dagegen wies an 4 Stellen je drei Bänder oder Reife auf[5]). Ausserdem waren Dauerhaftigkeit und Güte verschieden. Man unterschied »Schlosstonnen«, d. h. solche Tonnen, an welchen ein Schloss angebracht war, Tonnen mit doppeltem Boden (tunnen, de twe bodeme hebben) und »berevene vate«. Was unter diesen zu verstehen ist, bleibe dahingestellt.. Ein Fass ohne Bänder oder Reife kann man sich nicht vorstellen. Vielleicht war ein »berevenes vat« ein solches, an welchem der grösseren Widerstandsfähigkeit wegen mehr Reife als gewöhnlich aufgesetzt waren oder welches man äusserlich, z. B. durch Bereiben mit Kreide, als besonders sorgfältiger Behandlung bedürftig, bezeichnen wollte. Allem Anschein nach wurden »berevene vate« gerne bei der Versendung besonders kostbarer Gegenstände, wie z. B. Pelzwerk und Gewürz, benutzt.

Das Material, das der Böttcher zur Herstellung der Tonnen

---

1) Bücher, Die Bevölkerung von Frankfurt a. M. 1, S. 97. 218.

2) Ueber ihre Arbeiten im Allgemeinen vgl. P. N. Sprengel's Künste und Handwerke, herausg. von Hartwig. 1782. Bd. 2, S. 338—402, besonders S. 365.

3) Stieda, Revaler Zollbücher S. CXXIII.

4) Hase, Die Koberger S. 361.

5) Wehrmann, Lübeckische Zunftrollen. 2. Ausg. S. 174 Anm.

verarbeitete, war vermutlich ausnahmslos Eichenholz, das man wählte nicht nur wegen seiner vorzüglichen Härte und Dauerbarkeit, sondern auch weil es den Flüssigkeiten, die man aufbewahren wollte, keinen Beigeschmack verlieh[1]). Je nachdem, ob es zu den Böden oder zu den Seitenwänden diente, unterschied man im Handel »bodemholt, litholt« und »stafholt« (Stabholz)[2]). Zu den Bändern, die heute vielfach aus Haselholz oder Weide genommen werden, brauchte man nach einer Danziger Willkür des 15. Jahrhunderts Eschenholz[3]). Böttcherholz im Allgemeinen (bentholt, boedecholt, ligna doliatoria) war Gegenstand eines ansehnlichen Handels, der freilich nicht immer in weite Ferne sich erstreckte, sondern in nächster Umgebung der Stadt betrieben wurde, wie denn z. B. die Hamburger Böttcher ihren Rohstoff aus Holstein und Ratzeburg bezogen[4]).

Tonne und Fass wichen räumlich von einander ab; doch scheint das Raumverhältniss beider nicht überall das gleiche gewesen zu sein. In Preussen rechnete man im 15. Jahrhundert ein Bernsteinfass zu $3^1/_2$ Tonnen[5]); aus Lübecker Accise-Rechnungen des 16. Jahrhunderts ergiebt sich dagegen, dass ein Fass gleich 2 Tonnen angenommen wurde[6]); über den Rauminhalt der Tonne selbst schweigen fast alle Quellen. Oft genug wird geklagt, dass die Tonne zu klein ausgefallen sei, aber nie die vorschriftsmässige Grösse angegeben. Nur im Statut der Riga'schen Böttcher heisst es, dass die Tonne 92 Stof — etwa 105 Liter? — halten müsse[7]). Das war das Maass, welches die alte culmische Tonne aufwies, für deren Verallgemeinerung die preussischen Städte während des 14. Jahrhunderts wiederholt eintraten[8]). Für Weintonnen findet man verschiedene Grössen angegeben. Die Danziger Weintonne hielt nach Hirsch $73^1/_8$ Stof[9]);

1) Sprengel a. a. O. 2, S. 341.
2) Koppmann, Joh. Tolner's Handlungsbuch S. XXI.
3) Hirsch, Danziger Handelsgeschichte S. 305.
4) Rüdiger a. a. O. S. 32.
5) Sattler, Handelsrechnungen S. 272. 24.
6) Nach Notizen aus Brauerei-Acten im Lübecker Staatsarchiv.
7) Stieda a. a. O. S. CXXIII.
8) H. R. I, 5 Nr. 99 § 3.
9) a. a. O. S. 261.

die in Preussen importirte Tonne brauchte aber nur 50 Stof zu fassen (die logen, do man win in das land inne brenget)[1].

Das Gewicht einer leeren Tonne schlechthin war seit alten Zeiten auf 5 Liespfund angesetzt. An diesem Gewicht festzuhalten wurde seitens der livländischen Städte auf der Tagfahrt von Wolmar im Jahre 1458 ausdrücklich beschlossen[2]). Später scheint die Tonne leichter angefertigt worden zu sein; denn in einer Lüneburger Urkunde aus der Mitte des 16. Jahrhunderts wird erwähnt, dass in der Regel, wenigstens in Lübeck und Hamburg, das Gewicht zu 3 Liespfunden angenommen wurde. In fortschreitender Verschlechterung der Böttcherarbeit wurden damals in Lüneburg die Tonnen so dünn gemacht, dass sie noch nicht 2 Liespfund wogen, ein Uebelstand, welchem der Rath entgegenzutreten sich bemühte[3]). Die Lüneburger Salztonne wurde nach einer Notiz aus dem Jahre 1386 im Gewicht von 3 Liespfunden angefertigt[4]). Es lässt sich annehmen, dass je nach dem Zwecke, zu welchem die Tonne bestimmt war, sie bald leichter, bald schwerer gemacht wurde. Möglicherweise beziehen sich die obenerwähnten Gewichtsangaben nicht auf dieselbe Tonnenart, sondern fassen stets eine bestimmte ins Auge, was freilich nicht angegeben ist.

Durch die grosse Nachfrage nach Böttcherei-Producten hatte das Gewerbe einen eigenartigen Anstrich bekommen. Es bedurfte vieler Hände, und zeitweilig scheint ein Mangel an Arbeitskräften sich gezeigt zu haben. Wenigstens lässt sich nur durch diesen Umstand die bei den Böttchern eingerissene Gewohnheit erklären, dass der Meister seinen Gesellen Vorschüsse gewährte. Offenbar bewilligte er denselben diese nur, um sie an sein Geschäft zu fesseln. Ehe die Vorschüsse durch den verdienten Lohn getilgt waren, durfte kein Geselle den Wanderstab weitersetzen. Die Maassregel scheint nach einer Wismarschen Urkunde schon aus dem 13. Jahrhundert zu stammen. Im Jahre 1289 nämlich verpflichtet sich ein gewisser Godeke Winter, dem

1) H. R. I, 5 Nr. 543 § 3.

2) H. R. II, 4 Nr. 568 § 5.

3) Bodemann a. a. O. S. 44 § 19.

4) H. R. I, 2 Nr. 313 § 3: und sla dry Lybeisch punt abe vor das holtz, was doch wohl als 3 Liespfund zu verstehen ist.

Böttcher Martin in Wismar für eine Schuld von 3 Mark und 4 Schillingen so lange zu arbeiten, bis sie durch seinen Lohn getilgt sei. Verlasse er seinen Platz früher, so solle er den Anspruch auf Beschäftigung in allen Seestädten, wo lübisches Recht gelte, verwirkt haben[1]). Wie zweckmässig eine solche Anordnung sein mochte, um bei den zwei Knechten, die jedem Meister in der Regel erlaubt waren[2]), nicht gelegentlich ohne Hülfskräfte zu bleiben, so war um 1321 mit ihr doch bereits Missbrauch getrieben worden. Man hatte dem Gesellen »up tovorsicht synes denstes« grosse Summen geliehen, die ihn wahrscheinlich in seiner freiheitlichen Bewegung zu sehr beschränkten, und so strebte die erwähnte Vereinbarung der wendischen Städte, möglicherweise unter dem Drucke des Wunsches der unentbehrlichen Gesellen, die Abstellung desselben an. Kein Meister (nemo dominus in officio, sulveshere uth dem ammethe) sollte seinem Knechte einen über 8 Schill. lüb. hinausgehenden Betrag vorstrecken. Wer eine höhere Summe auf dem Kerbholze stehen hatte, dem sollte nichts mehr geliehen und dafür Sorge getragen werden, dass seine Schuldverbindlichkeit auf den erlaubten Höchstbetrag zurückgeführt wurde.

Gleichzeitig lässt diese Vereinbarung erkennen, dass es an Verdienst den Böttchern nicht gefehlt haben kann. Sie richtet sich in ihren weiteren Bestimmungen gegen den Uebermuth der Gesellen. Das Umherschweifen des Knechts in der Nacht, die Beschäftigung von »verlopenen« und heimlich entwichenen Gesellen werden untersagt. Kein Meister soll endlich einem zu miethenden Knechte das Zugeständniss machen, dass er ihn für die Zeit des Häringsfanges an der Küste von Schonen seines Vertrags entbinden wolle. Derartige Zustände, wie sie hier angedeutet werden, hatten sich nur bei einem aufblühenden Gewerbe, in welchem die Gesellen, trotz begangener Unbotmässigkeiten, leicht darauf rechnen durften, immer wieder Arbeit und Unterkunft zu finden, einbürgern können. Geholfen haben alle diese Verfügungen nichts. Noch nach 45 Jahren geben die Ge-

---

1) Mekl. Urk.-B. 3 Nr. 1790.

2) So in Wismar 1346. Mekl. Urk.-B. 10, Nr. 6684; in Lüneburg 1430, Bodemann a. a. O. S. 34.

sellen denselben Anlass zur Unzufriedenheit, und man musste in Lübeck am 24. Juni 1366 beschliessen, die Reformbedürftigkeit der Vereinbarung von 1321 zu Hause in ernstliche Erwägung zu ziehen, zunächst das alte Statut wieder zur Anwendung zu bringen[1]). Von weiteren Maassregeln wird uns jedoch nichts mehr gemeldet.

Im Zusammenhange hiermit steht es, wenn der den Gesellen zu verabfolgende Lohn und der Preis, der für Tonnen gefordert werden darf, festgesetzt werden. Die Gefahr lag eben nahe, dass die Böttcher der starken Nachfrage entsprechend ihre Tonnen sich theuer bezahlen liessen und andererseits die Gesellen von den grösseren Einnahmen der Meister Vortheil zu ziehen versuchten, indem sie hohen Lohn verlangten. So wird in Wismar im Jahre 1346 der Macherlohn für eine Tonne auf $2^1/_2$ lüb. Pfennige bestimmt[2]). Derselbe Lohn ward im Jahre 1415 in Hamburg vereinbart, wobei noch das Einsetzen des Bodens besonders vergütet wurde (unde vor einen rump to bodemende)[3]). Der Preis einer Tonne wird von Rathswegen in Wismar im Jahre 1351 auf 12—18 lübische Pfennige fixirt (inter solidum et inter decem et octo denarios potest fieri ascensus et descensus)[4]), und nach dem Rostocker Statut von 1436 können die Böttcher nicht mehr als 4 M. lüb., d. h. (bei 16 Tonnen auf 1 Last) 48 Pfenn. verlangen. Im Zeitraume eines Jahrhunderts hätten die Preise hiernach beträchtlich angezogen, sich beinahe verdreifacht. In Lüneburg, wo im Jahre 1479 einige Unruhen seitens der Böttcher verursacht wurden, rechnete man 1 Fuder Tonnen zum Preise von 19 Schill. bis zu einem Pfunde[5]). Ob die meklenburgischen Preise wirklich beobachtet wurden, ist eine andere Frage. Bei Gelegenheit der Einnahme von Duzow im Jahre 1353 werden drei leere Tonnen zum Werthe von 5 Schillingen bestimmt, d. h. jede Tonne zu 20 Pfennigen[6]). In Rostock kostete 1352 nach Ausweis der Kämmerei-

---

1) H. R. I, 2 Nr. 376 § 19.
2) Mekl. Urk.-B. 10 Nr. 6684 § 4.
3) Rüdiger a. a. O. S. 33 § 2.
4) Mekl. Urk.-B. 13 Nr. 7492.
5) Bodemann a. a. O. Nr. 5 S. 38.
6) Mekl. Urk.-B. 13 Nr. 7821.

Rechnungen[1]) eine leere Weintonne 24 Pfennige. Hundert Jahre später — 1456 — notiren die Rostocker Gerichtsherren für eine Tonne, in der sich Grütze befand (die ihrerseits 4 Mark 12 Schillinge kostete), 5½ Schill. oder 66 Pfennige[2]). Dagegen finden sich in der Rechnung der Rostocker Wetteherren über eine Gesandtschaftsreise nach Dänemark vom Jahre 1445 in der That für eine Last Tonnen 4 Mark angesetzt[3]). Billiger war die Böttcherarbeit in Preussen, wo zu Beginn des 15. Jahrhunderts der Grossschäffer zu Königsberg für ein Bernsteinfass (3½ Tonnen gross) nur 3½ Scot preuss. oder 42 Pfenn. lüb. zu bezahlen pflegte[4]). Sehr früh also schon scheint der Widerspruch zwischen Theorie und Praxis sich gezeigt und das Taxwesen sich nicht bewährt zu haben.

Eine fernere Eigenthümlichkeit dieses Handwerks war sein hausindustrieller Charakter. Während für gewöhnlich der Handwerker Kundenarbeit d. h. auf Bestellung liefert, war in der Böttcherei die Arbeit auf Vorrath und Verkauf an den Kaufmann üblich geworden. Der Kaufmann setzte sie dann an diejenigen Persönlichkeiten ab, die ihrer bedurften. Und nicht nur der Kaufmann vermittelte diesen Handel, auch der wohlhabendere Böttchermeister betrieb denselben und beschäftigte seine minder gut situirten Mitmeister. In dem Wismarschen Böttcher-Statut von 1346 ist man bemüht, diese Missbildung wieder gut zu machen, indem man verfügt, dass kein Böttcher von einem andern Böttcher Tonnen kaufen und kein Meister für seinen Mitmeister Tonnen anfertigen solle (nullus sulveshere debet ad manus alterius sulvesheren secare vel tunnas parare)[5]). In der 5 Jahre später erlassenen Bürgersprache wird dann schlechtweg jeder Einkauf von Tonnen behufs Wiederverkauf untersagt[6]). Man sollte sich eben direct an die Böttcher wenden, wenn man Tonnen brauchte. Von auswärts eingebrachte Tonnen durften nicht anders verkauft werden als zu den Preisen, zu welchen

1) Mekl. Urk.-B. 13 Nr. 7581.
2) H. R. II, 4 Nr. 436.
3) H. R. II, 3 S. 89.
4) Sattler a. a. O. S. 272. 94.
5) Mekl. Urk.-B. 10 Nr. 6684 § 2. 3.
6) Mekl. Urk.-B. 13 Nr. 7516.

die Böttcher durch die Obrigkeit gezwungen wurden, ihre Arbeit feilzubieten. In den Lübecker und Hamburger Rollen ist von ähnlichen Zuständen nicht die Rede. In der Lüneburger Rolle vom Jahre 1430 aber ist vorgesehen, dass Keiner Tonnen anfertigen lasse, der das Böttchergewerbe nicht selbst auszuüben im Stande sei (dat hyr nement tunnen make ofte tunnen maken late, he en konne sulves tunnen maken)[1]. Offenbar wünschte man der drohenden Abhängigkeit vom Kaufmann vorzubeugen. Auf eine Organisation, welche den gewöhnlichen Rahmen gleichfalls überschritten hat, deutet auch das Statut der Rostocker Böttcher von 1436, wenn es in demselben heisst, dass die Meister diejenigen Kunden nicht verschmähen sollen, die Tonnen für sich hauen lassen wollen. Art. 2 schreibt vor: »Vortmer schulden se den borgern bynnen unde buten rades to erer behoff unde not tunnen schicken unde tunnen vorkopen unde nicht vorsman de jene, de tovoren hebben tunnen howen laten.« Ursprünglich mochte Mancher, der Tonnen nöthig hatte, dieselben aus seinem eigenen Holze, das er dem Böttchermeister brachte, haben anfertigen lassen. Daran anknüpfend hatte er dann vielleicht die Tonnen, für die er keine Verwendung hatte, verkauft und so einen Handel sich entwickeln lassen, ohne dass er Mitglied des Böttcheramts geworden war. Es ist auch denkbar, dass zu hoch getriebene Forderungen der Böttcher die Kaufleute auf den Ausweg brachten, Böttcherholz einzukaufen und für eigene Rechnung verarbeiten zu lassen. Seit nun die Böttcher Tonnen vorräthig hielten und die Preise für eine Last auf 4 Mark angesetzt waren[2], schwand jeder Grund zu derartigem Vorgehen, und so wurde es in Rostock den Bürgern überhaupt nicht mehr gestattet, Tonnen aus eigenem Holze anfertigen zn lassen. Bis Johannis — vom 21. April an, dem Datum der Urkunde — sollten sie noch das Recht haben, ihren Holzvorrath aufzubrauchen, den zu diesem Termin übrig gebliebenen Rest aber an die Böttcher verkaufen.

---

1) Bodemann a. a. O. S. 34.

2) Siehe Art. l. und den ganzen 2. Art. der Rolle im Anhang.

Ganz deutlich ist endlich in der Danziger Stadt-Willkür den Böttchern der Handel mit Tonnen untersagt. Es heisst in derselben: »die bötger, die tonnen machen, die sollen keyne tonnen kouffen vordan zcu vorkauffen[1]).«

Wie es scheint, haben alle diese Bestimmungen nicht vermocht, dem Uebel zu steuern. Fast dreihundert Jahre nach jener Wismarer Verfügung, laut welcher kein Böttcher von einem anderen Tonnen kaufen durfte, wurde das gleiche Vergehen in Rostock gerügt. Am 6. November 1632 gab das Gewett in Sachen der Aelterleute des Böttcheramtes als Kläger gegen Jochim Meyer als Beklagten diesen Bescheid: »dass Beklagter sich die Tonnen in Bezahlung von seinen Ambtbruedern anzunehmen enthalten solle, und da er Holtz an dieselben verkauffen würde, sich die Bezahlung an Gelde thun lassen, wan er aber solcher Zahlung halber sich zu beschweren hette, sol er solche gebuhrlich bey den Wetteherren suchen, alssdann sol ihme die hulffliche Handt darein gebotten werden«[2]). Der Fall, von dem durch Zufall die Nachricht sich erhalten hat, mochte in jenen Tagen nicht vereinzelt aufgetreten sein. Sonst hätte das Amt den Schuldigen nicht vor dem Wettgerichte zur Verantwortung gezogen.

Nicht alle diese eben erwähnten Punkte bilden einen Gegenstand der Verhandlungen unter den Seestädten; daher kann es fraglich sein, inwieweit die vorstehende Schilderung als für alle Städte zutreffend angesehen werden kann. Im allgemeinen wird es wohl gestattet sein, aus den Bestimmungen, welche die eine Stadt zur Regelung der Verhältnisse zu erlassen für gut befindet, auf Gleichheit oder Aehnlichkeit der Zustände in der andern zu schliessen. Die Punkte, welche auf den Versammlungen zur Sprache kamen, betrafen ausser dem Gesellenwesen das Anfertigen von Tonnen in Skanör, die richtige Grösse der Tonnen und ihre sorgfältige Herstellung. Es liegt auf der Hand, wie wichtig es für den Kaufmann sein musste, namentlich nach den beiden letzten Richtungen, sicher zu gehen. Die gute Ausführung der Böttcherarbeit schützte ihn vor grösseren Verlusten

---

[1]) Hirsch a. a. O. S. 305.

[2]) Nach einer Akte aus dem Archiv des Rostocker Böttcheramts im Privatbesitz eines Rostocker Böttchermeisters.

durch Bruch, Leckage u. s. w.; ein zuverlässig volles Maass aber sicherte ihm den einmal gewonnenen Absatzkreis.

Die erste gemeinsame Maassregel beabsichtigte augenscheinlich den Schutz des einheimischen Böttchergewerbes. Nach dem Beschluss der Seestädte vom Jahre 1342[1]) sollten in Skanör keine neuen Tonnen angefertigt und keine alten ausgebessert werden. Demgemäss sollte von allem Böttcherholz nur der Transport von Bändern, deren eines gelegentlich abspringen mochte, und die doch zum Zusammenhalten der Tonne unentbehrlich waren, dorthin gestattet sein. Vermuthlich war auf den massenhaften Consum des Häringshandels an Tonnen die hansische Böttcherei eingerichtet. Man machte die Tonnen in den Seestädten und brachte sie nach Schonen. Hätten dänische Böttcher oder deutsche, die sich zeitweilig in Schonen niederliessen, die Arbeit übernehmen dürfen, so wäre selbstverständlich der Verdienst der Böttcher in den Bundesstädten beträchtlich geschmälert worden. Später scheint dieses Verbot dahin umgewandelt worden zu sein, dass nicht schlechthin die Anfertigung von Tonnen untersagt wurde, sondern die Arbeit auf die dazu Berechtigten beschränkt blieb. Wenigstens werden im Jahre 1389 die Vögte von den wendischen Städten angewiesen, nur denen die Böttcherei zu gestatten, welche sich als hansestädtische Bürger oder als Knechte hansestädtischer Meister ausweisen[2]). Und dementsprechend fiel auch der Beschluss der preussischen Städte auf der Elbinger Versammlung vom Jahre 1390 aus, nachdem bekannt geworden war, dass auf der preussischen Vitte auf Schonen halbe Tonnen angefertigt wurden. Man forderte den preussischen Vogt auf, darauf zu achten, dass nur Bürger oder Einwohner einer Hansestadt zur Herstellung der Tonnen zugelassen würden[3]). Immer blieb also das Interesse der einheimischen Böttcherei maassgebend.

Eine Klage über die Verschiedenheit der Tonnen finde ich zuerst im Jahre 1337. Lübeck beschwert sich damals in Wismar, Rostock, Stralsund und Greifswald darüber, dass die

---

1) H. R. I, 1 N. 113. Vgl. über die Böttcher auf Schonen Schäfer, Das Buch des lübeckischen Vogts auf Schonen S. LX—LXI.

2) H. R. I, 3 Nr. 424 § 3.

3) H. R. I, 3 Nr. 490 § 7.

in Schonen benutzten Häringstonnen verschiedener Grösse seien, und verweist darauf, dass die Kaufleute, die viel Schaden dadurch leiden, schon wiederholt Veranlassung genommen haben, Klage zu führen. Zur Berathschlagung über die beste Art der Abstellung dieses Uebelstandes entsandte Lübeck an die genannten Städte zwei Böttchermeister[1]). Indess ist über das Ergebniss dieser Reise nichts bekannt geworden, und es dauerte noch beinahe 40 Jahre, ehe auf einer der Versammlungen der Seestädte die Frage auf's neue angeregt wurde. Im Jahre 1375 wurde in Lübeck der Vorschlag laut, die Härings- und Biertonnen in allen Städten »eenparich«, d. h. von gleicher Grösse, zu machen. Als das beste Maass dafür verwies man auf den »Rostocker Band«. Sollte das nicht allgemein durchführbar erscheinen, so möchte jede Stadt wenigstens Sorge tragen, dass die von ihren Böttchern angefertigten Tonnen eine Marke trügen[2]). Derartige Vorschläge waren leichter zu machen als in Wirklichkeit auszuführen. Mochte der Rostocker Band in der That der zweckmässigste sein, so wollten doch die anderen Städte die bei ihnen gebräuchliche Arbeitsweise nicht ohne weiteres aufgeben. Noch im letzten Augenblick, als nach mehrfachen fruchtlosen Verhandlungen (in Wismar 1376[3]), in Lübeck 1381)[4]) die wendischen Städte im Jahre 1383 in Lübeck im Begriffe standen, sich über die Annahme des Rostocker Bandes zu einigen, erhob Stralsund Widerspruch und erklärte, nicht mit genügender Vollmacht, darein zu willigen, ausgerüstet zu sein[5]).

Die Sache war nämlich die, dass in Vorpommern gleichfalls eine schwunghafte Böttcherei betrieben wurde, welche sich den »Colberger Band« zum Muster ausersehen hatte. In Colberg, Treptow, Köslin, Belgard, Stolp, Rügenwalde, Wollin und anderen Städten (belegen in Pommeren siden), auch auf dem platten Lande, in Höfen und Dörfern »und in clenen steden by der

---

1) Mekl. Urk.-B. 4 Nr. 5743.
2) H. R. I, 2 Nr. 86 § 13.
3) H. R. I, 2 Nr. 113 § 3.
4) H. R. I, 2 Nr. 232 § 2.
5) H. R. I, 2 Nr. 263 § 6.

heyde«, fertigte man unter der Leitung entlaufener Böttchergesellen Tonnen an und scheint sich dabei sehr gut befunden zu haben. Seitens der wendischen Städte bezeichnete man diese Arbeit einfach als »falsch Tonnenwerk«[1]; aber sie fand, kleiner und wahrscheinlich wohlfeiler als die nach Rostocker Band gemachten Tonnen, überall Liebhaber, nicht zum wenigsten vielleicht unter den Kaufleuten selbst. So mochte man denn das lohnende Geschäft nicht aufgeben, ging trotz alles Einspruchs und aller Verfolgungen mit niedersächsischer Zähigkeit nach wie vor demselben nach, und es ist, wie es scheint, den Seestädten nicht gelungen, die erwünschte Einheitlichkeit durchzusetzen. In den preussischen Städten war man ganz geneigt, die Bestrebungen der wendischen zu unterstützen, aber wohl nur insofern, als es sich um die Häringstonnen handelte, die von Schonen aus ihre Weltreise antraten. Ob Rostocker, ob Colberger Band, das war ihnen im Grunde gleichgültig. Nur sollte man — dahin ging die Auffassung auf der Marienburger Versammlung vom Jahre 1392 — immer denselben Band gebrauchen[2]). Man wollte an Lübeck schreiben, und die von dorther ergehende Entscheidung wäre dann vermuthlich für die preussische Vitte maassgebend geworden. Demselben Grundsatz huldigten die preussischen Städte unter sich gleichfalls. Sie beschlossen im Jahre 1402, dass die Tonnen nach Culmischem Maasse gefertigt würden, »alzo das eyne grôsse sy der tunnen in dem lande«[3]), und erörterten im Jahre 1406 den Antrag Elbings, die zum Transport von Asche bestimmten Fässer nach Thorner Muster arbeiten zu lassen[4]).

Die Klagen über die Kleinheit der Häringstonnen, welche den Seestädten vorgetragen wurden, rissen nicht ab. Im Jahre 1405 lagen den preussischen Städten auf ihrer Versammlung in Marienburg solche aus Schlesien und Böhmen vor[5]). In Wismar machten im Jahre 1410 Flandern, England und Frankreich sie

---

1) H. R. I, 2 Nr. 266 § 5; 306 § 2; 320 § 5; 3, Nr. 424 § 3.
2) H. R. I, 4 Nr. 124 § 7.
3) H. R. I, 5 Nr. 99 § 3.
4) H. R. I, 5 Nr. 304 § 5.
5) H. R. I, 5 Nr. 221 § 7.

geltend[1]). Man sah es in jenen Gegenden als Betrug an, wenn der Inhalt der Tonne nicht dem gewohnten Maasse entsprach, welches das Rostocker war. Wohl kämpften die wendischen Städte mit aller ihnen zu Gebote stehenden Macht dagegen an. Sie forderten ihre Einwohner auf, nur solche Tonnen zu kaufen, »de de gud unde grote noch syn na deme Rozstker bande«, und wiederholten diese Mahnungen beständig; so in den Jahren 1434 und 1444 auf der Lübecker[2]), 1442 auf der Stralsunder[3]) Versammlung. Aber alles war vergebens. Zu der pommerschen Concurrenz war seit 1410 eine dänische gekommen. In Malmö und anderen Städten Dänemarks, wo ein Amt und Werkmeister nicht zu sein pflegten, wurden ebenfalls Häringstonnen gehauen[4]), und auf diese Weise wurde es immer schwieriger, der um sich greifenden Ungenauigkeit, an welcher manche Kaufleute schliesslich selbst ein Interesse hatten, zu steuern.

Noch im Jahre 1486 wurde in Lübeck geklagt, dass die Stettiner ihre Häringstonnen zu klein machten[5]), und ein Recess von dem Jahre 1688, welchen die Böttcher von Lübeck, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar, Greifswald und Lüneburg schlossen, erwähnt eines solchen Unfugs, welchen Bergedorfer Böttcher sich mit den Thrantonnen zu Schulden kommen liessen[6]).

Merkwürdig ist es, dass bei diesen Bestrebungen, dem Rostocker Bande allgemeine Anerkennung zu sichern, die Maasse desselben nicht überall, wo man sie hätte kennen müssen, geläufig waren. Im Jahre 1480 erschienen zwei Hamburger Böttcher in Rostock und baten um »den smalen tunnenbant«, dessen Verhältnisse ihnen demnach unbekannt sein mussten. Lübeck suchte damals die Mittheilung an Hamburg zu hintertreiben, indem es Rostock darauf aufmerksam machte, dass man in der Umgebung von Hamburg, in der Kremper Marsch, Weissbier in schmale Tonnen nach Rostocker Band fülle und solches nach Island ver-

[1]) H. R. I, 5 Nr. 720 § 2.
[2]) H. R. II, 1 Nr. 321 § 36; 3 Nr. 94 § 12.
[3]) H. R. II, 2 Nr. 608 § 26.
[4]) H. R. I, 5 Nr. 720 § 11.
[5]) H. R. III, 2 Nr. 26 § 57. 59.
[6]) Nach Akten aus dem Archiv des Rostocker Böttcheramts im Privatbesitze.

schiffe. Hamburg stellte das in Abrede, behauptete, das Maass nur zu Häringstonnen benutzen zu wollen, und erhielt es auch ausgeliefert[1]). Es fällt aus dieser Angelegenheit ein eigenthümliches Licht auf die wendischen Städte, denen es vielleicht nicht so sehr darum zu thun war, einheitliches Maass in den Häringstonnen zu führen, als vielmehr ein Monopol in der Anfertigung derselben zu besitzen. Vielleicht liessen sie, um die Böttcherei in Pommern unmöglich zu machen, die richtigen Maasse gar nicht dorthin gelangen. Aber unbegreiflich bleibt es dabei, dass die Hamburger Böttcher behufs Aneignung des Rostocker Bands persönlich in Rostock erscheinen mussten. Sollten sie nicht in der Lage gewesen sein, sich eine richtige Rostocker Tonne zu verschaffen und diese nachzuahmen?

Was nun diesen vielbesprochenen Rostocker Häringsband selbst anlangt, so hat sich unter den heutigen Mitgliedern des Böttcheramtes jede Erinnerung an denselben verloren. Auch die Durchsicht der kümmerlichen Reste des einst reichhaltigen Archivs des Rostocker Böttcheramtes ergab keinen Anhalt. Wohl aber hat sich im Lübecker Museum für Alterthümer ein Erzmaass erhalten[2]), das nach seiner Inschrift als ein Rostocker Maass von 1469 angesehen werden muss. Der Güte des Herrn Dr. juris Th. Hach verdanke ich eine nähere Beschreibung dieses seltenen Gefässes, auf dessen Existenz ich durch eine Mittheilung von K. E. H. Krause in den Mittheilungen des Vereins für Lübeckische Geschichte aufmerksam geworden bin[3]). Es handelt sich um ein cylinderähnliches Erzmaass, das nach oben zu sich verbreitert und mit zwei Henkeln versehen ist. Etwas oberhalb der Henkel befinden sich im Innern des Gefässes zwei vorstehende Zapfen. Der obere Durchmesser ergiebt eine Länge von 285 mm, der untere von 253 mm. Die Höhe des Gefässes vom inneren Boden bis zu der den oberen Durchmesser darstellenden Linie beträgt 363 mm. Der Flüssigkeitsinhalt beläuft sich, bis zum oberen Durchmesser gerechnet, auf $20^3/_4$ Liter, bis zur unteren Kante der im Inneren angebrachten

1) H. R. III, 1 Nr. 293. 294. 295. 298.
2) Katalog Nr. 2070.
3) Jahrgang 1886 Nr. 11 S. 175. (Vgl. jetzt oben S. 94—95. K. K.)

Zapfen $14^{3}/_{4}$ Liter. Aeusserlich weist das Gefäss oben ein Schild mit dem Doppeladler, ein Schild mit dem Greif, sowie in 4 um den ganzen Körper gehenden Zeilen nachstehende Umschrift auf: Na der bort unses heren Jhesu Cristi 1469 in sunte Johannes baptisten avende . unde desser achte amen maket enen Rostker herinkbant van den tunnen . amen . Man hat sich demnach den Rostocker Häringsband als eine Tonne von 166, bezw. 118 Litern Rauminhalt vorzustellen.

Hand in Hand mit den Klagen über die Kleinheit gingen die über ungenügende Güte, wie denn bis 1436 in Elbing darüber verhandelt werden muss, dass »zemliche tonnen zere wån sin« [1]), und die niederländische Häringsordnung von 1481 es für nöthig hält, durch eine desfallsige Vorschrift sich zu schützen. Keine in Holland eingebrachte Häringstonne sollte anders als »von heelen holte und alle spintholt affghevracht« sein [2]). Eine andere Art von Betrug wird bei den Theertonnen vermerkt, die im Jahre 1487 viel zu stark angefertigt wurden (syn in deme boddemen unde steven vele to dicke), so dass der Käufer am Inhalt sich verkürzt sah [3]). In dieser Beziehung enthalten die ältesten Rollen in fast allen Städten schon Vorschriften, um die Herstellung eines tadellosen Productes zu ermöglichen. In der Lübecker von 1440 finden wir Bestimmungen über Anfertigung des Kymwerkes (Böttcherarbeit, bei welcher die Dauben in den Boden eingefügt werden), zu welchem nicht schräg gespaltene, wurmstichige, »wynkeldetich edder dorwassene« Hölzer verwandt werden sollten. Tonnenwerk »dar spint utgheyt to den enden« durfte niemand machen. In Rostock sollte kein Böttcher Tonnen »von klovedenn holt, noch von wittenholt edder bundekenholt« anfertigen [4]). Diese und ähnliche Verfügungen waren wohl mit der Zeit nicht mehr so streng beobachtet, wenn obige Beschwerden so häufig waren, dass man sich veranlasst fühlte, sie auf den Tagfahrten in Erwägung zu ziehen.

An die Stelle der Versuche der Städte, gewissen Uebelständen im Handwerke entgegenzuarbeiten, treten später die Zu-

---

1) H. R. II, 1 Nr. 507 § 5.
2) H. R. III, 1 Nr. 335 § 1.
3) H. R. III, 2 Nr. 160.
4) Anhang Nr. 4 § 2.

sammenkünfte der Handwerker selbst, auf denen die dem Gewerbe nützlichen, gemeinsam zu erlassenden Verordnungen ausgearbeitet, sowie alle Verstösse gegen die Rollen und sonstige Vorkommnisse im Handwerksleben besprochen wurden. Wann diese Zusammenkünfte ihren Anfang genommen haben, scheint sich zur Zeit nicht bestimmen zu lassen. In einem Lübecker Rathsprotokoll vom Jahre 1572 wird es als »hergebracht und gebruklich« bezeichnet, »dat die groten Ampte uth dessen erbaren Wendischen Stetten umme de soven Jahr allhier (Lübeck) edder ock ehrer etliche in der Stadt Wismar pflegen thosamen tho kamen« u. s. w.[1]). In der That sind uns bereits aus dem Jahre 1494 Beschlüsse der Schmiede-Aemter der 6 wendischen Städte erhalten[2]), die wohl auch auf einer Versammlung der Aelterleute derselben gefasst wurden. Ob wir in dieser Urkunde das Zeugniss für die erste derartige Zusammenkunft besitzen, bleibt unentschieden. Auch Vereinbarungen anderer Aemter, die gleichfalls auf vorhergegangene Versammlungen schliessen lassen, haben sich erhalten; so die der Bäcker von 1507[3]), der Kannengiesser von 1526, der Schmiede von 1527, der Kürschner von 1540, der Riemer und Schwertfeger von 1555, der Böttcher von 1569[4]). Im Jahre 1572 wurde den Aemtern der wendischen Städte das Recht, zu bestimmten Zeiten in Lübeck zuzusammenzukommen, durch Hansebeschluss ausdrücklich zugestanden. Nur wurde ihnen untersagt, Beschlüsse zu fassen, welche ihren Rollen widersprächen, und mussten ihre Vereinbarungen obrigkeitlich genehmigt werden[5]). Das Letztere war schon bei den Beschlüssen der Schmiede-Aemter von 1494 der Fall gewesen.

Es ist über diese Zusammenkünfte Urkundliches bis jetzt wenig bekannt geworden. Sie scheinen regelmässig alle 7 Jahre und nur, wenn wenig Stoff zur Besprechung vorlag, in längeren Zwischenräumen abgehalten worden zu sein. Die erste Vereinigung der Böttcher der wendischen Städte stammt aus dem Jahre

1) Burmeister, Beiträge zur Geschichte Europa's aus den Archiven der Hansestädte S. 147 Anm.

2) Wehrmann S. 446—447.

3) Burmeister a. a. O. S. 147. 152.

4) Rüdiger, Gesellendocumente passim.

5) Burmeister a. a. O. S. 148.

1569 und betrifft Maassregeln gegen die Gesellen[1]). Ferner liegen mir die Akten über Versammlungen in den Jahren 1634, 1651 und 1688 vor[2]), in denen der Recesse aus den Jahren 1611, 1618 und 1643 Erwähnung geschieht. In dem Fragmente eines Recesses (wie es scheint aus dem vorigen Jahrhundert), der von den Aelterleuten der Böttcher-Aemter aus Lübeck, Hamburg, Rostock, Wismar und Lüneburg unterzeichnet ist, und in welchem es sich um die Periodicität der Versammlungen handelt, ist auch von einer »alten Beliebung und Houbtbrief de anno 1579, welchen die hochgeehrte Obrigkeit uns confirmirt und hochgünstiglich gegeben«, die Rede. Wie viele Versammlungen nun zwischen den genannten Terminen liegen und von welchen Städten dieselben beschickt wurden, kann zur Zeit nicht angegeben werden. Der Böttcher-Recess von 1634 wurde von Lübeck, Hamburg, Rostock, Wismar und Stralsund, der Recess von 1651 von denselben Städten mit Ausnahme von Stralsund, an dessen Stelle Greifswald trat, der Recess von 1688 von den 5 letztgenannten sowie von Stralsund und Lüneburg abgeschlossen. Inhaltlich bieten dieselben nur die Beilegung von Klagen und Beschwerden, welche die Aemter der verschiedenen Städte gegeneinander oder das einzelne Amt über dieses oder jenes Mitglied erheben.

2. Die Grapen- und Kannengiesser.

Ein anderes Handwerk, welchem die wendischen und preussischen Städte auf den Versammlungen ihrer Rathssendeboten Aufmerksamkeit schenkten, war das der Grapen- und Kannengiesser. Hier war es nicht das für den Handel, beziehungsweise den Export wichtige Gewerbe, welches man beaufsichtigen wollte, sondern dasjenige, welches Gegenstände des täglichen Gebrauches lieferte, die in Aller Hände waren. Da es sich um Gegenstände von ziemlichem Werthe, auf längere Dauer berechnet, und solche, bei denen der Käufer vorgenommene Fälschungen nicht zu beurtheilen vermochte, handelte, so liess sich die Obrigkeit eine Ueberwachung der Production, um die Consumenten vor Schaden zu bewahren, angelegen sein.

---

1) Rüdiger, Gesellendocumente S. 8—12.

2) Aus dem Archiv des Rostocker Böttcheramts, gegenwärtig in Privatbesitz.

Kannengiesser-Zünfte werden im 14. Jahrhundert mehrfach erwähnt. Sie kommen in Nürnberg[1]), in Köln[2]), in Breslau[3]), in Hamburg[4]), Wismar[5]) und Lübeck[6]) vor. In Frankfurt a. M. werden Kannengiesser als Mitglieder der Schmiedezunft erwähnt[7]). In Rostock stammt ihre Rolle, ob die erste bleibt unbestimmt, aus dem Jahre 1482, in Lüneburg von 1597[8]). Sie verarbeiteten Zinn und stellten Schüsseln, Kannen, Standen (Gefässe, die oben enger sind als unten), Salzfässer (zaltsere), Leuchter, Waschschalen u. dgl. m. her. Der Verbrauch an diesen Geräthen mag kein unbedeutender gewesen sein. Man mag es daraus entnehmen, dass z. B. die Königsberger Grossschäfferei in den Etat für den Bedarf des Grosskomthurs u. A. jedes zweite Jahr ein volles Schiffpfund Zinn setzte[9]). Wohl half man sich damit, dass man die verbogenen und abgenutzten Stücke in neue Formen goss; aber die einheimische Production genügte nicht, und man war sogar veranlasst, aus England »Zinnwerk« zu importiren. Danzig wenigstens liess sich im Jahre 1422 solches Fabrikat aus England kommen[10]). Von dort her, aus der Grafschaft Cornwall, bezog man auch den Rohstoff, der als Handelsartikel gelegentlich genannt wird. Jenes lehrreiche Verzeichniss der Länder und deren Erzeugnisse aus dem letzten Drittel des 13. Jahrhunderts, welches Höhlbaum im dritten Bande seines Urkundenbuches mittheilt[11]), führt England und Böhmen als Productionsorte an. Auf England deutet es auch, wenn hansische Kaufleute, denen im Jahre 1384 Zinn von den Flämingern geraubt wird, den Werth desselben in englischen Schillingen angeben[12]). Inwieweit die Zinngruben des Fichtelgebirges, die

---

1) Baader, Polizeiordn. S. 160.
2) Ennen u. Eckertz, Quellen z. Gesch d. Stadt Köln I, 386.
3) Korn, Cod. dipl. Sil. 7, S. 103.
4) Rüdiger a. a. O. S. 123.
5) Burmeister, Alterthümer des Wismarschen Staatsrechts.
6) Wehrmann a. a. O. S. 225.
7) Bücher, Die Bevölkerung von Frankfurt a. M. S. 142.
8) Bodemann a. a. O. S. 119.
9) Sattler, Handelsrechnungen S. 169, 12.
10) H. R. II, 1 Nr. 381 § 19.
11) Nr. 624 Anm.
12) H. R. I, 3 Nr. 336 § 14.

böhmischen und sächsischen Zinnbergwerke[1]) den Rohstoff für die norddeutschen Städte lieferten, entzieht sich der Beurtheilung. Prag scheint den wendischen Städten Zinn geschickt zu haben (S. weiter unten S. 134). Der deutsche Orden, der sich, wie seine kürzlich herausgegebenen Handelsrechnungen erweisen, mit dem Vertriebe von Kupfer und Eisen, also mit Metallhandel, mehrfach befasste, pflegte den Zinnhandel nicht.

Mit den Kannengiessern in einem Amte waren in den wendischen Städten die Grapengiesser vereinigt. Wenigstens lässt sich in keiner Stadt eine besondere Rolle für sie nachweisen. Aus Süd- oder Ostdeutschland wird ihr Vorkommen überhaupt nicht gemeldet. Grapen und Kessel, grosse und kleine, wie es scheint stets auf Füssen, durften in keinem norddeutschen Haushalte fehlen. Man findet sie in den Küchen von Privatpersonen und Klöstern[2]). Auch flache Tiegel oder Pfannen — die sog. Schapen — gehörten da hinein. Das waren die Gegenstände, welche die Grapengiesser aus einer Mischung von Kupfer und Zinn herstellten; Kupfer bildete den hauptsächlichsten Bestandtheil und musste von weither bezogen werden. Im 14. und 15. Jahrhundert waren es namentlich Polen und Ungarn, welche dasselbe lieferten, und der deutsche Orden die Instanz, die den Transport nach Deutschland und weiter nach Flandern gern vermittelte. Man unterschied im Handel Gildenisser oder Gölnitzer, Stilbacher oder Sylbacher, Lebentzer und Schmolnitzer Kupfer (nach den Gegenden benannt), rothes und hartes Kupfer[3]).

Wie hoch der Marktpreis von Kupfer in den Hansestädten sich stellte, ist leider nicht bekannt. In Preussen schwankte er beständig. Der Grossschäffer von Königsberg notirt z. B. am Anfang des 15. Jahrhunderts den Preis für einen Centner Kupfer mit 3 Mk., $2^1/_2$ Mk. und 1 Mk. 22 scot pr.[4]). Wie es scheint,

---

1) Beckmann, Beiträge zur Geschichte der Erfindungen Bd. 4 S. 374. Albert Schmidt, Der alte Zinnbergbau im Fichtelgebirge, im Archiv für Geschichte und Alterthumskunde von Oberfranken 15, Heft 3; 16, Heft 3.

2) 1284 in Rostock 2 ollae, die $3^1/_2$ Schiffpfund wiegen; 1341 ebenda ollae majores et minores; 1312 im Doberaner Kloster: una magna olla im Werthe von 24 Mark. Mekl. Urk.-B. 9 Nr. 6148; 10 Nr. 7199 S. 491.

3) H. R. I, 4 Nr. 185 S. 156; Sattler a. a. O. passim; Hirsch a. a. O. S. 258.

4) Sattler a. a. O. S. 206, 25; 162, 31; 258, 30; 202, 25.

war das der Einkaufspreis; denn der Grossschäffer vermerkt: »Der czentener kost uns«. Dem gegenüber stehen die von dem preussischen Lieger in Flandern am Ausgange des 14. Jahrhunderts in Brügge erzielten Preise, die mit Auseinanderhaltung der Sorten und Jahre folgende Bewegung erkennen lassen. Es kostete 100 Kopper (d. h. wohl 1 Centner)

im Jahre	Kupfer ohne nähere Angabe	Hardes coper	Rodes coper	Gildenisser coper	Stilbacher coper
1391	24 sol. vl.	—	24 sol. vl.	23 sol. vl.	—
1392	22 sol. „	—	—	—	—
1394	18 sol. 3 gr.	12 sol vl.	19 sol. vl.	—	17 sol. vl.
	—	12 sol. 6 gr.	19 sol. 4 gr.	—	16 sol. 8 gr.
1396	16 sol.	12 sol. 6 gr.	16 sol. vl.	—	—
	15 sol.	—	—	—	—
	16 sol. 6 gr.	—	—	—	—
	13 sol.	—	—	—	—
	12 sol. 8 gr.	—	—	—	—
	12 sol. 5 gr.	—	—	—	—
	17 sol.	—	—	—	—
	15 sol. 10 gr.	—	—	—	—

Im Jahre 1387 galt ein Pfund vlämisch 3 Mark pr.[1]), im Jahre 1392 $2^1/_2$ Mark pr.[2]), im Jahre 1398 3 Mark 14 sc.[3]). Demnach würden bei 3 Mark = 1 Pfund vl., 15 Schill. vl. nur 2 Mark 6 Sc. pr. gewesen, also das Kupfer in Flandern billiger, als es im Einkauf in Preussen zu stehen kam, abgegeben worden sein. Nun galt allerdings der Centner Kupfer nach Thorner Gewicht 110 Markpfund in Flandern[4]), und bei einem Preise von 3 Mark pr. pro Centner verdiente der Verkäufer $7^1/_5$ scot. oder 2 Schill. vläm. allein durch die Differenz des Gewichts. Immerhin erklärt dies noch nicht die niedrigen Preise der Jahre 1324 und 1326 in Flandern. In einem Danziger Schadensverzeichniss aus den Jahren 1474—90 ist ein Centner Kupfer mit $5^1/_2$ Mark pr. aufgezeichnet[5]), und für das Jahr 1489 finde ich einen Preis von

1) Hirsch a. a. O. S. 243.
2) Sattler a. a. O. S. 329, 37.
3) Sattler S. XXXIX.
4) Sattler a. a. O. S. 172.
5) H. R. III, 2 Nr. 509 § 27.

15 Schill. engl. pro Centner Kupfer in Preussen angegeben[1]), d. h., da damals 1 Pfund engl. gleich 8 Mark pr. gerechnet wurde, von 6 Mark pr. Hirsch notirt aus den Jahren 1447—51 Preise von 7 Mark 6 Sc. bis 8 Mark 6 Sc. pro Centner[2]).

Von den Grapengiessern getrennt erscheinen die Apengeter oder, wie sie nachher genannt werden, die Rothgiesser. Sie verarbeiteten nach Wehrmann's Mittheilung[3]) rothes sprödes Metall im Gegensatz zu den Gelbgiessern, die gelbes geschmeidiges Metall benutzten. Sprengel, (Handwerke und Künste Berlin, 1770) findet den Unterschied des Rothgiessers von den übrigen Messingarbeitern darin, »dass er in Formen von Lehm giesset«, während der Gelbgiesser »in Sand giesst und sich mit sehr grossen Stücken, z. B. Glocken, nicht abgiebt« [4]). Aus den Darstellungen beider Handwerke bei Sprengel ergiebt sich aber, dass das wesentlich Unterscheidende in deren Material liegt. Gelbgiesser verarbeiteten Messing, die Rothgiesser Compositionen wie das Rothmetall (Kupfer und Zink), den englischen Domback (Kupfer und Messing), das Prinzmetall, das sog. englische Metall (Messing und Zink[5]). Welche dieser Compositionen die Apengeter nun in der von uns hier behandelten Periode verarbeiteten, bleibt dahingestellt. Es scheint, dass die Gelbgiesser das ältere Handwerk waren, von welchem sich in fortschreitender Arbeitstheilung die Apengeter ablösten. Messingschläger lassen sich in Lübeck bereits im Jahre 1330 nachweisen und zwar in nicht geringer Zahl; denn ihrer waren damals 14[6]). Ihre Rolle datirt von 1400[7]), während die der Apengeter von 1432 datirt[8]). Wo aber Messingschläger existirten, wird es auch Gelbgiesser gegeben haben.

Die Bezeichnung Apengeter soll daher rühren, dass sie an

---

1) H. R. III, 2 Nr. 510 § 37.

2) a. a. O. S. 258.

3) a. a. O. S. 157.

4) Bd. 5 S. 3: »Der Rothgiesser unterscheidet sich vorzüglich dadurch von den übrigen Messingarbeitern, dass er in Formen von Lehm giesst, und dass er die kleineren Theile einer Arbeit nur selten durch das Löthen, gewöhnlich aber durch eine Schraube mit dem Ganzen verknüpft. S. 67.

5) S. 5 und 6.

6) Lüb. Urk.-B. 2 Nr. 522.

7) Wehrmann a. a. O. S. 330.

8) Wehrmann a. a. O. S. 157.

ihren Arbeiten Figuren als Zierrath anbrachten [1]). In der von uns hier behandelten Periode fertigten sie kleinere Gegenstände an, sowohl in feinerer als gröberer Ausführung, wie Leuchter (hantluchter), Weihrauchgefässe, Fingerhüte, Schalen u. dergl. mehr, übrigens auch Waschgefässe (handvate). Dabei verschmähten sie nicht, abgebrochene Füsse an Grapen oder Pfannen anzugiessen und Ringe (ringhe edder bretzen), d. h. etwa die Handgriffe für dieselben, herzustellen. Nach einer Erklärung des Stralsunder Rathes vom Jahre 1438 steht ihnen ausdrücklich das Recht zu, Grapen zu flicken und Füsse und Griffe auf's neue anzugiessen, eine Arbeit, die ihnen nicht zur Unehre gereichen soll (grôpene schûghen, brôkene vôte, ôrde unde schôrde olden grapen wedder angheten) [2]). Als selbständiges Amt erscheinen die Apengeter in Lübeck wie erwähnt im Jahre 1432, wo auch wegen der vielfachen Berührungen mit den Grapengiessern eine Rathsverordnung im Jahre 1439 ihnen die Arbeitsgrenzen genau vorzeichnete [3]). In Hamburg werden die Apengeter erst im Jahre 1577 von den Kannen- und Grapengiessern, die in einem Amte zusammenbleiben, getrennt [4]). In Rostock datirt die uns aufbewahrte Rolle aus dem Jahre 1585. Im 16. Jahrhundert war übrigens die Rothgiesserei ein allgemein verbreitetes Gewerbe, wie man aus den Beschlüssen von 1573 der Rothgiesser von Lübeck, Hamburg, Braunschweig, Lüneburg, Rostock, Stralsund, Wismar, Magdeburg, Bremen, Greifswald, Hildesheim, Stade, Hannover, Göttingen und Flensburg wider ihre Gesellen entnimmt [5]).

Auch diese Handwerke wiesen einen von der gewöhnlichen Organisation abweichenden Charakter auf, sofern sie nicht durchaus direct für den Kunden arbeiteten, sondern mit Hülfe des Kaufmanns ihre Waaren absetzten. Ob sie gerade in dessen Auftrage thätig waren, lasse ich unentschieden. Ohne Zweifel verkauften die Giesser ihre Arbeit an Markttagen oder von ihrer Werkstätte auch unmittelbar an das Publikum; aber es gab da-

---

1) Wehrmann a. a. O. Glossar.

2) Lüb. Urk.-B. 7 Nr. 773.

3) Wehrmann a. a. O. S. 227.

4) Rüdiger a. a. O. S. 1.

5) Rüdiger, Gesellendocumente S. 44; Schanz a. a. O. S. 273; Bodemann a. a. O. S. 186.

neben gewerbsmässige Händler — coplude, de de grapen plegen to vorkopende —. In Rostock stossen derartige Grapenhändler, die regelmässigen Jahreszins an die Stadt entrichten müssen, bereits um das Jahr 1325 auf[1]). Bei den Kannen- und Rothgiessern könnte man sich dieses Verhältniss dadurch erklären, dass die Nürnberger ihnen empfindliche Concurrenz bereiteten. In Nürnberg spielten die Kandlgiesser und Rothschmiede eine grosse Rolle, und ihre Erzeugnisse werden es vorzugsweise gewesen sein, welche man gern nach Nord- und Ostdeutschland brachte. Schon 1401 waren die Kaufleute, die damit Handel trieben, den Preussen so unbequem, dass man auf dem Tage von Marienburg in Erwägung zu ziehen beschloss, »wy man dy bůssen dem lande beholden mŏge[2]); auch im Jahre 1448 bestimmte man, dass die Nürnberger sowie die anderen ausländischen Krämer, welche mit »Venedischer Ware«, d. h. Gewürzen, in Preussen auftraten, nur 2 Jahrmärkte »und sost keyne merkte mehe« in jedem Jahre besuchen durften[3]). Sie zeichneten sich in Lübeck, wo ihnen ständiger Aufenthalt vergönnt war — die Nürnberger Keller —, durch unreelle Concurrenz aus, so dass der Rath sich im Jahre 1471 genöthigt sah, den Apengetern zuzugestehen, durch ihre Aelterleute das Treiben der Nürnberger Händler überwachen zu lassen und insbesondere auf die Wandelbarkeit der von ihnen verkauften Producte das Augenmerk zu richten[4]). Aehnlich ist möglicherweise auch bei den Erzeugnissen der Grapengiesser der Wettbewerb Fremder die Veranlassung gewesen, dass sie auf zweckmässigere Einrichtung ihres Absatzes Gewicht legten. Aus dem Süden werden allerdings die schweren Kessel kaum nach Norden gelangt sein. Wohl aber gab es eine Concurrenz der benachbarten Städte, wie denn z. B. in der Hamburger Rolle von 1375 »vromede koplude« erwähnt werden, »die myt grapen to markede edder myt cannen qwemen«[5]).

---

1) Mekl. Urk.-B. 7 Nr. 4608 S. 256.
2) H. R. I, 5 Nr. 31 § 4.
3) H. R. II, 3 Nr. 404.
4) Wehrmann a. a. O. S. 159.
5) Rüdiger a. a. O. S. 124 § 9.

Ueberdies mochte für die Grapengiesser eine Ausfuhr ihrer Artikel zur See nach Scandinavien und Livland nichts Ungewöhnliches sein, wenn auch Spuren derselben sich bis jetzt noch nicht gezeigt haben. Auffallend bleibt es, dass z. B. in Riga sich während des 14. Jahrhunderts nur ein einziger Grapengiesser nachweisen lässt und von Kannengiessern gar nicht die Rede ist[1]). Zum Theil konnten für die ersteren die Kupferschmiede Ersatz bieten, die in Riga zum Schmiedeamte gehörten[2]); aber es wird hierdurch nicht unwahrscheinlich, dass diese Metallfabrikate von den wendischen Städten nach Riga, beziehungsweise Livland, regelmässig geschickt wurden.

Mit den Grapengiessern befassen sich die Hansestädte zuerst im Jahre 1354, mit den Kannengiessern im Jahre 1361[3]). An der ersten Vereinbarung nehmen Hamburg, Lübeck, Rostock, Stralsund, Wismar, Greifswald und Stettin Theil; an der über die Kannengiesser betheiligen sich Lübeck, Wismar, Rostock, Greifswald und Stettin. Die letzteren zusammen mit Stralsund sind es, die im Jahre 1376 über Kannen- und Grapengiesser zugleich sich verständigen. Dagegen fehlt im Jahre 1444 bei einem gleichen Vertrage Stettin und sind gelegentlich, wie im Jahre 1367, auch andere Städte (Kolberg, Kiel, Anclam) betheiligt.

Es kam bei diesen Vereinbarungen darauf an, die Mischung, aus welcher die Gegenstände gegossen werden sollten, genau zu bestimmen. Die Grapengiesser sollten weiches Kupfer (d. h. wohl reines) verwenden und die Mischung in dem Verhältniss vornehmen, dass auf ein Schiffpfund Kupfer entweder 4 Liespfund Zinn ohne Bleizusatz oder 8 Liespfund Grapenspeise, worunter alte zerbrochene Grapen verstanden zu sein scheinen[4]), kamen. Im ersteren Falle würde das ein Verhältniss von 1 Pfund Zinn auf 4 Pfund

1) Mettig, Zur Geschichte der Rigaschen Gewerbe im 13. u. 14. Jahrhundert S. 31. 33.

2) Mettig a. a. O. S. 35.

3) H. R. I, 1 Nr. 188, 257.

4) Rüdiger a. a. O. S. 125. In der Rolle von 1375 lautet Artikel 16 wie folgt: »dat men de gropen ok wol gheten mach van gudeme, harden, lodeghen coppere. Dar mach men to duen olde spise, alze half ene unde half andere, alzo des olden alzo vele mach wesen alzo des nygen.«

Kupfer ergeben[1]). Mit dem 25. Juli 1354 sollte das neue Mischungsverhältniss überall zur Anwendung kommen. Ob das in der That geschah, ist uns nicht überliefert. Bekannt ist nur, dass im Jahre 1367 die Grapengiesser eine Eingabe machten, nach der in Stralsund gebräuchlichen Methode, hartes Kupfer, dem eine Kleinigkeit Blei beigefügt würde, zu verwenden[2]): weit davon entfernt schädlich zu sein, erleichtere das Blei die Verarbeitung des Kupfers. Das harte Kupfer, dessen hier Erwähnung geschieht, stellt wohl schon eine Vermengung des Kupfers mit irgend einem Metall, wie sie im Handel üblich war, dar. Die Städte verhielten sich diesem Ansinnen gegenüber nicht ablehnend, beriethen es und gestatteten auf der nächsten Versammlung, am 29. Juli desselben Jahres, es mit dem neuen Modus zunächst ein Jahr zu versuchen (bis Michaelis 1368)[3]). Ein nach Ablauf dieses Termins gefasster Beschluss findet sich in den Hanserecessen nicht. Wohl aber heisst es in der Rolle der Hamburger Grapen- und Kannengiesser § 16, dass »in deme jare godes 1368« dieselben Städte, welche den Beschluss von 1354 fassten, übereinkamen, als beste Mischung hartes Kupfer und alte Grapenspeise zu gleichen Theilen anzusehen. Wie es scheint, bewährte sich auch dieses Verfahren nicht, und im Jahre 1376 wurde verfügt, dass die Grapenmischung aus zwei Theilen harten und einem Theil weichen Kupfers bestehen sollte[4]). Hierbei hat es dann lange Zeit sein Bewenden gehabt. Diese Norm war die allgemein beobachtete, die auch von den preussischen Städten im Jahre 1410 angenommen wurde[5]), nachdem man dort 1391 und 1395 die Frage, »wy das beqweme sy czu halden mit den blye czuczuseczen«, reiflich erwogen und sich dahin entschlossen hatte, von Lübeck eine Auskunft zu erbitten[6]). Vierundsechzig

---

[1]) Das lübische Schiffpfund zerfiel in 16 Liespfund zu 14 Markpfund (Sattler a. a. O. S. 172, 16), das livländische in 20 Liespfund zu 16 Markpfund (Stieda a. a. O. S. CXXIV). Hier ist natürlich das lübische Schiffpfund gemeint.

[2]) H. R. I, 1 Nr. 402 § 17.

[3]) H. R. I, 1 Nr. 405 § 9.

[4]) H. R. I, 2 Nr. 115 § 2.

[5]) H. K. I, 5 Nr. 698 § 7.

[6]) Töppen, Akten der Ständetage Preussens I, Nr. 50 S. 82; Nr. 86 S. 125.

Jahre später hatte sich die Angelegenheit anders gestaltet. Grapen »von sodaner guder materien« wurden, wie die Lübecker Rathssendeboten am 28. Januar 1444 der Versammlung in Lübeck mittheilten, nicht mehr gegossen, und so hatten Rath und Handwerker in Lübeck eine neue Vereinbarung aufgesetzt, die auch den Beifall der Versammelten fand. Nach dieser wurde die Grapenmischung aus 3 Theilen Lebeter (d. h. weichen Kupfers) und einem Theil harten Kupfers gebildet. War kein »Lebeter« zur Hand, so durfte die Mischung aus zwei Theilen schwedischen und einem Theil harten Kupfers bereitet werden[1]). Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar und Greifswald erklärten sich bereit, diese Verfügung unter ihren Grapengiessern gleichfalls einzubürgern, und die Rostocker Rolle von 1482 enthält im ersten Paragraphen in der That den Hinweis darauf.

Nicht so einfach gestaltete sich die Rohstoff-Frage bei den Kannengiessern. Gewisse Zusätze an Blei und Kupfer erhöhen die Festigkeit und Härte des Zinns[2]); ja die Handwerker selbst behaupten sogar, dass sich ohne solchen Zusatz das Zinn nicht gut verarbeiten lasse[3]). Dazu kam die grössere Wohlfeilheit desjenigen Stoffes, den man schon in der älteren Zeit gern zur Mischung wählte, des Bleis. Ein Centner Blei kostete im Jahre 1410 in Danzig $17^1/_2$ Scot, ein Centner Zinn im Jahre 1408 4 Mark 2 Scot, d. h. das Fünffache. Im Laufe des 15. Jahrhunderts stiegen die Preise beider Metalle, und um das Jahr 1442 kostete ein Centner Blei 3 Mark pr., ein Centner Zinn 11 Mark 18 Scot[4]). Immer war mithin der Preisunterschied beider Metalle ganz erheblich. So blieb es bis in unsere Tage, und Sprengel behauptete daher auch im vorigen Jahrhundert, dass »ohnstreitig blos der wohlfeilere Preis die Vermischung mit Blei« veranlasste. Wie dem nun sein mochte, das Mischungsverhältniss nicht der Willkür der Zinngiesser zu überlassen, empfahl sich aus einem doppelten Grunde. Weniger der Umstand, dass grössere Mengen Blei dem Zinn ein mattes, in das Graue über-

1) H. R. II, 3 Nr. 94 § 9; Rüdiger a. a. O. S. 126 Nr. 24a.

2) Bolley, Handbuch der chemischen Technologie Bd. 7: Gewinnung der Metalle von Stölzel S. 817.

3) Sprengel a. a. O. Bd. 4 S. 73.

4) Hirsch a. a. O. S. 257. 259.

gehendes Ansehen gaben — denn das waren die Handwerker selbst am besten in der Lage zu beurtheilen —, wird den Wunsch einer Regelung nahe gelegt haben. Wohl aber könnte in Frage gekommen sein, dass ein zu reichlich bemessener Bleizusatz der Gesundheit und dem Beutel lästig fallen konnte. Als die wendischen Städte nun im Jahre 1361 dies Thema zuerst auf's Tapet brachten, glaubte man eine Beimengung von 5 Liespfund Blei auf ein Schiffpfund Zinn in der Hauptsache zulassen zu können[1]), jedoch mit der Beschränkung, dass Schüsseln, Flaschen und die für den Gottesdienst bestimmten Kannen (Ampollen), mit einem Worte die zur Aufnahme von Nahrungs- und Genussmitteln bestimmten Gefässe, aus reinem Zinn bestehen sollten. Bei dieser Auffassung blieb es im Allgemeinen. Standen, Flaschen, Schüsseln und Salzfässer sollten auch nach den Beschlüssen von 1376 aus reinem Zinn gegossen werden, während für Kannen, sowie für Handgriffe und Wirbel an den Gefässen ein Bleizusatz gestattet war, und zwar für die ersteren in dem Verhältniss von 1 : 3 (1 Theil Blei auf 3 Theile Zinn), für die letzteren von halb und halb[2]). Hiernach scheint nicht eigentlich der sanitäre, sondern mehr der ökonomische Gesichtspunkt maassgebend gewesen zu sein. Die grösseren Gefässe machte man unter Zuhülfenahme des billigen Bleis.

In den wendischen Städten war mit den namhaft gemachten Beschlüssen das Interesse für unser Handwerk erschöpft. Die Hanserecesse aus späterer Zeit erwähnen weitere Vereinbarungen darüber nicht. Man scheint sich an die Vorschriften von 1376 gehalten zu haben. Die Rostocker Rolle von 1482 wünscht nur, dass überhaupt »gutes Zinn« verarbeitet werde, und die Lübecker von 1508 lässt den Bleizusatz in dem obigen Verhältniss (dat schal wesen de dre part klar thyn unde dat veerde part blyg)[3]) nur bei Kannen und sogen. Mischarbeit (mengedeme wercke) zu. Standen, Flaschen, Waschgefässe[4]),

---

[1]) H. R. I, 1 Nr. 257 § 4: to deme schippunde tenes vif Lifpunt blyes. Unter »Lifpunt« ist doch wohl »Lispunt« zu verstehen. Es würde sich dann um eine Mischung von 16 Liespfund Zinn und 5 Liespfund Blei gehandelt haben, d. h. von 1 : 3,2 (1 Theil Blei auf 3,2 Theile Zinn).

[2]) H. R. I, 2 Nr. 115 § 1.

[3]) Wehrmann a. a. O. S. 247.

[4]) In der Rolle steht »vate«. Man könnte auch an zinnerne Eimer denken.

Schüsseln, Salzfässer, Ampollen und Lechelen (Becher?) waren aus reinem Zinn anzufertigen. Anders in den preussischen Städten. Hier konnte man sich über das richtige Maass der Mischung nicht einigen. Im Jahre 1410 verlangte man die Durchführung der Vorschriften, wie sie im Jahre 1376 seitens der wendischen Städte beliebt worden waren[1]), machte aber die Erfahrung, dass die Kannengiesser sich ganz und gar nicht daran kehrten. Vielmehr nahmen sie zu dem Rumpfe der Kannen eine Mischung von $2^1/_2$ Pfund Zinn und einem Pfund Blei, zu den Henkeln und Griffen (to hengelen und handgriffen) sogar eine von 2 Pfund Blei und einem Pfund Zinn, »dodurch der gemeyne man wirt betrogen« [2]). Das wollte man sich nicht bieten lassen und verlangte auf der Elbinger Tagefahrt vom 30. April 1432 für Kannen und Zubehör das alte Verhältniss von 1 Pfund Blei und 3 Pfund Zinn, machte aber unter dem Drucke des steigenden Zinnpreises die Concession, dass Schüsseln, sowie Flaschen und Standen Blei zugesetzt werden dürfe, bei ersteren auf 8 Pfund Zinn, bei letzteren auf 10 Pfund Zinn 1 Pfund Blei[3]). Die in den nächsten Jahren, 1434 und 1435, über diesen Punkt wiederaufgenommenen Verhandlungen[4]) endigten endlich mit einer Landesordnung vom 2. December 1435, nach welcher Standen und Flaschen aus klarem Zinn, Kannen aus einer Mischung von 2 Pfund Zinn und 1 Pfund Blei, Schüsseln und Teller aus einer Mischung von 5 Pfund Zinn und 1 Pfund Blei hergestellt werden sollten[5]).

War auf diese Weise dem consumirenden Publikum einige Gewähr dafür geboten, dass es reine unverfälschte Waare bekam, so handelte es sich auf der anderen Seite darum, die Gewerbtreibenden gegen eine Verschlechterung des von ihnen gebrauchten Rohstoffes zu schützen. In dieser Beziehung scheint schon damals in den Gegenden, wo das Metall gewonnen oder Handel mit ihm getrieben wurde, manche unerlaubte Manipu-

---

1) H. R. I, 5 Nr. 698 § 7.

2) H. R. II, 1 Nr. 93 § 3.

3) H. R. II, 1 Nr. 125 § 4.

4) H. R. II, 1 Nr. 241 § 8; Nr. 287 § 5; Nr. 380 § 8; Nr. 423 § 15; Nr. 496; 2 Nr. 498.

5) Töppen a. a. O. 1 Nr. 548 S. 706.

lation vorgekommen zu sein. Daher sandten die wendischen Städte im Jahre 1376 nach Breslau, Liegnitz, Prag und Krakau Briefe mit der Bitte, ihnen Kupfer, Zinn und Blei in reinem Zustande zu liefern[1]). Viel dürfte man indess damit nicht erreicht haben; denn seitens der preussischen Städte wird sowohl im Jahre 1404 als auch noch 1439 darüber Klage geführt, dass das Kupfer von Jahr zu Jahr mehr verfälscht werde[2]), insbesondere das aus Polen kommende Kupfer und Blei »falsch, untuchtig und bôze« war, so dass von Thorn aus deshalb nach Krakau geschrieben werden musste.

Eine fernere Garantiemaassregel gegen etwaige Uebergriffe der Handwerker war die Bestimmung, dass jeder Meister seine Marke und das Zeichen der Stadt auf den von ihm verfertigten Geräthen anbringen musste. Für die Grapengiesser wird es im Jahre 1354 von den Städten beschlossen; für die Kannengiesser ist uns die betreffende Nachricht aus einem Beschluss der preussischen Städte von 1432 und aus der erwähnten preussischen hochmeisterlichen Landesordnung von 1435 bekannt[3]). Doch dürfte es keinem Zweifel unterliegen, dass die Verfügung für alle Kannengiesser in den wendischen Städten gleichfalls galt. Die Hamburger Rolle von 1375 schreibt es im 14. Paragraphen[4]) ausdrücklich vor. In Preussen scheint die Durchführung der Verfügung auf Schwierigkeiten gestossen zu sein. Wenigstens wird sieben Jahre nach Erlass der Landesordnung den Kannengiessern, die zerbrochene alte Gefässe zu eigenem Gebrauche umgiessen, zugestanden, dass sie ihre Marke nicht auf die neuen Erzeugnisse zu setzen nöthig haben, während alles »uff den kouff« hergestellte Fabrikat gezeichnet sein musste[5]).

Auf der anderen Seite nehmen die Städte die Interessen der Grapengiesser insoweit wahr, als sie den Wunsch aussprechen, dass die Kesselflicker (ketelbütere) nicht mit Grapen handeln sollen. Seitens der Kaufleute sowohl als auch seitens der

1) H. R. I, 2 Nr. 115 § 1.
2) H. R. I, 5 Nr. 200 § 17; II, 2 Nr. 308 § 4.
3) H. R. II, 1 Nr. 125 § 4; II, 2 Nr. 498.
4) Rüdiger a. a. O. S. 125.
5) H. R. II, 2 Nr. 562 § 25.

Grapengiesser sollen denselben keine Grapen zum Wiederverkauf überlassen werden[1]). Obwohl schon im Jahre 1354 beschlossen, scheint die praktische Durchführung zu wünschen übrig gelassen zu haben; denn zur Stralsunder Versammlung von 1367 hatten die Grapengiesser das Gesuch eingereicht, den Kesselflickern (renovatoribus caldariorum) den Verkauf neuer Grapen nicht zu gestatten[2]). Demselben wurde 1376 ausdrücklich Raum gegeben[3]). Der Kesselflicker sollte nur die zu eigenem Bedarfe erforderlichen Grapen einkaufen dürfen. Diese Bestimmung hatte natürlich den Sinn, den Grapengiessern ihren Absatzkreis zu sichern. Und so muss man auch die Anordnung der Hamburger Rolle auffassen, dass kein Kesselflicker den Grapen Füsse angiessen darf[4]).

Bei dem eben besprochenen Handwerke nicht minder als bei den Böttchern zeigen sich in späterer Zeit Versammlungen der Aemter selbst. Im Jahre 1526 vereinigen sich die Kannengiesser-Zünfte von Lübeck, Hamburg, Rostock und Lüneburg auf bestimmte Maassregeln gegen ihre Gesellen und vervollständigen dieselben im Jahre 1573[5]), wobei sich den genannten Städten noch Wismar, Stralsund, Greifswald, Anclam, Stettin, Bremen, Stade, Itzehoe, Kiel, Schwerin und Brandenburg anschlossen. Diese Bestimmungen blieben in Kraft bis zum Jahre 1662; ob dazwischen auf's neue vielleicht bestätigt oder durchgesehen, entzieht sich unserer Kenntniss. Im letztgenannten Jahre waren die Aelterleute der betreffenden Aemter der 6 wendischen Städte — sie sind nicht namentlich genannt; es handelt sich aber doch wohl um Lübeck, Hamburg, Rostock, Wismar, Stralsund und Lüneburg — wiederum in Lübeck versammelt und setzten eine neue Gesellen-Ordnung auf. Auf den Inhalt derselben kann hier nicht näher eingegangen werden; in der Hauptsache deckt sie sich mit der Beliebung von 1573. Eine erneuerte Revision fand am 18. Juli 1729 statt. Die unter diesem Datum erlassene

---

1) H. R. I, 1 Nr. 288 § 7.
2) H. R. I, 1 Nr. 405 § 10.
3) H. R. I, 2 Nr. 115 § 2.
4) Rüdiger, Handwerksgesellendocumente S. 32.
5) Conrad's Jahrbücher für Nationalökonomie Bd. 33 S. 336.

Gesellen-Ordnung [1]) erwähnt auffallender Weise des Recesses von 1662 gar nicht, sondern nimmt Bezug auf die alte Verfügung von 1573. Inhaltlich stimmt sie aber mehr mit jenem als mit dieser überein.

Mussten, um diese Ordnungen aufuzsetzen, Versammlungen stattgehabt haben, so ist uns auch ausserdem von regelmässigen Zusammenkünften in Lübeck Kunde erhalten, die in gleicher Weise wie bei den Böttchern alle 7 Jahre veranstaltet wurden. Der älteste Recess, der sich in der Lade des Rostocker Zinngiesser-Amts erhalten hat, stammt aus dem Jahre 1678; aber in diesem ist die Rede von einer Beliebung aus dem Jahre 1589, deren zweiter Artikel besonders zur Beachtung empfohlen wird, sowie auch in einem späteren Recess vom Jahre 1705 der im Jahre 1640 aufgerichteten Ordnung gedacht wird. Hiernach wären die Kannengiesser-Aemter in Lübeck zusammengetreten gewesen im Jahre 1589, 1640, 1678 Juni 9; 1705 August 17; 1710 August 18; 1719 August 14 und 1729 Juli 18. Ueber diese Versammlungen, mit Ausnahme der beiden ersten, liegen die Recesse vor. Die letzte Versammlung war zugleich diejenige, auf welcher die neue Gesellen-Ordnung beschlossen wurde. Alle 7 Jahre kam man, wie hieraus ersichtlich, nicht zusammen. Demgemäss wurde im Jahre 1729 beschlossen, dass, wenn nichts Hauptsächliches vorgegangen wäre, die Zusammenkunft um 2 bis 3 Jahre hinausgeschoben werden durfte.

Anders als in den uns erhaltenen Böttcher-Recessen handelt es sich hier um Festsetzung von Bestimmungen zur Organisation des Handwerks. Da finden wir Verfügungen über die Veranstaltung der Zinnproben, die Bedingungen des Meisterwerdens, das Halten der Gesellen u. dergl. m. Ausserdem aber werden allerlei Verstösse gegen die bestehenden Ordnungen erörtert, wie z. B. wenn einer sich als Meister niedergelassen hat, ohne eine Meisterstochter oder -Wittwe zu heirathen, und namentlich die Hingehörigkeit einzelner Städte nach den Hauptladen sowie die Grenzen des jeder Stadt zugesicherten Absatzmarktes festgestellt.

---

1) Sowohl die Ordnung von 1662 als die von 1729 in der Lade des Rostocker Zinngiesser-Amts. Rathsarchiv in Rostock.

3. Die Goldschmiede.

Auf die Nothwendigkeit, sich mit dem Goldschmiedsgewerbe zu befassen, wurden die Städte vermuthlich durch den Mangel an Edelmetall und die Erkenntniss geführt, dass der allezeit vorhandenen Neigung zum Betrügen nur durch strenge Beaufsichtigung der Production entgegengearbeitet werden kann.

Auf der Rostocker Versammlung im Jahre 1373, die wohl von wendischen Städten beschickt war — in dem uns erhaltenen Recesse sind die theilnehmenden Städte nicht namhaft gemacht —, ist zuerst von demselben die Rede. Man wünscht, dass die Goldschmiede kein Silber brennen sollen. Der Rath einer jeden Stadt allein solle das Recht dazu haben (nen goldsmid . . . . scholde sulver bernen, wen de rad allene, de scholde des berndes allene weldigh syn[1]). Es kann dies kaum anders zu verstehen sein, als dass die Goldschmiede sich nicht gleichzeitig auf das Ausschmelzen von Silbererzen werfen sollten. Das Einschmelzen alter zerbrochener Silbergeräthe wird ihnen nicht verboten gewesen sein. In den späteren Verträgen, welche Lübeck, Hamburg, Wismar und Lüneburg zur Regulirung ihrer Münzwesen abschliessen, wird dann bestimmt, dass kein Goldschmied mehr Silber kaufen dürfe, als er zu seiner Arbeit brauche. Auch wird es demselben nicht erlaubt, mit Silber Handel zu treiben und es unverarbeitet wieder zu veräussern. Ausserdem wird vorgeschrieben, dass die von den Goldschmieden zu verarbeitende Mark Silber 15löthig sei. Silber geringeren Feingehalts darf nicht verarbeitet werden. Endlich wird angeordnet, dass jeder Goldschmied auf seine Fabrikate seinen Stempel setze. Diese Bestimmungen, die zuerst im Münzrecess von 1439 entgegentreten, werden in den Recessen von 1441 und 1450 wiederholt[2]). Der Münzvertrag von 1455, der überhaupt im Vergleich zu den früheren sehr kurz ausgefallen ist, erwähnt sie nicht[3]).

---

1) H. R. 1, 2 Nr. 63 § 5. Ueber die Silberbrennerei als Gewerbe vergleiche Mettig, Geschichte der Rigaschen Gewerbe S. 70. 71.

2) H. R. II, 2 Nr. 302 § 10. 11; Nr. 521 § 12; 3 Nr. 676 § 10. 11.

3) H. R. II, 4 Nr. 402.

Eingehender haben sich die preussischen Städte mit den Goldschmieden beschäftigt. Schon auf den Versammlungen von 1389 und 1391 ist von den Goldschmieden die Rede. Die städtischen Deputirten sollen die zu erlassenden Maassregeln zu Hause in Erwägung ziehen, ohne dass man erfährt, um was es sich handelt[1]).

Im September 1391 wird der Hochmeister gebeten, den Goldschmieden in den kleinen Städten einzuschärfen, sich an die Beschlüsse der übrigen Städte zu halten[2]), ein interessantes Zeugniss für die weite Verbreitung dieses Handwerks. Aber noch immer ist der Schleier über den Inhalt der Verordnungen nicht gehoben. Erst seit der Marienburger Versammlung vom 24. November 1392 erfährt man nach und nach die Uebelstände, die sich in dieses Gewerbe eingeschlichen hatten, und welche abzustellen die Städte sich angelegen sein liessen.

Da wurde das silberne Geschirr anders als die Landeswillkür verlangte angefertigt, vermuthlich geringhaltiger. Derartiges Geräth sollte von Rechts wegen zerbrochen werden, wenn man es entdeckte, und dem Goldschmiede, den man zum zweiten Male dabei ertappte, dasselbe fortgenommen werden[3]). Anders als mit Gold zu vergolden wurde im Jahre 1395 verboten[4]) und für nothwendig erklärt, dass jeder Meister sein Fabrikat mit seinem und der Stadt Zeichen stempele[5]). Die letztere Verordnung wurde im Jahre 1408 wiederholt[6]); die erstere bot in dem genannten Jahre wenigstens Veranlassung zu abermaliger Erwägung, wie es am besten mit dem Vergolden einzurichten sei, »das eyme idermanne recht geschee« [7]). Sich durch Einschmelzen der neuen Silberschillinge den zu ihrer Arbeit erforderlichen Rohstoff zu verschaffen, wurde im Jahre 1436 den Goldschmieden untersagt. Sie sollten in ihren Behausungen keine heimlichen Oefen oder Schmelzstätten einrichten, sondern nur die benutzen, die ihnen zu ihrer täglichen Arbeit zur Verfügung ständen (»die

1) H. R. I, 3 Nr. 439 § 11; 4 Nr. 1 § 11.
2) H. R. I, 4 Nr. 26 § 5.
3) H. R. 1, 4 Nr. 124 § 7.
4) Ueber die Erfindung der Vergoldung vgl. Beckmann, Beyträge z. Geschichte der Erfindungen (1795) 4. S. 557—584.
5) H. R. I, 4 N. 257 § 2. 3.
6) H. R. I, 5 Nr. 543 § 2.
7) H. R. I, 5 Nr. 539 § 6.

im tegelich dine czu seyme ampte«)[1]. Hauptsächlich wurde darüber geklagt, dass die Goldschmiede Arbeiten von geringem Feingehalte lieferten, oder gar kupfernes Geschmeide und andere Gegenstände versilberten und vergoldeten, wodurch »das armut sere betrogen wirt«. Namentlich an Taschen und Gürteln versuchte sich die Geschicklichkeit der Goldschmiede. Man strich »Lansilber« auf (statt es aufzuschlagen)[2], färbte die Gegenstände[3] und bediente sich zur Vergoldung dünner Goldblättchen (das do wirt gemachet von geslagenem golde, also is die meler ufflegen und pflegen czu arbeiten). Wie es scheint, gelang die Täuschung, als ob man es mit guter dauerhafter Vergoldung zu thun habe, meist vollkommen; denn wie der Recess von 1446 besagt: »so man uff eyne lotige mark goldet eyne halbe nobele unde geferbet wirt, das is so schone wirt, also ob man eyne gantcze nobele uff eyne lotige mark vorguldet unde leth is ungeferbet«. Man suchte sich zu helfen durch Anempfehlung besserer Beaufsichtigung, den wiederholten Befehl, nur gutes Silber mit dem Zusatz nach alter Gewohnheit zu verarbeiten und sein Zeichen auf das Fabrikat zu schlagen, die Anordnung, Silbergeschmeide nur nach Gewicht zu verkaufen u. s. w.[4]. Aber auch hierbei zeigte es sich, dass, weil die Ursachen, welche jene Zustände bedangen, nicht beseitigt werden konnten, die zur Abhülfe ersonnenen Maassregeln nicht viel verschlugen. Auf der Kulmer Versammlung von 1452 hiess es immer noch, dass die Danziger Goldschmiede »untüchtiges und dünnes Werk« machten[5].

Das sicherste Mittel, den Betrügereien die Spitze abzubrechen, war rücksichtslose Verfolgung und Bestrafung der Schul-

---

1) H. R. II, 1 Nr. 507 § 3.

2) Lansilber sind dünne Silberplatten (Lannensilber). Man hatte auch »Langold«. Der Gebrauch desselben wird in den Strassburger Goldschmiede-Artikeln von 1482 (§ 3) von 1534 (§ 25) verboten. Meyer, Die Strassburger Goldschmiedezunft S. 70. 87.

3) »Die falsche Vergoldung, da man Blätter eines weissen Metalles, dünn geschlagenes Zinn oder Silber auflegt, und sie hernach mit einer gelben durchsichtigen Farbe überzieht, durch welche der metallische Glanz durchschimmert«, ist nach Beckmann a. a. O. S. 580 eine sehr alte Kunst.

4) H. R. II, 2 Nr. 214 § 22; Nr. 223 § 5; Nr. 562 § 29; 3 Nr. 200 § 2; Nr. 231 § 10; Nr. 232 § 14; Nr. 233 § 4; Nr. 234 § 3; Nr. 235 § 7; 4 Nr. 83 § 34. Vgl. auch Töppen a. a. O. Bd. 2.

5) Töppen a. a. O. Bd. 3 S. 465.

digen, und diese zu erkennen diente die Anbringung der Marke des Goldschmiedemeisters und der Stadt, in welcher das »falsche« Stück verfertigt worden war. Wie es in dem Elbinger Recess von 1408 heisst: »also op das gut gebrechlich würde gefunden, das mans wisse, welch goltsmyd das gemacht habe«. Es scheint, als ob dieser Markenzwang in Norddeutschland nicht früher als in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts Eingang und allgemeinere Verbreitung fand, abgesehen von den preussischen Städten, die ihn bereits im Jahre 1395 einführten. Auffallend ist es wenigstens, dass alle die Rollen der Goldschmiede von Riga, Hamburg, Lübeck, Lüneburg und Wismar aus dieser Periode den Markenzwang nicht kennen, während z. B. das Statut der Strassburger Goldschmiedezunft von 1362 schon die Anbringung eines gemeinsamen Handwerkszeichens — des Stadtstempels — verlangt und diese Bestimmung später dadurch verschärft, dass zu diesem allgemeinen Zeichen jeder Goldschmied seine eigene Marke fügen muss[1]). Unter den Hansestädten ist es nur Reval, wo die Rolle der Goldschmiede von 1393 eines auf dem Silber anzubringenden Zeichens erwähnt. Der Paragraph 14 derselben lautet: »vortmer we silver bernet, de en sal des nicht tekenen, he en sende dat to voren eneme andern goltsmede, de id erst tekene, ofte id is werdich si». Bezog sich der Zeichenzwang hiernach nur auf Barren oder zusammengeschmolzenes Metall, nicht auf Fabrikate, so findet man später nach jenem Beschlusse der wendischen Städte von 1439 den Markenzwang in den Rollen der Goldschmiede fast überall ausgesprochen. Er wurde übrigens im Jahre 1463 durch den Beschluss vervollständigt, dass neben die Marke des Verfertigers der städtische Stempel durch die Aelterleute gesetzt werden sollte[2]). Demgemäss verfügt die Lübecker Rolle von 1492[3]) und liess der Rath dort (oder das Amt?) eine Tafel anfertigen, welche Abbildungen der Stempel der einzelnen Meister enthielt, und öffentlich ausgehängt wurde. In Wismar hat die Rolle von 1543, in Riga die von 1545, in Reval die von 1537, in Hamburg die von 1599 diese Bestimmung. Dieselben Gesichtspunkte, die heute auf den Erlass des Reichsgesetzes, be-

1) Meyer, Strassburger Goldschmiedezunft. Urk. 3. Art. 21. 22.

2) Crull, Das Amt der Wismarer Goldschmiede S. 17.

3) Wehrmann a. a. O. S. 215.

treffend den Feingehalt an Gold- und Silberwaaren, geführt haben, waren wohl auch damals geltend gewesen. Da der Käufer die Güte der ihm vorgelegten Waare nicht zu beurtheilen im Stande ist, so sucht die Obrigkeit ihn vor Uebervortheilung zu schützen. Vor 400 Jahren fasste man diese Pflicht in der Weise auf, dass nur bestimmtes Silber (von 15 Loth) verarbeitet werden durfte, nur eine gewisse Vergoldung von vorgeschriebener Dicke zulässig sei, und wollte Jeden zur Rede gestellt sehen, der dagegen verstiess. Heute überlässt man die Wahl der Mischung dem Belieben der Individuen, gestattet aber die Anbringung eines die Feinheit des Edelmetalls angebenden Stempels nur bei einem bestimmten Minimalgehalt.

Was den Mangel an Edelmetall betrifft, der in dieser Periode Betrügereien an goldenen und silbernen Geräthen besonders gewinnbringend erscheinen liess, so sprechen mehrfache Anzeichen für ihn. Es deutet auf ihn, wenn die 4 Städte Hamburg, Lübeck, Wismar und Lüneburg in ihren Münzverträgen von 1432 und 1451 das Verbot der Ausfuhr von Silber oder Billon (balliun) oder Gold (ghoten Gold) aussprechen[1]) und 1455 verfügen, dass die geprägten Schillinge nicht »uppe andere munte« gebracht werden dürfen[2]). In demselben Sinne ist es aufzufassen, wenn die preussischen Städte sich mit dem Hochmeister in den Jahren 1436—1440 darauf einigen, dass weder zu Wasser noch zu Lande Silber oder die neuen silbernen Schillinge »by merklichen summen« ausgeführt werden sollen[3]). Jedermann klagt, sagte der Bürgermeister von Kulm, Laurentius König, auf der Tagfahrt zu Danzig im Jahre 1442, »das wenig gelt im lande ist, und man furet das silber us dem lande««[4]). Vielleicht entsprang der Vorschlag, der im Jahre 1401 in Marienburg laut wurde, den Russen und Livländern kein Silber und Gold mehr zuzuführen, sondern Waarenaustausch zu treiben (wy man mit ware mit en kaufslagete), der, soviel ich sehe, zu einem Beschlusse nicht wurde[5]), der gleichen Verlegenheit.

Gewiss war ferner die häufige Münzverschlechterung, auf

1) H. R. II, 2 Nr. 302 § 7; Nr. 521; 3 Nr. 676 § 4.
2) H. R. II, 2 N. 402 § 2.
3) H. R. II, 1 Nr. 507 § 3; Töppen a. a. O. 2, S. 8. 170.
4) Töppen a. a. O. Bd. 2 Nr. 324 S. 486.
5) H. R. I, 5 Nr. 1 § 6; Nr. 7 § 2; Nr. 23 § 3; Nr. 74 § 4.

welche die Hanseaten in den Ländern, mit welchen sie Handel trieben, stiessen, ausser der finanziellen Noth des betreffenden Staates, auch dem Mangel an Edelmetall zuzuschreiben, der in dem Maasse, als die Bevölkerung zunahm und der Verkehr wuchs, sich stets augenfälliger bemerklich machen musste. Das flandrische Geld verschlechtert sich am Ausgange des 14. und zu Beginn des 15. Jahrhunderts, bis 1410 eine Umprägung eintritt. Gleichzeitig wird die englische Münze seit 1341 fast von Jahr zu Jahr leichter ausgeprägt (1344 aus 1 Pfund Münzsilber 20 Schill. und 3 Denare, 1464 37 Schill. und 6 Denare ausgeprägt)[1]), und das preussische Geld verliert seit 1382 mit geringen Unterbrechungen in den Jahren 1413 und 1416 bis 1454 in erschreckender Weise an Werth[2]). Die Münze Lübecks und der mit ihm verbündeten Städte erfuhr gleichfalls eine beträchtliche Herabsetzung. Im Jahre 1255 wurde die Mark feines Silber zu 2 Mark 9 Schill. 5 Pf., 200 Jahre später — 1450 — zu 9 Mark 12 Schill. 2 Pf. ausgemünzt[3]). Insbesondere an den Goldmünzen, die beschnitten oder gefälscht wurden, that sich der Mangel kund. Lübeck bedankte sich bei Lüneburg im Jahre 1424 für eine wegen der Beschneidung von Edelmünzen angeordnete Maassregel, die nicht näher angegeben ist[4]), und Frankfurt a/M. theilt im Jahre 1428 Lübeck mit, dass die Gulden bei ihnen so stark beschnitten würden — von wem, wüssten sie nicht —, dass sie, um Kaufleute und Gäste vor Schaden zu hüten, dieselben nur nach dem Gewicht entgegennähmen[5]). Ueber »mennygherleye wankelgold und ander pagiment, dat uns mishaget«, beschwert sich in demselben Jahre Hamburg in einem Schreiben an Lübeck[6]).

Besonders deutlich erscheint der Goldmangel bei den Ausprägungen der deutschen Goldgulden, die immer leichter aus-

---

[1]) Schanz, Englische Handelspolitik gegen Ende des Mittelalters 1 S. 532.

[2]) Vossberg, Geschichte der preussischen Münzen bis zum Ende der Herrschaft des deutschen Ordens.

[3]) Grautoff, Historische Schriften 3 S. 265.

[4]) Lüb. Urk.-B. 6 Nr. 611 S. 599.

[5]) Lüb. Urk.-B. 7 Nr. 173.

[6]) Lüb. Urk.-B. 7 Nr. 143.

fielen. Nachdem Kaiser Karl IV. und Wenzel die Ausmünzung deutschen Goldes nach dem Muster der florentinischen und ungarischen Gulden gestattet hatten, stellte Erzbischof Gerlach von Mainz den Feingehalt der in seinem Gebiete auszuprägenden Gulden in den Jahren 1354, 1367 und 1370 auf $23^1/_2$ Karat fest. Der Münzvertrag der 4 rheinischen Kurfürsten von 1386 setzte 23karätige Gulden in Umlauf, und der Mainzer Münzrecess von 1399 begnügte sich bereits mit $22^1/_2$ Karat. König Ruprecht stellte 1402 den Münzfuss durch ein Reichsmünzgesetz fest, in dem er sich an den Recess von 1399 anlehnte. Aber schon begann man seitens der Kurfürsten selbst 22karätige Gulden auszugeben, und der Münzvertrag dreier rheinischer Kurfürsten mit einer Anzahl Reichsstädten im Jahre 1409 erhob diesen Fuss zum gesetzlichen. Im Jahre 1417 war der rheinische Gulden bereits 20karätig und 1425 auf 19 Karat gesunken[1]). Auf dieser Höhe hielt er sich noch im Jahre 1437[2]). Waren 1386 aus einer Mark fein $68^{20}/_{28}$ Stück geprägt, so wurden 1439 $84^1/_5$ Stücke geschlagen. Das Verhältniss von Gold zu Silber, das ursprünglich 1 : $10^3/_4$ gewesen war, war nunmehr 1 : 12, und dementsprechend sowie nach Maassgabe der schlechter gewordenen Silberprägungen stiegen die ausländischen Goldmünzen im Kurse in den deutschen Hansestädten bedeutend. Ein englischer Nobel galt in Lübeck im Jahre 1371 22, im Jahre 1389 $28^4/_5$ lübische Schillinge, musste im Jahre 1403 mit 31 Schill. bezahlt werden, im Jahre 1424 mit 42 Schill. (der sware nobel) und wurde in den Recessen von 1441 und 1450, der schwere zu 63, bezw. 58 lüb. Schill., der leichte zu 48 Schill. 8 Pfenn., bezw. 53 Schill. tarifirt[3]). Der rheinische Gulden, der im Jahre 1371 in Lübeck zu 10 Schill. lübisch, im Jahre 1389 zu 12 Schill. angenommen wurde, kostete im Jahre 1403 13 Schill., in den Jahren 1423 und 1424 16 Schill., in den Jahren 1441 und 1450 21 Schillinge[4]).

---

1) Hegel, Städtechroniken Bd. 1 S. 224 ff.

2) H. R. II, 2 Nr. 284 § 6.

3) Stieda a. a. O. S. XI; H. R. I, 5 Nr. 158 § 1; II, 2 Nr. 521 § 11; 3 Nr. 676 § 15. Lüb. Urk.-B. 6 Nr. 619.

4) Stieda a. a. O. S. XI; H. R. I, 5 Nr. 158 § 1; II, 2 Nr. 521 § 11. Sattler a. a. O. S. 304, 7. H. R. 3 Nr. 676 § 7.

Ebenso stieg der Preis der Goldmünzen in Preussen, wo, wie bereits bemerkt wurde, in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts eine starke Verschlechterung der ausgeprägten Silbermünzen eintrat. Der englische Nobel, der am Ende des 14. Jahrhunderts meist zu $21^1/_2$ Sc. preussisch gerechnet wurde, galt

im	Jahre	1382	24	Scot	$7^1/_2$	Pf.
„	„	1403	25	„	6	„
„	„	1410	27	„	—	„
„	„	1411	36	„	—	„
„	„	1414	30	„	—	„
„	„	1421	78	„	—	„
			48	„	57	„
„	„	2423	37	„	12	„
„	„	1424	76	„	—	„
„	„	1438	72	„	—	„
			76	„ [1])	—	„

Die höchsten Notirungen beziehen sich wohl auf die schweren (auch »olde nobile« genannt), die anderen auf die leichteren.

Man wird es nunmehr erklärlich finden, dass ein Gewerbe, welches so kostbaren, von Tag zu Tage mehr begehrten und im Preise steigenden Rohstoff verarbeitete, steter Aufsicht unterworfen war. Früchte scheint zwar diese Controle so wenig als in den anderen Fällen getragen zu haben.

4. Die Wollenweber.

Erfährt man von den Vereinigungen der Städte über die drei genannten Handwerke Böttcher, Grapen- und Kannengiesser und Goldschmiede aus den Recessen über die Versammlungen der Rathssendeboten, so haben dergleichen Vereinbarungen auch stattgehabt, ohne dass sie daselbst erwähnt werden. Entweder fehlen uns die Recesse aus den betreffenden Jahren, oder es

[1]) Sattler a. a. O. S. XL 1; S. 432. 33—35, S. 54, 34. 35; S. 304, 11; Hirsch a. a. O. S. 202.

wurde, wie schon im Jahre 1321 [1]), der gemeinsame Beschluss auf dem Wege erzielt, dass der von 2 Städten vereinbarte Vertrag den anderen zur Unterschrift durch Deputirte, sei es des Raths, sei es der Aemter selbst, vorgelegt wurde. Dieser Art erscheinen die Abmachungen über die Wollenweber und die Seiler. Die erstere, abgeschlossen von Hamburg, Lübeck, Rostock, Stralsund, Wismar und Lüneburg, ist uns durch einen Eintrag in dem Rostocker Liber arbitriorum erhalten, der aber keinen Aufschluss darüber gewährt, ob die Handwerker selbst eine Zusammenkunft veranstaltet hatten. Es heisst im Eingange nur, dass der Rath auf Bitte der Aelterleute zu der Bestätigung des Vertrages sich entschlossen habe. An der betreffenden Stelle ohne Datum eingetragen, scheint sie nach den Zügen der Hand, die sie in's Buch schrieb, und nach dem Inhalt, in's 14. Jahrhundert zu gehören. Sie richtet sich, wie jene Böttcher-Ordnung, gegen die unruhigen Gesellen und könnte deshalb leicht aus derselben Zeit herrühren. Die Wollenweber-Meister wollen den Contractbruch ihrer Knechte verhüten und versprechen, keinem Entlaufenen Beschäftigung zu gewähren. Auch sichern sie sich gegenseitig zu, sich die Arbeitskräfte nicht abspänstig machen zu wollen [2]).

Man ist über die Wollenweberei der wendischen Städte wenig unterrichtet. Nur aus Rostock [3]) (1362) und aus Wismar (1387) [4]) haben sich Statuten der Wollenweber-Zünfte aus dem 14. Jahrhundert erhalten. In anderen Hansestädten, Hamburg, Lübeck, Lüneburg, stammen sie aus dem 15. Jahrhundert. Es ist fraglich, ob man in der Wollenweberei der Hansestädte ein blühendes Ortsgewerbe erblicken soll, das im Rahmen eines gewöhnlichen Handwerks Tuch machte, oder ob es über den örtlichen Bedarf hinaus producirte. Eines gelegentlichen Nachweises über den Export mecklenburgischer und lübeckischer Tücher nach Livland geschah oben Erwähnung. Aus einer Rostocker Rathsverordnung des 14. Jahrhunderts ergiebt sich ein gewisser Aufschwung der Wollenweberei [5]). Insbesondere die Weber, welche sich in der

1) Vgl. Koppmann, H. R. I, 1 S. 57.
2) Anhang Nr. 3.
3) Anhang Nr. 1.
4) Burmeister, Alterthümer des wismarischen Stadtrechts S. 54.
5) Anhang Nr. 2.

Umgebung Rostocks angesiedelt hatten, vermehrten sich stark. Auch die Lübecker Wollenweberei kann kein unbedeutendes Gewerk gewesen sein, wenn sie 1425 einen eigenen Altar unterhielt[1]). Die Wollenweberei in der Mark Brandenburg sowie in Schlesien war in dieser Periode bereits sehr entwickelt und nach den Zahlen, die man für den Umfang der Aemter in einzelnen Städten angeführt findet[2]), sicherlich ein Exportgewerbe. In den wendischen Hansestädten indess scheint mehr der Tuchhandel als die Tuchproduction entwickelt gewesen zu sein. Der Import der vlämischen, englischen und französischen Tücher war sehr stark und ihre Ueberlegenheit in Farbe und Feinheit gegenüber den deutschen Erzeugnissen zu gross, als dass die norddeutsche Wollenweberei sich hätte mit Erfolg entwickeln können. In Stralsund umfasste die Gewandschneider-Gilde in der Periode 1281—1326 nicht weniger als 257 Mitglieder, zu gleicher Zeit etwa 120—140 Mitglieder[3]). In Danzig gab es eine Wollenweber-Zunft zwar bereits im Jahre 1378[4]), aber wenn bei einem Aufstande um 1400 unter 1032 Betheiligten 9 Leinweber und 103 Tuchscherer sich befanden, so spricht dies mehr für einen ansehnlichen Tuchhandel als für eine bedeutende Tuchindustrie[5]). Das meiste Tuch kam in der älteren Zeit ungeschoren in den Handel[6]), und den Tuchscherern fiel die Aufgabe zu, das Tuch für die unmittelbare Benutzung durch den Schneider zurecht zu machen. Noch weiter nach Osten werden im 14. Jahrhundert Tuchweber gar nicht erwähnt — Leinweber schon im 13. Jahrhundert —; wohl aber gab es z. B. in Riga um 1383 einen Verband der Lakenscherer (scherere, pannirasores)[7]), dessen Statut sich erhalten hat[8]).

Auch diesem Gewerbe gegenüber zeigten die Hochmeister des deutschen Ordens und die preussischen Städte eingehendste

1) Lüb. Urk.-B. 6 S. 706 Nr. 728.
2) Schmoller, Strassburger Tucherzunft S. 83.
3) Schmoller a. a. O. S. 83.
4) Hirsch a. a. O. S. 329.
5) Schmoller a. a. O. S. 84.
6) Schmoller a. a. O. S. 66.
7) Mettig a. a. O. S. 39.
8) Abgedr. bei Mettig a. a. O. S. 77—78.

Aufmerksamkeit, der es freilich nicht gelang, die Industrie zu einer besonders blühenden zu machen, die aber doch wohl soviel bewirkte, dass die Bedürfnisse der Bevölkerung in besserer Weise befriedigt wurden. Es kam in Preussen darauf an, die Concurrenz der schlechten »wandelbaren« polnischen Tücher zu unterdrücken — im Jahre 1424 machen die Danziger Rathssendeboten ihre Collegen auf der Marienburger Versammlung darauf aufmerksam, »wie man us Polen her in's landt gewandt brenget, das unvorsegilt und wandelbar ist« [1]) — und ferner die einheimische Fabrikation vor Verfälschung zu bewahren.

Im Jahre 1401 hat der Hochmeister bei den Städten die Frage angeregt, ob etwas »von wegen der wullenwebere hier zu lande« geschehen könne [2]). Doch war die Antwort darauf nicht so leicht zu finden. Was man im Mai des folgenden Jahres vorzuschlagen wusste, war, dass die Tücher gesiegelt werden und stets eine bestimmte Zahl Gänge aufweisen sollten [3]). Mit der letzteren Bestimmung wurde nur eine »alde gewohnhet der wullenwebir im lande« auf's neue empfohlen. Zum Erlass einer Landesordnung kam es dann 14 Tage später, am 18. Juni 1402 [4]). Diese sah darauf, dass ein guter Rohstoff verwandt werde (kein dromer, asschirwolle, felwolle), dass die Tücher richtige Länge und Breite hatten (28 Ellen lang [?], 2 Ellen breit), dass sie richtig geschoren wurden, dass man Tücher einer gewissen Art, nämlich »geratte« und »gekryte«, nicht anfertigen dürfe, und dass die Geschworenen des Handwerks die für gut befundenen Fabrikate mit dem Siegel der Stadt, in Blei gegossen, versehen sollten.

Die Erfahrung, dass ein bereits eingerissenes Unwesen sich nicht mit einem Schlage beseitigen lässt, blieb den preussischen Städten nicht erspart. Sechzehn Jahre später hatte die Gewohnheit, die Tücher officiell versiegeln zu lassen, sich noch nicht vollkommen eingebürgert und musste auf's neue eingeschärft werden. Gleichzeitig wurde damals den Webern der kleineren

1) Töppen a. a. O. 1 S. 420.
2) H. R. I, 5 Nr. 21 § 7.
3) H. R. I, 5 Nr. 89 § 4.
4) Töppen a. a. O. 1 Nr. 64 S. 95. 96.

Städte, mit einigen Ausnahmen, verboten, ihre grauen Tücher selbst zu scheren[1]), eine Maassregel, die kaum verständlich ist, wenn man sie nicht damit erklären will, dass es darauf ankam, den Laken- und Tuchscherern ihr Arbeitsgebiet zu erhalten. Das Verbot erregte im Lande grosse Unzufriedenheit und veranlasste viele Beschwerden, denen nachgegeben werden musste. Ein Jahr später erschien eine Verordnung, die allen Webern, »welchen das wirt seyn behegelichen und beqweme«, das Scheren ihrer Tücher freigab[2]).

Eine Krisis scheint sich in der preussischen Wollenweberei im Jahre 1425 geltend gemacht zu haben; wenigstens ergiebt sich die Annahme einer solchen, wenn man die Klagen, welche damals die Weber in Neustadt-Thorn erhoben, als überhaupt zutreffend und die Verhältnisse des ganzen Landes widerspiegelnd ansehen will. Die Weber in Neu-Thorn waren ein unruhiges Völkchen, das auch noch in den Jahren 1452 und 1453 mit allerlei Beschwerden zum Vorschein kam[3]). Ihre Klagen im Jahre 1425 lauteten, dass die Wolle zu theuer sei, um Tuch zu den vorgeschriebenen Preisen per Elle liefern zu können, dass Lehensleute, Bauern, Gärtner nicht genug Wolle auf den Markt brächten, dass sie an Arbeitskräften Mangel litten und der Gesellenlohn in Folge dessen auf das Doppelte wie früher gestiegen sei, dass das Handwerkszeug (die Karten) theurer geworden wäre und auch die Walkmühle ihre Leistungen bedeutend höher veranschlage als früher (zu 2 Scot, wo vordem $^1/_2$ Scot gezahlt wurde)[4]). Wir wissen nicht, ob diese Klagen ein williges Ohr fanden und ob sie begründet waren. Nur mit den Wollpreisen scheint es seine Richtigkeit gehabt zu haben. Denn nachdem die »Dromer und Asschirwolle« glücklich aus der Welt geschafft war, greifen seit 1447, und vermuthlich schon früher, ehe es zu einer öffentlichen Rüge Veranlassung gab, die Weber zu einem neuen Surrogat, indem sie »Roffwulle, die men benenneth awstwulle« zur Verarbeitung sich aussuchen[5]).

---

1) Töppen a. a. O. 1 Nr. 257 § 4.
2) Töppen a. a. O. 1 Nr. 270. S. 232.
3) Töppen a. a. O. 3 Nr. 238 S. 485; Nr. 248 S. 497; S. 648.
4) Töppen a. a. O. Bd. 1 Nr. 345 S. 442.
5) H. R. II, 3 Nr. 282 § 10; Nr. 308 § 4; Nr. 403 § 9.

5. Die Reifer.

Sehr wenig lässt sich über den Beschluss der Seestädte in Bezug auf die Repschläger sagen. Wir erfahren von demselben aus der Rolle der Lübecker Reifer vom Jahre 1390, wo es heisst, dass Lübeck, Hamburg, Wismar, Rostock, Stralsund und Stettin sich über die Behandlung der Knechte verständigt haben. Kein Geselle, der in einer Stadt gearbeitet hatte, wo die Seilerei keine Zunft bildete (dar unse werk nen ampt is), konnte sich Hoffnung machen, in einer der genannten Städte Beschäftigung zu finden[1]). Vielleicht stammt auch dieser Vertrag, da er gleichfalls gegen die Gesellen gerichtet ist, aus derselben Zeit, der man ein energischeres Vorgehen der Böttcher- und Wollenwebermeister gegen ihre Gesellen verdankt.

Die Repschlägerei war ein Gewerbe, das gewiss zu den ansehnlicheren gehörte, wenn es auch an Bedeutung mit den eben besprochenen sich nicht messen konnte. Insbesondere in den Seestädten, wo der Schiffsverkehr ein reger war, musste grosse Nachfrage nach ihren Producten sein. Solche waren Ankertaue (kabeltau), Seile (linen, seelreepe), Schnüre (snore), Cordeln, Schiemannsgarn (dünne Seile, welche um das Schiffstauwerk zum Schutz desselben gewunden werden, damals »Wynninghe« genannt), Trosse (alles Tauwerk, das nur einmal zusammengedreht ist und nur aus 2 oder 3 Garnen oder Drähten besteht), Smyten (lose gedrehte Taue, die zur Einfassung der Segel gebraucht werden), Schoten (Taue, welche an den untern Ecken der Segel befestigt werden, um die Segel zu spannen), Husinge (ein dünnes, aus drei Garnen bestehendes Seil) und Marlinge (ein aus 2 Strängen zusammengedrehtes Garn)[2]). Allerdings lassen sich Reifer in unserer Periode nur in Hamburg — Rolle von 1375[3]) —, Wismar — Rolle von 1387[4]) —, Lübeck — Rolle von 1390[5]) —, Riga, wo sie aber damals

1) Wehrmann a. a. O. S. 385.
2) Wehrmann a. a. O. Glossar.
3) Rüdiger a. a. O. S. 200.
4) Burmeister, Alterthümer S. 50.
5) Wehrmann a. a. O. S. 380.

noch keine eigene Zunft gebildet zu haben scheinen[1]), und Danzig, wo über ihre zünftischen Verhältnisse nichts bekannt ist[2]), nachweisen. Doch können sie nach dem obigen Beschluss in Rostock, Stralsund, Greifswald und anderen Hansestädten kaum gefehlt haben.

Von der Besetztheit des Handwerks kann man sich, weil jede directe Auskunft fehlt, keine Vorstellung entwerfen. In Frankfurt a. M. gab es sowohl im Jahre 1387 als im Jahre 1440 nur 5 Seilermeister[3]). In Lüneburg bitten im Jahre 1517, zu einer Zeit, als zu diesem Handwerk gerade ein etwas lebhafterer Zudrang gewesen zu sein scheint, die Repschläger den Rath, dass nicht mehr als 8 Meister concessionirt würden[4]). Ob damals die Seiler in Lüneburg eine besondere Zunft bildeten, geht aus der betreffenden Urkunde nicht hervor. In Hamburg gab es im Repschläger-Amt von 1606: 28 Meister, von 1612: 29 Meister, 1617: 25 Meister und so weiter in abfallender Zahl, seit 1630 meistens 20 oder 21[5]). Doch kann aus den einer für Deutschlands Gewerbewesen nicht eben günstigen Periode entstammenden Angaben nichts für die weiter zurückliegende Vergangenheit entnommen werden.

Ihren Rohstoff bezogen die Repschläger theilweise aus weiter Ferne. Livland, Preussen und Scandinavien (Kalmar) lieferten den rohen Hanf oder das Halbfabrikat, Kabelgarn, Drath und Bast, und so sehr scheinen die Seiler auf den Bezug von auswärts angewiesen gewesen zu sein, dass diejenige Menge Bast und Drath, die mit dem ersten im Frühjahr in Lübeck eintreffenden Schiffe ankam, als »Delgud« betrachtet wurde, d. h. unter alle Mitglieder des Amts zur Vertheilung kommen sollte. In der Wismarschen Reifer-Rolle ist Hamburger und Rigaer Garn neben einander genannt und vor einer Vermischung gewarnt.

Der Verkauf ihrer Erzeugnisse stand ihnen allein zu, und am allerwenigsten war die Einfuhr fremder Seilerarbeit (gemaket

---

1) Mettig a. a. O. S. 49.

2) Hirsch a. a. O. S. 324.

3) Bücher a. a. O. S. 143 und 217.

4) Bodemann a. a. O. S. 228.

5) Th. Schrader, Eine Morgensprache etc. in »Aus Hamburgs Vergangenheit«. Herausg. v. Koppmann. Bd. 2 S. 155.

wergk, dat up unse ampt drecht) zum Verkaufe gestattet[1]). Auf der anderen Seite wurde es aber nicht gern gesehen, wenn man den Käufer anlockte. Man sollte vielmehr ruhig abwarten, bis ein Liebhaber sich in der Bude einstellte, und nie versuchen, dem Genossen seine Käufer abspänstig zu machen[2]).

Im engsten Zusammenhange mit den Repschlägern standen die Hanfspinner, die in Lübeck, Riga und Reval erwähnt werden. In Lübeck waren sie vom Rathe bestellt, nur in einer bestimmten Zahl concessionirt und gleichsam privilegirte Hülfsarbeiter der Reifer. Diese durften sie nie länger als einen Monat ununterbrochen beschäftigen, damit eben ihre Leistungen Allen zu gute kommen konnten. Später kam es zu Streitigkeiten zwischen Reifern und Hanfspinnern, so dass sich der Rath veranlasst sah, den letzteren die Arbeitsgrenzen genau zu bestimmen[3]). Hiernach durften sie auch einige Seilerarbeit verrichten. In Riga und Reval bilden die Hanfspinner eigene Aemter; in ersterer Stadt erhalten sie im Jahre 1436 eine Rolle, in letzterer im Jahre 1462[4]). Sie arbeiteten hier nicht nur für die Reifer, sondern auch für Privatleute. So heisst es z. B. im Revaler Statute: »item welk man yn unseme ampte von deme kopmanne hennep entfanget to vorspynnende umme gelt« etc., und in dem Rigaer: »item oft ienich man hennip von enem borger ofte cumpanie entfenge« u. s. w. Sie waren in diesen Städten auch berechtigt, Taue zu schlagen, und mussten ihre Fähigkeit dazu alsdann durch ein Meisterstück nachweisen. Bei den Revalern bestand dieses in Anfertigung eines Stückes Kabelgarn, eines Paares »Smiten« zu einem Schiffe von 40—50 Lasten und eines Paares »Schoten«.

6. Schluss.

Scheint es hiernach, als ob die Hansestädte auf ihren Versammlungen hauptsächlich denjenigen Gewerben ihre Aufmerksamkeit schenkten, an welche sich ein besonderes öffentliches Interesse

---

1) Lübecker Rolle bei Wehrmann a. a. O. S. 385.

2) Hamburger Rolle bei Rüdiger a. a. O. S. 200 § 10.

3) Wehrmann a. a. O. S. 386.

4) Nach von mir für die Herausgabe eines baltischen Schragenbuches gesammelten archivalischen Materialien.

knüpfte, so lassen sich doch auch Beschlüsse melden, die ganz allgemein mit dem Handwerke sich beschäftigen. Im Jahre 1354, als die wendischen Städte zum ersten Male über die Grapengiesser beriethen, bestimmten sie gleichzeitig, dass der seinen Meister verlassende Knecht sich stets von der Obrigkeit der Stadt einen Brief ausstellen lassen musste: »dat he sich wol ghehandeled hebbe, dar he ghedenet heft« [1]). Sonst konnte er nicht darauf rechnen, in den Städten des Bundes eine Stelle zu finden. Man hat hier offenbar den Anfang der namentlich im achtzehnten Jahrhundert als so wichtig betonten »Kundschaften« und ersieht daraus, dass die Städte über dem Interesse für das Einzelne doch das allgemeine Wohl nicht minder im Auge behielten.

Mit den Meistern aller Aemter machte sich ein Beschluss vom Jahre 1417 zu thun. Es war damals üblich, dass die neuen Mitglieder einer Zunft von deren Aeltesten in Eid genommen wurden und diesen ihre Dienstbriefe, welche über die Aufnahme entschieden, vorlegen mussten. Durch Beschluss der Hansestädte vom genannten Jahre wurde nun bestimmt, dass fortan diese Briefe von der einen Ortsobrigkeit an die andere gebracht werden sollten.

Endlich kommen in den Jahren 1547 und 1557 gemeinsame Beschlüsse wegen Bestrafung der muthwilligen Umtriebe der Handwerksgesellen vor [2]).

Anhang.

1. Statut der Wollenweber zu Rostock 1362 Juni 17.

(Rostocker Stadt-Archiv. Liber arbitriorum. S. V b.)

Item anno Domini 1362 feria sexta proxima post festum corporis Christi dicti lanifices bene deliberati unanimiter arbitrati sunt pro se et suis successoribus, quod quicunque falsos faceret pannos vel falsam lanam ex eis carebit

---

1) H. R. I, 1 Nr. 188 § 9. 10.
2) Burmeister, Beiträge S. 150.

suo dicto officio per annum et diem, quo elapso stabit in dominis consulibus et officio, utrum ipsum recipere voluerint ad officium antedictum. Presentibus dominis Ludolpho Godlande seniore et Ludolpho Nyendorp magistris excessuum.

(1) Primo. Ropewulle schal men nicht maken to den besten lakenen, de me bezeghelt, bi 10 schilling broke.

(2) Item neman schal sulven wullen uthdregen ofte synen boden uthdregen laten bi 10 sl.

(3) Item de wicht uses gantzen ammetes unde lo̊n scal overendregen bi 10 sl.

(4) Item overseeschee wulle scal neman laten arbeyden an unsem ammete, wente id is valsch.

(5) Item unse Rozstoker laken scolen holden 32 elen langh unde 2 elen breet.

(6) Item weret dat laken wandelbar vunden worden, dar snyden de olderlude twe snede dore unde, des dat laken is, de weddet dat mid 10 sl.

(7) Item we synes sulves wert an unsem ammete, de scal 30 mark Rozstoker penninge hebben egen umbiworen; wil men em des nicht beloven, de scal dat waren mid twen bedderven luden an unsem ammete.

(8) Item weret, dat laken bezegelt weren unde quemen buten ofte bynnen unde weren nicht binnen alzo gud alze buten unde men dat bewisen mochte, alze me van rechte scolde, dat mach de rat richten na eren gnaden.

(9) Item enes ysliken bedderven mannes name, syn toname unde syn rechte merke, dat he vordegedingen wil, scal bi dessen scriften stan, de an unsem ammete syn.

2. Rostocker Rathsverordnung, dass die in der Umgebung der Stadt wohnhaften Wollenweber ihre Wolle nicht nach Rostock zum Verspinnen bringen dürfen. 14. Jahrh.

(Rostocker St.-Archiv. Liber arbitriorum S. V b; andere Hand wie ad 1. Undatirt.)

Item wente de rad to Rozstok irvaren heft, dat sik de wullewevere buten by Rozstok wonaftich sere vormeren unde deme ampte der wullewevere bynnen Rozstok wonaftich to vorevanghe synt, hirumme heft de rad deme erbenomeden ampte umme erer bede willen ghegunt desse underscrevene endracht, so dat neen wullewever van buten to, dede eres amptes neen medekumpan is, syne wulle schal bringhen ofte bringhen laten bynnen Rozstok to spynnede edder dar spynnen laten. We hirane brekt, de schal dat deme rade wedden myt 3 marke sulvers unde dat gut schal vorvaren wesen. Unde nement van deme wullewever ampte schal hir weme ane beclaghen ofte schuldigen by wane, ane de jenen dede in schynbarer dåt unde myt vormeldinghe der spynneterschen hir ane bevunden werden. Desse endracht schal stan up voranderent des rades.

3. Vereinbarung der Städte Lübeck, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar und Lüneburg über die Wollenweber-Gesellen. 14. Jahrh.

(Rostocker Stadtarchiv. Liber arbitriorum. S. VI a. Undatirt.)

Witlick sii dat desse nascreven articule umme bede willen der olderlude des amptes der wullenwevere uth den steden Lubeke Hamborgh Rozstok Stralessunde Wismer unde Luneborg van deme rade sint togelaten unde stan uppe desser vorbenomeden stede unde rede vorbeterent, wenner se willen.

(1) Int erste dat nyment bynnen dessen steden Lubeke Hamborg Rozstok Stralessunt Wismer unde Luneborg schal holden jenigen knapen, de myt unwillen van sineme meystere, dar he tovoren mede denet hadde, gescheden were, dat sii bynnen edder buten der vorhure, sunder id en were dat de knape des amptes unde sines meysters willen, dar he mit unwillen van gescheden were, gemaket hadde.

(2) Item schal nyment deme anderen sine knapen, enen edder mer, entmeden ofte entspanen, entmeden ofte entspanen laten myt jenigen vorworden bynnen edder buten dessen vorbenomeden steden.

(3) Item weret ok dat jenich knape dende in dessen vorbenomeden steden unde mit unwillen van sineme meystere schedede unde denne umme des unwillen in eyn veltkloster ofte jenige clene stede edder wicbelde to denende toghe, den knapen schal na der tid nyment meden edder holden, er der tid de knape des jennen, dar van he mit unwillen togen is, willen gemaket heft.

(4) Item weret ok dat jenich knape bynnen der tid der vorhure sineme meystere jenige dage vorsumede to arbeydende sunder reddelke notsake, denne mach em sin meyster vor enen jewelken dach afkorten enen lubischen schilling in vormynringe siner vorhure.

4. Rathsverordnung über die Böttcher in Rostock. 14. Jahrh.

(Rostocker Stadtarchiv. Liber arbitriorum S. VII a. Undatirt. Vergl. [Nettelbladt] Hist. dipl. Abhandlung S. LXXXVIII Nr. XXXII.)

Vurder na desser tid hefft de rad eyns gedregen mit den olderluden unde ganczen ampte der bodeker in jegenwardicheit der borgere:

(1) Int erste schal eyn yslik bodeker sine tunne gud maken sunder wrak, als he darvor antworden wil unde schal sinen settnagel dar up setten, den he den wedheren schal vorbringen unde bekant geven. Settede ok jenige bodeker enen knecht to, tunne to howen unde to makende, de knecht schal des gelike sinen setnaghel darup setten unde sine here schal des knechtes setnagel den wedheren ok bekant geven, als he darvor antworden wil.

(2) Item nen bodeker schal tunnen maken van klovedenn holt, dat hir bynnen klovet is, noch van wittem holt edder bundeken holt bi vorlust des amptes unde wo de rad dat richten wil.

(3) Item eyn juwelk bodeker schal vor sine tunne unde setnagel antworden; were dat jenich schade queme van sinen tunnen, de bewislik were, den schaden schal he dem copman vorboten.

(4) Item were dat jenich bodeker here edder knecht tunnen vorkoffte edder vorsende sunder setnagel, de tunne scholen vorvaren wesen unde wo de rad dat richten wil.

(5) Alle schal dat stan up des rades vorbeterent.

5. Rathsverordnung über die Böttcher in Rostock 1436 April 21.

(Rostocker Stadtarchiv. Liber arbitriorum S. VI b (ein eingelegtes Oktavblatt mit der Aufschrift von anderer Hand: de dolificibus statutum, enthält das Statut gleichfalls).

Anno Domini etc. 36 des anderen sonavendes na paschen wart gesloten vor dem erliken rade na eyndracht der borgere unde olderluden unde gantzem ampte der bodeker in desser wise:

(1) De bodeker de scholen de last tunnen geven vor 4 mr. unde nicht durer. Were dat jemant ut erem ampte durer geve, de schal sin ampte eyn jar dallegghen. Were ok we in erem ampte, de sine tunne in den kelre slote unde nicht vorkopen wolden den borgheren unde inwonren up duren kope, de daran bevunden wert, de schal des geliken sin ampt eyn jar dalleggen.

(2) Item scholen se den borgeren unde bynnen unde buten rades to erer behoff unde not tunnen schicken unde tunnen vorkopen unde nicht vorsman de jene de tovoren hebben tunnen howen laten. Unde de borgere bynnen unde buten rades, de tunnen howen laten, de scholen howen laten van der vorbenomeden tid went to sunte Johans dage to myddensomer negest tokomende ere holt vorhowen unde sliten, unde wes se over hebben den bodekern vorkopen umme mogelike pennighe. Unde na der tid scholen nen borgere bynnen edder buten rades tunnen howen laten, alle de wile, dat se de tunnen umme 4 mr. geven als vorscreven is unde den kop holden.

(3) Item de knecht de den borgeren bynnen edder buten rades gehowen hebben, de amptes wert sin, de scholen se in eren denst unde ampt nemen.

(4) Item were dat na desser tiid unde eyndracht den erliken olderluden unde ganczen amptbroderen wes schelende were, dat scholen se gutlik unde vruntlik soken vor dem rade unde borgeren, dat in guder vruntscop unde eyndracht to vorhandelen.

(5) Desse eyndracht so to holdende hebben de ersamen olderlude unde ganczen amptbroderen der bodeker belevet in jegenwardicheit des rades unde der borgere up des rades vorbeterent.

VI.

KLEINERE MITTHEILUNGEN.

STAGNUM, DAS BALTISCHE MEER.

Von

K. E. H. KRAUSE.

Dass die Ostsee bei den Cisterciensern stagnum und ihre östliche Provinz an der Küste dieses Meeres provincia stagnalis heisse, und dass dieser Name, vermuthlich aus dem slav. blato, balaton übersetzt, uns zugleich die Erklärung für das Wort »Baltisch« gebe, ist Jahrg. 1884, S. 42 Anm. 8 angegeben und war schon vorher in dem inzwischen erschienenen Jahresber. der Geschichtswiss. 1883 II, S. 166 Nr. 53 bemerkt worden. Es wird dieses balaton = stagnum = palus auch die Brücke zeigen, auf welcher unsere ältesten Chronisten die paludes Maeotides in dem herrschenden geographischen Dunkel in die nördliche Ostsee gelangen lassen konnten.

Stagnum als palus und lacus ist ja bekannt; hier sollen aber noch einige Stellen folgen, wo das Wort geradezu die Ostsee bedeutet. Dr. Koppmann hat mich darauf aufmerksam gemacht, dass schon Lappenberg, Urk. Gesch. der deutschen Hanse 2, S. 759, sagt: »Stagnum, die Ostsee«, und zwar fussend auf den schlagenden Ausdruck der Urkunde Meckl. Urk.-B. 9 Nr. 6564: capitanei et stipendiarii dominorum Lubicensium et Rostokcensium, qui emissi erant, ut stagnum et communes mercatores pro violenciis defenderent. Ebenso unzweideutig sind die übrigen Ausdrücke, welche Römer im Wort- und Sachregister zum Mekl. Urk.-B., Bd. 12, verzeichnet, S. 474: ad stagnum ducere, pecora de stagno venientia; S. 499: ab ista parte stagni et ultra stagnum, diesseits und jenseits der Ostsee.

Der lübische Dominikaner Hermann Corner sagt zum Jahre 1364 nach dem Cod. Guelferb.: Rex Dacie Woldemarus bellum navale gerens cum civitatibus stagnalibus; nach dem Cod. Gedan. ebenso, nur dass agens statt gerens steht; Cod. Linkop.: Anno domini 1364 civitates stagnales cum copiosa multitudine transfretantes venerunt in Daciam contra Woldemarum regem; dagegen cod. Hamb.: Civitates maritime, quarum capud dudum extitit urbs Lubicana, cum navali exercitu magno Danorum regnum intraverunt (Hanserecesse I, 1, S. 197). Es war folglich der Name so allgemein in Lübeck für die See, also die Ostsee, bekannt, dass man maritimus durch stagnalis wiedergeben konnte, und damit stimmt auch, dass das wahrscheinlich auf Corner beruhende Chron. slav. ed. Laspeyres, S. 169, die wendischen Städte civitates stagnales, in der deutschen Wiedergabe aber (der Wendeschen Chronik) S. 168 »Seestede« nennt. Auch aus dem Stadtarchiv zu Reval nennt Theod. Schiemann, Histor. Darstellung etc. S. 246, »Ius nautarum per civitates stagnales confirmatum«, die von dem lübischen Rathssecretär Johann Bersenbrücke für Reval ausgefertigte Originalcopie der H. R. III, 1 Nr. 367 aus anderer Quelle abgedruckten hansischen Schifferordnung vom 22. April 1482 (also zur Zeit der Entstehung des Chron. slav.). Wie aber der nordische und niederdeutsche Ausdruck für die offene See »haf« (Mittelniedd. Wb. II, S. 172) auch für die grossen meerartigen Strandseen der pommerschen und preussischen Küsten gebraucht wurde, so kommt auch dafür stagnum vor; vgl. Feit, Glossar zu Höhlbaum, Hans. Urk.-B. 3, S. 574: Stagnum recens, quod vulgo dicitur Versche Haf (= süsses Meer).

II.

ZUR EROBERUNG GOTLANDS DURCH DEN DEUTSCHEN ORDEN.

MITGETHEILT

VON

H. GROTEFEND.

Von einer Wachstafel in Oktavformat, die der inzwischen verstorbene C. A. Milani zu Frankfurt in Paris erstanden hatte, copirte ich im Jahre 1878 nachfolgende Aufzeichnung.

Ueber die Bedeutung derselben kann kein Zweifel herrschen. Am 23. Januar 1398 wurde zu Marienburg beschlossen, gegen Gotland ein Heer und eine Flotte auszurüsten, die Februar 22 segelfertig zu Danzig sein sollte (H. R. I, 1 Nr. 424 § 2); am 5. April urkundete Herzog Johann von Meklenburg über die Bedingungen, unter denen er dem Hochmeister Wisby und das Land Gotland übergab (H.R. I, 1 Nr. 437). In der preussischen Parteischrift (H. R. I, 1 Nr. 438 § 9) heisst es über diese Expedition: »der homeister . . . . . lys usrichten wol 84 schiff, cleyne und gros, und lys dy vol vytalgen und dorin thun buchsen und pulver, und wes das man bedorffte und bedarff czu orley, und saczte dorin 4000 man czu harnisch, und gab yn methe in dy schiff 400 pherd, ab yn Got hulffe, das sy das land gewunnen, das sy das land domethe bereyten und becrefftigen mochten«. Nach dem angeführten Recess von 1398 Januar 23 sind aber diese Angaben auf die Hälfte herabzu-

setzen: »man sal usmachen mitdenander 2000 man gewapent; des sullen sien 10 grosse schiffe und 30 andere«. — Zu diesen 2000 Gewappneten hatten die 5 grossen Städte 400 zu stellen: »Thorun 95 man, Elbing 95 man, Danczk 160 man, Koningsberg 35 man, Brunsperg 15 man; hirmyte . . . sal ingerechint werden schipmanne, bosman (und alle) dy iren vullen harnasch haben«.

Unsere Aufzeichnung zählt nun diejenigen auf, die aus einer dieser Städte an der Expedition nach Gotland theilnahmen. Die Krüger und Weber stellen je 3 Mann, die Gerber, Bäcker, Knochenhauer und Schuhmacher je 2 Mann, die Schneider und Pelzer je 1 Mann, zusammen 16 Mann. Darauf folgen weitere 8 Mann ohne Bezeichnung ihres Gewerbes, und neben Gerbern, Bäckern und Schuhmachern stehen gewissermaassen in zweiter Kolumne ein capitaneus und zweimal 2 Mann, zusammen nochmals 13. Diesen Zahlen nach wird man die Aufzeichnung wohl nach Königsberg oder Braunsberg setzen müssen; im ersteren Fall hat man anzunehmen, dass einige Namen fehlen; im letzteren würde die Ueberzahl durch die Annahme erklärt werden können, dass ein Theil der Mannschaft beurlaubt und durch Andere ersetzt wurde. Vielleicht geben die Namen einem Lokalkundigen sicheren Aufschluss.

Anno Domini m° ccc° lxxxviii°.
Hii fuerunt in reysa Gotlandie:
Tabernatores habuerunt tres:
Jocob Fruczkaw. Swarcze. Math. Pampich.
Textores habuerunt tres:
Spremberg. Jocob Fischer. Math. Henfeling.

Cerdones habuerunt duo:	Joh. Schule
Kezeling. H. Warnaw.	capitaneus.
Pistores habuerunt duo:	Joh. Wepecz.
Frenczil. H. Gunczil.	Ny. Schramme.

Carnifices habuerunt duo:
Symon Kuylhaupt. H. Engilke.

Sutores habuerunt duo:	Trumrey.
Mauricius cum fratre.	Ny. Gunczil.

Sartores habuerunt unum: Joh. Gleser.
(Pelli)fices habuerunt unum: Mertin.
Fryenstad. Boxholcz.
Pe. Knof. Kenlinbyr.
Stenczlynne. Lorencz Frischma(n).
Glockingisser. Colfer.

III.

DIE WEHRKRAFT DER ROSTOCKISCHEN AEMTER.

VON

KARL KOPPMANN.

Die im Nachfolgenden mitgetheilte Aufzeichnung »wu de ampte plegen uthtomakende« ist dem im Rathsarchiv zu Rostock aufbewahrten sog. Rothen Buch Bl. 81 b entnommen, von einer Hand aus der Mitte des 15. Jahrhunderts geschrieben und geht, wie die Ueberschrift besagt, auf eine ältere Niederzeichnung in »der olden rullen« zurück.

Ihre nächste Bedeutung hat sie natürlich für die Geschichte der Wehrkraft unserer hansischen Städte; daneben aber ist sie für die nähere Kenntniss des Gewerbslebens von Wichtigkeit. In beiden Beziehungen wird es von Interesse sein, die gleichartige hamburgische Aufzeichnung, die uns Westphalen erhalten hat [1]), zum Vergleich heranzuziehen.

Gleich der erste Blick zeigt uns den auffallenden Unterschied, dass die Gesammtzahl der Mannschaft, welche die

---

1) Diese »Ordinatio officiorum in Hamborch pro defensione facta« war nach Westphalen, Hamburgs Verfassung und Verwaltung 1 (Zweite Ausg. Hamb. 1846), S. 426, einer Sammlung der Amtsrollen von 1375 angehängt, aber »den Schriftzeichen nach etwa ein Jahrhundert später« geschrieben. Die Namen der Aemter und die Zahl der von ihnen gestellten »Schützen« hat Westphalen in der Anmerkung zu S. 426 mitgetheilt.

rostockischen Aemter aufbringen, sich auf 622 beläuft, während die Gesammtzahl der Schützen, die von den hamburgischen Aemtern gestellt wird, nur 167 beträgt. Freilich gestaltet sich dieses Verhältniss etwas anders, wenn man auf jeder Seite in Abzug bringt, was auf der andern fehlt, in Rostock die 150 Träger, in Hamburg die 20 Krüger; immerhin kommen aber noch auf 472 Mann in Rostock nur 147 in Hamburg, also nicht ganz ein Drittel (0,31 Procent). Fragen wir nach der Erklärung dieses Unterschiedes, so wird, da es undenkbar ist, dass Rostocks Bürgerschaft um die Mitte des 15. Jahrhunderts dreimal grösser gewesen sei als diejenige Hamburgs zu gleicher Zeit oder gegen Ende des 14. Jahrhunderts, da ferner die Annahme, dass man in Rostock die Wehrkraft der Aemter dreimal stärker angespannt habe, als in Hamburg, keine Wahrscheinlichkeit hat, und da endlich die ausdrückliche Angabe, die hamburgische Ordinanz sei »pro defensione facta«, zweifelsohne auch auf diejenige Rostocks zu beziehen ist, wohl nur die Vermuthung aufgestellt werden können, dass die rostockische Aufzeichnung nicht gleich derjenigen Hamburgs von »Schützen« handle. Ist diese Vermuthung richtig, so veranschaulicht uns der Vergleich der beiden Ordinanzien die Veränderung, welche die allgemeine Einführung des Gebrauchs der Armbrust — denn an diese, nicht an Feuerwaffen, muss gedacht werden — in der Wehrpflicht und folgerichtig auch in der Wehrkraft der Aemter bewirkte.

Dyt nabeschreven iss geschreven uth der olden rullen, wu de ampte plegen uthtomakende.

1.[1])	De schomakere . . .	40	8.	De remensnydere . . .	20
2.	De smede	40	9.	De kannegetere	16
3.	De beckere	30	10.	De haken	30
4.	De kremer	20	11.	De scroder	20
5.	De peltzer	20	12.	De gerwer	20
6.	De knokenhouwere . .	20	13.	De wullenwever	20
7.	De boddekere	20	14.	De lynnenwever	16

[1]) Die vorangestellten Zahlen sind von mir hinzugefügt.

15. De goltsmede 3
16. De bårtscherer 6
17. De klippekenmakere . 5
18. De patynenmakere . . 5
19. De sedelere 5
20 De repere 10
21. Wantschere 5
22. De kistenmakere . . . 5
23. De murlude 10
24. De tymmerlude 10
25. De glaseworter und malere 2
26. De vo̊rlude 4
27. De visschere 20
28. De netelere 3
29. De gruttemakere . . . 3
30. De koelhaken 6
31. De solthaken 5
32. De witgerwer 3
33. De appelhaken 3
34. De armborsteer . . . 5
35. De dregher 150
36. De louwentsnydere . 3
37. Swertfegere 3
38. Dreyer 3
39. Hotfiltere 3
40. Oltscrodere 10
41. Kledersellere.
42. Specksnyder.
43. Bekermakere.
44. Oltleppere.

Da die hamburgische Ordinanz die Aemter nach der Zahl der Schützen ordnet, so nehme ich eine entsprechende Ordnung mit der rostockischen Aufzeichnung vor und stelle ihr des besseren Vergleichs wegen die ausserhalb Hamburgs vermuthlich wenig bekannte hamburgische Ordinanz, wie sie Westphal mitgetheilt hat, zur Seite.

Rostock:			Hamburg:		
35.	De dregher	150	1.	De kroegere	20
1.	De schomakere	40	2.	De boedekere	15
2.	De smede	40	3.	De knokenhowere	12
3.	De beckere	30	4.	De gerwere	12
10.	De haken	30	5.	De vischere	12
4.	De kremer	20	6.	De schomakere	10
5.	De peltzer	20	7.	De beckere	8
6.	De knokenhouwere	20	8.	De smede	8
7.	De boddekere	20	9.	De hoekere	8
8.	De remensnydere	20	10.	De kremere	6
11.	De scroder	20	11.	De wullenwevere	6
12.	De gerwer	20	12.	De scrodere	6
13.	De wullenwever	20	13.	De buntmakere	4
27.	De visschere	20	14.	De hoetviltere	4

Rostock:

9. De kannegetere . . .	16
14. De lynnenwever . . .	16
20. De repere	10
23. De murlude	10
24. De tymmerlude . . .	10
40. Oltscrodere	10
16. De bårtscherer	6
30. De koelhaken	6
17. De klippekenmakere.	5
18. De patynenmakere .	5
19. De sedelere	5
21. Wantschere	5
22. De kistenmakere . . .	5
31. De solthaken	5
34. De armborsteer . . .	5
26. De vo̊rlude	4
15. De goltsmede	3
28. De netelere.	3
29. De gruttemakere . . .	3
32. De witgerwer	3
33. De appelhaken	3
36. De louwentsnydere .	3

Hamburg:

15. De armborsterer . . .	4
16. De tymmerlude . . .	4
17. De mürlude	3
18. De goltsmede	3
19. De gropenghetere unde de kannenghetere . .	3
20. De linewevere	3
21. De repslegere	2
22. De kertzenghetere - .	2
23. De dreyer	2
24. De maler unde de glazeworten	2
25. De kistemakere unde de luchtemakere . . .	2
26. De velen ampthe . .	6

Rostock:

37. Swertfegere	3
38. Dreyer	3
39. Hotfiltere	3
25. De glaseworter und malere	2

Zum Schluss ordne ich die Aemter nach bestimmten Gesichtspunkten und füge jedem die betreffenden Zahlen aus Rostock (R) und Hamburg (H) bei.

	R	H
gerwer	20	12
mitgerwere	3	—
peltzer	20	—
buntmakere	—	4
wullenwever	20	6
wantschere	5	—
lynnenwever	16	3
louwentsnydere	3	—
schomakere	40	10
oltleppere	—	—
klippekenmakere . . .	5	—
patynenmakere	5	—
scroder	20	6
oltscrodere	10	—
kledersellere.	—	—
hotfiltere	3	4
bartscherer	6	—
armborsteer	5	4
swertfegere	3	—
smede	40	8

	R	H		R	H
goltsmede	3	3	knokenhouwere . . .	20	12
kannegetere	16	3	specksnyder	—	—
murlude	10	3	kertzenghetere	—	2
tymmerlude	10	4	gruttemakere	3	—
kistenmakere	5	2	kremer	20	6
glaseworter u. malere	2	2	haken	30	8
sedelere	5	—	solthaken	5	—
remensnydere	20	6	koelhaken	6	—
boddekere	20	15	appelhaken	3	—
dreyer	3	2	visschere	20	12
bekermakere	—	—	vorlude	4	—
netelere	3	—	dregher	150	—
repere	10	2	kroegere	—	20
beckere	30	8			

Hält man fest, dass das Verhältniss der Gesammtzahlen ungefähr wie 3 : 1 ist, so gewinnt man ein ziemlich deutliches Bild von dem Unterschied in den Gewerbsverhältnissen der beiden Städte. Rostock ist reicher als Hamburg an Haken ($5^1/_2$: 1), Leinwebern, Kannengiessern ($5^1/_3$: 1), Pelzern, Reifern, Schneidern, Schmieden (5 : 1), an Sattlern ($4^1/_4$: 1), Schuhmachern (4 : 1), Bäckern ($3^3/_4$: 1), ungefähr gleich reich an Wollenwebern, Maurern, Krämern ($3^1/_3$: 1), Zimmerleuten, Kistenmachern ($2^1/_2$: 1), ärmer an Gerbern, Knochenhauern, Fischern ($1^2/_3$: 1), Drechslern ($1^1/_2$: 1), Böttchern ($1^1/_3$: 1), Armbrustmachern ($1^1/_4$: 1), Goldschmieden, Glasern u. s. w. (1 : 1) und Hutmachern ($^3/_4$: 1).

IV.

EINE HANSISCHE SEEVERSICHERUNG
AUS DEM JAHRE 1531.

MITGETHEILT

VON

ADOLF HOFMEISTER.

In welcher Weise sich der hansische Handel des 15. und 16. Jahrhunderts die Vortheile der Versicherung gegen die mancherlei Unfälle, denen Schiff und Ladung zur See ausgesetzt sind, zu nutze gemacht hat, ist noch immer eine offene Frage. Schon von der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts an hat sich das Seeversicherungswesen in Portugal, Spanien und Italien zu einem vollständig ausgebildeten, reichen Gewinn versprechenden Betriebe ausgebildet[1]; in den Niederlanden (Brügge, Antwerpen) bestand bereits um die Mitte des 15. Jahrhunderts ein lebhaft betriebenes Assekuranzgeschäft; in den Seestädten unserer deutschen Nord- und Ostseeküste dagegen mangelt bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts jede Spur eines solchen, und selbst für die Benutzung fremder Versicherungsgelegenheiten lag ein directer Beweis bisher kaum vor. Ein Zufall führte mir nun vor kurzem ein Document in die Hände, welches in mehr als einer Beziehung der Beachtung werth erscheint. Es ist die Police über eine im Jahre 1531 zu Antwerpen abgeschlossene Seeversicherung für

[1]) Reatz, Geschichte des Europäischen Seeversicherungsrechts. 1. (bisher einziger) Theil, Leipzig 1870, S. 13 ff.

das Gottschalck Remlynckrade[1]) gehörende Schiff »der Schwan«, Schiffer Mathias Kuntze von Lübeck, nebst Ladung auf der Fahrt von Lübeck nach Arnemuiden, in der Höhe von 1883 flämischen Pfund, also annähernd 10,000 Mark lüb. Dieselbe dürfte, wenn nicht die älteste uns erhaltene derartige Urkunde für Nordeuropa überhaupt, so doch wohl die älteste, in deutscher Sprache für ein deutsches Fahrzeug ausgestellte sein, welche bisher zum Vorschein gekommen ist. Ob wir damit zugleich ein allgemein gültiges, feststehendes Formular vor uns haben, wie es in Antwerpen nach den Untersuchungen von Reatz wahrscheinlich bereits in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts existirt haben mag, oder nur das Formular des den Vertrag aufsetzenden Notars, das zu beurtheilen bin ich ausser Stande, da mir die bezügliche Schrift: Ordonnances du duc d'Albe sur les assurances maritimes de 1569, 1570, 1571, Brüssel 1877, nicht zugänglich und nur aus der mir von Herrn Professor V. Ehrenberg freundlichst nachgewiesenen Besprechung von Goldschmidt in der Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 23 (1873), S. 359, bekannt ist, und überlasse die Würdigung des werthvollen Instruments nach seiner rechtshistorischen Wichtigkeit Berufeneren. Die Urkunde mit ihren 44 Unterschriften, von denen ein Viertel für Gesellschaften gilt, giebt uns einen Einblick in die damals in Antwerpen und Brügge vertretene hauptsächlich italienisch-spanische Handelskolonie. Nur ein niederländischer, wenige für provenzalisch und französisch anzusehende und ein einziger unzweifelhaft deutscher Name finden sich darunter. Der letztere ist der des Antwerpener Vertreters des Hauses Welser in Augsburg, dessen Bevollmächtigte an Seeplätzen, wie uns durch das Tagebuch Lucas Rem's[2]) für Lissabon und Antwerpen bezeugt wird, auch an der sonst fast ausschliesslich in den Händen der Italiener und Spanier liegenden Seeversicherung sich zu betheiligen pflegten. Die Höhe der in diesem Falle gezahlten Prämie ist leider nicht zu ersehen.

Die vorliegende Police ist auch im Aeusseren auffällig. Sie

---

1) Vgl. Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1885, S. 128—30.

2) Herausgegeben von B. Greiff im 26. Jahresbericht des historischen Kreisvereins im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg. Augsburg 1861.

ist auf einen grossen Bogen in Plakatform gedruckt und, wie ich glauben möchte, in Lübeck. Zu welchem Zwecke, ob vielleicht zur Vertheilung an die einzelnen Versicherer oder an Theilhaber an Schiff und Ladung, darüber sind nur Vermuthungen möglich. Dass der Druck wirklich praktischen Zwecken gedient hat, daran lässt das der Universitäts-Bibliothek zu Rostock gehörige Exemplar keinen Zweifel. Dasselbe ist in Briefgrösse (1/32 des ganzen Bogens) zusammengelegt, trägt auf der Aussenseite ein D (detur?) und zeigt noch das durch alle Lagen durchgehende Loch, durch welches der umschlingende Faden hindurchgezogen war. Es lautet mit Auflösung der im Druck vorkommenden Abkürzungen von Wort zu Wort:

In Gades namen, Amen. Wy Koeplude, Assurors, hyr vndergeschreͤuen, bekennen vnde bestan, doͤrch desse yegenwardyge schrifft, dat wy entfangen hebben, so veͤle geldes vnde gudes, van Godschalck Remlynckraden, Kopman yn Oestlant, dar voͤr wy eͤm assureren efft vorwissen, de Summe van gelde hyr vnder geschreͤuen, mit vnsen egenen handen, vp de guͤder kopenß vnde Schip, genoͤmet de Swaen mit aller tobehoͤrynge vnd geschuͤtte, bynnen vnde buten, nichtes vthgeslaten, dem genomden Godschalck, offte yemande anders tobehoͤrende, ydt sy denne watterleye waͤr effte guͤder ydt syn, doͤrch eͤm effte eynen anderen, vp dat voͤrgeschreuen Schip (nu tho Luͤbeck yn Ostlandt vorschreͤuen lyggende) gescheͤpet, vp welckeͤre Schip Mathias Kuntze van Luͤbeck, effte eyn ander de Schipper ys Van der tydt an, dat dyt Schyp mit den voͤrgeschreͤuen guͤdern vnd kopenschop, beguͤnt afftho lopende, effte aflopt vth der Hauen van Luͤbeck, vnd yn de Hauen tho Armuͤye yn Zelandt gekamen ys, So neme wy vp vns de moͤye, last, sorge vnd eͤuentuͤr, duͤsses voͤrgeschreuen Schepes vnde guͤder, beth tho der voͤrgeschreuen Hauen, tho Armuͤye, dar van wy ydt eͤuentuͤr stan, so wol der See, des waters, alse des Fuͤrs, Fruͤnde, Vyende, breue edder breuen, van kopenschop vnde mercken, Ock van aller tosage Keyßer, Koͤningen, Princen, vnde heren, Ock vor gewalt vnde deuerie, edder ßuͤs yenniges schaden vnde ynvalß haluen, Welck men bedencken vnde nicht bedencken kan vnde mach, dat dem Scheͤpe vnde guͤdern mach scheͤdelick syn vnd tokamen, nichtes buten bescheden, beth so lange, dat dyt voͤr-

geschreuen Schip, mit den gůdern yn de vǒrgeschreuen haue gekamen ys, dar vor dem Ancker licht, vnde de vǒrgeschreuen kopenschop vnde gůder vp geschepet, vnde an landt gebracht, vnde altosamende yn gudem beholde geborgen sin, vnde ym valle, dat ydt sick na dem willen Gades begeue (welck nicht geschen mǒte) dat hyr yennich gebreck ynuelle, anders dan gudt. So belauen, obligeren vnde vorbynden wy vns deme vǒrgeschreuen Gotschalcke, effte brynger důsser yěgenwardigen Zedulen, effte laue Zedulen, Erliken vnde vullenkameliken, bynnen twe Månte dar na (alß vns effte den vnßen sůlckens vorwytlicket ys) wol tho betalen, So věle vnde all dat wy mit vnßen egen handen hyr vnder geschrěuen vnde vorwilkǒrt hebben, Sůnder alle wedderseggent, vprückelse edder vortoch, Dem geliken gelauen vnde vorbynden wy vns ock, all den schaden, de vns mǒchte tokamen, effte dar van entstan, ock wol tho betalen.

Vnde ym valle, dat me warhafftige tydynge erfǒre, eyn Yar na der tydt, alß dyt vǒrgeschrěuen Schip van Lůbeck gelopen ys, vnde věllichte yn eyne ander Hauen gekamen, vnde sůst mit den gůderen noch geborgen weer, so schal Godtschalck vnde de synen geholden syn, vns wedderůmme tho geuen, wes se van vns entfangen hebben, vnd dat na dem Seerechte, Vsantie vnde Costume der Stadt Lunden yn Engelandt. Nichte myn so consenteren vnde beleuen wy, yn dem vǒrgeschreuen valle, dat Godtschalck effte eyn ander van synent wěgen de handt vp sodane Schip vnde gůder mach leggen, vnde de antasten, ane vnse vorlǒff vnde consent, vnde se bryngen yn de vǒrgeschreuen Hauen, yodoch vp vnse vnkost vnde těrynge der assurantien vnschědelick, so dat de gelikewol blyue yn ěrer vullenkamen macht, Vns vorbyndende mit lyue vnde gude, yěgenwardich vnde tokamende, Renuncierende vnde vorsakende alle behelpe vnde exemptien der Rechte, der dådt, vnde alle des yennen, dat vns mǒchte hyr entyěgen behůlplick vnde båthlick syn, sůnder alle bedroch, argelyst vnde quade fůnde. Thor tůchnisse der warheyt, hebbe wy dysse tosage vnde beleuinge laten schriuen, dǒrch eynen anderen, yn sůlcker krafft, so alße offte se eyn yder van vns mit syner egen handt sůluen geschrěuen hadde, ock thor tydt, dat eyn yder mit syner egen handt, hyr vnder geschreuen hefft, vnde vp de sůluesten tydt gegeuen tho

Antwerpen, XIII. Julij. Yn dem yare vnde geborth vnses Heren, vörgeschreuen 1531. Godt de Here, wylt ynt ende wol bewaren, aldůß vnder geschreuen.

Jhesus, Wy Paschael Pawel de negro vnde de geselschop, synt tho frêden, vor Vöfftich Pundt grote Flamß, Hůten am XXVIII. dage Julij. 1531. tho Antwerpe, Godt wylt bewaren.

Ick Jůrgen van Barros, segge dat ick tho frêden byn, de vaer vnde êuentůr tho stande vp dat Schip, welck Godt beware, de Summa van Vertich pundt grote. am XXVIII. Julij. M.D.XXXI. Ick segge ydt Schyp vnde gudt, darynne befrachtet.

Ick Jůrgen Lopes segge, dat ick tho frêden byn, vnde de vår ydt êuentůr tho stånde, van xvij. Pundt grote Flaemß, vp dat vörgeschreuen Schyp vnde gůder dar ynne geladen, all tohörende dem vörgeschreuen Godtschalcke, welck Godt behöde, den XXVIII. Julij. Anno M.D.XXXI.

Ick Ruys Fernandes segge, dat ick tho frêde byn yn dyt Schyp, welck Godt behöde, vor de Summa van Vöfftich Pundt Flamß, tho Antwerpe, Am XXVIII. Julij. Anno M.D.XXXI.

Ick Johan Symon byn tho frêde, ynt vörgeschreuen Schyp, welck Godt beware, vor Vöfftich Pundt grote Flamß, Ick segge Vöfftich pundt, geschen tho Antwerpe, am XXVIII. Julij. Ym yare M.D.XXXI.

Wy Bernhardinus cenani, Johan Balbani vnde vnse geselschop, syn tho frêde van dysser vorwyssinge, vor de Summa van Vöfftich Pundt grote Flamß, Des xxviij Julij. Anno M.D.XXXI. tho Antwerpe, Godt wylt bewaren.

Wy Franciscus vnde Steffen Bourlamachij, vnde vnse geselschop, syn tho frêde mit dysser assurantien, vor de Summa van Hundert Pundt grote Flamß, des xxix. Julij. Anno M.D.XXXI. Tho Antwerpe, Welck Godt bescherme.

Wy Jaspar Duccij, vnde vnse geselschop, vorwyssen tho Hundert Pundt grote Flamß, halff vor my vnde de geselschop, vnde halff vor Hinrick van Reeß, des xxix. Julij. Anno M.D.XXXI. Welck Godt beware.

Ick Johan Carli Deliaffaitadi, byn tho frêde, mit důsser Vorwyssunge, vor de Summa van twe Hundert Pundt grote Flamß, Hůten am lesten dage Julij. Anno M.D.XXXI. Tho Antwerpe, Godt wylt bewaren.

Wy Bonauentura Michelß, Jeronimus Arnolphini vnde vnse geselschop, syn tho frêde mit dûsser vorwyssunge, vor de Summa van Tachtentich Pundt grote Flamß Des xxx. Julij. Anno M.D.XXXI. Tho Antwerpe.

Ick Jeronimus Spinula q. d. Steffani, byn tho frêde, des yennen dat vôrgeschreuen ys, angånde de Summa van Vôffteyn Pundt grote Flamß, Hûden am andern dage Augusti. Anno M. D. XXXI Tho Antwerpe. Godt wilt auer all bewaren.

Ick Sebolt Kûneyßel, ymme namen Johans vnde Jacobs Welzer, byn tho frêde, van dysser vorgeschreuen vorwissunge, mit Dôrtich Pundt grote. Flamß, Amme drûdden Augusti. Anno M.D.XXXI. Godt wil ydt tho der beholdy[nge vôren?][1]).

Wy Franciscus de Grimaldi vnde Augustin de Aurea, syn tho frêde, dyss[e vôrschreuen] angandes, De Summa van Vôfftich Pundt grote Flamß, Hûten amme drûdden Augusti. Anno M.D.XXXI. Tho Antwerpe. Godt wylt all [bew]aren.

Wy Symon Pecorij, vnde de geselschop, syn tho frêde vor de Summa, van Hundert Pundt grote Flamß, Amme IIII. Augusti. Anno M.D.XXXI. to Antwerpe.

Ick Fernandus Daza, byn tho frêde yn dyt Schyp, welck Godt behôde, vor de Summa van Vôfftich Pundt grote, tho Antwerpe. IIII. Augusti. Anno M.D.XXXI.

Ick Symon spinula q. d. Benedicti, byn tho frêde des vôrgeschreuen, angånde de Summa van 18. Pundt grote Flamß. IIII. Augusti. Anno M.D.XXXI. Tho Antwerpe. Godt wyl ydt bewaren.

Wy Arnolt de Plano vnde Johan Sadorme, syn vp gewisse rêkenschop apenbar tho frêde, vp dyt Schyp tho 20. Pundt grote. Des IX. Augusti. Anno M.D.XXXI.

Ick Diego de sancto Dominico, byn tho frêde yn dyssem Schepe, tho Vôfftich Pundt grote Flamß. amme V. Augusti. Anno M.D.XXXI. Tho Antwerpe.

Ick Johan Baptista Gwyccardini, byn tho frêde, yn de vôrschreuen Assurantie, vor de Summa van Vôfftich Pundt grote

[1]) Loch im Original.

Flamß, des V. Augusti. Anno M.D.XXXI. Tho Antwerpe, Welck Godt aueral bescherme.

Wy Johan Paulet vnde Johan Decolodi, syn yn dysser Assurantien tho frêde, vor de Summa van XXX. Pundt grote Flamß, Welck Godt beware, am V. Augusti, Anno M.D.XXXI. Tho Antwerpe.

Ick Alonse de sancto Victore maluenda, byn tho frêde ynt vôrgeschreuene Schip, welck Godt behôde, vor Hundert vnde Vôfftich Pundt grote Flamß, tho Antwerpe des V. Augusti. Anno M.D.XXXI.

Ick de vôrgeschreuen alonse de sancto Victore maluenda, byn tho frêde ynt vôrgeschreuene Schip, noch vor X. punt grote, vp de rêkenschop Juliani de medina to antwerpe. V. Austi. (!)

Ick Gregorius Cattaneus, byn tho frêde, vor achtendôrtich Pundt grote Flamß.

Ick Frederick de Mulyn, byn tho frêde mit dûsser yêgenwardigen vorwissunge, vor Vôffteyn Pundt grote Flamß, des 17. Augusti. Anno 1531. Tho Antwerpe. Godt late ydt kamen, yn beholdene hende.

Ick Alonse Fernandes de spinosa, byn tho frêde yn dyt Schip, welck Godt beware, vor Vôffteyn Pundt grote, Tho Antwerpe. VII. Augusti. Anno 1531.

Ick Andreas Mauriques (!), byn tho frêde, yn dyssem schepe, welck Godt behôde, vor Twyntich. Pundt grote Flamß, amme VII. Augusti. Anno M.D.XXXI.

Ick Aluarus de Maluenda, byn tho frêde, yn dyt schyp, Welck Godt beschermen môte, vor Hundert Pundt grote Flamß. amme 14. Augusti. Anno 1531.

Ick Franciscus de Gaona, byn tho frêde vp dyssem Schepe, Welck Godt behôden môte, vor Dôrtich Pundt grote Flåmß. amme 14. Augusti. Anno M.D.XXXI.

Ick Jeronimus de Carion, byn tho frêde yn dyssem Schepe, Welck Godt behöde, vor Vyff vnde tachtentich Pundt grote. Tho Brûgge, amme 14. Augusti. Anno 1531.

Ick Johan de Mendieta, byn tho frede yn dyssem Schepe,

Welck Godt behöden möte, vor Vöffteyn Pundt grote. amme 14. Augusti. Anno M.D.XXXI.

Ick Fernandus de Mogica, byn tho frede yn dyssem Schepe, Welck Godt beware, vor Vöfftich Pundt grote. amme 14. Augusti. Anno M.D.XXXI.

Ick Peter de Marquina, ymme namen myns Mesters her Johan de Paredes, byn tho frede yn dyssem schepe, welck Godt bescherme, vor xxv. pundt grote. 14. August. 1531.

Ick Franciscus de Sisueros (!), byn tho frede vor Teyn Pundt grote, yn dyssem schepe, Hůten 14. Augusti. Anno M.D.XXXI.

Ick Alonseus de Ona, byn tho frede, in dyssem schepe, Welck Godt salueren wil, vor x. ℔. grote, de Franciscus de Rio, vnde ick lopen 14. Augusti. Anno 1531.

Ick Diego de sancto Dominico, byn tho frede yn dyssem Schepe, Welck vnse Here beschermen wyl, Vöffteyn ℔. grote. Tho Brůgge. des 14. Augusti. Anno 1531.

Ick Diego Ortega van Bourgos, byn tho vrede, yn dyssem Schępe, Welck vnse Here beware, vor Twyntich ℔. grote Des 14. Augusti. Anno M.D.XXXI.

Ick Marten de salinas retes, byn tho frede yn dyssem Schępe, Welck Godt bewar, vor Vöffeeyn (!) ℔. grote. Tho Brůgge, amme 14. Augusti. Anno M.D.XXXI.

Ick Diego de auila, byn tho frede yn dyssem Schepe, Welck Godt bewar, vor Vöffteyn ℔. grote Flamß. Tho Brůgge, des 14. Augusti. Anno 1531.

Ick Lodewych de Cuelar, byn tho fręde yn dyssem Schepe, welck Godt bewar, vor Teyn Pundt grote. Amme 14. Augusti. Anno M.D.XXXI.

Ick Franciscus de la terre, byn tho vrede yn dyssem schepe, Welck Godt bescherme, vor Vöffteyn Pundt grote, des 14. Augusti. Anno M.D.XXXI.

Ick Gregorius de sancto Vincente, byn tho vrede yn dyssem schepe, Welck vnse Here salueren wyl, vor Teyn Pundt grote, de Vyue vor Laurens de spinosa, vnde de andern Vyue vor my. Des 14. Augusti. Anno M.D.XXXI.

Ick Anthonius de Cuelar, byn tho vrede yn dyssem Schepe, Welck Godt bescherme, vor Teyn Pundt grote. Des 14. Augusti. Anno M.D.XXXI.

Ick Marten sans de Thona, byn tho vrede yn dyssem Schepe, Welck Godt behöden möte, vor Vyff vnde twyntich Pundt grote, amme 14. Augusti. Anno 1531.

Ick Johan de Castro, byn tho vrede yn dyssem schepe, Welck Godt bew aren wy (!), vor XXV. Pundt grote, Tho Brügge amme 14. Auhusti (!). Annno M.D.XXXI.

RECENSIONEN.

DR. C. SATTLER, Handelsrechnungen des Deutschen Ordens. Im Auftrage des Vereins für die Geschichte von Ost- und Westpreussen herausgegeben.

Leipzig 1887. Duncker & Humblot. XLVI, 629 S. 8°.

VON

WILHELM STIEDA.

Mit diesem Buche wird unsere Kenntniss der deutschen, so lange vernachlässigten Handelsgeschichte in doppelter Weise erweitert. Es bietet Aufklärung über die Handelsverhältnisse des Hansebundes und ist territorialgeschichtlich wichtig zur Charakteristik des weltlichen Treibens jener hochinteressanten geistlichen Gemeinschaft, die, ursprünglich zu ganz anderen Zwecken zusammengetreten, es im Laufe der Zeit nicht verschmähte, in Concurrenz mit den Einwohnern des von ihr unterworfenen Landes es dem Kaufmanne gleichzuthun.

Mitgetheilt werden Rechnungsbücher der Grossschäffer von Marienburg und Königsberg, sowie zweier flandrischer Lieger aus dem Ende des 14. und dem ersten Viertel des 15. Jahrhunderts. Grossschäffer und Lieger sind Beamte des Ordens, die in dessen Auftrage und von ihm bezahlt den Handel treiben. Der ersteren gab es nur 2, mit dem Wohnsitz in Preussen, der letzteren mehrere, die sich in den verschiedenen Ländern aufhielten, mit welchen der Orden vorzugsweise in geschäftlichem Verkehr stand. Die Bücher enthalten theilweise Aufstellungen über den derzeitigen Stand des Geschäfts — Bilanz- und Schlussrechnungen —, theilweise den fortlaufend geführten Nachweis der stattgehabten Ein- und Verkäufe. Sie bieten Notizen über Maass

und Gewicht, Waaren, Preise, Frachten, Spesen u. dergl. m. Dadurch, dass die Grossschäffer ihren geschäftlichen Wohnsitz im Ordenslande selbst hatten, erfährt man aus ihren Rechnungen die Einkaufspreise der Ausfuhrartikel und die Verkaufspreise der Importgegenstände, während die Liegerbücher die in Flandern erzielten Preise der preussischen Ausfuhrartikel und die Einkaufspreise der für Preussen bestimmten Importwaaren angeben. Indess ist es nicht immer möglich, aus der Gegenüberstellung beider Preise einen Schluss auf den erlangten Gewinn zu machen, weil die Verschiedenheit der in Preussen und Flandern gebräuchlichen Maasse keinen genauen Vergleich zulässt und die betreffenden Daten um mehrere Jahre auseinanderliegen.

Aus den Papieren des Grossschäffers von Marienburg sind abgedruckt eine Rechnung vom Jahre 1399 (S. 1—7) und drei Rechnungsbücher aus den Jahren 1404 (S. 7—18), 1410—18 (S. 48—57) und 1417 (S. 57—98). Die Königsberger Grossschäfferei hat zwei Bilanzrechnungen aus den Jahren 1402 (S. 164—167) und 1404 (S. 273—274) sowie sechs Rechnungsbücher aus den Jahren 1400—1402 (S. 100—164), 1402—4 (S. 167—273), 1404—5 (S. 274—275), 1405—6 (S. 275—281), 1411—23 (S. 281—299) und 1417—23 (S. 299—316) geliefert. Von den 3 Liegerbüchern, die in Brügge geführt sind, entstammt eins den Jahren 1391—99 (S. 317—450), das zweite den Jahren 1419—34 (S. 450—474), das dritte den Jahren 1423—34 (S. 474—522). Der Herausgeber druckt nicht alle diese Rechnungen vollständig ab. Da dieselben mehrfach Wiederholungen bieten, so schien es genügend, Auszüge zu geben. Gleichfalls fortgelassen wurden Theile der Bücher, die auf die Verhältnisse des Ordens keinen Bezug nahmen. So strich Sattler in 2 Liegerbüchern die Notizen über die Geschäftsverbindungen der Lieger mit fremden Kaufleuten. Bei den Rechnungsbüchern der Grossschäfferei war dieses Verfahren gewiss sehr zweckmässig; bei den Liegerbüchern aber scheint es uns nicht ganz richtig. Denn wenn die Lieger als Beamte des Ordens die Möglichkeit hatten, neben der Thätigkeit für den Orden noch selbständige Geschäfte zu treiben, so charakterisirt dies den Ordenshandel und seine Organisation, und wäre es interessant, Ausdehnung und Art dieser Geschäfte kennen zu lernen. Dazu kommt der Werth, den der-

artige, bis jetzt nur spärlich veröffentlichte Mittheilungen für die Handelsgeschichte überhaupt besitzen.

Die kaufmännische Buchführung erscheint in diesen Büchern noch auf niedriger Stufe. Ob der Einzelne mehrere Bücher neben einander führte, oder gar wie viele, lässt sich nicht feststellen. Die Vielheit der Bücher, wie sie der heutige Kaufmann kennt, war damals wohl nicht gebräuchlich. Nachweisungen von Ein- und Verkäufen, Schuldverbindlichkeiten, Geldsendungen u. s. w. wechseln mit einander ab, und die Bücher machen daher den Eindruck von Kladden, oder, wenn man lieber will, von Hauptbüchern, in welche alle Geschäfte in der chronologischen Reihenfolge ihres Vorkommens eingetragen sind. Die Rechenkunst war eine geringe; Summirungs- und Multiplicationsfehler sind keine Seltenheit.

Der Abdruck befriedigt alle Wünsche, die in einem solchen Falle gestellt werden dürfen, und erweist die volle Herrschaft des Herausgebers über seinen Stoff. Mit Hülfe der Zeilenzählung kann man sich nach den Registern leicht zurechtfinden. Diese selbst, sowohl das Namen- als auch das Sach- und Wortregister, sind u. E. vollkommen ausreichend. Der Aufnahme von Worten in das Register muss eben irgendwo eine Grenze gezogen werden, und dass sich nicht alle Ausdrücke erklären lassen, kann bei dem heutigen Stand der Forschung nicht dem Herausgeber zur Last gelegt werden. Manche Erklärung hätte sich vielleicht ergeben, wenn Sattler an eine Bearbeitung des von ihm mitgetheilten Stoffes gegangen wäre. Weshalb das unterbleiben musste, hat der Herausgeber in der Vorrede auseinandergesetzt, und wir sind daher nicht berechtigt, ihm einen Vorwurf aus dieser Enthaltsamkeit zu machen. Unser lebhaftestes Bedauern aber darüber, dass der Herausgeber, der sich für die Veröffentlichungszwecke so gründlich in den Stoff hat vertiefen müssen, die dabei erworbene Kenntniss nicht weiter verwerthete, können wir nicht zurückhalten. Die kurze Einleitung, die Sattler spendet, entspricht dem Reichthum des Materials nicht. Sie giebt in der Hauptsache die beiden schönen Aufsätze wieder, welche Sattler in diesen Blättern, Jahrg. 1877 und 1882, über den deutschen Orden, seinen Handel und sein Verhältniss zur Hanse hat drucken lassen, und mit welchen er auf seinen archivalischen

Fund die Aufmerksamkeit lenkte. Ein Nachweis der Länder, mit welchen der Orden in Verkehr stand, ist vervollständigend hinzugefügt. So dankenswerth diese Gabe auch ist, so hätte man doch eine eingehendere Verwerthung des reichhaltigen Stoffs aus derselben kundigen Hand, die ihn überhaupt erschloss, gern gewünscht. Indess auch bei der vorliegenden Gestaltung der Arbeit hat man alle Ursache, dem Verein für die Geschichte von Ost- und Westpreussen und dem Herausgeber den lebhaftesten Dank dafür zu zollen, dass sie eine derartig wichtige handelsgeschichtliche Quelle weiteren Kreisen zugänglich gemacht haben.

KARL BÜCHER, Die Bevölkerung von Frankfurt am Main im XIV. und XV. Jahrhundert.
Bd. 1. Tübingen 1886. XX, 736 S. 8°.

J. JASTROW, Die Volkszahl deutscher Städte zu Ende des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit.
Berlin 1886. VIII, 219 S. 8°.

VON

WILHELM STIEDA.

Die Wichtigkeit des Gegenstandes mag es erklären, wenn ausnahmsweise zwei Werken, die nach den Grenzen, welche sich die Hansischen Geschichtsblätter ziehen müssen, nicht in den Bereich ihrer litterarischen Uebersichten fallen, Aufmerksamkeit geschenkt wird. Mit der Frage, wie die Bevölkerungszahl mittelalterlicher Städte festgestellt werden kann, haben sich schon Manche beschäftigt. Unter den Städten des Hansebundes sind es Hamburg[1]), Lübeck[2]), Rostock[3]) und Danzig[4]), für welche gelegentlich der Versuch gemacht ist, die Volkszahl älterer Zeiten zu bestimmen. Aber so wie die Ergebnisse der Forschungen von Laurent, Mantels, Hirsch und Paasche nicht ohne Widerspruch geblieben sind — es sei hier an Koppmann's Beleuchtung der Laurent'schen Berechnungen erinnert[5]) — und unter

---

1) Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte. Bd. 1. S. 141 ff.

2) Mantels, Beiträge zur lübisch-hansischen Geschichte S. 55—102.

3) Hildebrand's und Conrad's Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Bd. 39. S. 358 ff.

4) Hirsch, Danzigs Handels- und Gewerbegeschichte S. 22.

5) Correspondenzbl. d. Gesammtvereins d. deutschen Geschichtsvereine. Bd. 29. S. 17 ff.

sich nicht übereinstimmen, so ist es auch der Fall mit den für andere Städte gemachten Aufstellungen von Hegel, Schönberg, Richter, Arnold, Kirchhoff u. A. Sie schlagen alle verschiedene Wege ein und können schliesslich nur einen mehr oder minder genauen Grad von Wahrscheinlichkeit beanspruchen. Unter diesen Umständen sind Untersuchungen, welche sich zur Aufgabe setzen, die verschiedenen bisher angewandten Methoden auf ihre Zulässigkeit und Brauchbarkeit kritisch zu prüfen und die dabei gewonnenen Resultate mit einander zu vergleichen, sehr willkommen, doppelt willkommen, wenn sie mit derartigem Geschick und Erfolg geführt sind, wie die oben genannten. Bücher geht übrigens über den angedeuteten Rahmen weit hinaus. Die Ermittelung der Volkszahl mittelalterlicher Städte bildet den Ausgangspunkt seiner Betrachtungen und giebt ihm Gelegenheit zu vortrefflichen klaren Bemerkungen über die Methodenfrage. Aber wichtiger ist ihm doch die Darstellung der socialen Gliederung der Stadtbevölkerung, mit der er ein bis jetzt völlig brach gelegenes Feld betritt, auf welchem trotzdem schöne Früchte zu ernten ihm gelingt. Auch verdient sein Werk insofern den Vorzug vor Jastrow, als er für eine Stadt aus einem längeren Zeitraum neues Material beibringt, das, auf die mühseligste Weise errungen, ihm die Möglichkeit bietet, die als richtig anerkannten Grundsätze mit Fleisch und Blut auszustatten und in Wirklichkeit umzusetzen.

Beide Werke sind gleichzeitig erschienen. Doch lagen von Bücher's Forschungen die ersten Abschnitte bereits in den Jahrgängen 1881 und 1882 der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft vor, so dass Jastrow auf sie Bezug nehmen konnte und mehrfach vielleicht erst durch sie zu seinen Auseinandersetzungen angeregt ist. Auch muss hervorgehoben werden, dass von den oben genannten Arbeiten die von Paasche, Richter und Hegel nach der Veröffentlichung von Bücher's ersten Artikeln in der genannten Zeitschrift erschienen sind, so dass er einen neuen Anstoss für die Aufnahme dieser Untersuchungen gegeben zu haben scheint.

Jastrow's Buch zerfällt in zwei Theile. In dem ersten erörtert er die Methoden, die den bisherigen Ermittelungen der Volkszahl zu Grunde gelegen haben (S. 7—107); in dem

zweiten weist er auf Quellen hin, die zur Zeit für den betreffenden Zweck noch wenig oder gar nicht ausgenutzt sind, und die es ermöglichen würden, Angaben über die Bevölkerung früherer Zeiten in grösserem Maasse zu beschaffen (S. 108—154). Handelt es sich in dem ersten um Versuche zur Bestimmung der Volkszahl im 15. Jahrhundert, so ist in dem letzteren von Quellen, wie sie für das 16. Jahrhundert zu Gebote stehen, die Rede. Zum Schluss des zweiten Theils wird in einer orientirenden Uebersicht der Stand der Forschung sowohl in Bezug darauf, was zur Kenntniss der Grösse der Bevölkerung erreicht ist, als auch hinsichtlich des Gewünschten und Möglichen charakterisirt (S. 155—174). Zwei Beilagen befassen sich mit der Nürnberger Volkszählung von 1449 und märkischen Musterungen und Katastern des 16. Jahrhunderts.

Bücher's Forschungen gliedern sich ebenfalls in zwei Theile. Im allgemeinen Theil (S. 1—47) werden die Frage der Anwendung der statistischen Methode auf die Erforschung des mittelalterlichen Gesellschafts- und Wirthschaftslebens, die bisher versuchten Berechnungsweisen, die Nürnberger Bevölkerungsaufnahme von 1449 in ihrer Bedeutung für die mittelalterliche Bevölkerungsstatistik besprochen. Der specielle Theil (S. 51—713) bietet in 8 Abschnitten die Bearbeitung des in dem Frankfurter Archiv neu gewonnenen umfangreichen Stoffs. Im Anhang (S. 713—733) sind einige Urkunden aus den Jahren 1350—1450 zum ersten Male abgedruckt.

Da mit seltenen Ausnahmen Zählungen der Bevölkerung im Mittelalter nicht üblich gewesen sind und Schätzungen der Volkszahl einer bestimmten Gegend oder Stadt in der Vergangenheit zu zuverlässigen Ergebnissen nicht führen können, so ist man auf die Vornahme von Berechnungen angewiesen, um mehr oder minder wahrscheinliche und glaubwürdige Resultate zu gewinnen. Diese Berechnungen können angestellt werden:

1) nach der Zahl der männlichen erwachsenen Personen, die in Eidregistern, Bürgermatrikeln u. s. w. sich angegeben finden,

2) nach einem Bruchtheile der gesammten männlichen Bevölkerung, z. B. der waffenfähigen Mannschaft,

3) nach der Zahl der Kirchenbesucher oder Communikanten beiderlei Geschlechts,

4) nach der Zahl der Steuerzahler beiderlei Geschlechts wie sie aus Schossregistern und Steuerbüchern sich ergiebt,

5) nach der Zahl der Häuser,

6) nach der Zahl der Haushaltungen,

7) nach den Zahlen für die Bewegung der Bevölkerung (Geburten, Sterbefälle, Eheschliessungen).

Diese Methoden werden von beiden Autoren sorgfältig kritisirt, von Jastrow, wie es die Anlage seines Buches mit sich bringt, in ausführlicher Weise (S. 10—25), von Bücher kürzer, aber nicht minder zutreffend (S. 14—31). Auf die dritte Methode hat Jastrow kein Gewicht gelegt, wogegen Bücher die siebente unerwähnt lässt. Bei dem letzteren erklärt sich dies wohl daraus, dass er sich zeitlich auf das 14. und 15. Jahrhundert beschränkt und aus dieser Zeit Nachrichten über den Bevölkerungswechsel sich nicht erhalten haben. Aufzeichnungen über Geburten und Sterbefälle kommen erst im 16. Jahrhundert auf und sind auch aus dieser Zeit bis jetzt ganz vereinzelt aufgefunden. Ohne Zweifel sind sie aber eine für die neuere Zeit höchst beachtenswerthe Quelle und daher die von Jastrow über sie geführten Untersuchungen (S. 64—79, 138—139, 160) am Platze. Neben diesen Berechnungsweisen, für deren Anwendung sich bereits Beispiele namhaft machen lassen, weist Bücher noch auf die Versuche hin, aus den Zahlen der kirchlichen Anstalten (S. 17), den Zahlen der Schöffen und Rathsmitglieder, den Zahlen der zünftigen Meister im Ganzen oder in einzelnen Handwerken die Grösse der Bevölkerung zu ermitteln, Bestrebungen, über welche indess mit Recht der Stab gebrochen wird, und die sich zur Nachahmung nicht empfehlen. Eine bestimmte Methode kann natürlich von keinem der Autoren als die beste empfohlen werden. Sie haben alle ihre Schwächen, und am zweckmässigsten dürfte es daher sein, wenn sie zur Ermittelung der Volkszahl neben einander angewandt werden können, um durch Vergleichung der Ergebnisse etwaige Ungenauigkeiten auszumerzen.

Begegnen sich beide Autoren in ihren Ausführungen auf methodologischem Gebiete, so gehen, wie bereits hervorgehoben,

sie in der weiteren Darstellung auseinander. Jastrow weist hauptsächlich auf die bevölkerungsstatistischen Quellen für das 16. Jahrhundert hin, die Ausweise über Landestheilungen und über Mannschaftsmusterungen, die Steuerkataster, die Kirchenbücher. Ihm schwebt vor, dass man, um zu einer richtigen Auffassung über die Grösse der Städte und die Vertheilung der Bevölkerung zu gelangen, die Beweise massenhaft zusammenbringen müsse. Nicht die einzelne Stadt, sondern vereinigt ganze Städtegruppen müssten daraufhin untersucht werden. Für die Mark Brandenburg, die, gleichweit entfernt von dem Städtereichthum der Rheinlande oder der Seeküsten einerseits und von der Städtearmuth der Berg- und Heidelandschaften andererseits, ungefähr den Durchschnitt der deutschen Verhältnisse darstellt, versucht er selbst eine Skizze. Jastrow schliesst mit einem Appell an die Mithülfe der Geschichtsvereine, die Sorge dafür tragen sollen, zunächst, dass bekannt wird, wo sich derartige bevölkerungsstatistische Quellen in den Archiven ihrer Bezirke erhalten haben, und dann, dass sie veröffentlicht werden.

Bücher's Untersuchungen sind ein geistvoller Versuch, aus bisher vernachlässigten Quellen mit Hülfe der Statistik neuen Aufschluss zur Beurtheilung des mittelalterlichen Geschäftslebens zu ziehen. Mit Scharfsinn und Fleiss weiss er aus diesen unscheinbaren Registern eine Fülle von belehrendem Detail hervorzuzaubern, an dessen Feststellung allein ihm übrigens nicht gelegen ist, das er vielmehr auch in den grösseren Zusammenhang einzuordnen versteht. Er benutzt das neu gewonnene Material zur Beleuchtung verschiedener rechts- und wirthschaftshistorischer Fragen und bringt für die einzelnen, mitunter seltsamen Erscheinungen, aus seiner Kenntniss mittelalterlicher Zustände Erklärungen bei. Selbst die kühne Gegenüberstellung der Ergebnisse moderner Statistik und jener alten Register, die doch auf verschiedenen Grundlagen beruhen, ist dazu angethan, die Erörterung der Probleme zu fördern. Lehrreicher wäre es vermuthlich gewesen, wenn Bücher die Vergleichung mit anderen Städten aus derselben Periode, wie er sie z. B. S. 105—111 vornimmt, weiter hätte ausdehnen können. Doch war dazu leider das Material nicht gegeben.

Als Quellen benutzt Bücher die Bürgerverzeichnisse von

1387 und 1440, die Bürgerbücher von 1311—1500, das Brüderschaftsbuch der Schlossergesellen von 1417—1450, Eidbücher, die sogen. Hühnerbücher, d. h. Verzeichnisse der zur Entrichtung von Hühnern Verpflichteten in den Dörfern, und die Liste der die Königsbede zahlenden Dorfbewohner. Er gewinnt aus ihnen die Einwohnerzahl, die er für das Jahr 1387 auf ca. 9632 (S. 66), für das Jahr 1440 auf ca. 8600 (S. 196) berechnet und charakterisirt den grössten Theil derselben nach Herkunft und Beruf. So bekommt man von der Besetztheit der einzelnen Gewerbe und der Beweglichkeit der Bevölkerung, die viel wanderlustiger war, als man heute im allgemeinen anzunehmen geneigt ist, eine anschauliche Vorstellung. Die in die Bürgerschaft neu Aufgenommenen können auch nach Alter, Geschlecht und Familienstand auseinandergehalten werden. Neben der ansässigen Bevölkerung wird die fluctuirende geschildert (S. 602—656), d. h. der Versuch unternommen, auf Grundlage des Brüderschaftsbuchs der Schlosser die Wanderungen der Gesellen zu beleuchten. Besondere Abschnitte sind der Betrachtung der Geistlichen, der Juden und der Dorfschaften gewidmet. Unter diesen ist namentlich das Kapitel über die Juden lehrreich und räumt mit mancher verkehrten Anschauung auf.

In der Ausnutzung seines Materials scheint mir Bücher stellenweise zu weit gegangen. So in der Erörterung über Haupt- und Nebenberuf. Die Thatsache, dass neben einem Rufnamen zwei Berufsarten angegeben sind, wie z. B.

Heiderich schencke becker
Henne kerczenmacher slosser,

führt Bücher auf die Annahme von Doppelberufen. Heiderich wäre ein Bäcker, der gleichzeitig eine Schenke hält, Henne ein Schlosser, der gleichzeitig Kerzen giesst. Allerdings weist er weiter darauf hin, dass die erste Berufsbezeichnung bisweilen (!) das früher betriebene Gewerbe des Betreffenden oder seines Vaters angebe, und schränkt auf diese Weise seine Behauptungen selbst ein. Aber er will die mitgetheilten Angaben doch als Beleg für das Vorkommen von Berufswechsel und Nebenberufen (S. 233—235) angesehen wissen, indem er darauf aufmerksam macht, dass in vielen der von ihm aufgedeckten Fälle der Verbindung zweier Berufsarten die Natur der betreffenden Erwerbs-

zweige sie begründet sein lässt. So wenig nun auch das Vorkommen von Nebenberufen in jener Zeit bezweifelt werden soll, so scheint es doch misslich, mit den erwähnten Nachrichten dasselbe erhärten zu wollen. Da die Sitte der Familiennamen im 15. Jahrhundert, besonders bei ansässigen Bürgern, ziemlich allgemein verbreitet war, liegt es näher, bei der ersten der beiden Berufsbenennungen fast immer an das früher in der Familie betriebene Gewerbe zu denken, das derselben den Namen verliehen hat. So wenig man aus einer modernen Zählkarte, auf der beispielsweise Carl Gärtner als Weber angeführt ist, auf eine Combination beider Berufe schliessen kann, obwohl die Natur beider Erwerbszweige eine Verbindung gut zulässt, so bedenklich erscheint eine derartige Schlussfolgerung auch bei dem Material der früheren Zeit.

Aehnliche Bedenken erwachen bei den Betrachtungen über die Herkunft der Gesellen. Es ist mir zweifelhaft, ob Bücher Recht hat, wenn er in dem erwähnten Brüderschaftsbuch in dem bei jedem aufgenommenen Gesellen verzeichneten Ortsnamen die Heimathsangabe erblickt. Ich glaube eher, dass man in ihm fast immer den Namen der Stadt erblicken muss, aus welcher der Geselle kam, d. h. in welcher er zuletzt gearbeitet hatte. Es verhält sich m. E. mit den Eintragungen in die Bürgerbücher und in die Gesellenbücher anders. Den ersteren gegenüber wird es richtig sein, bei dem der Präposition »von« zugefügten Ort an die Heimath zu denken. Dagegen hatte die Aufzeichnung des Heimathsorts für die Gesellen geringere Bedeutung. Wohl aber hatten die Genossen an der Feststellung des Orts, wo der neue Ankömmling zuletzt gearbeitet hatte, ein lebhaftes Interesse; denn mitunter kam es darauf an, die Legitimationspapiere zu prüfen, die dort herrschenden Zunftgesetze über das Wandern, Einschreiben u. dergl. m. kennen zu lernen. Das wird gleichwohl nicht gehindert haben, in manchen Fällen die Heimath und den Ort, wo man zuletzt in Arbeit gestanden hatte, zugleich anzugeben. Die Familiennamen selbst richteten sich oft nach der Heimath, z. B. Tomas Neidecker von Krin (S. 629), Andres Hopinger von Nürnberg (S. 651). Dass auch Frankfurt als Ort, wo zuletzt gearbeitet worden war, angeführt wird, und zwar sehr häufig — 99 Mal — wird nicht auffallen, wenn

man bedenkt, dass alle die zu Gesellen gemachten Lehrlinge, die in Frankfurt ausgelernt hatten, als aus dieser Stadt kommend eingetragen sein können. Auch die Angabe von Dörfern als Herkunftsorten spricht nicht dagegen, weil unter Umständen der Geselle auch auf dem Lande gearbeitet haben konnte. Sofern demnach die Herkunfts-Statistik der Gesellen eine Heimaths-Statistik sein will, scheint sie mir auf schwachen Füssen zu stehen. Sie ist dagegen lehrreich in der Beziehung, in welcher bereits Schanz[1]) seine Untersuchungen anstellte, nämlich in Bezug auf den Austausch an Arbeitskräften. In dieser Hinsicht ist es interessant, wenn auch Bücher findet (S. 649), dass die Mehrzahl der Gesellen ohne irgend eine Ausnahme aus den Städten stammt, und sicherlich zutreffend, wenn er an einer anderen Stelle erläuternd hinzufügt (S. 651), dass nur die Städte einen Markt für qualificirte gewerbliche Arbeit und Gelegenheit zur Erlernung eines Handwerks boten, demnach auch bloss zwischen ihnen ein Austausch industrieller Arbeitskräfte stattfinden konnte.

Unter allen Umständen haben wir in Bücher's Frankfurter Bevölkerungs-Statistik ein bedeutsames Werk, dessen zweitem Bande wir mit Erwartung entgegensehen und dem wir bald Nachfolger für andere Städte wünschen.

---

1) Hildebrand's Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik Bd. 28. S. 313 u. ff.

NACHRICHTEN

VOM

HANSISCHEN GESCHICHTSVEREIN.

SECHZEHNTES STÜCK.

Versammlung zu Quedlinburg 1886 Juni 15 und 16.

I.

FÜNFZEHNTER JAHRESBERICHT.

ERSTATTET VOM VORSTANDE.

Als vor wenigen Wochen die Einladung zur diesjährigen Versammlung an die Mitglieder unseres Vereins versandt wurde, durften wir uns noch der frohen Hoffnung hingeben, dass zu denen, die ihr Folge leisten würden, der Geheime Rath Professor Dr. Waitz gehören werde. Das Schicksal hat es anders bestimmt. Von einer schweren Krankheit plötzlich ergriffen, ruht er jetzt im stillen Grabe. Es lebt aber und wird fortleben die Erinnerung an die grossen Verdienste, die sich der Verstorbene um die Erforschung deutscher Geschichte erworben hat. Vor allem aber wird in unserm Verein das Andenken an die Förderung und Unterstützung, die seine Bestrebungen allezeit bei ihm gefunden haben, niemals dem Gedächtniss entschwinden. Verdankt es doch der Verein vornehmlich Waitz, dass bei der ersten 1871 in Lübeck abgehaltenen Versammlung die Aufgaben, welche zu erfüllen, die Zielpunkte, welche zu erreichen seien, sofort klar und sicher bestimmt wurden. Seitdem hat er, soweit die Verhältnisse ihm solches nur irgendwie gestatteten, stets unseren Versammlungen beigewohnt und auf ihnen durch seine hohe Einsicht und seinen weisen Rath unsere Arbeiten auf das kräftigste unterstützt; auch hat er eine grosse Zahl von ihm gebildeter Schüler unserem Verein als Mitarbeiter zugeführt. Wir erfüllen daher nur eine schuldige Pflicht der Dankbarkeit, wenn in unserer heutigen Versammlung der erste Vortrag seinem Andenken gewidmet ist.

Aus dem Kreise unseres Vorstandes ist der Oberbürgermeister Dr. Becker zu Köln durch den Tod abberufen worden. Ihm vornehmlich verdankt unser Verein die freundliche Aufnahme, die er im Jahre 1876 zu Köln gefunden hat; ihm ist es anzurechnen, dass das dortige Stadtarchiv, jene reiche Schatzkammer für hansische Geschichte, durch die Berufung eines bewährten Gelehrten einer neuen Ordnung unterzogen wird; ihm fühlt sich auch der Vorstand für vielfache von ihm ausgegangene Anregungen auf das lebhafteste verpflichtet.

Von weiteren Mitgliedern unseres Vereins sind gestorben in Hamburg: Senator Johns, Pastor Dr. Mönckeberg, D. C. Brandt und Th. G. Meissner, in Bremen: Rechtsanwalt Dr. F. Meier und Kaufmann H. Schmidt, in Danzig: Consul G. W. Baum, in Leipzig: Professor Dr. G. Curtius und Professor Dr. R. Wagner, in Lübeck: Dr. med. Th. Buck, in Riga: Bibliothekar G. Berkholz.

Als neue Mitglieder sind dem Verein beigetreten in Braunschweig: K. Hauswaldt, in Bremen: Dr. jur. H. H. Pflüger und Kaufmann O. W. Hoffmann, in Leipzig: Studiosus W. Voss, in Neubrandenburg: Landsyndikus Ahlers, in Stettin: Landesrath Denhard, in Jena: Hofrath Professor Dr. O. Lorenz, in Berlin: Dr. L. Riess, in London: Dr. Ch. Gross.

Hiernach zählt unser Verein zur Zeit 502 Mitglieder.

Senatssecretär Dr. von Bippen in Bremen, der im vorigen Jahre nach Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Vorstande austrat, ward wiederum zum Vorstandsmitgliede erwählt.

Was sodann die Fortführung der bisherigen vom Verein herausgegebenen litterarischen Arbeiten betrifft, so konnte der Jahrgang 1884 der hansischen Geschichtsblätter erst im Beginn dieses Jahres versandt werden.

Von der zweiten Abtheilung des dritten Bandes des hansischen Urkundenbuches ist der Text, welcher einundsechzig Bogen umfasst, im Drucke vollendet. Zur Zeit ist der Herausgeber, Stadtarchivar Dr. Höhlbaum, mit der Abfassung der Register beschäftigt. Diesen soll ein von Oberlehrer Dr. Feit in Lübeck angefertigtes, alle drei Bände umfassendes Glossar beigefügt werden. Diese Arbeiten sind soweit fortgeschritten, dass ihre Veröffentlichung binnen kurzem zu erwarten steht Von

Senatssecretär Dr. Hagedorn, dem die Fortsetzung des Urkundenbuchs übertragen ist, sind die hierzu erforderlichen Archivreisen vollendet; er ist jetzt mit den Vorarbeiten für die Herausgabe beschäftigt.

Da Professor von der Ropp zu Giessen durch das ihm übertragene Amt eines Rectors der Universität sehr in Anspruch genommen ist, so kann er das Erscheinen des fünften Bandes der zweiten Abtheilung der Hanserecesse erst für das nächste Jahr in Aussicht stellen.

Zur Vervollständigung des Urkundenmaterials für die dritte Abtheilung der Hanserecesse hat Professor Schäfer im vergangenen Jahre die Archive zu Köln, Düsseldorf, Duisburg und Lübeck besucht; auch sind ihm aus Köln, Düsseldorf und Lübeck verschiedene Archivalien zur Benutzung nach Breslau gesandt worden. Hiernach hofft er seine Arbeiten für den dritten Band, der bis 1498 oder 1499 reichen wird, noch vor Ende des Jahres zum Abschluss zu bringen.

Vorher wird das Buch des Vogts auf Schonen, das als vierter Theil der Geschichtsquellen erscheinen soll, von ihm dem Drucke übergeben werden.

Die beabsichtigte Herausgabe einer Karte, auf der die Verkehrswege der Hanse zu Wasser und zu Lande übersichtlich eingetragen sind, konnte bis jetzt nicht weiter gefördert werden. Denn es ist dem Vorstande nicht gelungen, einen Gelehrten zu gewinnen, dem die Anfertigung dieser Arbeit hätte übertragen werden können.

Schon seit einer Reihe von Jahren ist eine wissenschaftliche Reise nach England Gegenstand der Berathung in unseren Vorstandssitzungen gewesen. Insbesondere hat der Herausgeber der ersten Abtheilung unseres Urkundenbuches, Stadtarchivar Dr. Höhlbaum, wiederholt auf die Nothwendigkeit einer Ergänzung des Materials hingewiesen, das von dort her durch den Sammelfleiss von Pauli und Junghans zusammengebracht worden ist, und auch von Professor Pauli ist uns eine solche Reise unter Hinweis auf die inzwischen neu aufgefundenen archivalischen Schätze, die sich namentlich als für die Erkenntniss des mittelalterlichen Handels- und Schifffahrtsverkehrs lehrreich erweisen, dringend empfohlen worden. Nicht pecuniäre Bedenken waren es, welche

bisher die Ausführung einer solchen Reise verhinderten; namentlich nachdem im Jahre 1878 bei Gelegenheit unserer Jahresversammlung in Göttingen die Liberalität der Verwaltung der Wedekind-Stiftung unserm Verein eine Summe von Mk. 3000 zur Förderung unserer Arbeiten zur Verfügung gestellt hatte, war der Vorstand darüber einig, dass dieses Ehrengeschenk zu einer auf die Erforschung der deutsch-englischen Handelsbeziehungen gerichteten Reise nach England am angemessensten zu verwenden sei. Dahingegen war einerseits von unserem Secretär, Dr. Koppmann, die Ansicht ausgesprochen worden, dass das aus England zu erwartende Material seinem Charakter nach im grossen und ganzen in den Rahmen unserer bisherigen Hauptunternehmungen, des Urkundenbuches und der Recesssammlungen, nicht hineinpassen werde, und wenn sich auch in unseren Geschichtsquellen das Organ darbot, eine besondere Publication zu veranstalten, vielleicht auch eine besondere Editionsweise vorzunehmen, so fehlte es uns doch andererseits an einer wissenschaftlichen Kraft, die sowohl befähigt gewesen wäre, der eigenartigen Schwierigkeiten, welche diese Aufgabe mit sich bringt, Herr zu werden, als auch selbstlos genug, um sich wenigstens theilweise in den Dienst von Unternehmungen zu stellen, die von andern geleitet werden. Dem warmen Interesse, das der Geheime Rath Waitz auch dieser Angelegenheit unseres Vereins gewidmet hat, haben wir den Hinweis auf eine solche Kraft zu verdanken. Zu unserer wahren Freude ist Dr. Ludwig Riess, der durch seine an Ort und Stelle gemachten Studien über das Wahlrecht zum englischen Parlament mit den Archiven Londons bekannt und mit den dortigen Verhältnissen vertraut ist, bereitwillig auf unsere Vorschläge eingegangen. Nach Beendigung der nothwendigen Vorstudien hat derselbe sich nach London begeben, wo er seit dem 17. Februar theils im City-Archiv, theils im Public Record Office beschäftigt ist und (nach seinen beiden ersten, dem Vorstand am 30. März und 19. Mai erstatteten Berichten zu urtheilen) bei liberalstem Entgegenkommen der Behörden und der liebenswürdigsten Unterstützung von Seiten der Beamten sowohl, wie der Besitzer von Privatsammlungen, mit dem günstigsten Erfolge für uns arbeitet.

Da die Benutzung der Hanserecesse sehr erheblich gefördert

werden würde, wenn zu denselben ein Sachregister vorhanden wäre, so ist der Vorstand mit dem Oberlehrer Dr. Hausberg in Lübeck wegen der Anfertigung eines solchen in Verhandlung getreten und hat sich dieser zur Uebernahme der Arbeit bereit erklärt. Ebenderselbe hat auch begonnen, eine Abschrift des ältesten Lübecker Niederstadtbuchs anzufertigen. Dasselbe soll Seitens des Vereins als ein Band der hansischen Geschichtsquellen veröffentlicht werden.

Die gegenwärtige Finanzlage hat den Vorstand veranlasst, die Herausgabe einer auf Quellenforschung beruhenden Schrift des Dr. A. Winckler »Die Hansa in Russland« durch Gewährung eines Beitrags zu den Druckkosten zu unterstützen.

Da im verflossenen Jahre der fünfjährige Termin, für den uns von den ehemaligen Hansestädten ein Beitrag abermals bewilligt war, bei den meisten derselben ablief, so ward an sie ein Ersuchen um Fortgewährung gerichtet. Allseitig ist auf das bereitwilligste dieser Bitte entsprochen worden und hierdurch der Fortbestand unseres Vereins und die Fortführung seiner Arbeiten für die nächsten Jahre gesichert. Auch die Stadt Riga bekundete ihr fortgesetztes Interesse an unseren Bestrebungen dadurch, dass sie uns für die nächsten fünf Jahre einen einmaligen Beitrag von Rb. 300 einsandte.

Die Rechnung ward von Senator Culemann in Hannover und Dr. Perlbach in Halle einer Durchsicht unterzogen und richtig befunden.

An Schriften sind eingegangen:

a) von Städten, Akademien und historischen Vereinen:

Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins Bd. 7.

Mittheilungen des Vereins für Geschichte Berlins, 1885 u. 86.

Schriften des Vereins für Geschichte Berlins, Heft 22: H. Vogt, die Strassennamen Berlins; Béringuier, Die Stammbäume der Mitglieder der französischen Kolonie in Berlin.

Bremisches Urkundenbuch Bd. 4, Heft 2 und 3.

Kämmereirechnungen der Stadt Deventer, Bd. 3, Heft 2.

Gelehrte Estnische Gesellschaft in Dorpat: Sitzungsberichte 1884. Verhandlungen 12. Bd.

Jahrbuch für Geschichte von Elsass-Lothringen, 1. Bd.

Bugenhagens Hamburgische Kirchenordnung, Hamburg 1885.
Urkundenbuch der Stadt Hildesheim, herausg. von Doebner, Bd. 2.
Von der Akademie zu Krakau:
Acta historica res gestas Poloniae illustrantia tom. VIII.
Scriptores rerum Polonicarum tom. VIII.
Sitzungsberichte. Bd. 18.
Geschichtsblätter für Magdeburg, Bd. 20, Heft 2—4. 21, Heft 1.
Zeitschrift des histor. Vereins für Marienwerder, Heft 13—15.
A. Düning, Uebersicht über die Münzgeschichte des Stifts Quedlinburg.
Programm des Gymnasiums zu Rostock 1886: Nic. Rutze, Dat bokeken van deme repe.
Zeitschr. für Schleswig-Holsteinische Geschichte. Bd. 14. 15.
Zeitschrift des Vereins für thüringische Gesch. Neue Folge. Bd. 3, Heft 1 u. 2.
Thüringische Geschichtsquellen, Neue Folge Bd. 1: Urkundenbuch der Stadt Arnstadt, herausg. v. Burkhardt.
Bd. 2: Urkundenbuch der Vögte von Weida, Gera und Plauen, Bd. 1., herausgegeben von Berth. Schmidt.
Zeitschrift für Geschichte Westfalens, Bd. 43.
Zeitschrift des Westpreussischen Geschichtsvereins Heft 14 u. 15.
Würtembergische Vierteljahrshefte. Jahrg. 1885.

b) von den Verfassern:

A. Winckler, Die Hansa in Russland.
J. Girgensohn, Bemerkungen über die Erforschung der livländischen Vorgeschichte, Riga 1885.
Th. Schiemann, Historische Darstellungen und archivalische Studien; Hamburg und Mitau 1886.

KASSEN-ABSCHLUSS

AM 2. JUNI 1886.

EINNAHME.

Vermögensbestand	ℳ	23,507.	80	₰
Zinsen	„	901.	54	„
Beitrag S. M. des Kaisers	„	100.	—	„
Beiträge deutscher Städte	„	6,761.	—	„
Beiträge ausserdeutscher Städte	„	1,295.	56	„
Beiträge von Vereinen	„	345.	—	„
Beiträge von Mitgliedern	„	3,584.	10	„
Für verkaufte Schriften	„	7.	—	„
Geschenke	„	104.	40	„
	ℳ	36,606.	40	₰

AUSGABE.

Urkundenbuch (Honorar und Reisekosten)					ℳ	973.	90	₰
Recesse, Abth. III (Reisekosten u. Urkundenabschriften)					„	913.	—	„
Geschichtsblätter:								
Honorare	ℳ	435.	—	₰				
Ankauf von Exemplaren	„	1,306.	—	„				
					„	1,741.	—	„
Zuschuss für den Druck eines Geschichtswerks					„	400.	—	„
Forschungsreise nach England					„	2,525.	50	„
Reisekosten für Vorstandsmitglieder					„	584.	65	„
Verwaltungskosten (incl. Honorar des Vereinssekretärs)					„	1,028.	60	„
Saldo					„	28,439.	75	„
					ℳ	36,606.	40	₰

II.

MITGLIEDER-VERZEICHNISS.

1887.

I. BEISTEUERNDE STÄDTE.

A. IM DEUTSCHEN REICH.

Anklam.
Berlin.
Bielefeld.
Braunschweig.
Bremen.
Breslau.
Buxtehude.
Coesfeld.
Colberg.
Danzig.
Dortmund.
Duisburg.
Einbeck.
Elbing.
Emmerich.
Frankfurt a. O.
Goslar.
Göttingen.
Greifswald.
Halberstadt.
Halle.
Hamburg.
Hameln.
Hannover.
Helmstedt.
Hildesheim.
Kiel.
Köln.
Königsberg.
Lippstadt.
Lübeck.
Lüneburg.
Magdeburg.
Minden.
Münster.
Northeim.
Osnabrück.
Quedlinburg.
Rostock.
Seehausen.
Soest.
Stade.
Stendal.
Stettin.
Stolp.
Stralsund.
Tangermünde.
Thorn.
Uelzen.
Wesel.
Wismar.

B. IN DEN NIEDERLANDEN.

Amsterdam.
Arnhem.
Deventer.
Harderwyk.
Hasselt.
Kampen.
Tiel.
Utrecht.
Venlo.
Zaltbommel.
Zütphen.

C. IN RUSSLAND.

Dorpat.
Pernau.
Reval.
Riga.

II. VEREINE UND INSTITUTE.

Verein für lübeckische Geschichte.
„ „ hamburgische Geschichte.
„ „ Kunst und Wissenschaft in Hamburg.
Historische Gesellschaft des Künstlervereins in Bremen.
Grosser Club zu Braunschweig.
Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde.
Verein für Geschichte der Provinzen Preussen.
Westpreussischer Geschichtsverein.
Historischer Verein der Grafschaft Mark in Dortmund.
Die Bibliotheksverwaltungen zu Bonn und Heidelberg.

III. PERSÖNLICHE MITGLIEDER.

A. IM DEUTSCHEN REICH.

Anklam:

C. Roesler, Bankier.
Manke, Gymn.-Lehrer.

Berlin:

Dr. Aegidi, Geh. Legationsrath u. Prof.
Dr. K. Braun, Justizrath.
Dr. H. Bresslau, Prof.
Dr. Brosien, Oberlehrer.
Dr. v. Coler, Generalarzt.
Dr. E. Curtius, Geh. Rath u. Prof.
Dr. Doebner, Archivar.
Dr. Dohme, Direktor, Bibliothekar S. M. des Kaisers.
Dr. P. Ewald †.
Dr. Friedländer, Archivrath.
Dr. Goldschmidt, Geh. Rath u. Prof.
v. Grossheim, Architekt.
Dr. Grossmann, Archivrath.
Dr. v. Heinemann.
Dr. Hoeniger, Privatdocent.
Dr. Holder-Egger.
van der Hude, Reg.-Baumeister.
Dr. Kropatschek, Reichstagsmitglied.
Dr. Krüger, Ministerresident.
Dr. F. Liebermann.
G. Lipke, Rechtsanwalt, Reichstagsmitglied.
Dr. Meinardus, Archivar.
Dr. A. Naudé.
Dr. C. Rodenberg, Privatdocent.
Dr. M. Roediger, Prof.
Dr. Rösing, Geh. Ober-Reg.-Rath.
H. Rose, Generaldirektor.
Dr. Schiemann, Privatdocent.
Dr. Wattenbach, Prof.
Dr. Weber, Stadtrath.
Dr. Weizsäcker, Prof.
Dr. Wilmanns, Generaldirektor der Kgl. Bibliothek u. Prof.
Dr. K. Zeumer, Privatdocent.

Bielefeld:

Joh. Klasing, Buchhändler.

Blankenburg:

Steinhoff, Gymn.-Lehrer.

Bonn:

Dr. N. Delius, Geh. Rath u. Prof.
Dr. Lamprecht, Prof.
Dr. Loersch, Prof.
Dr. v. Schulte, Geh. Rath u. Prof.

Braunschweig:

Dr. Haeusler, Justizrath.
Dr. Hänselmann, Archivar u. Prof.
K. Hauswaldt.
Th. Steinweg, Kaufmann.

Bremen:

Dr. H. Adami.
Dr. C. Barkhausen, Senator.
Dr. F. Barkhausen, Landgerichts-Direktor.
Dr. v. Bippen, Archivar.
Buff, Senator.
Dr. Bulle, Prof., Gymn.-Direktor.
Cordes, Richter.
Dierking, Steuer-Direktor.
Dr. Donandt, Richter.
Dr. Dünzelmann, Gymn.-Lehrer.
Dr. Ehmck, Senator.
Dr. J. Focke, Senatssekretär.
Dr. med. W. O. Focke.
Johs. Fritze, Kaufmann.
Dr. Gerdes, Gymn.-Lehrer.
Dr. Gildemeister, Bürgermeister.
J. H. Gräving, Makler.
Habenicht, Schulvorsteher.
Dr. H. Hertzberg, Gymn.-Lehrer.
Hildebrand, Rechtsanwalt.
O. W. Hoffmann, Kaufmann.
Höpken, Pastor emer.
Dr. Johs. Höpken.
C. R. Hurm, Kaufmann.
Iken, Pastor.
Dr. Janson, Gymn.-Lehrer.
H. Jungk, Kaufmann.
Dr. Lahusen, Richter.
Dr. Lürmann, Bürgermeister.
Dr. Marcus, Syndikus.
Dr. Martens, Gymn.-Lehrer.
Dr. H. Meier, Senator.
H. W. Melchers, Kaufmann.
J. Menke, Kaufmann.
C. Merkel, Kaufmann.
Dr. F. Mohr, Landgerichts-Dir.
C. E. Müller, Buchhändler.
Dan. Müller, Schulvorsteher.
Ed. Müller, Kaufmann.
H. Müller, Architekt.
Nielsen, Senator.
Dr. Oelrichs, Senator.
Ordemann, Redakteur.
W. Osenbrück, Kaufmann.
Dr. A. Pauli, Senator.
Dr. med. B. Pauli.
E. Pavenstedt, Kaufmann.
Dr. J. Pavenstedt, Rechtsanwalt.
F. Reck, Kaufmann.
L. Rutenberg, Architekt.
Dr. Sattler, Prof.
Schenkel, Pastor.
F. A. Schultz, Senator.
Dr. Schumacher, Ministerresident.
Dr. Sievers, Rechtsanwalt.
G. Smidt, Kaufmann.
Johs. Smidt, Konsul.
Dr. J. Smidt, Richter.
Leop. Strube, Kaufmann.
Dr. J. Wilckens, Rechtsanwalt.

Breslau:

Dr. Kayser, Dompropst.
Dr. D. Schäfer, Prof.

Celle:

Dr. Fabricius, Landgerichtsrath.

Danzig:

Dr. Damus, Oberlehrer.
Dr. Panten, Direktor.
Dr. Schömann, Prof.
Dr. Völkel, Direktor.

Darmstadt:

Dr. C. Lindt, Gymn.-Lehrer.

Dessau:

Dr. Duncker, Regierungsassessor.

Detmold:

Dr. Gebhard, Gymn.-Direktor.

Dortmund:

Dr. Rübel, Oberlehrer.

Dresden:

Th. Boyes, Gutsbesitzer.
Dr. Ermisch, Archivrath.
Dr. Posse, Archivrath.

Elbing:

Dr. Toeppen, Gymn.-Direktor.

Erfurt:

v. Richthofen, Regierungsrath.

Erlangen:

Dr. K. Hegel, Prof.

Frankfurt a. M.:

G. A. B. Schierenberg.

Friedland (in Mecklenburg):

Ubbelohde, Gymn.-Direktor.
Voss, Bürgermeister.

Geestendorf (bei Geestemünde):

J. G. Schmidt.

Giessen:

Dr. v. d. Ropp, Prof.

Goslar:

Buchholz, Amtsgerichtsrath.
v. Garssen, Bürgermeister.
Leonhardt, Amtsrichter.
Dr. Rudolph, Rechtsanwalt.
A. Schumacher.

Göttingen:

Dr. v. Bar, Geh. Rath u. Prof.
Dr. Bertheau, Geh. Rath u. Prof.
Dr. Cohn, Prof.
Dr. Dove, Geh. Rath u. Prof
Dr. Frensdorff, Prof.
Dr. Friedensburg.
Dr. Gödeke, Prof.
Dr. Henneberg, Prof.
Dr. John, Geh. Rath u. Prof.
Dr. Kluckhohn, Prof.
Dr. K. Kunze.
Dr. Platner.
Dr. Sauppe, Geh. Rath u. Prof.
Dr. R. Schroeder, Geh. Rath u. Prof.
Dr. Soetbeer, Geh. Rath u. Prof.
Dr. Steindorff, Prof.
Tripmaker, Senator.
Dr. Vollmöller, Prof.
Dr. Volquardsen, Prof.
Dr. Wagenmann, Prof.
E. Warkentien, Buchhändler.
Dr. Weiland, Prof.
A. Wolters, Präsident der Handelskammer.

Greifswald:

Dr. Bernheim, Prof.
Dr. Pyl, Prof.
Dr. Reifferscheid, Prof.
Dr. Ulmann, Prof.

Halberstadt:

Dr. G. Schmidt, Gymn.-Direktor.

Halle:

Dr. A. L. Ewald, Prof.

Dr. Opel, Prof., Oberlehrer.
Dr. Perlbach, Bibliothekar.
Dr. C. Wenck, Privatdocent.

Hamburg:

L. E. Amsinck.
C. H. M. Bauer.
Dr. R. Behn, Oberlandesgerichtsrath.
Dr. O. Beneke, Archivar.
C. Bertheau, Pastor.
Dr. C. Bigot.
Dr. Bornemann, Schulvorsteher.
Dr. Braband, Senator, †.
Dr. J. Brinckmann, Direktor.
Herm. Brockmann.
M. J. W. Callenbach.
Dr. J. Classen, Direktor.
Dr. v. Duhn, Oberlandesgerichtsrath.
H. Engel.
Dr. H. Erdmann.
Dr. Friedländer, Direktor.
J. P. Frisch.
C. F. Gaedechens.
Dr. W. Godeffroy.
Lucas Graefe, Buchhändler.
Dr. J. H. Hansen, Gymn.-Lehrer.
Harms, Schulrath.
Th. Hayn, Senator.
Alb. Heineken.
A. Hertz, Senator.
F. C. Th. Heye.
J. D. Hinsch.
Dr. Hoche, Gymn.-Direktor. Prof.
Dr. M. Isler.
J. Fr. Kedenburg.
Dr. H. A. Kellinghusen.
Dr. Kiesselbach, Oberlandesgerichtsrath.
C. J. Krogmann.
H. A. Krogmann.
Dr. Kunhardt, Senator.
Dr. Lappenberg, Senator.
F. Lappenberg.
E. Maass, Buchhändler.
Ed. Mantels.
Gust. Mantels.
Dr. O. Matsen, Bibliothekar.
F. Max Meyer.
Dr. W. H. Mielck, Apotheker.
E. Minlos.
Dr. Mönckeberg, Senator.
Dr. Moller, Landrichter.
E. Nölting.
Dr. Noodt, Direktor.
Freih. A. v. Ohlendorff.
Freih. H. F. B. v. Ohlendorff.
Dr. R. L. Oppenheimer.
Dr. G. Petersen.
J. C. Plagemann.
Th. Rapp, Senator.
C. W. Richers.
B. O. Roosen, Pastor.
Röpe, Hauptpastor.
Dr. O. Rüdiger.
Dr. J. Scharlach.
H. Schemmann, Senator.
Dr. Th. Schrader, Landrichter.
Dr. K. Sieveking.
Dr. W. Sillem, Oberlehrer.
Dr. Versmann, Bürgermeister.
Dr. J. F. Voigt.
Dr. L. Wächter.
Dr. C. Walther.
J. R. Warburg.
S. R. Warburg.
C. W. L. Westphal.
N. D. Wichmann.
R. Wichmann.
Dr. A. Wohlwill.
Dr. Wulff, Landgerichtsrath.
Dr. Th. Zimmermann.

Hannover:

Bartels, Bankier.
Basse, Bankdirektor.
Bodemann, Rath u. Bibliothekar.
v. Coelln, Kaufmann.
C. L. Fuchs, Kaufmann.
Goetze, Baumeister.

Haupt, Architekt.
Dr. Koecher, Oberlehrer.
Lichtenberg, Senator.
Dr. Mejer, Konsistorial-Präsident.
v. d. Osten, Regierungsrath.
Rossmässler, Buchhändler.
Dr. Sattler, Archivar.
Dr. Uhlhorn, Abt zu Loccum.
Dr. A. Ulrich.
Th. Werner, Kaufmann.

Harburg:

Eggers, Premier-Lieutenant.

Hildesheim:

v. Brandis, Hauptmann a. D.
Dr. Kirchhoff, Gymn.-Direktor.
Kluge, Gymn.-Lehrer.
Römer, Senator.
Dr Schmidt, Syndikus.
Semper, Regierungsrath.
Struckmann, Oberbürgermeister.

Holzminden:

Bode, Staatsanwalt.

Jena:

G. Fischer, Buchhändler.
Dr. O. Lorenz, Prof., Hofrath.

Kiel:

Dr. Ahlmann, Bankier.
Dittmer, Kapitän zur See.
Dr. Handelmann, Prof.
Dr. Hasse, Prof.
Sartori, Konsul.

Koblenz:

Dr. Wagner, Archivar.

Köln:

W. J. Bürgers, Kommerzienrath.
Camphausen, Wirkl. Geh. Rath, Excellenz.
A. Camphausen, Bankier.
Deichmann, Bankier.
J. M. Heimann, Kaufmann.
Herstatt, Direktor.
Herstatt, Kommerzienrath.
R. Heuser, Stadtrath.
Dr. Höhlbaum, Prof., Archivar.
Korte, Rentner.
E. Langen, Geh. Kommerzienrath.
F. D. Leiden, Konsul.
O. Meurer, Kaufmann.
Dr. v. Mevissen, Geh. Kommerzienrath.
G. Michels, Kommerzienrath.
Movius, Bankdirektor.
Nagelschmidt, Baumeister.
Chr. Noss, Kaufmann.
H. Nourney, Kaufmann.
D. Oppenheim, Geh. Regierungsrath.
A. vom Rath, Bankier.
Rennen, Geh. Rath, Präsident.
Rennen, Bürgermeister.
Senden, Regierungsrath.
Statz, Baurath.
H. Stein, Bankier.
R. Stein, Bankier.
Dr. Struckmann, Oberlandgerichts-Präsident.
Dr. Weibezahn, Sekr. d. Handelskammer.

Königsberg:

Dr. L. Quidde.

Leipzig:

Dr. Bienemann, Redacteur.
C. Geibel, Buchhändler.
B. Hasselblatt, cand. hist
W. Voss, stud. phil.

Liegnitz:

v. Stockhausen, Landgerichts-Präsident.

Lübeck:

Dr. Th. Behn, Bürgermeister.
H. L. Behncke, Konsul.

H. Behrens, Kaufmann.
Benda, Eisenbahn-Direktor.
Dr. J. Benda, Amtsrichter.
H. Bertling, Kaufmann.
Aug. Brehmer, Ingenieur.
Dr. A. Brehmer, Rechtsanwalt.
Dr. W. Brehmer, Senator.
Th. Buck, Kaufmann.
Burow, Rektor.
S. L. Cohn, Bankier.
Dr. Curtius, Oberlehrer.
H. Deecke, Kaufmann.
A. Erasmi, Kaufmann.
Dr. Eschenburg, Senator.
Dr. Fehling, Rechtsanwalt.
Dr. Feit, Oberlehrer.
Dr. Funk, Amtsrichter.
Dr. Th. Gaedertz.
Dr. E. Hach, Senatssekretär.
Dr. Ad. Hach, Polizeisekretär.
Dr. A. Hagedorn, Senatssekretär.
G. F. Harms, Senator.
H. Harms, Kaufmann.
Th. Harms, Kaufmann.
Johs. Hasse, Kaufmann.
Dr. Hausberg, Oberlehrer.
Dr. Hoffmann, Prof.
Holm, Pastor.
Dr. Klug, Senator.
Dr. Klügmann, Senator.
H. A. C. Krohn, Konsul.
A. Lienau, Kaufmann.
H. Linde, Photograph.
Lindenberg, Pastor in Nusse.
C. J. Matz, Kaufmann.
Chr. Mertens, Oberlehrer.
L. Mollwo, Oberlehrer.
Dr. L. Müller.
H. C. Otto, Kaufmann.
Dr. Peacock, Rechtsanwalt.
Sartori, Prof.
Dr. E. Schmidt, Oberlehrer.
Dr. Schubring, Prof., Gymn.-Dir.
H. J. J. Schultz, Kaufmann.
Dr. Timpe, Oberlehrer.
Trummer, Hauptpastor.
Dr. Wehrmann, Archivar.
Dr. med. Wichmann.

Lüneburg:

Dr. Th. Meyer, Oberlehrer.
Wahlstab, Buchhändler.

Marburg:

Dr. Paasche, Prof.
Dr. Varrentrapp, Prof.

Marienwerder:

Dr. Dehnicke, Gymn.-Lehrer.

Marne (in Holstein):

Köster, Gymn.-Lehrer.

Metz:

Dr. v. Bippen, Auditeur.

Moringen (Hannover):

Hagemann, Amtsrichter.

Münster:

Ficker, Kreisgerichtsrath a. D.
Fiévez, Gen.-Vikariats-Sekretär.
Dr. Hülskamp, Präses.
Graf von Landsberg-Velen.
Dr. Lindner, Prof.
Plassmann, Direktor.
Theissing, Buchhändler.

Neu-Brandenburg:

Ahlers, Landsyndikus.

Neu-Strelitz:

Dr. v. Buchwald, Archivar.

Norden (Ostfriesland):

ten Doornkaat-Koolman, Kommerzienrath.

Oldenburg:

Strackerjan, Direktor d. Realsch.

Rheine (Westfalen):
Weddige, Justizrath.

Ribnitz (Mecklenburg):
L. Dolberg, Rentier.

Rostock:
Dr. Becker, Senator.
Becker, Amtsgerichts-Aktuar.
Brümmer, Senator.
Bunsen, Amtsrichter.
Burchard, Bürgermeister.
E. Caspar, Kaufmann.
A. Clement, Konsul.
A. Crotogino, Konsul.
Crull, Rechtsanwalt.
Dr. Dopp, Gymn.-Lehrer.
Dr. Giese, Bürgermeister.
Dr. Grossschopf.
Dr. Hofmeister, Kustos der Bibliothek.
G. W. v. Klein, Major a. D.
H. Ch. Koch, Kaufmann.
Dr. Koppmann, Archivar.
Dr. Krause, Gymn.-Direktor.
Dr. R. Lange, Gymn.-Lehrer.
Dr. K. Lorenz.
Dr. B. Löwenstein.
A. Lüders, Kaufmann.
Dr. Mann, Oberlandesgerichtsrath.
A. F. Mann, Kommerzienrath.
Peitzner, Landeseinnehmer.
Piper, Amtsrichter.
Reuter, Direktor.
W. Scheel, Kommerzienrath.
Dr. Schirrmacher, Prof.
Dr. Stieda, Prof.
J. Susemihl, Kaufmann.
Triebsees, Rechtsanwalt.
Dr. Wiegandt, Gymn.-Lehrer.

Schauen (bei Osterwiek):
O. Freih. v. Grote.

Schleswig:
Dr. Hille, Archivrath.

Schwerin:
Dr. Grotefend, Archivrath.

Soest:
Lentze, Justizrath.

Spriehusen (Mecklenburg):
Nölting, Gutsbesitzer.

Steele (an der Ruhr):
W. Grevell.

Stettin:
R. Abel, Konsul.
C. Arlt, Kaufmann.
Graf v. Behr-Negendank, Oberpräsident.
Dr. Blümcke, Oberlehrer.
Denhard, Landesrath.
Karow, Kommerzienrath.
C. A. Koebcke, Kaufmann.
Fr. Lenz, Bauunternehmer.
W. H. Meyer, Kaufmann.
Dr. E. v. d. Nahmer.
C. G. Nordahl, Kaufmann.
Dr. O. Wolff, Stadtrath.

Stralsund:
Brandenburg, Rathsherr.
Erichson, Syndikus.
Gronow, Rathsherr.
Hagemeister, Justizrath.
Johs. Holm, Kaufmann.
Langemak, Rechtsanwalt.
Wagener, Justizrath.

Thorn:
Bender, Bürgermeister.

Trenthorst (Holstein):
Poel, Justizrath.

Waddens (Oldenburg):
Klüsener, Pastor.

Warin (Mecklenburg):
Bachmann, Rektor.

Wiesbaden:
Dr. v. Bunge, Staatsrath.

Wismar:
Dr. med. Crull.

Wolfenbüttel:
Dr. P. Zimmermann.

B. IN ANDEREN LÄNDERN.

Amsterdam:
C. Schöffer, Vorsitzender d. kgl. Oudheidkundig Genootschap.

Assen (Niederlande):
Pynacker Hordyk, kgl. Kommissar.

Basel:
Dr. Boos, Prof.

Cambridge (Massachusetts, U.-St.):
Dr. K. Franke.

Dorpat:
Dr. Hausmann, Prof.

Goldingen:
A. Büttner, Direktor.

London:
Dr. Ch. Gross.
E. Maunde-Thompson, Archivar am Britischen Museum.

Mitau:
Dannenberg, Gymn.-Inspektor.

Neapel:
Dr. Holm, Prof.

Reval:
Fr. Amelung.
Bertling, Direktor.
Dr. J. Fick.
Gebauer, Obersekretär.
Baron Girard.
v. Gloy, Bürgermeister.
G. v. Hansen, Hofrath.
C. F. Höhlbaum, Kaufmann.
Jordan, Oberlehrer.
Dr. Kirchhofer, Oberlehrer.
C. H. Koch, Kaufmann.
Köhler, Direktor.
Alex. Mayer, Kaufmann.
Rich. Mayer, Kaufmann.
Wilh. Mayer, Kaufmann.
Mickwitz, Redakteur.
v. Nottbeck, Regierungsrath.
M. Schmidt, Kaufmann.
Schneering, Oberlehrer.
Baron H. v. Toll.
Baron Wrangell.

Riga:
Böthführ, Bürgermeister.
Baron Bruiningk, Ritterschaftssekretär.
Al. Buchholtz, Redakteur.
Ar. Buchholtz, Sekretär.
C. Girgensohn, Oberlehrer.

Dr. J. Girgensohn, Oberlehrer.
Dr. Hildebrand, Archivar.
Hollander, Oberlehrer.
Dr. Poelchau, Oberlehrer.
Dr. Schwartz, Oberlehrer.

Rom:

Dr. v. Schloezer, Exc., Kgl. Preuss. Gesandter.

Tokio (Japan):

Dr. Busse, Prof.
Dr. L. Riess, Prof.

Utrecht:

Dr. Muller, Archivar.

Zürich:

Dr. Meyer v. Knonau, Prof.
Dr. Stern, Prof.

III.

BERICHT ÜBER MEINE ENGLISCHE REISE

(1886 Febr. 14—Nov. 28).

VON

LUDWIG RIESS.

Seit lange war die Nothwendigkeit einer nochmaligen Reise nach England zur Lösung ganz bestimmter Aufgaben namentlich durch Pauli und Höhlbaum zur Anerkennung gebracht worden. Aber wenn der erstere vor allem an eine weitere Ausführung der von ihm begonnenen Sammlung der Ausfuhrlicenzen, der letztere an eine vergleichende Handelsstatistik des westeuropäischen, in London concentrirten Verkehrs gedacht hatte, so war der verehrliche Vorstand im Laufe der Verhandlungen von einer dementsprechenden Abgrenzung meines Arbeitsgebietes mehr und mehr zurückgekommen. Der Auftrag, mit dem ich am 14. Febr. Berlin verliess, zielte auf eine ergänzende Sammlung aller noch ausstehenden Hanseatica im City Archiv und eine Durchsuchung der Patent und Close Rolls bis zum Jahre 1300. Erweiterungen dieses Arbeitsplanes blieben vorbehalten, wenn ich nach einer orientirenden Ueberschau an Ort und Stelle, wofür mir 6 Wochen gewährt wurden, zweckgemässe Vorschläge zu machen hätte.

Diese Orientirung zeigte nun bald, dass Pauli und Junghans, wie ich es vermuthet hatte, so ziemlich alles aus dem Public Record Office hervorgezogen hatten, was sich an der Hand der durch die Record Commission gedruckten sowie handschriftlichen Kataloge finden liess. Ausserdem hatte Junghans den Materialien des City Archivs einen rühmenswerthen Fleiss gewidmet, Pauli

die Patent und Close Rolls besonders des 14. Jahrhunderts systematisch abzusuchen begonnen. War die Nachlese, die mir blieb, auch noch bedeutend genug, so bestätigte sich doch, dass nur ein rationelleres Verfahren, wie ich es von Berlin aus schon vorgeschlagen hatte, das zusammenzubringen vermöchte, was von Rymer nicht aufgenommen und von Pauli und Junghans nicht aufgefunden war.

Ich legte ein Repertorium derjenigen für die Hanseforschung wichtigen Stücke an, die von älteren Forschern im Staatsarchive eingesehen waren, und verglich diese Verweisungen mit den bereits bekannten Materialien. Besonders gaben mir die Collectionen, die Madox, der Archivdirektor zur Zeit der Königin Anna, Robert Beale, der Leiter der englischen Politik gegenüber den Hanseaten zur Zeit Elisabeths, Sir Matthew Hale, ein Jurist des 17. Jahrhunderts, und ein Anonymus aus derselben Zeit hinterlassen haben, die nothwendigen Handhaben zur Bemeisterung der unermesslichen Schätze des Reichsarchivs. Um sie zu vervollständigen, bewarb ich mich bei Lord Calthorpe, einem Nachkommen Sir Robert Beale's und Besitzer seiner handschriftlichen Sammlungen, sowie bei den Benchers von Lincoln's Inn, wohin Hales und Seldens Sammlungen gekommen sind, um Zutritt zu den Handschriften; doch entsprach hier der Gewinn meinen Erwartungen nicht. Dagegen war der von Sir Robert Cotton hergestellte und unter seinen Manuscripten als Julius E III bezeichnete Band von grossem Nutzen für meine Voruntersuchung.

Im City Archiv, zu dem ich am 1. März Zutritt erhielt, befolgte ich, da der Umfang der dort aufbewahrten Akten nicht sehr bedeutend ist, die schon von Junghans durchgeführte Methode, Blatt für Blatt der Letter Books und jede einzelne Rolle durchzugehen. Fanden sich anfangs zahlreiche Nachträge und Ergänzungen, so nahm ihre Zahl doch mehr und mehr ab, je weiter ich fortschritt. Auch das Collationiren erwies sich im weiteren Verlauf immer weniger nöthig.

Auf die Vorschläge, die ich demzufolge dem verehrlichen Vorstande am 31. März unterbreitete, erhielt ich nach der Pfingstversammlung meinen definitiven Auftrag. Es galt im wesentlichen, innerhalb der Zeit bis zum 14. December das Material für die Periode bis 1430 möglichst vollständig herbeizuschaffen.

Ich folgte also zunächst den Spuren, die mir meine Vorarbeiten an die Hand gaben, und suchte die in den Rollen selbst sich findenden Verweisungen auf frühere Termine oder andere Serien von Akten ab; auch die schon ins Urkundenbuch aufgenommenen Stücke enthalten manche Hinweise, die richtig benutzt zu weiteren Aufschlüssen führten, oft aber auch nach langem Suchen ohne Resultat blieben. Im ganzen ist nun Folgendes erreicht.

Es sind die Patent, Close und French Rolls bis 1430 vollständig erledigt; sie haben einen reichen Ertrag geliefert. Von den übrigen Serien der Akten der Kanzlei habe ich den Coram Rege Rolls nicht sehr viele, aber werthvolle Stücke entnommen; es sind dies die Protokolle der Reichsgerichte, die an den vier Terminen für alle Grafschaften stattfanden. Einzelnes haben auch die Fine Rolls der Chancery ergeben.

Viel complicierter ist das Verhältniss der Schatzamtsrollen. Sie sind zum grössten Theil in den dem Lord Treasurer unterstellten Bureaux geführt worden und werden deshalb auf den officiellen Aufschriften mit L. T. R. (Lord Treasurer's Remembrancer) bezeichnet; wir brauchen diese Initialen nur dann hinzuzufügen, wenn sie zur Unterscheidung dienen und zur Identificierung unentbehrlich sind. Dies ist nicht der Fall bei den Originalia Rolls, die aus Abschriften der an das Schatzamt zur Einsicht mitgetheilten Writs bestehen, und der Great Roll of the Pipe, die als das Hauptbuch der Generalstaatskasse bezeichnet werden kann. Aus beiden habe ich Manches entnehmen können.

Umfangreicher sind die Memoranda Rolls, und sie bestehen aus 2 Serien. Die eine gehört den Bureaux des L. T. R., die andere der Kontrollbehörde des King's Remembrancer an (letztere mit Q. R. bezeichnet). Sie sind in wesentlichen Stücken identisch und bestehen aus folgenden Rubriken:

1) Notizen über die zur Rechnungslegung erschienenen Beamten (Adventus vicecomitum etc.).

2) Ertheilung von Aufträgen (Commissiones speciales).

3) Schuldeintragungen zwischen Privaten (Recognitiones).

4) Königliche Verordnungen, auf die Bericht zu erfolgen hatte (Brevia Regis returnabilia).

5) Königliche Verordnungen allgemeinen Inhalts (Brevia irreturnabilia).

6) Allgemeines (Recorda oder Inter Communia).

7) Visus et status Compotorum. Diese Abrechnungen finden sich in der L. T. R.-Serie und bilden die Grundlage für die Great Roll of the Pipe.

Da sich alle diese Abtheilungen für jeden der vier Termine (Hillary, Pasche, Trinity, Michaelis) wiederholen, so muss die Citirung so umständlich sein wie etwa:

Q. R. Memoranda Rolls. Hillary 10 Edw. I Inter Commun. m. 5. oder L. T. R. Pasch. 2 Edw. II Brevia Regis m. 5.

Eine genauere Darlegung dieser Anführungsweise wird der zu veranstaltenden Publikation vorauszuschicken sein.

Eine Art Oberrechenkammer bestand unter der Oberaufsicht des L. T. R. in dem Pipe Office. Dort wurden nach den Abrechnungen der einzelnen Beamten die Ausstände und Schulden der Königl. Kassen gebucht und die einzelnen Titel nachgeprüft. Naturgemäss wurden diese Uebersichten erst nach Ablauf des Rechnungsjahres oder selbst einer grösseren Frist hergestellt. Von ihrer letzten Zusammenfassung in der Great Roll of the Pipe war schon die Rede. Doch hat man auch in demselben Amte die Erträge der Zölle, die Anweisungen auf sie, Exemptionen von ihnen sowie die Verkäufe beschlagnahmter Wolle oder Häute gebucht. Aus diesen Various General Accounts, Customs entnahm ich viele Bethätigungen für die hanseatische Handelsthätigkeit von 1303—1400. Möglich war dies dadurch, dass die deutschen Kaufleute einen Ausnahmetarif für glatte Gewebe genossen und deshalb für diesen Gegenstand besondere Ansetzungen erhielten. Sonst erscheinen sie allerdings mit den andern Ausländern vermengt, so dass ihr Antheil nicht zu eliminiren ist; doch wird durch die vielen Vorschussleistungen und die darauf folgenden Abrechnungen sowie durch die Verpfändung der Zolleinnahmen an sie während einiger Jahre Eduards III. ihre Sonderthätigkeit wieder eklatant. Aus der ungeheuren Masse der Eintragungen des 14. Jahrhunderts habe ich eine vollständige Sammlung erreicht, für die Zeit von 1400—1436 sie versucht, aber aufgegeben, da ich wahrnahm, dass die mir zur Verfügung stehenden Rollen nur einen verschwindend kleinen Theil

der einst ausgefertigten darstellen und sehr einsilbig sind. Die Lücke habe ich zu ergänzen gesucht aus den originalen Einzelrechnungen, die als Belag aufbewahrt blieben. Der umständliche Weg, wie man dieser oft unschätzbaren Stücke habhaft wird, ist in der Einleitung der bevorstehenden Publikation ebenfalls näher darzulegen, um die Citate zu verstehen.

Da das Schatzamt auch der Aufbewahrungsort aller für den laufenden Geschäftsgang entbehrlich werdenden Akten war, so häuften sich hier naturgemäss allerhand Miscellaneen an, die sich nicht in Rubriken bringen lassen. Mit richtigem Blick hat Palgrave an die Sichtung dieses Wustes zu allererst energisch Hand angelegt; infolge dessen kann man sich hier seit lange der Repertorien und Calendarien bedienen, die in den Reports der Deputy Keeper enthalten sind. Was aus ihnen noch nicht entnommen war, habe ich hervorgesucht.

Noch eine Serie von Akten entstand im Exchequer, nämlich Gerichtsprotokolle der Processe nach dem milderen Amtsrecht (equity), für das die Barone des Schatzamtes den Gerichtshof bildeten. Sie sind noch gar nicht benutzt, aber ihrer Natur nach mannigfaltig und sehr belehrend. Ich habe mir Mühe gegeben, auch ihrer Massenhaftigkeit beizukommen, und manches Lohnende aus ihnen entnommen.

Als eine Ergänzung der zahlreichen aus den Rolls of Parliament noch heranzuziehenden Stücke habe ich aus den Originalien, den Parliamentary Petitions before the King and Council entnommen, was dort nicht abgedruckt und für uns von Werth ist.

Dazu kommt zahlreiches Einzelne und Locale, das seinen Weg ins Staatsarchiv gefunden hat. Dagegen haben Erkundigungen bei den Town clerks der englischen Handelsstädte an der Nordsee das Fehlen mittelalterlicher Rollen in den Stadtarchiven ergeben; nur in King's Lynn ist mehr vorhanden. Hier wie in Cambridge habe ich jedoch an einem Tage entnehmen können, was sich Einschlägiges fand.

Diplomatische Aktenstücke sind meist in den Patent, Close und namentlich in den French Rolls zu suchen. Für den Anfang des 15. Jahrhunderts aber enthalten zwei Bände der Cotton'schen Manuscripte (Nero B II und Nero B IX) ein reiches

und sehr werthvolles Material. Es sind meiner Ueberzeugung nach die Originalakten der beauftragten Commission, die von dem Privy Council ernannt auch an diese Behörde zu berichten hatte. Cotton hat sie dann dem Staatsarchiv entnommen. Meine Hoffnung, weitere Stücke im jetzigen Privy Council Office zu finden, bestätigte sich nicht, da in letzterem die ältesten Register erst in der Zeit Heinrichs VIII. angelegt sind.

Im ganzen betrachtet war der Ertrag ein so reicher, wie man ihn nach der wiederholten Absuchung des Feldes durch Rymer, Pauli und Junghans nur erwarten konnte. Für eine besondere Publikation ist reichliches Material gewonnen.

Auch englische Publikationen, die noch ungenützte, für uns werthvolle Stücke enthalten, konnten infolge eines dementsprechenden Vorstandsbeschlusses angeschafft werden.

INHALTSVERZEICHNISS

VON

WILHELM VON BIPPEN.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

INHALT.

XIII. Jahrgang 1884.

XIV. Jahrgang 1885.

XV. Jahrgang 1886.